T. gall.
43 mb

Frey

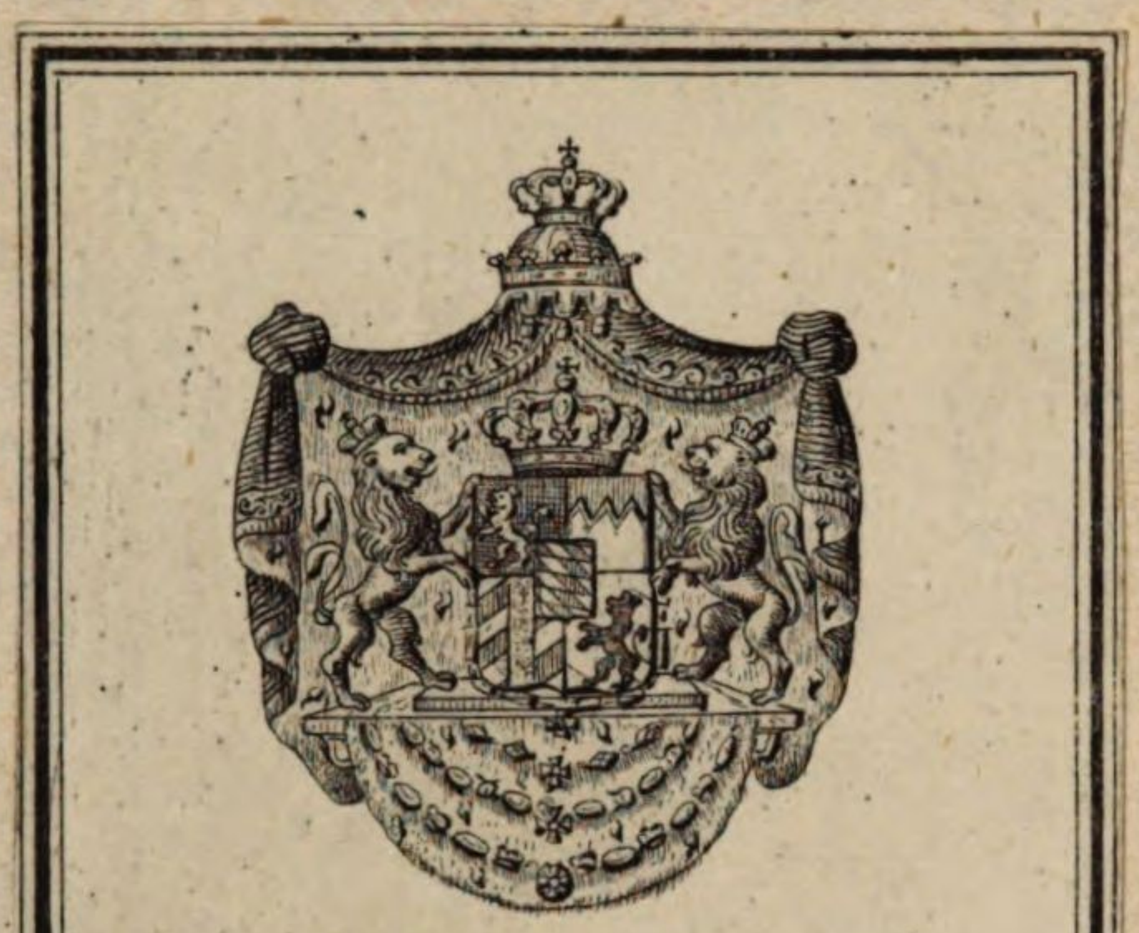

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

<36630748430012

<36630748430012

Bayer. Staatsbibliothek

Frankreichs

Civil-

und

Criminal-Verfassung.

Kritisch dargestellt

von

Dr. Ludwig Frey,

Docenten des französischen Rechts an der Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg, Mitglied des historischen Instituts zu Paris, vormaligem Lehrer der Rechte an der Universität zu Bern.

Mannheim.

Verlag von Heinrich Hoff.

1842.

258. D.

Civil-

und

Criminal-Gesetzbuch

für

Königreich Baiern.

Der Staat ist der Wagen, die Gesetze sind die Achsen und die Räder sind die — Gerichte.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

München.

1813.

Vorrede.

Was soll ich eigentlich in der Vorrede dieser Schrift sagen, welcher eine Einleitung vor- und ein Schluß angehängt ist? Und dennoch ein Paar Worte! Also eine Vorrede quand même....!

Es ist vielleicht Manchem befremdlich, warum von mir in dieser Darstellung der Civil- und Criminal-Verfassung von Frankreich nicht mehr auf die deutschen Rheinlande unter der Herrschaft der französischen Gesetze Rücksicht genommen wurde. Ich muß aber erklären, daß ich in dieser Beziehung mein Möglichstes that. Was nämlich bezüglich der Sache von Frankreichs Gerichtsverfassung zu sagen war, das gilt — mit Aus-

nahme der einzelnen Innovationen, so wie der mit dem Staatsrechte in Verbindung stehenden strafgerichtlichen Eigenthümlichkeiten — natürlich auch von den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft des französischen Rechts. Ich habe sogar auf sächliche Modificationen, die man da vornahm, hingewiesen. Wie aber bezüglich der Personen? Hier hatte ich Frankreich und nur Frankreich im Auge. Ich will offen sein. Ich hatte Mißverständnisse zu befürchten. **Vestigia me terrent.** Zwar kenne ich die Demarcations-Linie, die man einhalten, ich kenne die Formen die man zur Prägung seiner Gedanken wählen muß. Genug ich weiß, was und wie man bei uns schreiben kann. Nicht umsonst hat mir die Zeit durch den Trichter der Erfahrung allerlei Lehrreiches in den Kopf gegossen. Allein, wenn ich die Wahl habe, entweder etwas gar nicht zu berühren, oder aber falsch aufgefaßt zu werden, so ziehe ich das Erstere unbedenklich vor. Ingleichen, wenn ich die Wahl habe, entweder Nichts, oder aber schlechthin Entgegengesetztes zu wirken,

so will ich lieber nichts wirken. Ich traf diese Wahl, sogar auf die Gefahr des Vorwurfes, die Wahrheit im Schreine der Berechnung verschlossen, im Fuchspelze der Klugheit verborgen zu haben.

Helvetius erklärt in seinem „esprit:“ „je ne garantis de mon ouvrage que la *pureté* et la *droiture* des intentions.“ Das erkläre ich auch. Will Jemand mehr garantiren, so dürfte die Erweiterung der Garantie nur auf Kosten der Bescheidenheit geschehen können.

Der gemüthliche Oliver Goldsmith sagt in seiner Vorrede zum „Vicar of Wakefield:“ „a book may be amusing with *numerous errors*, or it may be very *dull* without a single absurdity.“ Eine kostbare Idee, zum küssen! Sie dürfte von den Zoïluß' und den Aristarchen meines lieben Vaterlandes nicht genug zu beherzigen sein. Wäre mir die Hauptredaction einer kritischen Zeitschrift übertragen, ich ließ nur solche mitarbeiten, die jene Worte gelesen und auch — begriffen hätten.

Buch, Kindlein meines Geistes, du bist entlassen. Vaterseegen begleitet dich. Auf deinem Wege wird vielleicht dir der Eine oder der andere freundlich begegnen, aber gewiß werden Welche dir kalt den Rücken kehren. Doch grüße mir Alle. Grüße mir Freund und Feind!

Heidelberg, im Monat März 1842.

Ludwig Frey.

Inhalts-Anzeige.

Seite

Prolegomena über die Quellen und Literatur der französischen Gerichtsverfassung . . . . . 1 — 2

Erstes Kapitel.

Rechtsgeschichtliche Einleitung . . . . . 2 — 16

Zweites Kapitel.

Von den Grundlagen der heutigen Gerichtsverfassung Frankreichs . . . . . 17 — 39

Drittes Kapitel.

Von der Haupteintheilung der französischen Justiz . . 40 — 43

Viertes Kapitel.

Von den Friedensgerichten . . . . . 44 — 87
1. Einleitung. §. 1. . . . . 44 — 47
2. Vom friedensgerichtlichen Amtsbezirk. §. 2. 47 — 48
3. Organisation und Besetzung der Friedensgerichte. §. 3. . . . . 48 — 52
4. Von dem Geschäfts-Kreise der Friedensgerichte. §. 4. . . . . 52 — 52
5. Das Friedensgericht als Vermittlungs-Amt. §. 5. . . . . 52 — 59
6. Das Friedensgericht als eigentliche Justiz-Behörde. §. 6. . . . . 59 — 66
7. Das Friedensgericht als eine Stelle der gerichtlichen Polizei. §. 7. . . . . 66 — 69
8. Das Friedensgericht als eine Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit. §. 8. . . 69 — 70
9. Kritik des Institutes der Friedensgerichte §. 9. . . . . 70 — 77
10. Vergleichung des Institutes der Friedensgerichte in England mit demselben Institute in Frankreich. §. 10. . . . . 77 — 87

Fünftes Kapitel.

Von den Handelsgerichten . . . . . 88 — 95
1. Handelsgerichtliche Bezirke. §. 1. . . . 88 — 89

Seite

2. Organisation der Handelsgerichte. §. 2. . 89 — 90
3. Competenz der Handelsgerichte. §. 3. . . 90 — 92
4. Ueber die Zweckmäßigkeit der Handelsgerichte. §. 4. . . . . 92 — 95

Sechstes Kapitel.

Von den Tribunalen der ersten Instanz . . . . . 96 — 112
1. Gerichtssprengel. §. 1. . . . . 96 — 97
2. Organisation. §. 2. . . . . 97 — 100
3. Civilcompetenz. §. 3. . . . . 100 — 101
4. Handelscompetenz. §. 4. . . . . 101 — 102
5. Strafcompetenz. §. 5. . . . . 102 — 103
6. Bemerkungen über diese Tribunale. §. 6. 103 — 112

Siebentes Kapitel.

Von den königlichen Gerichtshöfen . . . . . 113 — 140
1. Gerichtssprengel. §. 1. . . . . 113 — 114
2. Organisation. §. 2. . . . . 114 — 116
3. Competenz. §. 3. a) Im Allgemeinen . . 116 — 119
4. Von der Competenz der cours royales als Anklagekammer. §. 4. . . . . 119 — 122
5. Von der Competenz der cours royales als Appellationsgerichte für die Tribunale der Zuchtpolizei. §. 5. . . . . 122 — 124
6. Von der Competenz der cours royales als Assisenhöfe. §. 6. . . . . 124 — 125
7. Von den Assisenhöfen insbesondere. §. 7. 125 — 128
8. Forts. Geschworne insbesondere. §. 8. . 128 — 140

Achtes Kapitel.

Von dem Cassationshofe . . . . . 141 — 163
1. Geschichte desselben. §. 1. . . . . 141 — 142
2. Zweck und Begriff. §. 2. . . . . 142 — 144
3. Organisation. §. 3. . . . . 144 — 147
4. Gegen welche Urtheile kann Cassation nachgesucht werden? §. 4. . . . . 147 — 148
5. Wer kann Cassation nachsuchen? §. 5. . . 148 — 149
6. Aus welchen Gründen kann Cassation nachgesucht werden? §. 6. . . . . 149 — 152
7. Was wirkt die Cassation? §. 7. . . . . 152 — 154
8. Der Cassationshof und die loi v. 1. April 1837. §. 8. . . . . 154 — 163

Neuntes Kapitel.

Von Frankreichs außerordentlichen Criminalgerichtshöfen 164 — 184
1. Von diesen Gerichtshöfen bis zur Verfassungs-Urkunde von 1830. §. 1. . . . 164 — 171
2. Von den außerordentlichen Criminalgerichtshöfen in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde von 1830. Im Allgemeinen. §. 2. . . . . 171 — 173
3. Von der Pairs-Kammer als außerordentlichem Criminalgerichtshofe insbesondere. §. 3. . . . . 173 — 184

Seite

Zehntes Kapitel.

Von der innern Organisation der französischen Gerichte.
Im Allgemeinen. . . . . 185 — 186

Elftes Kapitel.

Von den französischen Richtern. . . . . 186 — 204
1. Von den Richtern an den Tribunalen der ersten Instanz. §, 1. . . . . 186 — 194
2. Von den Richtern an den Gerichtshöfen. §. 2. . . . . 194 — 196
3. Von den Sitzungen der französischen Richter. §. 3. . . . . 196 — 198
4. Von der Disciplin über die französischen Richter. §. 4. . . . . 198 — 200
5. Von den Ferien der französischen Richter. §. 5. . . . . 200 — 203
6. Wer ernennt die Richter? Und welche Personen können zu Richtern ernannt werden? §. 6. . . . . 203 — 204

Zwölftes Kapitel.

Von der Staatsbehörde oder dem ministère public. . 205 — 253
1. Geschichtliche Bemerkungen über das Institut des ministère public. §. 1. . . 205 — 213
2. Begriff und Organisation der Staatsbehörde nach der heutigen französischen Gerichtsverfassung. §. 2. . . . . 213 — 218
3. Wer ernennt die Staatsbehörde? Wer kann Beamter des ministère public werden. §. 3. . . . . 218 — 219
4. Von dem Geschäftskreise des ministère public. §. 4, ... 219 — 227
5. Von der Aufsicht und Disciplin über die Staatsbehörde. §. 5. . . . . 227 — 228
6. Kritik über das Institut der Staatsbehörde. §. 6. . . . . 228 — 253

Dreizehntes Kapitel.

Von den Gerichtsschreibern. . . . . 254 — 259

Vierzehntes Kapitel.

Von den Beamten der gerichtlichen Polizei. . . . . 260 — 266

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Officiers ministériels. Begriff. . . . . 267 — 286
1. Von den Huissiers. §. I. . . . . 267 — 281
2. Von den Anwälten (avoués) §. II. . . 281 — 284
3. Von der Aufsicht und Disciplinar-Gewalt über die Huissiers und Anwälte. §. III. 284 — 287

Sechszehntes Kapitel.

Von den Advocaten. (Avocats). . . . . 287 — 298

Seite

Siebzehntes Kapitel.

Charakteristische Unterschiede zwischen Avoué u. Avocat. 299 — 314

Achtzehntes Kapitel.

Von den Notarien. . . . . 315 — 332

Neunzehntes Kapitel.

Von den Hypotheken-Bewahrern. . . . . 333 — 338

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Justiz-Ministerium. . . . . 339 — 351

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der Justiz des Königs. . . . . 352 — 355

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Vom Aemter-Kaufe nach Frankreichs heutiger Gerichtsverfassung. . . . . 356 — 362

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Von Frankreichs heutiger Rechtsverfassung. . . . . 363 — 385
1. Im Allgemeinen. §. 1. . . . . 363 — 365
2. A. Der Code Napoléon oder der Code civil. §. 2. . . . . 365 — 369
3. B. Der Code de procédure civile §. 3. . 369 — 373
4. C. Der Code de commerce. §. 4. . . . 373 — 376
5. D. Der Code d'instruction criminelle. E. Der Code pénal. §. 5. . . . . 376 — 381
6. Anhang. Von der gerichtlichen Beredsamkeit. §. 6. . . . . 381 — 385

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von Frankreichs heutiger Staatsverfassung. Im Allgemeinen. . . . . 386 — 396
1. Von der gesetzgebenden Gewalt. §. 1. . 387 — 390
2. Von der richterlichen Gewalt. §. 2. . . 390 — 391
3. Von der vollziehenden Gewalt. Im Allgemeinen. §. 3. . . . . 391 — 392
4. Von den Behörden der vollziehenden Gewalt insbesondere. §. 4. . . . . 392 — 396

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Schluß. . . . . 397 — 403

Prolegomena

über die Quellen und die Literatur der französischen Gerichtsverfassung.

---

1. Quellen.

Loi vom 16 — 24. August 1790. Constitution vom 22. Frimaire VIII. tit. V. art. 60 — 74. Loi vom 27. Ventose VIII. tit. I & II. art. 2 — 17. Sénatus-consulte organique vom 16. Thermidor X. art. 78 — 85. Sénatus-consulte organique vom 28. Floréal XII. tit. XIV. art. 134 — 137. tit. XV. art. 141. Avis du conseil d'état vom 17. März 1807. Kais. Decret vom 2. October 1807. Sénatus-consulte concernant l'organisation judiciaire vom 12. October 1807. Kais. Decret vom 17. März 1808. Kais. Decret vom 30. März 1808. Loi vom 20. April 1810. Kais. Decret vom 6. Juli 1810 und vom 18. August 1810. Decret vom 30. Januar 1811. Avis du conseil d'état vom 27. Februar 1811. Décret imperial vom 27. Februar 1811. Im Jahre 1836 wurde den Kammern ein neues Gesetz über die Organisation der Gerichte vorgelegt, welches aber, da sich viele Stimmen gegen den Vorschlag erhoben, von der Regierung wieder zurückgenommen wurde.

2. Literatur.

De l'autorité judiciaire en France Par *Henrion de Pansey*. III. Edit. 1827. II Vol. Cours élémentaire de l'organisation judiciaire de compétence, de procédure civile et criminelle et de notariat. Par *Carré*. Revu et annoté par *Foucher*. Paris 1833. Des lois de l'organisation judiciaire et de la compétence des juridictions civiles. Par *Carré*. IV. Edit. Paris 1833. VIII Vol. De l'administration de la justice et de l'ordre judiciaire en France. Par *d'Eyraud*. II Edit. Paris 1825. III Vol. *Merlin*. m. pouvoir judiciaire. *Dalloz*. m. pouvoir judiciaire. Ueber die Gerichts-Verfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs. Von Feuerbach. Giessen 1825.

Erstes Kapitel.

Rechtsgeschichtliche Einleitung. *)

Frankreichs heutige Gerichtsverfassung bildet den Gegenstand der vorliegenden Schrift. Die eigenthümlichen Schwierigkeiten dieser Darstellung sind mir zwar nicht fremd. Allein ich habe mir mein Ziel sehr bescheiden gesteckt. Ich will nämlich nur den Eindruck beschreiben, den die eigene Anschauung der französischen Justiz-Organisation, verbunden mit einem fleißigen Studium derselben, auf mich hervorgebracht hat. Ich halte meine Urtheile über die Justiz-Einrichtungen der Franzosen wenigstens für ziemlich unpartheiisch. Zwar kann ich irren. Allein ich stehe und stund in Verhältnissen, die eine solche Unpartheilichkeit begreiflich machen. Habe ich doch nie gelitten, bin ich doch nie gekrochen unter dem Einflusse französischer Institutionen. Eben so wenig habe ich ihnen ein besonderes Glück zu danken. Auch lebe ich nicht unter der Einwirkung gewisser Zeiten und Verhältnisse, durch die ein Votum **pro** oder **contra** gar leicht verdächtiget werden kann. Bin ich gegen die Institutionen Frankreichs eingenommen?

---

*) Vgl. **Merlin. m. autorité judiciaire.** Und dann überhaupt die Werke der Franzosen über Rechtsgeschichte, z. B. La Ferrière, Lerminier, Meyer, Pastoret, Bernardi, Mably, Guizot u. m. a. Dann auch Geschichte der französischen Gerichtsverfassung vom Anfange der Monarchie bis auf unsere Zeiten. Von Brewer. Düsseldorf 1835 — 1837. 3 Bände.

Von dieser Seite dürfte mich nicht leicht ein Vorwurf treffen. Denn meine mehrjährigen angestrengten Studien der gesammten französischen Gesetzgebung, sollten denn doch auf einiges Interesse an dieser Gesetzgebung schließen lassen. Für Dinge, die man nicht leiden mag, gegen die man eingenommen ist, wird man wohl schwerlich Interesse fühlen. Bin ich etwa für die französischen Institutionen eingenommen? Eben so wenig! Denn der Tadel wurde von mir nie gespart. Die Folge wird dies lehren. Uebrigens floß Lob und Tadel aus einer Quelle. **Vitam impendere** ***vero!***

Man erlaube mir, bevor ich zur Darstellung der französischen Justizverfassung selbst übergehe, einen flüchtigen Blick auf die Geschichte der Gerichtsverfassung Frankreichs. Dies jedoch nur, um zu zeigen, welche große materielle und formelle Verschiedenheit zwischen den Grundlagen der alten und den Grundlagen der neuen Gerichtsverfassung Frankreichs besteht, um zu zeigen, das fast aller innere und äußere Zusammenhang zwischen Gegenwart und Vergangenheit in der vorliegenden Beziehung schlechthin, abgebrochen worden ist.

Eine geschichtliche Hinweisung ist gerade hier höchst interressant. In der Regel schließt man das Neue an das Alte mehr oder weniger an. Man sucht gewöhnlich formelle und materielle Uebergangs- und Verknüpfungs-Puncte auf. Man thut daran sehr weise. Wenigstens sind in der Regel menschliche Institute der Vergangenheit nicht so jammervoll, daß man nicht das eine oder das andere Stück einer alten Einsetzung ganz gut, vielleicht gar als solide Grundlage für Inovationen gebrauchen könnte. Von dieser an und für sich sehr weisen Maaßregel ist nun aber die gesetzgebende Weisheit der Franzosen gänzlich abgewichen. Alles ist hier neu, Alles umgeworfen. Ganz neue Grundlagen sind gemacht, neue Principien erfunden, neue Gesichtspuncte aufgestellt worden. Und — ich sage es laut und offen — mit vollem Rechte. Ich werde den Grund

dieser meiner Ansicht nicht schuldig bleiben. In den folgenden Sätzen und Entwickelungen dürfte derselbe vielleicht enthalten sein.

Ich sagte so eben, ich wollte nur einen flüchtigen Blick auf die Geschichte der französischen Justizverfassung werfen. Man befürchte aber ja nicht, daß das nur ein **modus loquendi** sei, wobei man nachgerade um so weiter ausholen, **ab ovo** anfangen, und sich entsetzlich in die alten Rechts-Historien vertiefen werde. Allein ich liebe dergleichen Vertiefungen nicht an Schriften, wie die gegenwärtige. Wenigstens würde ich sie selbst nicht lesen, um so weniger möchte ich sie schreiben. Also nicht **ab ovo**. Eben so wenig soll die Rede sein von der Justiz-Verfassung zur Zeit des **missus dominicus**, zur Zeit der Ordalien, zur Zeit da König Dagobert den Richtern noch befehlen mußte, nicht betrunken auf dem Richterstuhle zu sitzen, zur Zeit endlich der heilsamen **Etablissemens de *Philippe Auguste* et de *St. Louis***. Vielmehr werde ich nur von der Zeit Philipps des Schönen bis zum Ausbruch der großen Staats-Umwälzung von **1789** reden und zwar nur in ganz flüchtigen Zügen.

In dem oben bemerkten Zeit-Abschnitte hatte Frankreich zwei Instanzen. Die erste Instanz trug aber verschiedene Namen. Bald heißt sie **bailliage** (Oberamt), bald **sénéchaussée**, bald **présidial**, bald **lieutenance du roi**, bald endlich **prévôté**. Allein dem Wesen, der Competenz nach, waren alle diese so verschiedennamigten Erstinstanz-Gerichte einander vollkommen gleich. Dabei ist noch zu bemerken, daß neben den vom Könige eingesetzten Erstinstanz-Gerichten, noch eine Unzahl von „**juges des seigneurs**“ existirte, Beamten, die den in Deutschland noch vorkommenden Patrimonial-Richtern vergleichbar waren. Auch mit **tribunaux ecclesiastiques** war das alte Frankreich gesegnet. Diese waren Gerichte, die in gewissen Fällen z. B. bei der **separatio quoad thorum et mensam** die erste Instanz bildeten. Ein jedes

Erstinstanz-Gericht war mit 7 oder 8 conseillers du roi besetzt. Diese wurden vom Könige ernannt. Mindestens drei Richter dieser bailliage mußten versammelt sein, um ein gültiges Urtheil fällen zu können. Zu einer bailliage gehörte auch ein Greffier und eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von procurenrs (was heut zu Tage die avoués sind) und Huissiers. Der bailliage gegenüber stund ein Beamter des ministerè public mit dem Namen procureur du roi, oder avocat du roi. Dieser hatte an der bailliage die Interessen des Königs und des Staates zu vertreten. Frankreich unter dem ancien régime besaß 182 bailliages oder sénéchaussées. Die Zahl der juges des seigneurs war Legion. Im feudalen Frankreich galt der Grundsatz: „nulle terre sans seigneur.“ Fast mochte damals gelten: „nul seigneur sans juge.“ Der Geschäfts-Kreis der bailliage erstreckte sich über alle Civil- und Straf-Sachen in erster Instanz. Ausnahmsweise sprach sie als erste und letzte Instanz und zwar namentlich in den sogenannten Bagatell-, Civil- und Straf-Sachen. Inappellabel in Civilsachen war alles, was den Werth von 100 Franken nicht überstieg. Gegen eine Gefängniß-Strafe von 14 Tage und eine Geldstrafe von 100 Fr. war gleichfalls keine Berufung zulässig.

Die zweite Instanz bildeten die Parlamente. Frankreich erhielt nach und nach dreizehn Parlamente. Sie waren zu: Paris, Toulouse, Grénoble, Bordeaur, Dijon, Rouen, Aix, Rennes, Pau, Metz, Besançon, Douay, Nancy. An der Spitze sämmtlicher Parlamente stand der Kanzler von Frankreich. Ein jedes Parlament hatte einen ersten Präsidenten, der président à mortier hieß, und mehrere vice-présidens. Dann eine verhältnißmäßige Anzahl von Parlaments-Räthen (conseillers du parlament). In der Regel 25 — 30. Paris zählte zwischen 50 — 60 Parlaments-Räthen. Ein jedes französische Parlament hatte seinen greffier en chef und mehrere commis-greffiers assermentés. Bei jedem

Parlament war auch eine bestimmte Anzahl von **procureurs, avocats** und **huissiers** angestellt. Die Zahl dieser Beamten war bei den einzelnen Parlamenten sehr verschieden. Je größer der Gerichtssprengel eines Parlaments, desto größer die Zahl der **procureurs, avocats** und **huissiers.** Ein jedes Parlament hatte einen Beamten des öffentlichen Ministeriums, mit Namen „**procureur général.**“ Diesem **procureur général** waren **avocats généraux** als Gehülfen beigegeben. Was der **procureur du roi** an der **bailliage** war, das war der **procureur général** bei dem Parlamente. Nach der Rechtssprache der Franzosen waren die Parlamente „**cours souveraines,**“ d. h. Gerichtshöfe, die nie anders als in letzter Instanz zu urtheilen hatten. In dieser Eigenschaft als souveräne Gerichtshöfe erkannten nun die Parlamente Frankreichs über alle und jede Civil- und Criminal-Sachen in zweiter und letzter Instanz. Selbst die Handels-Gerichte waren den Parlamenten als zweiter Instanz unterworfen. Die Beschlüsse der Parlamente hießen „**arrêts,**“ d. h. Entscheidungen „**par qui les parlemens posaient une borne, ou il falloit, que s'arrêtat le procès.** Durch diese Beschlüsse schuf sich jedes Parlament in seinem Jurisdictions-Bezirk einen eigenen Gerichtsgebrauch (**jurisprudence des arrêts**), welcher von dem der andern Parlamente oft sehr abwich. Man denke z. B. an die **jurisprudence** von Paris, Toulouse, Aix, Metz. Im Süden näherte sich der **usus fori** mehr dem römischen Rechte, im Norden dagegen mehr den **coutumes.** Indeß hatten diese Parlaments-Beschlüsse auf die Rechtsbildung der Franzosen bedeutenden Einfluß. Namentlich wurden durch dieselben die geltenden Gesetze modificirt, und die Lücken der Gesetzgebung mittelst der sogenannten **dispositions ou arrêts générales et reglèmentaires,** soviel wie möglich ausgefüllt. Uebrigens enthält die Parlaments-Jurisprudenz einen Schatz von juristischer Gelehrsamkeit, Schärfe und Erfahrung. Daher wurden auch

schon sehr frühe die Sammlungen der Parlaments-Beschlüsse der Gegenstand wissenschaftlicher Thätigkeit erfahrener Geschäftsmänner. Die erste Sammlung dieser Beschlüsse geschah noch unter Philipp dem Schönen durch Jean de Monluc (1313)*). Eine zweite Sammlung ist aus dem XV. Jahrhundert und hat einen gewissen Gui-Pape (Guido Papa) zum Verfasser. Hierauf folgten noch viele andere Sammlungen. Später wurden Repertorien d. h. Sachregister über sämmtliche in diesen Sammlungen enthaltenen Parlaments-Beschlüsse abgefaßt. Das erste Sachregister dieser Art ist die **bibliothéque des arrêts de tous les parlemens de France. Par *Laurent Jovet*. Paris 1669.** Die vorzüglichsten Sachregister sind von *Denizart* **), *Brillon* ***) und *Gujot* †).

Ich komme nun zu den Grundlagen der alten Gerichtsverfassung Frankreichs, zu den Principien die an ihrer Spitze stehen. Wie war die alte Gerichtsverfassung in dieser Beziehung beschaffen? War die Justiz Frankreichs unter dem ancien régime rein und abgeschlossen? Nein! War sie beschränkt auf das Gesetz? Nein! War sie unabhängig?

---

*) Diese Sammlung ist unter dem Namen „les registres olim“ bekannt. Montesquieu esprit des lois liv. XXVIII. chapt. 39.

**) Collection des décisions nouvelles et des notions rélatives à la jurisprudence. Die neueste Ausgabe: collection des décisions nouvelles et des notions rélatives á la jurisprudence, par Denizart, mise dans un nouvel ordre corrigée et augmentée par *Camus* et *Bayard*, fortgesetzt von *Calenge*. Paris 1783 — 1808.

***) Dictionnaire des arrêts ou jurisprudence universelle des Parlemens et autres tribunaux de France. Paris 1711. IV Vol. Nouv. Edit. von 1727. VI Vol. Eine spätere Ausgabe ist von *Prost du Roger* und *Riolz* zu Paris 1781 — 1788 in VII Vol. herausgegeben worden.

†) Répert[illegible]e universel et raisonné de jurisprudence. Paris 1777. IV N. A 1784. VII Vol. Dies Werk ist jetzt unter dem Namen: Répertoire de Merlin bekannt, wegen der vielen Verdienste, die sich *Merlin* um das Répertoire von *Gujot* erwarb.

Nein! War sie gleichförmig? Nein! War sie endlich öffentlich? Abermals nein!

Die alte Justiz von Frankreich war also nicht rein, und abgeschlossen. Denn dazu wird die strengste Sonderung der Justiz von der Verwaltung vorausgesetzt. Dann wird erfordert, daß der richterlichen Gewalt nichts fremdartiges beigemischt, nichts Unverträgliches, nichts Störendes mit ihr verbunden sei. Allein von allem dem in der alten Gerichtsververfassung Frankreichs nirgends eine Spur. Justiz und Verwaltung war nicht getrennt. Also Justiz und Polizei, Schul- und Rechnungswesen, Straßen- und Wasserbau, Conscription, alles in einem Hause, in einer Stube, oft in einer Person. Trennung der Justiz von der Verwaltung ist Grundbedingung einer guten Gerichtsverfassung. Denn die Justiz hat oder soll wenigstens nach einem ganz anderen Maaßstab messen als die Verwaltung. Die Justizgewalt soll ohne Rücksicht auf Zeit und Umstände, das sich stets gleiche, unwandelbare Recht nach allgemeinen Gesetzen für und gegen Jedermann handhaben. Die Administrativ-Gewalt hat dagegen mehr eine diplomatische Stellung. Sie hat tausend Rücksichten zu nehmen, Umstände zu benutzen, die Launen von oben zu belauschen, und durch allerlei Zufälligkeiten ihre Handlungsweise bestimmen zu lassen. Liegt nun aber Justiz und Verwaltung in einer Hand, so ist mit Grund zu besorgen, daß die Justiz von der diplomatischen Glätte, Biegsamkeit und Connivenz der Verwaltung angesteckt wird. Ganz abgesehen davon, daß die Justiz das Palladium der bürgerlichen Freiheit, der Damm sein soll, woran sich der Sturm der Willkühr, der Gewalt brechen soll. Dazu kommt noch, daß da, wo so vielerlei und so mannigfaltiges von einer und derselben Person verrichtet wird, es absolut unmöglich ist, daß alles gleich gut verrichtet werden kann. — Noch mehr! Man blieb bei der Vereinigung der Justiz und Verwaltung nicht stehen. Sondern man hatte noch allerlei an-

dere, durchaus fremdartige Elemente mit der alten Justiz verbunden. Die Geschäfte der Hypotheken-Bewahrer, die Geschäfte der Notarien — zum Theil wenigstens — dann die Geschäfte der Steuerämter, obervormundschaftliche Geschäfte*), selbst politische Attribute fielen in den Wirkungskreis der alten französischen Justiz. In letzterer Beziehung ist historisch bekannt das, vom Hof so vielfach bestrittene **droit d'enrégistrement**, ein Recht der Parlamente Frankreichs, kraft dessen diese Dikasterien die Vollziehung der königlichen Ordonnanzen bezüglich der Erhebung der directen und indirecten Abgaben von der Eintragung in besondere Parlaments-Protocolle abhängig machten. Eben so bekannt aus der Geschichte ist die Cassation der testamentarischen Verfügungen von *Louis XIV* durch das Parlament von Paris; desselben Königs, der ein Paar Jahre früher das widerspenstige Parlament von Paris mit der Reitpeitsche in der Hand und der **dévise** im Munde „**l'état c'est moi**" auseinander trieb. Hat sich das Parlament von Paris nicht auch gegen den siebenjährigen Krieg erhoben, und die Controle über die Finanzen erlangt, und die Vertreibung der Jesuiten durchgesetzt?

Ein weiterer Uebelstand der alten Gerichtsversammlung Frankreichs lag darin, daß die Justitz-Behörden nicht auf das starre unwandelbare Recht beschränkt, nicht durch das Gesetz schlechthin gebunden waren. Sie hatten vielmehr die Befugniß, das Stillschweigen der Gesetze auf eine ganz eigenthümliche Weise zu ergänzen; also die Befugniß unter gegebenen Voraussetzungen in die Sphäre der gesetzgebenden Gewalt einzugreifen. So stand namentlich den Parlamenten Frankreichs das Recht zu das Gesetz durch sogenannte gemeine Bescheide (**par des arrêts de reglèment ou par voie de disposition générale ou reglèmentaire**) d. h. dermaßen auszulegen, daß sie über streitige, oder in den

*) S. z. B. das **édit de *Crémieu* art. 6.**

Gesetzen unentschiedene Rechtsfragen eine allgemeine und für alle künftige Fälle geltende Regel mittelst eines förmlichen Beschlusses (mit der Formel „sous le bon plaisir du roi“) aufstellen durften. *)

War die Justiz unter dem ancien régime unabhängig? Nein! denn die Barone Frankreichs (les seigneurs) konnten ihre juges einsetzen und absetzen ganz ad libitum. Sie konnten ihnen, falls die Herren dabei interessirt waren, sogar die Urtheile dictiren. Die Mitglieder der grand bailliages (Ober-Aemter) ernannte der König und er hatte auch das Recht die Richter mit Anwendung der Floskel „tel est notre bon plaisir“ abzuberufen. Die Mitglieder der Parlamente wurden gleichfalls vom Könige ernannt. Konnten sie auch sous le bon plaisir du roi abberufen werden? Die politische Geschichte von Frankreich ist voll von empörenden Mißhandlungen der Parlamente. Auf den Kampf, den hartnäckigen bedeutungsvollen Kampf zwischen Hof und Parlament unter *Louis XV.* und *XVI.* was folgte? Die Auflösung und und Verbannung **) ganzer Parlamente, die Verweisung ***) und Verhaftung †) einzelner Mitglieder, die Vornahme zahlloser Epurationen, der Eintritt gewaltsamer Einregistri-

---

*) Gegen die Wiederherstellung dieser mit dem Richter-Amte unverträglichen Prärogative ist der Art. 5. des Code civil gerichtet. Vergl. *Merlin* repertoire universel et raisonné m. arrêt nro. 8. *Locré* esprit du Cod. Nap. ad. art. 5. *Delvincourt* ad. art. 5. Mein Lehrbuch des französischen Civilrechts I. 96.

**) So wurde das Parlament von Paris nach Troyes verwiesen, weil es die Einregistrirung von zwei Ordonnanzen über den Stempel und die Grundsteuer verweigert hat.

***) Der Herzog von Orleans wurde verbannt, weil er gegen das Enregistrement einer Ordonnanz votirt hatte.

†) Namentlich die Parlaments-Räthe *d'Esprémenil* und *Goislard*. Diese geschah in Folge des kühnen, vom Pariser Parlament erlassenen Manifestes, kraft dessen das Parlament die Rechte des Volkes proclamirte und seine eigene Incompetenz in Betreff der Auflagen aussprach und so auf die états généraux hinwieß.

rungen durch ein lit de justice. Der Kanzler *Maupeou* — derselbe der versprochen hatte, die Krone aus der Gerichtsstube zu holen — hat ganz neue ihm ergebene Parlamente gebildet. *Lamoignon* und der Erzbischof von Sens (*Brienne*) sind wohl am weitesten gegangen. Sie wollten das Institut der Parlamente förmlich desorganisiren. An einem und demselben Tage wurden sämmtliche Parlamente Frankreichs verwiesen, um auf diese Weise die neue Organisation oder besser die Desorganisation bequemer und leichter vornehmen zu können. Allein die Unruhen — diese großen Vorspiele gewaltiger Dramen — die darauf in der Dauphiné, in der Bretagne, in der Provence, in Flandern, in Languedoc, in Bearn ausgebrochen sind, haben die Ausführung dieses eben so kühnen als gefährlichen Planes verhindert. Jedoch immer auf's Neue erschien die Oriflamme des Hofes mit dem Motto gegen die Parlamente: „**ils doivent rendre des services et pas des arrêts.**“ Zwar hatte Frankreich schon sehr frühe richterliche Autoritäten von völliger Unabhängigkeit. Allein was ist, wenn auch seit Philipp IV. es Parlamente gab, die, gleichwie die spätern Parlamente unter Louis XV. und XVI. glänzende Beispiele von richterlicher Festigkeit beurkundeten, was ist, wenn auch die Unabhängigkeit des Parlaments der Provence und des von Paris sprüchwörtlich geworden, was ist, wenn auch der erste Präsident *Jacques de la Vacquerie* an der Spitze seiner Collegen Louis XI. erklärte; **„la perte de nos charges ou même la mort, plutôt que de trahir nos consciences, en consentant à des édits nuisibles au bien public,“** *) was ist, wenn sogar die Stellen der Richter käuflich und erblich waren, war doch

*) Der erste Präsident *Christophe de Thou* war ein starkes Gegenstück von de *la Vacquerie*. Er ist derselbe *de Thou*, der die Klugheit Carls IX. lobte nach der Pariser Bluthochzeit, er ist derselbe, der durch Parlaments-Beschluß das Andenken des Admirals *Coligny* brandmarken und seinen Leichnam dem Henker ausantworten ließ.

nirgends in Frankreichs alten Gesetzen die Unabhängigkeit der Richter als Grundsatz ausgesprochen. Die Staatsgewalt konnte die Richter absetzen, versetzen, abberufen, sowohl im Einzelnen, als auch in ganzen Körperschaften, und kein Gesetz konnte einem solchen Verfahren entgegengehalten werden.

Was heißt Gleichförmigkeit einer Gerichtsverfassung? Sie ist eine solche Einsetzung, kraft welcher jedem Staatsbürger in allen und jeden Theilen eines Landes unter gleichen Voraussetzungen die Justiz in formeller und materieller Hinsicht ganz gleich verwaltet wird. Sie setzt aber nothwendig Gleichheit vor dem Gesetze voraus, so wie aber auch umgekehrt, diese Gleichheit vor dem Gesetze durch eine vollkommene Gleichförmigkeit der Gerichtsverfassung bedingt ist. Allein nach der alten Gerichtsverfassung Frankreichs war weder Gleichförmigkeit der Justiz noch Gleichheit vor dem Gesetze vorhanden. — Wie kann in einem Staate von Gleichheit vor dem Gesetze die Rede sein, wenn privilegirte Stände existiren. Wenn Geistliche nur vor geistlichen Gerichten, der Adel nur vor den Parlamenten und der Soldat nur vor Militär-Tribunalen Rede zu stehen hatte. — Existirt formelle Gleichförmigkeit der Justiz, wenn in der Stadt über die Stadtbewohner eine **grand-baillage** oder **sénéchaussée** mit **7** oder **8** Richtern — die richterliche Gewalt ausübte, während auf dem Lande über die Bauern sehr häufig nur ein einziger **juge de seigneur** in gleichem Umfange, wie jenes Collegium das Richter-Amt verwaltete? Ist es nicht einleuchtend, daß bei solcher Einrichtung Stadt- und Landbewohner eine ganz verschiedene Justiz haben und jene auf eine besondere Justiz bevorrechtet sind, ein Vorrecht das desbalb um so fataler war, als es das Urtheil enthielt, für einfältige Bauern sei ein einfältiger **juge de seigneur** gut genug. Als ob das Interesse, das der Bauer an dem geregelten Gange der Justiz-Verwaltung

hat, ein geringeres wäre, als dasselbe Interesse des Stadtbewohners, als ob das Gut und die Person des Bauern weniger werth, weniger wichtig, als das Vermögen und die Person des Stadtbewohners. — Existirt ferner materielle Gleichförmigkeit der Justiz, wenn im Süden eines und desselben Staates römisches Recht (droit écrit) und im Norden Gewohnheitsrecht (droit coutumier) gilt. Dazu kam noch der mißliche Umstand, daß man in den pays du droit coutumier 180 verschiedene coutumes générales rechnete, welche durch die Kleinigkeit von mehr als 300 coutumes locales modificirt waren. Ueber dem Ganzen schwebten dann die Ordonnanzen der Könige und die mannigfaltigen Jurisprudenzen der Parlamente. Alle diese Quellen des alten französischen Rechts waren unter sich tausendfach abweichend,*) lückenhaft, chaotisch aufeinander gehäuft, in sich zerrissen, ohne allen Zusammenhang, sehr oft vernunftwidrig und barbarisch. Kein Wunder, daß man schon sehr frühe Versuche gemacht, für Frankreich ein allgemeines gleichförmiges Civil-Gesetzbuch zu entwerfen. Der erste Versuch geschah unter Carl VII. **) Später erfolgten ähnliche Versuche unter Ludwig XI. ***) unter Heinrich III.†) von *Barnabé Brisson*, endlich unter Ludwig XV. vom Präsidenten *Lamoignon Malesherbes.*††) Allein alle diese Versuche sind gescheitert. Die Revolution von 1789 brach aus. Und es stieg ein neues Licht des bür-

---

*) Welche Verschiedenheit der alten Civilgesetze, z. B. in Bezug auf die Minderjährigkeit, auf die Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten, auf die Erbfolge-Ordnung, auf die Vormundschaft u. s. w.!

**) S. Ordonnance von Montil-les-Tours. von 1453. art. 123.

***) S. *Philippe de Commines* memoires pour servir à l'histoire de *Louis XI.* et *Charles VIII.* Tom I. pag. 216. Paris 1746. IV Vol.

†) Dieser Versuch ist unter dem Namen „Code Henri III." bekannt. *Merlin* m. Code.

††) Oeuvres du chancelier *d'Aguesseau.* Vol. I. pag. 396.

gerlichen Rechts am sturmumwölkten Himmel der Revolution hell und belebend auf! —

Die Frage der Oeffentlichkeit in Bezug auf die gerichtlichen Verhandlungen hat die alte französische Gerichts-Verfassung im Ganzen stets verneinend beantwortet. Zwar machte man in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen Civil- und Criminal-Sachen.

In Civil-Sachen durften nämlich die Partheien in Begleitung ihres **procureur** und einiger Freunde den Gerichts-Sitzungen beiwohnen, entweder um die **plaidoyers** ihres Advocaten oder die Conclusionen der **avocats généraux** oder endlich die Publication der Urtheile anzuhören. Für das größere Publicum war übrigens selbst in Civil-Sachen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Dagegen trat in Criminal-Sachen die absoluteste Heimlichkeit ein. Alles geschah hier bei verschlossenen Thüren (**à huis clos**). Kein Angeklagter wurde zugelassen. Sogar die Beamten des öffentlichen Ministeriums mußten ihre **requisitoires** schriftlich einreichen. Die Criminal-Urtheile wurden den Betreffenden durch den Greffier eröffnet. Soll ich hier eine glänzende Tirade über die Verwerflichkeit des heimlichen Verfahrens oder eine effectvolle Declamation über die Vortrefflichkeit der Publicität gerichtlicher Verhandlungen einschalten? Soll ich über eine längst entschiedene Frage noch einmal und zwar **post festum** meine Stimme geben? Soll ich die bekannten unbestreitbaren Gründe für die Zweckmäßigkeit, Vortrefflichkeit und hohe juridische und politische Bedeutung öffentlicher Gerichtsverhandlungen wiederkauen? Die Wahrheit, daß die unbedingteste Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in Civil- und Criminal-Sachen höchst zweckdienlich sei, ist eine sogenannte Binsen-Wahrheit, d. h. eine solche, die kein Vernünftiger im Ernste bestreitet, noch bestreiten kann. Es ist dieß eine Wahrheit, wie sie höchstens der seelige *Monsieur de Lapalisse* vorbringen durfte, der unter andern auch die

Wahrheit sprach: „daß jeder Mensch eine Viertelstunde vor seinem Tode noch am Leben sei!“ —

Bisher war ich bemüht, in großen Umrissen ein Bild von Frankreichs alter Gerichtsverfassung zu entwerfen. Ich glaube gezeigt zu haben, auf welche Grundlagen dieselbe gebaut, und auf welche sie nicht gebaut war. Darf ich dies Bild in seinem ensemble wiedergeben, es auf den verjüngten Maaßstab bringen, es en miniature zusammenfassen? Wohlan! Die Gerichtsverfassung Frankreichs vor der großen Staats-Umwälzung von 1789 war ohne freiere, ohne zweckmäßige, ohne solide Grundlagen. Also keine Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen! Keine Reinheit und Abgeschlossenheit der Justiz! Keine Beschränkung richterlicher Willkühr! Keine Gleichförmigkeit in der Rechtsprechung. Endlich keine Unabhängigkeit der Magistratur. Dazu mag man noch die mangelnde Integrität der alten Justiz mit in den Kauf nehmen und bedenken, daß die Krone über die Person der Bürger durch Haftbriefe (lettres de cachet) und über das Eigenthum durch Confiscationen verfügen konnte. Wird dazu noch der Umstand addirt, daß die Richterstellen des alten Frankreich erblich und verkäuflich *) — zuweilen sogar an den Meistbietenden verkäuflich **) waren, und daß mit dieser

---

*) Schon sehr frühe, schon unter *Louis XI.*, wurde, nach *Sismondi* (histoire de France) das Amt eines Prévôt von Paris verkauft. Unter Franz I., aber noch mehr unter Heinrich IV. kam der Verkauf der Richter-Stellen in Gang. Ein Justiz-Amt war oft besser als ein Landgut!

**) Jedoch mußte jeder Erbe oder Käufer einer Richter-Stelle sein „droit“ machen und die Bestätigung (la provision) des Königs nachsuchen. Gegen diese königliche Bestätigung durften die „Magistrats du châtelet“ höchstens bescheidene Vorstellungen machen, Vorstellungen, um die sich der königliche Willen in der Regel wenig bekümmerte. Worin bestand nun das „droit“ machen der Richter-Aspiranten? Die Söhne vornehmer Familien trieben das Studium der Rechtswissenschaft nur höchst nothdürftig, nur so weit, als es durchaus nothwendig war, um Parlamentsrath zu werden. Sie

Erblichkeit und Verkäuflichkeit der Justiz-Aemter ein heilloser Unfug *) getrieben wurde, so hat man das Bild der alten französischen Gerichtsverfassung mit allen seinen Schlagschatten, in seiner vollkommensten Dunkelheit. Es war daher sehr natürlich, daß beim Ausbruche der Revolution von 1789 in den der assemblée nationale constituante eingereichten Beschwerde-Schriften (cahiers de doléances) die Grundreform der Gerichtsverfassung ein stehender Artikel war. Das Interesse der Bittsteller, das Interesse von ganz Frankreich, wurde in der National-Versammlung durch Männer wie *Thouret*, *Duport*, *Barnave*, *Prugnon* vortrefflich vertreten. Der Sturm erhob sich. Die Revolution, die so viele und weit solidere Dinge zermalmte, untergrub auch den feudalen, morschen Bau der alten französischen Gerichtsverfassung, und auf ihren Trümmern führte man ein Gebäude auf, dessen Umrisse in den folgenden Capiteln gezeichnet werden sollen.

---

hörten ein Collegium über Institutionen d. h. über die französische Uebersetzung der Institutionen von Ferrière. Zugleich lasen sie auch in dem dictionnaire de droit et de pratique von Ferrière, das zusammen, was ihnen zu wissen nöthig schien. Was sollten auch die Söhne vornehmer, bei Hofe beliebter Familien, ihren Kopf an so trockenen, schwierigen Rechts-Materien zerbrechen? Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand und Wissen!!

*) *Mably*, *Voltaire*, *Helvetius*, *Condillac*, *Diderot*, *d'Alembert*, haben in der „encyclopédie ou dictionnaire des sciences etc.“ diesen Unfug der Erblichkeit und Verkäuflichkeit der Richter-Stellen nach Verdienst gewürdigt.

Zweites Kapitel.

Von den Grundlagen der heutigen Gerichtsverfassung Frankreichs.

Die Fundamente der alten französischen Gerichtsverfassung standen mit den Grundprincipien der Revolution, Gleichheit vor dem Gesetze, Freiheit der Person, Schutz des Eigenthums, Verbannung aller Willkühr, Oeffentlichkeit, geradezu im Widerspruche. Es mußte alles neu geschaffen und neu gestaltet werden. Nichts vom Alten durfte und konnte bestehen. Daher — wie schon bemerkt — die radicale Verschiedenheit zwischen der alten und neuen Gerichtsverfassung Frankreichs. Dort Gemischtheit, hier Reinheit und Abgeschlossenheit der Justiz! Dort Ungebundenheit, hier Beschränkung der Richtergewalt! Dort Abhängigkeit, hier Unabhängigkeit der Richter! Dort materielle und formelle Ungleichförmigkeit, hier materielle und formelle Gleichförmigkeit der Justiz! Dort endlich Heimlichkeit, hier Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen!

Die heutige französische Gerichtsverfassung zeichnet sich in der That durch Reinheit und strenge Abgeschlossenheit auf sehr vortheilhafte Weise aus. Denn es ist der richterlichen Gewalt nichts Fremdartiges beigemischt, es ist nichts Unverträgliches, nichts Störendes mit ihr verbunden. Die Justiz hat nichts mit dem Hypothekenwesen, nichts mit dem Steuer-

wesen, nichts mit dem Notariate, nichts mit der Obervormundschaft *) zu schaffen. Die Trennung aller, nicht im engsten Begriff der Justiz enthaltenen Richter-Funktionen ist grundsätzlich ausgesprochen und strenge durchgeführt. Trennung der Justiz von der Verwaltung ist hier oberster Grundsatz. In Frankreich steht daher die Hierarchie der Justiz, einer in sich abgeschlossenen Hierarchie der Verwaltung, stehen die Friedensgerichte den Bürgermeisterämtern, die Erstinstanzgerichte den Unterpräfecturen, die Appellationshöfe den Präfecturen in strengster Sonderung gegenüber. In Frankreichs heutiger Gerichtsverfassung ist daher eine von Justizstelle zu Justizstelle fortschreitende, in sich selbst streng abgeschlossene Ordnung der Justiz-Hierarchie, eine charakteristische Eigenthümlichkeit, die alles Lob verdient. Diese Regel der Reinheit und Abgeschlossenheit der Justiz bildet nur bei den Friedensgerichten einige Beschränkung, in so fern dieselben nebenbei noch verschiedene Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie z. B. das **bureau de concilation**, **) Versiegelungen und Entsiegelungen, das Vorsitzen im Familienrathe, Aufnahme von Adoptions-Acten, Emancipationen ꝛc. zu besorgen haben. Wegen dieser Eigenthümlichkeit und wegen der Abweichung von der Regel der Collegialität der Gerichte, werden die Friedensgerichte zu der sogenannten **justice extraordinaire** gerechnet. So sehr nun auf der einen Seite die Reinheit und Abgeschlossenheit der französischen Justizverfassung zu loben ist, so sehr ist auf der andern Seite der Mangel der Integrität derselben zu tadeln. Denn die Justiz hat nicht alles, was ihr zusteht. Es ist ihr so vieles entzogen, was ihr gebührt. Sie ist beeinträchtigt, verkürzt, beraubt. Es sind nämlich nicht alle und jede Streitsachen,

*) Der Familienrath (**Cod. civ. art. 405—419.**) bildet in Frankreich die obervormundschaftliche Behörde.

) Vgl. **Code de procédure civile art. 48. ff.

die Rechte im Innern des Staates zum Gegenstande haben, der französischen Justiz unterworfen. Vielmehr gibt es in Frankreich gewisse Behörden, denen, obwohl sie sonst mit der Gerichtsverwaltung nichts zu schaffen haben, dennoch gewaltige Eingriffe in das Gebiet der Justiz gestattet sind. Frankreich hat eine doppelte Justiz. Eine gerichtliche und eine Verwaltungs-Justiz (**droit contentieux judiciaire — droit contentieux administratif**). Die gerichtliche Justiz fällt in die Domäne der eigentlichen Justiz-Stellen (**cours — tribunaux — justices de paix**). Aber welchen Behörden ist die Verwaltungs-Justiz übertragen? Die erste Instanz der Administrativ-Justiz bildet ein aus **3—5** Mitgliedern bestehender Präfectur-Rath (**conseil de préfecture**), der gleichsam das **tribunal de première instance de la justice administrative** ist. Der Präfectur-Rath wird vom Präfecten präsidirt, der auch im Falle der Stimmengleichheit (**en cas de partage**) mit einem überwiegenden Votum (**voix préponderante**) ausgerüstet ist. Das Verhältniß zwischen dem Präfecten und seinem **conseil de préfecture** ist im Grunde von der Art, daß die ganze Verwaltung lediglich in den Händen des Präfecten ruht. Denn nicht genug, daß derselbe mit einer **voix préponderante** dotirt ist, er hat auch das Recht des „**exéquatur.**“ Selbst der einstimmige Beschluß des Präfectur-Rathes hat nämlich für sich allein keine verbindende Kraft, diese erlangt er erst durch eine Ordonnanz des Präfecten, die das „**exéquatur**“ heißt. *) Und der Präfect ist in gewissen Fällen nicht bloß befugt, sondern sogar verbunden, das **exéquatur** zu verweigern und an den Minister des Innern zu berichten, um von daher den Spruch einzuholen. **) — Der Staatsrath (**le conseil**

*) Vgl. *Merlin* **repert. IX. p. 393.**

) „La justice administrative, réside toute entière dans cet administrateur (le préfet). C'est lui seul, qui la distribue. Les**

d'état) resp. der aus 7 Staatsräthen und 8 Requeten-Meistern zusammengesetzte comité de justice administrative *) (vormals comité du contentieux genannt) bildet die zweite und letzte Instanz der Verwaltungs-Justiz. **) Auch ist es der Staatsrath — also gleichfalls eine Administrativ-Behörde — welche über die Gränz-Verwirrungen und Gränzstreitigkeiten (conflits d'attribution) zwischen der administrativen und gerichtlichen Justiz zu entscheiden hat. Glaubt nämlich ein Präfect, daß eine Sache, die bei den Gerichten anhängig gemacht worden ist, in das Gebiet der Verwaltungs-Justiz gehöre, so kann er, nachdem er die fori-declinatorische Einrede vergebens vorgebracht hat, einen Conflict erheben, über welche vom Könige in seinem Staats-

---

membres du conseil de préfecture n'agissent que d'après *son impulsion* et la plûpart du temps ils se *bornent à signer les arrétés, qui leur sont présentées.* *Berenger* de la justice criminelle pag. 349.

*) S. die ordonnance du roi v. 2. Febr. u. 12. März 1831.

**) Ueber die Competenz der Administrativ-Behörden in Civilsachen s. die loi v. 24. Aug. 1790. loi v. 6—11. Sept. 1790. loi v. 28. Pluviose VIII. art, 4. Reglèment v. 5. Nivose VIII. art. 11. loi v. 29. Floréal X. Literatur der Administrativ-Justiz: Des tribunaux administratifs etc. Par *Macarel.* Paris 1829. Du conseil d'état selon la charte. Par *Sirey.* Paris 1818. Questions de droit administratif. Par de *Cormenin.* Paris 1826. III. edit. II. Vol. Esprit de la Jurisprudence inédite du conseil d'état sous le consulat et l'empire. Par Pétit des *Rochettes.* Paris 1827. II. Vol. Recueil des arrêts du conseil d'état ou ordonnances rendus au conseil d'état sur toutes les matières du contentieux de l'administration. Par *Macarel.* Paris 1821—1830. XI. Vol. (Fortgesetzt von *Deloche*). Jurisprudence administrative ou récueil complèt et méthodique, par ordre alphab. des arrêts du conseil d'état en matière contentieuse. Par *Chevalier.* Paris 1836. II. Vol. *Merlin* repertoire universel et raisonné. m. acte administratif. m. agent du gouvernement. m. contentieux des domaines nationales. *Dalloz.* dictionn. de jurisprud. du roy. m. administration.

rathe entschieden wird. *) Diese Conflicte waren zur Zeit der Restauration der Gegenstand bitterer Klagen, sie waren eine Hauptbeschwerde. Allein da die Männer, welche vor 1830 diese Beschwerde mit so viel Nachdruck geführt, grossentheils am Staatsruder sitzen, so wird sie weniger laut. Die Uebelstände bestehen aber fortwährend. Jene Männer haben wenig oder nichts gethan. **Tempora matantur et nos mutamur in illis!!** Der Inbegriff der den Verwaltungs-Behörden vorbehaltenen Streitsachen wird „**le contentieux de l'administration**“ genannt. — Wie verhält es sich aber mit der Gerechtigkeit, wie mit der Unabhängigkeit überhaupt mit den Garantien dieser Verwaltungs-Justiz? Ganz vortrefflich, natürlich unter der Voraussetzung, daß der Staat in einer bei der Administrativ-Justiz anhängigen Civilsache in keiner Art interessirt ist oder in keiner Art interessirt sein will. Wie aber, wenn die Staats-Regierung bei einer Streitsache Parthei, oder sonst auf irgend eine Weise dabei interessirt, und dieses Interesse nun auf jede Weise um jeden Preis geltend machen will? Wie steht es dann mit der Gerechtigkeit, mit der Unabhängigkeit, überhaupt mit den Garantien der Verwaltungs-Justiz? Wie namentlich mit der Unabhängigkeit der Verwaltungs-Richter? Sind die Präfecten unabhängig? Sind die Mitglieder des Staatsrathes

---

*) S. loi 7. 14. October 1790. loi v. 21. Fructidor III. art. 27. Arrêté du 13. Brumaire X. Ordonnance v. 1. Juni 1828. *Literatur*: Les conflits ou empiétemens de l'autorité administrative sur l'autorité judiciaire. Par *Bavoux* II. Vol. Paris 1828. Commentaire sur l'ordonnance des conflits. Par *Taillandier*. Paris 1829. Commentaire sur l'ordonn. des conflits. Par *Duvergier*. Paris 1828. De la législation en matière des conflits. Par *Foucher*. (In der révue de législation et de jurisprudence. Tom. I. pag. 15. ff. *Merlin* repert. m. conflits d'attribution. *Dalloz* unter demselben Worte. (Eine Uebersicht der seit der Ordonnanz v. 1828. entschiedenen Conflicte, s. in der Zeitschrift: Ecole des communes. 1835. November und December.)

unabhängig? Oder stehen nicht im Gegentheile die Präfecten, die Mitglieder des Staatsrathes, also sämmtliche Verwaltungs-Richter in der höchsten persönlichen Abhängigkeit von den Winken und Wünschen der königlichen Minister? *) Ein Minister von Frankreich stampft Präfecten, stampft Staatsräthe aus der Erde, er stampft sie aber auch in die Erde. Wehe den Präfecten, wehe den Staatsräthen, wenn sie durch ihre Urtheile das Interesse der Staats-Regierung compromittiren sollten! Nun eine Hauptfrage, die Frage nämlich, was denn eigentlich der Justiz geraubt, und in das Gebiet der Administrativ-Justiz gezogen ist? Man bemerke in dieser Beziehung zwei Grundsätze. Einmal gehören alle und jede Streitsachen, wobei die Staats-Regierung als solche (**comme gouvernement**) und nicht als Subject bloßer Privatrechte (**comme simple propriétaire**) gehandelt, nicht vor die Gerichte, sondern vor die Administrativ-Justiz. Also z. B. jede Forderung an das Staatsvermögen, die sich auf einen Act der Verwaltung gründet, gehört nicht vor die Gerichte, sondern vor die Verwaltungs-Justiz. Ein Beamter, der seines Dienstes gesetzwidrig entlassen, welchem seine Besoldung widerrechtlich entzogen oder verkürzt worden ist, hat nicht vor den Gerichten, sondern vor der Verwaltung sein Recht zu suchen. Weiter gilt als Grundsatz: daß über den Sinn

---

*) Unter dem **ancien régime** war es in dieser Hinsicht im Ganzen weit besser. Zwar unterschied man auch hier eine gerichtliche und eine Administrativ-Justiz. Allein die Administrativ-Justiz wurde — wenigstens in der Appellations-Instanz von Behörden ausgeübt, die von der Regierung — so weit dies damals überhaupt zulässig war — unabhängig waren. So bildeten z. B. die **cours des aides, des gabelles, des finances, des comptes** unabhängige Appellations-Instanzen der Verwaltungs-Justiz. Unabhängig in so fern wenigstens, als die Mitglieder dieser Behörden keine Cassation ihrer Stellen so **brevi manu** zu besorgen hatten; falls sie gegen die Regierung entschieden hatten. Die Regierung bequemte sich in der Regel den Urtheilen dieser **cours superieures.**

und Inhalt eines **acte administratif** so wie über die Art und den Umfang der daraus abzuleitenden Wirkungen ausschließlich nur der Administrativ-Behörde, niemals aber den Gerichten, die Beurtheilung und Entscheidung zusteht. Was sind nun **actes administratifs**? Darunter werden alle und jede von irgend einem Verwaltungs-Beamten ausgegangenen Beschlüsse (**arrêtés**) verstanden. Daher fallen in das Gebiet der Administrativ-Justiz alle Klagen auf Besoldungen, Honorare, Entschädigungen, alle aus Lieferungs-Verträgen, aus Arbeits-Accorden entstehenden Ansprüche, alle Entschädigungs-Rechte der Privat-Personen wegen Beeinträchtigungen, die sie durch persönliche Handlungen (**faits personnels**) der Unternehmer öffentlicher Arbeiten erlitten haben, ingleichen wegen solcher Beschädigungen, die ihnen durch Handlungen einer Verwaltungs-Behörde gestiftet worden sind (**dommages procédant du fait de l'administration**). Selbst Streitigkeiten zwischen Privat-Personen, sobald dem Privatrecht, das den Streitgegenstand ausmacht, ein **acte adminisratif** zum Grunde liegt, sind der Administrativ-Justiz zum Behufe der Beurtheilung zugewiesen. Vor die Verwaltungs-Justiz gehören demnach alle Streitigkeiten, wobei die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Verkäufer eines National-Gutes in Betracht kommt. Dahin gehören Eigenthums-Ansprüche eines Dritten gegen den Besitzer eines National-Gutes, in sofern sich jene Ansprüche auf ein, vor dem Verkauf desselben, angeblich früher vorhandenes Eigenthumsrecht gründen. Dahin gehören Streitigkeiten zwischen verschiedenen Domänenkäufern und Domänenpächtern über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten. Dahin gehören ferner alle Streitigkeiten unter Privatpersonen über Rechte, deren Titel ganz oder zum Theil auf einer Bewilligung des Staates beruht, mithin z. B. wenn zwischen verschiedenen Gewerbs-Berechtigten der Umfang ihrer Rechte, oder zwischen mehreren Theilhabern an einem Bergwerke, die Größe ihrer Antheile oder

Entschädigungs-Ansprüche zur Sprache kommen. Die Quittung der Cassen-Beamten ist ebenfalls ein **acte administratif.** Daher gehören alle Processe zwischen Privat-Personen, bei welchen die Gültigkeit einer an eine öffentliche Casse geleisteten Zahlung in Betracht kommt, vor die Administrativ-Justiz. *) Dieß die Verwaltungs-Justiz der Franzosen! Welch ein Feld für Willkühr, Chikane, Ungerechtigkeit nnd Bestechung! Welch ein ungeheures Terrain ist der Justiz geraubt. Die allerbedeutendsten Rechtssachen werden von Männern entschieden, die keinen Richtereid geleistet und nach Belieben abberufen werden können, von Männern, denen kein Gesetz, keine Instruction, keine Analogie irgend eine Norm über das Verfahren**) im Verwaltungs-Proceß gegeben hat. Endlich tritt in Frankreich fast täglich der Fall ein, daß Richter und Beklagter in einer und derselben Person vereinigt sind. Z. B. der **acte administratif** eines Präfecten wird angegriffen. Wer hat nun über diesen Angriff zu entscheiden? Der Autor dieses **acte**, derselbe Präfect gegen welchen geklagt wird! Wunderliche Gesetzgebung, welche die Autorschaft eines Präfecten auf so harte Proben stellt! Wer Pontius bei Pilatus verklagt, der ist wahrlich übel dran. Und dieß ist die Lage vieler Franzosen. — So sehr auf der einen Seite die Integrität der Civil-Justiz beeinträchtigt ist, so wenig ist dieß bei der Straf-Justiz der Fall. In Frankreich steht nämlich als Grundsatz fest: Niemand kann wegen irgend einer strafbaren Handlung an seiner Person oder an seinem Vermögen mit irgend einer

---

*) *Merlin* **repert. m. pouvoir judiciaire. Qu. de droit m. biens nationaux.** *Henrion de Pansey.* **autor. judic. 451 ff.** Feuerbach ger. Verf. Frank. **II. 8 ff.**

) Daß die Behörden, in Bezug auf das materielle Recht dieselben Entscheidungs-Normen (den **Code civil) zu befolgen haben, wie die Gerichte, bedarf wohl kaum der Erinnerung.

Strafe, sei diese auch noch so gering, belegt werden, als in Kraft eines richterlichen Urtheiles. Nach dem Code pénal art. 1. gibt es drei verschiedene Arten strafbarer Handlungen. 1. Polizei-Uebertretungen (contraventions de simple police), 2. Vergehen (délits), 3. Verbrechen (crimes). Wer ein Verbrechen, d. h. eine Handlung begangen, die mit einer Leibes- und entehrenden Strafe geahndet wird, hat sein Urtheil von dem Assisenhofe zu erwarten. Ueber Vergehen hat die Zuchtpolizei; über einfache Polizei-Uebertretungen das einfache Polizei-Gericht zu erkennen. Also über die geringfügigste Sache, die auch die kleinste Strafe, nur die Strafe von 28 Kreuzern nach sich zieht, kann nur ein Gericht (tribunal de simple police) durch ein förmliches Urtheil, eine Strafe verhängen. Also in keinem Falle, unter keiner Voraussetzung hat irgend eine Verwaltungsstelle, oder überhaupt eine Behörde, die nicht eine eigentliche Justiz-Behörde ist, das Recht über einen Bürger irgend eine, auch nur die kleinste Strafe an seiner Person oder seinem Vermögen zu verhängen. Von dem oben aufgestellten Grundsatze machen übrigens nur die Uebertretungen in Ansehung der Wege und Straßen eine Ausnahme; eine Ausnahme die ganz gegen den Geist der französischen Straf-Justiz ist. Es werden nämlich alle sogenannte contraventions en matière de grande voirie, d. i. Beschädigungen an Land- und Heerstraßen, so wie an den daneben bepflanzten Bäumen, an ihren Gräben, Kanälen, Brunnen u. s. w. nach der Loi vom 6. und 11. September 1790 bloß als Administrativ-Strafjustiz-Sachen behandelt, so daß in solchen Fällen die Verwaltungs-Behörden als Polizei- oder als Zuchtpolizei-Gerichte zu sprechen haben. Was dagegen die Uebertretungen hinsichtlich der Vicinal-Straßen (chemins publics) anlangt, so werden sie nach Verschiedenheit der gesetzlichen Voraussetzungen bald vor die Friedensgerichte, als einfache Polizei-Tribunale, bald vor die Erst-

instanz-Gerichte als tribunaux de police correctionnelle verwiesen. —

Die Stellung des französischen Richters zum Gesetz hat der Code civil genau fixirt. Mit wenigen Worten haben die Art. 4 und 5 dieses Gesetzbuches das wahre Verhältniß*) des Richters zum Gesetze bestimmt. Kraft dieser Artikel hat der Richter nur das Recht und die Pflicht das Gesetz auszulegen, dabei aber sich lediglich auf das Gesetz zu beschränken. Und dieß in allen und jeden Fällen. Der Richter darf also nicht unter dem Vorwande der Dunkelheit, oder des Stillschweigens, oder der Unzulänglichkeit des Gesetzes sich der Pflicht, ein Urtheil zu fällen, entschlagen. Eine solche Handlungsweise kann eine Klage wegen Justiz-Verweigerung (déni de justice) zur Folge haben. Eben so wenig ist es dem Richter gestattet, das Gesetz dadurch zu ergänzen, daß er unwiderrufliche Rechtsgrundsätze für zukünftige Fälle aufstellt. Eine solche Befugniß wäre offenbare Ueberschreitung der Richtergewalt und zugleich ein mächtiger Eingriff in das Gebiet der Gesetzgebung. Es wurde bereits oben bemerkt, daß die alten Parlamente vor der Revolution das Recht hatten, durch sogenannte gemeine Bescheide (par des arrêts de règlement) ihren Gerichts-Gebrauch selbst zu fixiren und sous le bon plaisir du roi zu erklären, daß sie in Zukunft in Ansehung dieser oder jener Rechtsfrage, oder in Ansehung dieser oder jener Gesetz-Auslegung auf die Art, wie sie hiermit bekannt machten, erkennen würden. Solche arrêts reglèmentaires hatten, bis zu ihrer Aufhebung durch den König, in dem Jurisdictions-Bezirke des Parlamentes, welches sie erlassen hatte, vollkommene Gesetzeskraft. Gegen die Wiederherstellung dieser alten Prärogative der Parlamente, zum Vortheile der heutigen Ge-

*) Vgl. Discussions ad art. 4 und 5. *Delvincourt. Locré. Maleville* ad h. a. Grolman Handbuch des Cod. Nap. I. 40 ff. Mein Lehrbuch des franz. Civilr. I. 95 ff.

richte Frankreichs, ist der Art. 5 des Code civil gerichtet. Schon die constituirende National-Versammlung hob diese Prärogative auf und verordnete noch überdieß, daß die Richter in allen Fällen, wo sie entweder die Auslegung der Gesetze, oder die Abfassung neuer für nothwendig hielten, sich an den gesetzgebenden Körper wenden sollten. Diese Verordnung hatte die seltsame Folge, daß, zumal in der Zeit des Terrorismus von **1793**, bei den mehrsten Tribunalen der Glaube herrschend wurde, als ob sie nur da urtheilen könnten und dürften, wo ein bestimmtes Gesetz über den vorliegenden Rechtsfall vorhanden wäre. Der Cassationshof hatte zwar diesen sonderbaren Glauben mit Glück bekämpft, indem er Urtheile, wodurch die Richter solche Sachen von sich an die gesetzgebende Gewalt verwiesen, wegen déni de justice cassirte. Allein man hielt dennoch ein Gesetz für rathsam, welches den Richtern unter förmlicher Androhung mit einer Klage auf Justiz-Verweigerung befiehlt, das Gesetz in allen Fällen und unter allen Voraussetzungen auszulegen, also in allen und jeden Fällen und Voraussetzungen ein Urtheil zu erlassen. Wie aber, wenn das Gesetz den Richter im Stiche läßt? was wohl vorkommen kann. Denn es ist dem Gesetzgeber schlechthin unmöglich alle die möglichen Fälle mit allen ihren tausend Schattirungen, Abweichungen und Aehnlichkeiten vorherzusehen und gesetzlich zu entscheiden. Unter dieser Voraussetzung mag dann der Richter an die natürlichen Rechsprincipien, an die geschriebene Vernunft (**raison écrite**) appelliren, um aus dieser klaren, nie versiegenden Quelle ein gesundes Urtheil zu schöpfen.

Richterliche Unabhängigkeit — inhaltschweres, umfangreiches Wort — ist das Paladium der staatsbürgerlichen Rechte, ist die Garantie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ist das Bollwerk, das Gibraltar constitutioneller Staats-Verfassungen! Welches ist nun die Stellung des französischen Richters zur obersten Staatsgewalt? Die Verfassungs-

Urkunde von 1814, Art. 58. und die von 1830, Art. 49. hat das Verhältniß der Richter zur obersten Staatsgewalt auf folgende Weise festgestellt: „Les juges, nommés par le roi, sont *inamovibles*." Mit wenig Worten ist hier viel gesagt. Die Grundbedingung richterlicher Unabhängigkeit ist offenbar die Inamovibilität derselben. Was heißt das? Es ist dieß eine Stellung, kraft welcher die Richter in Frankreich in keinem Falle und unter keiner Voraussetzung von der obersten Staatsgewalt (sondern einzig und allein nur durch Urtheil und Recht) entlassen oder abgesetzt werden können. Nicht einmal eine Versetzung braucht sich der französische Richter gefallen zu lassen. Dürfte der Richter ohne seine Zustimmung versetzt werden, seine Unabhängigkeit dürfte dann sehr ins Gedränge kommen. Eine Versetzung, kann sie nach Umständen nicht einer Absetzung fast gleichstehen? Man denke sich, ein Richter wird von Paris — wo er sein Vermögen, seine Freunde, liebe Gewohnheiten, in jeder Beziehung großartige Lebens-Verhältnisse hat — ich sage ein Richter wird von Paris — damit ich alles mit einem Worte sage — in das Departement der Steppen versetzt. Wird ein Richter, welcher dergleichen zu befürchten hat, so frei, so unbefangen, so unabhängig sein als ein Richter, der vor den Streichen der Staatsgewalt durch eine verfassungmäßige Unabhängigkeit sicher gestellt ist? Nimmermehr! Man steige hinunter in den tiefen Schacht der Menschen-Natur und belausche sie in ihren Geheimnissen — Interesse, Eigennutz, persönliches Wohlbehagen, das sind die Laute die dumpf aber vernehmbar an das Ohr des Horchers schlagen. Ich will hier nicht rechten mit der Menschen-Natur, daß sie so ist, allein so ist sie. Die Festigkeit eines *de la Vacquerie*, eines *Molé*, der Muth eines *d'Agusseau*, *l'Hópital*, eines *Giano della Bella*, eines *d'Ormesson* sind ungewöhnliche Erscheinungen, sind seltene Vögel!! Wenn man weiß, daß der französische Richter eine durchaus unabhängige Stellung hat, dieser Richter

aber dennoch sich verleiten läßt, der Stimme der Gerechtigkeit und Mäßigung sein Ohr zu verschließen und die Worte des Gesetzes und des Rechts an ihm spurlos abgleiten, nutzlos verklingen, wie dann?

Charakterlose Richter sind eine öffentliche Calamität! In Frankreich wiederholen sich die Klagen in dieser Beziehung leider zu oft. Die Spalten der französischen Journale sind zu häufig mit den heftigsten Angriffen auf die Richterehre gefüllt. Die **cour royale** von Paris soll in der bekannten Ohrfeigen-Geschichte „**par complaisance pour un haut personnage**" auf eine unverantwortliche Weise entschieden haben. Selbst dem Cassationshofe wirft man allerlei vor. Namentlich behauptet man, er habe sich Connivenzen zu Schulden kommen lassen, die mit der Würde eines so hohen Gerichtshofes unverträglich seien. Schon vor einer Reihe von Jahren will man in Bezug auf den Cassationshof ganz eigene Beobachtungen gemacht haben. Herr von Feuerbach hat Frankreich im Jahre **1821** besucht und eine Schrift über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs im Jahre **1825** erscheinen lassen. In dieser Schrift S. **119** Note **16** ist folgendes zu lesen: „Die ausgezeichnete Persönlichkeit so vieler durch Wissenschaft, Geist und Charakter ausgezeichneter Männer, welche im Cassationshofe stimmen, die Gründlichkeit seiner lehrreichen arrêts erhalten ihn ohngeachtet dessen, was die Erfahrung über diese Institution im Allgemeinen gelehrt hat und täglich lehrt, noch immer auf einer hohen Stufe öffentlicher Achtung. Buonaparte, der für seine Herrschaft die Meinung zu gewinnen suchte, als sei ihm die Gerechtigkeit das Erste und Heiligste, wußte vor Allem andern den Cassationshof, gleichsam als das allerheiligste der französischen Justiz äußerlich und innerlich auf das glanzvollste und ehrwürdigste auszustatten. Von seltenen Ausnahmen abgesehen, waren dessen Stellen nur dem ausgezeichneten Verdienste vorbehalten. Seit einigen Jahren will man in-

dessen Gelegenheit zu der Bemerkung gehabt haben, daß auch diese Plätze nunmehr häufig bloß als Vergeltung für Dienste gegeben werden, die mit der Gerechtigkeit und der Rechtswissenschaft durchaus nichts gemein haben. Seitdem beginnt auch dieser Grund seines Ansehens zu wanken."

Doch nun zurück zu meinem Ausgangs-Puncte! Es ist also Hauptsache, daß die Richter in Frankreich durch die Staats-Verfassung schlechthin unabhängig von der Regierung, gestellt sind. Will aber der französische Richter von dieser schönen und sichern Stellung keinen ehrenvollen Gebrauch machen, nun dann mag er mit seinem Gewissen abrechnen. „Vous l'avez voulu, *George Dandin.*" *) Von dem Grundsatze der Inamovibilität der Richter gibt es übrigens eine ganz sonderbare Ausnahme in Beziehung auf die Friedensrichter.

Die französische Staats-Verfassung von **1814** Art. **61.** und die von **1830** Art. **52.** sagt mit dürren Worten: „**la justice de paix est également conservée. Les juges de paix, quoique nommés par le roi, ne sont *point* inamovibles.**" Wie verträgt sich diese Ausnahme mit dem Grundsatze? Eine schlimme Ausnahme, doppelt schlimm bei der wichtigen Stellung, welche die Friedensrichter in der Justiz-Organisation Frankreichs einnehmen. Und in der That läßt sich auch gar kein haltbarer Grund von dieser exorbitanten Abweichung auffinden. Vielmehr tritt der Grund, aus welchem die übrigen Richter Frankreichs unabhängig sind, auch bei den Friedensrichtern ein. Ich möchte fast behaupten, in einem noch höhern Grade. Denn der Friedensrichter ist Einzeln-Richter, er stimmt nicht im Collegio. Und es ist weit leichter einen Menschen zu gewinnen oder einzuschüchtern, als ein ganzes Collegium. Wie viele Fälle, da die Ur-

---

*) *Molière. George Dandin.* **Acte I. Scene IX.**

theile der Friedensrichter nicht ohne Bedeutung sind. Sie erkennen z. B. bis zum Betrage von 50 Franken in erster und letzter Instanz. Ihnen ist die Entscheidung der Besitz-Processe übertragen. Sie sind Civilrichter. Sie sind Straf-Richter. Sie sind Beamte der gerichtlichen Polizei. Sie sind Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Und die Friedensrichter, diese Männer, auf deren Schultern man so viele und so wichtige Amtshandlungen geladen, sind dem Willen, oder gar den Launen der Depositare der vollziehenden Staats-Gewalt schlechthin unterworfen. Sie können nach Belieben, ohne Angabe eines Grundes, von der Regierung abberufen werden. Das Gesetz verlangt zu viel vom Friedensrichter, es hat ihm die Erfüllung zu vieler und zu wichtiger Functionen übertragen, als daß es ihm, ohne eine unabhängige Stellung, möglich wäre, seinem Berufe vollkommen zu entsprechen und sich auf der Höhe seiner Amtswürde zu erhalten.

Formelle und materielle Gleichförmigkeit der Gerichtsverfassnng ist eine große Wohlthat. Frankreich mag sich derselben wohl erfreuen. Formell gleichförmig ist die französische Gerichtsverfassung, in so fern in ganz Frankreich nach gleicher Art und in gleicher Form die Justiz verwaltet wird. In Paris wird die Justiz ausgeübt wie im kleinsten Marktflecken der Provinz. Der reiche Banquier, der hohe Staatsbeamte, der Pair von Frankreich wird vor dasselbe Gericht und ganz auf dieselbe Weise geladen wie der Landstreicher oder das Fischweib. Denn „les francais sont égaux dévant la loi, quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs.“ *) Die cour royale, das tribunal de première instance, die justice de paix von Paris hat in ganz gleichem Umfange und in gleicher Form die Justiz zu verwalten, wie dieselben Justizbehörden in den kleinsten Departementen. — Materiell gleichförmig ist die französische Ge-

*) Charte von 1814. art. 1. Charte von 1830 art. 1.

richts-Verfassung, in sofern Frankreichs Justiz-Behörden überall nach ganz gleichen Rechtsgrundsätzen, nach ganz gleichen Entscheidungs-Normen zu urtheilen haben. Die Codes des francais gelten für ganz Frankreich. Dazu kommt noch, daß die heut zu Tage bestehenden Gesetze in der Regel die allein maasgebenden sind. So gilt z. B. nur der Code civil in Civilsachen und alle und jede andere ältere Civilgesetze sind schlechthin ohne alle Wirksamkeit und Kraft. So sagt z. B. das transitorische Gesetz vom 30. Ventose XII. art. 7. wodurch der Code civil eingeführt wurde: „a compter du jour ou ces lois sont exécutoires, les lois romaines, les ordonnances, les coutumes générales et locales, les statuts, les règlemens cessent d'avoir force de loi générale ou particulière dans les matières, qui sont l'objet des dites lois composant le présent code." Es existirt nicht einmal ein Subsidiaritäts-Verhältniß zwischen den alten und neuen Gesetzen. Die alten Gesetze können höchstens noch als raison écrite in Betracht kommen, wenn etwa der Code civil den Richter verläßt. Wenn daher ein Gericht auf ein altes Gesetz nicht eingehen will, oder gar ein solches verletzt, so kann darauf kein moyen de cassation gegründet werden *). Kurz die alten Rechtsquellen gelten nicht als positive Gesetze, sondern nur als Auctorität, geradeso wie die Meinung eines berühmten Auctors. —

Das Schlußfundament von Frankreichs Gerichtsverfassung bildet die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen. „C'est pour l'honneur de la magistrature, autant que pour l'intêrét de la justice que la publicité des audiences." **) Die Audienzen sind öffent-

*) *Locré* esprit du Code Napol. I. 140. *Merlin.* quest. de droit. m. cassation §. XIV.

**) *Sirey* récueil des arrêts. XIV. I. 112. Journal du Palais 39. 400.

lich (**les audiences sont publiques**). Was heißt Audienz? Audienz heißt im Sinne des französischen Rechts, die Versammlung des Gerichts zum Behufe des Anhörens der Partheihandlungen*) Also in Civilsachen — das Anhören der Vorträge der Partheien oder ihrer Advokaten. In Straf-Sachen ist das ganze Hauptverfahren öffentlich — also die Anklage, die Abhörung der Belastungs- und Entlastungs-Zeugen, die Vorträge des öffentlichen Anklägers, die Vorträge des Angeschuldigten (**prevénu**), oder des Angeklagten (**accusé**), oder ihrer Vertheidiger. Die Eröffnung der Civil- und Straf-Urtheile geschieht übrigens auch **coram publico**. Wo dagegen das Gericht nicht in öffentlicher Audienz erscheint, so sind dessen Handlungen auch nicht öffentlich, weder für die Partheien noch für das Publikum. Denn wo das Gericht den Partheien geöffnet ist, da ist es in der Regel**) auch dem Publikum geöffnet.

Uebrigens gilt der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Audienzen schlechthin und unbedingt; d. h. kein Gericht macht hievon eine Ausnahme, von den Friedensgerichten bis zum Cassationshofe. Selbst die Pairs-Kammer, wie sie sich als **cour des pairs** — als oberster Staatsgerichtshof — constituirt, hält ihre Sitzungen bei geöffneten Thüren (**à portes ouvertes**). Eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften enthält den ausdrücklichen Befehl an die Tribunale von Frankreich, ihre Audienzen öffentlich zu halten. Der **Code de procédure civile art. 8. 87. 111.** der **Code d'instruction criminelle art. 153. 171. 190. 210.** die **charte constitutionelle von 1814 Art. 64** und die von **1830. Art. 55.** sind die betreffenden Gesetzesstellen. Dabei ist zu bemerken,

---

*) S. *Robinet* **dictionnaire universel. des sciences VI. m. audience.**

) Die Beweisverhandlungen machen hievon eine Ausnahme s. **Code de procéd. civ. art. 259. 261. 269. ff. 305 ff. 324. ff. Ueber eine **exceptio exceptionis s. Cod. de proc. civ. art. 333.** in Bezug auf das **interrogatoire sur faits et articles.**

daß diese Gesetze — zum Theil wenigstens — den Gerichten bei Strafe der Nichtigkeit der erlassenen Urtheile vorschreiben, den Grundsatz der Oeffentlichkeit in keiner Weise zu verletzen. Es muß sogar bei Strafe der Nichtigkeit der Urtheile die Thatsache der stattgehabten Oeffentlichkeit der Audienz im Urtheile constatirt werden. *) — Der Grundsatz der Oeffentlichkeit ist jedoch mannichfachen Beschränkungen unterworfen, Beschränkungen, die theils in der Natur der Sache liegen, theils mit dem eigenthümlichen Organismus der französischen Gerichtsverfassung zusammen hängen. I. Beschränkung der Oeffentlichkeit in Civilsachen. — 1) Im ordentlichen Prozeß ist nämlich die ganze schriftliche Instruction des Prozesses, z. B. das Beweisverfahren, nicht öffentlich. Nur bei Friedens- und Handelsgerichten, so wie bei den Erstinstanzgerichten in summarischen Sachen (**en matières sommaires**) **) wird der ganze Prozeß ohne vorgängige geheime Instruction von Anfang bis zu Ende in öffentlicher Audienz verhandelt. II. Beschränkung der Oeffentlichkeit in Straf-Sachen. 1) Nicht öffentlich ist das ganze strafrechtliche Vorverfahren. Namentlich die Handlungen der **police judiciaire**, die vom **juge d'instruction** zu führende Untersuchung. Kurz die ganze General- und Special-Untersuchung strafbarer Handlungen geschieht bei verschlossenen Thüren. 2) Gleichfalls nicht öffentlich sind die Verhandlungen vor der Anklage-Kammer, der Erstinstanzgerichte (**chambre du conseil**) und der königlichen Gerichtshöfe (**chambre de mise en accusation**). In Strafsachen ist, wie bereits bemerkt, nur das Hauptverfahren öffentlich. 3) Auch ist die Oeffentlichkeit in allen Civil- und Straf-Sachen, in allen Gerichten, in allen Instanzen, im summarischen, wie im ordentlichen Verfahren, in so fern be-

---

*) **Bulletin de jurisprud. pag. 304.**

) **Code de proc. civ. art. 404. ff.

schränkt, als nach beendigter öffentlicher Verhandlung, sowohl die Berathung als auch die Abstimmung der Richter im Geheimen vor sich geht. Zur Findung des Urtheils begeben sich die Richter entweder in ein besonderes Berathungs-Zimmer (**chambre de conseil**) oder (wie dies gewöhnlich bei Sachen von geringerer Bedeutung geschieht), sie bleiben zwar im Audienzzimmer **coram publico**, sie verrichten aber im Geheimen die Berathung und Abstimmung. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit erleidet endlich 4) auch dann eine Ausnahme, wenn das Gericht (wie es in der Rechtssprache der Franzosen heißt) ein **jugement** (**arrêt**) **à** *huis-clos* ausspricht. Der **Code de procédure civile** *) **art. 87.** erlaubt nämlich die Thüren zu schließen: „**si la discussion publique devait entraîner ou** *scandale* **ou des** *inconveniens graves*." Will nun ein Gericht in diesem Falle eine nicht öffentliche Verhandlung anordnen, so ist es gehalten, ein förmliches auf Nicht-Oeffentlichkeit der Verhandlung lautendes Urtheil zu erlassen, welches Urtheil — je nachdem das Gericht ein Erstinstanzgericht oder ein königlicher Gerichtshof ist — **jugement, ou arrêt à huis-clos** heißt. Ueberdies muß in dieser Beziehung, falls das Gericht ein **tribunal de première instance** ist, an den General-Procurator des königlichen Gerichtshofes, und wenn eine **cour royale** in Frage steht, an den Justiz-Minister berichtet werden. Bei Ehescheidungen, bei Filiations-Prozessen ꝛc. kommt nicht selten ein **jugement à huis-clos** vor. Der Grund (Gefahr für die guten Sitten), aus welchem der Art. **87** des **Cod. de proc. civ.** die Schließung des Audienzsaales erlaubt, tritt bei strafrechtlichen Verhandlungen wohl am häufigsten ein, z. B. in Prozessen über Nothzucht, Bigamie, **attentats aux moeurs** u. s. w. Allein dieser Fall ist im **Code d'instruction**

*) Eine ähnliche Bestimmung enthält die **loi sur la procéd. civ. pour le canton de Généve de 1819. art. 85. 86.**

criminelle nicht vorgesehen. Erst die **charte constitut.** von **1814.** Art. **64.** und die von **1830.** Art. **55.** verordnete nachträglich: „**les débats seront publics, à moins que cette publicité ne soit dangéreuse pour l'ordre et pour les moeurs et dans ce cas le tribunal le déclare par un jugement.**“

In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze kann, da die **charte constit.** daselbst keine Anwendung findet, in Criminal-Sachen kein **jugement (arrêt) à huis-clos** ausgesprochen werden. Mir ist ein Fall bekannt, wo vor einem deutschen Assisenhofe, bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Unzucht eines Greisen mit einem zehnjährigen Mädchen, der Präsident, aus Rücksicht für die guten Sitten, die Entfernung der Weiber und Kinder aus dem Sitzungs-Saale befohlen hatte. Der Vertheidiger des Angeklagten stützte darauf ein Cassations-Gesuch und drang mit seinem **pourvoi** siegreich durch. Der Criminal-Fall mußte vor eine neue Jury gebracht werden. Uebrigens ist man in Frankreich in Bezug auf das **jugement à huis-clos** sehr strenge. Man glaube nämlich ja nicht, als dürften die Präsidenten der Strafgerichte, gestützt auf den Art. **55.** der **charte constitut.**, so **brevi manu, mit Umgehung** eines Urtheiles **à huis-clos**, etwa um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, das Publikum aus dem Audienz-Saale entfernen lassen. Vielmehr kann eine solche Entfernung in allen und jeden Fällen nur in Folge eines Urtheiles **à huis-clos** geschehen. Hieher gehört ein Fall, der sich vor der Zucht-Polizei zu Dijon zutrug und von mir selbst angehört wurde. Der Fall betraf einen Gauner (**escroc**). Es kamen bei der öffentlichen Diskussion allerlei schmutzige Erörterungen vor. Denn der **prevénu** gefiel sich in der Erzählung erotischer Abentheuer. Der Präsident, hingerissen von seinem sittlichen Eifer, wollte die Sache kurz abmachen und ließ durch den **huissier audiencier** das Publikum entfernen, ohne ein juge-

ment à huis-clos abzuwarten. Der Advokat des Gauners machte ihn auf den Art. 55. der chart. const. aufmerksam, und drohte mit einem pourvoi en cassation. Dies wirkte. Der Präsident ließ dann ein jugement à huis-clos aussprechen. Und erst hierauf entfernte sich das Publikum.

Man erlaube mir am Schlusse dieses Kapitels die Grundlagen der französischen Gerichtsverfassung kurz zusammen fassen. Diese sind: Reinheit und Abgeschlossenheit der Justiz, Gebundenheit der Richter an das Gesetz, formelle und materielle Gleichförmigkeit der Justiz-Verwaltung, Unabhängigkeit der Richter und endlich Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen. Diesen Fundamenten entspricht im Ganzen auch die äußere Ausführung. Nur wird das Auge des Beschauers durch etwas zuviel Pomp und Luxus, durch zu viele, auf Knalleffekt und dramatisches Interesse berechnete Elemente unangenehm berührt. Man denke z. B. an das theatralische Costüm der Richter, an die **audiences solennelles**, an die **rentrée** der Gerichte, an die Ceremonien der **huissiers audienciers.** *) Gegen diese pomphafte äußere Ausstattung sticht die Haltung der Richter während der Audienzen auf eine höchst überraschende Weise ab. Ich meine das ärgerliche Schauspiel, daß die Richter in öffentlicher Audienz, während der **Plaidoyers** der Advokaten, vor den Augen des Publikums schlafen, oder die Zeitung lesen, oder zusammen plaudern, oder Handzeichnungen machen, kurz alles thun, nur nicht mit Aufmerksamkeit den gerichtlichen Verhandlungen folgen. **Il est honteux de voir des juges *dormir* à l'audience ou *causer* des nouvelles ou autres choses, qui ne régardent point la cause, que l'on plaide. C'est manquer au public en général, qui a raison d'en**

*) Z. B. das Klopfen bei der Ankunft des Gerichts, das lictorenartige Vorschreiten beim Eintritt des Gerichts in den Sitzungssaal.

être scandalisé. C'est manquer à ce, qu'ils doivent aux particuliers, dont les intérêts sont soumis a leur jugement. C'est manquer à l'autorité judiciaire, qui leur est confiée por le souverain. C'est se manquer à soi-même, en deshonorant son caractere.“ *)

Ich will zwar zugeben, daß manchmal sehr trockene Materien verhandelt werden, allein dafür sind ja die Richter bezahlt, sie sind besoldet dafür, daß sie arbeiten, daß sie Mühe und Anstrengung haben, dafür, daß sie schlafen, oder daß sie sich amüsiren, besoldet sie Niemand. Die Schlafsucht und Schwatzhaftigkeit der französischen Richter ist längst in die Domäne der Carricatur gefallen. Die kleinen pariser Spottblätter der Corsaire, der Charivari, der Figaro zeichneten kein Gericht, ohne daß nicht einer der Richter in sanftem Schlummer liegt. Ich selbst sah an allen Pariser Gerichten vom **tribunal de première instance** bis zur **cour de cassation** Richter schlafen, oder plaudern, oder die Zeitung lesen. Auch in Deutschland habe ich öffentlichen Gerichts-Verhandlungen beigewohnt. Allein nirgends sind mir solche Scandale aufgestoßen. Es scheint, man weiß da den richterlichen Anstand besser zu bewahren. Uebrigens ist die Steifheit und übertriebene Amtsauctorität gewisser Richter bei uns eben so fatal und lächerlich als die **non chalance** der französischen Richter. Ein Richter, der eingedenk des Soester Stadtrechts dasitzt „wie ein griesgramigter Löwe und das linke Bein geschlagen hat über das rechte“ steht offenbar auf gleicher Stufe der Lächerlichkeit mit dem Richter, der schlafend auf seinen Polstern ruht. Die Extreme berühren sich. **„Medium tenuere beati.“**

Zum Schlusse noch ein Curiosum! Darüber sind wohl die Gelehrten einig, daß die französische Gerichtsverfassung

---

*) *Robinet* **dictionn. universel des sciences. Tom. VI. m. audience.**

nur einem größern Lande mit Erfolg angepaßt werden kann. Wie wunderlich daher, als Herr von Dabelow das kleine Ländchen Köthen in die colossale Gerichtsverfassung der Franzosen zu schieben suchte. Man hänge einem Zwerge den Bratenrock eines Riesen um. Man hat dann eine ganz analoge Erscheinung. —

Drittes Kapitel.

Von der Haupteintheilung der französischen Justiz.

In dieser Beziehung gibt es zwei Haupteintheilungen.

Die erste Haupteintheilung ist die in streitige, und nicht streitige, oder sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit. Die streitige Gerichtsbarkeit (**la jurisdiction contentieuse**) ist diejenige, welche auf die Gerichte allein und ausschließlich beschränkt ist. Die nicht streitige oder sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit (**la jurisdiction gracieuse**) ist diejenige, welche von gewissen, vom Staate zwar ernannten, aber nicht besoldeten Beamten, von den Notarien ausgeübt wird. Auch den Friedensrichtern sind gewisse Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, theils ausschließlich, theils in Concurrenz mit den Notarien, übertragen. Der Grundsatz der Unvereinbarkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der streitigen bedarf wohl keiner weitläuftigen Rechtfertigung. Denn ohne die Trennung dieser beiden Jurisdictionen könnte sehr leicht und sehr oft der Fall eintreten, daß eine und dieselbe Behörde über die Gültigkeit und die Wirkungen eines Actes, den sie selbst aufgenommen, zugleich auch entscheiden müßte. Z. B. es ist ein Testament, oder ein Vertrag zum Gegenstande eines Processes geworden, das Gericht hätte dann über seine eigenen Hand-

lungen abzuurtheilen. Obgleich übrigens im Friedensrichter die Qualität eines Beamten der freiwilligen und die eines Beamten der streitigen Gerichtsbarkeit zusammentrifft, so ist mit dieser Cumulation verschiedener Qualitäten schlechthin kein Nachtheil verbunden. Denn in Ansehung aller vom Friedensrichter, als **fonctionnaire de la jurisdiction gracieuse** vorgenommenen Handlungen, ist, im Falle diese Handlungen Gegenstand eines Processes werden, nicht der Friedensrichter, sondern nur das Tribunal der ersten Instanz competent. —

Die zweite Haupteintheilung ist die in die ordentliche und außerordentliche Justiz (**justice ordinaire — justice extraordinaire**). *)

I. Die ordentliche Gerichtsbarkeit (**tribunaux ordinairs ou de droit commun**), welche als Regel gilt und alle nicht besonders ausgenommenen Sachen umfaßt, wird in allen Instanzen nur von Richter-Collegien verwaltet, und zwar:

1. in der ersten Instanz über den Sprengel eines, mehrere Cantone umfassenden Bezirks (**arrondissement communal**) von Erstinstanz-Gerichten (**tribunaux de la première instance**). Bei diesen sind wenigstens drei Richter (den Präsidenten mit eingerechnet) zur Schöpfung eines gültigen Urtheiles erforderlich.

2. In der zweiten Instanz von einem die Erstinstanz-Gerichte mehrerer Departemente unter sich vereinigenden Appellations-Gerichte (königlichen Gerichtshofe, **cour royale**). Eine **cour royale** besteht immer aus mehreren Kammern, von welchen die Civilsectionen mit **7**, die Straffectionen mit **5** Richtern (in beiden Fällen den Präsidenten eingerechnet) besetzt sein müssen, um ein gültiges Urtheil fällen zu können.

---

*) Vgl. *Henrion de Pansey* autorité judic. chap. XVI. S. 214 ff.

3. Endlich, jedoch nicht als eigentliche Instanz, von dem ganz Frankreich umfassenden Cassationshofe, welcher nur in einer Versammlung von eilf Richtern ein gültiges Urtheil fällen darf. Der Sitz der ordentlichen Gerichte befindet sich nur in Städten.

II. Außerordentliche Gerichtsbarkeit (**tribunaux d'exceptions**). Der Name daher, weil sie sich auf besondere, vom Gesetz ausnahmsweise bestimmte Sachen beschränkt. Außerordentliche Gerichte sind die Handelsgerichte und die Friedensgerichte.

1. Handelsgerichte. In der Regel ist das Handelsgericht (**tribunal de commerce**) mit dem Erstinstanz-Gericht verbunden, namentlich da überall, wo die Handels-Verhältnisse und die industriellen Beziehungen so wenig bedeuten, daß ein **tribunal de première instance** als Handels-Gericht sprechend, sich keine zu große Geschäftslast aufbürdet, und ein eigenes **tribunal de commerce** zu wenig zu thun hätte, um die Kosten, die mit der Errichtung eines Handels-Tribunals nothwendig verbunden sind, einzusetzen. Die Handels-Gerichte sind nur in einer Beziehung **tribunaux d'exceptions**, nämlich deßhalb, weil sich die Jurisdiction derselben auf besondere vom Gesetz ausnahmsweise bestimmte Sachen beschränkt. Dagegen ist das Princip der Collegialität bei den Handels-Gerichten streng eingehalten. Denn es werden wenigstens drei Handelsrichter (den Präsidenten einschlüssig) erfordert, um ein gültiges Urtheil zu fällen. —

2. Die Friedensgerichte. Diese dagegen werden aus zwei Gründen zu den **tribunaux d'exceptions** gerechnet. Einmal deßhalb, weil die Organisation derselben von dem Princip der Collegialität abweicht. Denn die Friedensgerichte werden nur von einem einzelnen Manne verwaltet. Dann deßhalb, weil das Gesetz ausnahmsweise gewisse Gegenstände bestimmt, die der friedensgerichtlichen Jurisdiction unterworfen sind. Diese Gegenstände sind nur solche, von welchen

das Gesetz annimmt, daß sie entweder wegen ihrer Eile oder Dringlichkeit (z. B. die Besitz-Streitigkeiten) keine förmliche Verhandlung vor den ordentlichen Gerichten zulassen, oder aber wegen Geringfügigkeit der Sache in rechtlicher und factischer Beziehung eine solche förmliche Verhandlung überflüssig machen. *)

---

*) Die Militair-Gerichte (**tribunaux militaires**) sind zwar auch **tribunaux d'exceptions.** Allein da hier nur von der bürgerlichen Gerichts-Verfassung der Franzosen die Rede ist, so wird in diesem Werke von der Organisation der Militair-Gerichte nicht gehandelt werden. — Noch eine Bemerkung! Die Gerichtsbarkeit des Prisenrathes (**le conseil des prises**) ist administrativer Art. Ueber sein Wesen, die Competenz, überhaupt über die Organisation dieser Behörde vgl. **Code des prises. Par *Lebeau*. Paris. An VII. IV volumes. Code des prises maritimes. Par *Dafriche-Foulaines*. Paris 1804. II. vol.** — Strandrechts-Verhältnisse, Seeleute, Schiffbrüche bilden die Gegenstände der Jurisdiction des Prisenrathes.

Viertes Kapitel.

Von den Friedens-Gerichten. *)

§. 1.

Einleitung.

Hat je ein Institut bei seiner Einführung viel versprochen, hat je ein Institut zu den schönsten Hoffnungen berechtiget, ist endlich je ein Institut mit wahrer Begeisterung angenommen worden, so ist es das Institut der Friedens-Gerichte. Was hat man bei der Einsetzung dieser Behörde

*) Literatur. **Code de la justice de paix. Par *Guichard*. Paris 1791. II Vol. Viele manuels pratiques, z. B. von *Bergier*, *Lepage* (Paris 1807). *Daubanton* (Paris 1809). *Levasseur* (Paris 1807). De la competence des juges de paix. Par *Henrion de Pansey* X. Edit. Paris 1835.** (Eine deutsche kritische Uebersezzung dieses Werkes ist von Hoffmann in Zweibrücken bearbeitet worden.) **Traité de jurisdiction civile des juges de paix. Par *Brossard*. Paris 1824. Le droit français dans ses rapports avec la jurisdiction des juges des paix. Par *Carré*. Paris 1829. IV Vol. — Procédure complète et méthodique des justices de paix. Par *Biret*. IV Edit. Paris 1829. Encyclopédie des juges de paix ou traité par ordre alphabétique sur toutes les matières, qui entrent dans leurs attributions. Par *Augier*. VII Vol. Paris 1833 — 1835. Récueil alphabétique des questions et desolutions sur les points de droit concernant les justices de paix. Par *Biret*. III Edit. II Vol. Paris 1834. Mannel des justices de paix de Levasseur révu par *Foulan*. III Vol. Paris 1835.** *De Foulan & Augier* geben Zeitschriften für die Friedensrichter heraus. Die Friedensgerichte, der Municipal- und Familienrath. Von *Louis*. Hamburg **1810.**

nicht allerlei geträumt? Wie viele erhabene Redensarten ließ man zu seiner Verherrlichung vom Stapel? Ein feines Lächeln beschlich immer meine Lippen, so oft ich, den ernsten **Moniteur** in der Hand die Declamationen las, die man bei der Geburt der Friedensgerichte mit so vieler Salbung vortrug. Herr *Thouret*, als er das Decret über die Organisation der Friedens-Gerichte der constituirenden National-Versammlung vorlegte, sprach folgende Worte: „Jeder rechtliche Mann, wenn er nur ein wenig Erfahrung und Geschäftskenntniß besitzt, kann das Amt eines Friedens-Richters verwalten *) Das Friedens-Gericht muß befreit werden von den Formen, welche die Processe in einer Weise verfinstern, daß selbst der erfahrenste Richter nicht mehr weiß, wer Recht oder wer Unrecht hat. Die Competenz dieser Richter muß sich auf Sachen einfacher Uebereinkunft und vom geneigten Werthe und auf solche Thatsachen beschränken, die nur der Mann, der auf dem Lande lebt, gut entscheiden kann, der an Ort und Stelle selbst den streitigen Gegenstand untersucht und der in seiner Erfahrung die Regeln zur Entscheidung viel sicherer findet als die Wissenschaft der Formen und der Gesetze den Gerichten jemals darzubieten vermag. — — „Der Ackerbau wird künftig mehr Achtung gewinnen, der Anfenthalt auf den Gütern mehr gesucht und das Land von Männern jedes Verdienstes

*) Diese Ansicht fällt in die Zeiten der französischen Revolution, da man an Gesetze glaubte, die nicht nur vollkommen weise, sondern auch vollkommen einfach, allgemein faßlich und über jeden Zweifel in der Anwendung erhaben seien. **On a dit**, sagte z. B. *Duport* in der National-Versammlung vom 29. März 1790 (**Moniteur No. 9**) **que l'état de juge démande de longues études, cela peut être. Mais si les lois pouvaient être mises à la portée de tout le monde, le juge ne pourrait plus se revêter d'une voile scientifique, qui couvre quelquefois une ignorance véritable. L'honnête citoyen doit aimer la justice. Le méchant doit la craindre. Elle sera aimée et redoutée, si les fonctions judiciaires sont assez simples pour être exercées par tous les citoyens.** ***Il faud fondre toutes les idées isolées dans les idées générales.***

bevölkert werden.“ Ein anderer Redner der National-Versammlung fügte noch folgendes hinzu: „Stellt euch in euerm Geiste einen Magistrat vor, der nur für seine Mitbürger denkt, nur für sie lebt! Die Minderjährigen, die Abwesenden und Interdicirten sind der besondere Gegenstand seiner Sorgfalt. Ein Vater in der Mitte seiner Kinder! Er spricht ein Wort und Ungerechtigkeiten werden wieder gut gemacht, Uneinigkeiten verschwinden, Beschwerden hören auf. Es gibt keine Processe mehr! Seine fortwährende, unausgesetzte Sorgfalt versichert Allen ihr Glück! Dies ist der Friedensrichter!“ (S. **Moniteur du 13. Frim. IX.**) Prachtvoll! Glaubt man nicht in einem Feenlande, in den Mährchen von tausend und einer Nacht, im goldnen Zeitalter, in Arcadien zu sein? Und nun hinterher die nackte Prosa, das ernste Spiel des Lebens. Göttliche Nation die Franzosen! Ich glaube, es gibt kein Volk, das die Bitterkeiten einer Sache mit schönen Redensarten so zu verzuckern weiß, wie sie! Nur den Franzosen ist ein schönes Wort für eine Sache oft eben so viel als die Sache selbst. Die alten Legislatoren Frankreichs! Wie viele ihrer Gesetze sind Ruinen, Staub, Spottbilder ihrer Weisheit? Wie viele Blüthen ihrer kochenden Phantasien sind abgestreift und verwehn, wie viele Blumen ihrer schwärmerischen Hoffnungen sind zerknickt durch die kalten rauhen Stürme einer starren unbarmherzigen Wirklichkeit? Sehr wahr hat *Henrion de Pansey* (im Cap. I.) gesprochen, als er in Bezug auf die duftende Phraseologie der Redner der National-Versammlung in die trostlosen Worte ausbrach: „die Gesetzgeber, die uns die Friedensgerichte gaben, verdienen alles Lob. Sie wollen bei uns jene Magistratur der ersten Zeitalter, welche das Vertrauen nur der Tugend zutheilten, wieder einführen, eine Magistratur, die durch das Beispiel gebot und durch die bloße Macht der Vernunft die Ordnung erhielt. Warum aber haben sich diese herrlichen Versprechungen nicht verwirklichet? Warum war bis jetzt dieses schöne Bild nicht das aller Friedensrichter?“ In der nun folgenden

Darstellung der äußeren und innern Organisation der Friedensgerichte dürfte vielleicht die Antwort auf diese Fragen des berühmten Cassationsgerichts-Präsidenten enthalten sein.

§. 2.

Von dem friedensgerichtlichen Amtsbezirk.

Die **loi vom 24. August 1790** sagt in dieser Bezeichnung: „In jedem Cantone soll ein Friedensrichter sein." Die Amtsbezirke der Friedensrichter heißen also Cantone. Bei der Eintheilung der friedensgerichtlichen Amtsbezirke wurde nicht sowohl die Seelenzahl, als vor allem die Größe des Flächenraumes in Betracht gezogen. Und dies mit vollem Rechte! Denn dem Institute liegt in Gemäßheit der eigenthümlichen Attribute offenbar die Idee zum Grunde, daß die Bürger den Friedensrichter so viel als möglich in der Nähe haben sollen. Man denke z. B. an die Versiegelungen und Entsiegelungen, an die Zusammenberufung und den Vorsitz im Familienrathe. Sollte nun zu diesen Geschäften der Friedensrichter immer erst weit hergeholt werden müssen, so ist es wohl sehr einleuchtend, daß den Bürgern durch solche Verzögerungen oft große Nachtheile entstehen dürften. Daher steht auch in Bezug auf die Canton-Eintheilungen die Größe der Bevölkerung mit dem Umfange des Flächenraumes in sehr widersprechenden Proportionen. Wo Menschen gedrängt zusammen wohnen, haben die Cantone einen kleinern Flächenraum bei größerer Bevölkerung, während da wo sie zertrennt auseinander leben, wie in Gebirgsländern, z. B. in den Pyrenäen, ein ungleich größerer Flächenraum mit geringerer Bevölkerung die friedensgerichtlichen Kantone bildet. Daher die große Verschiedenheit der Friedensgerichte in Bezug auf die Bevölkerung. In dem französischen Departemente des Niederrheines (Bevölkerung **500,000** mit **33** Friedensgerichten) kommt auf jedes Frie-

densgericht durchschnittlich eine Bevölkerung von **18,000** dagegen im Departemente der obern Pyrenäen (Bevölkerung **250,000** Seelen mit **26** Friedensgerichten) im Durchschnitte bloß **9000** Seelen. Dit Stadt Paris mit **900,000** Seelen hat nur **12** Friedensgerichte, so daß auf jedes derselben fast **100,000** Seelen kommen. Dabei ist noch zu bemerken, daß jedes einzelne Friedensgericht der französischen Hauptstadt in seinem Hauptpersonal nicht stärker besetzt ist, als ein Friedensgericht des kleinsten Land-Cantons.

§. 3.

Von der äußern Organisation und Besetzung der Friedensgerichte.

In Gemäßheit der **Loi** vom **24.** August bestand ein französisches Friedensgericht aus einem Friedensrichter und zwei sogenannten **Prud'hommes assesseurs** *), ohne welche der Friedensrichter in streitigen Rechtssachen weder ein Verfahren einleiten, noch ein Urtheil sprechen durfte. Diese ursprüngliche Einrichtung der Friedensgerichte wurde durch die **Loi v. 9. ventose IX.** (**28.** Februar **1801**) dahin modificirt, daß die collegialische Verfassung vernichtet, also die beiden Assessoren abgeschafft wurden. Diese Abschaffung war gewiß sehr heilsam. Denn die beiden Assessoren, in der Regel noch uncultivirter aber eben so eingebildet, wie der Friedensrichter, wirkten sehr störend auf die Justizverwaltung. Abgesehen davon, daß die Procedur für die Bagatellsachen der Friedensrichter zu sehr complicirt wurde, so konnte die Vermittlung nicht von mehreren, sondern nur von einem ausgehen. Denn es geschah, daß die vom Friedensrichter gemachten Vermittlungs-Vorschläge von den **Prud'hommes**

*) Eigentlich wurden 4 Beisitzer gewählt, aber nur zwei saßen mit dem Friedensrichter zu Gericht.

hintertrieben worden sind. „En ordonnant, sagt *d'Eyraud*, *) que ces fonctionnaires (les juges de paix) fussent assistés de deux assesseurs, on avait fait un *essai malheureux*. On composait un petit tribunal trop grave pour des affaires minimes, dont la procédure se serait compliquée sans nécessité, qui se trouvait sans dignité, parceque cette vertu essentielle tient autant à la nature des choses qu'à celle des individus; un tribunal enfin ou toutes les formes conciliatoires de l'homme bon, droit et seul, se seraient évanouies." Nach der Loi vom 9. ventose XI. besteht ein Friedensgericht:

1. aus einem theils vom Staate besoldeten **), theils auf Sporteln ***) (**vacations**) angewiesenen Friedensrichter.

---

*) **De l'administration de la justice et de l'ordre judiciaire. III. 181.**

) Nach der **Loi vom **2.** Sept. **1790** haben sie nur einen kleinen Gehalt. In den Städten und Cantonen unter **20.000** Seelen, **600** Franken. In Städten und Cantonen über **20,000** Seelen, **800** Franken. In den neu eroberten Departementen erhielten die Friedensrichter ohne Rücksicht auf die Seelenzahl, in Gemäßheit eines **arrêté du gouvernement, 800** Franken. In der bayerischen Pfalz beträgt jetzt der fixe Gehalt der Friedensrichter **800** fl. Sie sind auch durch eine königliche Verordnung vom **5.** August **1817** mit der Verification der Civilstandregister beauftragt, eine Arbeit, die ihnen nach der Seelenzahl der Cantons, eine Zulage von **50** bis **100** Gulden einbringt. Dazu kommen noch die Diäten. Kurz ein Friedensrichter stellt sich daselbst mindestens auf **1000** und höchstens auf **1500** fl.

***) Was dem französischen Friedensrichter an Fülle der Besoldung abgeht, das weiß er durch seine Vacationen zu ersetzen. Er ist wirklich ein Meister in der Umgehung und Ueberschreitung der Taxordnung. Er weiß ganz merkwürdig eine Handlung auszudehnen und zu vervielfältigen. Die Versiegelung und Entsiegelung bei Sterbfällen ist die reiche Ader der Vacationen. Mehrere Tagfahrten statt einer zu verrechnen, das ist in Frankreich ganz gewöhnlich. Sehr weißlich hat daher die französische Taxordnung (**le tarif des frais et dépens**) **art. 1.** verordnet: „**si le *nombre* des *vacations d'apposition*, de *réconnaissance* et *lévée des scellés* paraît *excessif* le président du tribunal de première instance, en procédant à la taxe, pourra le réduire.**

2. Aus zwei nicht besoldeten Ergänzungs-Richtern (**suppléans**), Beamten, die den Friedensrichter im Verhinderungsfalle zu vertreten haben. Dem Friedensrichter steht es übrigens zu, falls er zu sehr beschäftigt ist, ihnen ein Theil seiner Arbeit zu übertragen.

3. Aus einem Gerichtsschreiber (**Greffier**), der bei größern Friedesgerichten noch einen oder mehrere Unter-Gerichtschreiber (**commis-greffiers**) hat.

4. Endlich aus zwei Huissiers. Bei größern Friedens-Gerichten ist nach Maaßgabe des Dienst-Bedürfnisses diese Zahl vermehrt. — Ein Gesetz **vom 16. Ventose an XII.** (**vom 7. März 1804**) sieht den Fall vor, da der Friedensrichter und seine beiden Suppleanten, sei es in Folge einer Recusation, oder sonst aus irgend einem Grunde nicht fungiren können. Es verordnet nämlich für diesen Fall folgendes:

Art. 1. Im Fall legitimer Verhinderung eines Friedensrichters und seiner beiden Suppleanten, soll das Bezirks-Gericht, zu dessen Gerichtssprengel (**ressort**) das Friedens-Gericht gehört, die Partheien vor den Friedensrichter der zunächstgelegenen Cantone verweisen.

Art. 2. Dieses Verweisungs-Urtheil wird auf Anstehen der sich zuerst meldenden Parthei (**la partie la plus diligente**) und auf einfaches schriftliches Gesuch (**sur une requête**) nach Vernehmung der Anträge (**conclusions**) der Staatsbehörde in Gegenwart, oder nach gehöriger Beiladung der Partheien, erlassen.

Wie wird man Friedensrichter? Durch die freie Wahl seiner Mitbürger. Die **loi vom 24. August 1790** gab sämmtlichen Activ-Bürgern eines Cantons das Recht, den Friedensrichter so wie dessen Beisitzer (die **Prud'hommes assesseurs**) aus den Notablen des Cantons auf die Zeit von zwei Jahren zu wählen, und zwar so, daß diese Wahl schlechthin keiner Bestätigung der Regierung bedurfte. Allein

diese Wahlart wurde schon unter dem Consulat geändert, und zwar durch das **Sénatus-consulte vom 16. Thermidor X.** (**4. August 1802**). Nach diesem Scte. wählen die Cantons-Bürger zwei Candidaten, stellen diese dem Könige vor, welcher einen davon auf **10** Jahre ernennt. Nach Ablauf dieser Frist kann er wieder gewählt werden. *) Uebrigens werden die Friedensrichter nach dem neuesten Gesetze auf unbestimmte Zeit ernannt. Nach der **Loi** von **1790** wird zur activen Wahlfähigkeit erfordert ein Alter von **25** Jahren, ein mindestens einjähriger Wohnsitz im Canton, ein Census vom dem Werthe von drei Arbeitstagen und endlich erfordert, daß der Wähler kein Dienstbote sei. Passiv wahlfähig ist nur derjenige, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und eine directe Steuer von dem Betrage von wenigstens **18** Arbeitstagen (etwa **10** Franken) bezahlt. Ein späteres Gesetz vom **11. Sept. 1790** verordnete, daß die Geistlichen nicht wählbar sein sollen, und daß der Erwählte nicht im Canton wohnhaft sein, sondern nur in Zukunft, falls er seine Ernennung annahm, darin seinen beständigen Wohnsitz nehmen müsse. Also um das Amt eines französischen Friedensrichters bekleiden zu können, wird nach dem Gesetze weiter nichts erfordert, als daß man ein Individuum von **30** Jahren sei, und zu den Notablen des Kantons gehöre, d. h. einen Census von **10** Franken bezahle. Dagegen sind weder Rechtsstudien, noch eine gewisse juristische Praxis, noch endlich eine allgemeine wissenschaftliche Bildung nothwendig, um das Amt eines Friedensrichters zu verwalten. — Ich bitte diesen Umstand wohl ins Auge zu fassen. Ich werde weiter unten auf diesen Punct zurückkommen.

---

*) Der bisherige Friedensrichter kommt in der Regel *ex officio* auf die Wahlliste, allein die Wähler können ihn umgehen.

§. 4.

Von dem Geschäftskreise der Friedens-Gerichte.

Bekanntlich hat die **Loi** vom **24.** August **1790** das Institut der Friedens-Gerichte eingeführt und zugleich die Stellung und Competenz derselben bezeichnet. Allein kaum war ein Jahr verstrichen, als die Friedensrichter ihre ursprüngliche patriarchalische Stellung, ihre Stellung als Vermittler und Schiedsrichter des Volkes verloren, und in Local-Beamte der Staatsregierung übergingen. Die **Loi** vom **6.** März **1791**, die **Loi** vom **16.** September **1791**; der **Code des délits et des peines** vom **3. Brumaire an IV**, der **Code civil**, der **Code de procédure civile**, der **Code d'instruction criminelle**, endlich die **Loi** von **1837** haben den Geschräftskreis der Friedensrichter in einer Weise ausgedehnt, daß dadurch vom ursprünglichen Institute fast alle Spur verwischt worden ist. Das heutige Institut der Friedens-Gerichte ist nun in folgenden vier Hauptbeziehungen darzustellen, **1.** als Vermittlungs-Amt, **2.** als eigentliche Justiz-Behörde, **3.** als Behörde der gerichtlichen Polizei und **4.** endlich als Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 5.

Das Friedensgericht als Vermittlungsamt.

Der **Code de procédure civile art. 48** befiehlt, daß jede Klagsache, *) die nicht vor das Forum der Friedens-Gerichte gehört, zuerst vor das friedgerichtliche Vermittlungsamt gebracht werden soll, damit diese Behörde zwischen den streitenden Partheien einen Vergleich zu Stande zu bringen

---

*) Die Ausnahmen von dieser Regel enthält der **Code de proc. civ. art. 49.**

suche. Die Reihe von Bestimmungen über die Art und Weise, wie vor dem Vermittlungsamte (**le bureau de conciliation**) procedirt werden soll, läßt auf den hohen Werth schließen, den der Gesetzgeber auf diese **bureaux** gelegt, daß er sich bedeutende Erfolge, glänzende Resultate versprach. Allein die sanguinischen Hoffnungen der französischen Gesetzgeber mußten getäuscht werden. Das Horoscop dieser **bureaux** war leicht zu stellen. Es war leicht vorauszusehen, daß die **conciliation** zu einer zwecklosen Förmlichkeit herabsinken würde!

Die Conciliations-Versuche vor dem Friedens-Gerichte bestehen nach dem Civilproceß (**art. 48 ff.**) dem Wesen nach in folgender Weise: Jeder künftige Kläger, falls sein Gegner nicht sogleich freiwillig mit ihm vor dem Vermittlungs-Amte erscheint, läßt diesen durch einen Huissier vor den Friedensrichter laden. Der geladene kann entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten *) (**fondé de pouvoir**) erscheinen. Erscheint der Geladene nicht, so darf er erst dann den ordentlichen Rechtsweg betreten, wenn er eine Quittung über die Bezahlung von zehn Franken vorzeigt. Uebrigens braucht auch der Kläger nicht zu erscheinen. Kurz Niemand. Nur muß man **10** Franken bezahlen, um dann weitere gerichtliche Schritte thun zu können. **) „Man spricht daher,

---

*) **Die Loi vom 6. März 1791. art. 6. verbot jedoch hommes de loi, namentlich avoués zu Bevollmächtigten zu nehmen. Nur einfache Bürger durften einander vor dem bureau de conciliation vertreten. Der heutige Civil-Proceß hat dieß Verbot mit Stillschweigen übergangen. Daher ist es an dem Sitze der Bezirksgerichte zur herrschenden Praxis geworden, daß der avoué des Klägers vor dem bureau erscheint und im Namen seines Clienten erklärt, daß derselbe zu keinem Vergleiche die Hand bieten wolle. Ueber die Gründe der Uebergehung jenes Verbots vergl. motifs et rapports sur le Code procéd. civ. rapp. *de Faure séance* vom 14. April 1806. p. 176.**

) **Cod. de proc. civ. art. 56.

sagt Feuerbach *) sehr treffend, vom Vermittlungs-Büreau als von einer Zollstätte, bei welcher man für die Erlaubniß, den Weg der Justiz zu betreten, einstweilen auf Abschlag ein Weggeld zu entrichten habe." In der Ladung vor das **bureau de conciliation**, welche nicht durch ein **exploit** (förmliche Ladung), sondern **par cédule**, d. h. durch friedensgerichtliches Decret geschieht; heißt es daher in Gemäßheit der gesetzlichen Formel: „der Huissier solle den Cajus vorladen vor dem Vermittlungs-Amte zu erscheinen, um über die Klage, welche Titus gegen ihn anstellen will (der Hauptinhalt der Klage wird augegeben) sich mit demselben wo möglich zu vergleichen und dem Vorgeladenen erklären, daß er im Falle des Nichterscheinens in die Strafe von **10** Franken kraft Gesetzes verfallen und nur auf Vorweisung der Quittung über die bezahlte Strafe gerichtliches Gehör erlangen werde. **)

In Frankreich schien man — früher wenigstens — trotz der vielen bittern Erfahrungen von totaler Erfolglosigkeit der **bureaux de conciliation**, den Glauben an die Vortrefflichkeit der Idee und die practische Möglichkeit dieses Instituts nicht aufgegeben zu haben. Namentlich meinte man, die kümmerlichen Resultate seien nur an der unzweckmäßigen Ausführung des herrlichen Gedankens gelegen u. dgl. So sagte der Staatsrath Treilhard, als er im Jahr **1806** dem **corps législatif** den Entwurf des I. und II. Buches des **Code de procédure** empfahl, unter anderm: „**Que cette idée etait *philantropique et salutaire* de n'ouvrir l'accès des tribunaux qu'après l'épuisement de toutes les voies de conciliation! Pour quoi faut-il qu'une si *belle constitution n'ait pas produit tout le bien qu'on dévait en attendre*, et que les effets aient si peu répondu aux espé-**

---

*) Gerichts-Verfassung II. S. 52.

**) Code de procéd. civ. art. 56.

rances? Pourquoi faut-il que le mal ait-été assez grand, ou du moins le bien assez faible, pour que même de bons esprits proposent aujourd'hui *la suppression* des tentatives de conciliation? Mais *l'avenir* répondra aux espérances u. s. w. Allein ich läugne nachgerade die Vortrefflichkeit der Idee. Denn ich halte nun einmal Rechtsinstitute nicht für vortrefflich, denen die practische Seite, die Möglichkeit des Nutzens fehlt. Und das ist hier offenbar der Fall. Die französischen Gesetzgeber — wie sie dies so oft thaten — haben sich die menschliche Natur immer herrlich, edel, großartig gedacht, und darauf nun ihre Berechnungen gegründet. Allein diese so gutgemeinten philanthropischen Berechnungen wurden immer zu Schanden, an der Kleinlichkeit, dem Egoismus, der Leidenschaft, der Habgier und Hoffahrt der Menschen-Natur. So ein gewisser juridischer Pietismus klebte vielen alten Gesetzgebern der Franzosen, so achtungswerthe Seiten sie sonst haben — an. Die Idee einer Versöhnung, einer Vermittlung mag recht gut sein in einem Katechismus, in einer Sonntags-Predigt über den Text: „du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst." Aber sie gehört nicht in ein positives Gesetzbuch. Jurisprudenz und Moral haben scharfe Gränzlinien. Der Gesetzgeber muß sie genau einhalten, er wird sonst — wenn nicht lächerlich — aber — was im Grunde nicht viel besser — er wird unpractisch. Und Gesetze die nicht practisch sind, schaden mehr als sie nützen, wenn auch ihr Schaden sich nur darauf beschränken sollte, daß sie eben die Gesetzbücher dicker und weitläuftiger machen. Ein unpractisches Gesetz im vollen Umfange des Wortes, hat man nun an dem Gesetze über die *bureaux de conciliation* der Friedensgerichte. Wenn zwei Menschen miteinander in Rechtsstreit gerathen, so ist in der Regel, ehe sie nur einen Schritt vor die Behörde thun, schon eine ganze Hölle von wüsten, gemeinen Leidenschaften entfesselt. Welche Reibungen, welche schmutzige Beziehungen,

welche rohen Ausbrüche, welche wilden Vorsätze sind nicht alle schon vorausgegangen. Wie weit ist schon die Spaltung, wie tief ist schon die Kluft zwischen den zwei Streitenden? Und nun kommen sie in dieser Beschaffenheit, in dieser leidenschaftlichen Aufregung vor den Friedensrichter. Was kann, was will dieser thun? Muß er sich nicht lediglich darauf beschränken, daß er den streitenden Dämonen in ganz allgemeinen, in leeren, ungenügenden, die Proceßgier mithin nur um so mehr entflammenden Ermahnungen, *) die Vortrefflichkeit der Vergleiche auseinandersetzt? Während der gute Friedensrichter mit vieler Salbung über Versöhnung, Freundschaft, Nächstenliebe spricht, denken die Streitenden an Alles, nur nicht — an Versöhnung. Vielleicht denken sie über ihre erlittenen Kränkungen und Beeinträchtigungen über die Rache deßhalb und ihren möglichen Triumph über ihren Gegner nach! Vielleicht suchen sie während der friedensgerichtlichen Predigt in ihren Gedanken nach einem raffinirten **avoué**, der durch Dick und Dünn sie glorreich zum Ziele führt, oder vielleicht schwelgen sie in kühnen Planen, die durch einen vollständigen Sieg vor Gericht glänzend ausgeführt werden sollen! Wie viel guter Saamen wird vom Friedensrichter auf dürren, steinigten Boden gestreut! Indeß möchte ich um keinen Preis falsch verstanden werden. Ich bin nämlich nicht der Meinung, als sollten die Friedensrichter keine Vergleichs-Versuche zwischen den Partheien vornehmen. Im Gegentheil! Jeder gute Friedensrichter sollte stets eine Predigt über den Text: „ein magerer Vergleich, ist besser als ein fetter Proceß," in Bereitschaft halten. Kurz jeder Beamte, dessen Stellung dieß

---

*) Denn von einem tiefen Eingehen in den Streit kann gar keine Rede sein. Denn dazu würde eine gründliche Kenntniß der Sache erfordert, die oft nur auf dem Wege eines förmlichen Proceßes erlangt werden kann.

erlaubt — selbst jeder unpartheiische Privatmann *) möge zum Vergleiche rathen. So kommen z. B. vor den Notarien in Frankreich mehr oder doch mindestens eben so viel Vergleiche zu Stande als vor den Friedensrichtern. Demnach bin ich nur gegen die Versöhnung, die ein kaltes Civil-Proceß-Gesetzbuch als processualische Maaßregel anordnet. Ueberhaupt sollten wir Juristen, die wir leider so oft in der Schattenseite der Menschheit stehen, die wir so oft die dunkeln Gewebe, die schwarzen Fäden der Menschen-Natur durch die Finger ziehen und abspinnen, wir sollten auf gewisse philanthropische Ideen feierlich Verzicht leisten. Aber nur darum — und nur darum — man verstehe mich wohl — weil wir an der practischen Möglichkeit derselben verzweifeln müssen! Nach statistischen Tabellen — die vor mir liegen — sind in einem Departement im Ganzen **802** förmliche Vergleiche gestiftet worden. Unter den **31** Cantonen dieses Departements hatte ein Canton keinen Vergleich aufzuweisen. Von den Friedensrichtern, welche Vergleiche zu Stande gebracht, gibt es **17**, die nicht mehr als **5**, **6**, **8**, höchstens **20** Vergleiche geschlossen haben. In neun Cantonen kamen mehr als zwanzig, aber nicht über fünfzig Vergleiche vor. Drei derselben zählen **54**, **57** und **70**. Und nur ein Canton hat **138** Vergleiche aufzuweisen. **C'est une vérité terrible, que celle** ***des nombres.*** Wie dürftig sind im Ganzen die Erfolge! So viele Vergleiche hätte man am Ende auch ohne die **art. 48** ff. des **Code de procédure civile** zu Stande gebracht. Die französischen Notarien haben die Wahrheit dieses Satzes schon oft bestätiget. Zu dem allen kommt endlich noch die Unvereinbarkeit des Vermittlungs-Amtes mit einzelnen anderen Attributionen des Friedens-

---

*) Das Institut der „Freundlichkeit" wie dieß in mehreren Cantonen der Schweiz, z. B. in Bern vorkommt, hat beiläufig diese Stellung.

richters; namentlich mit dem Attribute der gerichtlichen Polizei und der polizeilichen Strafgewalt. Die Worte der Vermittlung und Versöhnung müssen aus friedlichem, freundlichem Munde kommen. Nur ein solcher weckt Vertrauen, und macht den Vorschlägen des Friedens und der Versöhnung zugänglich. Allein der Mund, der vielleicht kurz vorher eine Haussuchung befohlen, ein Verhör abgehalten, eine Verhaftung angeordnet, eine Polizeistrafe ausgesprochen, der Mund ist für die Betheiligten weder friedlich noch freundlich! —

Andere sind dem friedensrichterlichen Vermittlungsamte noch von ganz anderen Seiten beigekommen. Insbesondere berührt Feuerbach das auffallende Mißverhältniß zwischen den persönlichen Eigenschaften der Friedensrichter, und den Leistungen, die ihnen das Gesetz, als Vermittlern zumuthet. „Das Gesetz, sagt nämlich Feuerbach, *) traut ihnen als Richtern bloß bei geringfügigen ganz einfachen Händeln die nothwendigen Fähigkeiten zu. Als Vermittler hingegen sollen sie (mit geringen Ausnahmen) in allen Sachen das Wort haben, welche nur bei irgend einem Tribunal anhängig gemacht werden wollen, wenn diese gleich noch so weit über ihrem richterlichen Horizont hinausliegen, wenn sie gleich noch so bedeutend, weitläuftig oder im Rechtspuncte und in den Thatsachen verwickelt sind. Wer nicht alle Kenntnisse besitzt, die erfordert werden, um als Richter einen Rechtsstreit gründlich zu entscheiden, ist dieser wohl im Stande, denselben gehörig durch Vergleichsvorschläge zu vermittlen? Mit welchem Vertrauen mögen Partheien den Mann als Vermittler anerkennen, von welchem sie wissen, daß ihn schon das Gesetz selbst für untüchtig erklärt hat, über ihre Sachen ein rechtliches Urtheil zu haben?"

---

*) Gerichtsverfassung II. 56. Vgl. *Bellot* exposé des motifs de la loi sur la procédure civile pour le canton de Généve (1821) pag. 33 ff.

§. 6.

Das Friedensgericht als eigentliche Justiz-Behörde.

Das Friedensgericht als eigentliche Justiz-Behörde betrachtet, ist in zwei Beziehungen als Civilgericht und als Strafgericht darzustellen.

I. Das Friedensgericht als Civilgericht.*) Dieses besteht aus dem Friedensrichter und seinem Greffier. Die Competenz der Friedensrichter als Civilrichter ist in folgender Weise festgestellt. Die Friedensrichter urtheilen theils nur in erster, theils in erster und in letzter Instanz. Die Friedensgerichte sind nämlich competent:

A. mit Rückficht auf eine bestimmte Summe in allen rein persönlichen Klagen, welche bewegliche Sachen zum Gegenstande haben (**causes purement personnelles et mobilières**) bis zum Betrage von **100** Franken,

a) ohne Vorbehalt der Appellation (also in erster und in letzter Instanz) bis zum Betrage von **50** Franken;

b) mit Vorbehalt der Berufung (also nur in erster Instanz) wenn der Gegenstand mehr als **50** Franken ausmacht.

B. Ohne Rücksicht auf eine gewisse Summe (jedoch nur in erster und letzter Instanz bis zum Betrage von **50** Franken, außerdem aber mit Vorbehalt der Appellation) sind den Friedensgerichten zugewiesen:

a) alle und jede Klagsachen wegen Schaden an Feldern, Früchten und Aerndten;

b) alle Grenzverrückungen; (**déplacemens des bornes**) alle Anmaßungen (**usurpations**) von Land, Bäumen, Hekken, Gräben oder andern Einfriedigungen, welche innerhalb einem Jahre (von der Klage an rückwärts gerechnet) verübt

---

*) Vgl. die loi v. 1790. Cod. de procéd. civ. art. 3. loi von 1837.

wurden; alle Eingriffe (**entreprises**) hinsichtlich des Laufes der zur Wiesenbewässerung dienenden Gewässer, die ebenfalls im Laufe eines Jahres statt gefunden haben und überhaupt alle andere possessorische Klagen (**toutes autres action possessoires.**)

c) Alle Klagen auf Bezahlung der den Miethern und Pächtern obliegenden Ausbesserungen (**réparations locatives**) an Häusern und Pachtgütern. Die **réparations locatives** hat der **Code civil art. 1754** aufgezählt.

d) Die Entschädigungs-Forderungen der Miether und Pächter wegen entzogener Nutzungen (vorausgesetzt daß nicht die Vergütungs-Pflicht selbst bestritten ist), ingleichen wegen Beschädigungen (**dégradations**) an der gemietheten oder gepachteten Sache.

e) Alle Klagen über Bezahlung des Lohnes der Arbeitsleute und des Liedlohnes (**gages**) der Dienstboten (**domestiques**) und über die Vollziehung der wechselseitigen Verpflichtungen der Herrschaft (**maîtres**) und ihrer Dienstboten oder Arbeitsleute.

f) Klagen endlich über wörtliche und thätliche Injurien, so fern nicht der Beleidigte den strafrechtlichen Weg eingeschlagen hat.

g) Die Streitigkeiten über Mauthsachen (**affaires des douanes**), welche vor die Friedensrichter gebracht werden müssen, sind durch die Gesetze vom **4. Germinal II.** und vom **14. Fructidor III.** bestimmt.

Ueberdies ist noch zu bemerken, daß der **Code de procédure civile art 7.** die freiwillige Prorogation der friedensgerichtlichen Jurisdiction in der Maase gestattet, daß sich die Partheien auch in allen andern, den ordentlichen Gerichten vorbehaltenen Sachen, dem Urtheile irgend eines beliebigen Friedensrichters freiwillig, mit oder ohne Vorbehalt der Appellation unterwerfen dürfen. Und zwar kann diese freiwillige Unterwerfung ohne alle Rücksicht auf den

Wohnort des Beklagten oder auf den Ort der gelegenen Sache geschehen. Was endlich die Berufungen von den friedensgerichtlichen Urtheilen anlangt, so sagt die **Loi** vom **24.** Aug. **1790** folgendes: „Die Appellationen von den Urtheilen der Friedensrichter (falls die Urtheile überhaupt der Appellation unterliegen) sollen an die Erstinstanzgerichte (**tribunaux de la première instance**) gebracht und von diesen in letzter Instanz in der Audienz, und zwar summarisch (**sommairement**) auf den einfachen Appellacte hin, entschieden werden. Die Appellationen müssen innerhalb drei Monaten, vom Tage der Signification des Urtheiles an gerechnet, und zwar bei Strafe der Sachfälligkeit, eingelegt werden *).

II. Das Friedensgericht als Strafgericht, oder einfaches Polizeigericht *(tribunal de simple police)*. — Dieses besteht **1**) aus dem Friedensrichter, **2**) aus einem Greffier, **3**) aus einem Lokal-Polizei-Beamten, der die Functionen des **ministère public** versieht; d. h. die Verfolgung der Polizei-Frevel und die Stellung der Strafanträge besorgt. Die Polizei-Gerichte (**tribunaux de simple police**) haben in der Regel nur eine Kammer. Die Polizei-Gerichte von Bordeaux, Lyon, Marseille, Nantes, Rouen sind jedoch in zwei Kammern getheilt. Das einfache Polizeigericht von Paris zerfällt sogar in drei Kammern. In den eben genannten Städten, ingleichen in den andern Gemeinden, wo mehrere Friedensgerichte sind, wie z. B. in Straßburg (mit **4** Friedensgerichten) haben die Friedensrichter nach einem von drei zu drei Monaten wiederkehrenden *Turnus* den polizeirichterlichen Dienst zu versehen. Die aus mehreren Kammern zusammengesetzten Polizei-Tribunale haben außer dem Greffier **en chef**, noch einen oder zwei **commis-greffiers assermentés**, je nachdem das Polizei-Tribunal aus zwei oder aus drei Kammern besteht. **)

*) **Cod. de proc. civ. art. 16.**

) **Loi vom 18. August 1810. Art. 38—40.

Das Friedensgericht als einfaches Polizei-Gericht erkennt über Polizei-Uebertretungen (**contraventions de simple police**) d. h. solche Uebertretungen, die höchstens mit 15 Fr. oder mit fünftägiger Gefängnißstrafe bedroht sind,*) jedoch mit Vorbehalt der Appellation an die Zucht-Polizei (**tribunal de police correctionnelle**), wenn auf Gefängniß, oder auf eine Geldstrafe von mehr als fünf Franken erkannt worden ist.**) Die Straf-Gerichtsbarkeit der Friedensrichter ist theils eine ausschließliche, theils eine concurrente Gerichtsbarkeit, je nachdem sie über gewisse Materien einzig und allein zu erkennen haben, oder nicht.

Die Friedensrichter als Strafrichter erkennen ausschließlich und zwar in Gemäßheit des **Code d'instruction criminelle art. 139.** 1) Ueber alle polizeiwidrige Handlungen, die im Umfange der Gemeinde begangen worden sind, welche der Hauptort des Cantons ist. 2) Ueber polizeiwidrige Handlungen, die in den übrigen Gemeinden ihres Cantons begangen worden, in so ferne die Urheber nicht auf frischer That (**en flagrant délit**) ertappt worden, und die Uebertretungen von Personen verübt worden sind, die in der Gemeinde nicht wohnhaft oder nicht anwesend sind, oder auch wenn Zeugen, die Auskunft über die That geben sollen, entweder dort ihre Wohnung nicht haben, oder doch nicht anwesend sind. 3) Ueber ähnliche Contraventionen, in so fern die verletzte Parthei, die klagend auftritt, bei ihrem Antrage auf Schadenersatz entweder die Summe nicht ausdrückt, oder doch mehr als fünfzehn Franken für Entschädigung fordert. 4) Ueber Forstfrevel, wenn von Privatpersonen hierüber Klage geführt wird. 5) Ueber Verbal-Injurien. 6) Wenn Schriften, Holz- oder Kupferstiche, welche den guten Sitten zuwider sind, öffentlich angeschlagen, angekündiget, verkauft, ausgetheilt

---

*) **Cod. d'instruct. crim. art. 137. Cod. péual art. 464 — 484.**
) **Cod. d'instruct crim. art. 172.

oder sonst abgesetzt werden. 7) Endlich über die Klagen wider diejenigen, welche aus dem Wahrsagen, Vorhersagen künftiger Dinge, oder dem Auslegen der Träume, ein Gewerbe machen. 8) Die **loi v. 14. Mai 1791.** (als **Supplement der loi vom 30. Dec. 1790. concern. les brévéts d'invention**) überträgt den Friedensrichtern auch das Recht diejenigen Personen, welche die Eigenthümer eines Brevet in der Ausübung stören, in die gesetzlichen Strafen zu verurtheilen.

In gewissen Fällen erkennen die Friedensrichter nicht ausschließlich, sondern sie concurriren mit der Gerichtsbarkeit der Gemeinde-Bürgermeister, in so fern es den Partheien in den gesetzlich bestimmten Fällen freisteht, sich entweder der Jurisdiction der Gemeinde-Bürgermeister, oder der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter zu unterwerfen. Der Art. **166.** des **Code d'instruction criminelle** hat die Jurisdiction der Gemeinde-Bürgermeister als Polizei-Richter auf folgende Weise bestimmt. Nämlich in allen Gemeinden, die nicht zum Hauptorte des Cantons erklärt sind, hat der Bürgermeister mit dem Friedensrichter (**concurrement avec le juge de paix**) concurrente Gerichtsbarkeit, wenn und in so fern von Polizei-Uebertretungen die Rede ist, die im Umfange seiner Gemeinde von Personen begangen worden, die man entweder auf frischer That ertappt hat, oder die wenigstens in derselben Gemeinde wohnen, oder dort anwesend sind, vorausgesetzt, daß auch die Zeugen daselbst wohnhaft oder anwesend sind und daß der Privatkläger für den erlittenen Schaden keine, fünfzehn Franken übersteigende Entschädigungs-Summe beantrage. Auch kann der Gemeinde-Bürgermeister niemals über jene Contraventionen erkennen, die nach dem Art. **139** dem Friedens-Richter ausschließlich vorbehalten sind. Eben so wenig darf er über eine Sache entscheiden, die in den Geschäftskreis der Friedensrichter als Civilrichter gehört. Das Gesetz hat sich über die Jurisdiction der Gemeinde-Bürgermeister sehr bestimmt und deutlich ausgesprochen. Der Maire hat also un-

ter den so eben angedeuteten Voraussetzungen als Polizei-Richter und nur als Polizeirichter — also nie als Civil-Richter — zu erkennen. Das Polizei-Gericht des **Maire** besteht: **1.** aus dem **Maire**, **2.** aus dem **Greffier** (d. i. einem beliebigen vom Bürgermeister ernannten und vom Zucht-Polizei-Gericht beeidigten Bürger), **3.** aus dem Adjuncten des **Maire**, der bei diesem Polizei-Gericht die Stelle des **ministère public** versieht.*) — Es ist schon schlimm, wenn ein Institut zu einer zwecklosen Förmlichkeit herabsinkt, wie dieß z. B. mit dem friedensgerichtlichen Vermittlungsamte der Fall ist. Allein es ist noch weit schlimmer, wenn ein Rechts-Institut ganz ignorirt wird, gar nicht ins Leben tritt, und noch überdieß mit den Grundsätzen der Staats-Verfassung im Widerspruche steht. Dieß gilt von dem Institut der Polizei-Gerichte der Land-Bürgermeister. Scharfe Angriffe! Ich muß sie rechtfertigen. — Trennung der Gewalten ist ein bekannter Grundsatz der französischen Staatsverfassung, ein Grundsatz der im Ganzen auch ziemlich strenge durchgeführt ist. Mit diesem Grundsatze ist nun aber die bürgermeisterliche Polizei-Gerichtsbarkeit geradezu im Widerspruch. Die Bürgermeister haben nämlich das Recht in ihren **resp.** Gemeinden Local-Polizei-Verordnungen zu erlassen — also es ist ihnen in Local-Polizei-Sachen gesetzgebende Gewalt übertragen. Auf der andern Seite räumt ihnen der Criminal-Proceß das Recht ein, als Polizeirichter zu fungiren — also es ist ihnen in Local-Polizei-Sachen auch die richterliche Gewalt übertragen. Die gesetzgebende und die richterliche Gewalt in Ansehung der Local-Polizei-Sachen ist nicht getrennt, sondern in einer und derselben Behörde vereinigt. Also Cumulation der Gewalten! Uebrigens ist dieß nicht gerade der Grund, aus welchem das

---

*) Vgl. überhaupt über dieses Institut **Code d'instruct. crim. art. 168 ff.**

Institut außer Wirksamkeit, mithin vollkommen unpractisch ist. Der Grund liegt tiefer. Er liegt in der Natur der Sache. Das Institut trägt den Keim seiner völligen Unbrauchbarkeit in sich. Zuförderst hängt es an den Functionen, die das Gesetz dem Land-Bürgermeister*) aufgetragen hat. Man denke sich recht lebhaft einen französischen Dorfbürgermeister, mit seinen vielen Kenntnissen die er nicht hat, mit seiner großen Geschäftsgewandtheit, die ihm abgeht, wie er als Richter, bald nach dem **Code pénal** polizeiliche Fälle, entscheiden, überhaupt denselben auslegen und anwenden, bald nach dem **Code d'instruction criminelle** verfahren, Nullitäten vermeiden, und Straf-Urtheile unter Beobachtung subtiler Förmlichkeiten aussprechen soll. Lauter Dinge, die einem französischen Land-Maire spanische Dörfer sind. Dazu kommt noch, daß die Gemeinden in Frankreich, in Bezug auf ihre innere Verwaltung, demokratisch abgeschlossen sind. Die **Maires** werden erwählt und abgesetzt von Gliedern der Gemeinde. Der Bürgermeister ist aus ihrer Mitte, von ihrem Teige. Die Bauern halten sich für gleich fähig, und befugt auf dem Stuhle des Bürgermeisters zu sitzen. Das Gefühl der Gleichheit, der Gedanke, daß der **Maire** auf den Schultern der Gemeindeglieder in's Amt gestiegen, das Bewußtsein der Macht den Sturz des **Maire** herbeizuführen, der Umstand endlich, daß auf dem Lande sich alles so nahe steht, sich alles so genau, sich bis auf's Hemde, kennt, das sind die Klippen, woran sich die polizeirichterliche Autorität des Bürgermeisters ewig brechen wird. Denn zieht ein Land-Bürgermeister die zweifelhafte Autorität eines Polizei-Richters, der sichern Ruhe eines Administrativ-Beamten vor, will er seine polizeirichterliche Autorität gegen seine Bauern im Sinne der Gesetze

*) Denn in den Städten ist von den Polizeigerichten der Bürgermeister nicht die Rede. Hier sind es die Friedensrichter, die das Polizeigericht versehen. **Code d'instruc. crim. art. 139, 166.**

geltend machen, so würde dies Neid, Haß, Mißtrauen und Partheianfeindungen zur unausbleiblichen Folge haben. Daher fällt es in ganz Frankreich (und auch in den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze) keinem Land-Bürgermeister bei, sich als Polizeirichter zu constituiren. Vielmehr haben sie diese Attribution immer auf das entscheidenste abgelehnt, und es würde die gesetzgebende Gewalt in Frankreich sehr weise handeln, wenn sie bei einer etwaigen Reform der Justizverfassung die Polizei-Gerichtsbarkeit der Land-Bürgermeister, als ein total unnützes Rechtsinstitut aufheben wollte! —

§. 7.

Das Friedensgericht als eine Stelle der gerichtlichen Polizei.

Was versteht das Gesetz unter gerichtlicher Polizei? „**La police judiciaire**, sagt der **Code d'instruction criminelle, art. 8, recherche les crimes, les délits et les contraventions, en rassemble les preuves et en livre les auteurs aux tribunaux, chargés de les punir**“ Die gerichtliche Polizei wird gehandhabt von den Beamten des öffentlichen Ministeriums (**ministère public**) und von den Untersuchungs-Richtern. In so fern aber die Schultern dieser Beamten zu schwach sind, um das große Gewicht der gerichtlichen Polizei allein zu tragen, so hat das Gesetz diesen Behörden noch gewisse Hülfsbeamten beigegeben, welche **officiers de police judiciaire auxiliaires du procureur du roi** genannt werden. Zu diesen Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei gehört nun, außer den Polizeicommissären, Gensd'armerie-Officieren, Bürgermeistern und ihren Adjuncten, auch der Friedensrichter. Die Thätigkeit des letztern als **officier de police judieiaire auxiliaire** tritt nach zwei Seiten hervor. Der Friedensrichter kann nämlich entweder denunciativ oder inquisitorisch wirksam werden, je nachdem er strafbare Handlungen dem Oberbeamten der gerichtlichen

Polizei (der Staatsbehörde) blos anzuzeigen oder in Bezug auf diese Handlungen selbst eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten hat. Der letztere Fall tritt ein, wenn jemand en **délit flagrant**, d. h. auf frischer That ertappt wird, oder wenn von einem Hausbewohner Requisitionen erfolgen. Unter diesen beiden Voraussetzungen hat dann der Friedensrichter die ersten Protokolle aufzunehmen, Verhaftungen zu effectuiren, den Thatbestand festzustellen, Zeugen darüber zu vernehmen, Haussuchungen anzustellen, die verdächtigen Effekte, Waffen, Werkzeuge, Papiere in Beschlag zu nehmen, kurz alles zu thun, was unter gleichen Voraussetzungen von der Staats-Behörde (s. Criminalprozeß **art. 49 jct. art. 29—47 incl.**) zu bewerkstelligen ist. Auch ist es in Frankreich zur herrschenden Praxis geworden, daß die am Tribunal der ersten Instanz angestellten Untersuchungs-Richter, gestützt auf den **Art. 84 des Cod. d'instr. crim.**, den Friedensrichtern die Untersuchung, über die in ihrem Canton begangenen Verbrechen und Vergehen übertragen, und nur die wichtigeren Untersuchungen sich selbst vorbehalten. Gegen diesen **usus** läßt sich übrigens Manches einwenden. Es ist zwar ganz in der Ordnung, wenn die Untersuchungs-Richter mit Geschäften überhäuft, vom **art. 84** des **Code d'instruction criminelle** Gebrauch machen. Allein es ist durchaus verwerflich, wenn sie einen Theil der inquisitorischen Lasten ihren untergegebenen Friedensrichtern aufhalsen, um selbst sich etwas freier und bequemer bewegen zu können. Die nächste Folge dieser Anordnungen ist, daß die Instruktionen der Strafprozesse von den ohnehin schon genug beschäftigten Friedensrichtern etwas leicht genommen werden, und dabei so manches freundlich durch die Finger gesehen wird. Darf man sich wundern, wenn die Anklage-Kammern der Königlichen Gerichtshöfe über die Oberflächlichkeit, Unvollständigkeit und Seichtigkeit der geführten Untersuchungen **chorus** machen? Die Anklage-Kammern sind daher gezwungen vom Art. **235** des **Code d'instruction**

criminelle, häufiger Gebrauch zu machen, als ihnen eigentlich lieb ist.

Als Schluß, oder besser als Anhang, dieses Paragraphen sind noch zwei eigenthümliche Attribute der Friedensrichter anzuführen. 1) Es hat nämlich der Friedensrichter im Falle gesetzwidriger Gefangenhaltung eines Staatsbürgers (**citoyen**) nach Maaßgabe und in Gemäßheit des Art. **615** des **Code d'instruction criminelle** den Gefangenen in Freiheit zu setzen oder aber ihn an die competente Behörde abliefern zu lassen. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß der Friedensrichter, unter den angedeuteten Voraussetzungen, nur dann thätig werden darf, wenn ein öffentlicher Beamte gegen die persönliche Freiheit eines Staatsbürgers — und nur eines solchen — gesetzwidrig eingeschritten ist. Der **Code pénal art. 114** verlangt dieses ausdrücklich als **essentiale** des objectiven Thatbestandes. Der **Code d'instruction criminelle, art. 615, 616** handelt natürlich auch nur von Staatsbürgern, gegen deren persönliche Freiheit ein öffentlicher Beamter sich Gewaltthätigkeiten erlaubt. Die Sache stellt sich also ganz anders, wenn Fremde oder Vagabunden verhaftet oder außer Landes gebracht werden. Dieses ist alsdann von Seiten der vollstreckenden Staatsgewalt eine Maaßregel für die innere und äußere Sicherheit des Landes, eine Maaßregel, für welche die Agenten der vollziehenden Gewalt nur den Ministern und diese Minister nur den Kammern verantwortlich sind. Begreiflich steht demnach die Entscheidung der Frage: ob die Behörden der vollziehenden Gewalt mit Recht oder mit Unrecht gegen Fremde oder Vagabunden verfahren, in keinem Falle dem Friedensrichter zu. Und jeder Friedensrichter, der eine solche Frage vor sein Forum zöge, würde eine **forfaiture** begehen, und in die im **Code pènal** Art. **127** angedrohte Strafe (**dégradation civique**) verfallen. — 2) Unter gewissen Voraussetzungen berufen die Art. **587** und **594** des Civilprocedur-Codex die Friedens-

richter zur Mitwirkung bei Vollziehung civilgerichtlicher Urtheile. —

§. 8.

Das Friedensgericht als eine Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche den Friedensrichtern obliegen, sind folgende:

1) Die **loi v. 6. März 1791** beauftragt die Friedensrichter bei gewissen Todesfällen, die Siegel anzulegen und abzunehmen und der **Code de procéd. civ. art. 907 ff.** und **art. 971** hat ihnen dieses Recht gelassen.

2) Die Emancipationen (aus der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt) müssen vor dem Friedensrichter in Gemäßheit des **Code civil, art. 477 ff.** vorgenommen werden.

3) Auch die Zusammenberufung und der Vorsitz des Familienrathes wegen Alles, was die Minderjährigen und Interdicirten betrifft, fällt in den Geschäftskreis der Friedensrichter. (S. **Code civil, art. 405 ff.**)

4) Die Friedensrichter sind kraft des **Code civil, art. 70—72** befugt, die zur Eingehung gewisser Ehen erforderlichen Notorietäts-Acten (**actes de notoriété**) aufzunehmen.

5) Der **Code civil, art. 353** sagt: daß jede Person, die Jemanden adoptiren will (Adoptant) und die, welche adoptirt werden soll (Adoptat) vor dem Friedensrichter des Wohnorts des Adoptanten zu erscheinen hat, um hier einen Acte ihrer gegenseitigen, auf die Adoption bezüglichen Einwilligung aufzunehmen.

6) Im Falle des Art. **985** des **Code civil** können die Friedensrichter in Gegenwart von zwei Zeugen Testamente aufnehmen, wenn nämlich solche Acte an Orten zu errichten sind, mit welchen wegen der Pest oder wegen anderer ansteckender Krankheiten aller Verkehr abgebrochen ist. —

7) Die Friedensrichter sind endlich auch **competent** zur Aufnahme einer Urkunde über die Anerkennung

natürlicher Kinder (**acte de réconnaissance**). Diese Competenz steht ihnen übrigens schlechthin zu, d. h. ohne Unterschied, ob die Anerkennung bei Gelegenheit einer gerichtlichen Verhandlung geschah oder nicht.*) —

Die Vornahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wovon so eben die Rede war, steht den Friedensrichtern in der Regel ausschließlich zu. Nur hinsichtlich der Aufnahme der Urkunden über die Anerkennung eines natürlichen Kindes, concurriren sie mit den Notarien. —

§. 9.

Kritik des Instituts der Friedensgerichte.

Bekanntlich herrscht unter den französischen und deutschen Schriftstellern, welche über Frankreichs heutige Gerichts-Verfassung ein Wort gesprochen, fast nur eine Stimme darüber, daß die Institution der Friedensgerichte kümmerliche Resultate geliefert, viel taube Früchte getrieben, und die schönsten Hoffnungen bitter getäuscht habe. Wo liegt der Grund? Welches sind die Ursachen dieser trostlosen Wirkungen? Wo ist der Schlüssel zu diesem Geheimnisse? Die unrichtigen Gesichtspuncte, die grundfalschen Vordersätze, von welchen die alten Gesetzgeber Frankreichs ausgegangen, das ist die Quelle, dieß die Büchse der Pandora, aus welcher so manches Unheil hervorgequollen ist. Wie schon oben bemerkt, glaubte die National-Versammlung — und *Duport* hat diesen Glauben oft genug ausgesprochen — an die Möglichkeit einer sogenannten natürlichen Gesetzgebung, d. i. einer solchen, die so leicht zu verstehen, so gemeinfaßlich sei, daß jeder mit gesundem Verstande begabte Mensch ohne besondere Rechts-

---

*) **Duranton cours de droit civil. III. 212. *Richefort* sur la paternité et la filiation sous le Code civil ad art. 334. *Sirey* XXII. 2. 213. *Denevers*. XX. 9. 179. Journal du Palais 64. 382.**

studien ein Wort über Gesetzgebung mitsprechen, und ein gesundes Urtheil fällen könne. An diese total falsche Prämisse — die wohl kaum einer ernstlichen Widerlegung bedarf — knüpft sich eine eben so falsche zweite an, welche vom Deputirten *Thouret*, bei Gelegenheit seines Vortrages in der National-Versammlung über die Loi vom 24. August 1790 aufgestellt wurde. „La compétence des juges, sagte *Thouret*, doit être bornée aux choses de *convention très-simple* et de la plus petite valeur et aux choses de *fait*, qui ne peuvent être bien jugées, que par l'homme de champ, qui vérifie sur le lieu même l'objet du litige, et qui trouve dans son expérience des régles de décision plus sûr, que la science des formes et des lois n'en peut fournir aux tribunaux." *) Also nach dem Maaßstabe der höchsten Einfachheit und Geringfügigkeit der Streitsachen will man den Umfang der friedensgerichtlichen Competenz abgewogen haben! Dieß die falschen Prämissen! Dieß die kranken Eltern! Nun zum Schlußsatze! Zum kranken Kinde! Wenn, folgerten die alten Gesetzgeber Frankreichs, wenn wir die Gesetze so einfach, so natürlich, so zugänglich, so „à la portée de tout le monde" machen, wenn wir noch gar die Competenz der Friedensrichter auf höchst einfache und geringfügige Rechtssachen beschränken, soll dann nicht jeder verständige, obwohl nicht rechtsgelehrte, ja nicht einmal allgemein gebildete Mann vollkommen im Stande sein, das Amt eines Friedensrichters mit Erfolg zu verwalten? Daher das Gesetz, nach welchem jedes verständige Individuum von 30 Jahren, das einen bestimmten, mäßigen Census hat, Friedensrichter werden kann. Kein juristisches Studium, keine practische Rechtskenntniß, nicht einmal eine allgemeine wissenschaftliche Bildung ist nothwendig. Daher gab es und gibt es in Frankreich eine Unzahl von Friedensrichtern, deren all-

*) Moniteur vom 13. Frimaire an IX.

gemeinen und juristischen Kenntnisse so klein, so winzig sind, daß man mit bloßen Augen sie gar nicht sehen kann. Handwerker, Schreiber, alte Soldaten, Schulmeister, Huissiers, Bauernkönige, Winkel-Advocaten, Gutsbesitzer, Capitalisten, kurz Alles sah und sieht man im Amte der Friedensrichter! Auch Rechtsgelehrte? Ja, aber nur ausnahmsweise! Nun denke man sich einen guten Schulmeister, oder Schreiber, oder Huissier, oder Winkel-Advocaten, oder Soldaten, oder Dorfmagnaten als Friedensrichter, der bald Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen, bald nach dem **Code de procédure civile** einen Rechtsstreit mit seinen zahlreichen Förmlichkeiten ohne Nullität entscheiden, bald eine Menge juristischer Materien nach dem **Code civil** als Richter beurtheilen, bald nach dem **Code pénal** als Strafrichter fungiren, bald endlich als **officier de police judiciaire auxiliaire** eine Generaluntersuchung nach den Vorschriften des **Code d'instruction criminelle** einleiten soll! Dazu kommt nun noch, daß die Competenz der Friedensgerichte keinesweges auf geringfügige und höchst einfache Streitsachen beschränkt ist. Denn ein Streitgegenstand ist wahrlich nicht geringfügig, der die Summe von **1000** Franken übersteigt, wie dieß vorkommen kann, in sofern den Friedensgerichten alle Klagsachen wegen Schäden an Feldern, Früchten und Erndten und zwar ohne Rücksicht auf eine Summe zugewiesen sind.*) Eben so wenig umfaßt die Competenz der Friedensrichter nur höchst einfache Sachen. Ich brauche nur an die possessorischen Klagen (**actions possessoires**) zu erinnern, die ebenfalls in den Geschäftskreis der Friedensgerichte

---

*) Es ist mir ein Fall bekannt, da der Besitzer eines Steinbruches seinem Nachbarn, dem Besitzer eines Weinberges, einen solchen Schaden in seinem Weinberge angerichtet hat, daß der Friedensrichter dem Beschädigten ein **dommages et interêts** von **2500** Franken zuerkannte. Die Summe wurde jedoch vom **tribunal de première instance** auf **2000** Franken herabgesetzt.

fallen. Wie viele Friedensrichter in Frankreich haben sich schon an den Besitzklagen ihre faulen juristischen Zähne ausgebissen! Allein es weiß auch jeder Mann vom Fache, daß die Lehre vom Besitze nach französischem Rechte eine sehr schwierige, feine und leider noch obendrein dürftig dotirte *) Lehre ist, eine Lehre, die von juristischen Begriffen voll ist bis zum Ueberlaufen, eine Lehre endlich die so mancherlei und so verschiedene Beziehungen der Jurisprudenz umfaßt; namentlich die Besitzstreitigkeiten hinsichtlich des Eigenthümers und hinsichtlich der Dienstbarkeiten. Und alle diese schweren juristischen Lasten sollen die schwachen Schultern eines Laien tragen? Unmöglich! Sie müssen brechen und sind schon tausendmal gebrochen! Gebt mir dagegen einen Mann von 30 Jahren mit allgemeinen und juristischen Studien solide ausgerüstet, vertraut mit den Lebens-Verhältnissen der untern Volksklassen, und eingeweiht in die persönlichen und sächlichen Localitäten seines Cantons, ich bin fest überzeugt, die Gestalt der Dinge würde sich ändern, eine neue Ordnung der untern Justiz-Hierarchie Frankreichs würde ihren Anfang nehmen. Aber dann stellt auch den Friedensrichter unabhängig, wie die andern Richtern, nnd bezahlet sie besser, damit auch Männer von Talent und Kenntnissen diesem so wichtigen Zweige der Justiz-Verwaltung sich widmen können. Diese Vorschläge sind wahrlich keine müssigen Speculationen! Frische, schlagende Erfahrungen stehen ihnen zur Seite. In den deutschen Rheinlanden, unter der Herrschaft der französischen Gesetze ist man den Franzosen mit gutem Beispiele vorangegangen. Man hat daselbst die Friedensrichter unabhängig gestellt, sie besser bezahlt und in die Dienstpragmatik aufgenommen, dagegen aber mit vollem Rechte verordnet,

---

*) Wie oft muß man nicht an das römische Recht appelliren? Und dieses Recht ist dem französischen Friedensrichter manchmal kaum dem Namen nach bekannt.

daß nur solche zur justice de paix zugelassen werden, die sich als allgemein und juristisch gebildete Männer ausweisen können. Diese Reorganisation des Instituts der Friedens-Gerichte, die man in den deutschen Rheinlanden in der so eben angedeuteten Weise vornahm, hat herrliche Früchte getragen. Mit der Trefflichkeit der Person des Friedensrichters sanken die übrigen angeblichen Ursachen der geringen Erfolge des friedensgerichtlichen Instituts, namentlich die zu große Ausdehnung der Competenz, die Dunkelheit und Unzulänglichkeit der die Friedensgerichte betreffenden Gesetze, in nichts zurück. Um nun alles mit einem Worte sagen: Die kümmerlichen Resultate des Instituts der Friedens-Gerichte in Frankreich haben ihren Grund einzig und allein in der Stellung und in der Persönlichkeit des Friedensgerichts, insbesondere in den äußerst genügsamen Forderungen, welche das Gesetz an die Fähigkeiten des Friedensrichters macht!! —

Zum Schlusse noch ein paar Worte über die Wahl der Friedensrichter! Wer wählt sie? Die Cantonsbürger schlagen zwei Candidaten dem Könige vor, und von diesen beiden wählt dann der König einen zum Friedensrichter auf unbestimmte Zeit. Mir ist es im Ganzen gleichgültig, wer den Friedensrichter ernennt, wenn nur die Wahl glücklich getroffen wurde. **Sed hinc lacrimæ!** So sehr ich für freie Volkswahlen bin, so möchte ich doch dieselben in Bezug auf die Ernennung von Richtern, mithin auch von Friedensrichtern ausgeschlossen wissen. *Montesquieu* *) sagt zwar: „**le peuple est admirable pour choisir ceux, à qu'il doit confier quelque partie de son autorité. Il n'a à se déterminer, que par des *choses*, qu'il ne peut *ignorer* et des *faits*, qui *tombent sous les sens*. Il sait très bien,**

*) **Esprit des lois tom. I. liv. II. chap. 2.**

qu'un homme a été souvent à la guerre, qu'il y a eu tels ou tels succès! Il est donc très capable d'élire un général. Il sait, qu'un juge est assidu, que beaucoup de gens se rétirent de son tribunal, contens de lui, qu'on ne l'a pas convaincu de corruption, en voilà assez ponr qu'il élise *un prêteur.*" Allein dieſe Sätze haben nur unter gewiſſen Einſchränkungen ihre volle Richtigkeit. Nämlich nur dann, wenn das Volk unter Männern zu wählen, die ſich bereits auf irgend eine, in die Sinne fallende Weiſe hervorgethan haben. Der Mann, welcher im Kriege ſich auszeichnet, der den Feind beſiegt, der das Heer muſterhaft zuſammenhält, der Mann wird vom Volke zum General gewählt, oder der Mann der in ſeinem Berufe z. B. als Finanzmann, oder als National-Oeconom, oder als Rechtsgelehrter ſich bemerkbar gemacht, der Mann wird vom Volke zum Deputirten gewählt, oder endlich der Mann, welcher im Richterſtuhle jeden zufrieden ſtellte durch ſeine Einſicht, Gerechtigkeit, Unpartheilichkeit, ſeinen Fleiß und ſeine Kenntniſſe, den Mann wird das Volk entweder zu derſelben oder zu einer höhern Richterſtelle berufen. Kurz ſo oft die Titel, die einen Mann zu Wahlämtern befähigen, in die Sinne fallen (**s'ils tombent dans les sens**), ſo wird das Volk einen wunderbaren Tact bei Ausübung ſeiner Wahlbefugniſſe beurkunden (**il sera admirable a choisir etc.**) Da aber die Richter nicht wie Manna vom Himmel fallen und ſehr viele Richterſtellen mit ganz neuen Menſchen, d. h. mit ſolchen zu beſetzen, die noch keine Gelegenheit hatten ſich dem Volke als gute Richter auf eine in die Sinne fallende Weiſe bemerklich zu machen, wie dann? Wird das Volk auch hier einen wunderbaren Wahltact manifeſtiren? Auch hier mit gleichem Erfolge ſeinen Wahlinſtinct an den Tag legen? Ich zweifle ſehr! Das Volk iſt hier ohne Prüfſtein. Es muß ins Blaue ſchießen, ſtatt der Juno eine Wolke haſchen, und trifft es dennoch eine gute Wahl, ſo iſt dies das Spiel eines höchſt ſeltenen

Zufalls — ein Lotteriegewinn. Denn ob ein dem Volke unbekannter Mann die zum Richteramte nothwendigen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzt, das fällt leider nicht in die Sinne. Es muß also eine Prüfung vorausgehen. Wer kann prüfen? Nur der, welcher mehr oder doch mindestens eben so viel weiß, als der, welcher geprüft werden soll. Ist nun das Volk, der große Haufen competent die Fähigkeiten und juristischen Kenntnisse eines neuen Menschen zu bemessen? Nimmermehr! Ist die Staatsgewalt zu dieser Prüfung fähig? Allerdings! Denn hier sind Männer vom Fache, die wohl im Stande sind, über die Kenntnisse und Fähigkeiten eines künftigen Richters ein competentes Urtheil zu fällen. Die, zur Rechtfertigung meiner Angriffe auf das Wahlsystem der Friedensrichter bestimmten Beispiele und Erfahrungen sollen nicht einmal aus der Epoche der Einführung der Friedensgerichte, nicht aus der Epoche geschöpft werden, wo die heftigsten Leidenschaften entfesselt, alle Bande der Gesetze losgerissen waren, wo die Bürger im wildesten Rauche einer ungezügelten Freiheit tobten, wo die Bauern auf einer sehr tiefen Stufe der geistigen Ausbildung standen, wo die Emissäre der Jakobiner, oder Royalisten, oder Constitutionnellen intriguirten, versprachen, droheten und sich auf jede Weise der Gemüther der Wähler zu bemächtigen wußten. Vielmehr will ich nur auf die Beispiele, auf die Erfahrungen aus unserer Zeit aufmerksam machen. Ich erinnere an die in der Regel unglücklichen Wahlen der friedensgerichtlichen Candidaten. Dieses Unglück ist ein „**fait accompli**," bedarf also keiner Beweisführung. Aus diesen Gründen halte ich das Wahlsystem der Friedensrichter für einen Mißgriff der Gesetzgebung. Nur in einem Falle würde ich für dieses Wahlsystem stimmen, dann nämlich, wenn man die Competenz der Friedensrichter bedeutend reduciren wollte. Der Friedensrichter dürfte nicht Strafrichter, nicht Beamter der gerichtlichen Polizei, nicht Behörde der freiwilligen Gerichts-

barkeit sein. Sondern es müßte die amtliche Thätigkeit der Friedensrichter sich lediglich auf die Civilgerichtsbarkeit in Bagatell-Sachen beschränken. Dieses Wort jedoch im strengsten Verstande und nicht im Sinne der **loi vom 24. Aug. 1790.** genommen! Also den Friedensrichtern dürften z. B. keine possessorischen Klagen, keine Klagen wegen Beschädigungen ꝛc. zugewiesen sein. Vielmehr dürften sie nur über Forderungen bis zu **25** Franken, über Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, über Streitigkeiten zwischen Miethern und Vermiethern, über unbedeutende Injurien und dgl. urtheilen. Ist die Competenz dergestalt beschränkt, nun dann mag man die Friedensrichter durch das Volk wählen lassen. Die Wahl ist dann schon gut, wenn sie auf einen Mann fält, der, beim Abgange aller anderen Eigenschaften, nur eine hinreichende Dosis von „**bon sens**“ und von „**lumières naturelles**“ besitzt. Sie ist schon gut, wenn sie selbst auf einen **Sancho Pansa** fällt, der bekanntlich als Statthalter der Semmel-Wurst-Insel in den, von ihm gefällten Urtheilen glänzende Proben seines **bon sens** abgelegt hat.

§. 10.

Vergleichung des Instituts der Friedensgerichte in England mit demselben Institute in Frankreich.

Die Vergleichungs-Punkte zwischen dem englischen und dem französischen Friedensgericht, die nach dem Plane dieser Schrift möglichst zusammengedrängt sind, beziehen sich theils auf die Entstehung, theils auf die Organisation, theils endlich auf die Attribute des Instituts. Man wird dann sehen, daß die beiden Institute fast nichts mehr als den Namen miteinander gemein haben. —

I. Das englische Friedensgericht.

1) Ursprung. — Die **magna charta** — dieser große Freiheitsbrief von Alt-England — gab zwar politische Rechte,

aber sie schuf keinen Rechtszustand, keine öffentliche Ordnung und Sicherheit. Das Faustrecht wüthete zu dieser Zeit in seiner ganzen Furchtbarkeit. England wurde während mehrerer Jahrhunderte lang durch schreckliche Bürgerkriege, durch Räubereien, durch Fehden, durch Anarchie und durch zügellosen Despotismus der allmächtigen Aristokratie in seinen Grundvesten erschüttert. Dazu kam noch, daß die Macht der englischen Könige zu einer bloßen Oberlehnsherrlichkeit herabgesunken war. Englands stolze Vasallen betrachteten ihren König als ihren Standesgenossen, als **primus inter pares.** Die Gewalt des Königs war faktisch vernichtet. Die großen Barone stunden ihrem Könige als mächtige Nebenbuhler gegenüber, und die Könige von England mußten nach allen Kämpfen, die sie mit der Aristokratie bestanden, den Frieden durch Concessionen theuer erkaufen. In dieser Zeit der trostlosesten öffentlichen Verwirrung schuf man zwar sogenannte Friedenswächter (**conservatores pacis**). Allein einestheils waren diese Beamten nur auf geringe Polizeidienste beschränkt, anderntheils stunden sie unter den großen Baronen, und konnten ohne Aufforderung oder gegen den Willen der gewaltigen Aristokratie nie einschreiten. Auch gab es nicht in ganz England, sondern nur hie und da solche **conservatores pacis.** *) Diese Friedenswächter wirkten so viel oder so wenig wie der alte Gottesfrieden (**treuga Dei**). Die Wirksamkeit beider war der, einer Vogelscheuche vergleichbar, die, ist sie eine Zeitlang aufgestellt, den Vögeln zum Sitzpunkte dient. — Der totale Mangel öffentlicher Ordnung und Sicherheit hatte seinen Höhepunkt erreicht. Eduard I., der Große, wurde — nur viel früher — für England, was Kaiser Maximilian mit seinem Landfrieden für Deutschland wurde. Eduard, durchdrungen von der Ohnmacht, der hie

---

*) Vgl. *Meyer* **esprit, origine et progrès des institutions judiciaires II. 115.**

und da existirenden Friedensbewahrer begann mit mehr Nachdruck die Grundlage eines Rechtszustandes zu legen. Er errichtete zu dem Ende (im J. **1275**) außerordentliche Criminal-Commissionen. Diese Commissionen waren mit großer Macht bekleidet. Sie wurden jedoch später, als der Grund zur öffentlichen Ordnung einigermaßen gelegt war, wieder aufgehoben und durch ordentliche Criminalgerichte ersetzt. Aus diesen außerordentlichen Criminal-Commissionen ist nun das Institut der Friedensgerichte unter Eduard **III.** (im J. **1351**) hervorgegangen. Dieser Fürst war es, der die Friedensbewahrer in Friedensrichter umtaufte, und ihnen dem Wesen nach die Attributionen gab, die sie heute noch charakterisiren. Der Ursprung und der Zweck des Instituts der Friedensgerichte in England war demnach: die Anarchie, die allgemeine Unsicherheit, die Uebermacht des Feudal-Adels von Grund aus zu zerstören.

2) Organisation. — In England wird man Friedensrichter Kraft Gesetzes. Wer gewisse Bedingungen erfüllen kann, ist von Rechtswegen Friedensrichter. Es steht also ganz in seinem Willen, Friedensrichter zu werden oder nicht. Der König gibt ihm nur die Bestallung (**the commission of the peace**). Diese Bestallung ist im Grunde nur die Vollziehung des Gesetzes.*) — Es besteht nämlich in jeder Grafschaft von England eine Friedens-Commission (oder Commission des Königs-Friedens). Das Recht zur Aufnahme in diese Commission hat nun jeder volljährige Bürger von gutem Rufe, der ein **Manor, Freehold** oder **Copyhold** von hundert Pfund Sterling reine Einkünfte eigenthümlich lebenslänglich, oder in einer zwanzigjährigen Pachtung besitzt, oder an vorbehaltener Rente (**reserved rents**) oder auch Anwartschaft wegen Verleihung des Eigenthums

*) Vgl. Alex. Müller Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. **V. S. 24 und 55.**

auf ein bis drei Leben, dreihundert Pfund Sterling in gleicher Art genießt. *) Derjenige, welcher nun wünscht, in das Verzeichniß der Glieder dieser Friedens-Commission eingetragen zu werden, bringt sein Begehren durch den Lord-Lieutenant der Grafschaft an den Lord-Kanzler, der ihm, nach Prüfung seiner Ansprüche, einen Bestallungs-Brief ausfertigen läßt, kraft dessen er sich in jenes Verzeichniß einschreiben lassen kann. Viele, ja die Meisten, begnügen sich schon mit dieser Bestallung, denn dadurch wird der Inhaber desselben in die Zahl der Notablen der Grafschaft aufgenommen. Wer aber mit dem leeren Titel nicht zufrieden, auch die Ausübung des friedensrichtlichen Amtes haben will, der läßt sich einen Auszug geben aus dem Verzeichniß der Glieder der Friedens-Commission, in welchem er eingeschrieben ist und auf diesen Auszug hin, erhält er ein Diplom, wodurch er zum Friedensrichter (**justice of the peace**) der Grafschaft ernannt wird. Die Zahl der in die Friedenscommission aufzunehmenden Bürger ist durch kein Gesetz bestimmt. Eben so wenig die Zahl der activen Friedensrichter. England zählt beiläufig **3000** Friedensrichter. Die Zahl der activen Friedensrichter**) in jeder Grafschaft beträgt so zwischen **100—300.** Die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter erstreckt sich über die ganze Grafschaft. Die Friedensrichter verwalten ihr Amt unentgeltlich***). Die Gebühren, die sie ansprechen können, überlassen sie ihren Schreibern. Zum englischeu Friedensrichter wird also weiter nichts erfordert, als guter Name

---

*) Vgl. **Cottu de l'administration de la justice criminelle en Angletterre chap. II.** Vincke Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens. Berlin 1807. S. 15. ff.

**) Die 12. Oberrichter von England sind von Rechtswegen mit der friedensgerichtlichen Gewalt für das ganze Reich bekleidet. Der König ist der oberste Friedensrichter.

***) Nach der jüngsten Organisation der Polizei in London und der Nachbarschaft vom 15. April 1829 sind für die Polizei besondere

und gutes Vermögen. Allein man kann beides haben, ohne deßhalb Fähigkeiten und Kenntnisse zu besitzen. Daher hat auch schon mancher englische Friedensrichter witzigen Schriftstellern *) gesessen, wenn sie einen rechten Hansdampf, einen dupe, eine lächerliche Figur zeichnen wollten. Allein dies thut den Vorzügen des Instituts auch nicht den mindesten Abbruch. Denn so viel Einsicht hat am Ende jeder angesessene wohlhabende Mann — der nicht gerade tollhausfähig — wann seiner Person, oder seinem Eigenthume Gefahr droht, mag diese nun von oben oder von unten kommen. So viel Verstand oder besser so viel Instinct hat Jeder, um den Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechter Zeit nachdrucksvoll entgegenzutreten, und in der Handhabung des öffentlichen Friedens und Rechtszustandes besteht ja das Hauptattribut eines englischen Friedensrichters. Ist wohl Jemand bei dem öffentlichen Frieden mehr interessirt, als gerade diese wohlgenährten, bequemen, vermögenden, unlustscheuen Friedensrichter? Alle Friedensrichter von Großbritannien singen:

„Denn für mich bestraf' ich diese Missethat,
„Der Mörder, der ihn schlug, kann er nicht auch
„Erheben wider mich dieselbe Hand?
„Die Strafe, die ihn rächet, ist mein Schutz." **)

Mit vollem Rechte erklären daher Vincke und Blacstone, daß in keinem andern Lande die Sicherheitspolizei besser

---

Friedensrichter ernannt und besoldet. (Der Gehalt beträgt 100 Guineen). S. kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Von Mittermaier und Zachariä. I. 461.

*) Die trefflichen Genrebilder englischer Friedensrichter, die Shakespeare in den „lustigen Weibern von Windsor;" Marryat im „alten Commodore," Bulwer und Walter Scott entworfen, sind ganz aus dem Leben gegriffen. —

**) Sophokles, König Oedipus. (Nach Stollberg's Uebersetzung).

und dennoch so kostenlos geordnet sei, als in England. „Die ganze Christenheit, sagt Lord Coke, ein alter englischer Jurist, die ganze Christenheit hat nichts dergleichen, wenn dieses Amt gehörig verwaltet wird.“ —

3) Attribute. — Der Geschäftskreis eines englischen Friedensrichters ist sehr complicirt, in so fern er ungleichartige Amtshandlungen umfaßt. Ich will jedoch die Züge des Bildes nicht durch zu viel détail verwirren, sondern mich lediglich auf die Hauptverrichtungen beschränken, die ich nach folgenden Gesichtspunkten zusammenstelle. Der englische Friedensrichter ist:

a) Administrativ-Polizei-Beamter *). Als solcher hat er namentlich zu besorgen das Gewerbwesen **), die Militairpolizei, die Verwaltung des Grafschaftsvermögens, das Armenwesen ***), die Provinzialumlagen für öffentliche Zwecke, die Aufsicht über alle Sicherheits-Anstalten (zumal die Gefängnisse), die Verwaltung des Vermögens der Wohlthätigkeits-Anstalten, die Vollziehung der Verordnungen über die Buchdruckereien, die Feld- und Forstpolizei und endlich die Ueberwachung der öffentlichen Sitten. —

b) Gerichtlicher Polizei-Beamter. — Als solcher liegt dem Friedensrichter die Handhabung der öffentlichen Ruhe und des königlichen Friedens ob. Er hat gegen jeden einzuschreiten, der in der Grafschaft durch ein Vergehen oder Verbrechen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verletzt hat, kurz die Friedensrichter haben in den Grafschaften alle die Geschäfte, welche in Frankreich und andern Staaten von den Untersuchungsrichtern besorgt werden.

---

*) Mit der Administrativ-Polizei hatte der französische Friedensrichter nie etwas zu schaffen.

**) Sie ertheilen z. B. die Erlaubniß zu Schenk- und Gastwirthschaften.

***) Sie ernennen auch die Armenväter (over-seers), die Kirchenvorsteher.

c) Civilrichter. — Dieß jedoch nur in den sogenannten Bagatell-Sachen, Sachen von einigen Pfund Sterling werth.

d) Strafrichter in allen Zuchtpolizei- und einfachen Polizeisachen und in Criminalsachen, die nicht zu den Capitalverbrechen gehören. Den Assisen (**the assizes of judges**) sind nur die schwersten Verbrechen, als Nothzucht, Brandstiftung, Mord zugewiesen.

Die Friedensrichter besorgen ihre Amtspflichten, nach der Natur der vorkommenden Gegenstände, bald allein, bald in kleinen Versammlungen (**petty sessions**) von mindestens zwei Friedensrichtern, bald in großen Versammlungen (**general-quarter sessions**). Die Anzahl der Friedensrichter in dem letztern Falle ist nicht beschränkt. Alle Friedensrichter der Grafschaft werden einberufen. (Es kommen gewöhnlich zwischen **12—40** zusammen). Die kleinen Sizzungen werden alle **14** Tage in den Marktstädten, die großen alle drei Monate in den Hauptstädten der Grafschaft gehalten. Ueber einfache Polizei- und Civilsachen sprechen die Friedensrichter allein (ohne Concurrenz ihrer Collegen). Dasselbe ist auch der Fall, wenn Leute, die durch ihren ungestümen Charakter die öffentliche Ruhe bedrohen, Caution*) leisten sollen. In den kleinen Versammlungen erkennen die Friedensrichter, mit Vorbehalt der Appellation an die großen Versammlungen, über die Zwistigkeiten zwischen der Herrschaft und ihrem Gesinde, der Lehrmeister und der Lehrjungen, der Armen und ihren Verwaltern, der Gemeinden unter sich selbst und in Bezug auf ihre Armen, über die Größe der Alimente, die die natürlichen Kinder von ihren Vätern fordern dürfen.

---

*) Sie verpflichten sich in Scheinen eine gewisse Summe, gewöhnlich **25—40** Pfund zu zahlen, falls sie auf's neue die öffentliche Ruhe bedrohen. —

In den großen Versammlungen endlich erkennen sie über die Appellationen von allen Urtheilen, die in den kleinen Versammlungen gesprochen worden sind, auch erkennen sie, unter Mitwirkung der großen und kleinen Jury über alle Zuchtpolizei-Sachen der Grafschaft, sogar über leichtere Verbrechen. —

II. Das französische Friedensgericht. — Dieses ist bereits dargestellt. Es bleibt nur noch übrig auf die radicalen Verschiedenheiten des französischen Friedensgegerichts von dem englischen aufmerksam zu machen. Diese Verschiedenheiten beziehen sich theils auf den Ursprung und Zweck, theils auf die Organisation, theils endlich auf den Geschäftskreis.

1) Ursprung und Zweck der Friedensgerichte in England und Frankreich. — Der Ursprung der Friedensgerichte in England war: der innern Anarchie, der allgemeinen Unsicherheit und der Uebermacht des Feudal-Adels abzuhelfen. Dasselbe Institut in Frankreich hatte einen ganz andern Zweck. Hier galt es einmal eine Behörde aufzustellen, welche den Processen durch Vermittelung, durch Versöhnung der Partheien vorbeugen sollte. Dann galt es auch die Aristocratie der Richtergewalt und das ganze System der Rechtspflege von Richtern, die ihren Stand ererbt oder erkauft hatten und von Procureurs*), die ihre Stellen ebenfalls gekauft, sich aber dafür reichlich zu entschädigen wußten, von

---

*) Diese Procureur waren unter dem **ancien régime** eine furchtbare Geißel der untern Volksklassen, so ohngefähr, wie vormals die Herren Substituten im Schwabenlande. Die **loi v. 26. October 1790.** und der **art. 161 de Code des délits et des peines v. 3. Brum. IV.** verbieten daher ausdrücklich die Assistenz vor dem Friedens-Gericht von Seiten derjenigen, die unter irgend einen Titel Functionen der gerichtlichen Ordnung bekleiden. Hier hatte das Gesetz die alten Procureurs, diese Blutigel des gemeinen Mannes, im Auge.

Grund aus zu zerstören. Daß aus diesen abweichenden Ursachen der Einführung der Friedensgerichte in beiden Ländern auch sehr verschiedene Grundlagen der Organisation und Competenz hervorgehen mußten, ist sehr begreiflich.

2) Organisation der Friedensgerichte in England und Frankreich. — In England macht das Interesse den Friedensrichter. Wer ein gewisses Vermögen zu verlieren hat, ist von Rechtswegen Friedensrichter. Dem Gesetze liegt folgendes Raisonnement zum Grunde: wohlhabende, vermögliche Männer lieben die Ruhe, den Frieden, die Ordnung, um ihr Leben, ihr Vermögen in Behaglichkeit zu genießen. Daher haben gerade sie das lebhafteste Interesse an der Verfolgung und Bestrafung von Personen, durch welche die öffentliche Ordnung und Ruhe gestört oder auch nur gefährdet wird. Das Gesetz gibt ihnen nun im Interesse des Landes, das zugleich ihr Interesse ist, die Gewalt der Verfolgung und Bestrafung der Störer des öffentlichen Friedens. Also Vermögen ist die Basis der Organisation der Friedensgerichte in England!

Wie verschieden ist dagegen durch die Gesetze v. 12. Dec. 1789 und 16—24. Aug. 1790 die Organisation der Friedensgerichte in Frankreich basirt! Hier sollten Tugend und Verstand die Titel eines Friedensrichters sein. Man wollte verständige, in das Leben der untern Volksklassen eingeweihte, rechtschaffene, in ihrem gesellschaftlichen Kreise geachtete, Recht und Billigkeit liebende Männer zu Friedensrichtern haben. Wer wählt nun diese Mäuner von Tugend, praktischem Verstand und Menschenkenntniß? Das Gesetz kann sie natürlich nicht bezeichnen. Denn diese Eigenschaften lassen sich nicht censiren wie Geld und Vermögen. Also ein anderes **remedium electionis.** Nur durch freie Volkswahlen glaubten die alten französischen Gesetzgeber das Problem gelöst! Wie aber diese Lösung geschah, ist bereits oben erörtert worden. —

3) Geschäftskreis der Friedens-Gerichte in England und Frankreich. — Das Hauptattribut der englischen Friedensrichter liegt in dem Rechte und der Pflicht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, der innern Ruhe, der Sicherheit der Personen und des Eigenthumes und der Sittlichkeit beizutragen. Sie sind die *conservatores pacis*. Sie sind also die Beamten, welche die verübten strafbaren Handlungen (als Untersuchungs-Richter) zu verfolgen, und gewisse Vergehen und Verbrechen zu bestrafen haben. Nebenbei haben sie in kleinen Civilstreitigkeiten zu erkennen, und üben die gesammte Administrativ-Polizei aus. Der englische Friedensrichter ist also, seiner Hauptstellung nach, ein Agent der öffentlichen Gewalt, ein Beamter der gerichtlichen und Administrativ-Polizei. In keinem Falle aber ist die Stellung des englischen Friedensrichters die einer versöhnenden, vermittelnden Autorität. — Ganz anders war die ursprüngliche Bestimmung der Friedensrichter in Frankreich! Durch das französische Friedensgericht sollte, wie *Henrion de Pansey* sagt, eine patriarchalische Magistratur der frühesten Menschenalter gegründet werden. Der Friedensrichter sollte, nach *Thouret's* Zeichnung, ein verständiger, wenn auch nicht gelehrter, dafür aber ein in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrner, von seinen Mitbürgern wegen seiner Tugenden hochgeachteter Mann, ein Vater mitten unter seinen Kindern sein, der sie mit Rath und That unterstützt und sie in allen ihren Angelegenheiten und Beschwerden vertheidigt. Seine Haupwirksamkeit sollte daher auf Schlichtung aufkeimender Processe, auf Stiftung von Vergleichen, auf Versöhnung gerichtet sein. Zwar gab man dem Friedensrichter auch Gerichtsbarkeit, jedoch sollte sich dieselbe lediglich auf geringfügige Civilstreitigkeiten beschränken. Also jede inquisitorische und strafrichterliche Attribution war dem französischen Friedensgericht schlechthin fremd. Dieß die ursprüngliche

Bestimmung des Friedensgerichts, d. h. bis zum Jahre **1795**, daß aber in der Folge das Institut wesentliche Veränderungen erlitt, Veränderungen, durch welche man sich vom ursprünglichen Zwecke des Instituts weit, sehr weit entfernte, das war Gegenstand früherer Erörterungen.

Fünftes Kapitel.

Von den Handelsgerichten. *)

§. 1.

Handelsgerichtliche Bezirke.

Ein jedes Handelsgericht (**tribunal de commerce**) hat in der Regel ganz denselben Gerichtssprengel (**ressort**), wie ein Erstinstanz-Gericht (**tribunal de la première instance**), in dessen Bezirk (**arrondissement communal**) es errichtet ist. Wenn jedoch in dem Bezirk eines Civiltribunals mehrere Handelsgerichte existiren, so wird einem jeden Handelsgerichte sein besonderer Gerichtssprengel angewiesen. Das Handelsgericht hat in der Regel seinen Sitz in dem Hauptorte des **arrondissement communal**, es sei, daß es in einem **arrondissement** mehrere Handelsgerichte gibt, in diesem Falle hat die Regierung durch ein **reglèment d'administration publique** die Residenzen der verschiedenen Handels-Gerichte zu bestimmen. Ingleichen hat auch die Regierung **) die Anzahl der Handelsgerichte und die Städte bestimmt, de-

---

*) Vgl. **Code de commerce art. 615 — 641.** Ueber das Verfahren vor den Handelsgerichten, s. **Code de procédure civile art. 414 — 442** und **Code de commerce art. 642 — 648. Compétence des tribunaux de commerce dans leurs rapports avec les tribunaux civils et les prud'hommes. Par *Despréaux*. Paris 1836.**

) Durch ein Decret vom 6. October 1809. S. **Bulletin des lois Nro. 275.

ren Handel und industriellen Verhältnisse so bedeutend sind, daß sie auch die Kosten eigener Handelsgerichte austragen. Frankreich zählt dermalen, mit Einschluß des Handelsgerichts von Paris, **216** Handelsgerichte.

§. 2.

Organisation der Handelsgerichte.

Ein Handelsgericht besteht **1)** mindestens aus drei Handelsrichtern, den Präsidenten mit eingerechnet; **2)** aus dem Gerichtsschreiber; **3)** aus mehreren Huissiers; **4)** für die Stadt Paris allein sind noch sogenannte **gardes du commerce** angestellt, um die Urtheile zu vollstrecken, die auf persönliche Haft lauten. (Die Beamten des **ministère public** sind zwar nicht verbunden, allein doch berechtigt von Handelssachen Einsicht zu nehmen.)

Außer den ordentlichen förmlich angestellten Handelsrichtern hat jedes **tribunal du commerce** noch Aushelfer (**suppléans**). Diese Aushelfer können jedoch nur bei Verhinderung des einen oder des andern Handelsrichters und bei Stimmentheilung (**partage des voix**) ausnahmsweise als Richter beigezogen werden. Uebrigens hat das Decret vom **6.** October **1809** mit der größten Bestimmtheit die Zahl der Richter und Suppleanten für jedes einzelne Handelsgericht festgesetzt. Die Anzahl der Handelsrichter und Suppleanten richtet sich natürlich nach dem Bedürfnisse des Dienstes. Je größer das Handelsgericht, desto stärker das Personal. So hat z. B. Paris **8** Richter und **16** Suppleanten; Versailles dagegen nur **4** Richter und **4** Suppleanten. Lyon hat **6** Richter und **6** Suppleanten. Montpellier **3** Richter und **2** Suppleanten, überall den Präsidenten nicht mit eingerechnet. Die Zahl der Handelsrichter kann sich jedoch nie unter **2** und nie über **8** belaufen, den Präsidenten nicht eingerechnet. *)

*) S. **Code de commerce art. 617.**

Die Handelsrichter werden frei erwählt in einer Versammlung von Notablen der Kaufmannschaft. Die Liste der Notablen wird aus allen Handelsleuten des Gerichtssprengels des Handelstribunals von dem Präfecten des Departements verfertigt, und dem Minister des Innern zur Genehmigung vorgelegt. In den Städten, deren Bevölkerung nicht über **15,000** Seelen steigt, darf die Zahl der Notablen nicht unter **25** sein. In den übrigen Städten muß sie für jede **1000** Seelen um einen Wahlherrn vermehrt werden, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und seit fünf Jahren mit Ehre und Auszeichnung Handlung treibt. Der Präsident eines Handelsgerichts muß **40** Jahre alt sein, und darf nur aus alten Handelsrichtern gewählt werden. Unter alten Richtern versteht das Gesetz einmal diejenigen, welche in den dermalen bestehenden Handelstribunalen Richter gewesen sind, und dann auch die sogenannten **juges consuls des marchands.** (So hießen nämlich die Handelsrichter Frankreichs vor Einführung des **Code de commerce**, und vor dem Decrete vom **6.** October **1809.**

Die Stellen der Handelsrichter sind Ehren-Aemter, also mit keiner Besoldung verbunden. Die amtliche Wirksamkeit der Handelsrichter erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, auch können sie nicht früher als nach dem Zwischenraume eines Jahres von Neuem gewählt werden.

§. 3.

Competenz der Handelsgerichte.

Die Handelsgerichte erkennen **1)** als erste und letzte Instanz, mithin ohne Zulassung der Appellation über alle Klagen, deren Hauptsumme den Werth von tausend Franken nicht übersteigt, so wie über alle diejenigen Klagen, wobei die Partheien ausdrücklich erklären, daß ihr Proceß vom

Handelsgerichte ohne Vorbehalt der Appellation entschieden werden solle.

2) Nur als erste Instanz, also mit Vorbehalt der Berufung an den Appellationshof (**cour royale**) erkennen die Handelsgerichte über alle Klagen, deren Gegenstand den Werth von **1000** Franken übersteigt, so wie über alle Klagen, wobei die Partheien nicht ausdrücklich auf die Berufung verzichtet haben.

Das Gesetz hat in den Geschäftskreis der Handelsgerichte gezogen: 1) alle und jede Streitigkeiten die sich auf Verbindlichkeiten und Verträge zwischen Handelsleuten, Kaufleuten und Banquiers beziehen; 2) alle und jede Streitsachen die auf Handelsgeschäfte (**actes de commerce**) Bezug haben, die Personen selbst mögen nun Handelsleute sein, oder nicht. Handelsgeschäfte sind nach dem Gesetze: a) alle Ankäufe von Lebensmitteln *) und Waaren, um sie entweder roh oder verarbeitet wieder zu verkaufen, oder auch selbst zum bloßen Gebrauche zu vermiethen. b) Alle Unternehmungen von Manufacturen, von Commissions-Geschäften, von Versendungen zu Wasser und zu Lande. c) Alle Unternehmungen von Lieferungen, von Agentschaften, von Geschäftsbüreaux, von öffentlichen Schauspielen. d) Alle Wechsel-, Bank- und Mäkler-Geschäfte. e) Alle Operationen öffentlicher Banken. f) Alle Wechselgeschäfte, die Partheien selbst mögen Handelsleute sein oder nicht. g) Alle Unternehmungen eines Schiffsbaues und alle Käufe, Verkäufe und Wiederverkäufe von Schiffen, die für die Binnen- und Seeschifffahrt sind. h) Alle See-Expeditionen. i) Alle Käufe und Verkäufe von Takelwerk, Schiffsgeräth und Schiffsproviant. k) Alle Vermiethungen und Befrachtungen von Schiffen, alle Darlehen auf Bodmerei, alle Assecuranzen und sonstige die Seehandlung betreffenden Contracte. l) Alle Ver-

*) S. jedoch Code de commerce art. 638. §. 1.

träge über Besoldung und Lohn der zum Schiffe gehörigen Personen. m) Alle Verbindlichkeiten von Seeleuten zum Dienste eines Kauffahrteischiffes. Auch erkennen die Handelsgerichte 3) über alle Klagen gegen Handelsvorsteher, Commis ꝛc., jedoch nur in Bezug auf die commerciellen Dienstverhältnisse dieser Personen. 4) Ueber Wechsel und sonstige Scheine, die von Empfängern, Zahlmeistern, Einnehmern und von andern Personen ausgestellt werden, die über öffentliche Gelder Rechenschaft abzulegen haben. 5) Ueber die Hinterlegung der Bilanz und der Handelsbücher eines falliten Kaufmannes, ingleichen über die Untersuchung und eidliche Bekräftigung der Forderungen. 6) Ueber die Oppositionen gegen den, zwischen dem Falliten und seinen Gläubigern abgeschlossenen Vertrag, vorausgesetzt, daß derselbe sich auf das Falliment bezieht. 7) Ueber die gerichtliche Bestätigung des zwischen dem Falliten und seinen Gläubigern eingegangenen Vertrages. 8) Endlich über die vom Falliten ausgegangene Güterabtretung, nach Maaßgabe des **Code de procédure civile art. 901.**

§. 4.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Handelsgerichte.

„Die Gänge der Menschenverbindung, sagt Schlözer, suchte sonst der Weltgeschichtsforscher bloß auf Heerstraßen, wo Eroberer und Armeen unter Paukenschall marschirten, und nun sucht er sie auf Nebenwegen, wo unbemerkt Kaufleute, Apostel und Reisende schleichen.“ Kann man wohl glücklicher, treffender die Wichtigkeit des Handels ausdrücken? Die Welt, sonst durch alles getrennt, durch Gebirge, Meere, Religionen, Gesetze, Staatsverfassungen, Sprachen, Sitten, Neigungen, tritt durch den Handel in wohlthätigen freundlichen Verkehr. Die gesetzgebende Weisheit der Franzosen hat diese Wichtigkeit des Handels schon frühe

begriffen. Die unter Colberts Ministerium abgefaßten Ordonnanzen Ludwigs XIV., die **ordonnance pour le commerce du continent** v. J. **1673** und die **ordonnance de la marine** v. J. **1681.** (zugleich die Hauptquellen des **Code du commerce**) lassen darüber keinen Zweifel übrig. Das Institut der Handelsgerichte — durch diese Ordonnanzen eingeführt — sollte ein bedeutender Hebel des Handels werden. Die **tribunaux du commerce** sollten zu mächtigen Werkzeugen einer feinen, scharfsichtigen Handelspolitik heranreifen, und in der That, die Handelsgerichte sind eine höchst zweckmäßige Einsetzung. Dieß jedoch nicht unbedingt. Sondern nur unter der Voraussetzung, daß die **Lokalitäten** da, wo Handelsgerichte zu constituiren sind, als **allein entscheidende Rücksichten** in Betracht gezogen werden. Also nur da dürften **tribunaux de commerce** errichtet werden, wo der Umfang, die Lebhaftigkeit des Verkehrs sie gebieterisch erheischt, wo Handel und Industrie auf hoher Stufe stehen, wo die commerciellen Verwicklungen so mannigfaltig, die Berührungspunkte so vielfältig, die Gänge der Speculation so weit verzweigt, die industriellen Beziehungen, die mercantilen Interessen so großartig sind, daß sie mit Verstand, Gewandheit und Erfahrung geleitet werden müssen, wenn sie zum Heil und Frommen ausschlagen sollen. Gute Handelsgerichte sind ein Seegen, schlechte ein Unglück! Diese Wahrheit schreit uns die helle Stimme der Erfahrung täglich in die Ohren! Aber wo sind die Männer, aus denen man treffliche Handelsrichter machen kann? Wo sind die Männer, deren Hand man mit Ruhe und Zuversicht die Schicksale des Handels und der Industrie anvertrauen kann? Nimmermehr im Gebirge oder in den Steppen, oder da, wo ein Paar Krämer dem Hunger jeden Fuß breit Erde mühsam abringen, oder mit Noth die Sandbank der Fallimente umschiffen, oder wo engherzige, ungebildete **épiciers** die zusammengescharrten Gelder in den Kisten vergraben, und darüber wie

verwünschte Pudel, Wache halten. Eben so wenig da, wo man mit Mühe zu einen **maire** oder **adjoint**, oder **greffier** gelangt, geschweige denn zu einem guten **juge d'un tribunal de commerce**! Vielmehr da sind die guten Handelsrichter zu suchen, wo ein großes Handelsleben existirt, wo verständige, gewandte, gebildete Männer an der Spitze der commerciellen Notabilitäten stehen, wo Männer sind, die zu ihren Buben sagen, ihr seid zu Kaufleuten zu dumm, ihr müßt Pfarrer werden, wo endlich Männer sind, die mit Muth und Charakter zugleich Aufopferung und Uneigennützigkeit verbinden, wenn es gilt, die Interessen des Handels und der Industrie mit Wärme, Nachdruck und Festigkeit zu vertreten. Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux, Calais, Lille, hat ausgezeichnete Handelsrichter aufzuweisen. Diese Richter haben sich — natürlich nur nach Maaßgabe ihrer Stellung — sogar mit Rechtskenntnissen vertraut gemacht, und ich muß offenherzig gestehen, daß ich Handelsrichtern von solchem Schrot und Korn in den feinern, schwierigern Handelsfragen, die technische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen, ein weit richtigeres Urtheil zutraue, als den Tribunalen der ersten Instanz in ihrer Eigenschaft als Handelsgerichte. Auf der andern Seite bin ich auch der Meinung, daß da, wo man keine große Auswahl für gute Handelsrichter hat, es weit besser ist, die kleinlichten krämerhaften Geschäfte von den **tribunaux de première instance** als Handelsgericht sprechend, entscheiden zu lassen. Der **Code de commerce art. 640.** sagt daher auch: „in den Bezirken, wo es keine Handelsgerichte giebt, üben die Richter des Civilgerichts die Functionen aus, und erkennen über die Gegenstände, die das Gesetz den Handelsrichtern beilegt. Vielleicht dürfte das Decret vom **6. Oct. 1809** der Vorwurf treffen, daß es bei der Wahl der einzelnen Orte, wo **tribunaux de commerce** einzuführen waren, minder vorsichtig und streng zu Werke ging, denn es gibt in Frankreich

mehr als ein Handelsgericht, zu dem man mit Fug und Recht sagen kann: „**si tacuisses, philosophus mansisses.**“ Auch gegen das Institut der Suppleanten der Handelsgerichte dürfte sich manches einwenden lassen. Abgesehen davon, daß das Suppleanten-Wesen im Grunde mit der Richterwürde unverträglich ist, so entspricht es durchaus nicht den Forderungen an eine gute Rechtspflege. Denn die Suppleanten haben eben nie das Interesse, die Aufmerksamkeit, den Ehrgeiz, die Erfahrung, und die Kenntnisse der Richter. Nur selten zu den Berathungen beigezogen, gehorchen sie nur mit **Widerwillen**, und sind oft ganz willenlose indifferente Individuen. Natürlich! Man geht eben bei der Wahl der Aushelfer, dieser handelsgerichtlichen Lückenbüßer, nicht mit der Sorgfalt und Umsicht zu Werke, als bei der Wahl der Handelsrichter. Wie groß ist doch gewöhnlich der Unterschied zwischen dem wirklichen Beamten und seinem Ersatzmanne! Dies kennt wohl so ziemlich jeder aus den täglichen Erfahrungen des gemeinen Lebens. Mein frommer Wunsch ist daher: daß anstatt der Suppleanten, das Personal der ordentlichen Handelsrichter, da wo es noth thut, vermehrt werden möge. Dies sollte in Frankreich um so weniger Schwierigkeit haben, da eine solche Vermehrung **ohne alle Kosten** bewerkstelliget werden könnte. Denn bekanntlich ist das Amt eines Handelsrichters ein Ehrenamt, also mit keiner Besoldung verbunden. *)

---

*) **Code de comm. art. 628.**

Sechstes Kapitel.

Von den Tribunalen der ersten Instanz.

§. 1.

Von dem Gerichtssprengel dieser Tribunale.

Den Gerichtssprengel (**le ressort**) der **Tribunale der ersten Instanz** oder der **Erstinstanzgerichte** (vormals **tribunaux inférieures** jetzt **tribunaux de la première instance**) bilden **mehrere** friedensgerichtliche Cantone; (**4—6, 8** und in Paris **12** Cantone). Die Erstinstanzgerichte sind an die Stelle der **bailliages** oder **sénéchausées** der Vorzeit getreten.

In jedem **Hauptorte** eines **arrondissement communal**, d. h. dem Amtsbezirk eines Unterpräfekten (**sous-préfet**) ist der Sitz eines **Erstinstanzgerichtes**. Ein solches Tribunal übt in Bezug auf alle in seinem Gerichtssprengel befindlichen **Personen und Sachen** — mit Ausnahme derjenigen, welche den Friedens- oder Handelsgerichten zugewiesen sind — die **ordentliche** Gerichtsbarkeit (**justice ordinaire**) aus, und bildet in derselben Beziehung den **gemeinen** Gerichtsstand.

Die Zahl der Erstinstanzgerichte in einem Departemente entspricht der Zahl der Unterpräfecturen. So viel Unterpräfecturen in einem Departemente, so viele Erstinstanzgerichte,

jedoch so, daß in einem Departemente die Zahl der Erstinstanzgerichte die Zahl der Unterpräfecturen um eins übersteigt. Denn in der Hauptstadt des Departements, wo natürlich auch ein **tribunal de première instance** existirt, gibt es keine Unterpräfectur, insofern die Functionen dieser Beamten mit denen der Präfecten vereinigt sind. Frankreich zählt überhaupt, mit Einschluß des Erstinstanzgerichtes von **Paris 361 tribunaux de la première instance.** —

Die Zahl der Bevölkerung eines erstinstanzgerichtlichen Ressort beläuft sich durchschnittlich auf **70** bis **100,000** Seelen. Jedoch gibt es Sprengel mit weniger als **70,000** Seelen, selbst einige, die nicht **30,000** Seelen haben, wie z. B. der Ressort von Castellane, Sisteron, Barcelonette; andere aber, wo die Zahl von **100,000** weit überstiegen ist, z. B. in Lyon, in Lille, in Marseille, in Bordeaux u. s. w. Das Erstinstanzgericht von Paris hat beinahe eine Million Seelen. —

§. 2.

Organisation der Erstinstanzgerichte.

Ein **tribunal de la première instance** muß wenigstens bestehen:

1) Aus drei Richtpersonen, den Präsidenten mit eingerechnet.

2) Aus einem Staatsprocurator (**procureur du roi**) mit einem Substituten.

3) Aus einem Greffier mit einem Untergreffier (**commis gréffier**).

4) Aus mindestens **4** Huissiers.

Von den Richtern des Erstinstanzgerichts ist immer einer Untersuchungsrichter (**juge d'instruction**). Dieser wird vom Staatsoberhaupt auf drei Jahre ernannt. Er kann jedoch auf längere Zeit bestätigt werden. Zwar hat der Untersuchungsrichter, zumal an den einfach zusammengesetzten

Tribunalen, auch an den übrigen civil- und strafrichterlichen Functionen des Erstinstanzgerichtes Theil zu nehmen*). Allein sein Hauptgeschäft besteht denn doch immer in der Führung und Leitung der Untersuchungen über die im Ressort des Erstinstanzgerichts vorgefallenen Vergehen und Verbrechen. Die Zahl der Untersuchungsrichter an den Erstinstanzgerichten ist übrigens keineswegs limitirt. Denn das Gesetz**) erlaubt ausdrücklich auch mehrere Untersuchungsrichter zu ernennen. Paris hat sogar **6** bis **9** Untersuchungsrichter.

Außer den ordentlichen, förmlich angestellten Richterpersonen, hat jedes Erstinstanzgericht drei oder mehr sogenannte Aushelfer (**suppléans**), welche im Falle der Verhinderung des einen oder des andern Richters, oder bei sogenannter Stimmentheilung***) (**partage de voix**) als Richter ausnahmsweise beigezogen werden. Zu Suppleanten werden meistens Advocaten und **Avouès** — manchmal — jedoch nur selten, Friedensrichter berufen. Mit Ausnahme der zum Erst-Instanzgerichte von Paris gehörenden Suppleanten beziehen die Hülfsrichter keinen Gehalt. —

Die französischen Tribunale erster Instanz zerfallen (jedoch ohne allen Einfluß auf den Rang) in einfache und in zusammengesetzte. Die einfachen Tribunale bestehen nur aus einer Kammer mit wenigstens drei (manchmal auch vier) Richtern, den Präsidenten eingerechnet. Frankreich hat **279** einfache Tribunale. Die zusammengesetzten Tribunale sind die, welche aus zwei oder mehreren Kammern bestehen. Das Tribunal der Hauptstadt eines Departements (also am Sitze des Präfecten) ist in der Regel ein zusammengesetztes. Und dieses aus doppelter Rücksicht. Einmal, weil daselbst zu den von Quartal zu Quartal ab-

---

*) Vgl. **Code d'instruction criminelle, art. 55.**

) **Code d'instruction criminelle, art. 56.

***) **S. Code de procédure civile, art 117. 118.**

zuhaltenden Assisen zwei Richter abgegeben werden müssen, die dann als Assisenrichter zu fungiren haben, mithin ihren gewöhnlichen Berufsgeschäften entzogen werden. Dann auch deßhalb, weil das Tribunal einer Departements-Hauptstadt, die nicht Sitz einer **cour royale** ist, zugleich die Appellations-Instanz für Zuchtpolizei-Sachen (**matières de police correctionelle**) hinsichtlich anderer Erstinstanzgerichte desselben Departements bildet.

Die zusammengesetzten Erstinstanzgerichte Frankreich's theilen sich wiederum in einfach und mehrfach zusammengesetzte Erstinstanzgerichte.

1. Einfach zusammengesetzte Tribunale sind diejenigen, welche zwei Kammern haben. In Frankreich gibt es **71** Erstinstanzgerichte, welche in zwei Kammern abgetheilt sind, von welchen die eine als Civilgericht, die andere als Zuchtpolizei-Gericht spricht. Solche Tribunale haben **a**) einen Präsidenten, **b**) einen Vice-Präsidenten, **c**) **5, 6, 8** Richter (worunter ein oder zwei Untersuchungs-Richter) nebst **4** bis **6** Suppleanten, **d**) einen Staatsprocurator mit zwei Substituten, **e**) ein Greffier mit zwei **commis-gréffiers.**

2. Mehrfach zusammengesetzte Tribunale sind diejenigen, welche aus drei und mehreren Kammern bestehen. Namentlich in Bordeaux, Lyon, Rouen und Marseille ist das Tribunal erster Instanz zusammengesetzt aus drei Kammern, von welchen zwei in Civilsachen richten, und eine in Zuchtpolizeisachen erkennt. Gerichte dieser Art haben einen Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten, neun bis eilf Richter (worunter zwei, bisweilen sogar drei Untersuchungs-Richter) nebst sechs bis acht Suppleanten, dann einen Staatsprocurator mit vier Substituten, ein Greffier mit vier **commis-gréffiers.** — Das Tribunal erster Instanz von Paris ist sogar siebenfach zusammengesetzt. Es zählt einen Präsidenten, sieben Vicepräsidenten, **35** Richter (worunter zehn juges

d'instruction), sechszehn Suppleanten, einen Staatsprocurator mit vierzehn Substituten, einen **gréffier en chef** mit zwanzig **commis-gréffiers**, einen Privatsecretair für den Präsidenten und einen für den Staatsprocurator. Dann dreißig Huissiers. Die sechs ersten Kammern erkennen als Civilgerichte. Die siebente Kammer bildet das Zucht-Polizeigericht (**tribunal de police correctionnelle**).

§. 3.

Competenz der Erstinstanzgerichte in Civil-Sachen.

Die Tribunale erster Instanz sprechen als ordentliche Gerichte über alle, nicht besonders ausgenommenen und entweder den Friedens- oder den Handelsgerichten (als **tribunaux d'exceptions**) zugewiesenen Sachen, mögen sie Real- oder Personalklagen zum Gegenstande haben.

Die Erstinstanz-Gerichte sprechen theils nur als erste, theils als erste und letzte, theils endlich nur als letzte Instanz.

1. Bloß in erster Instanz, also mit Vorbehalt der Berufung an die **cour royale**, erkennen die Tribunale erster Instanz

1. über alle und jede persönlichen und sogenannten Mobiliar-Klagen, deren Gegenstand den Betrag von tausend Franken übersteigt.

2. Ueber alle dingliche und vermischte Klagen, bei welchen der Werth des Streitgegenstandes entweder nicht genau bestimmt ist, oder die Summe von fünfzig Franken übersteigt.

3) Ueber alle Rechtsstreitigkeiten, in Bezug auf die National-Domänen und zwar ohne alle Rücksicht auf die Summe, selbst wenn nur ein Theil ihres Ertrages Gegenstand des Streites ist.

4) Ueber alle Streitigkeiten, die bei dem Vollzuge der von einem Handelsgerichte oder von einem Strafgerichte hinsichtlich der Privatgenugthuung gesprochene Urtheile entstehen.

II. In erster und letzter Instanz, also ohne Vorbehalt einer Appellation an die **cour royale**, sind diesen Erst-Instanzgerichten zugewiesen:

1) alle persönliche und Mobiliar-Klagen, deren Gegenstand die Summe von **1000** Franken nicht übersteigt.

2) Alle dingliche und vermischte Klagsachen, wenn der (durch Pacht oder Taxation oder durch Renten) bestimmte Ertrag des Streitobjectes die Summe von fünfzig Franken nicht übersteigt.

3) Alle Klagen wegen indirecter Steuern, z. B. **droits d'enregistrement, droits de mutation**, Zollabgaben, Patentsteuern, **droits réunis** u. s. w.

4) Alle Streitsachen bezüglich welcher die Partheien auf das Tribunal als letzte Instanz compromittiren.

III. Nur in letzter Instanz, mithin als Appellations-Instanz, erkennen die Tribunale in Ansehung der Berufungen, welche gegen friedensgerichtliche Erkenntnisse ergriffen werden. Und es kann, wie oben schon bemerkt worden, gegen alle diejenigen Streitsachen appellirt werden, deren Klagobject die Summe von fünfzig Franken übersteigt.

§. 4.

Competenz der Erstinstanzgerichte in Handelssachen.

Der Art. **640** des **Code de commerce** verordnet, daß in den Bezirken (**arondissemens**) wo es keine Handelsgerichte giebt, die Erstinstanzgerichte alle, den **tribunaux de commerce** übertragenen Functionen auszuüben und über alle die Gegenstände, welche sonst in den Geschäftskreis der Handelsgerichte fallen, zu erkennen haben.

§. 5.

Competenz der Erstinstanzgerichte in Strafsachen.

Die Competenz der Tribunale der ersten Instanz erstreckt sich in folgender Weise über Strafsachen:

I. Sie führen und leiten in der Person des Untersuchungsrichters die Untersuchungen über die im Gerichtssprengel verübten Vergehen und Verbrechen.

II. Sie bilden in geheimer Sitznng eine Rathskammer (**chambre de conseil**). Hier erkennen sie über die vom **juge d'instructiou** geführten und vom Staatsprocurator an sie gebrachten Untersuchungen, entweder: daß der Angeschuldigte freizulassen *), oder: daß er vor die Zuchtpolizei zu stellen oder nur dem einfachen Polizeigericht zu überweisen **), oder endlich: ob die Sache als Verbrechen der Anklagskammer (**la chambre de mise en accusation**) des Appellhofes zu überlassen sei ***). —

III. Sie sind die erste Instanz der Zuchtpolizei (**tribunal de police correctionelle**) und erkennen (ohne Geschwore) in einem Collegio von drei Richtern über alle Forstfrevel und über alle Vergehen (**délits-matières du petit criminel**) d. h. diejenigen Uebertretungen, welche zwar keine Leibes- oder entehrende Strafe (**peine afflictive ou infamante**) nach sich ziehen, gleichwohl eine stärkere Strafe als **15** Franken oder fünftägige Einsperrung (**emprisonnement**) zur Folge haben. Die Strafbefugniß der Zuchtpolizei-Gerichte geht von einem **minimum** von fünf Tagen zu einem **maximum** von fünf Jahren Einsperrung †). Gegen alle und jede Urtheile der **tribunaux de première instance,**

---

*) **Cod. d'instruct. crim. art. 128.**

) **Cod. d'instruct. crim. art. 170.

***) **Cod. d'instruct. crim. art. 129.**

†) **Cod. d'instruct. crim. art. 133.**

als Zuchtpolizeigerichte sprechend, kann an die **cour royale** appellirt werden.

IV. Endlich bilden sie die Appellationsinstanz gleichfalls ohne Geschworne und zwar:

1) für die Friedensgerichte, hinsichtlich der von diesen als einfachen Polizeigerichten, vorbehaltlich der Berufung, gesprochenen Strafurtheilen;

2) Auch Appellations-Instanz für andere Erst-Instanzgerichte, dieß jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das **tribunal de première instance** in der Hauptstadt eines Departementes seinen Sitz hat, in welcher sich nicht zugleich auch eine **cour royale** befindet*). Die Erstinstanzgerichte als Zuchtpolizei-Tribunale erster Instanz sind eigentlich dem Appellhofe (der **chambre d'appels de police correctionelle**) als zweiter Instanz unterworfen. **„Mais . . . . le gouvernement, a cru digne de sa sagesse de concilier cette nouvelle attribution avec les moyens d'éviter aux justiciables des *déplacemens à des grandes distances* et les *dépens*, qui en seraient la suite*).“**

§. 6.

Bemerkungen über die französischen Tribunale erster Instanz.

In dieser Beziehung erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

1) Mit dem Systeme der Abkürzung der Rechtsstreitigkeiten, welches die französische Justizverfassung aufstellt, bin ich unter gewissen Bedingungen vollkommen einverstanden, dann nämlich, wenn die Justizverfassung Frankreichs

---

*) **Cod. d'instruct. crim. art. 200. 201.**

) **Exposé des motifs des art. 200. 201. du cod. d'instruct. crim. (rapport de *M. Grenier*) p. 61.

sich hätte lediglich auf die Inappellabilität von sogenannten Bagatellsachen beschränken wollen. Bekanntlich sind den Friedensgerichten, und zwar ohne Vorbehalt der Appellation, zugewiesen: alle Klagen bis zum Betrage von fünfzig Franken. Die heilsamen Folgen dieses Systems in Bezug auf die Erstinstanz-Gerichte sind unverkennbar. Die meisten Tribunale Frankreichs sind, ohngeachtet ihres geringen Richterpersonals, selten mehr als um einen oder zwei Monate im Rückstande, manche halten sogar mit den laufenden Geschäften gleichen Schritt. Man hört daher auch nur sehr selten in Frankreich über Geschäfts-Verzögerung der Erstinstanz-Gerichte Klage führen. Also wenig oder gar keine Rückstände! Welch' eine Wohlthat für „**Messieurs les justiciables!**" Wie viele Gerichte in andern Ländern liegen in diesem Spitale schwer krank darnieder! Und in der That, welche ungemeine Verminderung der Geschäftslast wurde nicht dadurch bewerkstelliget, daß man alle die vielen kleinlichen Processe, die Processe unter **50** Franken, den Friedens-Gerichten ausschließlich zugewiesen hat? Es können dann die Erstinstanz-Gerichten die kostbare Zeit, die sie an diese Kleinlichkeiten verschwenden müßten, für wichtigere Processe aufsparen. Ganz abgesehen davon, daß selbst da, wo das Gesetz die Appellation von friedensgerichtlichen Urtheilen an das Tribunal als zweite und letzte Instanz gestattet, verhältnißmäßig nur selten von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht wird. Denn die Entfernung zwischen den friedensgerichtlichen Cantonen und dem Tribunal der ersten Instanz, so wie die großen Kosten für **Avoués** und **Huissiers** sind wirksame kalte Aufschläge für die Parorismen proceßkranker Köpfe. — Bis hierher ist alles recht gut! Dagegen ist die Ausdehnung des Systemes der Proceß-Abkürzung auf die Erstinstanz-Gerichte durchaus verwerflich. In Frankreich herrscht daher auch fast nur eine Stimme über die absolute Verwerflichkeit dieser Ausdehnung. Mit vollem Rechte sieht man

hierin eine unbillige und unrechmäßige Beeinträchtigung des Rechtsmittels der Appellation. Es werden nämliche alle rein persönlichen Klagsachen bis zu dem Betrage von tausend Franken ohne Vorbehalt der Appellation entschieden. Klagsachen bis zu **1000** Franken haben also nur eine Instanz! *) Und **1000** Franken sind ein bedeutendes Capital, selbst für den Wohlhabenden, und gar für den **petit bourgeois**, für den **paysan.** Tausend Franken ist manchem sein ganzes Vermögen. Und über das ganze Vermögen eines Bürgers sollen drei Richter, die oft Alles sind — nur keine *Pothiers*, keine *Merlins*, keine *Touilliers*, ohne Appellation entscheiden können? Und leider, welcher Mißbrauch wird, oder kann doch mit dieser Einrichtung getrieben werden? Wenn der Mensch vor der schweren Hand der Verantwortlichkeit, oder auch nur vor einem Tadel sicher ist, er wird dann mit größerer Leichtigkeit oder gar mit Leichtsinn handeln und dabei denken, es zieht ja keine Folgen nach. So auch der Richter! Weiß der Richter, daß er als Papst, d. h. inappellabel sprechen darf, so wird er sich das Richteramt nicht sehr sauer werden lassen. Ist aber der Richter auch nur einer Appellation gegen sein Urtheil ausgesetzt, so wird er alsdann mit weit mehr Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen.

2) Die Erstinstanz-Gerichte als **tribunaux de police correctionnelle** sprechend, urtheilen über alle **délits**, d. h. Uebertretungen, welche eine Geldbuße über **15** Franken, die fünf- bis zehnzährige Interdiction gewisser bürgerlicher und und Familienrechte und eine Gefängnißstrafe bis auf fünf Jahre zur Folge haben. Welch' ein superlativer Umfang der Strafbefugniß dieser Gerichte! Also drei Richter haben

---

*) Das Edict von 1769 gab den Richtern der **bailliages ou sénéchaussées** zwar auch die Befugniß in letzter Instanz zu sprechen. Allein ihre Competenz war doch nur auf die Summe von 40 Franken beschränkt, 40 Franken und 1000 Franken, welch' ein Unterschied!

das Recht, die schwere Strafe von zehnjähriger Interdiction, von fünfjährigem Gefängniß auszusprechen? Und zwei Stimmen genügen zur Fällung dieser Urtheile! Wie gering sind doch die Garantien für die Weisheit, Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit solcher Urtheile! Nur in einer größern Anzahl von Richtern liegen die Bürgschaften für ihre Weisheit, Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit. Für die Weisheit, weil dadurch der Kreis der richterlichen Erfahrungen merklich erweitert wird, für die Unpartheilichkeit, weil dadurch die äußern Einwirkungen unzugänglicher, und schwerer auszuführen sind, für die Gerechtigkeit endlich, weil dadurch die möglichen Voreingenommenheiten des einen oder des andern Richters gegen den Angeschuldigten, durch die Unbefangenheit, die Leidenschaftlosigkeit der übrigen Richter neutralisirt werden. Dazu kommt noch, daß die peremtorischen Recusationen vor den Tribunalen der Zuchtpolizei schlechthin unzulässig sind. Ein Angeschuldigter muß an die Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit seiner Richter glauben. Es wird in dieser Beziehung weiter keine Ueberzeugung, kein Bewußtsein erfordert. Wie aber wenn der Angeklagte nicht an die Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit seiner Richter glaubt? Wie wenn er diesen Glauben nicht einmal rechtfertigen kann? Wenn er sich der Gründe seines Mißtrauens nicht einmal bewußt ist? Der Angeklagte vor den Schranken verdient jede Rücksicht. Denn er ist möglicherweise unschuldig. Daher gebe man ihm nur Männer zu Richtern, an deren Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit er glauben, auf die er mit Vertrauen blicken kann. Fehlt ihm dieser Glaube, fehlt ihm dieß Vertrauen, so knüpft sich, von seiner Seite, an diesen Mangel unmittelbar der Gedanke der Partheilichkeit, der Willkühr, der Ungerechtigkeit. Die Einsetzung der peremtorischen Recusationen, der Recusationen ohne Angabe der Gründe ist ein Triumph, ein großartiges Product der Criminalpolitik, sie ist die höchst

Stufe der Achtung vor der Menschenwürde. Durch diese Recusationen soll der Glauben, das Vertrauen des Angeklagten unerschütterlich begründet werden. Das Gesetz sagt ihm, ich will gerecht sein, ich will mit dir deine Richter wählen, indem ich dir das Recht gebe, deinem Unglauben, deinem Mißtrauen durch peremtorische Recusationen Luft zu machen. Aber leider tritt diese Weisheit, diese Wohlthat des Gesetzes erst vor der Jury ein. Vor den Tribunalen der Zuchtpolizei darf sie nicht Platz greifen. Hier müssen die Recusationen in der gesetzlichen Weise motivirt sein. Und — um das Maaß dieser Fatalität voll zu machen — das Gericht, dessen Glieder recusirt werden sollen, hat über die Triftigkeit der Recusations-Gründe zu entscheiden. Aber der Grund, aus welchem man peremtorische Recusationen vor der Jury zugelassen hat, derselbe Grund tritt auch vor den Zuchtpolizei-Gerichten ein. Die Strafen, welche diese Gerichte verhängen dürfen, sind wahrlich hart genug, um den Angeschuldigten dieses Vorrecht der peremtorischen Recusationen einzuräumen. — Ich gebe zu, daß vielleicht in gewöhnlichen, d. h. in Zeiten, wo die Menschen im Staate weder durch politische, noch religiöse Factionen getheilt sind, die eben berührten Uebelstände minder scharf und lebhaft hervortreten, daß vielleicht die Besorgnisse vom Mißbrauche jener großen Strafgewalt weniger in Erfüllung gehen. Wie aber in Zeiten politischer Aufregung? Kann dann die Strafgewalt der Zucht-Polizei-Gerichte nicht zu gewissen Zwecken gebraucht oder vielmehr mißbraucht werden? Sind namentlich der Competenz der Zuchtpolizei nicht sogenannte **délits politiques** zur Bestrafung überlassen? Sehr viele! Die Mehrzahl der Preßvergehen, *) die Erpressungen, die Verheimlichungen der Staatsverbrechen, die Attentate gegen die Freiheit, die Beleidigungen gegen die öffentliche Autorität, die Usurpationen öffent-

*) Nach dem neuesten franz. Preßgesetz kommen die **délits de presse** vor die Jury.

licher Aemter, die Forfaiture, die Kritiken und Provocationen gegen die Staatsregierung, die Rebellionen unter 20 Personen sind alles **délits politiques**, deren Strafen von den Zuchtpolizei-Gerichten erkannt werden. Und es hat die vollziehende Staatsgewalt in Frankreich die Zuchtpolizei-Gerichte auf eine Weise in Anspruch genommen, daß man leicht ersah, wie die Staatsgewalt die Biegsamkeit der Zuchtpolizei-Gerichte der Störrigkeit der Jury vorzog. Wo es daher möglich war, die Jury zu umgehen, so hat man dieß unbequeme und gefürchtete Institut *) stets umgangen, und sich der Loyalität der Zuchtpolizei-Gerichte in die Arme geworfen. Nach Einführung des Systemes von den „**circonstances atténuantes,**" durch die **Loi** vom **28.** April **1832**, will man sogar bemerkt haben, daß die Regierung nicht bloß bei politischen, sondern auch bei gemeinen Verbrechen — wo es möglich ist — die Zuchtpolizei-Gerichte in Bewegung setzt. Bei politischen Verbrechen, weil man Freisprechungen, bei gemeinen, weil man zu gelinde Strafen, also einen Mißbrauch der **loi** vom **28.** April **1832** befürchtete. Kein Zweifel, daß die Erstinstanz-Gerichte Frankreichs Strafjustiz ausüben sollen. Allein der Umfang ihrer Strafcompetenz dürfte sich nicht über mehrmonatliches Gefängniß erstrecken. Möge doch Frankreich in dieser Beziehung England zum Muster nehmen. Man hätte dann alles Gebiet, das der Jury unrechtmäßig entzogen ist, ehrlich zurückerstattet. In England werden nämlich, mit Ausnahme der soge-

---

) Obgleich die Jury durch den **Code d'instruct. crim. von **1809** sehr verkümmert ist, dennoch ward sie zu jeder Zeit und besonders zur Zeit der Restauration als ein Gegenstand der Eifersucht und Furcht der Gewalthaber betrachtet. „**Yet even under this vicious constitution juriis have sometimes been found to interpose between executive power and its victims, and the very name (for it is in fact very little more) is now under the monarchie of France, the object of *royal jealousie and fear.*" Livingston report on the plan of a penal code for the state of Louisiana (New-Orleans 1822) p. 27.**

nannten summarischen Sachen, *) alle eigentliche Verbrechen und Vergehen (**misdemeanors**) durch die Jury abgeurtheilt, entweder vierteljährig in den friedensgerichtlichen **quarter sessions**, wenn kein Capital-Verbrechen in Frage steht, oder halbjährig vor den großen Assisen, die nur über solche Capital-Verbrechen richten, bei welchen das s. g. **privilege or benefit of clergy** **) keine Anwendung findet. Demnach sind in England Zuchtpolizei-Gerichte, im Sinne und nach der Form

---

*) Dahin gehören außer den Polizeiübertretungen, z. B. Fluchen, Schwören, Trunkenheit, Verachtung der Sonntagsfeier, Ueberschreitung der Polizeistunde durch Wirthe und Gäste, die Straßenpolizei u. s. w. (deren Aburtheilung jedem einzelnen Friedensrichter überlassen ist) besonders nach Defraudationen königlicher Gefälle, Uebertretung der Zoll- und Accis-Gesetze u. s. w., welche entweder von Finanzbeamten oder von zwei Friedensrichtern höchst summarisch abgeurtheilt werden. Und selbst über diese Ausnahmen, wiewohl das französische System den Kreis der Ausnahmen unendlich weiter gezogen hat, beklagten sich die ersten Rechtsgelehrten von England, als eine Verletzung des großen Vorrechts durch Geschworne gerichtet zu werden. *Blakstone.* **comment. on the laws of England. L. IV. chapt. XX.**

) Die Rechtswohlthat der Geistlichkeit (benefit of the clergy**) besteht in unbedingter Befreiung von der Todesstrafe, die sich der Clerus in günstigen Zeitumständen beizulegen wußte. Allein da die Geistlichkeit es nicht für gerathen hielt, eine solche Befreiung in der Eigenschaft als solche sich beizulegen, so setzte sie — angeblich um die Wissenschaft zu beschützen, den Gebrauch durch, daß Jeder zum Tode Verurtheilte, der vor Gericht die Probe ablegte, daß er lesen könne, von der Todesstrafe befreit sein sollte, mithin das **benefit of clergy** in Anspruch nehmen könne. Da nun in jenen finstern Zeiten, außer den Geistlichen fast Niemand diese Probe bestehen konnte, so entsprach das Wesen des **benefit of clergy** vollkommen seinem Namen. Als aber im Laufe der Zeit die Verbreitung der Kenntnisse stieg und allmählig Jeder fähig wurde, das **benefit of clergy** geltend zu machen; so war die Todesstrafe factisch aus dem englischen Strafrechte beinahe verschwunden. Um nun der Todesstrafe wieder etwas auf die Beine zu helfen, so mußte man Statuten geben, welche gewisse Verbrechen des **benefit of clergy** beraubten, und nur in Folge dieser Statuten besteht die Todesstrafe in England. Vgl. Schmalz Staatsverfassung von Großbritannien. Halle **1806.**

des französischen Rechts, durchaus unbekannt. Wollte nun Frankreich seine Zuchtpolizei-Gerichte nach dem Sinne und nach der Form des englischen Rechts zustutzen (**O! pium desiderium**), so müßte die Strafgerichtsbarkeit der **tribunaux de première instance** auf Zuerkennung von höchstens einigen Monaten Gefängniß und einigen **100** Franken Geldstrafe herabsinken! Und alle Vergehen und Verbrechen würden dann von den Geschwornen-Gerichten abzuurtheilen sein.

3) In Frankreich hat sich der sonderbare Gebrauch festgesetzt, daß die Untersuchungsrichter bei den Tribunalen der ersten Instanz, obgleich sie in einer Sache die Untersuchung geführt, nichtsdestoweniger in derselben Sache das Straf-Urtheil mitfinden helfen. Zwar verbietet der Art. **257** des **Code d'instruct. crimin.** ausdrücklich den Untersuchungsrichtern die Concurrenz beim Ausspruch des Urtheiles in einer Assisensache, die von ihnen instruirt wurde.*) Allein er verbietet nicht ausdrücklich die Theilnahme der Untersuchungs-Richter am Urtheile in einer von ihnen instruirten Zuchtpolizei-Sache. Die Frage, ob die Untersuchungsrichter am Urtheile in einem von ihnen instruirten Strafprocesse Theil nehmen dürfen, hat die Doctrin und Jurisprudenz **) der Franzosen bejahend entschieden. Allein durchaus mit Unrecht! Der Grund des Art. **257** des **Code d'instruct. crimin.** liegt auf flacher Hand. Das Gesetz wollte die Gefahr verhüten, welche gar leicht aus der Concurrenz des Untersuchungs-Richters am Urtheile, im Falle jenes Artikels, für die materielle Gerechtigkeit entspringen dürfte. In der That, die Besorgnisse des Gesetzes sind nur zu gegründet. Man denke sich lebhaft einen Untersuchungsrichter, der Wochen oder gar Mo-

---

*) Vgl. *Sirey.* réc. XXIX. 2. 363. *Denevers.* XXVII. I. 318.

**) *Merlin.* qu. de droit. m. directeur du jury. *Sirey.* réc. des arrêts XVII. 1. 83. XVII. 2. 277.

nate lang sich einer schwierigen, verwickelten Untersuchung aufgeopfert, der mit Lügen und elenden Ausflüchten des Inquisiten zu kämpfen hatte, der vielleicht injuriösen Durchbrüchen eines, durch langwierige Gefangenschaft leidenschaftlich aufgeregten, Angeschuldigten ausgesetzt war. Wer hindert einen solchen Untersuchungsrichter, der immer Mensch bleibt, dessen Toga kein Talisman gegen Irrthümer und Leidenschaften, dessen Toga nicht so weit und faltig ist, um die heftigsten Gemüthsbewegungen, Zorn, Stolz, Haß, Aerger vollkommen zu bedecken, ich sage, wer hindert einen solchen Untersuchungsrichter an der willkührlichen oder unwillkührlichen Entstellung der Untersuchungs-Acten? Welches Auge wacht, das nicht anstatt der Ruhe und Unbefangenheit, die Leidenschaften des Richters die Protocolle dictiren, und so den Canal, aus welchem die Gerichte später schöpfen sollen, trüb und sandig machen? Und nun soll noch gar derselbe Untersuchungsrichter mit den scharfen Waffen der Beredsamkeit die von ihm geführte Untersuchung im Collegio vertheidigen, er soll vertheidigen alle seine Irrthümer und Leidenschaften, die in die Untersuchung eingeflossen sind, er soll vertheidigen seine verkehrte Behandlungs-Methode gegenüber dem Angeschuldigten, er soll endlich vertheidigen seine schiefe, vorurtheilsvolle Auffassung in Bezug auf die Strafbarkeit einer Handlung? Wird zu allem dem noch die Geneigtheit gerechnet, mit welcher die Collegien auf die Ansichten und Referate der Untersuchungs-Richter eingehen, so steht in gewissen Fällen das Schlimmste zu befürchten! Wahrlich das Verbot des Art. **257** des **Code d'instr. crimin.** ist keine Geburt des Zufalls, sondern es ist der wohlberechnete Plan einer scharfsichtigen Criminal-Politik. Das Verbot liegt im Interesse der materiellen Gerechtigkeit. Und ich frage: tritt der Grund, worauf dasselbe beruht, nicht unbedingt auch in dem Falle ein, da nur eine Zuchtpolizei-Strafe in Aussicht gestellt ist, eine Strafe, die bis zu fünfjährigem Gefängnisse und bis

zu zehnjähriger Interdiction der bürgerlichen Rechte ansteigen kann? Vielleicht ist auch die Fassung des Art. 55 des **Code d'instruction criminelle** nicht ohne Bedeutung. Der Artikel sagt: „**le juge d'instruction conservera séance au jugement des affaires civiles**“ .... Der Gesetzgeber hat dadurch erklärt, daß die Gewalt des Untersuchungsrichters (**le pouvoir** *d'instruire*) und die Gewalt des Strafrichters (**le pouvoir de** *juger*) nicht einer und derselben Person anvertraut werde. Denn hätte der Gesetzgeber gewollt, daß die Untersuchungsrichter in Zuchtpolizei-Sachen die Urtheile mitfinden sollen, so würde er ganz einfach gesagt haben: „**le juge d'instruction conservera séance**“, er brauchte mithin die offenbar limitatifen Worte: „**au jugement des affaires** *civiles* nicht hinzufügen. **Ubi lex distinguit — et lex distinxit inter causas** *civiles* **et criminales — interpretis est** *distinguere*! —

4) Endlich dürfte alles dasjenige, was oben von den Aushelfern (**suppléans**) der Handelsgerichte rügend vorgebracht worden ist, auf die Aushelfer oder Suppleanten an den Tribunalen der ersten Instanz gleichfalls, und selbst in einem um so höhern Grade zur Anwendung kommen, als die Competenz der Tribunale erster Instanz die Competenz der Handelsgerichte an Umfang bei Weitem überragt. —

Siebentes Kapitel.

Von den königlichen Gerichtshöfen.

§. 1.

Gerichtssprengel derselben.

Die königlichen Gerichtshöfe (**les cours royales**) sind an die Stelle der Parlamente Frankreich's unter dem **ancien régime** getreten. Ihr Name hat von Zeit zu Zeit gewechselt. (**Tribunaux d'appels — cours d'appel — cours impériales** und jetzt **cour royales**). So wie mehrere friedensgerichtlichen Cantone den Sprengel eines Erstinstanz-Gerichtes bilden, so bilden die Sprengel mehrerer Erstinstanzgerichte den Jurisdictions-Bezirk (**ressort**) einer **cour royale**).

Der **ressort** der königlichen Gerichtshöfe (mit Ausnahme der **cour royale** von Ajaccio, welcher sich auf das Departement Corsica beschränkt), erstreckt sich immer über zwei bis vier Departemente, mit einer Seelenzahl im Durchschnitte von etwas über eine Million. Die **cour royale** von Paris, die natürlich alles Maaß, sowohl der Regel als der Ausnahme überschreitet, umfaßt sieben Departemente, mit einer Bevölkerung von nahe drei Millionen Seelen. Die **cour royale** von Rennes hat nächst der von Paris den größten **ressort.** Er umfaßt nämlich fünf Departemente mit einer Bevölkerung von **2,600,000** Seelen. Frankreich hat dermalen (die **cour royale** von Ajaccio nicht mitgerechnet)

26 königliche Gerichtshöfe. Von den 26 **cours royales**, in welche Frankreich getheilt ist, erstrecken nur vier ihren **ressort** über zwei Departementen. Von dem übrigen ist der **ressort** von vier königlichen Gerichtshöfen aus drei Departementen, von fünf aus vier Departementen, von eins aus fünf Departementen und der **ressort** der **cour royale** von Paris aus sieben Departementen gebildet. Die Residenzen dieser 26 königlichen Gerichtshöfe Frankreichs sind zu Paris, Rennes, Douai, Amiens, Riom, Caen, Bordeaux, Poitiers, Angers, Toulouse, Rouen, Dijon, Montpellier, Nancy, Lyon, Nismes, Agen, Pau, Grenoble, Besançon, Colmar, Orleans, Limoges, Aix, Bourges und Metz.

§. 2.

Organisation.

Die königlichen Gerichtshöfe insgesammt*) bestehen wenigstens: 1) aus vier Präsidenten, von denen einer **prémier président** ist und über dem Ganzen steht, während die übrigen als bloße Vorstände der ihnen untergeordneten Kammer, kurzweg **présidens****) heißen. 2) Aus mindesten 20 Räthen (**conseillers**) und 3) aus einem General-Staatsprocurator (**procureur général**) mit mindestens fünf General-Advokaten und Substituten, 4) einem **Greffier en chef** mit einem dem Dienst-Bedürfnisse entsprechenden Personal von **commis-Greffiers.**

Jede **cour royale** zerfällt mindestens in drei Kammern (**chambres, sections**). Nämlich: 1) in eine Kammer

---

*) Die **cour royale** von Ajaccio hat allein nur einen Präsidenten und zehn Räthe. Was wohl hinreichend ist, denn der **ressort** dieser **cour** erstreckt sich blos über die kleine Insel Corsika. Ueberdies hat diese **cour** einen **procureur général** mit zwei Substituten und einen **Gréffier en chef** mit zwei **commis-gréffiers assermentés.**

) Der Name „Viceprésident**“ kommt blos bei den Tribunalen der ersten Instanz vor.

für streitige Civilsachen (**chambre civile**), in welcher mindestens sieben Richter (den Präsidenten mit eingerechnet) zugegen sein müssen, um ein rechtsgültiges Urtheil zu fällen. 2) In eine Appellations-Kammer für Zuchtpolizei-Sachen (**chambre d'appels de police correctionelle**). Zur Fällung eines Urtheils müssen fünf Richter (den Präsidenten eingerechnet) gegenwärtig sein. 3) In eine Anklage-Kammer (**chambre de mise en accusation**). In dieser müssen gleichfalls fünf Richter (den Präsidenten mitgezählt) votiren. Die Urtheile, welche diese verschiedenen Kammern aussprechen, heißen in der Rechtssprache der Franzosen „*arrêts*," im Gegensatze zu den **jugemens**, wie Urtheile der Erstinstanz- Handels- und Friedensgerichte genannt werden.

Suppleanten gab es bei den königlichen Gerichtshöfen nicht. Dagegen hatte jede **cour royale 4—6** auch wohl mehr sogenannte Auditoren (**conseillers-auditeurs**). Man nahm sie aus jungen Advocaten, die mindestens zwei Jahre practicirt (ihr **stage** gemacht) hatten, und ein jährliches Einkommen von wenigstens **3000** Francken nachweisen konnten. Sie nahmen selten an den Audienzen Theil. Vielmehr wurden sie zu Geschäften außer der Audienz verwendet. Auch wurden ihnen Rapports zugetheilt. Ingleichen wurden sie öfter committirt, entweder um bei dem Assisenhofe oder auch bei den Tribunalen erster Instanz als Richter auszuhelfen. Sie erlangten jedoch erst nach dem sie das **27.** Lebensjahr zurückgelegt hatten, das Recht einer entscheidenden Stimme. Das ganze Institut der **conseillers-auditeurs** ist jedoch in der neuesten Zeit als völlig unpraktisch aufgehoben worden. —

Die Appellationshöfe theilen sich in Bezug auf die Zahl der Richter und Kammern (jedoch ohne allen Einfluß auf den Rang) in drei Klassen. —

I. Cours royales der ersten Klasse sind diejenigen, welche blos drei Kammern bilden, und deren Personal das

oben angegebene Minimum nicht übersteigt. Appellationshöfe der ersten oder der untersten Klasse hat Frankreich **13**, nämlich zu: Agen, Aix, Angers, Besançon, Bourges, Colmar, Dijon, Limoges, Metz, Nancy, Nismes, Orleans und Pau.

II. Die Appellhöfe zweiter Klasse bestehen aus fünf Präsidenten, **25** Räthen, nebst einem Generalprocurator mit vier General-Advokaten und drei Substituten. Sie theilen sich in vier Kammern: zwei Civilkammern, eine Anklage-Kammer und eine Appellations-Kammer für Zuchtpolizei-Sachen. Es gibt deren zehn: Amiens, Bordeaux, Caen, Douai, Grénoble, Lyon, Montpellier, Poitiers, Riom, Rouen, Toulouse.

III. Die Appellhöfe der dritten und höchsten Klasse bestehen aus fünf Kammern: drei Civil-Kammern, eine Anklage-Kammer und eine Appellations-Kammer für Zuchtpolizei-Sachen. Das Personal besteht aus einem **prémier président** und fünf Kammerpräsidenten und einer entsprechenden Anzahl von Räthen. In Rennes und in Paris sind die einzigen **cours royales** dieser Art. Die **cour royale** von Rennes, welche fünf Departemente umfaßt, hat **38** Räthe und zehn Beamten des öffentlichen Ministeriums. Der Personal-Stand von Paris ist: sechs Präsidenten, **50** Räthe (mehrere **conseillers honoraires** nicht mitgerechnet) ein Generalprokurator, vier General-Advocaten, zehn Substituten, neun Greffiers, vier Secretäre des Generalprocurators und **25** Huissiers. —

§. 3.

Von der Competenz der **cours royales.**

a) Im Allgemeinen.

Die königlichen Gerichtshöfe erkennen über die Appellationen, welche gegen die Civil- und Straf-Urtheile der Erstinstanzgerichte, so wie gegen die Urtheile der Handelsgerichte — mögen nun eigene Handelsgerichte

existiren oder die Erstinstanzgerichte zugleich als **tribunaux de commerce** sprechen — eingelegt werden. Jeder Appellhof erkennt als *cour souveraine**) d. h. in letzter Instanz (**en dernier ressort**). Nach der französischen Gerichtsverfassung giebt es demnach nur zwei Instanzen. (**Il n'y a que deux dégres de jurisdiction**). Die **tribunaux de première instance**, und die **cours royales**. Der Cassationshof ist keine eigentliche Instanz, in so fern er nicht *au fond* zu erkennen hat. Doch hiervon weiter unten im Capitel über den Cassationshof.

In der Regel erkennt jede **cour royale** in abgesonderten Sectionen oder Kammern über die unter seiner Competenz begriffenen Rechtssachen. Die Mitglieder dieser Kammern bleiben ein ganzes Jahr in derselben, von welchen dann jährlich ein Drittheil von einer Kammer in die andere wechselt. Von der Regel, daß die **cours royales** nur in getrennten Kammern urtheilen, gibt es jedoch Ausnahmen, in so fern in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen eine Versammlung vereinigter Kammern (**chambres réuniés**) Statt findet.

In Straffachen geschieht diese *réunion des chambres*, indem die Anklage-Kammer**) sich durch Zuziehung der Zuchtpolizei-Kammer verstärkt. Diese Verstärkung erfolgt auf Antrag des Generalprocurators „**à raison de la gravité des circonstances dans lequelles une affaire se**

---

*) Auch jede einzelne Kammer, im Verhältniß zu den übrigen Kammern, ist souverain, so daß das, was eine Kammer erkennt, dieß für alle andere Kammern Rechtskraft hat.

) Der **art. 3 des Decrets vom **6. Juli 1810** sagt zwar: daß die Vereinigung auch geschehen könne durch den Zusammentritt von „*deux chambres d'accusation* **dans les cours, ou il y a** *plusieurs* **chambres d'acousation.**“ Allein keine **cour royale** in Frankreich hat zwei Anklage-Kammern.

présente, ou à raison du grand nombre des prévenus" *) Dem Antrage des Generalprocurators ist in diesen Fällen schlechthin zu willfahren.

In Civilsachen wird die *réunion des chambres* auf mannigfache Weise bewerkstelliget, und zwar nach Verschiedenheit der Zahl der Kammern, aus welchem eine **cour royale** zusammengesetzt ist. Bei Appellhöfen der ersten Klasse (d. i. nur mit drei Kammern) verstärkt sich die Civilkammer durch Zuziehung der Zuchtpolizei-Kammer. Bei Appellhöfen der zweiten Klasse (d. i. mit vier Kammern), vereinigen sich die beiden Civilsectionen. Bei Appellhöfen der dritten Klasse endlich (d. i. mit fünf Kammern), wechseln die zweite und dritte Civil-Kammer im Dienste ab, und zwar so, daß in der einen Sitzung die zweite, in der nächstfolgenden die dritte Civil-Kammer mit der ersten zusammentritt. Regelmäßig an bestimmten Tagen in der Woche treten die zwei Kammern zur Aburtheilung der ihnen vorbehaltenen Civilsachen und zwar in feierlicher Audienz (**en audience solennelle, en grande audience**) zusammen. Es entsteht nun die Frage, in welchen Fällen und Voraussetzungen findet eine **réunion des chambres** Statt oder mit andern Worten, welche Arten von Civilsachen sind zum Behufe der Verhandlung und Aburtheilung den feierlichen Audienzen vorbehalten? Es sind dies die Syndicats-Klagen (**prises à partie**) gegen Friedens-, Handels- und Erstinstanzgerichte, Processe über Standesfragen (**question d'état**) Sachen, die in der competenten Kammer wegen **partage de voix** nicht entschieden werden konnten, endlich überhaupt alle und jede Processe, die durch den Beschluß einer Kammer, oder auf Befehl des ersten Präsidenten, oder auf motivirten Antrag des **procureur général** an die **grandes audiences**

---

*) Decret v. 6. Juli 1810, art. 3, section prémière, de la formation des cours.

verwiesen werden. Dieser **renvoi** geschieht fast immer, wenn der Staat, der König, die Prinzen des königlichen Hauses, oder Personen von hohem Range, bei der Streitsache interessirt oder Rechtsfragen von besonderer Wichtigkeit zu entscheiden sind. Im Anfang dieser **audiences solonnelles** werden königliche Ordonnanzen verlesen, junge Advocaten beeidiget u. s. w. Durch dieses System der **réunion des chambres** wird der, bei jedem aus mehreren Civil-Kammern zusammengesetzten Gerichtshof unvermeidliche Uebelstand, daß ein und dasselbe Gericht in seinen verschiedenen Kammern eine und dieselbe Sache auf ganz verschiedene Weise entscheidet, größtentheils vermieden*).

§. 4.

b) Von der Competenz der cours royales als Anklage-Kammern.

Die Appellhöfe Frankreich's als Anklage-Kammern (**chambres de mise en accusation**) entscheiden ohne Geschworne über die Anträge (**requisitoires**) der Staatsbehörde darauf, daß dieses oder jenes Individuum als Angeklagter (**accusé**) vor den Assisenhof wegen eines Verbrechens (**crime**) verwiesen, also: in den Anklagestand versetzt werden soll. —

Durch dieses Attribut der **cour royale** hat die Strafgesetzgebung der Revolution einen gewaltigen Stoß erlitten. Sie ist in ihren Fundamenten erschüttert. Die **chambre de mise en accusation** der Appellationshöfe ist an die Stelle der vormals in Frankreich geltenden Anklage-Jury (**jury d'accusation**) getreten. Man betrachtete nämlich zur Zeit ihrer Einführung die **jury d'accusation** als eine mächtige Garantie, als ein sicherer Schutz der persönlichen Freiheit

*) Vergl. *Thiemot* **observat. sur l'ordre judiciaire. In der bibliothèque du barreau de 1808. P. 1. p. 123.**

der Bürger.*) Man hielt eine Urtheils-Jury nicht hinreichend, um diese Freiheit gegen jeden Angriff, gegen jede Willkühr sicher zu stellen. Denn was nützt es den Bürger, sagte man, wenn er durch langwierige, oder willkührliche Untersuchungen beunruhiget, beängstiget worden ist und nach allen diesen Drangsalen hinterher durch eine Urtheils-Jury freigesprochen wird. Man führte daher eine Jury ein, durch welche der Staatsbürger gegen willkührliche und langwierige Untersuchungen gesichert werden sollte. Und diese Jury war die **jury d'accusation.** Die Anklage-Jury bestund aus acht Geschwornen und wurde vom **directeur de jury** (was heut zu Tage der Untersuchungs-Richter — **juge d'instruction** — ist) präsidirt.**) Diese Anklage-Jury hat der **Code d'instruction criminelle** als unzweckmäßig ***) aufgehoben und die Functionen dieser Jury der aus fünf Mitgliedern bestehenden Anklags-Kammer der **cour royale** übertragen. Ich will hier nicht die Gründe untersuchen, welche Frankreichs kaiserliche Regierung zur Abschaffung der Anklage-Jury veranlaßt haben. Hob die napoleonische Regierung die **jury d'accusation** aus politischen Rücksichten, †) etwa deßhalb auf, weil sie die Unabhängigkeit der Anklage-Jury weit mehr gefürchtet, als die Unabhängigkeit der Anklage-Kammern der kaiserlichen Gerichtshöfe, oder hielt sie das Institut der Anklage-Jury wirklich für un-

---

*) S. la proclamation de Louis XVI. aux Français, concernant l'exécution de la loi des jurés du 15. Janvier 1792.

**) Vgl. l'instruction v. 29. Sept. 1791. (redigée par *M, de Beaumetz.)*

***) Vgl. die Diskussionen über den Cod. d'instr. crim. tit. II. (rapport de *Treilhard* séance du 7. Nov.)

†) Vielleicht ist das kaiserliche Decret vom 3. März 1810 über die Staatsgefängnisse (prisons d'état) der beste Commentar über diese Abschaffung.

zweckmäßig und unpractisch, das alles weiß ich nicht. Nur so viel ist gewiß, daß in einer gut organisirten Anklage-Jury weit mehr Bürgschaften liegen für die individuelle Freiheit der Bürger, als in der Einrichtung der Anklage-Kammern der königlichen Gerichtshöfe. Die **Jury d'accusation** bestund aus acht durchaus unabhängigen Mitgliedern. Sie verhandelte öffentlich über die Zulassung der Anklage. Sie durfte sich nur durch die Wahrheit, nur durch die Gewißheit der Thatsachen und nicht durch Wahrscheinlichkeiten, oder entfernte Möglichkeiten, oder schwankende Verdachtsgründe bestimmen lassen. Die Anklage-Jury durfte nie vergessen, daß es besser sei, hundert Schuldige frei zu lassen, als einen Nichtschuldigen der Erniedrigung einer förmlichen Anklage und der Gefahr einer Verurtheilung Preis zu geben. Der Art. **237.** des **Code des délits et des peines** vom **3ten Brumaire IV.** schärfte der Anklage-Jury noch besonders ein: **„Ce ne sont plus de simples soupçons, une simple prévention, mais des *fortes présomtions*, *un commencement de preuves déterminantes*, qui doivent provoquer la décision des jurés pour *l'admission* d'accusation.“** Wie erscheint nun dagegen eine Anklags-Kammer mit ihren fünf — mehr oder weniger den Einflüsterungen der Staatsgewalt gehorchenden Richtern, die in geheimer Sitzung, nach den vom öffentlichen Ankläger selbst gelieferten Anklags-Deductionen, auf den Grund von bloßen Protokollen der geheimen gerichtlichen Polizei, die nicht immer auf Beweis, sondern oft nur auf einem entfernten Verdachte beruhen, ein Anklags-Decret gegen die Individuen schleudern können. *) Auch das ist endlich gewiß, daß in Frankreich der Verlust des Instituts der Anklage-Jury als einer sicheren Schutzwehr der persönlichen Freiheit, als eines Mittels zur Unterdrückung der geheimen Proceduren, und zur Abkürzung der Criminal-Pro-

---

*) Vgl. **Code d'instruction criminelle art. 221. 229.**

zesse, aufrichtig bedauert wurde. „Le jury d'accusation..... offrirait des avantages inappréciables. Le premier et le plus grand serait de supprimes ces procédures secretes, qui sont la honte de notre législatiou. Les témoins, au lieu d'être entendus dans un cabinet d'un juge instructeur, le seraient par les jurés d'accusation, les prévenus ne verraient plus s'élever contre eux ces volumineuses paperasses, qui sous le nom d'information, établissent des préventions presque toujours fausses, avant qu'ils aient pu ni les combattre ni même les connaître. Toute la procédure serait orale et on diminuerait l'importance de ces magistrats inquisiteurs, qui ne figurent dans notre instruction criminelle, que pour l'obscurcir, l'embrouiller, et qui le plus souvent égarent la justice par leurs subtilités.“ *) In England und Nordamerika hat man sich zur Stunde noch des Instituts der Anklage-Jury zu erfreuen. Man ist damit sehr zufrieden. Ich glaube, man würde eine Aufhebung dieser Jury ungünstig aufnehmen. Ich glaube, man würde sie schmerzlich vermissen! —

§. 5.

c) Von der Competenz der cours royales als Appellationsgerichte für die Tribunale der Zucht-Polizei.

Die königlichen Gerichtshöfe erkennen als zuchtpolizeiliche Appellationsgerichte (**chambres d'appels de police correctionelle**) — und zwar ohne Geschworne — über alle und jede Berufungen gegen Straf-Urtheile derjenigen Tribuna leder Zuchtpolizei, welche sich in dem Departemente befinden, worin sie selbst ihren Sitz haben. Ueber

---

*) *Berenger* de la justice criminelle en France. pag. 196. 197.

die zuchtpolizeiliche Appellations-Instanz der königlichen Gerichtshöfe nur ein Paar Bemerkungen! Zuvörderst gilt alles das, was oben in Bezug auf die große Straf-Competenz der Tribunale der Zuchtpolizei erster Instanz gerügt wurde, natürlich auch von der zuchtpolizeilichen Appellations-Instanz. Ich habe mich also nur auf obige Erörterungen und Andeutungen zu beziehen. Nur einen Umstand will ich noch hervorheben, nämlich den Umstand, daß die zuchtpolizeiliche Appellations-Instanz nur mit fünf Richtern besetzt ist, während in der Appellations-Instanz der **cour royale** in Civilsachen sieben — sage sieben Richter — erforderlich sind, um ein gültiges Urtheil zu sprechen. Ja, noch mehr! Bei **questions d'état**, überhaupt bei wichtigen Civilsachen findet sogar eine Versammlung vereinigter Kammern (**chambres reuniés**) also eine Versammlung von vierzehn Richtern statt. Ist es in der That nicht höchst seltsam, daß in Streitsachen, die nur das Vermögen der Bürger zum Gegenstande haben, das Gesetz einen weitern Richterkreis zieht, mithin mehr richterliche Erfahrung, mehr Kenntnisse, mehr Unabhängigkeit in Bewegung setzt, als das in Rechtssachen der Fall ist, da die Ehre, die persönliche Freiheit der Bürger in Frage steht? Wenigstens sollte doch eine Gleichheit in der Besetzung der Civil- und Straf-Kammern existiren. Niemand wird wohl im Ernste behaupten, daß das Vermögen eines Menschen ein heiligeres, wichtigeres Gut sei, als seine Ehre oder seine persönliche Freiheit. Sagt ja ein großer Dichter „das Leben gar sei der Güter höchstes nicht, doch der Uebel größtes sei die Schuld." Wenn übrigens je die Zahl der fünf Richter der zuchtpolizeilichen Appellations-Instanz auf sieben steigen sollte, so dürfte dieß in keinem Falle geschehen, um gewisse illoyale Zwecke durchzuführen. Etwa um eine dem Angeklagten günstige Majorität zu neutralisiren, um etwa eine Verurtheilung zu erwirken. **Un homme de**

lettres, erzählt uns *Berenger*, *) avait appelé d'une sentence, qui le condamnait pour un délit de la presse. La chambre correctionnelle de la cour royale, qui dévait juger son appel, était composée de *cinq* magistrats, dont la majorité professait des sentimens de *modération* qui donnaient au prévenu l'espoir le mieux fondé d'obtenir justice. Quel fut son étonnement, lorsque le matin de l'audience il apprit, qu'attendu les *besoins du service*, le nombre des magistrats de cette chambre avait été portée *à sept*, et qu'il apperçut sur les sièges deux *nouveaux* conseillers, dont les opinions *politiques* étaient de nature à lui inspirer *les plus vives craintes!* Il devait triompher à trois voix contre deux, lorsqu'il avait *cinq* juges, il *succomba* à quatre voix sur sept.... Si une semblable *manœuvre* se faisait jamais avec *intention*, ce serait un moyen très-sûr de fixer l'incertitude des jugemens." ....

§. 6.

d) Von der Competenz der cours royales als Assisenhöfe.

aa) Im Allgemeinen.

Aus der **cour royale** geht der Assisenhof (**la cour d'assises**) hervor. Die Assisenhöfe sind eigentlich Bestandtheile einer **cour royale**, in sofern der erste Präsident der **cour royale** den Anfang der Assisen bestimmt, dazu den Präsidenten aus der Mitte, und nur aus der Mitte der Appellations-Räthe (**conseillers de la cour royale**) ernennt, die Namen der Geschwornen aus der Urne der Jury-Listen zieht, in sofern die Richter der **cour d'assises** vorzugsweise aus den Mitgliedern der **cour royale** zu nehmen sind; in sofern

*) **Justice criminelle de France. pag. 33.**

endlich die an der **cour royale** angestellten Beamten des öffentlichen Ministeriums die Stellung der Angeschuldigten vor die Assisen zu betreiben, überhaupt vorzugsweise den Dienst vor dem Assisenhofe zu versehen, namentlich die Anklage zu begründen, die Strafanträge zu stellen und die Vollziehung der assisengerichtlichen Urtheile anzuordnen haben. — Die Assisenhöfe haben über alle Verbrechen (**crimes-matières du grand criminel**), d. h. über solche strafbare Handlungen zu erkennen, welche Leibes- und entehrende Strafen (**peines afflictives et infamantes**) oder bloß entehrende Strafen (**peines seulement infamantes**) nach sich ziehen.*) Der Tod, lebenslängliche Zwangsarbeit, die Deportation, Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit und endlich die criminelle Einsperrung (**la reclusion**), sind die Leibes- und entehrenden Strafen,**) auf welche ein Assisenhof erkennen darf. Verbannung und die bürgerliche Entehrung (**la dégradation civique**), sind die bloß entehrenden Strafen,***) welche das Assisengericht aussprechen kann.

§. 7.

bb) Von den Assisenhöfen insbesondere.

Ein Assisenhof ist auf folgende Weise zusammengesetzt: 1) Aus einem Präsidenten. Dieser muß immer ein Rath der **cour royale** sein. Der Assisen-Präsident hat die gewählten Geschwornen einzuberufen, ihre Namen für jede einzelne Criminalsache aus der Urne zu ziehen, die öffentlichen Gerichtsverhandlungen zu leiten, die Zeugen und die Angeklagten zu verhören, die Polizei im Audienzsaale zu handhaben,

---

*) **Code pénal art. 1.**

) **Code pénel art. 7.

***) **Code pénal art. 8.**

das **résumé** zu halten, die Fragen an die Geschwornen zu stellen und endlich das Urtheil zu publiciren. *)

2) Vormals aus vier, jetzt, d. h. nach der **loi** vom 4. März 1831, nur aus 3 besoldeten rechtsgelehrten Richtern. Diese werden nur bei demjenigen Assisenhofe, welcher am Sitze der **cour royale** gehalten wird, aus der Mitte dieses Gerichtshofes selbst genommen. Dagegen wird zu den Assisen anderer zum Gerichtssprengel der **cour royale** gehörenden Departemente, in der Regel nur ein Rath der **cour royale** abgesandt. Die zwei andern Richter sind der Präsident und sonst noch ein Mitglied des Erstinstanz-Gerichts der Assisenstadt. Uebrigens können auch noch ein oder zwei Räthe abgeordnet werden, um zum Theil oder ganz den Assisenhof mit Richtern zu besetzen. Dieß geschieht jedoch selten und nur bei äußerst wichtigen Fällen. Die Richter haben mit dem Präsidenten in Gemäßheit des **Code pénal** die Strafen auszusprechen, im Falle die Geschwornen ein Individuum für schuldig erklären.

3) Aus einem Staatsprocurator. Bei dem Assisenhofe, am Sitze der **cour royale** wird der Dienst entweder vom General-Procurator (dieß jedoch nur bei wichtigen oder besonders interessanten Criminalfällen) oder von einem seiner General-Advocaten oder Substituten versehen. Dagegen functionnirt vor den Assisen, die nicht am Sitze der **cour royale** gehalten werden, der Staatsprocurator am Erstinstanz-Gerichte oder sein Substitut. Jedoch kann auch in diesem Falle der Dienst entweder vom Generalprocurator selbst oder von einem seiner Stellvertreter versehen werden. Die Amtsverrichtungen der Staatsbehörde vor dem Assisenhofe bestehen: 1) in der Abfassung des am Anfange der Verhandlungen abzulesenden Anklage-Actes (**acte d'accusation**) und in der Abhal-

---

*) Vgl. **code d'instruct. crimin. art. 266 — 271.**

tung mündlicher Vorträge bei Gelegenheit der Verhandlungen vor dem Assisenhofe, Vorträge, wodurch er die Anklage näher zu begründen und weiter auszuführen hat. Sie bestehen 2) darin, daß sie, im Falle die Entscheidung der Geschwornen gegen den Angeklagten lautet, den Antrag auf die gesetzliche Strafe stellt. Sie bestehen 3) endlich darin, daß sie die Vollziehung der gegen ein Individuum ausgesprochenen Strafen betreibt. *)

4) Aus einem Gerichtsschreiber (**Gréffier**). Dieser kann sich auch durch einen **commis-gréffier assermenté** vertreten lassen. Die Functionen eines **Gréffier de la cour d'assises** sind folgende: er hat am Anfange der Verhandlungen den von der Staatsbehörde verfaßten Anklageact abzulesen, ferner das Protocoll über die Verhandlungen zu führen und endlich dem Angeklagten die Erklärung der Geschwornen vorzulesen.

5) Endlich aus zwölf Geschwornen. Der Name daher, weil sie, bevor sie in Function treten, einen Amtseid abschwören müssen. Der Assisen-Präsident richtet nämlich an die Geschwornen, welche stehend (**débout**) und mit entblößtem Haupte zuhören, folgende Worte: „Sie schwören und versprechen vor Gott und den Menschen, die Anklagen und Beweise, die gegen N. N. vorgebracht werden sollen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit anzuhören, das Interesse des Angeklagten so wenig, als jenes der bürgerlichen Gesellschaft, die ihn anklagt, zu verletzen, sich mit Niemanden zu besprechen, ehe sie ihre Erklärung abgegeben haben, sich weder durch Haß, noch durch Boßheit, weder durch Furcht, noch durch Gunst leiten zu lassen, bei ihrer Entschließung nur die Beweise und Vertheidigungs-Gründe in Betracht zu ziehen und sich dann nach ihrem Gewissen und ihrer innigsten Ueberzeugung mit jener Unpartheilichkeit

*) **Vgl. cod. d'instruct. crim. art. 271 — 290.**

und jenem unerschütterlichen Muthe, die einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen, zu entschließen.“ Jeder Geschworne wird hierauf einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die rechte Hand auf und spricht: „Ich schwöre es.“ Alles dieses ist bei Strafe der Nullität des Verfahrens zu beobachten. — Die Geschwornen haben nun den öffentlichen Gerichtshandlungen vor den Assisen mit der gespantesten Aufmerksamkeit zu folgen, um nach dem Schlusse der Debatten und nach Anhörung des vom Assisen-Präsidenten abzustattenden Résumé die an sie zu stellenden thatsächlichen Fragen über die Schuld und Nicht Schuld des Angeklagten gebührend beantworten zu können.

§. 8.

Fortsetzung. Von den Geschwornen insbesondere.*)

Die französische Jury hat ihre eigene höchst interessante Geschichte. Welche Veränderungen, welche Modificationen, welche Erschütterungen selbst hat nicht das Institut der Jury seit der Zeit seiner Einsetzung durch die **loi** vom **15.** Januar **1792** erlitten? Der **Code d'instruction criminelle** von **1809**, die **loi** vom **5.** Februar **1817**, die **loi** vom **29.** Juni **1820**, die **loi** vom **2.** Mai **1827**, die **loi** vom **2.** Juli **1828**, die **loi** vom **4.** März **1831**, die **loi** vom **29.** April **1832**, endlich die **loi** v. **28.** April **1832** sind die Gesetze, durch welche die **loi des jurés** v. **15.** Januar **1792** bald in ihren

---

*) Vgl. **Cod. d'instruct. crim. art. 381 — 406.** — Literatur: Ueber das Institut der Jury ist viel geschrieben worden. Die Literatur derselben leidet vielleicht mehr an Ueberfluß als an Mangel. In den allgemeinen criminalistischen Schriften von *Bavoux*, *Berenger*, *Cottu*, *Comte*, *Oudart*, *Aignan*, *Legraverend*, *Ginouvier* u. s. w. in den speciellen Schriften von Feuerbach, Möhl, Zentner, Mosqwa, Frey, in der Schrift der preußischen Immediat-Justiz-Commission ist das Weitere über die Jury nachzulesen.

Grundelementen erschüttert, bald modificirt, bald ergänzt, bald endlich in ihrer alten Reinheit mehr oder weniger wieder hergestell worden ist. Jedoch eine Geschichte der Jury liegt außer dem Plane der gegenwärtigen Schrift. Meine Aufgabe beschränkt sich lediglich auf die Darstellung der Jury nach der heutigen französischen Gerichtsverfassung. Demnach habe ich zweierlei darzustellen. 1) Die Organisation der Geschwornengerichte, und 2) den Umfang ihrer Wirksamkeit. Das Verfahren vor der Jury fällt gleichfalls nicht in den Kreis dieses Buches, diese Materie muß vielmehr dem Criminalprocesse vorbehalten bleiben. —

I. Organisation der Geschwornengerichte.

Ein französisches Geschwornengericht besteht aus zwölf Richtern. Jeder Geschworne muß wenigstens das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und im Genusse bürgerlicher nnd politischer Rechte sein*). Die Geschwornen werden gewählt. Wie geschieht diese Wahl? Es hat nämlich jeder Präfect in seinem Departement immer am ersten August eines jeden Jahres eine General-Liste von allen denjenigen Personen zu entwerfen, welche die gesetzlichen Eigenschaften haben, um auf der Bank der Geschwornen zu sitzen. Diese von den Präfecten gefertigten Generallisten, müssen v. 15. Aug. bis zum 30. Sept. (behufs etwaiger Reclamationen) durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht werden. Nach dem 30. September haben die Präfecten einen Auszug aus der Generalliste zu entwerfen, d. i. es werden die Geschwornen bezeichnet, welche für das laufende Jahr zum Dienste der Jury bestimmt sind. Dieser Auszug oder diese Specialliste muß aus einem Viertheile der Generalliste bestehen, jedoch so, daß die Specialliste die Zahl von 300 Geschwornen nicht überschreiten darf. Die Specialliste für das Departement der

*) Code d'instruction crim. art. 381.

Seine (Paris) hat jedoch mindestens aus **1500** Personen zu bestehen, übrigens darf Niemand zwei Jahre hintereinander auf die Specialliste gesetzt werden. Der Präfect hat ein Exemplar von der, auf die so eben angegebene Weise, verfertigten Specialliste dem Justizminister, eines dem ersten Präsidenten und eines dem Generalprocurator an der **cour royale** einzusenden. Mindestens zehn Tage vor der Eröffnung der Assisen hat der erste Präsident der **cour royale** **36** Hauptgeschworne und vier Ergänzungs-Geschworne aus der, vom Präfecten eingesandten, Specialliste durch das Loos zu ziehen. Diese Ziehung geschieht in der öffentlichen Audienz der ersten Kammer der **cour royale**, oder in der **chambre des vacations.** — Es entsteht hier nun die weitere Frage: welche Personen sind vom Präfecten auf die Generalliste zu setzen? oder mit andern Worten: aus welcher Classe von Staatsbürgern sind die Geschwornen zu nehmen? Nach dem **art. 382** des **Cod. d'instr. crim.** können folgende Personen auf die Generallisten der Geschwornen gesetzt werden:

1) Die Mitglieder der Wahlcollegien.

2) Die vom Könige ernannten Beamten, vorausgesetzt jedoch, daß sie keinen Staatsgehalt beziehen.

3) Die Land- und Seeoffiziere **en rétraite**, die eine Pension von mindestens **1200** Franken haben.

4) Die Doctoren und Licenciaten*) der Facultäten der Rechte, der Wissenschaften — Mathematik und Physik — und der schönen Literatur, dann auch die Doctoren der Medicin.

5) Die Mitglieder und Correspondenten des National-Instituts und anderer, von der Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften.

---

*) Wenn jedoch diese nicht zugleich **avocats** oder **avoués** sind, so müssen sie mindestens zehn Jahre im Departemente ihr Domicil gehabt haben.

6) Die Notarien nach dreijähriger Ausübung ihrer Functionen. — Das Amt eines Geschwornen ist übrigens unverträglich mit dem Amte eines Ministers, Präfecten, Unterpräfecten, Richters oder Staatsprocurators.

Wen das Gesetz auf die Bank der Geschwornen ruft, der ist verbunden diesem Rufe Folge zu leisten, widrigenfalls er vom Assisenhofe zu einer Geldstrafe zu verurtheilen ist, und zwar für's erstemal zu **500**, für's zweitemal zu **1000** und für's drittemal*) zu **1500** Franken. Jeder Geschworne kann sich jedoch für sein Ausbleiben entschuldigen, er hat namentlich die Unmöglichkeit seines Erscheinens nachzuweisen. Die **cour d'assises** hat über die vorgebrachten Excusationen zu entscheiden. —

Dieß im Grundrisse das Wahlsystem der Geschwornen, welches nach der Revolution von **1830** in Frankreich eingeführt worden ist. Dieses Wahlsystem ist in der That eine bedeutende und sehr heilsame Innovation, eine Innovation, wodurch das französische Wahlsystem der Jury dem Wahlsysteme der englischen Jury merklich näher gebracht wurde. Durch dieses neuere französische Wahlsystem ist der Einfluß der Regierung auf die Composition der Geschwornen-Gerichte bedeutend vermindert worden. Allein immerhin ist das englische Wahlsystem dem französischen bei weitem vorzuziehen, weil der Regierung aller und jeder Einfluß auf die Bildung der Jury schlechthin entzogen ist. Nach dem neuern französischen Wahlsystem kann noch eine Menge von Leuten**) auf die Jury-Bank gerufen werden, denen eine freundliche Miene von hoher Stelle immer lieber ist, als ihre geschwornengerichtliche Unabhängigkeit. Nach dem englischen Wahlsystem dagegen können nur selbstständige, außer aller

---

*) Er verliert überdies das Recht jemals wieder Geschworner zu werden. —

**) Z. B. die Doctoren und Licentiaten der Facultäten, zumal, wenn sie um Staatsämter sollicitiren.

Relation mit der Regierung befindlichen Männer, zu Geschwornen ernannt werden. In Frankreich bildet der Präfect, ein von der Regierung ganz abhängiger Beamter, die Jury-Listen, während in England dieselbe Amtsverrichtung vom Sheriffe der Grafschaft, einem von der Regierung durchaus unabhängigen Manne, vorgenommen wird. Auf jeden Fall ist man in Frankreich bei der Reorganisation des Wahlsystems der Jury auf halbem Wege stehen geblieben. Können nicht die Präfecten der Departemente, denen nach wie vor die Composition der Wahllisten übertragen ist, bei der Bildung derselben einen Reinigungs-Proceß vornehmen, und nur solche Jury-Candidaten auf die Specialliste setzen, in deren Gesinnungen eine hinreichende Bürgschaft für gewisse Einflüsterungen enthalten ist? Dies hält man eigentlich für den wunden Fleck, die Krankheit des französischen Wahlsystems. Auf diese Krankheit hat man sogar in der neuesten Zeit, von Seiten der Regierung, mit einer beispiellosen Naivität hingewiesen. Der Justiz-Minister erließ nämlich zu Ende des vorigen Jahres ein Rundschreiben an sämmtliche Präfecten Frankreichs, worin die letztern aufgefordert wurden, nur mit großer Vorsicht die Specialisten für das Jahr **1842** zu fertigen, und nur solche Männer in diese Listen aufzunehmen, welche die Feuerprobe der ministeriellen Richtung bestanden hatten, oder doch bestehen konnten. Ich weiß nicht, ob es sehr taktvoll war, daß der französische Justizminister seine Wünsche in dieser Beziehung an die große Glocke der offenen Rundschreiben hing. Der stumme, hölzerne Staatsbote, der Telegraph that dieselben Dienste, und der schadenfrohen, redseligen Opposition blieb das Maul gestopft. — Freilich, wenn man das neuere Wahlsystem mit dem vor **1830** vergleicht, so geschah allerdings ein großer Schritt. Das alte Wahlsystem war auch zu fehlerhaft. In Frankreich war in dieser Hinsicht fast nur eine Stimme. Die Bildung der Jury war ganz in den Händen der Regierung. Die Jury

war zur Maschine, zum blinden Werkzeuge, zur dienstbaren Commission herabgesunken. Man nannte damals die zwölf Geschwornen nur „**les douze commissaires du gouvernement.**“ Die Regierung ließ durch die Jury **ad libitum** verurtheilen und freisprechen. **Exempla sunt odiosa!** Alle Schriftsteller, welche über die Strafgesetzgebung Frankreichs geschrieben, haben diese „**partie honteuse**“ des **Code d'instruction criminelle** ganz rücksichtslos aufgedeckt. ***Cottu***, ***Mezard***, ***Comte***, ***Bavoux***, ***Legraverend***, ***Carnot***, ***Oudart***, ***Aignan***, ***Dupin***, ***Philipps***, ***Livingston***, Feuerbach, kurz Schriftsteller aller Farben, fast aller Länder haben die französische Jury, ihres traurigen Wahlsystemes willen, auf's bitterste angegriffen. Selbst in der Deputirten-Kammer Frankreichs haben sich laute Stimmen gegen das alte Wahlsystem erhoben. ***Paver de Vandonuvre*** in der Sitzung vom **8. Mai 1821** nennt die Jury „**un vain simulacre, un fantôme trompeur.**“ Die politischen Angeklagten hatten daher auch in die Geschwornen alles Vertrauen verloren. Im großen Verschwörungsprocesse von **1820** haben die Offiziere der Seine-Legion: ***Délamotte***, ***Desbordes***, ***Paquet***, ***Brue***, ***Remy***, ***Pegulu*** in ihrer Protestation die Gesinnungen aller politischen Angeklagten ausgedrückt. Sie sagten unter anderem: „**la voix publique et des nombreux exemples nous avertissaient de *craindre la composition du jury dans les accusations politiques**).**“ Das neue Wahlsystem ist zwar im Princip tausendmal besser als das alte, dürfte sich übrigens immer noch mehr dem englischen Wahlsysteme nähern, wenn es auf ein Muster von einem freien Wahlsysteme Anspruch machen will. In England sind einmal von der Regierung vollkommen unabhängige Beamte (die **Sheriffs**) mit der Bil-

*) **Protestation des officiers de la première légion de la Seine impliqués dans l'affaire du 19. Août 1820 etc. contre leur extradition en Belgique etc.**

dung der Generallisten beauftragt. Auch werden in England nur solche auf diese Listen gesetzt, welche von der Regierung auch nicht im entferntesten etwas zu fürchten, oder zu hoffen haben. Keine pensionirten Officiere, keine Licenciaten und Doctoren der Fakultäten, keine Advocaten, keine Procuratoren, Niemand, der besoldet oder nicht bei einem Gerichte angestellt ist, oder mit dem Gesetzstudium oder der Rechtspraxis sich beschäftiget, kann Geschworner werden. Alle besoldeten Diener der Regierung, von den Ministern bis herab zu den Accise-Beamten sind gleichfalls von der Jury-Bank ausgeschlossen. Der Zweck einer Jury fordert ein freies, selbstständiges Urtheil. Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Geschwornen ist daher Grundbedingung, Lebenselement einer gut organisirten Jury. Es mag wohl sein, daß die Regierung in England und zumal die in Frankreich schon oft durch unabhängige Urtheile der Jury sehr unangenehm berührt wurde. Allein wo Feuer ist, da ist Rauch. Wer das Feuer will, der muß auch den Rauch wollen. Wird der Rauch unerträglich, nun dann mag man das Feuer löschen, — wenn man dies vermag! —

II. Von dem Umfange der Wirksamkeit der Jury. — Zwölf Männer müssen in der Eigenschaft als Geschworne versammelt sein, wenn ein gültiges Jury-Urtheil gefällt werden soll. Das Jury-Urtheil bezieht sich jedoch nur auf die thatsächlichen Momente eines Criminalprocesses. Also nur auf die Frage: ob die Thatsache dieses oder jenes Verbrechens von diesem oder jenem Angeklagten begangen worden ist, oder nicht. Dagegen haben sich die Geschwornen um die rechtlichen Momente des Processes auch nicht im mindesten zu bekümmern. Nicht die Geschwornen haben, im Falle der Schuld eines Angeklagten, die gesetzlichen Strafen auszusprechen. Sondern es ist dieses Sache des Assisengerichts. „*The jurors convict, the judges condemn.*“ So das englische Recht. Kann man die Functionen der Geschwornen

als Thatrichter, und die ver Assisenrichter als Rechtsrichter kürzer und treffender zusammenfassen? Der Präsident des Assisenhofes hat den Geschwornen folgende Fragen zur Beantwortung vorzulegen:

1) Ist der **accusé** schuldig, das und das Verbrechen mit allen den im **acte d'accusation** enthaltenen Nebenumständen verübt zu haben?

2) Geht aus den Debatten ein erschwerender Umstand hervor, der im **acte d'accusation** nicht vorkommt, dann stellt der Präsident so die Frage: hat der **accusé** das Verbrechen mit dem und dem Umstande begangen?

3) Hat der Angeklagte sich auf einen Thatumstand berufen, der vom Gesetze als ein mildernder Thatumstand (**circonstance atténuante**) anerkannt ist, so hat der Präsident die Geschwornen so zu fragen: Hat es mit dem Thatumstand die angebene Bewandtniß?

4) Ist endlich der Angeklagte noch nicht **16** Jahre alt, so stellt der Präsident die Frage: hat der Angeklagte mit Unterscheidungs-Kraft (**avec discernement**) gehandelt?

Dies die Lehre von der Fragestellung durch den Assisenpräsidenten an die Geschwornen, und zwar die Fragestellung, wie sie der **Code d'instruction criminelle** vorschreibt. Abgesehen also von den Modfications, welche durch die **loi** vom **4.** März **1831** und die **loi** vom **28.** April **1832** eingeführt worden sind. Durch diese Gesetze wurden die **art. 339, 340** so abgeändert, daß die darin vorgesehenen Fragen bei Strafe der Nullität des ganzen Verfahrens gestellt werden müssen. Allein die Hauptmodification der **loi** vom **28.** April **1832** ist in dem System von den „**circonstances atténuantes**“ enthalten. Nach diesem Systeme wurde nämlich der **art. 463** des **Code pénal**, der nur von den **délits** handelt, auf die **crimes** ausgedehnt. Finden also die Geschwornen, daß mildernde Umstände (**circonstances atténuantes**) vorhanden sind — wenn gleich bei der Frage-

stellung auf diese Umstände nicht besonders aufmerksam gemacht wurde — so haben sie das Recht ihre Erklärung so abzugeben: „Mit der Majorität von mehr als sieben Stimmen nimmt die Jury die Existenz von mildernden Umständen zum Vortheil des Angeklagten an.“ Der Präsident muß die Geschwornen von diesem ihrem Rechte bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens, förmlich in Kenntniß setzen. Hat nun die Jury sich für die Existenz von **circonstances atténuantes** in Bezug auf einen Angeklagten ausgesprochen, so sind die Assisenrichter gehalten, unter das Minimum der gesetzlichen Strafen und zwar nach Maasgabe des **art. 463** des **Code pénal** herunterzugehen. Die **ratio** der **loi** vom **28. April 1832** in Bezug auf das System der **circonstances atténuantes** ist leicht einzusehen. Offenbar wollte der Gesetzgeber, durchdrungen von der Wahrheit des „**summum jus, summa injuria,**“ die vielen Härten des **Code pénal** mildern, und darüber, daß der **Code pénal** von Rigorismen wimmelt, sind die Gelehrten einig. Dieses System hat auch bereits seine guten Früchte getragen. Zwar darf nicht verkannt werden, daß hie und da mit diesem Systeme ein nicht zu entschuldigender Mißbrauch getrieben wurde. Man verfiel in ein entgegengesetztes System, in ein System der — evangelischen Milde. Man ließ oft Gnade vor Recht ergehen. Allein jedes Institut, selbst das Beste kann mißbraucht werden. Denn alle Gesetze, die Menschen machen, sind unvollkommen, alle haben ihre schwachen, kranken Seiten. Ueberhaupt war die Weisheit der Gesetzgeber stets erschöpft, sie war stets auf ihrem Höhepunkte, nachdem sie diese wunden Seiten so viel als möglich versteckt, und den Blicken des großen Haufens entzogen hatte. Vielleicht konnte die gesetzgebende Weisheit der Franzosen, die Schattenseiten des Systems der **circonstances atténuants** etwas mehr verbergen. **Mais voila tout!** Doch der Gesetzgeber, welcher die dunkeln Puncte der Rechts-Institute so dicht verhüllt, daß sie selbst dem schärfsten Auge unerreich-

bar wären, der Gesetzgeber war nie geboren und wird er geboren, so hat er große Probleme gelöst, er hat den Stein der Weisen, er hat die Quadratur des Zirkels gefunden. Wird mir übrigens die Wahl gelassen zwischen der Strenge des **Code pénal** und dem Mißbrauche des Systems der „**circonstances atténuantes**“ ich möchte denn doch das letztere vorziehen! Eher sollen zwanzig Schuldige zu gelinde, als nur ein Schuldiger zu hart gestraft werden. Diese Meinung — mag sie noch so sehr gegen den pharisäischen Grundsatz: „**Fiat justitia pereat mundus**“ anstoßen — diese Meinung unterstützt die — Humanität. In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze leidet zwar die **loi** vom **28.** April **1832** keine Anwendung. Der **Code pénal** ist mithin daselbst noch in seiner ganzen Strenge wirksam. Allein man sucht sich hier zu helfen, indem man Handlungen, die im Grunde vor die Assisen gehören, vor die Zuchtpolizeigerichte verweißt; oder daß man gewisse Handlungen, die vor die Assisen gehören, diesem Gerichtshofe nicht unterwirft, und zwar deshalb nicht, weil diese Handlungen, obwohl strafbar, denn doch die Strenge des **Code pénal** nicht verdient haben. Das grelle Mißverhältniß zwischen dem individuellen Verschulden und der starren, unwandelbaren Allgemeinheit harter Strafgesetze tritt vielleicht nirgends so lebhaft hervor, als in der Lehre vom Diebstahle! Die Umgehung der Jury in den deutschen Rheinlanden ist gewiß sehr gut gemeint, allein es bleibt doch immer eine Verletzung der Gesetze. Sollte man nicht vielmehr Gesetze, die aus irgend einem Grunde unbrauchbar geworden, aufheben oder abändern? Mindestens wird der Autorität der Gesetze durch Abrogation oder Modification derselben bei weitem weniger geschadet, als dies bei einer offenen, notorischen Umgehung derselben der Fall ist.

Zum Schlusse noch einiges über das Urtheil der Geschwornen! Wie wird das Thaturtheil der Jury gefunden?

Man bemerke in dieser Beziehung als Grundsatz: daß jeder Angeklagte, den nicht mindestens acht Stimmen*) verurtheilen, schlechthin frei ist. Sind also nur sieben Stimmen für die Schuld und fünf gegen die Schuld, so ist der **accusé** losgesprochen. Durch diesen einfachen Satz hat die **loi vom 4. März 1831. den Cod. d'instr. crim.** bedeutend verbessert. Vor dieser **loi** war dieser Punkt so gestellt:

---

*) In England wird bekanntlich zu einer Verurtheilung Stimmeneinhelligkeit verlangt. *Cottu* (in seiner Schrift: **de l'administration de la justice criminelle en Angleterre et de l'esprit du gouvernement. Paris 1820.**) verwirft zwar die Gründe gegen die Einhelligkeit der Jury, als Huldigungen der Schwäche und dem Eigensinne dargebracht. Und er erkennt die Gründe für diese **Unanimitas** als Ausflüsse einer kräftigen, edlen und den Principien einer constitutionellen Regierung entsprechenden Lehre. Allein er ist der Meinung, daß seine Landsleute, die Franzosen, für die Einhelligkeit der Jury noch nicht reif seien. „Denn, fährt *Cottu* fort, das jetzige System der Stimmenmehrheit..... ist für den Geschwornen, welcher für die Verurtheilung gestimmt, ein undurchdringlicher Schlupfwinkel gegen die Nachforschungen derer, die jede einzelne Abstimmung kennen möchten. Denn hier ist eben die Meinung des Einzelnen nie mit Sicherheit zu erfahren. Bei dem System der Einhelligkeit dagegen sind natürlich alle Stimmen bekannt. Und wie viele friedliche Bürger werden sich den Rest ihres Lebens durch die Besorgniß vor möglicher Rache wollen beunruhigen lassen? Bei dem gegenwärtigen Zustande unserer Sitten, namentlich bei der Nachlässigkeit, mit welcher wir noch unsere Bürgerpflichten üben, würde es mit dem Systeme der Einhelligkeit der Jury unmöglich sein, Jemanden zu bestrafen, der sich im Interesse einer mächtigen Parthei, eines politischen Verbrechens schuldig gemacht hat. Soll aber bei uns, wie billig, das System der Einhelligkeit der Jury herrschen, so muß auch eine freimüthige und kräftige Stimmeneinhelligkeit herrschen, frei von all' den Mitteln zu Winkelzügen, die nur furchtsame Vergleiche mit der Schwachheit sind. Wir bedürfen, daß man uns lehre, Bürger zu sein, daß unsere Gesetze uns zwingen, es zu werden, daß man uns Bürgermuth einflöße, der uns noch mangelt und uns mit der Pflicht der Verantwortung vertraut mache, dadurch allein können die Meinungen sich in eins verbinden, Körper erhalten und sich Vertheidiger und Achtung verschaffen." S. auch *Berenger* **de la justice criminelle. pag. 217. ff.**

sechs gegen sechs Stimmen bewirkten erst die Lossprechung des **accusé.** Wenn vor dieser **loi** sieben Stimmen verurtheilten und fünf freisprachen, so war einfache Majorität (**une simple majorité**) vorhanden. Es mußten dann die Stimmen der Richter mit den Stimmen der Geschwornen zusammengezählt werden, um durch eine so gebildete Mehrheit entweder eine Lossprechung oder eine Verurtheilung zu bewirken. Traten vier Richter der Minorität der Geschwornen bei, so war der Angeklagte mit neun Stimmen gegen acht losgesprochen. Stimmten dagegen drei Richter mit der Minorität der Geschwornen, zwei mit der Majorität von sieben, so stehen jetzt im Ganzen neun Stimmen für die Schuld, acht Stimmen für die Nichtschuld und der Angeklagte wurde — obgleich der Assisenhof für sich betrachtet, mit einer Mehrheit von drei gegen zwei Stimmen für die Nichtschuld gesprochen — verurtheilt. Diese wunderliche Theorie von Sieben gegen fünf war die spanische Wand, hinter welcher sich die Faulheit, Dummheit und Nachlässigkeit der Geschwornen am besten verstecken konnte. Es war dieß „sieben gegen fünf," ein sehr bequemes Mittel, um unter der Form eines Schuldausspruches, einem entscheidenden Urtheile völlig auszuweichen, und es so auf die Assisenrichter zu wälzen. Die Geschwornen trafen sogar in manchen Fällen, z. B. in verwickelten, langwierigen Criminal-Processen in ihren Berathungs-Kammern — oft ohne nur eine Abstimmung versucht zu haben — die Uebereinkunft, den Angeklagten mit sieben gegen fünf zu verurtheilen, d. h. eine solche Verurtheilung zu fingiren, um so das Assisengericht für das entscheidende Urtheil in die Schranken zu rufen. Durch diese Theorie der sieben gegen fünf war die Jury in ihren Grundelementen erschüttert. Der Zweck der Jury war durchaus verfehlt. Auf diese Weise wurde den Geschwornen, den Thatrichtern, die entscheidende Verurtheilung entzogen und den Mitgliedern des Assisenhofes, den Rechts-

richtern übertragen. Erst die loi vom 4. März 1831. schuf hier Ordnung und stellte diesen Punkt nach den angegebenen, dem Zwecke der Jury mehr entsprechenden Gesichtspunkten fest. *)

*) Die sonderbare Theorie „7 gegen 5" wurde lange vor der loi vom 4. März 1831, sowohl in der Pairs-Kammer (z. B. von *Marbois*, von de la *Place*, vom Herzoge von *Broglie*) als auch in der Deputirten-Kammer (z. B. von *Manuel*), lebhaft angegriffen.

Achtes Kapitel.

Von dem Cassationshofe. *)

§. 1.

Geschichte dieses Gerichtshofes. **)

Das französische Staatsrecht vor der Revolution betrachtete die Cassation eines in letzter Instanz gesprochenen Urtheils, als eine Prärogative des Königs. Im Staatsrathe des Königs (**couseil du roi**) bestand daher, neben den **Departémens des affaires étrangères**, der Depeschen des Handels ꝛc., das sogenannte **conseil privé** oder **con-**

*) Ueber die Organisation dieses Gerichtshofes vgl. die **loi** vom **27.** Novbr. und vom **1.** Decbr. **1790**. (Dazu das **décret** déclaratoire von **1791.**) Constitution von **1791. Tit. III. chap. V. art. 19** bis **23. Loi** vom **2. Brum. IV. Constit.** vom **22. Frim. VIII. art. 65. f. Loi** vom **27. Vent. VIII. tit. VI. Loi** vom **16.** Sept. **1807 Loi** vom **21.** Sept. **1814. Ordonnance du roi** vom **15.** Januar **1826. Loi** vom **30.** Juli **1828.** und endlich die **Loi** vom **1.** April **1837.** Zur Literatur: **Code et mémorial du tribunal de cassation. Paris an IV. II. Vol.** ***Merlin*** **repertoire m. cour de cassation. Exposition de l'esprit des lois concernant la cour de cassation en matière civile. Par** ***Lavaux.*** **Paris 1809. De la cour de cassation et du ministère public. Par un ancien Magistrat. Paris 1814. Manuel de la cour de cassation. Par** ***Godart de Saponay.*** **Paris 1831.** —

) Vgl. **Reglèment du 28. Juin 1738. sur la forme de procéder aux conseils du roi.

seil des parties, welches über alle Rechtsſtreitigkeiten erkannte: „lorsque ces affaires sont rélatives à la manutention des lois, à l'exécution des ordonnances du royaume et à l'ordre judiciaire établi par le souverain.“ *) In dieſem **conseil privé** hießen die Referenten „**maîtres des réquêtes.**“ Dieſer **conseil privé** beſaß übrigens ſehr wenig Vertrauen bei der Nation, hauptſächlich deßhalb, weil dieſe **maîtres de réquêtes** meiſtens junge rechtsungelehrte Leute aus adeligen Familien waren, die ſich in dieſer Laufbahn ſchnell bis zu den höchſten Staatsämtern emporſchwingen ſollten. Daher iſt auch die Seichtigkeit und Oberflächlichkeit der Urtheile dieſes **conseil privé** in Frankreich ſprüchwörtlich geworden: „**il raisonne comme un arrêt de conseil.**“ Im Reglement vom **28.** Juni **1738.** war das Verfahren beſtimmt, nach welchem der **conseil privé** ſeine Entſcheidungen zu geben hatte. Dieſes Reglement iſt zur Stunde noch die Grundlage der Proceßordnung für den jetzigen Caſſationshof. Denn dieſer — durch das Decret der National-Verſammlung vom **1.** Decbr. **1790** gegründet — trat an die Stelle des ehemaligen **conseil privé du roi**, oder iſt vielmehr aus demſelben hervorgegangen. Der jetzige Caſſationshof unterſcheidet ſich im weſentlichen vom **conseil privé** durch ſeine äußere Organiſation, durch Umfang der Attribute und ſeine Unabhängigkeit vom Staatsoberhaupte.

§. 2.

Zweck und Begriff des Caſſationshofes.

Aufrechthaltung der Geſetze gegen rechtskräftige oder in letzter Inſtanz geſprochene Urtheile, Begründung der Einheit in der Jurisprudenz und Bildung einer gleichförmigen Auslegung der Geſetze, dieß ſind die Grundgedanken,

*) Reglèment du 28. Juin 1738.

von welchen der Gesetzgeber bei der Einführung dieses Instituts ausgegangen ist. Dieß der Zweck des Cassationshofes. Also damit die Autorität der Gesetze nicht angetastet werde von Seiten der Tribunale, damit sich die einzelnen Gerichtshöfe in ihrem **ressort** keinen besonderen **usus fori** bilden*), darum hat die gesetzgebende Weisheit der Franzosen einen Cassationshof geschaffen. Die dem Cassationshofe zustehende Gewalt ist nicht sowohl Gerichtsbarkeit — in so fern er nicht über die Hauptsache (**sur le fond**) zu erkennen hat — als vielmehr allerhöchste aufsehende Gewalt, die Gewalt, welche die Handhabung und Auslegung der Gesetze zu überwachen hat. Abgesehen von dem oben angegebenen Grundzwecke des Cassationshofes, so ist demselben in Verbindung mit dem Justiz-Minister die höchste Disciplinar-Gewalt über das gesammte Richterpersonal Frankreichs übertragen. Außerdem erkennt er über Syndicatsklagen (**prises à part**), so weit diese nicht zur Competenz der königlichen Gerichtshöfe gehören. Auch hat er über Competenzstreitigkeiten zwischen den im **ressort** verschiedener **cours royales** liegenden Tribunalen erster Instanz zu entscheiden. Endlich fallen unter gewissen Voraussetzungen die Perhorrescenz-Klagen (**démandes en renvoi d'un tribunal à l'autre**) gleichfalls in die Wirkungssphäre des Cassationshofes. Dies alles sind übrigens nur untergeordnete Attribute der **cour de cassation**, mithin keine Attribute, welche diesem Gerichtshofe sein eigenthümliches Gepräge aufdrücken, es sind dies endlich Attribute, welches die **cour de cassation**, unter andern Voraussetzungen, mit den königlichen Gerichtshöfen gemein hat. —

Nach Angabe der Grundzwecke des Cassationshofes wird nun der Begriff desselben auf folgende Weise zu bestimmen

---

*) Ein großer Uebelstand der französischen Gerichtsverfassung vor der Revolution!

sein. Die **cour de cassation** ist ein, über das ganze Territorium Frankreichs, in und außer Europa, sich erstreckendes Tribunal, das in gewissen, gesetzlich vorgesehenen Fällen, rechtskräftige oder letztinstanzliche Urtheile anderer Gerichte (**tribunaux**) oder Gerichtshöfe (**cours**) aufzuheben oder zu cassiren, und ohne über die Hauptsache (**sur le fond**) selbst zu erkennen, die Streitsache an ein anderes gleiches Gericht, oder an einen andern gleichen Gerichtshof zu verweisen hat. Es gibt also nach der französischen Gerichtsverfassung nur zwei ordentliche Instanzen — das Tribunal der ersten Instanz und die königlichen Gerichtshöfe. „**Il n'y a que deux dégres de jurisdiction.**“ Die **cour de cassation** ist also keine Instanz. Denn sie erkennt nicht „**sur le fond.**“

§. 3.

Von der Organisation der **cour de cassation.**

Der Cassationshof besteht aus drei Kammern *) (**chambres**).

I. Requeten-Kammer (**chambre des réquêtes**). — In dieser votiren ein Präsident und **15** Räthe. Von den letztern brauchen jedoch nur **10** gegenwärtig zu sein. Bei dieser Kammer müssen alle und jede Cassationsgesuche (**pourvois en cassation**) in Civilsachen zuvörderst angebracht werden. Diese Kammer hat das **pourvoi en cassation** entweder zu verwerfen (**rejèt**) oder zuzulassen (**admission**). Wenn diese Kammer das Cassationsgesuch zuläßt, so ist ihr **arrêt** ein bloßer Vorbescheid. Wenn sie dagegen das **pourvoi** verwirft, so hat das **arrêt** die Natur eines Definitiv-Urtheils. Ueber die vor den Cassationshof zu bringenden Perhorrescenz-Klagen und Competenz-Streitigkeiten hat die Requeten-Kammer gleichfalls durch ein Definitif-Urtheil zu entscheiden. Dagegen fallen die **réquêtes**

*) Vormals „Sectionen“ genannt.

de prises à partie wieder unter die Regel. Also zuerst Vorbescheid über Verwerfung und Zulassung, und im letztern Falle definitive Entscheidung der zugelassenen réquêtes durch die Civil-Kammer.

II. Die Civil-Kammer (la chambre civile) hat einen Präsidenten und **15** Räthe. Sie erkennt über die von der Requeten-Kammer für zulässig erkannten Cassations-Gesuche, also ob Cassation wirklich auszusprechen, oder ob das Gesuch zu verwerfen sei. Wird ein **pourvoi** von der Requeten-Kammer abgewiesen, so kann das Gesuch nie mehr an die Civil-Kammer gebracht werden. Auch kann die Civil-Kammer nicht eher sprechen, als bis die Requeten-Kammer durch ein **arrêt d'admission** das **pourvoi** zugelassen hat. Beide Kammern sind demnach so gestellt, daß jede der andern, nur auf verschiedene Art, übergeordnet ist. Die Requeten-Kammer, der Civil-Kammer, insofern die amtliche Thätigkeit der letztern bedingt ist, durch einen Vorbescheid der Requetenkammer. Die Civil-Kammer der Requeten-Kammer, insofern die erstere das von der Requeten-Kammer zugelassene Cassations-Gesuch dennoch verwerfen kann. Verwirft die Civil-Kamme den Cassations-Recurs, so verfällt der unterliegende Recurrent in eine Geldstrafe (Succumbenz-Strafe) von **450** Franken, wovon **300** Franken dem Staate und **150** der Gegenparthei zufallen. —

III. Die strafrechtliche Kammer (**la chambre criminelle**) mit einem Präsidenten und vierzehn Räthen. Diese erkennt sofort, d. h. ohne ein **arrêt d'admission**, von Seite der Requeten-Kammer über alle Cassations-Recurse, welche gegen Urtheile in Criminal-Zuchtpolizei- und in einfachen Polizeisachen — also gegen Urtheile der Assisenhöfe, der Zuchtpolizei- und der einfachen Polizei-Tribunale — ergriffen werden. — Unterliegt die Civil-Parthei (**la partie civile**) vor der **chambre criminelle**, so hat sie **150** Franken an die Gegenparthei, und **150** Franken

an den Staat zu bezahlen, an den Staat jedoch nur 75 Franken, im Falle die **chambre criminelle** ein Contumacial- oder ein **défaut**-Urtheil (**jugement rendu par contumace ou par défaut**) erlassen hat*). Dagegen trifft in Strafsachen weder den Verurtheilten noch die Staatsbehörde eine Succumbenz-Strafe, im Falle der eine oder die andere mit seinem oder mit ihrem Cassationsgesuche abgewiesen wird.

Unter keiner Voraussetzung, weder in Civil- noch in Strafsachen, ist der Cassations-Recurs auf eine gewisse Summe beschränkt. Denn eine solche Beschränkung wäre mit der, dem Cassationshofe zum Grunde liegenden Idee unverträglich. Mir ist ein Fall bekannt, da Jemand vor dem einfachen Polizeigerichte des Friedensrichters zu einer Geldstrafe von drei Franken verurtheilt worden ist. Der Verurtheilte legte Cassation ein, und drang mit seinem **pourvoi**, unter einem Kostenaufwand von mehreren tausend Franken, siegreich durch. Ein noch merkwürdiger Cassations-Recurs wegen einer Forderung von **60** Centimen (Heller) wurde von Daniels, General-Advocat am Cassationshofe, erzählt. —

In der Regel wird vom Cassationshofe nur in abgesonderten Kammern erkannt. Jedoch ausnahmsweise versammeln sich alle Kammern der **cour de cassation** unter dem Vorsitze des Justiz-Ministers — jedoch jetzt nur unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten. Solche Plenar-Versammlungen (**cour de cassation des chambres réunies**) finden Statt:
1) Wenn der Cassationshof die oberste Disciplinar-Gewalt über einen ganzen königlichen Gerichtshof auszuüben hat.
2) Eine **réunion des chambres de la cour de cassation** tritt auch dann ein, wenn aus denselben Gründen (**pour les mêmes moyens**) zum zweitenmale der Cassations-Recurs ergriffen wird.

---

*) **Code d'instruct. crimin. art. 436.**

Der Cassationshof hat zu Paris seinen Sitz. Der vollständige Personalstand der **cour de cassation** ist: vier Präsidenten, wovon einer erster Präsident*) ist und 48 Räthe, ein General-Staatsprocurator mit sechs Substituten, welche General-Advokaten heißen. Ein **gréffier en chef** und vier **commis-gréffiers.** —

§. 4.

Gegen welche Urtheile kann Cassation nachgesucht werden?

Gegen alle und jede Urtheile, welche von irgendeinem französischen Civil- oder Strafgerichte**) (**d'une cour ou d'un tribunal**) in letzter Instanz (**en dernier ressort**) gesprochen worden sind, kann das Rechtsmittel der Cassation (**le pourvoi en cassation**) gerichtet werden. Also: 1) nur gegen die Urtheile und nicht gegen die Entscheidungsgründe eines Urtheils ist das Rechtsmittel der Cassation zulässig***). 2) Gegen Urtheile, für welche die Appellation an eine zweite Instanz freisteht, kann niemals ein **pourvoi en cassation** eingereicht werden. Uebrigens ist die Verschiedenheit der Gerichte in der vorliegenden Beziehung schlechthin ohne Einfluß. Das Gesetz fordert ein letztinstanzliches Urtheil, dieses mag nun von einem Friedens-, Erstinstanz-, Appellations- oder Assisengerichte ausgesprochen worden sein.

Das Rechtsmittel der Cassation hat übrigens in der Regel keine **vis suspensiva**, es sei dann, daß die Gesetze

---

*) Der berühmte Portalis, einer der Redactoren des **Code civil** ist dermalen **prémier président de la cour de cassation.**

) Also gegen die Erkenntnisse, der die Administrativ-Justiz ausübenden Behörden (z. B. gegen die Urtheile des **conseil des prises, oder gegen die Urtheile der Präfecten oder des Staatsrathes), kann das Rechtsmittel der Cassation nicht eingewendet werden! Ein neuer Grund, der sich gegen die Verwerflichkeit der Verwaltungs-Justiz anführen ließe.

***) ***Sirey* XXXI. I. 157.**

von dieser Regel (s. z. B. **art. 263** des **Code civil**) eine Ausnahme gemacht haben sollten. —

§. 5.

Wer kann Cassation nachsuchen?

Das Rechtsmittel der Cassation kann eingewendet werden:

1) Von der Parthei, welche durch ein Urtheil sich verletzt glaubt. In Strafsachen kann also sowohl der Verurtheilte, als auch der Staatsprocutor, als öffentlicher Ankläger*) Cassation nachsuchen. Wenn aber eine Person, vor ein Strafgericht gestellt, freigesprochen worden ist, so kann die Staatsbehörde zwar auch Cassation nachsuchen, alsdann jedoch nur „**dans l'intérêt de la loi**“, d. h. der Freigesprochene bleibt schlechthin, selbst dann freigesprochen, wenn gleich der Cassationshof das Freisprechungs-Urtheil cassirt haben sollte**).

2) Von dem Generalprocurator am Cassationshofe. — Dieser Beamte kann nämlich auch ohne daß die Parthie selbst sich beschwert, nach Ablauf der zur Ergreifung des Recurses bestimmten Frist (**délai pour se pourvoir**) auf Cassation aller und jeder Urtheile antragen, welche ihm von den Staatsprocuratoren der königlichen Gerichtshöfe oder von denen der Erstinstanzgerichte als form- und gesetzwidrig angezeigt worden sind. Uebrigens bringt eine auf Antrag des Generalprocurators am Cassationshofe (**dans l'intérêt de la loi**) ausgesprochene Cassation den Partheien weder

---

*) S. z. B. **Code d'instr. crim art. 410.**

) S. **Code d'instr. crim. art. 409. Dieser Art. kam in der neuesten Zeit häufig zur Anwendung. Namentlich in Duellsachen. Der Cassationshof hat in Bezug auf Duelle eine neue Theorie aufgestellt, eine Theorie, nach welcher die **cour de cassation** die Duelle unter den Art. **295** des **Code pénal** subsumirt. Allein die Jury geht auf diese Theorie nicht ein. Sie spricht die Duellanten frei, und diese bleiben frei, selbst wenn der Cassationshof die Freisprechungs-Urtheile cassirt.

Nachtheil noch Vortheil, denn das cassirte Urtheil bleibt für die Partheien immer gültig. —

§. 6.

Aus welchen Gründen kann Cassation nachgesucht werden?

Aus folgenden Gründen (**moyens**) kann das Rechtsmittel der Cassation eingewendet werden:

I. Wenn ein Gericht hinsichtlich der Streitsache oder der Personen nicht zuständig war (**moyen d'incompétence**); vorausgesetzt jedoch, daß im Falle der Incompetenz, in Bezug auf die Personen, die Parthei die forideclinatorische Einrede der Incompetenz vorgeschützt, das Gericht aber nicht darauf eingegangen ist. Denn sonst tritt Prorogation der Gerichtsbarkeit ein.

II. Wegen Ueberschreitung der Gewalt (**excès de pouvoir**). Z. B. ein Tribunal der ersten Instanz konnte über eine Sache nur in zweiter Instanz entscheiden, hat aber sogleich in erster erkannt, oder ein Friedensgericht *) sollte über eine Sache nur in erster Instanz erkennen, hat aber zugleich in erster und letzter Instanz entschieden.

III. Die Cassation kann auch dann nachgesucht werden, wenn ein Gericht gewissen Förmlichkeiten, namentlich solchen nicht entsprochen, an deren Nichterfüllung oder Verletzung das Gesetz die Nullität als rechtliche Folge geknüpft hat. Solche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind z. B. in der **loi** vom **20.** April **1810. Art. 7.** in den Art. **153. 190. 317. 339. 340. 394.** des **Code d'instruction criminelle** und in den Art. **87. 260. 261. 262. 271. 272. 295** des **Code de procédure civile** ent-

---

*) Gegen Urtheile eines Friedensrichters kann jedoch nur **pour cause d'incompétence et pour cause d'excès de pouvoir** Cassation nachgesucht werden.

halten. In Bezug auf das **moyen** der verletzten Förmlichkeiten ist jedoch zu bemerken, daß man deshalb nicht sofort Cassation nachsuchen kann. Vielmehr hat man in diesem Falle, in Gemäßheit des **Code de procédure civile** Art. **480.** Nr. **2.** das Rechtsmittel der *réquête civile* einzuwenden, um von demselben Gerichte die Aufhebung des formwidrigen Urtheiles zu erwirken. Und nur wenn dieses Gericht die **réquête civile** verworfen haben sollte, dann erst kann der Weg des Cassations-Recurses eingeschlagen werden.

IV. Ein weiteres **moyen de cassation** ist in einer *contravention expresse à la loi* enthalten. Eine solche ist vorhanden, wenn das Urtheil, seinem Inhalte nach, einem ausdrücklichen Gesetze widerspricht. Der Cassationshof erkennt also nur über Rechtsfragen (**points de droit**), nur über Urtheile, die in ihren rechtlichen Momenten irrig, nicht aber über Thatfragen (**points de faits**), nicht über Urtheile, die nur in ihren factischen Momenten unrichtig *) aufgefaßt sind. **) Der Recurs an den Cassationshof kann also nie dann Platz greifen, wenn ein Gericht die factischen Verhältnisse des Prozesses einer falschen Würdigung unterworfen oder dieselben verkehrt angewendet hat, z. B. ein Tribunal hat eine Contracts-Clausel, oder den Inhalt eines Urtheiles falsch ausgelegt ***), oder es hat eine Zeugenaus-

---

*) Ein Urtheil, welches nur in seinen thatsächlichen Bestandtheilen unrichtig ist, wird in der juridischen Kunstsprache der Franzosen „un mal jugé“ genannt.

) Vgl. *Merlin* **répert. m. cassation. §. 2. m. substitution fidéicommissaire. Sect. VIII. Nro. 7. *Merlin* **questions de droit. m. propriété littéraire. §. I.** *Dalloz* **jurisprud. génér. du roy. m. cassation.** *Sirey* **XXXVI. 1. 385.**

***) *Sirey* **rec. des arrêts XXVII. 1. 153. 388. XXXI. 1. 241.** Anders stellt sich die Sache, wenn z. B. ein Acte falsch unter das Gesetz subsumirt worden ist. In diesem Falle kann Cassation ausgesprochen werden. *Sirey* **XXIII. 1. 378. XXVII. 1. 428. XXXIII. 1. 523.** Vgl. *Carré* **traité des lois sur l'organisation judiciaire II. 767. f.** *Merlin* **rép. m. société. Sect. II. §. 3. art. 1—3.**

sage, oder eine Urkunde unrichtig gedeutet, oder ein Gericht hat in einem Scheidungs-Prozesse **pour cause déterminée**, Mißhandlungen oder Beleidigungen für bedeutend gehalten, welche doch eigentlich als unbedeutend hätten betrachtet werden sollen, oder umgekehrt, es hat bedeutende Fakta rücksichtslos übergangen. Beschwerden dieser Art können nur Berufungen, nie aber Cassationsgesuche begründen. *) Sogar das wird als **point de fait** betrachtet, wenn das Gericht eine unter kein bestimmtes positives Gesetz zu subsummirende Rechtsfrage entweder nach der Analogie, oder nach dem **droit ancien**, oder nach dem römischen Rechte **) (als **raison écrite**) unrichtig entschieden hat. — Uebrigens ist die **contravention expresse à la loi** der Franzosen mit unserm **contra jus in thesi** nicht zu verwechseln oder gar zu identificiren. Wir verstehen unter **contra jus in thesi** nur eine offenbare Verletzung eines ausdrücklichen Gesetzes, also keineswegs eine falsche Auslegung desselben. Dagegen ist die **contravention expresse** der Franzosen jede materielle Ungerechtigkeit der Urtheile, in soferne diese durch ein ausdrückliches Gesetz nachgewiesen werden kann, sei es nun, daß das vorhandene Gesetz ganz übersehen, oder nur irrig angewendet, oder falsch ausgelegt, oder die Thatsache unter ein unrichtiges Gesetz subsumirt worden ist. ***) Daher sind die meisten Urtheile, die bei uns keine

---

*) S. *Coffinières* **le Code Napoléon expliqué etc. m.** *Divorce*, **question 21.** *Merlin* **m. séparation de corps T. XI. p. 793.** *Sirey* **récueil des arrêts. VIII. 1. 179. Jurisprudence du Code civil. Tom. X. pag. 353. XI. pag 54.** (Die zuletzt angeführten Urtheile enthalten eine Anwendung der im Texte aufgestellten Regel auf einen pikanten Fall, den die **cour royale** von Pau zu entscheiden hatte.)

) *Locré* **espr. du Cod. Nap. I. 140. *Maleville* **analyse rais. IV. 413. ff.** Frey Lehrbuch des französischen Civilr. **I. 61.**

***) Vgl. *Henrion de Pansey* **de l'autorite judiciaire en France chap. XXIV.** *Beriat-Saint-Prix* **cours de procéd. civ. pag. 426. not. 18.** *Pigeau* **la procédure civile. I. 699.**

Nullität, sondern nur eine Appellation zur Folge haben, bei dieser Begriffs-Erweiterung von **contravention expresse à la loi**, der Cassation unterworfen.

V. Cassationsrecurs kann endlich auch dann ergriffen werden, wenn mehrere, in letzter Instanz unter denselben Partheien nnd auf dieselben Klag- und Vertheidigungs-Gründe von verschiedenen Gerichten erlassene, Urtheile mit einander im Widerspruche stehen (**moyen de contrariété des jugémens en dernier ressort**). *)

§. 7.

Was wirkt die Cassation?

Die Hauptwirkung einer ausgesprochenen Cassation besteht darin, daß das cassirte Urtheil seine Rechtskraft (**l'autorité de chose jugée**) verliert. Der Cassationshof hat jedoch im Falle ausgesprochener Cassation nicht zugleich auch über die Hauptsache zu erkennen, also nie zu bestimmen, was unter den Partheien Rechtens sein soll (**elle ne connait pas *du fond* des affaires**). Er hat vielmehr die Hauptsache zur abermaligen Entscheidung an ein anderes Gericht, das mit dem Tribunale, dessen Urtheil cassirt worden ist in gleichem Range steht, zu verweisen. Das cassirte Urtheil eines Assisen- oder Appellhofes wird an eine andere **cour d'assises** oder an eine andere **cour royale**, das cassirte Urtheil eines Erstinstanzgerichtes an ein anderes Tribunal erster Instanz, das cassirte Urtheil eines Friedensgerichts an ein anderes Friedensgericht zur abermaligen Entscheidung gewiesen. Das Gericht oder der Gerichtshof, welchem der Rechtsfall (**la cause**) zur neuen Aburtheilung von der **cour de cassation** übertragen worden ist, wird „**tribunal du renvoi**“ genannt. Das **tribunal du renvoi** hat alsdann entweder auf neues

---

*) **Code de procédure civile art. 504.**

plaidoyer, wenn die Cassation nur das Urtheil betroffen (**cassation du jugement**) oder auch nach vorhergehender neuer Instruktion der Sache, so weit nämlich das Verfahren selbst cassirt worden ist, (**cassation de la procédure**) zu erkennen. Wiewohl der Cassationshof seinen **arrêts** immer die Entscheidungsgründe (**considerans, motifs**) einverleibt, so haben diese Entscheidungsgründe schlechthin keine verbindliche Kraft. Denn sie verpflichten nur diejenigen, welche sie überzeugen. Daher ist auch das **tribunal du renvoi** keinesweges an die Meinung und den Inhalt der **arrêts de la cour de cassation** gebunden. Es darf vielmehr dieses Tribunal seinem Spruche die Entscheidungsgründe des cassirten Urtheiles wörtlich zum Grunde legen. Demnach kann der Fall eintreten, daß die Sache von Neuem und aus denselben Gründen (**sur les mêmes moyens**) an die **cour de cassation** gelangt und diese das zweite Urtheil ebenfalls cassirt *), und zwar so, daß sich dieß immer wieder von Neuem wiederholen könnte. Allein die Gesetzgebung trat im Interesse einer endlichen Entscheidung dazwischen und verordnete durch die neueste **loi** vom **1.** April **1837** wörtlich folgendes: Art. **1.** „**Lors qu'après la cassation d'un prémier arrêt ou jugement rendu en dernier ressort, le deuxième arrêt ou jugement rendu dans la *même* affaire, entre les *mêmes* parties, procédant en la *même* qualité, sera attaqué par les *mêmes* moyens que le prémier, la cour de cassation prononcera, toutes les chambres réunies.** Art. **2. Si le deuxième arrêt ou jugement est cassé pour les *mêmes* motifs que le prémier, la cour royale ou le tribunal, auquel l'affaire est renvoyée, se *conformera* à**

---

*) Es ist Regel, daß das zweite den Entscheidungsgründen des ersten **arrêt de cassation** zuwiderlaufende Urtheil ebenfalls cassirt wird. Von dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen, allein in höchst seltener Anzahl. S. eine solche Ausnahme bei ***Merlin*** **repertoire universel m. société section II. §. 3. art. 2.**

la décision de la cour de cassation sur le *point de droit*, jugé par cette cour.“

§. 8.

Der Cassationshof und die loi vom 1. April 1837.

Durch diese **loi** ist die Stellung des Cassationshofes, gegenüber den Gerichten Frankreichs sehr verändert und namentlich bedeutend erhöht worden. Auch die Rechtssprechung wurde mittelst dieser **loi** merklich vereinfacht, überhaupt der Cassationshof seinen Grundzwecken des Mittelpunktes der Gesetz-Auslegung und der Bürgschaft für die Einheit der Anwendung der Gesetze, um einen großen Schritt näher gerückt. Ein Blick auf die **loi** v. **16.** Sept. **1807** und die **loi** v. **30.** Juli **1828** dürfte die Richtigkeit dieser Bemerkungen außer Zweifel setzen. Nach der **loi** v. **16.** Sept. **1807** mußte nämlich nach zweimaliger Cassation, das in Frage stehende Gesetz zum Behufe der Interpretation dem kaiserlichen Staatsrathe vorgelegt werden. Der Staatsrath hatte sodann in der Form eines **réglement d'administration publique** eine authentische Auslegung des streitigen Gesetzes zu ertheilen*). Nach der **loi** v. **30.** Juli **1828** war zwar das Urtheil des Gerichts, an welches die Sache zum drittenmale verwiesen worden ist, ebenfalls das letzte. Allein dieses dritte Gericht war nicht an die Auslegung des Cassationshofes gebunden, sondern es konnte auch zum drittenmale, und zwar gegen die Ansicht des gesammten Cassationshofes (**chambres réunies**) entscheiden. Hierauf mußte

---

*) Die **loi** v. **16.** Sept. **1807** lautet wörtlich also: Art. **1.** **Il y a lieu à l'interprétation de la loi, si la cour de cassation annulle deux arrêts ou jugemens en dernier ressort, rendus dans la *méme* affaire entre les *mémes* parties, et qui ont été attaqués par les *mémes* moyens.** Art. **2.** **Cette interprétation est donnée dans la forme des reglèmens d'administration publique.“**

jedoch das Gesetz den beiden Kammern zum Behufe einer authentischen Auslegung vorgelegt werden*).

Die häufigen und oft sehr scharfen Angriffe, welche sowohl von Seite deutscher als französischer Schriftsteller gegen das Institut des Cassationshofes gerichtet wurden, waren zum Theil sehr verdient, und wohl begründet. Der Hauptangriff traf stets die dem Cassationshofe zum Grunde liegende Idee der Aufrechthaltung der Gesetze und der Bildung einer uniformen Rechtsverwaltung. Wie, fragte man, die **cour de cassation** soll Einheit in die Jurisprudenz bringen, die Gerichte, die von der Bahn der Gesetze abgeirrt, zurechtweisen, sie von möglichen Irrthümern bewahren, sie in die Auslegung und Anwendung der Gesetze einweihen, sie mit dem Geiste der Gesetzgebung vertraut machen, dies soll der Cassationshof, ein Gerichtshof thun, dessen Aussprüche keine rechtsverbindliche Kraft haben? Dessen Entscheidungsgründe Niemanden binden? Dessen Ansichten bei den Tribunalen Frankreichs nur ein höchst relatives oft sogar ein zweideutiges Gewicht haben? „**Le tribunal de cassation**, sagt ein alter Magistrat**), „**n'a pas le pouvoir *d'uniformiser*, puisque sa décision n'a aucune autorité sur les autres tribunaux qui, ayant à juger apres lui, peuvent le juger *différement*, donc encore il ne peut avoir le droit, puisque le gouvernemcnt se l'est spécialement réservé par voie d'une interprétation, qui ne peut avoir d'autre ob-**

---

*) Aus der Zeit der Wirksamkeit der loi v. 30. Juli 1828 ist mir ein Fall bekannt, da der Cassationshof, ohne es zu einer zweiten Cassation kommen zu lassen, und dadurch vielleicht Anlaß zu einem dritten pourvoi zu geben, sogleich über die Sache an den Justizminister berichtet und auf authentische Auslegung des Gesetzes angetragen hat. Der Fall ist zu lesen in *Sirey* **recueil des arrêts tom. X. part. II. pag. 356.** Er betraf die Frage: „**si l'enlévement des feuilles mortes dans les fôrets imperiales (royales) est un délit, auquel s'applique l'art.12 du titre 32 de l'ordonnance de 1669?**

) **De la cour de cassation et du ministère public, pag. 14 ff.

jet.“ Dazu kam noch, daß nach dem Systeme der **loi** v. **30.** Juli **1828** die Justizverwaltung sehr complicirt wurde, so daß, trotz der **deux dégres de jurisdiction** der französischen Gerichtsverfassung, ein Proceß durch sehr viele Dicasterien durchgeschleift, und am Ende noch gar über die Gerichte hinaus in die gesetzgebenden Kammern hineingezogen werden konnte. In Frankreich war die Stufenreihe, welche nach der **loi** v. **1828** möglicherweise durchlaufen werden konnte in Civilsachen z. B. folgende:

I. Erstinstanzgericht, welches in der ersten Instanz, jedoch mit Vorbehalt der Berufuug erkennt; hierauf

II. die **cour royale** als zweite und letzte Instanz. Dagegen wird aber bei

III. derselben *cour royale* eine *réquête civile* eingereicht und erst nach Verwerfung derselben

IV. ein Cassations-Gesuch bei der Requeten-Kammer ein **arrêt d'admission.**

V. Dann das definitive Urtheil durch die Civil-Kammer.

VI. Hierauf ein *tribunal de renvoi*, also ein zweiter Appellhof.

VII. Dann ein zweites Cassationsgesuch wieder zuerst ein **arrêt d'admission** der Requetenkammer, hierauf die

VIII. Entscheidung durch die **cour de cassation des chambres réunies.**

IX. Abermals ein *tribunal de renvoi*, also ein dritter Appellhof.

X. Ein dritter Recurs ist zulässig, also wieder zuerst an die Requeten-Kammer, und endlich

XI. an die gesetzgebende Gewalt — den Staatsrath, die Pairskammer und die Deputirten-Kammer zum Behufe einer authentischen Auslegung. „**Combien de procès**, sagt wieder ein alter Magistrat*), **combien des tour-**

---

*) **De la cour de cassation etc., pag. 11.**

mens, combien de temps perdu, quelle énormité des frais! Car il faut bien observer, que nous ne parlons pas du cas, ou il s'élévérait encore *des difficultés*, *sur l'application du décret interprétatif*. Est-il possible de laisser subsister d'aussi grands abus dans l'administration de la justice! Est-il possible, de ne pas réconnaître, non pas l'inutilité, mais le danger d'une cour de cassation, qui les produit tous, assez rarement il est vrai, mais peut les produire frèquemment." Schlözer's Staatsanzeigen und Kramer's wetzlarischen Nebenstunden wäre mancher Cassations-Proceß als Curiosum processualischer Weitläuftigkeit und Langwierigkeit nicht entgangen. Ein Lustspieldichter, dem Mangel an Verwickelung in seiner Komödie vorgeworfen wurde, sagte: „wartet nur bis zum vierten Act, da bekommt mein Held einen Reichskammergerichtsproceß." Mehr als ein Cassations-Prozeß der Franzosen stand in Bezug auf Dauer und Verwickelung mit manchem reichskammergerichtlichen Proceß ganz auf gleicher Linie. Seit der **loi** v. **1.** April **1837** ist übrigens manches besser geworden. Viele Klagen sind verstummt. Denn der Gesetzgeber hat sie — zum Theil wenigstens — erhört. Die Angriffe gegen das Institut des Cassationshofes, waren aber auch so häufig und so mächtig geworden, daß man das Institut entweder ganz aufheben oder reorganisiren mußte. Die **loi** v. **1.** April **1837** hat das letztere gewählt. Diese **loi** hat wenigstens den weitläuftigen Interpretations-Proceß abgeschnitten, und dadurch, wenn auch nicht alles dennoch sehr vieles zur Abkürzung des Proceßganges gethan. — Noch mehr hätte vielleicht dadurch geschehen können, daß man die Requeten-Kammer ganz aufhob, und nur eine **chambre civile** und eine **chambre criminelle** bestehen ließ. Hauptsache der **loi** vom **1.** April ist aber, daß sie dem zweiten Urtheile des Cassationshofes rechtsverbindliche Kraft beigelegt und so die sämmtlichen Triunbale Frankreichs an seine Jurisdiction im Rechtspunkte

(point de droit) gebunden hat. Dem Cassationshofe von Frankreich ist also ein Attribut der gesetzgebenden Gewalt, das Recht der authentischen Interpretation übertragen worden! Wie läßt sich aber diese Innovation mit dem staatsrechtlichen Grundsatze der Trennung der Gewalten vereinigen? Ist nicht dem Cassationshofe ein Attribut der gesetzgebenden Staatsgewalt — das Recht der authentischen Auslegung der Gesetze eingeräumt worden? Dieß war die Achse, um welche sich die Opposition gegen das Gesetz vom 1. April gedreht hat. Ich habe selbst den Debatten der Deputirten-Kammer über diese loi beigewohnt und bis zum Ekel die Theorie von der „séparation des pouvoirs“ angehört. Auch Feuerbach*) auch der alte Magistrat**) haben die Ansichten der Opposition anticipirt und namentlich behauptet, daß diese Neuerung mit der Idee eines Cassationshofes unverträglich sei, und daß überdies diesem Gerichtshofe eine Macht beigelegt würde, die größer sei als die des Königs, in so fern dieser für sich allein keine authentische Auslegung zu ertheilen befugt sei. Dies ist zwar alles ganz gut, auch weiß ich, daß die Lehrer des französischen Staatsrechts die Interpretation der Gesetze für ein Attribut des pouvoir législatif erklären, und in dieser Beziehung mit der Dogmatik des deutschen constitutionellen Staatsrechts übereinstimmen. Allein ich möchte denn doch die loi vom 1. April 1837 vertheidigen, und zwar aus ganz andern Gründen, als die Redner der französischen Regierung und die Votanten für jene loi. Man hat nämlich die Nothwendigkeit der loi vom 1. April durch die Weitläuftigkeit, Kostbarkeit, und Dauer der Processe zu beweisen gesucht, und lediglich durch diese Gesichtspunkte die Kammern zur Annahme der loi vom 1. April bewogen. Ich möchte jedoch diese loi von einem ganz andern

*) Gerichtsverfassung S. 116. f.

**) In seiner Schrift: „de la cour de cassation et du ministère public.“

Standpunkte betrachtet wissen. Es könnte vielleicht dargethan werden, daß man durch die loi vom 1. April den Grundsatz von der Trennung der Gewalten nicht allein nicht verletzt, sondern gerade das Gegentheil eine strengere Ausscheidung der Attribute der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt hervorgerufen hat. Ich bestreite nämlich, daß die authentische Auslegung der gesetzgebenden Staatsgewalt angehört. Ich behaupte vielmehr, daß dieselbe in den Wirkunskreis der richterlichen Gewalt fallen muß. Was heißt Gesetz auslegen? Offenbar nichts anderes, als den wahren Sinn des Gesetzes zum Behufe der **Anwendung** desselben aufsuchen. Wer hat aber das Gesetz anzuwenden? Der Richter und nur der Richter! Was heißt ferner eine authentische Auslegung der Gesetze? Sie ist die rechskräftige Feststellung oder rechtsverbindliche Fixirung gesetzlicher Gedanken in Beziehung auf concrete Fälle. Abermals eine Anwendung, die nicht dem Gesetzgeber, sondern dem Richter gebührt. — Da nun die Erforschung der richtigen legislativen Absichten oft mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, und daher besondere Fähigkeiten, ungewöhnliche Kenntnisse, eine Summe von Erfahrungen erheischt, so hat die gesetzgebende Weisheit Maaßregeln getroffen, um diesem Zwecke genügend zu entsprechen. Sie hat daher Instanzen, oder mehrere Dicasterien eingesetzt, um ihre Kenntnisse und Fähigkeiten an der Auslegung der Gesetze zu versuchen. Auf diese Weise wird dann das Gesetz von allen Seiten betrachtet, in den feinsten Schattirungen aufgegriffen, und bis zu den dünnsten Fäden verfolgt. Dabei hat die Politik der Gesetzgebung den Grundsatz, oder besser die wohlberechnete Vermuthung aufgestellt, daß der Grad der Vortrefflichkeit der Auslegung durch die Anzahl der Richter bedingt ist. Je niedriger das Gericht, desto weniger Richter — richterliche Kenntnisse und Erfahrungen, folglich — eine Auslegung, die vielleicht manches zu wünschen läßt. Je

höher das Gericht, desto mehr Richter — richterliche Kenntnisse und Fähigkeiten — mithin eine bessere Auslegung der Gesetze! Den unteren Gerichten gebührt ohne Zweifel das Recht der Auslegung der Gesetze. Allein diese Auslegung darf in keinem Falle eine rechtskräftige, eine rechtsverbindliche — eine authentische sein. Nur dem höchsten Gerichtshofe, nur dem Gerichtshofe mit der größten Anzahl von Richtern, folglich mit der größten Summe richterlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gebührt die Ehre eine rechtskräftige, eine rechtsverbindliche eine authentische Auslegung zu ertheilen. Nur in dem höchsten Gerichtshofe liegen alle Garantien für eine vortreffliche Interpretation der Gesetze, nur ein solcher Gerichtshof ist dann der Mittelpunkt der Auslegung, nur ein solcher Gerichtshof ist die solide Bürgschaft für die Einheit der Jurisprudenz für die Fortbildung der Wissenschaft des Rechts. Und dieser höchste Gerichtshof ist in Frankreich der Cassationshof. Die gesetzgebende Gewalt der Franzosen hat durch die **loi vom 1. April 1837** den Urtheilen dieses Gerichtshofes — unter gewissen Voraussetzungen — rechtsverbindliche Kraft beigelegt. Die gesetzgebende Gewalt Frankreichs hat dadurch weiter nichts gethan, als daß sie ein bisher vorenthaltenes, ein bisher usurpirtes Attribut — die authentische Auslegung — freiwillig herausgegeben und auf seinen rechtmäßigen Eigenthümer, auf die oberste Justiz-Behörde — auf den Cassationshof übertragen hat. Nur in einem Puncte bin ich mit der **loi vom 1. April 1837** nicht ganz einverstanden, nämlich darin, daß sie nicht schon dem ersten Urtheile des Cassationshofes jene rechtsverbindliche Kraft beigelegt hat. Wer den Zweck will, der muß auch die Mittel wollen. Durch die **loi v. 1. April** wurde Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens, Abkürzung der Processe und Ersparniß der Kosten beabsichtiget. Allein die Mittel, die man gewählt, können nicht vollständig zum Ziele führen.

Es scheint fast, als hätte sich die Gesetzgebung gescheut vor dem kühnen Sprunge über die Schranken, welche vom herkömmlichen Staatsrechte, bezüglich der authentischen Auslegung, zwischen der richterlichen und gesetzgebenden Staatsgewalt gezogen waren. Ja, die **loi vom 1. April** ist auf diesen Schranken rittlings hängen geblieben! Es ist zwar richtig, daß die Urtheile des Cassationshofes durch jene **loi** an Gewicht, Einfluß und Bedeutung unendlich gewonnen, ich gebe auch zu, daß das erste **tribunal du renvoi** von den rechtlichen Entscheidungsgründen des Cassationshofes nicht leicht abweichen wird. Allein es kann und darf doch geschehen, denn das erste **tribunal du renvoi** ist an das erste Urtheil des Cassationshofes keineswegs gebunden, und so oft das **tribunal du renvoi** die cassationsgerichtlichen Motive unbeachtet läßt, eben so oft taucht der alte Uebelstand wieder auf. Die alten Klaglieder werden dann von neuem angestimmt. — In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze hat man dem Cassationshofe zugleich auch einen Revisionshof einverleibt *). Zwar ist die Grundidee eines Cassationshofes, als einer Justiz-Behörde, die nur über Rechtsfragen und nie über Thatfragen erkennt, durch diese Verquickung völlig untergraben. Der Cassationshof ist zu einer dritten Instanz erhoben oder herabgesunken, je nachdem man einer solchen Idee abgeneigt oder zugethan ist. Allein die Natur der Verhältnisse in den deutschen Rheinlanden hat aller gesetzgebenden Weisheit Trotz geboten. In Rheinpreußen, Rheinbayern und Rheinhessen giebt es nämlich kein **tribunal du renvoi** für die **cour royale**, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in diesen drei Provinzen nur eine **cour royale** unter der

*) S. auch die niederländische Cassations-Ordnung v. 15. März 1518. (Dieses Gesetz hat das Institut des Cassationshofes bedeutend modificirt).

Herrschaft des französischen Rechts existirt. **Ultra posse nemo tenetur!** — Nun kurz, die **loi** v. **1.** April **1837** konnte dadurch, daß sie dem ersten Urtheile des Cassationshofes rechtsverbindliche Kraft beilegte, die demselben zum Grunde liegende Idee retten und rein erhalten, ohne daß dadurch das Interesse der Partheien nicht allein nicht aufgeopfert, sondern im Gegentheile der Zweck der **loi**: Abkürzung des Verfahrens ꝛc. vollständiger erreicht worden wäre.

Dem Institute des Cassationshofes ist von Feuerbach *) der Vorwurf gemacht worden, daß verhältnißmäßig nur die wenigsten Fälle zur Kenntniß und Entscheidung des Cassationshofes gelangen, und zwar hauptsächlich deßhalb nicht, weil die Partheien die Succumbenz-Strafe von **450** Franken, dann überhaupt die großen Kosten und die lange Dauer der Processe fürchten. Abgesehen davon, daß die **loi** v. **1.** April **1837** noch nicht erschienen war, als Herr von Feuerbach schrieb, so ist dieser Vorwurf seinem Principe nach ungegründet. Denn die Einsetzung der Succumbenz-Strafe ist ja gerade darauf berechnet, die Partheien von leichtsinnigen Cassationsgesuchen zurückzuhalten. Auch die Dauer und die Kostbarkeit der cassationsgerichtlichen Processe soll diese Wirkung hervorbringen, und in der That, wie sollte auch der Cassationshof, dessen Gerichtssprengel eine Bevölkerung von **33** Millionen Seelen umfaßt, fertig werden, wenn wegen jeder Bagatellsache Cassation nachgesucht werden dürfte, wenn der Cassationshof gezwungen wäre, seine kostbare Zeit in Kleinlichkeiten, in Lappalien zu verzehren, wenn diese großartige, etwas schwerfällige Urtheils-Maschine wegen Rechtsstreitigkeiten in Bewegung gesetzt werden dürfte, deren Entscheidung sogar von Schiedsrichtern ganz gut vorgenommen werden könnte. Es würde dann das Institut auch ganz

*) Gerichtsverfassung **II. 115.**

seinen Zweck verfehlen, nämlich die Entscheidung der wichtigen Rechtsfragen, der Lebensfragen der Gesetzgebung, also der Fragen, die eine reifliche, gründliche, erschöpfende Prüfung erfordern. Wie wäre dies möglich, wenn die **3000** Einläufe, die durchschnittlich im Jahre vorkommen, zur Zahl von **10,000** ansteigen würden?

Neuntes Kapitel.

Von Frankreichs außerordentlichen Criminal-Gerichtshöfen.

---

§. 1.

Von diesen Gerichtshöfen bis zur Verfassungs-Urkunde von 1830.

König Franz I. stand zu Marcoussi vor dem Grabmale von Montagu, enthauptet unter Charles VI., und brach in die Worte aus: „Que c'était dommage, qu'un tel homme fut mort *par justice.*" Ein alter Mönch, der diese Worte mit anhörte, bemerkte dem Könige: „Sire, il ne fut pas condamné *par justice*, mais *par commissaires.*" Der König durch die inhaltschweren Worte des Mönchs tief gerührt, schwur feierlich: „**de ne *jamais* faire mourir personne *par commission.***" Nicht alle Könige Frankreichs dachten und schwuren wie Franz. Die Geschichte der Franzosen ist voll von traurigen Beispielen außerordentlicher Criminal-Gerichte — von Commissionen.

Der Ausdruck „Commission" für die außerordentlichen Criminalgerichte bezeichnet ganz vortrefflich den Zweck dieser Gerichte. Ein Fürst der die ordentlichen Gerichte umgeht und außerordentliche einsetzt, gibt dadurch deutlich zu verstehen, daß er nicht das Interesse der Gerechtig-

keit, sondern sein Privatinteresse im Auge hat. Er befürchtet die unabhängigen Aussprüche der Gerichte, er befürchtet, daß sie seinen Absichten nicht dienen, nicht willfährige Werkzeuge gewisser Plane werden wollen. Also Commissionen, d. i. Behörden, die geneigt sind um jeden Preis den Befehlen des Fürsten ohne Rücksicht auf Recht und Gesetz zu gehorchen, und Gesetz und Recht seinen Launen zum Opfer zu bringen. Durch Commissionen sollen nie Plane der Gerechtigkeit, sondern Plane der Rache zur Ausführung gebracht werden. „**La chose la plus inutile au prince**, sagt ***Montesquieu***, *) **a souvent affaibli la liberté dans les monarchies: les *commissaires*, nommés quelquefois pour juger un particulier. Le prince tire si peu d'utilité des commissaires, qu'il ne vaut pas la peine, qu'il change l'ordre des choses pour cela. Il est moralement sûr, qu'il a plus d'esprit de *probité* et de *justice* que ses *commissaires*, qui se croient toujours assez justifiés par scs ordres, par un obscur intérêt de l'état, par le choix, qu'on a fait deux et par leurs craintes mêmes. Sous Henri VIII., lorsqu'on faisait le procès a un pair, on le faisait juger par des commissaires, tirés de la chambre des pairs. Avec cette méthode, on fit mourir tous les pairs, qu'on voulut.**"

Louis **XI.** ließ durch Commissionen (**les maréchaussées**) die kühnen Männer vom Adel vernichten, die es gewagt, ihm den Boden seiner königlichen Vorrechte streitig zu machen. Franz **II.** setzte Commissionen (**les chambres ardentes**) **) ein, welche die Anhänger des Calvinismus verurtheilen mußten. Unter Cardinal Richelieu, Louis **XIII.** allmächtigem Minister, folgte eine Criminal-Commission auf die andere.

---

*) **Esprit des lois liv. XII. chap. XXII.**

) **Ardentes — der Name daher, weil alle Urtheile derselben auf Feuertod lauteten.

Der Graf von Chalais, der Marschall von Marillac, der Herzog von Valette *) alle fielen unter den Streichen solcher Criminal-Commissionen. Auch waren es Criminal-Commissäre die zu Lyon den Proceß gegen Saint-Mars und de Thou instruirten und beide zum Tode verurtheilten. Denn Richelieu hatte gesagt: „**il faut, que *Saint-Mars* et *de Thou* meure.**" Unter Louis XIV. wurden Criminal-Commissionen (**chambres ardentes**) errichtet, um die Giftmischer zu verurtheilen. Hätten diese **chambres ardentes** nur die Giftmischer bestraft, dann könnte man vielleicht diese außerordentlichen Straf-Commissionen mit außerordentlichen Zeitumständen einigermaßen entschuldigen, allein jene **chambres ardentes** hatten auf Befehl seiner Majestät auch Leute verurtheilt, die kein Gift, sondern sich nur in die Politik gemischt. Manches Werkzeug der unterdrückten Fronde sank unter dem Racheschwerte der brennenden Kammer. — Die Regentschaft des Herzogs von Orleans setzte Commissionen (**chambres de justice**) ein, welche die „**malversations dans les finances**" zu bestrafen und so für den verarmten Schatz die Lumperei von **160** Millionen Franken zu erpressen hatten. Eine andere Commission mußte die Cevennen durchstreifen, die „**malversations des officiers de justice**" verfolgen und die ganze Provinz durch die Strenge und Grausamkeit ihrer Urtheile in Furcht und Schrecken setzen. Wie gehässig war nicht die vom Regenten den sogenannten „Generalpächtern" gemachte Concession, kraft welcher sie eigene Commissionen einsetzen durften, welche die saumseligen Steuerschuldner durch die willkührlichsten Verfolgungen und durch die härtesten Strafen zur Bezahlung der Abgaben anhalten mußten. —

---

*) Die interessante Erzählung dieses Processes s. in den **mémoires *de Montresor* tom. II. pag. 62.**

Die außerordentlichen Criminal-Gerichte, deren bis jetzt Erwähnung geschah, waren nur transitorisch, nur für außerordentliche Fälle und für Verhältnisse auf eine bestimmte Zeit berechnet. Permanente außerordentliche Criminal-Gerichte waren nur die sogenannten Prevotal-Gerichte (**cours prévôtales**). Die Prevotal-Richter (**les prévôts**) sind aus einfachen, den römischen „**latrunculatores**" vergleichbaren Polizei-Agenten hervorgegangen. Sie hatten ursprünglich die Landstraßen sicher zu halten, die Vagabunden zu überwachen und die Diebe der Justiz, behufs der Bestrafung, zu überliefern. Dieß war ihre Stellung noch unter Louis XI. Erst im **16**ten Jahrhundert wurden diese **prévôts** auch Richter, in soferne sie in den Strafgerichten über die von ihnen (den **prévôts**) ergriffenen Vagabunden und Dieben beim Urtheile mitstimmen durften. *L'Hôpital* reorganisirte die Prevotal-Justiz. Namentlich durften die Prevotal-Richter nach dem Art. **70** der **Ordonnance d'Orléans** nie über einen „**domicilié**" zu Gericht sitzen. *L'Hôpital* setzte auch die **ordonnance de 1505** durch, kraft welcher die Jurisdiction der Prevotal-Gerichte sich lediglich auf Bestrafung der Diebe und Vagabunden beschränkte. Die Straf-Urtheile konnten sie jedoch nur unter Mitwirkung von „**neuf assesseurs gens de robes**" aussprechen. Durch die **ordonnance de 1670** hat jedoch Louis XIV. die Competenz der Prevotal-Gerichte bedeutend erweitert. Denn diese Ordonnanz übertrug jedem **Prévôt** oder seinem „**lieutenant**" unter Mitwirkung von sieben Assessoren die „**jugemens des vagabonds, des répris de justice, des déserteurs, des embaucheurs, des délits militaires en marche ou séjour (et *non* en garnison), du sacrilège avec violence publique, du vol sur les grands chémins avec armes et violence publique, des émeutes, des levées de gens de guerre sans autorisation du roi et de la fausse monnaie.**" So die Ordonnanz von **1670**. Der Kanzler *d'Aguesseau* wies jedoch die Jurisdiction der

Prevotal-Gerichte in ihre ursprünglichen Grän z enzurück. Er beschränke sie wieder auf die Bestrafung der Vagabunden und Diebe. Frankreich zählte zur Zeit des Ausbruches der französischen Revolution 32 Prevotal-Gerichte. Diese Gerichte waren übrigens nicht sehr hoch angeschrieben. Ihre Stellung, die unbedeutende Persönlichkeit der Prevotal-Richter, ihre gränzenlose Ergebenheit, ihr Gehorsam gegenüber höhern Personen, sind wohl die Ursachen dieses allgemeinen Mißcredits. *) Sie wurden daher beim Ausbruche der französischen Revolution von 1789 als veraltet, unnütz und gefährlich aufgehoben. —

Dieß die außerordentlichen Criminal-Gerichte vor der Revolution von 1789. Es sind nun noch diejenigen außerordentlichen Criminal-Gerichte nachzutragen, mit welchen Frankreich während des Zeitraumes von 1789 — 1830 beglückt war. —

Selbst die Regierung der „Freiheit und Gleichheit" von 1793 stellte ihr Contingent zu den außerordentlichen Criminal-Commissionen. Der Beruf, die Wirksamkeit der Revolutions-Tribunale (tribunaux révolutionnaires) ist aus der Geschichte bekannt. Das Revolutions-Tribunal von Paris wurde durch die loi vom 22. Prairial an II eingesetzt. Es bestand aus einem Präsidenten, vier Vice-Präsidenten, zwölf Richtern, fünfzig Geschwornen, und einem öffentlichen Ankläger (Fouquier Tinville) mit vier Substituten. Das Tribunal mußte mindestens aus drei Richtern, sieben Geschwornen und einem öffentlichen Ankläger bestehen. Die Ueberzeugung der Jury war das einzige Kriterium der Schuld. Die einzige Strafe war der Tod!! Die assemblée nationale législative, welche Louis XVI. aufs Schaf-

---

*) Vgl. les oeuvres du chancelier *d'Aguesseau*, Tom. VIII. p. 313. (Hier hat der berühmte Kanzler ein scharfes Urtheil über die Prevotal-Gerichte seiner Zeit ausgesprochen.)

fot ſchickte, war am Ende auch nicht mehr als eine außerordentliche Criminal-Commiſſion.

Napoléon, **par la Grâce de Dieu et par les constitutions empereur des Français**, hat die Lehre von den auſſerordentlichen Criminal-Gerichten ungemein bereichert. Buonaparte, den die Revolution, an ihren Brüſten, Freiheit und Gleichheit geſäugt, und groß gezogen, hat die außerordentlichen Criminal-Gerichte förmlich ſyſtematiſirt. Das **Sénatus-consulte organique an XII. de la république** *) **tit. XIII. art. 101 — 133** handelt von dem hohen kaiſerlichen Gerichtshofe (**la haute cour impériale**), welcher ausnahmsweiſe gewiſſe, zumal politiſche Verbrechen und Vergehen zu richten hatte. Zwar muß man zugeſtehen, daß dieſe **haute cour impériale** nie practiſch ins Leben eingriff. Seltſam, ſie hatte nichts zu thun. Die dem Kaiſer Napoleon feindſeligen Partheien hielten ſich während des „**grand empire**" wohlweislich ganz paſſiv, und die Militair-Verſchwörung, die unter Mallet während des ruſſiſchen Feldzuges ausbrach, wurde **brevi manu** durch kriegsgerichtliches Urtheil abgemacht. Unter Napoleon gab es auch ſogenannte Prevotal-Gerichte der Douanen (**cours prévôtales des**

*) So oft ich in der erſten Ausgabe des **Code civil**, oder in den **Sénatus-consultes**, oder in den Decreten, oder in den Staatsrathsgutachten des Kaiſerreiches, das Wort Republik, oder ein republikaniſches Datum, oder ſonſtige republikaniſche Abzeichen und Embleme las, fiel mir immer *Cæsar Octavianus* ein, der nach der Schlacht von Actium mit dem Beinamen *Augustus* als Kaiſer der Republik (**princeps reipublicæ**) an die Spitze des Staates trat. Er ſchonte zwar noch zum Theile die alten republikaniſchen Formen, allein er wußte die alten republikaniſchen Magiſtraturen in ſeiner Perſon zu vereinigen. *Augustus* hatte die **tribunitia potestas**, das **proconsulare imperium**. Er war **imperator**, **præfectus morum**, **pontifex maximus** und häufig **consul**. *Tacitus* **Annal. lib. I. cap. 1 ff.** Die Vergleichungspunkte zwiſchen dem Kaiſer Napoleon nnd dem Kaiſer Auguſtus ſind demnach leicht zu finden!

douanes), d. h. Tribunale „chargés de la répression *de la fraude et contrebande* en matière des *douanes.*“ Wen das Wesen, die Competenz, das Verfahren dieser Gerichte näher interessirt, der ist gebeten, das kaiserliche Decret vom **18.** October **1810** nachzulesen. Eine andere geniale Erfindung der napoleonischen Criminalpolitik ist die Einsetzung der sogenannten Specialgerichtshöfe (**cour spéciales**). Diese Gerichte — aus acht, theils dem Militär-, theils dem Civilstande entnommene Personen bestehend — hatten ohne Zuziehung von Geschwornen über Verbrechen zu richten, welche von Vagabunden oder von Leuten verübt worden sind, die schon einmal zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt waren. Die **cours spéciales** erkannten auch über das Verbrechen der bewaffneten Rebellion, des bewaffneten Schleichhandels, der Münzfälschung und des Verbrechens der Angriffe auf das Leben eines andern, wenn dieselben durch bewaffnete Zusammenrottungen vorbereitet waren. Die Lehre von der Organisation, der Competenz, von dem Verfahren der **cours spéciales** hatte in den Art. **553—599** des **Code d'instruction criminelle** ihren glorreichen Sitz. Mit dem Sturze des Kaiserreiches fiel auch die **haute cour impériale.** Die **cours prévôtales des douanes**, die **cours spéciales** wurden durch die **charte constitutionelle** von **1814.** Art. **63** aufgehoben. Denn alle diese Gerichte waren ja mit dem im Art. **62** derselben **charte** ausgesprochenen Grundsatze: „**nul ne pourra être distrait de ses juges naturels**“ schlechthin unverträglich. „**Il ne pourra**, sagt der darauf folgende Art. **62**: „**il ne pourra en *conséquence* être créé de *commissions* et *tribunaux extraordinaires.* *Ne* sont pas comprises sous cette dénomination les *jurisdictions prévôtales*, si leur *rétablissement* est jugé *nécessaire.*“ Und wirklich die Regierung des guten Louis **XVIII.** hielt dieß „**rétablissement**“ für nothwendig. Durch die **loi** vom **20.** December **1815** wurden die Prevotal-Gerichte wieder ein-

geführt, aber diese Prevotal-Gerichte harmonirten ganz vorzüglich mit dem Princip des Art. 62. Ich habe noch nie eine größere legislative Naivität gelesen!!! *La rébellion armée, la provocation au renversement du gouvernement et le fait d'avoir arboré un drapeau autre, que le drapeau blanc,* *) dieß die Gegenstände, welche unter die Competenz der Prevotal-Gerichte fielen. Und die Mitglieder dieser Tribunale — meistens hochgestellte Militair-Personen — hatten auf ihren Degen zu schwören: „*qu'il obeiraint à tous les commandemens du roi.*" Ein solcher Eid ließ wohl das Beste hoffen. Der Aufstand in den Cevennen bot den Prevotal-Gerichten eine prachtvolle Gelegenheit, sich die goldenen Spornen zu verdienen. Es gibt ein schwarzes Blatt in der Geschichte der Restauration und darauf stehen mit flammenden Zügen die Worte „die Prevotal-Gerichte haben die Spornen nur zum Theile verdient, sie haben ihre Sendung nur zum Theile erfüllt. Sie sollten noch mehr thun. Der **conseil de guerre permanent** hat mehr gethan. Die Prevotal-Gerichte haben in der Cevennen-Rebellion nur drei Todesurtheile gesprochen. Die permanenten Kriegsgerichte haben zwanzig Köpfe unter das Beil der Guillotine geliefert. **„Il n'est jamais arrivé, qu'un tyran ait manqué d'instrumens de sa tyrannie. *Tibère* trouva toujours des juges prêts à condamner autant de gens qu'il en pût soupçonner."** — **)

§. 2.

Von den außerordentlichen Criminalgerichtshöfen in Gemäßheit der Verfassungsurkunde von 1830.

Im Allgemeinen.

Der Grundsatz, daß Niemand seinem natürlichen Richter **entzogen werden darf** ***) ist auch in die Verfas-

*) **Loi vom 20. December 1815. Art. 9—11. und Art. 13.**

) ***Montesquieu* grandeur et décadence des Romains chap. 14.

***) **Chart. constit. v. 1830. art. 53.**

fungsurkunde von **1830** übergegangen, nur mit dem Unterschiede, daß die Constitution von **1830** das aufgestellte Princip strenger durchgeführt hat als die **charte constit.** von **1814** im Art. **63.** mit ihren ominösen Prevotal-Gerichten.

Die hier einschlagenden Artikel der Verfassungsurkunde von **1830** lauten also: Art. **53.** „**nul ne pourra être distrait de ses juges naturels.** Art. **54.** **Il ne pourra,** ***en conséquence*****, être crée de** ***commissions et tribunaux extraordinaires*****, à quelque titre et sous quelque dénomination que ce puisse être.**“ Die Verfassung von **1830** hat demnach alle und jede Ausnahmsgerichte (**tribunaux d'exceptions**) und Criminal-Commissionen aufgehoben, mögen sie heißen, wie sie immerhin wollen. Die Prevotal-Gerichte sind — **tandem aliquando** — zur juridischen Antiquität geworden.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß die Verfassungs-Urkunde von **1830** den Grundsatz „Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden,“ bei weitem consequenter durchgeführt hat, als dieß in der **Charte const. de 1814** der Fall war. Allein nun eine andere Frage: hat die Charte von **1830** dieß Princip so durchgeführt, wie es eigentlich durchgeführt werden sollte, d. h. bis zur äußersten Consequenz? Wird in Bezug auf einen humanen Strafrechts-Grundsatz nicht alles gethan, nicht alles auf die Spitze getrieben, so ist soviel wie nichts gethan. Läßt man hier auch nur eine Hinterthüre offen, so kann die Quelle des Segens austrocknen, so können die versprochenen Rechte verkümmert, die gehofften Wohlthaten zu Schanden werden. Und wäre diese Thüre auch so klein, daß der böse Dämon des Unrechts mit größter Noth durchkriechen muß, er kriecht gewiß durch. Humane Principien aufstellen und sie Einschränkungen unterwerfen, das heißt mit der einen Hand nehmen, was man mit der andern gegeben hat. Dieß gilt von den Art. **53.** **54** der **Charte constitutionnelle de 1830.**

Die Verfassungs-Urkunde von **1830** sagt zwar: „Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden;" und es können niemals Ausnahmsgerichte — mögen sie einen Namen haben, welchen sie immerhin wollen — wieder hergestellt werden. Dieß die humanen Grundsätze. Aber wo ist die Hinterthüre? Im Art. 28 der **Charte const.** Dieser heißt: **„La chambre *des pairs* connait des crimes de haute trahison et des attentats à la sûreté de l'état, qui seront definis par la loi."**

Frankreich hat also dermalen nur einen außerordentlichen Criminal-Gerichtshof. Und diesen bildet die Pairs-Kammer.

§. 3.

Von der Pairskammer als außerordentlichem Criminalgerichtshofe insbesondere.

Die Kammer der Pairs (**la chambre des pairs**) übt mit dem Könige und der Deputirten-Kammer die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich (**collectivement**) aus. Die Mitglieder der Pairskammer werden vom Könige in beliebiger Zahl gewählt. Dieser Kammer ist, abgesehen von ihrer Eigenschaft als integrirender Bestandtheil der gesetzgebenden Gewalt — zugleich auch die Gewalt übertragen über gewisse politische Verbrechen (Staatsverbrechen) zu richten. Eine Ordonnanz des Königs ist hinreichend, um die Pairs-Kammer als Strafgericht in Bewegung zu setzen. Wird die Pairs-Kammer durch eine königliche Ordonnanz zur strafrichterlichen Thätigkeit aufgefordert, so ändert sie ihren Namen „**chambre des pairs**" in „**cour des pairs.**" Ist die Pairs-Kammer als Criminalgerichtshof constituirt, so hat ein Beamter des **ministère public** an der **cour royale** zu Paris das Amt des öffentlichen Anklägers zu verrichten. Dieser wird in der Verweisungs-Ordonnanz eines politischen Verbrechens an den Pairshof bezeichnet. — Es hängt einzig

und allein vom Könige ab, welche Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats ꝛc. an den Pairshof verwiesen werden sollen. Zwar sagt der Art. 54 der Charte von 1830, „les attentats seront *definis par la loi*.“ Allein dies Gesetz ist noch nicht erschienen, und wird wahrscheinlich auch sobald nicht erscheinen. Denn die vollziehende Staatsgewalt hat jetzt die Hände viel freier als dieß mit einem Gesetze in gewissem Sinne der Fall sein würde. Schon unter der Restauration — der art. 33 der charte v. 1814 hat auch die Worte: „définis par la loi“ — schon unter der Restauration, besonders seit dem Processe gegen *Louvel* sind in der Pairs-Kammer selbst öfter Anträge auf Remonstration gegen die königliche Ordonnanz gemacht worden, durch welche der Pairskammer Hochverraths-Processe zugewiesen wurden. Besonders nachdrücklich soll sich in dieser Beziehung der Prinz *Talleyrand* geäußert haben. Allein alles vergeblich! In der neuesten Zeit ist man übrigens bei den Reclamationen eines Gesetzes, durch welches die Competenz der Pairskammer als außerordentlicher Criminalgerichtshof festgestellt würde, nicht stehen geblieben. Man ging viel weiter. Man griff das Princip an, auf welchem die Strafbefugniß der Pairskammer beruht; das Princip nämlich, kraft dessen gewisse politischen Verbrechen der Jury entzogen und einer außerordentlichen Criminal-Commission, der Pairs-Kammer, zugewiesen worden sind. Der Grund dieser Beschränkung der Wirksamkeit der Jury ist sehr leicht einzusehen. Man weiß sehr gut, daß die Pairskammer die Unabhängigkeit, welche man bei der Jury befürchtet, eben nicht besitzt und auch wohl nicht besitzen kann. Denn der König hat ja das Recht Pairs in beliebiger Zahl zu kreiren, also auch nöthigenfalls in solcher Zahl, daß dadurch die Majorität der Regierung unfehlbar gewonnen wird. Die bekannten „fournées“ der Restauration werden nie von einer monarchischen Regierung Frankreichs vergessen werden. Hat gleich die jetzige Dynastie, vielleicht aus Mangel an Be-

dürfniß, zu dem verzweifelten Mittel der „fournées“ nicht gegriffen, wer steht aber dafür, daß dies nie gethan wird? Die Zeiten und die Menschen sind oft sonderbar! Die Pairskammer in Frankreich als Criminalgerichtshof genießt, sehr gelinde ausgedrückt, bei der Nation ungemein wenig Vertrauen. Dieser totale Mangel an Vertrauen hat sich nicht blos in gelehrten Abhandlungen, in gerichtlichen Reden, in parlamentarischen Vorträgen, in Protestationen von Seite der Angeklagten*), sondern er hat sich sogar auf thatsächliche Weise beurkundet. Ich brauche nur die Scandale in Erinnerung zu bringen, welche bei Gelegenheit des großen Aprilprocesses im Jahre 1835 vorgekommen sind. Nicht genug, daß die Competenz der Pairskammer als einer gehorsamen Strafcommission bestritten wurde, man ging bekanntlich so weit, daß man auf gewaltsame Weise die Pairs an der Ausübung ihrer strafrichterlichen Functionen zu hindern suchte. Wer weiß nicht, daß in einem Processe, von *Armand Carrel* furchtbare Recriminationen gegen die Pairskammer geschleudert worden sind? Wer weiß nicht, daß die Verurtheilung des Marschalls Ney durch die Pairskammer der Gegenstand dieser Recriminationen war, und daß diese Verurtheilung ein „*assassinat judiciaire*“ genannt wurde? Die einzelnen Sprüh-Funken der Wahrheit dieser Recriminationen haben übrigens mächtig gezündet in den Gemüthern der Celebritäten des Kaiserreiches, die damals Mitglieder der Pairskammer waren. Die Worte des Generals Excelmann sind den politischen Annalen Frankreichs anheimgefallen! —

Es dürfte vielleicht die Art und Weise, wie man in der neuesten Zeit die Strafcompetenz der Pairskammer angriff, nicht leicht zu rechtfertigen sein. Dagegen wäre die Aufgabe

---

*) Louis Bonaparte, wegen seiner échauffourée de Boulogne“ vor den Pairshof gestellt, protestirte bekanntlich gegen die Competenz der Pairs.

minder schwierig zu beweisen, daß die Strafjurisdiction der Pairskammer weder dem Geiste noch den Grundsätzen der Staats- und Gerichtsverfassung Frankreichs entspreche. — Die Strafjustiz der Pairskammer widerspricht der Staatsverfassung in Bezug auf die Lehre von der Trennung der Gewalten. Hauptprincip des französischen Staatsrechts ist gerade diese Trennung der Gewalten, die Trennung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt. Die volle Gleichstellung, die Coordination dieser drei Gewalten ist gleichfalls Grundsatz des **droit public** der Franzosen. Die Pairskammer, als Bestandtheil des **pouvoir législatif** hat nichts desto weniger zugleich auch Strafurtheile zu fällen, mithin richterliche Functionen auszuüben. Noch in anderer Hinsicht ist die Pairskammer als Strafgerichtshof mit der französischen Staatsverfassung unverträglich, nämlich in der Art und Weise wie, und in Bezug auf die Bedingungen, unter welchen die Pairskammer als Criminalgerichtshof thätig wird. Wer glaubt, daß dieser Punkt auf dem Wege der Gesetzgebung fixirt wäre, der ist sehr im Irrthume. Es wurde bereits angeführt, daß eine einfache Ordonnanz des Königs vollkommen genügt, die *chambre* **des pairs** in eine *cour* **des pairs**, in ein Strafgericht, zu verwandeln. Nun aber welch sonderbares Verhaltniß! Der König, als Theil der gesetzgebenden Gewalt, der Pairskammer coordinirt, hat das Recht an die Pairskammer Ordonnanzen zu erlassen, welchen diese gehorchen muß. Der König ist zugleich auch die vollziehende Gewalt. Nun erläßt der König — ein Theil der gesetzgebenden und zugleich die vollziehende Gewalt — an eine ihm coordinirte Autorität, an die Pairskammer Ordonnanzen, kraft welcher diese die richterliche Gewalt auszuüben, mithin in eine fremde ihr coordinirte, nach der Strenge, als Theil des **pouvoir législatif**, ihr nicht zukommende Gewalt einzugreifen hat. Kurz ein Theil des **pouvoir législatif**, die Pairskammer, übt auf

Befehl eines andern Theiles der gesetzgebenden Gewalt, der zugleich auch die **pouvoir exécutiv** ist (des Königs) die richterliche Gewalt aus. Ist hier nicht alles, und zwar nicht sehr künstlich, durcheinander gerüttelt? Ein wahres **Tohu-Vabohu** — der Organisation! — Es widerspricht endlich die Strafjustiz der Pairs-Kammer, der Gerichtsverfassung Frankreichs im Punkte der Unabhängigkeit. Die Unabhängigkeit der Richter ist grundsätzlich ausgesprochen, in der Staatsverfassung durch das Princip der Inamovibilität der Richter, in der Justizverfassung durch die Geschlossenheit des Richterpersonals. Zwar werden auch die Pairs auf Lebenszeit ernannt, und sind unabsetzbar, allein sehr schlimm stellt sich die Sache in Bezug auf die Geschlossenheit der Richterzahl. Nach der Justizverfassung ist nemlich die Zahl der Richter, die in den einzelnen Gerichten zu votiren hat, gesetzlich genau fixirt. Nur die bestimmte Richterzahl hat zu votiren. Es ist schlechthin unzulässig, durch nachträgliche beliebige Richterernennungen eine feindselige Majorität in einem Collegium zu sprengen. Ganz anders bei der Pairs-Kammer! Die Richterzahl derselben ist nicht geschlossen. Der König hat nach der **loi** vom **29.** December **1831** das Recht, Pairs-Ernennungen in beliebiger Anzahl vorzunehmen. Man denke sich nun den Fall, die Regierung hätte eine Niederlage in einem politischen Processe zu befürchten. Sie greift dann zu dem natürlichen, ihr gesetzlich eingeräumten Mittel, durch einige extemporisirte Pairs-Ernennungen die feindselige Majorität zu zertrümmern und durch eine ergebene zu ersetzen. Unter der Restauration hat diese Taktik unter den Namen „**les fournées des pairs**“ eine ganz eigenthümliche Berühmtheit erlangt. Die **fournées** werden die **ultima spes**, die **ultima ratio**, das **ultimum refugium** jeder französischen Regierung sein. Die July-Dynastie hat übrigens von diesem Mittel noch keinen Gebrauch machen müssen. Der Grund ist wohl lediglich in der Stellung der

Pairs-Kammer zu suchen. Der Schlüssel zu diesem Geheimnisse ist die politische Nullität der Pairs-Kammer. Die Pairs-Kammer ist ein Accessorium des Königthums. Sie steht und fällt mit dem Königthume. **Corruente principali, corruit accessorium.** Das Königthum ist der Ulmenbaum, an welche sich die schwache Schlingpflanze der Pairs-Kammer anklammert. Das fühlt, zumal die heutige Pairs-Kammer, nur zu wohl, und das Königthum gibt der Pairie deutlich genug zu verstehen, daß es der Anker ist, welcher das schwache Schifflein der Pairie am Ufer hält! Ein Stoß vom Königthume und die Pairie wird hinausgerissen in den Strom der Demokratie und in ihrer hohen Fluth begraben, aber die Pairie Frankreichs verdient den Schutz des Königthums durch ihre unbedingte Ergebenheit an die Krone. Ein leiser Wunsch der Krone, ist der Pairie ein strenger Befehl. Will die Krone eine Verdammung, die Pairie läßt nicht vergebens warten. Die Pairie schöpft alle ihre Weisheit, allen ihren Willen aus der Quelle des Königthums. In der Pairs-Kammer gibt es daher keine Opposition oder sie ist doch so schwach, daß die Regierung sie gänzlich ignorirt und auch wirklich ignoriren kann. Der Mangel an allem politischen Einfluß von Seiten der Pairie datirt sich weiter her, als aus der neuesten Zeit. Er hat seinen Grund in der Stellung der französischen Aristokratie. Louis XIV. hat der Aristokratie, als einflußreiche Körperschaft, den Herzstoß versetzt. Die Fronde war der letzte Feldzug der Aristokratie gegen das Königthum. Den Kampf gegen die Aristokratie hat Louis XIV. siegreich vollendet, den Kampf, der von Louis XI. begonnen wurde. Seit Louis XIV. hat sich Frankreichs Adel um die Ehre gestritten, in den Vorzimmern seines Königs Wache zu halten, sich im Glanze der Krone zu sonnen, und am königlichen Triumphwagen zu ziehen. Die Geschichte von Louis XIV., XV., XVI., die Geschichte der Revolution, die Geschichte des Kaiserreiches, die Geschichte der Restaura-

tion, die Geschichte der July-Dynastie sind die Zeugen, daß das Königthum Frankreichs Adel, Frankreichs Pairie im Schlepptau hält. Der stolze Baum der französischen Pairie hat im Sturm der Zeiten seine Krone, seine Aeste verloren. Ein abgestorbener, übertünchter Rumpf ist alles, was von der alten Pracht und Herrlichkeit noch übrig ist, und diese Pairie ist es, die durch eine Ordonnanz des Königs in einen Staatsgerichtshof verwandelt werden kann. Dieser Pairie ist das Recht gegeben, über Leben und Tod der Bürger, die sich politischer Verbrechen schuldig gemacht, Gericht zu halten. Für die **cour des pairs** ist kein Strafverfahren absolut bindend, kein Strafgesetz ist für sie schlechthin maßgebend. Die **cour des pairs** steht über dem Gesetze, sie ist allmächtig, gegen ihre Urtheile gibt es keine Berufung. Wer angeklagt vor den Schranken des Pairshofes steht, hat von der Pairie alles zu fürchten und alles zu hoffen, was vom Königthume zu fürchten oder zu hoffen ist. Die politische Stellung der Pairie ist eine sichere Hypothek des Königthums, für die Ergebenheit, für den Royalismus **quand même**, der hohen Pairs-Kammer. Die gerichtlichen Annalen der **cour des pairs** enthalten die Belege dieser Sätze. Der neueste Prozeß gegen Quéniſſet ist in dieser Beziehung das jüngste Document. Die Verurtheilung von Dupoty zu fünfjähriger infamirender Detention, ist Jedem bekannt. Der Prozeß gegen Dupoty war ein Tendenz-Prozeß. Dupoty wurde wegen seiner politischen Gesinnungen, wegen einer moralischen Complicität (**complicité morale**, wie sich der Staatsprokurator Hebert ausdrückte) zu jener furchtbaren Strafe verurtheilt. Ich glaube, seit **1830** hat keine Verurtheilung so allgemein und so schmerzlich die Gemüther ergriffen. Alles war verwundert, erstaunt, betäubt. Die öffentlichen Blätter aller Farben in Frankreich, England und Deutschland, haben über das Urtheil des Pairshofes den Stab gebrochen. Selbst die der Regierung befreundeten Journale haben sich ange-

schlossen. So sagte z. B. das Journal „la presse:“ „..... wir würden heute wie gestern dabei bleiben, daß wenn es eine unwandelbare, heilige, schützende Wahrheit gibt, es die ist, daß die Politik keinen Einfluß haben darf auf die Entscheidungen der Justiz. Das Gemeinwesen hat andere Mittel sich zu vertheidigen. Wenn es glaubt, nur dieses noch zu seiner Rettung zu besitzen, so ist es verloren.“ Also sogar die Freunde der Regierung haben ihre Besorgnisse über diese pairs-gerichtliche Sentenz unverholen ausgedrückt. Wer mag sich wundern, wenn das französische Gouvernement bei diesem Urtheile zum Himmel fleht, daß er sie vor solchen Freunden in Gnaden bewahren möge? Wer kennt nicht den dummen Bären aus der Fabel, welcher die Fliegen auf der Stirne seines Führers mit einem Felsstücke vertreibt? Die Nutzanwendung dieser Fabel, auf jenes Urtheil der Pairie, bleibt dem Leser überlassen! —

Der Art. **47.** der französischen Staatsverfassung sagt: **„la chambre des députés a le droit d'accuser les ministres et de les traduire devant la chambre des pairs, qui seule a célui de les juger.“** Natürlich können die Minister nicht vor den gewöhnlichen Strafgerichten zur Verantwortung gezogen werden, denn die Vergehen der Minister sind so eigenthümlicher Art, daß dieselben in der Regel von den Strafgesetzen nicht vorgesehen sind. Verfassungs-Verletzungen, ungesetzliche Contrasignaturen, politische Perfidien, sind lauter Handlungen, denen der **Code pénal** keine besondere Strafe angedroht hat. Handlungen dieser Art sollen zwar geahndet werden, allein da kein Strafgesetz in dieser Hinsicht existirt, so kann auch die Strafe nicht von eigentlichen Justiz-Behörden ausgesprochen werden, welchen die Regel: **„nulla poena sine lege“** als oberster Grundsatz gilt, und auch gelten muß. Also die Strafen müssen von einer Behörde verhängt werden, welche an das positive Gesetz nicht gebunden ist, welche über dem Grundsatze **„nulla poena sine lege“**

schlechthin erhaben ist. Eine solche Behörde ist in Frankreich abermals die Pairs-Kammer. Diese hat ausschließlich das Recht, die Minister, auf eine, von der Deputirten-Kammer erhobene Anklage, zu richten. Wenn die Pairs-Kammer schon bezüglich der Anklagen gegen einfache Bürger im Auge des Königthumes, dessen Wünsche und Winke, manchmal nur zu deutlich, liest, um so mehr ist die Abhängigkeit und Ergebenheit der Pairskammer zu befürchten, wenn so hochgestellte Personen, wie königliche Minister vor ihren Schranken stehen. Wenn schon für Anklagen gegen schlichte Bürger die Regierung ein so lebhaftes Interesse zeigt, kann dann nicht die Anklage gegen die Minister sogar zu einer Lebensfrage der Regierung anwachsen? Will das Königthum Tod, will es Gefängniß, will es Freiheit der Minister, die Pairie gibt Freiheit, Gefängniß, Tod. Die Minister Carl's X. haben der July-Dynastie ihr Leben zu verdanken. Nur ein Wink des heutigen Königthumes und die Köpfe der Minister rollten in den Staub! Wie wenn die Deputirten-Kammer über die Anklagen gegen königliche Minister zu entscheiden hätte? Wie wenn dann die Anklage nicht von der Deputirten-Kammer als solcher, sondern von mindestens 59 Deputirten zu erheben wäre und diese beim Urtheile nicht mitvotiren dürften? Gegen diesen Vorschlag läßt sich zwar manches einwenden. Allein ein solches Gericht würde **caeteris paribus**, mindestens unabhängiger sein vom Königthume als die Pairskammer, und Unabhängigkeit der Richter ist hier eine große Frage **„the question to be, or not to be*)."**

Wer sich die **chambre des pairs** als eine große politische Jury denken wollte, der würde vergessen, daß der Pairskammer dazu alle Elemente, alle Grundlagen, alle Bedingungen fehlen, kurz daß ihr dazu alles fehlt, selbst der Name. Die Permanenz der Pairskammer, ihre totale Ab-

---

*) **Hamlet of Shakespeare.**

hängigkeit von der Krone, der Umstand, daß die Angeklagten nicht befugt sind, mißfällige Pairs zu recusiren, der Umstand endlich, daß die Pairs in Bezug auf den Angeklagten, in der Regel*), keine Pairs (pares), keine Standesgenossen sind, dies sind die Momente, welche die Pairskammer von der Idee einer Jury so weltenweit entfernt halten. Zumal auf den Mangel der Pairschaft (der Standesgleichheit) wurde namentlich in politischen Processen der neuesten Zeit so großes Gewicht gelegt. Wie riefen die Angeklagten fast einstimmig den Pairs zu: „ihr wollt uns richten, die ihr so sehr von uns getrennt seid durch Meinungen, Macht, Vorrechte und Interessen? Laßt uns durch unsere Pairs, d. h. durch unsere Standesgenossen (pares) durch Bürger, durch die Jury richten! Laßt nur Männer über uns auf Leben und Tod zu Gerichte sitzen, die uns in Bezug auf Rechte, Pflichten und Interessen vollkommen gleichgestellt sind! Und in der That, wenn es schon in den gleichgültigsten, gewöhnlichsten Verhältnissen des Lebens eine unheimliche Empfindung ist, von Leuten gerichtet zu werden, die uns in jeder Beziehung durchaus fremd sind, so ist es um so mehr in Zeiten politischer Aufregung absolute Nothwendigkeit die Pairschaft im strengsten Sinne des Wortes zu realisiren. Denn wo es sich um eine Verschiedenheit der Meinungen, Rechte, Pflichten und Interessen handelt, da wird sie einen hartnäckigen, zu Ungerechtigkeiten und zur Rache beleidigter Meinungs-Interessen stets geneigten Factionsgeist zur unausbleiblichen Folge haben, und Factionsgeist und Gerechtigkeit sind feindliche Elemente, sind Wasser und Feuer! Die folgenden Worte von *Montesquieu* **) scheinen für die Pairskammer als Strafgericht eigends geschrieben zu sein, so schla-

---

*) S. jedoch charte constitut. v. 1814. art. 34. charte constitut. v. 1830. art. 29.

**) Esprit des lois liv. XI. chap. VI. (de la constitution d'Angleterre).

gend ist ihre Anwendbarkeit. „**La puissance de juger ne doit pas être donnée à un *sénat permanent* . . . . Il faut même que, dans les grandes accusations, le criminel, concurrement avec la loi se choisisse des juges ou du moins qu'il en puisse récuser un si grand nombre, que ceux, qui restent, soient censés être de son choix . . . . Il faut même, que les juges soient de la condition de l'accusé, ou *ses pairs*, pour qu'il ne puisse pas se mettre dans l'esprit qu'il soit tombé entre les mains de gens portés à lui faire *violence*.**" Nur in einem Falle und nur in einer Beziehung dürfte die Pairskammer als Jury in Betracht kommen. In dem Falle, in der Beziehung nämlich, da die Pairskammer berufen ist über ein Mitglied der Pairskammer (also über einen Pair, Standespersonen) zu Gericht zu sitzen. Der **art. 29.** der **charte const.** von **1830***) lautet wörtlich: „**Aucun pair ne pourra être arrêté que de l'autorité de la chambre et jugé que par elle en matière criminelle.**" In allen andern Fällen, in allen andern Beziehungen**) ist der Pairskammer nichts so fremd als die Grundlagen, die Elemente, und die Bedingungen der Geschwornengerichte. —

Wollte man endlich die Pairskammer auf ihre legislative Wirksamkeit beschränken, ihr also das Attribut der Strafgerichtsbarkeit entziehen, man würde dann einestheils gewisse Principien***) der Staats- und Gerichtsverfassung strenger und consequenter durchgeführt und öffentliche Scandale vor der **cour des pairs** für die Zukunft unmöglich gemacht haben. Denn nichts ist der Amtswürde nachtheiliger, nichts

---

*) **Charte constitut. v. 1814. art. 34.**

**) Z. B. auch hinsichtlich des Recusationsrechtes. Denn ein angeklagter Pair ist nicht befugt, ihm feindlich gesinnte Standespersonen zu verwerfen.

***) **Von diesen Principien war bereits oben die Rede.**

lähmet das Vertrauen einer Behörde mehr, als wenn große Aergerniſſe vor Augen einer ganzen Nation wiederholt aufgeführt werden. Die Strafcompetenz der Pairskammer iſt für ſie eine läſtige Prärogative. Sie gewährt mehr Nachtheile als Vortheile. Mehr als ein Pair von Frankreich hat ſchon die Sündenbock-Poſition der Pairie wohl begriffen, und auf ſein Strafrecht durch Ausbleiben feierlich Verzicht geleiſtet. Die Strafbefugniß der Pairskammer hat nicht wenig dazu beigetragen, dieſen Factoren der geſetzgebenden Staatsgewalt bei der Nation ſo ſehr in Mißgunſt zu bringen. Frankreich ſagt von der Pairskammer „**timeo Danaos et dona ferentes!**“ —

Zehntes Kapitel.

Von der innern Organisation der französischen Gerichte.

Im Allgemeinen.

Bisher war die Rede von der äußern Organisation der französischen Gerichte, oder von der französischen Gerichts-Verfassung im Ganzen. Nun folgt die Darstellung der innern Organisation der Gerichte, oder die Gerichts-Verfassung im Einzelnen. Was umfaßt diese innere Einrichtung? Sie begreift die amtliche Wirksamkeit, oder den Geschäftskreis derjenigen Personen, welchen das Gesetz in irgend einer Weise die Concurrenz bezüglich der Verwaltung und Handhabung der Justiz übertragen hat. Die Personen, welche auf die eine oder die andere Art in die Gerichts-Verfassung eingreifen, sind: **1)** die Richter, **2)** die Beamten des öffentlichen Ministeriums, **3)** die Gerichtsschreiber, **4)** die Huissiers, **5)** die Anwälte (**avoués**), **6)** die Advocaten, **7)** die Notarien und **8)** endlich die Hypotheken-Bewahrer. Die amtlichen Attribute, die Stellungen dieser verschiedenen Personen, bilden den Gegenstand der folgenden Kapitel. Es bedarf übrigens kaum der Erinnerung, daß ich nur die Hauptattribute dieser Aemter darstellen kann, also nur diejenigen, welche das Amt nachgerade charakterisiren. Denn wollte ich weiter gehen und mich auf das **détail** in dieser Beziehung einlassen, so müßte ich die Gränzlinie zwischen Gerichts-Verfassung und gerichtlichem Verfahren überschreiten, eine Gränzlinie, die strenge einzuhalten, wenn Schriften, wie die gegenwärtige, ihren Zweck nicht gänzlich verfehlen sollen.

Eilftes Kapitel.

Von den französischen Richtern.

§. 1.

Von den Richtern an den Tribunalen der ersten Instanz.

Die Richter (**les juges**) und nur diese sind befugt Urtheile (**jugémens**) zu fällen. Beim Finden derselben ist ein Richter dem andern vollkommen gleich. Das Votum des einen Richters gilt soviel als das Votum des andern. Es treten jedoch in gewissen Beziehungen unter den Richtern Ungleichheiten ein, und zwar in sofern, als bestimmte Richter befugt sind, gewisse Amtshandlungen ausschließlich und kraft eines besonderen Vorrechtes auszuüben. Diese bevorrechteten, mit größerer Amtsgewalt bekleideten Richter heißen Präsidenten (**présidens**).

Die einfachen Erstinstanz-Gerichte haben nur einen Präsidenten. Die zusammengesetzten Tribunale erster Instanz haben außer dem Präsidenten noch einen Vice-Präsidenten. Die Stellung eines französischen Gerichtsvorstandes ist von hoher Bedeutung. Einmal wegen des Einflusses, den er auf seine Collegen gewöhnlich ausübt, und dann wegen der Wichtigkeit der ihm übertragenen Amtsverrichtungen. Abgesehen davon, daß der Präsident, gleich wie die übrigen Richter, berechtigt und verpflichtet ist, zum Urtheile mitzustimmen, so sind dem Präsidenten folgende Attributionen ausschließlich vorbehalten. Der Präsident hat die Leitung des geschäftlichen Mechanismus. Er besorgt die Vertheilung der Sachen, die Fixation des Tages der gerichtlichen Ver-

handlungen. Er unterzeichnet die Urtheils-Concepte im Gerichts-Journal (Register). Er hat den Vorsitz zu führen, und die Umfrage zu halten. Er leitet in der öffentlichen Audienz die Proceßverhandlungen. Also er vernimmt die Partheien, verhört die Zeugen, verliest die Urkunden, ertheilt das Wort, und verkündiget das Urtheil. Außerdem haben die Präsidenten der Tribunale erster Instanz das nur ihnen *) zustehende Recht in gewissen Fällen allein, d. h. ohne Zuziehung ihrer Collegen, zu entscheiden, zwar nicht durch ein **jugément** (dieß kann nur das Collegium), sondern durch Ordonnanzen. Sie dürfen nämlich **1)** die gesetzlichen Vorladungsfristen wegen **periculum in mora** verkürzen (**ordonnances à brèf délai**). **2)** Sie dürfen in dringenden Fällen (**cas d'urgence**), jedoch immer mit Vorbehalt der Entscheidung in der Audienz, provisorische Verfügungen erlassen. So können sie z. B., wenn das Recht der Versiegelung oder Entsiegelung streitig ist, einstweilen die Versiegelung oder Entsiegelung verordnen. Sie können in Schuldsachen die provisorische Freilassung des Schuldners befehlen. Sie können bei Auspfändungen, wenn sich ein Dritter als angeblicher Eigenthümer der Sachen der Pfändung widersetzt, die einstweilige Beschlagnahme bis zur gerichtlichen Entscheidung über das Recht der **révendication** verfügen. Sie können endlich, wenn bei Gelegenheit der Vollziehung eines executorischen Titels oder eines Urtheils sich Schwierigkeiten erheben, bis zur Entscheidung in der Audienz, provisorische Verfügungen erlassen u. s. w. Solche Ordonnanzen, die von den Präsidenten der Tribunale erster Instanz erlassen werden können, heißen „**ordonnances sur référés.**" Zur Annahme der Gesuche um eine **ordonnance sur référé** haben die Präsidenten besondere Audienztage und Stunden durch öffentliche Bekanntmachungen anberaumt (**audiences des référés**). Diese **audiences des référés** werden

*) Denn den Präsidenten an den königl. Gerichtshöfen eben so wenig als den Präsidenten an den Handelsgerichten steht dieß Recht zu.

gewöhnlich im Gerichtsgebäude gehalten. *) Der Präsident kann jedoch, in sehr dringenden Fällen, auf eingereichtes Gesuch, sogar in seinem Hause, selbst an Sonn- und Feiertagen, **référés** annehmen. **) — Zum Schlusse sind noch einige untergeordnete Functionen der Präsidenten anzuführen. Sie haben nämlich die Civilstands-Urkunden zu cotiren und paraphiren, ***) die elterlichen Einsperrungsgesuche zu bewilligen, †) die väterliche **détention par voie d'autorité** zu vollziehen, ††) den Partheien in Ehescheidungs-Processen, Vorstellungen und Ermahnungen zum Behufe ihrer Vereinigung ans Herz zu legen. †††) — Dieß der Präsident eines Tribunals erster Instanz. Eine bedeutende, einflußreiche Stellung! Man wählt auch in Frankreich nur mit großer Vorsicht die Präsidenten der Erstinstanz-Gerichte. [1]) Es sind daher — seltene Ausnahmen abgerechnet — die französischen Erstinstanz-Gerichtspräsidenten ihrer Stellung vollkommen gewachsen. — Uebrigens können sich die Präsidenten im Verhinderungsfalle durch einen beliebigen Richter vertreten lassen. —

Nun noch einiges über die Richter an den Tribunalen erster Instanz! In der Regel wirken diese Beamten nur im Collegio, ausnahmsweise können ihnen aber durch Urtheile des Erstinstanz-Gerichts, sogenannte Commissionen übertragen werden. Commissionen dieser Art sind z. B. die **descentes sur les lieux**, [2]) die Falliments-Commissio-

---

*) In Paris im palais de justice Mittwochs und Freitags um 12 Uhr.

**) Vgl. Code de proc. civ. art. 806 — 811.

***) Code civil art. 41.

†) Code civil art. 377. 380. 381.

††) Code civil art. 376.

†††) Code civil art. 236. und art. 282.

[1]) Aus den tüchtigen Advocaten oder Richtern wählt man in der Regel die Präsidenten.

[2]) Code de procéd. civ. art. 295 — 301.

nen,*) die Erledigungen gerichtlicher Collocationen,**) die Vornahme gerichtlicher Theilungen, ***) Abfassung von Berichten an das Tribunal (**rapports — délibérés au rapport**) †) u. s. w. Der Untersuchungsrichter macht gleichfalls eine Ausnahme von jener Regel. Der Untersuchungsrichter, obwohl aus den Richtern des Tribunals erwählt, wird in dieser seiner Eigenschaft nicht als Richter, sondern als gerichtlicher Polizeibeamter betrachtet. Als solcher ist er der Aufsicht und Disciplin des General-Staatsprocurators unterworfen. ††) Im Falle eines **flagrant délit** †††) liegen dem Untersuchungsrichter dieselben Functionen ob, wie den übrigen Beamten der gerichtlichen Polizei. [1]) Also sie haben die ersten Protocolle aufzunehmen, den Thatbestand festzustellen, Zeugen darüber zu vernehmen, Haussuchungen anzustellen, Verhaftungen vorzunehmen u. s. w. Abgesehen vom Falle des **flagrant délit** empfängt der Untersuchungsrichter die Denunciationen und Acten, oder den bereits verhafteten Verdächtigen von der Staatsbehörde als anklagender Behörde, die ihn um förmliche Untersuchung requiriren muß. Er erhebt durch Vernehmungen und Augenscheine u. s. w. was zu constatiren ist, berichtiget, ergänzt, was etwa von den Friedensrichtern und andern **officiers auxiliaires de police judiciaire** vernachlässiget, unrichtig, unförmlich oder unvollständig erhoben worden ist, vernimmt den Verdächtigen und erläßt gegen ihn (falls er noch nicht verhaftet ist) sogenannte **mandats de comparution**, oder **mandats d'amener**, oder

---

*) **Code de commerce art. 454 ff.**

) **Code de procéd. civ. art. 749 ff.

***) **Code de procéd. civ. art. 966 ff.**

†) **Code de procéd. civ. art. 93 ff.**

††) **Code d'instr. crim. art. 57. 279. 280. 281.**

†††) **Code d'instr. crim. art. 41.**

[1]) **Code d'instr. crim. art. 59. jct. art. 49.**

mandats de dépôt, oder mandats d'arrêt. Manchem französischen Untersuchungsrichter dürfte anzuempfehlen sein, sich vor willkührlichen Verhaftungen, vor langwierigen Untersuchungen, *) vor der Anwendung der unter dem Namen „**mettre au secret**" **) bekannten Folter, zum Behufe der Erpressung eines Geständnisses, ***) und vor Verfälschung

---

*) S. hierüber das **circulaire du ministre de la justice** vom 10. Februar 1819 (Moniteur vom 21. Februar 1819). *Dupin* in seinen **observations sur plusieurs points importants de notre législation criminelle. pag. 61.** *Bavoux* **leçons prélimin. sur le Cod. pénal. pag. 369. Annales de législation et d'économie politique** von *Bellot*, *Dumont*, *Meynier*, *Rossi & Simonde de Sismondi*. **Vol. II. part. II. pag. 346.**

) Das „mettre au secret**" besteht darin, daß der Angeschuldigte in einen engen finstern Kerker einsam eingesperrt wird. Dieser Dunkel-Arrest wird, nach Umständen, noch durch Schmälerung der Kost, durch Kälte, durch Anfesselung in unbequemer Lage, durch peinliche Blendung der Augen vermittelst Reverberen verschärft. Mehreres über diese Art von Folter ist zu lesen in *Dupin* **l. c. pag. 367.** *Berenger* **justice crimin. pag. 387 ff.** *Carnot* **le code d'instruct. crim. et le code pén. mis en harmonie avec la charte pag. 23 ff.** *Comte* **im discours prélim. zu** *Philipps* **droits et pouvoirs du jury pag. 14 ff.** S. auch das **cit. circul. du ministre de la justice.**

***) Ein erpreßtes Geständniß — es gibt nichts unnatürlicheres! **Ea natura est omnis confessionis, ut possit videri *demens*, qui *de se* confitetur. Hic furore impulsus est, alius ebrietate, alius errore, alius *dolore*, quidam *quæstione*. *Nemo* contra se dicit, nisi aliquo *cogente*. *Quictilianus*. Declam. 314.** — Ein Geständniß nennt *Hobbes* **ein testimonium, quod a *natura corrumpi* præsumitur. *Hobbes* de cive lib. I. cap. II. §. 19.** In England verhält sich die Sache in Bezug auf Geständnisse ganz anders als in Frankreich. So verklagte z. B. im Jahre **1790** Lord Chatham seinen Bedienten wegen Diebstahles. Dieser wollte sogleich beim ersten Verhöre bekennen, allein der inquirirende Friedensrichter verhinderte ihn förmlich an der Ablegung des Geständnisses, indem er ihm bemerkte: sein Geständniß könne am Tage des Gerichts wider ihn als Zeugniß gebraucht werden. Er habe ja die Wahl zu reden, oder zu schweigen. Vgl. Archenholz Annalen der brittischen Geschichte **V. pag. 170. lit. XIII. pag. 142 ff.** Zu einer solchen Höhe inquisitorischer Loyalität hat sich in Frankreich noch nie ein Untersuchungsrichter erhoben!

der inquisitorischen Protocolle zu hüten. Viele Untersuchungs-Richter des heutigen Frankreich spielen die Rolle der alten hartherzigen Inquisitoren der **ordonnance** von **1670** fort. Die **directeurs du jury** haben zu solchen Klagen keinen Anlaß gegeben, allein mit der Anklage-Jury ging auch der **directeur du jury** unter.

So ausgezeichnet in der Regel die französischen Präsidenten der Tribunale erster Instanz sind, so unbedeutend, sind dagegen die Richter, die mit ihnen im Collegio votiren. Es ist diese Wenigkeit der französischen Richter ein großer Uebelstand, eine wahre **partie honteuse** der französischen Justizverfassung. Man sollte fast glauben, diese Richter müßten ihren trefflichen Präsidenten nur zur Folie dienen. Sogar die Richter des Pariser Tribunals erster Instanz lassen manches zu wünschen übrig. So erzählte z. B. Feuerbach*), ein ausgezeichneter, auch in Deutschland rühmlichst bekannter Professor an der **école de droit** zu Paris, der selbst mehrere Jahre bei dem Pariser **tribunal de première instance** als Richter angestellt war, habe ihn (Feuerbach) auf Ehre versichert: unter den **29** Richtern dieses Tribunals seien kaum fünf Männer zu nennen, die sich auf etwas mehr als auf die **jurisprudence du bon sens** verstünden. Das Räthsel von dieser unbedeutenden Persönlichkeit der Erstinstanzrichter ist kein Räthsel der Sphinx. Man braucht zur Lösung desselben keinen *Oedipos*. Wer weiß, daß der französische **juge** am Erstinstanzgerichte die ungeheure Besoldung von **1200** Franken**) bezieht, wer weiß, daß die Richter nur heimlich

---

*) Gerichtsverf. S. 69. not. 6.

) Und dieß ist noch nicht sehr lange her. Vormals d. h. bis zum Jahre **1837 bekamen sie nur **1000** Franken. Nun mag ein Richter und seine Familie mit dieser Summe in den großen Städten Frankreichs leben. Das **fas** reicht nicht hin **ergo-*nefas***. In der französischen Deputirtenkammer kam in dieser Beziehung allerlei vor. Dies war auch der Grund, warum man den Gehalt um **200** Franken vermehrte.

stimmen, und vor dem Publicum als stumme Zuhörer dasitzen, mithin keine Gelegenheit haben sich auszuzeichnen, um auf diese Weise in die höhern Richterstellen oder in das Parket vorzurücken, wer alles dies weiß, dem ist auch alles erklärlich. Kein Wunder daher, daß Männer von ausgezeichneten Talenten und Kenntnissen sich in ganz andere Bahnen werfen, als in das Richteramt. Die Advocatur, die Staatsprocuratur, das sind die Tummelplätze für helle Köpfe. Dies sind die Leitern, auf welchen man zu den höchsten Staatsämtern hinaufklimmt. Aber auch welch' ein Feld sich bemerkbar zu machen und auszuzeichnen! Schon mancher französische Advokat oder Staatsprocurator hat seine einfache **robe** mit dem Staatskleide des Ministers vertauscht. Man würde übrigens tüchtige, in jeder Beziehung tüchtige Erstinstanzrichter bekommen, wenn man nur ihre Besoldung mindestens um das doppelte erhöhen wollte. Zum Cardinale *Richelieu* kam ein unnützer, zudringlicher Petent um Gehaltszulage. Er begründete seine Motion durch die verzweifelte Redensart: „**il *faut* que je vive.**“ *Richelieu* antwortete eben so lakonisch: „**mais je ne vois pas la *nécessité*.**“ Auf diese Weise dürfte ein französischer Justiz-Minister einen Erstinstanzrichter, der um Gehaltszulage supplicirt, nicht abfertigen. Mindestens würde einer solchen Abfertigung die „**pointe**“ fehlen. Denn die Richter müssen leben. Wir müssen Richter, wir müssen Männer haben, die den Karren der bürgerlichen Gesellschaft durch den Schlamm der menschlichen Gemeinheit, Habgier, Selbstsucht und Gewaltthat durchschleppen. Dazu bedarf es Kraft und Muth. Beides fehlt, wenn die äußere Lage der Richter, ihrem Berufe, ihrer Stellung nicht entspricht. Es fehlt Kraft und Muth, wenn die Richter von Noth, Mangel und ökonomischen Verlegenheiten umlagert sind. Nichts stimmt mehr herunter, nichts reibt mehr auf, nichts stumpft mehr ab, nichts macht gedrückter, kleinmüthiger, schwächer, als der ewige Kampf um das tägliche Brod. Partheien,

welche auf diese richterliche Gedrücktheit, Kleinmüthigkeit und Schwachheit klingende Speculationen gebaut, sind nie oder doch nur selten fehlgegangen. Daher auch in Frankreich die vielen Klagen über Bestechlichkeit der Richter! Daher so viele französische Richter, die den Partheien „**la bourse ou le procès**“ aus hungrigem Munde entgegenrufen. Es ist endlich sehr natürlich, daß dieses unaufhörliche Brodgeschrei der französischen Richter noch außerdem ihre ehrwürdige Stellung compromittiren, und dieselben in der öffentlichen Achtung auffallend herabsetzen muß. In England ist man in Bezug auf die Besoldungen der Richter*) vom wahren, vom practischen Gesichtspunkte ausgegangen. Man muß dem Richter viel, sehr viel geben, lautet das kluge Raisonnement der Engländer, daß er mit Anstand, mit Würde leben, sich in der öffentlichen Achtung erhalten, und hauptsächlich nicht leicht bestochen werden kann. Denn wer sehr viel hat, dem muß man sehr viel bieten, wenn man ihn bestechen will, und nur sehr wenige können sehr viel geben, mithin wenige nur bestechen. **Occasio facit fures!** In den deutschen Rheinlanden, unter der Herrschaft der französischen Gesetze, hat man die Besoldungen der Erstinstanzrichter beinahe auf das Doppelte gesteigert. Allein dennoch wird auch hier geklagt. Wenn ich Leute mit anständiger Besoldung klagen höre, so fällt mir immer jener reichskammergerichtliche Beamte ein, der in seinen vielen Petitionen um Zulage, den **réfrain** hatte, er könne nicht leben. Am Ende kam er in's Zuchthaus. Da konnte er leben! —

---

*) Die Besoldungen der englischen Richter sind sehr stark. Ein Lord-Oberrichter hat z. B. **4000** Pfund Sterling.

§. 2.

Von den Richtern an den Gerichtshöfen (cours).

In dieser Beziehung unterscheide man:

I. Die Richter an den königlichen Gerichtshöfen (**cours royales**).

Die Bemerkungen, welche im vorigen Paragraphen über die gewöhnlichen *) Attribute und die Stellung der Präsidenten an den Tribunalen der ersten Instanz gemacht worden sind, leiden im Wesentlichen auch auf die Präsidenten der Gerichte der zweiten Instanz (**cours royales**) Anwendung. Hier ist demnach nur zu erörtern, worin die eigenthümlichen Functionen der Präsidenten der **cours royales** bestehen oder wodurch sie sich von den Functionen der Präsidenten der Erstinstanzgerichte charakteristisch unterscheiden. Die eigenthümlichen ausschließlichen Amtsverrichtungen des ersten Präsidenten der Appellhöfe (**prémier président des cours royales**) sind folgende: **1**) sie können eine Vereinigung von mehreren Kammern (**assemblées des chambres**) veranstalten **). **2**) Sie haben das Recht die Assisen-Präsidenten, so wie auch die übrigen Assisenrichter zu ernennen. **3**) Sie können auch selbst die Assisen präsidiren, falls sie es für angemessen halten. **4**) Die Präsidenten haben den Anfang der Assisen-Sitzungen zu bestimmen. **5**) Sie haben die **36** Geschwornen in öffentlicher Audienz durch das Loos zu ziehen ***). Wenn die ersten Präsidenten in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse gehindert sind, so ist in Bezug auf ihre Vertretung (**remplacement**) folgendes zu beobachten: **a**) Für die Audienz der Kammer, die der erste Präsident gewöhnlich präsidirt, wird er vom zweiten Präsidenten derselben Kam-

---

*) Die besonderen Attribute, wie z. B. das Recht „**ordonnances sur référés**," zu erlassen, gehören also nicht hierher.

) **Loi v. 6. Juli 1810. art. 61. ff.

***) **Cod. d'instr. crim. art. 388.**

mer ersetzt, und fehlt auch der zweite Präsident, so tritt dann der älteste Rath der **cour royale** für den ersten Präsidenten ein. b) In allen andern Fällen wird der erste Präsident durch den ältesten Präsidenten vertreten. —

Hinsichtlich der Richter an der **cour royale** oder der zweiten Instanz (**conseillers à la cour royale**) gilt in Bezug auf die Functionen derselben, in der Regel alles das, was oben von den Richtern der ersten Instanz bemerkt worden ist, nur das Eigenthümliche tritt in Bezug auf die Richter der zweiten Instanz ein, daß ihnen das Recht übertragen ist, die Assisen zu präsidiren. Nur ein Rath an der **cour royale** kann vom **prémier président** derselben **cour** zum Assisen-Präsidenten ernannt werden. Dadurch haben die Richter der zweiten Instanz vieles, sehr vieles vor den Richtern der ersten Instanz voraus, insofern das Präsidiren der Assisen eine ganz vorzügliche Gelegenheit ist, sich auszuzeichnen und sich den obern Behörden bemerklich zu machen. Der Titel eines guten Assisen-Vorstandes führt sehr bald zu höhern selbst zu den höchsten Justiz-Aemtern. Mit dem Amte eines Assisen-Prasidenten sind besondere und zwar auch militärische Ehren-Bezeugungen verbunden. In dem kaiserlichen Decrete vom **27.** Februar **1811** ist in dieser Beziehung das Nähere nachzulesen. Nur das möchte ich über dieses Decret bemerkt haben, daß die Ehrenbezeugungen so sonderbar, so gezwungen und so steif sind, daß sich die meisten Assisen-Präsidenten diese **honores** feierlich und auf das bestimmteste verbitten. Giebt es wohl etwas Seltsameres als das Escortiren einer hohen Richterperson durch eine Brigade der Gendarmerie? Ueberhaupt ist dieses Decret v. **1811** eine sehr unglückliche Copie von den hohen Festlichkeiten, mit welchen in England der Lord-Oberrichter und Präsident der großen Assisen bei Gelegenheit seiner **circuits** empfangen wird. In England ist die ganze Grafschaft auf den Beinen, wenn der Lord-Oberrichter anlangt. Es ist dies ein wahres Volksfest! In

Frankreich dagegen setzt sich oder soll sich nur eine Brigade Gendarmerie in Bewegung setzen, um den Assisen-Präsidenten in die Assisenstadt herein und hinaus zu escortiren.

II. Die Richter am Cassationshofe *(cour de cassation)*. — Insofern der Cassationshof nie über Thatfragen*) zu sprechen, sondern lediglich auf die Beantwortung und Entscheidung von Rechtsfragen beschränkt ist, so dürfte mit ein Paar Worten der Umfang der Functionen der Präsidenten und der Richter am Cassationshofe angegeben werden können. Die Präsidenten in ihren resp. Kammern haben die Leitung der Verhandlungen in der Audienz wie jeder andere Präsident, auch haben sie die einzelnen Mitglieder zu bezeichnen, welche **in concreto** den Bericht in einer Cassationssache zu entwerfen haben, denn es wird hier nur auf abgehaltenen schriftlichen Bericht (**rapport**) erkannt**). Die Richter am Cassationshofe haben die ihnen übertragenen Berichte abzufassen, sie dem Collegio vorzutragen und dann mit den übrigen Cassations-Räthen zum Urtheile mitzustimmen. —

§. 3.

Von den Sitzungen der französischen Richter.

Anlangend die Sitzungen des Friedensrichters, so hat das Gesetz, bezüglich der Zahl, Dauer und Zeit derselben nichts näheres bestimmt, es bleibt vielmehr in dieser Beziehung alles dem Ermessen des Friedensrichters überlassen. In der Regel halten die Friedensrichter wöchentlich zwei

---

*) Daher weiß die Cassations-Ordnung auch nichts von **descentes sur les lieux**, nichts von Zeugen-Vernehmungen, überhaupt nichts von solchen Proceßhandlungen, die sich nur auf die thatsächlichen Momente einer Sache beziehen.

) Bei den übrigen Gerichten wird nur dann schriftlicher Vortrag erstattet, wenn auf **délibéré sur rapport erkannt worden ist.

Civilsitzungen und eine Polizeisitzung. Zur Bestrafung der Forstfrevel werden, wenn eine hinreichende Anzahl vorhanden ist, meistens nur außerordentliche Sitzungen*) gehalten.

Die meisten, besonders die einfachen Tribunale der ersten Instanz halten gewöhnlich in der Woche drei öffentliche Sitzungen: zwei für Civil-Sachen, und eine als Zuchtpolizeigericht- und als Appellations-Instanz in Straffachen. Zu jenen drei ordentlichen, öffentlichen Audienzen kommt in der Regel in jeder Woche noch eine geheime Sitzung, in welcher theils die auf Berathung (**délibéré**) ausgestellten Civilsachen, theils die dem Erstinstanzgericht als Rathskammer (**chambre du conseil**) obliegenden Amtshandlungen ihre Erledigung finden. Für zuchtpolizeiliche Forstfrevel wird in der Regel monatlich eine Sitzung gehalten. Am Erstinstanzgerichte zu Paris halten sowohl die sechs Civil-Kammern als auch die siebente **chambre de police correctionnelle**, täglich (Sonntags und Montags ausgenommen) offentliche Sizzungen, theils Vormittags, theils Nachmittags. Eine Sizzung muß nach der **loi vom 30. März 1808, art. 53**, mindesten drei Stunden andauern.

Die Zahl der öffentlichen Sitzungen der königlichen Gerichtshöfe ist sehr verschieden und richtet sich hauptsächlich nach dem Umfange des Gerichtssprengels derselben. Z. B. in Paris halten die einzelnen Kammern der **cour royale** (Sonntags, Montags und Dienstags ausgenommen) täglich Sitzungen, theils Civil-, theils Straf-Sitzungen. Nach dem **Art. 10 der loi vom 30. März 1808** muß jede Sitzung mindestens drei Stunden dauern. Und sie dauern auch selten länger, höchsten vier Stunden. Die Assisen-Sitzungen ausgenommen, die bisweilen mit kurzen Unterbrechungen den ganzen Tag, ja oft mehrere Tage fortdauern.

---

*) Im Monate eine, höchstens zwei Forststraf-Sitzungen.

Die verschiedenen Kammern des Cassationshofes halten zwei Sitzungen in der Woche, Sitzungen, die in der Regel nicht einmal drei Stunden dauern.

Ueberhaupt hat jedes Tribunal und jeder Gerichtshof für den innern Dienst, für die Abhaltung der Audienzen ein besonderes Reglement zu entwerfen, welches der Bestätigung durch das Staatsoberhaupt bedarf*).

Eine eigenthümliche Einrichtung sind in Frankreich die sogenannten „**régistres de pointe.**“ Es ist nämlich jeder Richter verpflichtet vor dem Anfange der öffentlichen Sitzung seinen Namen in ein Register einzuschreiben, um dadurch seine Gegenwart als Richter zu constatiren. Dieses Register heißt „**le régistre de pointe.**“ Dieses Register wird vor Eröffnung der Audienz vom Präsidenten geschlossen und unterzeichnet. Nur der Richter, dessen Namen im Register **de pointe** verzeichnet steht, hat Anspruch auf die „**droits d'assistance,**“ denn diese werden nicht nach den Tagen, sondern nur nach der Sitzung und zwar nach Maaßgabe des **Registre de pointe** vertheilt**). Dieser „**pointe**“ sind übrigens sowohl die Richter an den Tribunalen der ersten Instanz als auch die Richter an den königlichen Gerichtshöfen unterworfen. —

§. 4.

Von der Disciplin über die französischen Richter.

Es sind in dieser Hinsicht folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Der Fall, da ein Friedensrichter ***) oder ein Richter am Tribunale der ersten Instanz zu disciplíniren

---

*) **Loi v. 30. März 1808. art. 9.**

) **Vgl. loi vom 30. März 1808. Art. 11—17. Décret impérial du 30. Janvier 1811. art. 30.

***) Dasselbe gilt auch vom Maire als Polizeirichter (**Art. 166. des Cod d'instruct. crim.**)

ist. — Es haben nämlich die Präsidenten der Erstinstanzgerichte einen jeden Friedens- oder Erstinstanzrichter, welcher auf irgend eine Weise die Würde seines amtlichen Charakters compromittirt, *) entweder von Amtswegen oder auf Betreiben der Staatsbehörde vorerst zurechtzuweisen (d'avertir). Ist aber diese Zurechtweisung ohne Erfolg geblieben, so können über den Friedensrichter oder den Erstinstanzrichter folgende Disclipinar-Strafen ausgesprochen werden: 1) einfacher Verweis (censure simple); 2) geschärfter Verweis (la censure avec réprimande); 3) provisorische Suspension. **) Mit der letztern Disciplinar-Strafe ist zugleich die Entziehung des Gehaltes verbunden. Die eben angeführten Strafen werden vom Erstinstanzgerichte en chambre du conseil ausgesprochen, und hierauf dem königlichen Gerichtshofe zum Behufe der Bestätigung vorgelegt.

II. Der Fall, da gegen ein Mitglied des königlichen Gerichtshofes die Disciplinar-Gewalt auszuüben ist. Wenn ein conseiller de la cour royale die Würde seiner Stellung compromittirt ***) so können über ihn die im Art. 50. der loi vom 20. April 1810 vorgesehenen Strafen nur durch den königlichen Gerichtshof, en chambre de conseil, verhängt werden.

III. Der Fall, da ein Tribunal der ersten Instanz seine Disciplinar-Gewalt nicht in der gehörigen Weise geltend macht. — Hat nämlich ein Tribunal der ersten Instanz die Nachlässigkeiten oder das würdelose Benehmen der in seinem ressort befindlichen Friedens- oder Polizei-

---

*) Wie wenn ein Friedens- oder Erstinstanzrichter, in oder außer dem Dienste, ein Vergehen oder Verbrechen verübt hat? S. Cod. d'instruction crimin. art. 479—503.

**) Loi vom 20. April 1810. Art. 50.

***) Wie wenn ein membre de la cour royale ein Vergehen oder Verbrechen verübt? S. loi vom 20. April 1810. Art. 10.

Richter, oder eines Mitgliedes des Erstinstanzgerichtes übersehen, d. i. nicht gerügt, so kommt es der **cour royale** zu, das betreffende **tribunal de première instance** deßhalb zurechtzuweisen (**d'avertir**) und in Bezug auf den zu disciplinirenden Friedens- oder Erstinstanzrichter das Disciplinar-Recht selbst auszuüben.

IV. Im Fall endlich, da ein königlicher Gerichtshof seine Pflichten in irgend einer Beziehung z. B. hinsichtlich der Ausübung der Disciplinar-Gewalt nicht gehörig erfüllt, so hat der Justizminister in Verbindung mit dem Cassationshofe in der geeigneten Weise einzuschreiten. *)

Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß keine Disciplinar-Strafe verhängt werden darf, ohne daß der Betheiligte vorher gehört oder doch vorgeladen wurde, und ohne daß die Staatsbehörde ihre Conclusionen abgegeben hat, auch müssen alle und jede ausgesprochenen Disciplinar-Strafen, ehe sie vollzogen werden können, **) vom Justiz-Minister bestätiget worden sein.

§. 5.

Von den Ferien der französischen Richter.

Kein Friedensrichter, kein Erstinstanzrichter, kein Rath am königlichen Gerichtshofe, kein Präsident eines Gerichts oder eines Gerichtshofes kann sich, ohne Urlaub ***) der vorgesetzten Behörde, von seinem Amtssitze (**de sa résidence**) entfernen, widrigenfalls ihm während seiner Anwesenheit sein Gehalt entzogen und, falls die Abwesenheit länger als sechs Monate gedauert, er als Dimissionär angesehen wird.

---

*) **Sénatus-consulte organique v. 16. Thermidor X. art. 82.**

) S. jedoch **loi vom 20. April 1810. Art. 56.

***) Wer kann Urlaub ertheilen? **S. loi v. 27. Ventose VIII. art. 5. loi vom 30. März 1808. Art. 17. loi vom 20. April 1810. Art. 48. loi vom 6. Juli 1810. 22—26.**

Von der Regel: ohne Urlaub keine Abwesenheit, macht jedoch die Ferien-Zeit eine Ausnahme. *)

Ueber die Gerichts-Ferien der französischen Richter ist nun folgendes zu bemerken. Sowohl die Tribunale der ersten Instanz, als auch die königlichen Gerichtshöfe, haben vom 1. September bis zum 1. November Gerichtsferien. Nur die Anklags- und Zuchtpolizei-Kammer der **cours royales** hat keine Ferien; ingleichen nicht die Zuchtpolizei-Kammer der **tribunaux de la première instance.** Auch die Untersuchungs- **) und die Friedensrichter dürfen von den Gerichtsferien keinen Gebrauch machen. Also die Gerichtsferien beziehen sich nur auf die Civil-Kammern der Erstinstanzgerichte und der königlichen Gerichtshöfe. Damit aber auch in Civil-Sachen der Dienst nicht leidet, so hat das Gesetz verordnet, daß während der Ferien sogenannte Vacanz-Kammern (**chambres de vacations**) gebildet werden. Die Vacanz-Kammer eines Erstinstanz-Gerichtes besteht aus drei Richtern, den Präsidenten eingerechnet. Die Vacanz-Kammer einer **cour royale** besteht aus 7 Richtern, mit Einschluß des Präsidenten. Der Dienst in den Vacanz-Kammern der Erstinstanzgerichte und der königlichen Gerichtshöfe wird nach einem Turnus gemacht d. h. so, daß nach und nach alle Mitglieder des Gerichts oder des Gerichtshofes der Dienst in den Vacanz-Kammern trifft. Die Vacanz-Kammern haben übrigens nur summarische Sachen und dringende Fälle (**affaires urgentes**) abzuurtheilen. Die Vacanz-Kammern, sowohl der Erstinstanzgerichte als auch der königlichen Gerichtshöfe, haben wöchentlich zwei Sitzungen. Nur die Vacanz-Kammer des Erstinstanzgerichts zu Paris, muß wöchentlich vier Sitzungen halten. An den Vacanz-Kammern der Erstinstanzgerichte fungirt der **procureur du**

*) S. jedoch **loi vom 6. Juli 1810. Art. 28. §. 2.**

) Diese haben ihre Berichte die sie in der Ferien-Zeit zu machen, **an die chambre de vacations des Erstinstanzgerichts zu erstatten.

roi oder sein Substitut, und an den Vacanz-Kammern der cours royales thut der procureur général oder einer seiner avocats généraux den Dienst des öffentlichen Ministeriums.

Nach Ablauf der Gerichtsferien d. h. nach dem 1. November nimmt der regelmäßige Dienst der Gerichte wieder seinen Anfang. Die Eröffnung der Gerichts-Sitzungen der Tribunale erster Instanz geschieht ohne alle Förmlichkeit. Die Sitzungen der königlichen Gerichtshöfe werden dagegen feierlich eröffnet. Und diese feierliche Eröffnung der Gerichtssitzungen einer cour royale wird in der Rechtssprache der Franzosen „la rentrée“ genannt. Die rentrée findet immer in einer feierlichen Sitzung (audience solennelle) statt, in einer Sitzung, wobei alle Kammern einer cour royale gegenwärtig sein müssen. Auch die avocats und avoués, welche am königlichen Gerichtshofe angestellt sind, werden zu dieser Feierlichkeit eingeladen. In dieser Sitzung der rentrée wird nun gewöhnlich vom Generalprocurator (und nur ausnahmsweise von einem General-Advokaten) eine Rede gehalten, welche theils eine statistische Uebersicht der Justiz-Verwaltung theils die Geschichte des abgelaufenen Gerichtsjahres enthält. Am Schlusse einer „audience solennelle de la rentrée,“ werden die in der Sitzung anwesenden Advokaten durch den ersten Präsidenten aufs neue beeidiget. Endlich wird vom königlichen Gerichtshofe, entweder in der Sitzung der rentrée oder in einer andern, jedoch in der Woche der rentrée abzuhaltenden, Sitzung, eine Liste gefertigt von allen den im ressort der cour royale befindlichen Richtern, welche durch pünktliche und gewissenhafte Erfüllung aller ihrer Berufs-Pflichten sich ausgezeichnet haben. In derselben Sitzung entwirft die cour royale auch eine Liste von allen den in ihrem ressort befindlichen Advokaten, die durch Talent, durch Kenntnisse, durch würdevolles Benehmen und durch Uneigennützigkeit (dèsintéressement) sich hervorgethan haben. —

Beide Listen müssen dem Justizminister zur Einsicht vorgelegt werden. —

§. 6.

Wer ernennt die Richter? Und welche Personen können zu Richtern ernannt werden?

In Bezug auf die erste Frage gilt nach der französischen Staatsverfassung als Grundsatz: „**Toute justice émane du roi. Elle s'administre en son nom par des *juges*, *qu'il nomme et qu'il institue*.**“ *) Also der König hat in Frankreich ausschließlich das Recht, die Richter vom Friedensrichter bis zum ersten Präsidenten am Cassationshofe, zu ernennen. Durch diesen Grundsatz ist der, vormals in Frankreich bestehende Mißbrauch der Käuflichkeit und Erblichkeit der Richterstellen schlechthin aufgehoben. Uebrigens sank das fatale Institut der Käuflichkeit und Erblichkeit der Richter schon unter den Streichen der ersten organischen Gesetze der Gerichtsverfassung von **1790**. Die Staatsverfassungen von **1814** und von **1830** haben das Verbot der Käuflichkeit und Erblichkeit der Richterstellen durch die **loi** von **1790** nur sanctionirt.

In Bezug auf die zweite Frage, auf die Frage nämlich, welche Personen können in Frankreich zu Richtern ernannt werden, ist Folgendes zu bemerken: Niemand kann in Frankreich zum Richter, nicht einmal zum Hülfsrichter (**suppléant, conseiller-auditeur**) an einem Tribunal der ersten Instanz oder an einem Gerichtshofe ernannt werden, wer nicht zuvor die Würde eines „**licencié en droit**“ erlangt und mindestens zwei Jahre als Advocat practicirt hat (**s'il n'a pas suivi le barreau pendant deux ans**). Ueberdieß muß der Richter-Aspirant das gesetzliche Alter zurückgelegt

---

*) **Chart. constit. v. 1814. art. 57. Chart. constit. von 1830. art. 48.**

haben. Um Richter oder Suppleant an einem Tribunale erster Instanz zu werden, muß man mindestens **25** Jahre alt sein. Der Präsident eines Erstinstanzgerichts muß das **27.** Lebensjahr zurückgelegt haben. Um Richter an der **cour royale** zu werden, muß man **27** Jahre alt sein. Die **conseillers-auditeurs** konnten zwar mit **25** Jahren zu dieser Würde erhoben werden, allein sie erhielten erst nach zurückgelegtem **27.** Lebensalter entscheidende Stimme. Die Präsidenten der **cours royales** müssen wenigstens **30** Jahre alt sein. — Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß Verwandte und Verschwägerte bis zum Grade des Oheim und Neffen einschließlich, nicht zu gleicher Zeit (**simultanement**) Mitglieder eines und desselben Tribunals oder Gerichtshofes sein können, nicht einmal mit den an einem Tribunal oder an einer **cour** angestellten Beamten des öffentlichen Ministeriums oder der Gerichtskanzlei (**grèffe**) darf der Richter-Aspirant in obigem Grade verwandt oder verschwägert sein. In allen diesen Fällen bleiben jedoch die Dispensationen *) durch das Staatsoberhaupt vorbehalten. Solche Dispensationen sind nur dann unzulässig, wenn das betreffende Gericht aus weniger als **8** Richtern zusammengesetzt ist.

---

*) Dispensationen sind platzgreiflich sogar „**en cas d'alliance survenue depuis la nomination.**“..... S. loi v. **20. April 1810. art. 63. §. 2.**

Zwölftes Kapitel.

Von der Staatsbehörde oder dem ministère public *).

§. 1.

Geschichtliche Bemerkungen über das Institut des ministère public.

Das Institut der Staatsbehörde oder des **ministère public** in Frankreich ist so ganz eigener Art und eine zu interessante und heut zu Tage nur in Frankreich in dem Umfang vorkommende Erscheinung, daß einige rechtshistorische Notizen vielleicht nicht ganz unwillkommen sein dürften, Notizen, an welche sich so allerlei pikante Vergleichungs-Punkte

*) De la cour de cassation et du ministère public. Par un ancien Magistrat. Par. 1814. — Essai sur l'histoire de l'action publique et du ministère public. Par *Delpon*. Par. 1830. II. Vol. Traité sur le ministère public et ses fonctions dans les affaires civiles, criminelles, correctionelles et de simple police. Par *Schenk*. Par. 1827. — Le ministère public en France, traité et code de son organisation, de sa compétence et de ses fonctions dans l'ordre politique, judiciaire et administratif. Par *Ortolan* et *Ledeau*. Par. 1831. II. Vol. *Merlin*. m. Avocat du roi. Avocat général. Ministère public. Procureurs généraux. — Ueber den Wirkungs-Kreis der Staatsbehörde in Frankreich. Von *de Vaulx*. In der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes. Von Mittermaier und Zachariä. V. Bd. S. 29. VI. 409.

zwischen dem **ministère public** des alten und des neuen Frankreich anknüpfen lassen.

Die Zeit der Entstehung des **ministère public** ist urkundlich nicht gewiß. Sie verschwimmt am fernsten Horizonte von Frankreichs alter Geschichte. Nur so viel ist historisch festgestellt, daß die Staatsbehörde zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts bereits bestanden hat, auch das ist außer Zweifel, daß das **ministère public** ein Institut der modernen Völker, und nicht von den Römern *) hergeleitet ist.

Keine menschliche Einsetzung sprang und springt fertig und vollendet vom Himmel, wie Minerva aus Jupiters Haupte. Jedes Institut hatte und hat seine Anfänge, seine Uebergänge, seine Entwickelungen. Wie verschieden sind oft diese Anfänge, Uebergänge und Entwickelungen der menschlichen Institute? Wie unkenntlich oft ist ein reiferes Institut in seiner Uebergangs- oder gar in seiner Ursprungs-Periode? Wie häßlich, wie knorrig ist oft die Wurzel, wie duftend die Blüthe, und wie herrlich, wie rund die Frucht? Dies alles gilt natürlich auch von den Rechtsinstituten. Unsere Rechtsinstitute, wie bescheiden ist ihr Ursprung, wie verschieden sind ihre Anfänge, ihre Uebergänge, ihre Entwickelungen? Wie verschieden ist z. B. die Blutrache, sind die Talions-Rechte, sind die Compositionen von den Principien des heutigen Strafrechts? Wie unendlich ferne stehen die gerichtlichen Zweikämpfe (**les combats judiciaires**), die Gottes-Urtheile den Grundlagen des heutigen Criminalprocesses? Blutrache, Talions-Rechte, Compositionen, Ordalien, gerichtliche Zweikämpfe, sind das nicht alles Anfänge, Uebergänge? Sind es nicht Fundamente, auf welchen das Bedürfniß, das Leben, die Wissenschaft unaufhörlich fortgebaut hat?

---

*) Denn das System der römischen Popular-Klagen wäre mit dem Institute einer anklagenden Staatsbehörde unverträglich gewesen.

Unter den fränkischen Königen der zweiten Raçe gab es *avoués de la partie publique* (advocati de parte publica). Die Könige vieler germanischen Völkerschaften hatten *exactores emendarum*. In jenen avoués de la partie publique und in diesen exactores emendarum dürfte vielleicht der Ursprung, der Uranfang des heutigen ministère public zu suchen sein. Zwar welche Verschiedenheit zwischen einem alten avoué de la partie publique oder einem exactor emendarum und einem heutigen Beamten des öffentlichen Ministeriums! Der avoué de la partie publique war Agent der Gesellschaft, zum Behufe der Handhabung der häuslichen und politischen Ordnung *). Der exactor emendarum mußte

---

*) Der avoué de la partie publique schritt z. B. ein gegen denjenigen, welcher einen Dieb eingefangen und ihn dem Grafen nicht vorgeführt hatte. *Muratori* recueil des formules sur la loi 88. de *Charlemagne* Liv. I. tit. 26. §. 78. pag. 104. — Der avoué de la partie publique schritt auch ein gegen denjenigen, welcher einen Aufstand gegen den Grafen hervorgerufen hatte. *Muratori* loc. cit. pag. 87. Er schritt ein gegen denjenigen, welcher einem Manne das Leben gerettet hatte, den er auf Befehl des Grafen hätte tödten sollen. *Muratori* loc. cit. pag. 104. Er schritt ein gegen denjenigen, welcher das Geheimniß des Königs dem Auslande verrathen hatte. *Muratori* loc. cit. pag. 88. Er schritt ein gegen denjenigen, welcher die Gesandten des Königs mit Waffen in der Hand verfolgt hatte. *Muratori* loc. cit. pag. 98. Er schritt ein gegen denjenigen, welcher die Münzen des Fürsten nicht annehmen wollte. *Muratori* loc. cit. pag. 132. Der avoué de la partie hatte auch die dem Fiskus zugesprochenen oder verfallenen Sachen einzutreiben. *Muratori* loc. cit pag. 137. So viel über das Einschreiten des avoué de la partie publique im Interesse der politischen Ordnung. Allein er hatte auch im Interesse der häuslichen Ordnung einzuschreiten. Wenn nämlich Jemand seinen Vater, oder Bruder, oder Neffen, oder sonst einen Verwandten tödtete, so verlor er sein Recht auf deren Nachlaß. Sein eigner (des Tödters) Nachlaß war aber dem Fiskus verfallen. Für das Eintreiben eines, dem Fiskus verfallenen, Nachlasses konnte der avoué de la partie publique den gerichtlichen Zweikampf bestehen. S. die Constitution von *Henri I.* v. 1034.

die dem Könige, als dem Oberhaupte der Gesellschaft, verfallenen Strafen (emendae) eintreiben *). Es hatte also weder der avoué noch der exactor die Stellung eines öffentlichen Anklägers **); eine Stellung, die übrigens mit dem damals herrschenden Systeme der Compositionen und gerichtlichen Zweikämpfe ***) durchaus unvereinbar gewesen wäre. Allein in soferne sowohl dem **avoué de la partie publique** als auch dem **exactor emendarum** eine öffentliche Agentschaft, ein öffentliches Verfolgen gewisser Individuen im Interesse der politischen Ordnung und im Interesse des Königs charakterisirt, so dürfte gerade in dieser Oeffentlichkeit der Stellung, in diesem Verfolgen gewisser Personen im Interesse der Gesellschaft, oder des Oberhauptes der Gesellschaft, die erste, älteste, am tiefsten gehende Wurzel des heutigen **ministère** *public* zu suchen sein. — Durch die Verbesserung des Gerichtswesens unter Philipp August und St. Louis, durch den Untergang der Autorität der Grafen, der Hauptstützen dieser **avoués**, durch die Einsetzung der *baillis*, als **officiers et sergens de justice**, kamen die **avoués de la partie publique** nach und nach ganz außer Gebrauch. Mit dem Erlöschen der „**seconde raçe**“ der fränkischen Könige verschwanden sie gänzlich.

Boutillier †), *Beaumanoir* ††) und die **Etablissemens de *St. Louis*** †††) belehren uns, daß noch im **13.** Jahrhundert kein Amt eines öffentlichen Anklägers existirte.

---

*) Vgl. **Stiernhoök de jure Sueonum et Gothorum vetusto. Holm. 1672.** Maurer, Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. Heidelberg **1824.**

) **S. *Muratori* recueil des formules pag. 107. 134. 147. 168.

***) Denn wer mochte „partie publique“ werden und als Kämpfer aller gegen alle auftreten?

†) **Somme rurale.**

††) **Grand-coutumier de France chap. I. et chap. LXI.**

†††) **Liv. I. chap. 1. et liv. II. chap. XI. et XIII.**

Vielmehr waren diese Functionen vereinigt mit den Functionen des Untersuchungs-Richters in der Person der *baillis* als **officiers des justices, hommes féodaux et sergens.** Erst nach der Reorganisation der Gerichtsverfassung durch Philipp **IV.**, den Schönen, im **14.** Jahrhundert, trat allmählig das **ministère public** als anklagende Behörde aus dem historischen Dunkel hervor. Es giebt in Frankreich *) keine gesetzliche Bestimmung über die Gründung des Amtes eines öffentlichen Anklägers. Es ist dies, wie so vieles, fast alles aus dem Bedürfnisse der Zeit hervorgegangen. Bestimmtere Nachforschungen über die Zeit der Entstehung des **ministère public** halte ich für Untersuchungen **de lana caprina.** Höchst wahrscheinlich entwickelte sich die Staatsbehörde aus den königlichen Advocaten (**avocats du roi**), welche bei den Parlamenten anfangs nur zur Vertretung der königlichen Domänen, später auch als öffentliche Ankläger gebraucht wurden. Der Name „**gens du Roi,**“ womit unter dem **ancien régime** (und im gemeinen Leben noch heut zu Tage) die Beamten des **ministère public** bezeichnet werden, deutet offenbar auf jenen Ursprung hin.

Vor der Revolution von **1789** theilten sich diese **gens du roi** in zwei Klassen. Die eine, um mit dem Sprachgebrauche der Vorzeit zu reden, hatte die Feder, die andere das Wort. Die Männer der Feder waren die General-Procuratoren der Parlamente, und die Männer des Wortes waren die General-Advocaten (**avocats généraux**) an denselben Gerichtshöfen. Diese **avocats généraux** waren die Gehülfen der General-Procuratoren der Parlamente.

---

*) Anders dagegen in Spanien, in soferne hier zu Ende des **13.** Jahrhunderts das Amt eines **procureur du roi**, eines öffentlichen Anklägers, durch ein Gesetz eingeführt wurde. Jakob **II.**, König von Mallorka, setzte nämlich einen Beamten ein: „**qui continue nostram sacram curiam sequi teneatur, instituatur, qui facta et causas in ipsa curia promoveat atque *prosequatur.*“ S. les vies des Saints du mois du Juin. Tom. III. pag. 26.**

Den General-Procuratoren der Parlamente war ausschließlich die Verfolgung der strafbaren Handlungen, die oberste Ausübung der gerichtlichen Polizei, die Vollziehung der arrêts und die Ueberwachung der Tribunale anvertraut. Die General-Procuratoren hatten ihre Conclusionen stets nur schriftlich an das Parlament gelangen zu lassen. Daher konnten nur sie in Criminal-Sachen Straf-Anträge stellen, denn die **avocats généraux**, die Männer des Wortes, kamen eben **quoad criminalia** nicht zum Worte, weil in dieser Beziehung alles im Geheimen abgemacht wurde, mithin keine **plaidoiries** zulässig waren. Die General-Procuratoren wurden in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen von einem oder mehreren Substituten unterstützt.

Die General-Advocaten hatten ausschließlich das Recht, in Civilsachen ihre **Plaidoyers** in der Audienz abzuhalten. Die Wirksamkeit der **avocats généraux** an den Parlamenten beschränkte sich also lediglich auf **Plaidoyers (Réquêtes)** in allen denjenigen Civil-Sachen *), wobei der öffentliche Anstand, der **ordre public** in irgend einer Weise betheiligt war, z. B. in Sachen des Fiscus, in Sachen der Minderjährigen, der Abwesenden, des Staates, der Gemeinden, der **établissemens d'utilité publique.** Die **avocats généraux** erkannten zwar den General-Procurator des Parlamentes als ihr Oberhaupt an, allein es war dies im Grunde nur eine „**supériorité d'honneur.**“ Denn sie waren vom General-Procurator schlechthin unabhängig, sie waren nicht an seine rechtlichen Ansichten gebunden, sie bearbeiteten ihre Conclusionen ohne allen Einfluß, ohne alle Theilnahme, ohne alle Bestätigung von Seiten des General-Procurators **).

Eine ganz analoge Theilung der Amtsverrichtungen existirte bei der Staatsbehörde an den **sièges inférieurs,**

---

*) Mit Kriminal-Sachen hatten sie nichts zu schaffen.

) Ganz anders stellt sich die Sache nach dem **décret impérial du 6. Juill. 1810. art. 48. 49.

d. h. an den Gerichten der ersten Instanz den **bailliages, sénéchaussées.** Der Vorstand der Staatsbehörde an den Erstinstanzgerichten, der **procureur** oder **avocat du roi** hatte die **criminalia**, sein Substitut die **civilia.** Uebrigens waren die Beamten des öffentlichen Ministeriums der Erstinstanzgerichte der Oberaufsicht des General-Procurators am Parlamente unterworfen, also abgesehen von dieser „**surveillance**“ durch den General-Procurator hatte der **procureur du roi** an den **bailliages** ganz dieselbe Stellung, dieselbe Wirksamkeit wie der General-Procurator am Parlamente. Dasselbe galt auch von den Substituten des **procureur du roi** und den **avocats généraux** des General-Procurators.

Außer den so eben angeführten gerichtlichen Attributionen der Staatsbehörde gab es auch noch politische Amtsverrichtungen des **ministère public.** Diese Behörde hatte namentlich das Recht, als Organ des Staatsoberhauptes, das **Enrégistrement** der königlichen Ordonnanzen in die besonders dazu bestimmten Parlaments-Protokolle zu betreiben. Zugleich waren diese Beamten die Wächter der Grundgesetze der Monarchie und der Rechte und Freiheiten der Nation, auch hatten sie das Recht und die Pflicht, jeder Willkühr und jeder Ueberschreitung der Gesetze, von welcher Seite auch dergleichen ausgehen mochte, Widerstand zu leisten. Sie hatten die Schuld zu verfolgen, die Nicht-Schuld aber zu vertheidigen! Selbst in kirchlichen Angelegenheiten durften sie sich einmischen. Sie untersuchten nämlich alle päbstlichen Bullen. War darin etwas enthalten, was mit den Grundsätzen, mit den Rechten und Privilegien der gallicanischen Kirche im Widerspruche stand, so trugen sie auf Verweigerung des königlichen **Placet**, mithin auf Nichtvollziehung durch die Gerichte an. Aus allem folgt, daß die Stellung des **ministère public** in Frankreich vor der Revolution von **1789** vielbedeutend und mit sehr schönen Attributen ausgestattet war. Zwar erstreckte sich die Käuflichkeit der Stellen

(la vénalité des charges) auch auf die Aemter des öffentlichen Ministeriums. Man mußte vom Könige oft mit schwerem Gelde das Recht erkaufen, wenn man in seinem Namen das Wort führen und die Interessen seiner Domänen vertheidigen wollte, allein auf der andern Seite waren auch die **gens du roi** durch eine absolute Inamovilität vollkommen sicher gestellt, und ihre Unabhängigkeit war allgemein angenommen. — Bedenkt man die Würde, die Wichtigkeit der Stellung der Beamten des öffentlichen Ministeriums, rechnet man dazu ihre vollkommene Unabhängigkeit von der vollziehenden Staatsgewalt, so ist es am Ende sehr begreiflich, daß die **gens du roi** als treue Wächter der Gesetze, als bereitwillige Schutzherren der Bedrängten, als Feinde der Willkühr, als unermüdliche Verfolger der Verbrecher allgemein geachtet waren. Die Revolution hat die Käuflichkeit fast aller Aemter, mithin auch die Käuflichkeit der Stellen der Staatsbehörde, unterdrückt, und so eine reiche Finanzquelle auf ewig verstopft. Die Revolution hat aber auch die Beamten des öffentlichen Ministeriums amovibel gemacht.

Uebrigens war die umfangreiche und unabhängige Stellung der Beamten des **ministère public** nicht sowohl auf ein förmliches Gesetz, als vielmehr auf altes Herkommen und auf Praxis gegründet. — Es bleibt aber immer eine schlimme Sache, wenn die Praxis dem Mangel der Gesetze abhelfen muß! Die Garantien, welche im Herkommen, in der Praxis liegen, sind immer mehr oder weniger zweifelhafter Natur, sind im Grunde sehr — precäre Titel! Es ist vielleicht schöner, sein Recht in der Tugend der Beamten zu suchen, aber sicherer jedenfalls ruht es im Gesetze. Die Tugend der Beamten ist kein ewiges — im Gegentheil ein sehr vergängliches Unterpfand. Der Nachfolger im Amte hat oft alles vom Vorgänger, nur nicht seine Tugend. „**S'il serait**, sagt *Chateaubriand*, **plus *beau* d'attendre son salut de la *vertu*, il est plus *súr* de le placer**

dans la loi.“ Also Gesetze! und zwar νόμοι πόλει καλῶς τιθέντες! *)

§. 2.

Begriff und Organisation der Staatsbehörde nach der heutigen französischen Gerichtsverfassung.

Die Staatsbehörde (le ministère public) ist eine Behörde, welche das Interesse des Königs und des Staats in öffentlichen und in Parthei-Angelegenheiten überwachen soll **). Sie hat neben jedem ordentlichen Gerichte (tribunal ordinaire) ihren eigenen Sitz. Keine öffentliche Sitzung (audience) eines ordentlichen Gerichts kann anders als in Gegenwart der Staatsbehörde gültiger Weise abgehalten werden. Die Staatsbehörde besteht aus mehreren Beamten. Das Haupt derselben heißt entweder Generalprocurator (procureur général) oder blos Staatsprocurator (procureur du roi), je nachdem von der Staatsbehörde an den Gerichtshöfen (cours) — dem Cassationshofe und den königlichen Gerichtshöfen — oder aber von der Staatsbehörde an den Tribunalen der ersten Instanz die Rede ist.

Der Generalprocurator am Cassationshofe hat mit dem ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes gleichen Rang. — Dem Generalprocurator sind mehrere Stellvertreter und Gehülfen unter dem Namen General-Advocaten (avocats généraux) beigeordnet. Den Generalprocuratoren an den königlichen Gerichtshöfen sind außer den avocats généraux noch sogenannte Substituten untergeordnet. Die General-Advocaten oder die Substituten verrichten den Dienst bei den einzelnen Kammern der Gerichtshöfe, falls der Generalprocurator nicht selbst fungiren will. Sie haben überhaupt die

*) Euripides Ἱκέτιδες.

**) *Merlin* repert. m. ministère public.

ihnen vom **procureur général** zugetheilten Geschäfte zu besorgen, ohne jedoch in der Regel bezüglich ihrer Ansuchungen (**réquisitoires**) oder ihrer Anträge (**conclusions**) an die Meinungen und Ansichten des Generalprocurators gebunden zu sein. In wichtigen Processen, oder auch auf Verlangen des Generalprocurators haben jedoch die **avocats généraux** die, von ihnen beabsichtigten, Conclusionen ihrem Chef, dem Generalprocurator, mitzutheilen. Sind nun der **procureur général** und der **avocat général** getheilter Meinung, so muß der letztere die Sache den sämmtlichen Beamten des öffentlichen Ministeriums der **cour royale** vorlegen. Die Conclusionen sind alsdann in der Audienz so zu stellen, wie die Majorität dieser Beamten es beschlossen haben wird. Sind die Stimmen unter diesen Beamten gleich, so gibt die Meinung des Generalprocurators den Ausschlag. Ist übrigens der Generalprocurator von den übrigen Beamten des öffentlichen Ministeriums überstimmt worden, so steht es ihm immer noch frei, das Wort selbst zu ergreifen und nach seiner individuellen Meinung zu concludiren. Ueberhaupt hat der Generalprocurator das Recht im Ressort der **cour royale** das Wort zu ergreifen, wo und wann es ihm beliebt. Die heutige französische Gerichtsverfassung hat demnach das Verhältniß der Generalprocuratoren zu ihren **avocats généraux** ganz abweichend von der alten Gerichtsverfassung Frankreichs festgestellt. Die Superiorität der Generalprocuratoren über ihre General-Advocaten war vormals nur eine „**supériorité** *d'honneur*," nach der heutigen Gerichtsverfassung dagegen ist sie eine „**supériorité** *réelle*." Die General-Advocaten üben ihr Amt nur unter der Aufsicht und der Direction des Generalprocurators aus *). Ebenso ist auch die alte Eintheilung der Beamten des öffentlichen Ministeriums in die **gens du roi de la** *plume*

*) **Loi vom 20. April 1810. Art. 47. §. 1.**

et de la *parole* der heutigen Gerichtsverfassung schlechthin unbekannt.

In der Regel führen die Generalprocuratoren nur in den vereinigten Kammern (**chambres réunies**), in den feierlichen Sitzungen (**audiences solennelles**), oder bei Gelegenheit der **rentrée** das Wort. Zwar kann der Generalprocurator auch für diese Fälle einen seiner General-Advocaten delegiren. Allein es ist gegen die Observanz, und nur im äußersten Falle, d. h. im Falle einer unvermeidlichen Abhaltung findet eine solche Delegation Statt. — Die Frage, wer ersetzt den Generalprocurator im Falle einer Verhinderung oder Abwesenheit, ist vom kaiserlichen Decret *) v. **6. July 1810 art. 50.** dahin beantwortet, daß dem ältesten General-Advocaten dies Recht einer unbedingten Vertretung des **procureur général** vorbehalten ist. Sind die General-Advocaten abwesend oder verhindert, so werden sie von den „**substitutes de service au parquet**“ vertreten **). Sind endlich die Substituten abwesend oder verhindert, so wird der „**service du parquet**“ von denjenigen General-Advocaten gemacht, welche vom Generalprocurator besonders dazu designirt worden sind ***). —

Das Haupt der Staatsbehörde an den Tribunalen der ersten Instanz heißt Staatsprocurator oder königlicher Procurator (**procureur du roi**). Diesem sind ein oder mehrere stellvertretende Gehülfen unter dem Namen Substituten untergeordnet. Diesen hat der **procureur du roi** ihren Dienst anzuweisen, und zwar mit dem Vorbehalte, zu jeder Zeit die bereits getroffenen Dienstanordnungen wieder abzuändern. Auch kann er nach Belieben die von ihm seinen Substituten übertragenen Functionen selbst verrichten †). Im Falle der

---

*) S. auch die **loi** v. **20.** April **1810. art. 47. §. 2.**

) Decret v. **6. July **1810. art. 51.**

***) Kaiserliches Decret v. **6.** July **1810. art. 52.**

†) S. Decret v. **18.** August **1810. art. 19.**

Verhinderung oder der Abwesenheit des **procoureur du roi**, wird derselbe durch seinen Substituten vertreten, wenn er nur einen hat. Sind ihm dagegen mehrere Substituten untergeordnrt, so ist immer der älteste Substitut kraft Gesetzes sein unbedingter Stellvertreter, überhaupt ist das Verhältniß des **procureur du roi** zu seinen Substituten ganz analog dem Dienst-Verhältnisse zwischen dem Generalprocurator und seinen General-Advocaten oder seinen Substituten. Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß alle **procureurs du roi** selbst nur als Substituten des Generalprocurators der **cour royale du ressort** zu betrachten sind *). Dieser hat als ihr Vorgesetzter die Aufsicht über sie zu führen **). Die **procureurs du roi** stehen daher auch nicht mit dem Justiz-Ministerium in unmittelbarer Geschäfts-Verbindung, sondern nur mittelbar durch den Generalprocurator, an welchen sie auch z. B. ihre halbjährigen Berichte einzusenden haben.

Die Zahl sämmtlicher General-Procuratoren Frankreichs beträgt **26** (den **procureur général** von Corsika nicht mitgerechnet.) Die Zahl sämmtlicher General-Advokaten, **procureurs du roi** und Substituten beläuft sich in Frankreich auf **969** Personen. An der Spitze sämmtlicher Beamten des öffentlichen Ministeriums, an der Spitze dieser kleinen **995** Köpfe starken Parquet-Armee steht der General-Staatsprocurator am Cassationshofe als General-Feldmarschall.

Das öffentliche Ministerium bildet einen integrirenden Theil des Gerichts. Es steht dem Gericht nur gegenüber, und hat in keiner Weise auf die Urtheile desselben einen entscheidenden Einfluß. Vielmehr hängt es vom recht-

---

*) „Le procureur du roi est *l'oeil* du procureur général, comme le procureur général est l'oeil du gouvernement.“ Motifs du Cod. d'instr. crimin. liv. I. chap. I—VIII. pag. 17.

**) S. z. B. Code d'instruction criminelle art. 27. 274. ff. art. 284. 285. ff. Decret v. 20. April 1810. art. 45.

lichen Ermessen des Gerichts schlechthin ab, ob es die Ansichten des **ministère public** befolgen, oder nicht befolgen will. Diese Ansichten hat es dem Gericht in öffentlicher Audienz — und nur da — in der Form entweder von „**requisitions**“ oder von „**conclusions**“ vorzutragen, je nachdem eine Criminal- oder Civil-Sache in Frage steht. Es ist daher auch der Staatsbehörde nicht gestattet, dem Gericht in sein Berathungs-Zimmer zu folgen; sondern es muß immer den Ausspruch des Gerichts im Audienz-Saale abwarten.*) Es hat also seine Functionen lediglich im Audienzsaale oder auf dem Parquet**) auszuüben. Nur bei dem Cassationshofe besteht eine sonderbare Ausnahme von dieser Regel. Hat nämlich dieser Gerichtshof eine förmliche Berathung (**délibéré**) verordnet, so darf die Staatsbehörde in der **chambre de délibération** der Berathung und Abstimmung beiwohnen und ist sogar auch hier noch mit ihren etwaigen Bemerkungen zu hören.

Es hat endlich das öffentliche Ministerium nur bei den ordentlichen Gerichten (**tribunaux ordinaires**) seinen Sitz. Also bei den Handels- und Friedensgerichten als außerordentliche Gerichte (**tribunaux d'exceptions**) gibt es keine Beamten des öffentlichen Ministeriums. Nur wenn das Friedensgericht als einfaches Polizei-Gericht (**tribunal de simple police**) zu sprechen hat, so vertritt entweder der Polizei-

---

*) **Loi vom 30. März 1808. Art. 88.** Wenn jedoch das Gericht sich über Anordnungen zu berathen hat, welche den innern Dienst (**le service intérieur**) zum Gegenstande haben, so sind die Beamten des öffentlichen Ministeriums auch in diesen Fällen zur Berathung des Gerichts zuzuziehen, auch haben sie das Recht, alle und jede Anträge zu stellen, die auf den innern Dienst Bezug haben.

) D. h. die Amtsstube (le bureau**) welche den Beamten des **ministère public** im Justiz-Gebäude für ihre, außer der Audienz zu verrichtenden Geschäfte eingeräumt ist. Daher werden auch die Beamten des öffentlichen Ministeriums Parket-Beamte (**gens du parquet**) genannt.

Commissair — falls einer am Cantons-Hauptort vorhanden ist — oder der Bürgermeister oder sein Adjunct die Stelle des öffentlichen Ministeriums. Der Polizei-Commissair oder der Bürgermeister oder der Adjunct in seiner Stellung als **ministère public**, hat die einfachen Polizei-Uebertretungen (**le contraventions de simple police**) zu verfolgen, vor dem Polizei-Gerichte die Straf-Anträge zu stellen und den Vollzug der Polizei-Urtheile zu betreiben.

§. 3.

Wer ernennt die Staatsbehörde? Wer kann Beamter des ministère public werden?

Der König hat ausschließlich das Recht, die Beamten des öffentlichen Ministeriums zu ernennen. Der König hat aber auch das Recht, zu jeder Zeit, ohne Angabe irgend eines Grundes, die Beamten der **ministère public**, zu versetzen, und selbst abzuberufen. Die Staatsbehörde ist demnach ein schlechthin amovibles Amt.

Wer kann zum Beamten der Staatsbehörde ernannt werden? Nur derjenige, welcher Rechtsstudien gemacht, ein Examen bestanden, den Grad eines **licencié en droit** erhalten und mindestens **2** Jahr im Barreau practicirt hat, überdieß muß man auch das gesetzliche Alter erreicht haben. Wer **procureur du roi** werden will, muß wenigstens das **25**ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Substituten der **procureurs du roi** können jedoch schon nach zurückgelegtem **22**sten Lebensjahre angestellt werden. Der Generalprocurator an der **cour royale** muß mindestens **30** Jahre alt sein, und seine General-Advokaten müssen wenigstens das **25**ste Lebensjahr zurückgelegt haben. *)

*) Loi vom 20. April 1810. Art. 64. f.

§. 4.

Von dem Geschäftskreise des ministère public.

In Beziehung auf die amtlichen Attribute der Staatsbehörde dürfte man sich wohl hüten, Vergleichungspunkte und Analogien aufzusuchen, die etwa zwischen diesem Institute der Franzosen und gewissen Einsetzungen anderer Staaten bestehen möchten. Die Stellung und der Geschäftskreis von Frankreichs **ministère public** ist so ganz eigenthümlich, beruht auf so ganz eigenen Grundlagen, besteht aus so fremdartigen, zum Theil widersprechenden Elementen, ist so umfangreich, so mannigfaltig, so originell in seinem Entwickelungs-Gange, daß zwischen diesem Institute und dem General-Attorney der Engländer und Nordamerikaner, dem Staatsanwalt mehrerer Schweizer Republiken, den Fiscalen deutscher Staaten und den neu creirten Staatsprocuratoren des Großherzogthumes Baden nur in einzelnen wenigen Beziehungen eine Gleichheit der Attribute vorkommt. Das **ministère public** erscheint bald in Civil- bald in Criminal-Sachen als antragende (concludirende, requirirende) Behörde, bald ist es die Behörde der Gerichtspolizei, bald hat es den Vollzug der Straf-Urtheile zu betreiben, bald verkündiget es im Namen der obersten Staatsgewalt Gesetze und Ordonnanzen, bald tritt es als Organ der obersten Staatsaufsicht hervor, bald endlich hat es die Eigenschaft unserer Fiscale, in so fern es für den Staat oder das Staatsoberhaupt als Parthei vor Gericht auftritt. Daher ist es auch rein unmöglich, die Amtsverrichtungen auf einen Ausgangspunkt zurückzuführen, in einem Bilde zusammenfassen, oder unter einen Hauptgesichtspunkt zu bringen. Vielmehr hat man sich nach den verschiedenen Hauptattributen, nach den mannigfaltigen Hauptgesichtspunkten umzusehen, und sie übersichtlich etwa auf folgende Weise zusammenzustellen.

I. Die Staatsbehörde in Civilsachen. — In dieser Beziehung gilt als erster Grundsatz: Die Staatsbehörde kann in Civilsachen überall nicht als Parthei auftreten, und zwar weder mit einer Klage (**par voie d'action**) noch mit einer Appellation. *) Das Gesetz hat jedoch diesen Grundsatz auf mehrfache Weise beschränkt. Beschränkungen dieser Art enthält der **Code civil Art. 50. 53. 114. 184. 191. 491. 1057.** und der **Code de procédure civile Art. 1030. 1039.** In allen diesen Ausnahmsfällen kann das **ministère public** als Parthei (als **partie principale**) auftreten. Eine Beschränkung obigen Grundsatzes liegt auch in einem eigenen Rechte des Generalprocurators am Cassationshofe, kraft dessen dieser Beamte gegen die ihm, von den Generalprocuratoren an den Appelhöfen oder den Staatsprocuratoren an den Erstinstanzgerichten, als gesetz- oder formwidrig denuncirten Urtheile, im Interesse des Gesetzes (**dans l'intérêt de la loi**) Cassation nachsuchen darf. Endlich greift eine Ausnahme von obigem Grundsatze auch in den besonderen vom Gesetz bestimmten Fällen Platz, da das **ministère public** für den Staat oder für das Staatsoberhaupt als Parthei vor Gericht auftritt. Sie haben dann die Eigenschaft der deutschen Fiscale. Die Staatsbehörde ist Parthie, namentlich in allen Rechtssachen des Königs, wenn diese entweder die Krondomänen, oder dessen Privatdomänen, oder dessen Civilliste **) zum Gegenstande haben. Diese Processe hat die Staatsbehörde als *Avoué* zu instruiren, und vor dem Gerichte, wo sie ihren Sitz hat, als Advo-

---

*) *Merlin* **repert. m. appel. Sect. II.**

) **Loi vom 8. October 1814. Art. 14. Dagegen werden alle Rechtsstreitigkeiten des Staatsschatzes, der Regie, der Zölle, der indirekten Abgaben (contributions indirectes) nicht von den Beamten des ministère public, sondern gleichwie andere Privatrechtsstreitigkeiten instruirt und von den Advokaten wie gewöhnlich plaidirt.

cat zu plaidiren. — Zweiter Grundsatz: Die Staatsbehörde ist befugt in allen und jeden Partheisachen, wo es ihr geeignet erscheint, als Organ des Gesetzes, jedoch nicht als Hauptparthei (**partie principale**), sondern nur als Nebenparthei (**partie jointe**) auftreten, und die passenden Anträge an das Gericht zu stellen, also überall, wo die Staatsbehörde einen Antrag im Interesse des Gesetzes ersprießlich glaubt, kann sie — muß aber nicht — in der entsprechenden Weise concludiren. Es ist jedoch der Grundsatz, daß die Staatsbehörde zwar nicht verbunden aber doch berechtiget ist von Civilsachen Einsicht zu nehmen, und nachdem die Partheien gesprochen, ihre rechtlichen Ansichten in besonderen Anträgen (Conclusionen) dem Gerichte vorzulegen, vom **Code de procéd. civ. art. 83.** dahin beschränkt oder modificirt, daß in folgenden Fällen die Vernehmung der Conclusionen der Staatsbehörde bei Strafe der Nichtigkeit des Urtheils vorgeschrieben, mithin die Staatsbehörde verpflichtet ist, ihre Conclusionen dem Gerichte zu eröffnen. Die Staatsbehörde muß concludiren: a) in allen Sachen, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Gemeinden, öffentliche Anstalten, Schenkungen und Vermächtnisse zum Besten der Armen zum Gegenstande haben; b) in allen auf das Standesrecht (**état des personnes**) und die Vormundschaften bezüglichen Rechtssachen; c) ingleichen in allen Sachen, wo es sich um die Zuständigkeit des Gerichts, um Recusationen der Richter, um Syndicats-Klagen handelt; d) da, wo Ehefrauen, hinsichtlich ihrer Dotalrechte, unter der Curatel befindliche oder vermißte Personen (**présumés absens**) betheiligt sind. Andere Fälle, in welchen eine Mittheilung (**communication**) an das **ministère public** geschehen muß, erwähnen noch die Artikel: **47, 49. 69. 227. 249. 251. 311. 359. 372. 385. 394. 498. 668. 762. 782. 856. 858. 863. 883. 886. 891. 892. 900. 1004.** u. s. w. des **Code de procéd. civ.** und dann die Artikel: **356. 357. 377. 458. 467.**

511. u. ſ. w. des **Code civil.** Es iſt übrigens wohl zu bemerken, daß in allen den Fällen, in welchen die Staatsbehörde coucludiren muß, ſie kein Privatintereſſe, ſondern nur das Geſetz vertritt, nur das lebendige Organ iſt, durch welches das Geſetz in Partheiſachen ſich vernehmen läßt. Die Staatsbehörde iſt daher berechtigt und verpflichtet, wenn es das Geſetz verlangt, nicht bloß zum Vortheil des Staats und der Domänen, ſondern auch zu deren Nachtheil, nicht bloß für die Gemeinden, frommen Stiftungen, Ehefrauen, Minderjährigen, ſondern auch gegen dieſelben zu concludiren. — Eine weitere Beſchränkung dieſes zweiten Grundſatzes bezieht ſich auf den Caſſationshof. Es muß nämlich in dieſem Gerichtshofe bei allen und jeden Civilſachen, ſowohl in der Requeten- als auch Civil-Kammer jedesmal die Staatsbehörde mit ihren Concluſionen vernommen werden. Dieſe Ausnahme hat in dem eigenthümlichen Zwecke des Caſſationshofes — Aufrechthaltung der Geſetze — ihren Grund.

II. Die Staatsbehörde in Straffachen. — Der franzöſiſchen Strafgeſetzgebung iſt der Inquiſitions-Proceß, d. h. das Verfolgen der ſtrafbaren Handlungen durch den Unterſuchungs-Richter von Amtswegen ſchlechthin unbekannt. In Frankreich gilt der Accuſations-Proceß, d. h. ein Syſtem, nach welchem die Unterſuchungs-Richter in der Regel *) nicht **ex officio** einſchreiten, ſondern nur auf Betreiben öffentlicher, d. h. im Namen der Geſellſchaft, handelnder Ankläger, **) und dieſe öffentlichen Ankläger

---

*) S. jedoch **Code d'instruct. crimin. art. 59.**

) England kennt zwar auch nur den Accuſations-Proceß, allein es hat keine öffentliche Ankläger wie Frankreich. Der **General-Attorney der Engländer darf mit dem **procureur-général** der Franzoſen nicht verwechſelt oder gar identificirt werden. — Einer der ausgezeichnetſten Advocaten bekleidet zugleich das Amt eines **General-Attorney.** Der König wählt ihn, um in allen Sachen zu

sind in Frankreich die Beamten des **ministère public.** Die Staatsbehörde ist es also, die im Namen des Staates alle und jede strafbare Handlungen von Amtswegen zu verfolgen hat. In ihrer Eigenschaft als öffentliche Ankläger stehen die Staatsprocuratoren an der Spitze der Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei (**officiers de police judiciaire auxiliaire**). Daher sind auch diese Hülfs-

---

plaidiren, wo er als Staats-Oberhaupt oder als Privatmann betheiligt erscheint. Er ist aber kein Mitglied der Staatsverwaltung. Eben so wenig ist er einem Gerichthofe besonders zugetheilt, sondern er tritt bei jedem auf, vor dem der König einen Bürger belangen läßt. Da alle und jede peinlichen Processe als im Namen des Königs geführt gedacht werden, so hat auch der **General-Attorney** das Recht, bei allen gegenwärtig zu sein und selbst den Beweis der Schuld zu führen, allein in der Regel verzichtet der **General-Attorney** auf dieses Recht und überläßt dem Privat-Ankläger (der verletzten Parthei oder ihrem Advocaten) die Stellung der Anklage. Nur bei Verbrechen und Vergehen, die unmittelbar oder auch nur mittelbar einen Angriff auf die Regierung enthalten (wie z. B. bei **high-and petty treason**, bei Libellen, bei Calumnien) tritt der **General-Attorney** selbst als Ankläger und Verfolger auf. Unter seinen Befehlen steht ein Stellvertreter und heißt ***General-Solicitor.***

In England besteht demnach — wenn ich mich so ausdrücken darf — ein privater Accusations-Proceß, denn in der Regel klagt nicht der Staat, sondern nur die verletzte Privatperson. Klagt auch die letztere nicht gegen den Privatverbrecher, so ist in England Niemand, der sich um Entdeckung, Verfolgung und Ueberführung desselben bekümmert. Hievon gibt es nur beim Morde eine Ausnahme, hinsichtlich der sogenannten „coroners." **Cf. *Cottu* de l'administrat. de la justicc en Angleterre etc. pag. 39. nota 1.** In Frankreich dagegen gilt der öffentliche Accusations-Proceß, denn hier klagt nur der Staat. Hier ist eine öffentliche Behörde (**le ministère public**) die ausschließlich das Recht und die Pflicht hat, alle und jede strafbare Handlungen im Namen der bürgerlichen Gesellschaft anzuklagen und zu verfolgen, auch ist die amtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung von den Ansprüchen einer verletzten Privatperson schlechthin unabhängig. Also z. B. „**la rénonciation à l'action civile ne peut *arréter*, ni *suspendre* l'exercice de l'action publique.**" **Cod. d'instruct. crim. art. 4.**

beamten — namentlich die Wald- und Feldschützen, die Polizei-Commissäre, die Gensd'armerie-Officiere, die Friedensrichter, die Bürgermeister, die Adjuncten, die General-Commissäre der Polizei — verpflichtet, alle Denunciationen strafbarer Handlungen an die Staatsbehörde gelangen zu lassen. Die Staatsbehörde hat sodann die Untersuchung bei dem **juge d'instruction** zu betreiben, die Sache vor die **chambre de conseil** des Erstinstanz-Gerichts zu bringen, um über die Stellung der Verdächtigen vor Gericht erkennen zu lassen. Uebrigens beschränkt sich die amtliche Thätigkeit der Staatsbehörde nicht blos auf Verfolgung der strafbaren Handlungen, sie hat vielmehr noch überdieß gegen das vor Gericht gestellte Individuum — bei Verbrechen vor den Assisen und bei Vergehen vor der Zuchtpolizey — als öffentliche Anklage-Behörde aufzutreten. Sie hat namentlich als solche die Anklage vor Gericht zu begründen (z. B. die Zeugen vorzuschlagen, einzuberufen) und im Falle der Verurtheilung die Straf-Anträge zu stellen. —

III. Die Staatsbehörde als vollstreckende Gewalt. — Auf Befehl der Staatsbehörde werden alle Straf-Urtheile vollzogen — also alle Hinrichtungen, Aufnahmen der Verurtheilten in die Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser. Die Huissiers, als Vollziehungs-Beamte, sind ihrer besondern Aufsicht und Disciplin unterworfen.

IV. Die Staatsbehörde als Organ der obersten Staatsaufsicht. — In dieser Eigenschaft hat diese Behörde darüber zu wachen, daß bei dem Gerichte, wo sie ihren Sitz hat, alle die gesetzlich vorgeschriebenen Formen, alle die den innern Dienst und die Disciplin des Gerichts betreffenden Anordnungen pünktlich vollzogen werden. Auch muß die Staatsbehörde zu allen Berathungen des Gerichts, welche den innern Dienst und die Geschäftsordnung betreffen, zugezogen werden. — Die Staatsbehörde hat insbesondere darauf zu sehen, daß im Gerichts-Journal die Urtheile ge-

hörig vom Präsidenten unterzeichnet und nicht vor der Unterzeichnung ausgefertigt werden. Bemerkt nun die Staatsbehörde Unregelmäßigkeit, Unordnung im Dienste oder eine Unförmlichkeit, so hat sie zuvörderst dem Präsidenten die geeigneten Vorstellungen zu machen. Bleiben diese Vorstellungen unbeachtet, so hat sie darüber an die höhere Behörde zu berichten. **Le ministère public est *l'oeil* du gouvernement, par qui sont *observés* les tribunaux** *). Daher hat auch der Generalprocurator zweimal jährlich (im April und September) dem Justizministerium unmittelbar Berichte über den Gang der Justizverwaltung einzusenden, namentlich über die Zahl der im verflossenen halben Jahre abgeurtheilten oder noch rückständigen Sachen (**affaires arrierées**) **). Die **procureurs du roi** an den Erstinstanzgerichten haben ähnliche Berichte (ebenfalls im April und September) an den Generalprocurator der **cour royale du ressort** zu erstatten. Dieser hat sie dann mit seinen Bemerkungen gleichfalls dem Justizminister vorzulegen.

V. Die Staatsbehörde als Aufsichtsbehörde über die *officiers de police judiciaire* und die *officiers ministériels*. — Dem Generalprocurator an der **cour royale du ressort**, dem Oberhaupt der Staatsbehörde, ist noch besonders die Aufsicht über die Beamten der gerichtlichen Polizey, namentlich über die Feld- und Waldschützen, die Polizey-Commissäre, die Maires und Maires-Adjuncten, die Friedensrichter, die Offiziere der Gensdarmerie, die Generalpolizey-Commissäre, die **procureurs du roi** an den Erstinstanzgerichten, und über die Untersuchungsrichter, übertragen. —

Eine gleiche Aufsicht gebührt den Generalprocuratoren über die **officiers ministériels du ressort** des königlichen

---

*) **Exposé des motifs du liv. I. chap. I — VIII. du Code d'instruction criminelle.**

**) Decret v. 30. May 1808. art. 80.

Gerichtshofes *). Als **officiers ministériels** betrachtet die französische Gerichtsverfassung folgende und nur folgende Beamte: 1) die *avoués*, 2) die Huissiers **).

VI. Die Staatsbehörde ist endlich das Organ, durch welches die oberste Staatsgewalt ihre Willenserklärungen an die Gerichte gelangen läßt. — Alle Gesetze, königliche Ordonnanzen, ministerielle Rundschreiben, Staatsrathsgutachten werden von dem Justizministerium der Staatsbehörde zugeschickt, und durch diese alsdann den Gerichten eröffnet.

Dieß sind nun im Wesentlichen die amtlichen Attribute des **ministère public** der Franzosen. Mit Ausübung aller dieser Functionen ist nun der Generalprocurator an der **cour royale du ressort** speciell beauftragt. „**Toutes les fonctions du ministère public sont *spécialement et personnellement* confiés à nos procureurs généraux**“ ***). In sofern es aber den Generalprocuratoren an den königlichen Gerichtshöfen unmöglich ist, alle die dem **ministère public** übertragenen Functionen im **ressort** der **cour royale** in Person zu verrichten, so sind ihnen stellvertretende Gehülfen beigegeben. Diese Gehülfen amtiren theils an der **cour royale** — **avocats généraux, substitutes** — theils an den Erstinstanzgerichten — **procureurs du roi** und deren Substituten oder an den einfachen Polizeygerichten — **commissaires de police** — **maires, maires-adjoints**, und alle diese verschiedenen Beamten des öffentlichen Ministeriums im Jurisdictions-Bezirk eines königlichen Gerichtshofes sind der Direction und den Befehlen des Generalprocurators der **cour royale du ressort** theils unmittelbar, theils mittelbar unterworfen.

---

*) **Loi v. 20. April 1810. art. 45.**

) **S. loi v. 27. ventôse VIII. tit. 7. art. 93. loi v. 6. July 1810. tit. IV. §. I. und II. art. 112. ff.

***) **Loi v. 6. July 1810. art. 45.**

§. 5.

Von der Aufsicht und Disciplin über die Staatsbehörde.

Die Beamten, welche an den einfachen Polizeygerichten die Stelle des **ministère public** versehen — namentlich die Polizeycommissäre, die Bürgermeister und ihre Adjuncten — ingleichen die Substituten des **procureur du roi** stehen unter der Aufsicht (**surveillance**) der Staatsprocuratoren am Erstinstanzgerichte. Die Staatsprocuratoren und ihre Substituten, ingleichen die General-Advocaten und Substituten des Generalprocurators an der **cour royale** sind der Aufsicht des Generalprocurators am königlichen Gerichtshofe unterworfen, und die Generalprocuratoren an den königlichen Gerichtshöfen werden selbst beaufsichtigt einerseits vom Justizminister und andererseits vom Generalprocurator am Cassationshofe *).

Jeder Beamte des öffentlichen Ministeriums (**tout officier du ministère public**), dessen Betragen nicht tadelfrei ist (**dont la conduite est réprehensible**) wird vom Generalprocurator der **cour royale du ressort** zurechtgewiesen. Von dieser Zurechtweisung ist der Justizminister in Kenntniß zu setzen, der, nach Umständen, dem fehlenden Beamten entweder durch den Generalprocurator des königlichen Gerichtshofes die nöthigen Verweise ertheilen oder auch diesen Beamten zu sich kommen läßt, um ihm die geeigneten Bemerkungen selbst zu machen. Nöthigenfalls erfolgt die Abberufung des **officier du ministère public.** Uebrigens können auch die Präsidenten des Erstinstanzgerichts den Beamten des öffentlichen Ministeriums ihres Gerichtssprengels Verweise ertheilen, jedoch nur unter der Verbindlichkeit, daß sie den

*) **Sénatus-consulte organique du 16. Thermidor X. tit. IX. art. 81. und art. 84.**

ersten Präsidenten so wie den Generalprocurator am königlichen Gerichtshofe davon unterrichten. — Wie aber, wenn der Generalprocurator selbst die Würde, die Ehre und die Delicatesse seiner Stellung compromittirt? In diesem Falle haben die königlichen Gerichtshöfe dem Justizminister das Betragen dieses Beamten zu denunciren. Der Justizminister hat alsdann auf dem Disciplinar-Wege in der geeigneten Weise einzuschreiten und nöthigenfalls selbst seine Abberufung zu betreiben.

Jeder Beamte des öffentlichen Ministeriums ist verpflichtet, an dem Orte, wo er seine Functionen verrichtet, seinen Wohnsitz zu haben, und nur mit Urlaub (congé) von der competenten Behörde kann sich der **officier du ministère public** von seinem Wohnorte entfernen. Entfernt er sich aber ohne Urlaub, so wird ihm für die Zeit seiner Abwesenheit sein Gehalt entzogen, und hat diese Abwesenheit länger als sechs Monate gedauert, so kann er als Dimissionär angesehen werden. Wenn jedoch dieser Beamte länger als einen Monat abwesend war, und er vom Generalprocurator vergebens aufgefordert wurde, sich ungesäumt auf seinen Posten zu begeben, so kann auf den Bericht vom Justizminister vom Staatsoberhaupte seine Abberufung ausgesprochen werden*).

§. 6.

Kritik über das Institut der Staatsbehörde.

Ich erlaube mir einige Bemerkungen über die amtlichen Attribute der Staatsbehörde in Frankreich. Zwar sind einige dieser Bemerkungen nicht neu, indem sie von andern schon früher und besser gemacht worden sind, allein bis jetzt immer ohne Erfolg. Es ist daher Pflicht eines je-

---

*) Ueber die Frage: wer ertheilt den Beamten des **ministère public** Urlaub, s. **loi v. 20. April 1810. art. 48. §. 1. loi v. 6. July 1810. art. 26.**

den Schriftstellers, diese Bemerkungen zu wiederholen, und zwar so lange, bis die Staatsgewalt den Grund dazu hinweggeräumt haben wird. Wer in solchen Dingen Reformen verlangt und damit abgewiesen wird, darf den Muth nicht sinken lassen. Hat er auch durch seine wiederholte Forderung weiter nichts gethan, als daß er das Denkzeichen der Unzufriedenheit um einen kleinen Stein vergrößert hat. Cato's berühmtes „**caeterum censeo**" ist in dieser Beziehung ein herrliches Vorbild.

1. Zuvörderst ist auf das Unpassende, Gehässige, Unverträgliche einzelner Attribute der Staatsbehörde aufmerksam zu machen. Diese Behörde hat in besonderen vom Gesetze bestimmten Fällen für den Staat oder das Staatsoberhaupt als Parthei, als **partie principale**, aufzutreten, zugleich ist aber das **ministère public** auch das lebendige Organ, durch welches sich in Partheisachen das Gesetz vor dem Gerichte vernehmen läßt. In der Person der Staatsbehörde sind demnach zwei durchaus verschiedene Eigenschaften vereiniget, nämlich die Qualität des Gesetz-Organes und die Qualität des Advocaten des Staates. Wenn das Privatinteresse des Staats dem Gesetze entspricht, so ist freilich alles gut. Wie aber, wenn das Gesetz mit dem Privatinteresse des Staates im Widerspruche steht, wenn das Gesetz gegen den Staat spricht? Wen soll jetzt die Staatsbehörde vertreten? Das Gesetz? Dann verletzt sie die Pflicht gegen ihren Clienten, den Staat, denn sie concludirt gegen ihn. Den Staat? Dann verliert sie ihre Stellung als Organ des Gesetzes aus dem Auge, denn sie concludirt für ihren Clienten, den Staat, dessen Interesse dem Gesetze widerspricht, dem Gesetze, dessen getreues Organ die Staatsbehörde sein soll *). „**Le procureur général,**" sagt

*) Vgl. *Themis*, **ou bibliothèque du jurisconsulte I. 119—129. Par un Magistrat de Province.**

Merlin *) sehr naiv, „**réunit effectivement *deux qualités, ou l'état est partie. Défenseur de l'état* il intente son action, il propose ses moyens, il prend ses conclusions. Ensuite *organe de la loi*, comme officier du ministère public, il réquiert même contre l'état, ce qui lui parait être dans la vue de la loi. Il n'est pas sans exemple, qu'il ait fait *contre* la république des réquisitions opposées aux conclusions, qu'il avoit prises *pour* elle.**"

2. Die Staatsbehörde hat die Gerichte zu controlliren und zu überwachen, begangene Gesetzwidrigkeiten, eingerissene Unordnungen und vorhandene Justizgebrechen zu entdecken, dem Entstehen und dem Umsichgreifen derselben entgegenzuwirken **), überhaupt alles zu thun, was dem ehrenvollen Berufe einer „Schildwache des Gesetzes" entspricht. Dieses Attribut der Staatsbehörde ist eine heilsame und wohlberechnete Maaßregel der gesetzgebenden Weisheit. Die Staatsbehörde ist eine permanente Controll- und Aufsichts-Behörde der Gerichte. Sie ist dem Gerichte beständig auf dem Nacken. Sie sieht, sie hört, sie lies't, sie kennt alles. Sie hat kraft ihrer Stellung, d. h. da sie nicht selbst ein Theil des Gerichts ist, durchaus kein Interesse, die Gebrechen, Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten in der Justizverwaltung, mit dem Mantel collegialischer Liebe zuzudecken, auch erfüllt sie weit besser ihren Zweck, als die deutsche Einrichtung der Gerichtsvisitationen. Die tägliche Erfahrung lehrt uns, was es damit eigentlich für eine Bewandtniß hat. Ist eine Justiz-Visitation im Anzuge, so wird sie schon von weitem gehört, wie die Klapperschlange. Das Gericht ist dann lau-

---

*) **Questions de droit tom. I. pag. 612.** s. auch ***Berriat-Saint-Prix* cours de procédure civile. pag. 25. not. 33.**

**) Gerichtsvisitationen, wenn sie auch mehr sind — was selten der Fall ist — als bloße Gerichtsvisiten, können nie dem Entstehen und Ueberhandnehmen der Justizgebrechen nnd Unordnungen entgegenwirken.

ter Leben und Bewegung. Alles ist herrlich arrangirt. Alles ist neu angestrichen. Die Gerichtstabellen sind schön — aber falsch geordnet. Nichts ist im Rückstande. Die Glieder des Collegii thaten alle vortrefflich ihre Schuldigkeit. Die Gräber der Gebrechen und Unordnungen in der Justiz sind frisch übertüncht. Kurz alles ist aufgestutzt, festlich und zum Verwundern. Ein Schmaus macht den Schluß. Visitatoren und Gerichtsglieder lassen sich gegenseitig hoch leben. Das ganze ist ein Kunstfeuerwerk, wovon die Regierung die Kosten bezahlt. Den Visitatoren geht es — wenn sich Großes mit Kleinem vergleichen läßt — wie der russischen Kaiserin Catharina mit ihrer Reise nach Taurien. Fürst Potemkin ließ auf dem Zuge der Kaiserin alles glänzend anstreichen und prachtvoll decoriren. Die Kaiserin fuhr durch lachende Landschaften, reiche Gefilde, blühende Dörfer — von Holz! Potemkin gab ein brillantes Schauspiel! Allein hinter den Coulissen stand das Elend mit gebrochenem Auge, war der Jammer asiatischer Verwaltung in höchster Potenz! Catharina wollte eine Visitation halten. Wie war sie aber überrascht, als sie Alles so prachtvoll fand. Potemkin ward Fürst von Taurien! — Die Staatsbehörde würde übrigens aus ihrer achtbaren Sphäre der Ueberwachung der Gerichte beraustreten, wenn sie neben ihrem öffentlichen Amte sich heimlich dazu gebrauchen ließe, politische Conduitenlisten über die Glieder des Gerichts zu führen. Die Epurationen der Tribunale Frankreichs unter der kaiserlichen Regierung sind bekannt. Man weiß auch, welchen Antheil die Staatsbehörde an der Verfertigung jener Listen genommen hat. Indessen andere Zeiten, andere Gesetze, andere Menschen! Was haben auch die Richter hinter dem festen Bollwerke ihrer Inamovilität vor etwaigen Conduiten-Listen der Staatsbehörde zu befürchten? — So heilsam, so nützlich, so nothwendig fast die fortwährende Ueberwachung der Gerichte durch die Staatsbehörde auf der einen Seite

ist, so unnütz, so überflüssig, so nachtheilig oft ist das Attribut der Staatsbehörde als lebendiges Organ, durch welches sich in Partheisachen das Gesetz vor dem Gerichte vernehmen läßt. Dieß Attribut ist unnütz und überflüssig insofern der Richter das natürliche Organ des Gesetzes ist. Der Richter kennt das Gesetz und soll es anwenden. Dafür sitzt er auf dem Richterstuhle. Dieses Vertrauen schenkt ihm der Staat. Auch hat die Staatsbehörde keinen entscheidenden Einfluß auf die Fällung der Urtheile. Im Gegentheil die **loi vom 30. März 1808 art. 88** befiehlt den Beamten des **ministère public** ausdrücklich im Gerichtssaale zurückzubleiben, wenn sich das Gericht zum Behufe der Berathung zurückzieht. Es bleibt also dem Ermessen des Richters stets anheimgestellt, ob er die rechtlichen Ansichten und Meinungen der Staatsbehörde adoptiren, oder ob er sie verwerfen will. Unnütz sind die Deductionen der Staatsbehörde in Partheisachen auch von der Seite, als die Richter durch die Instructionen der **avoués** und die **plaidoyers** der **avocats** im Processe **quoad factum** und **quoad jus** sattsam orientirt werden. Ich habe daher auch immer bei den Pariser Gerichten bemerkt, wenn nach der mündlichen Partheiverhandlung die Staatsbehörde zu concludiren begann, die Richter ihre furchtbare Langeweile durch Zeitungslesen, oder durch ein Schläfchen, oder durch Handzeichnungen zu vertreiben suchten. Soviel ist gewiß, daß sie in der Regel nicht viel verlieren. Denn die Staatsbehörde läßt in der Regel nichts Neues hören, sondern es ist eben immer dasselbe, hier und da nur andere Worte. — Nachtheilig ist sogar das Attribut der Staatsbehörde als Organ des Gesetzes. Denn gerade diese Qualität ist es, welche ein so starkes Personal, eine solche Vervielfältigung (**superfétation** *) der Beamten des **ministère public** nothwendig macht. Bei den Erstinstanzgerichten

*) ***D'Eyraud*** **organisation judiciaire. III. 133.**

sind fast so viele Parketleute als Richter — wenigstens zwei Beamte und bei zusammengesetzten Tribunalen erster Instanz fünf Parketleute. Eine verhältnißmäßige Anzahl ist bei den **cours royales.** Frankreich zählt ein ganzes Heer von Parketmännern. Die Zahl sämmtlicher General-Procuratoren, General-Advocaten, **procureurs du roi** und Substituten beläuft sich — wie oben bemerkt — beinahe auf tausend Personen. Diese Zahl könnte ganz füglich auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn diese menschenraubende Qualität der Staatsbehörde nicht existirte. Welche Summen könnten dadurch erspart werden? Auch Zeit würde gewonnen. Denn bei verwickelten, schwierigen Processen verlangt die Staatsbehörde die Acten (**dossiers**) zum Behufe des Studiums des Processes. Diese Arbeiten sind oft mit großem Zeitverlust verbunden. Denn ist die Staatsbehörde — was in der Regel der Fall ist — viel beschäftigt, so geht das Studium der Proceß-Acten auch nicht allzurasch von Statten, und ein Proceß der, ohne die Intervention der Staatsbehörde, in drei Monaten beendigt wäre, dauert sechs Monaten und oft noch länger. Man wird vielleicht einwenden, in dem Art. 83 des **Code de procédure civile** sei hauptsächlich von solchen Personen die Rede, welche vor allen anderen eines besonderen Schutzes der Staatsbehörde bedürften; z. B. Pupillen, Abwesende, Ehefrauen u. s. w. Allein es ist wohl zu bemerken, daß hier von einem besonderen Schutze dieser Personen nur in sofern die Rede ist, als das Gesetz mit dem Privatinteresse dieser Personen harmonirt. Steht es dagegen im Widerspruche mit dem Gesetze, so hat die Staatsbehörde gegen dieselben zu concludiren. Also die Staatsbehörde erscheint nicht als ihr Vertheidiger, Vertreter und Beschützer, sondern sie tritt in Bezug auf sie gleichwie in Bezug auf andere Personen nur als Vertreter, nur als Organ des Gesetzes auf. *) Als Vertreter der Privat-

*) Wie aber wenn Vermißte (**presumés absens**) in Frage

intereſſen der Ehefrauen, Pupillen und Minderjährigen ſtehen vor Gericht die Ehemänner, Tutoren und Curatoren mit den Anwälten (avoués) und den Advocaten. Und warum hier gerade eine Einmiſchung der Staatsbehörde? Werden die Männer im Richter-Talar ihren Eid vergeſſen, wenn arme Ehefrauen, oder ſchutzloſe Pupillen, oder unerfahrne Minderjährige vor ihren Schranken ſtehen? Warum hat hier die Staatsbehörde die Richter an ihre Pflicht zu erinnern? Werden dieſe nicht auch ohne dieſes Admonitorium ihre Pflicht gewiſſenhaft erfüllen? Wer mag das Gegentheil behaupten? „Wäre das nicht eine Beleidigung für alle Gerichtshöfe? Hieße das nicht die Gerichte als einen Verein von Menſchen darſtellen, die entweder in beſtändiger Empörung gegen die Geſetze, oder doch ſo dumm ſind, daß man ſie für fähig halten kann, in jedem Augenblick zu irren und Weſen zu bedrücken, welche das Geſetz unter ſeinen beſonderen Schutz genommen hat? Selbſt wenn alle dieſe kränkenden Beſchuldigungen wahr wären, ſchafft dann jene Einrichtung Abhülfe? Da müßte man erſtlich bei den Beamten des Parkets ſo viel Tugend und Einſicht vorausſetzen, als man Laſter und Unverſtand bei den Richtern präſumirt. Dann auch: was wäre gewonnen? Der Staatsprocurator oder ſein Subſtitut können nicht mehr thun als — ſprechen. Die Richter können ja ihre Meinung verwerfen....“ *) Leidet der Vorwurf der Ueberflüſſigkeit in Bezug auf das Attribut der Staatsbehörde als Organ des Geſetzes auch auf die Staatsbehörde am Caſſationshofe gleiche Anwendung? Allerdings! Ich möchte ſogar behaupten, in einem noch höhern Grade. Die Caſſations-Ordnung enthält die Einrichtung, daß nur auf Vortrag er-

---

ſtehen? Alsdann hat freilich die Staatsbehörde, kraft des Code civil art. 114, eine andere Stellung und zwar ausnahmsweiſe die Stelle des Vertreters der Privatintereſſen ſolcher Perſonen.

*) De la cour de cassation et du ministère public. Par un ancien Magistrat. pag. 47.

kannt wird. Dieser Vortrag ist aber sonderbarer Weise zwischen dem Referenten, einem Mitgliede des Cassationshofes, und der Staatsbehörde getheilt. Der Vortrag des Referenten beschränkt sich nämlich bloß auf die factischen Momente der Processe, auf den **status causae et controversiae.** Die rechtlichen Momente dagegen werden in den gutachtlichen Anträgen (**conclusions motivées**) der Staatsbehörde entwikkelt. Abgesehen davon, daß durch diese Zerstückelung des Vortrages in einen factischen dem Referenten, und in einen rechtlichen dem **ministère public** übertragenen Theil, die Arbeiten vervielfältiget, die Kosten vermehrt und die Processe verlängert werden, so erschien mir der Vortrag der Staatsbehörde eine sehr seltsame Einrichtung. Wie ein Mann, der nicht Mitglied des Cassationshofes ist, sagt den Richtern des Cassationshofes, diesen ergrauten Helden der Jurisprudenz, diesen Hohepriestern der Astråa, diesen Incarnationen, diesen Verkörperungen des Gesetzes was Rechtens sei? Der Cassationshof, in dessen Schooß eine Masse von Erfahrung, Talent und Erudition aufgehäuft ist, soll sich von einem manchmal jungen General-Advocaten sagen lassen, wie er das Gesetz anzuwenden und auszulegen habe? Der Cassationshof endlich, dessen Urtheile unter gewissen Voraussetzungen für ganz Frankreich Gesetzeskraft haben, soll auf der Schulbank sitzen vor einem Beamten des **ministère public**? Ganz anders stellt sich die Sache in Bezug auf den Referenten. Hätte dieser, selbst mitvotirendes Glied des Cassationshofes, nach idealen Theilen selbst Miteigenthümer der cassationsgerichtlichen Kenntnisse, Talente und Erfahrungen, **quoad factum** und **quoad jus** demselben Vortrag zu erstatten, so wäre hier Alles in Ordnung. Der Referent. aus dem Schooße des Cassationshofes, ist dann gleichsam gewählt, beauftragt, bevollmächtigt, im Namen desselben, im Namen seiner Collegen im gegebeuen Falle auszusprechen, was Rechtens ist. Der Cassationshof hätte dann nur zu hören, ob sein Man-

datar die Gränzen der Vollmacht nicht überschritten, ob er in **thesi et hypothesi** auch von den richtigen Gesichtspuncten ausgegangen ist. Im ersten Falle sanctionirt der Cassationshof das Referat durch ein **arrêt**, im zweiten Falle würde er den Vortrag auf entsprechende Weise zu modificiren haben.

3. Ich bin zwar weit entfernt, den Untergang der alten Theilung der Functionen der Staatsbehörde in **fonctions de la plume et de la parole** zu bedauern. Ich bin vielmehr mit der heutigen Gerichtsverfassung darin vollkommen einverstanden, daß sie die Generalprocuratoren an den königlichen Gerichtshöfen mit der ganzen Summe der Geschäfte der Staatsbehörde speciell beauftragt, und so die ganze Macht, die ganze Autorität dieser Behörde in der Hand der Generalprocuratoren concentrirt hat. Diese Beamten mögen daher auch immerhin das Recht haben, im ganzen **ressort** des königlichen Gerichtshofes, wann es ihnen beliebt, das Wort selbst zu ergreifen, um nach ihrer individuellen Meinung zu concludiren. Allein auf der andern Seite dürfte das den Generalprocuratoren durch das kaiserliche Decret v. **6.** July **1810. art. 49.** eingeräumte Privilegium, ihre General-Advocaten, unter gewissen Voraussetzungen, vom bereits erhaltenen Worte förmlich zu verdrängen, sehr schwer zu rechtfertigen sein. Man denke sich den Fall, ein General-Advocat soll in einem Processe concludiren. Er hat die Arbeit vollendet und ist im Begriffe das Wort zu ergreifen. Plötzlich erfährt aber sein Meister, der Generalprocurator, daß die von ihm aufgestellten Ansichten entweder mit seinen Ansichten oder mit denen von höheren Personen im Widerspruche stehen. In diesem Falle kann der Generalprocurator, wenn es zum Aeußersten kommt, den General-Advocaten vom Worte verdrängen, es selbst ergreifen, um seine persönlichen Ansichten vor Gericht geltend zu machen. Allein dieses Vorrecht der Generalprocuratoren ist mit der Würde, mit der

hohen Stellung der General-Advocaten durchaus unverträglich. Diese sind keine Handlanger der Generalprocuratoren. Sie sind Männer, denen das Gesetz einen Theil der Arbeiten der Generalprocuratoren übertragen hat. Wo sie fungiren, fungiren sie ganz in gleicher Weise wie die Generalprocuratoren selbst. Man muß zwar gestehen, daß die **procureurs généraux** fast nie von dieser Prärogative Gebrauch gemacht haben. Ob sie das Gehässige dieses Privilegiums gefühlt haben mögen? Ich zweifle, daß sich auch viele Männer von Auszeichnung finden würden, die sich ohne alles Weitere bei eclatanten Gelegenheiten als Schuljungen von ihren Generalprocuratoren behandeln ließen. Vielleicht hat die kaiserliche Regierung durch den Art. **49.** des Decrets v. **6.** July **1810.** das Räderwerk der Gewalt zu sehr complicirt, sie hat sich vielleicht zu sehr bewaffnet, zu viel verschanzt!! —

4. Die der Staatsbehörde übertragenen Functionen eines öffentlichen Anklägers **(d'un accusateur public)** entsprechen vollkommen der Idee des öffentlichen Ministeriums und passen ganz vorzüglich in das System der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen. Es entsteht hier nur die doppelte Frage: ob die Gesetzgebung dieses Attribut auch rein und unverfälscht durchgeführt, und ob sie es nicht zu weit ausgedehnt hat? In Bezug auf die erste Frage, wolle man folgendes bemerken. Was heißt öffentlicher Ankläger? Oeffentlicher Ankläger ist derjenige, welcher im Namen des Staates und von Amtswegen den Richter von der Existenz strafbarer Handlungen in Kenntniß setzet und damit zugleich die Gründe verbindet, durch welche der Richter von der Wahrheit dieser Existenz vollkommen überzeugt werden kann. Der Umfang, die Summe der Rechte und Pflichten der Staatsprocuratoren als öffentlicher Ankläger, läßt sich demnach sehr leicht feststellen. Das **ministère public** als anklagende Behörde, hat das Recht und die Pflicht — und nur das Recht und die Pflicht — strafbare Handlungen dem Un-

terſuchungsrichter zu denunciren und die vorgebrachten Denunciationen durch die geſetzlich zuläſſigen Mittel ſo zu begründen, daß auch dieſe Denunciationen einem Straf-Urtheile rechtsgültig zum Grunde gelegt werden können. Wenn die Staatsbehörde **crimes** oder **délits** dem Unterſuchungsrichter denuncirt, ihm auch die etwá Verdächtigen bezeichnet, die Zeugen denominirt, die betreffenden Urkunden producirt nnd dergleichen, ſo bewegt ſie ſich ſchlechthin in ihrer, durch die Natur ihres Berufs beſtimmten Sphäre. Allein ſobald das **ministère public** in einer coërcitiven Weiſe thätig wird, d. h. wenn ſie Verhaftungen vornimmt oder vornehmen darf, ſo verläßt ſie ihre natürliche Bahn. Sie tritt auf einen Boden der ihr fremd iſt und auch fremd bleiben muß. Ankläger und Richter ſollen nie in einer und derſelben Perſon vereinigt ſein. Darüber iſt man einig. Das iſt eine **chose jugée!** Der Grundſatz der abſoluten Trennung der Functionen des Anklägers von denen des Richters iſt ſonſt ziemlich ſtrenge in Frankreichs Civil- und Strafprozeß-Geſetzgebung durchgeführt, allein hier hat man dieſen Grundſatz in einer höchſt fatalen Weiſe verlaſſen. Das Geſetz *) gibt nämlich der Staatsbehörde das Recht, im Falle eines **flagrant délit et lorsque le fait est de nature à entraîner une peine afflictive ou infamante** eine Verhaftung ohne alles weitere vorzunehmen. Würde ſich ein **flagrant délit** nur auf ein Verbrechen beſchränken, bei deſſen Verübung der Thäter mit Zeugen ertappt wird, ſo wäre wohl nichts zu befürchten. Die Staatsbehörde hätte dann ein Recht, das jedem einfachen Bürger auch zukommt, das Recht nämlich, jeden habhaften auf friſcher That mit Zeugen ertappten Verbrecher zu verhaften und der competenten Behörde vorzuführen. Allein der **Code d'instruction criminelle** Art. **41.** geht viel weiter. Er erklärt ein **délit**, das

---

*) **Code d'instr. crim. art. 40.**

bereits begangen wurde, ebenfalls für ein **flagrant délit**, vorausgesetzt jedoch, daß man auf öffentlicher Straße mit Geschrei *) (**la clameur publique**) verfolgt und nicht lange nach der Verübung des **crime** oder **délit** im Besitze von Sachen (z. B. Waffen, Instrumente, Papiere u. s. w.) betroffen wurde, welche vermuthen lassen, daß man Urheber oder Gehülfe eines Verbrechens oder Vergehens gewesen sei (**faisant présumer, qu'il est auteur ou complice**). Ist hier der Begriff von **flagrant** nicht ungemein erweitert, ist nicht die Natur desselben bis zur Unkenntlichkeit entstellt? Und diese Erweiterung und diese Entstellung des Begriffes von **flagrant délit** können sie nicht unerschöpfliche Quellen werden für Mißbrauch der Amtsgewalt, für gehässige Willkühr, für empörende Verationen? In allen Fällen dieser Begriffs-Erweiteruug und Entstellung vom „**flagrant délit**“ kann also die Staatsbehörde selbst Verhaftungen vornehmen, sie, die kraft der Natur ihrer Functionen einer anklagenden Behörde, lediglich darauf beschränkt sein sollte, beim Richter auf Verhaftungen anzutragen. Ankläger und Richter dürfen aber nie in einer und derselben Person zusammentreffen. Ist nicht der Ankläger Parthei? Soll die Parthei entscheiden oder der Richter? Nur der Richter kann, kraft seiner Stellung mit Unpartheilichkeit, mit Unbefangenheit und Leidenschaftslosigkeit den Werth, das Gewicht

---

*) Das englische Recht kennt auch eine **clameur publique**, nämlich die Verfolgung der Verbrecher durch den sogenannten Haro-Schrei, d. h. ein Volksgeschrei, welches von Behörden befohlen oder genehmigt wurde und gegen einen rechtlich Verdächtigen gerichtet ist, welcher dadurch von Gemeinde zu Gemeinde verfolgt wird, um verhaftet zu werden. *Blackstone* **commentaries on the laws of England. S. IV. chapt. XXI.** Die **clameur publique** der Franzosen, ist dagegen oft weiter nichts als ein Gassenschrei des Pöbels, wobei einer aus dem Haufen — vielleicht aus Politik — vorschreit und die andern dann nachschreien, auf jeden Fall ist diese **clameur publique** eine höchst verdächtige Autorität.

der Verdachtsgründe würdigen, und dann entscheiden, ob zu so extremen Maaßregeln, wie Verhaftungen sind, geschritten werden soll oder nicht. Von der Parthei gilt natürlich von allen dem das Gegentheil, eben weil sie partheiisch, weil sie befangen, weil sie leidenschaftlich ist oder doch vermöge ihrer Stellung — es sehr leicht sein kann. — So wenig die Staatsbehörde das Recht haben soll in den zuletzt bezeichneten Fällen Verhaftungen vorzunehmen, eben so wenig dürfte ihr, zufolge des oben aufgestellten Begriffs vom Worte „öffentlicher Ankläger" die Befugniß eingeräumt sein, Strafanträge (**requisitoires**) an das Gericht zu stellen. Die Staatsbehörde hat nämlich überall, wo sie bei den Gerichten als anklagende Behörde fungirt, zugleich auch das Recht, Strafanträge an das Gericht zu stellen. Allein auch das ist ein Inconsequenz gegen den Begriff von Anklage, auch das ist eine mangelhafte unreine Durchführung des der Staatsbehörde übertragenen Attributs der öffentlichen Anklage. Wie, der öffentliche Ankläger soll dem Richter das Gesetz vorhalten, ihm sagen, wie er es **in concreto** anwenden, kurz wie er Gerechtigkeit üben soll? Der öffentliche Ankläger soll durch seinen Antrag der Leitstern des Richters werden in der schwarzen Nacht eines verbrecherischen Willens? Er soll ihn sicher durch das Labyrinth der Menschennatur zum Lichte der Offenbarung der Strafbarkeit hinlenken? Der öffentliche Ankläger soll verhüten, daß dem subjectiven Verschulden das allein richtige Strafmaas, daß ihm nicht zu viel und nicht zu wenig zugemessen werde? Der öffentliche Ankläger soll Strafanträge stellen? Der öffentliche Ankläger, ist er nicht Parthei und deßhalb befangen, einseitig, partheiisch? Welche Aufregungen und Gemüthsbewegungen knüpfen sich so oft an das Amt eines öffentlichen Anklägers! Welchen Täuschungen, welchen Irrthümern, welchen Leidenschaften, welchen Voreingenommenheiten ist nicht der Ankläger Preis gegeben? Und dieser, in seiner Befangenheit, in seiner Aufregung, in seinen

Leidenschaften, in seinem Hasse, Zorne, Stolze, in seiner einseitigen partheiischen Auffassung soll das Dunkel der Motive eines strafbaren Willens aufhellen? Er soll diesen Willen bis in seine feinsten Fäden, bis in seine entferntesten Verzweigungen, bis in seine tiefsten Geheimnisse mit ruhiger partheiloser Prüfung verfolgen und dann dem ruhigen unpartheiischen, unbefangenen, leidenschaftlosen Richter das Maas der Strafbarkeit richtig vormessen und ihn vor Mißgriffen, vor Strenge, sicher zu stellen? Allein die Wirklichkeit entspricht leider nicht dem Ideal der Inspiration accusatorischer Strafanträge durch die Staatsbehörde. Im Gegentheile! Es ist in Frankreich eine fast täglich vorkommende Erscheinung, daß die Staatsbehörde bis zum Unglaublichen ihre Straf-Anträge steigert, und sich als Rache-Engel constituirt. Daher sehen sich auch die Gerichte so oft gezwungen, die Strafanträge der Staatsbehörde auf den verjüngten Maaßstab zu bringen. In diesem schreienden Mißverhältnisse zwischen dem Straf-Antrag und dem Straf-Urtheile liegt eine furchtbare Anklage gegen das System der Straf-Anträge durch den öffentlichen Ankläger. Wie, ist es dann nicht möglich, daß derselbe unpartheiische Straf-Anträge stelle? Archimedes sagte einmal, er wolle die Erde aus ihren Angeln heben, wenn man ihm einen Fuß breit Erde, außer der Erde gebe. So wird auch der öffentliche Ankläger unpartheiische Straf-Anträge stellen, wenn man ihm einen Fuß breit Natur außer seiner Natur geben könnte. Allein selbst das Unmögliche angenommen, angenommen sogar, man hat auf einen unpartheiischen Straf-Antrag von Seite der **ministère public** zu rechnen, so entsteht die Frage **quoad finem?** Zu was dem Richter das Strafgesetz vorhalten, das er ja kennt, und weßhalb er gerade auf dem Richterstuhle sitzt? Zu was dem Richter laut das vorsagen, was er sich im Stillen selbst zu sagen weiß? In England, wo auch der Accusationsprozeß gilt —

nur daß da in der Regel Privatpersonen die Anklage erheben, während in Frankreich ein öffentlicher Beamter im Namen der Gesellschaft klagt, allein die Principien sind ganz dieselben — in England fällt es keinem Ankläger — weder dem General-Attorney, der im Namen der Königin klagt, noch dem Privat-Ankläger bei dem Gerichte mit einem Strafantrage beschwerlich zu fallen.

Wer das Recht und die Pflicht hat eine Anklage zu erheben, der hat natürlich auch das Recht und die Pflicht eine Anklage fallen zu lassen, wenn er sich überzeugt, daß der Grund zur Fortsetzung derselben wegfällt. Z. B. der Ankläger findet, daß er in der Natur einer Handlung oder in der Person des Verdächtigen sich geirrt hat. Niemand ist wohl besser im Stande, das Gewicht, den Umfang, die Relevanz der Merkmale, einer strafbaren Handlung zu beurtheilen, als gerade derjenige, welcher die Anklage erhebt, als der Ankläger. Er hält ja die Fäden, aus welchen die Anklage zusammengewoben, fest in der Hand. Er kennt ihre Stärke. Er kennt auch ihre Schwäche. Er kennt ihren Zusammenhang. Er fühlt zuerst den Bruch der Anklage. Der Ankläger hat alsdann nicht bloß das Recht, sondern die heilige Pflicht, die Anklage, die ihm in der Folge grundlos schien, augenblicklich fallen zu lassen. Grundlos angeklagt zu werden ist zwar kein so großes Uebel, als unschuldig einer Strafe zu unterliegen. Allein dennoch ist es ein Uebel und an sich ein großes. Der Angeklagte kann nach Umständen, wenigstens vorübergehend, an seiner Freiheit büßen. Er ist der öffentlichen Schande Preis gegeben, den Beschwernissen einer peinlichen Untersuchung unterworfen, der Gefahr einer Verdammung bloß gestellt. Wenn der berühmte *d'Aguesseau* Kanzler schon die gerechte Verurtheilung eines Bürgers für ein öffentliches Unglück hielt, was soll man erst zu einer ungerechten Verdammung sagen? Und ist nicht die falsche Anklage das erste Glied der Sclaven-Kette einer

solchen Verdammung? Kraft seiner amtlichen Stellung hat der öffentliche Ankläger das Verbrechen und die Verbrecher zu verfolgen, damit die Strafgesetze vollzogen und dadurch die Ordnung in der Gesellschaft, die öffentliche Sicherheit aufrecht erhalten werde. Wäre es nicht die größte Verletzung und Störung dieser öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wenn gerade die Ankläger, die Karyaditen dieser Ordnung und Sicherheit, von der Grundlosigkeit ihrer Anklagen überzeugt, dennoch die Bürger als Opfer von Straf-Urtheilen fallen lassen, welche auf falsche Anklagen hin gesprochen, folglich ungerecht sind? Würden die öffentlichen Ankläger, berufen, im Namen des Staates, Verbrechen und Verbrecher zu verfolgen, nicht selbst ein Verbrechen begehen, nicht selbst zu Verbrechern werden? Das unveräußerliche Recht, die heilige Pflicht des **ministère public** von einer grundlos befundenen Anklage augenblicklich abzulassen, ist von der Strafgesetzgebung Frankreichs auf eine in der That unverantwortliche, unverzeihliche Weise beschränkt. Zwar kann die Staatsbehörde eine Anklage, die sie vor den Tribunalen der Zuchtpolizei auszuführen hat, sofort fallen lassen, wenn sie sich von der Grundlosigkeit derselben überzeugt hält. *) Selbst vor den heutzutage aufgehobenen Special- **) und Prevotal-Gerichtshöfen ***) hatte die Staatsbehörde dieses so natürliche Recht. Ganz anders verhält sich die Sache im Falle, da die Staatsbehörde eine Anklage vor dem Assisenhofe zu begründen hat. Die Staatsbehörde, als **accusateur public** vor die Jury gestellt, muß um jeden Preis die Anklage verfolgen und ausführen, selbst dann, wenn sie im Laufe der Verhandlungen sich innig von der Haltlosigkeit, Irrelevanz der Anklage und der Unschuld des Angeklagten überzeugt haben

*) **Code d'instruction criminelle art. 190.**

) **Code d'instruction criminelle art. 576.

***) **Loi vom 20. December 1818. art. 43.**

sollte. *) Gibt es wohl eine unnatürlichere Stellung als die einer Staatsbehörde, wie sie vor den Assisen Jemanden als schuldig verfolgen muß, der in ihren Augen schuldlos ist? Jemanden zwingen, gegen seine Ueberzeugung zu reden, ist schon in den allergewöhnlichsten Verhältnissen des Lebens eine höchst widerwärtige, geschraubte und unangenehme Situation. Und nun gar in einem Criminalprocesse, wo es sich um das Leben und die Freiheit eines Menschen handelt. Es gehört wirklich entweder Verhärtung des Gemüths, oder ein hoher Grad von Selbstverläugnung dazu, einen Menschen, den man für schuldlos hält, auf Tod und Leben anzuklagen. Auch ist es keine Kleinigkeit, aus nichts etwas zu machen. Gott schuf zwar die Welt aus nichts. Allein ob die Staatsbehörde auch so leicht aus Nichts eine Anklage schafft, daran dürfte billig gezweifelt werden. Es schien mir lustig — hätte die Sache nur nicht eine so düstere Unterlage, einen so ernsten Hintergrund — es schien mir lustig, wenn ich sah, wie die Staatsbehörde Gott werden und aus Nichts Etwas — eine Anklage — schaffen mußte! Es schien mir lustig, wenn ich sah, wie sie die Evidenz der Thatsachen läugnen, die klarsten Facta entstellen, die unschuldigsten Aeußerungen torquiren, wie sie sich an die luftigsten Indicien anklammern, wie sie auf die entferntesten Verdachtsgründe Jagd machen mußte, um ein Irrlicht von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten anzuzünden, ein Irrlicht, das von rhetorischem Pathos, von erkünstelter Exaltation getragen, im Stande sein dürfte, den guten Männern der Jury in den Sumpf eines dummen und ungerechten Thatumtheiles hineinzuleuchten. Allein fast immer durchdrang die Sonne der Wahrheit und des Rechts die Nebel, verscheuchte die Luftgebilde, verzehrte die Dunstgewebe, in welche der öffentliche Ankläger die Geschwornen zu hüllen suchte. Und zum Glück

---

*) Code d'instruction criminelle art. 335.

des Angeklagten ist die Staatsbehörde nicht befugt, das Schwert der Gerechtigkeit in die Wagschaale der Schuld zu werfen, wenn die Schaale der Nicht-Schuld im Sinken ist! Aber warum haben dann die Beamten des öffentlichen Ministeriums das Recht ihre Anklagen nur vor den Tribunalen der Zuchtpolizei, nicht aber vor dem Assisenhofe, fallen zu lassen? Warum in dieser Beziehung ein Unterschied, hier, wo doch schlechthin Gleichheit des Grundes existirt? Wo liegt das Motiv zu dieser auffallenden Verschiedenheit? Ein Pair von Frankreich, Herr Berenger, *) hat auf diese Frage in folgender Weise geantwortet: „**Cette *difference* entre les diverses fonctions du ministère public n'est pas *sans motif*. Aux assises, la loi a craint, que *l'impartialité* du procureur général n'exercât une trop grande influencee sur un jury indépendant et disposé par sa nature à être indulgent pour *certains crimes*. Elle lui a donc tracé son opinion. — Devant les tribunaux spéciaux, prévôtaux et correctionnels, au contraire, comme les magistrats qui y siégent sont sous la dépendance immédiate du gouvernement, leur sévérité présumée a fait supposer, qu'ils se tiendraient en garde contre le ministère public, s'il se montrait favorable à l'accusé. Ainsi le despotisme, auquel nous devons cette étrange législation craignait jusqu'à *l'influence de l'impartialité*.**" Hat der französische Rechtsgelehrte die geheimen Motive der Gesetzgebung errathen? Ich will dem Urtheile des Lesers in dieser Beziehung nicht vorgreifen. Er wird Alles prüfen und das Beste behalten. —

Ich komme nun zur zweiten Frage, zur Frage nämlich: hat das Gesetz die Gewalt des **ministère public** als anklagende Behörde nicht zu weit ausgedehnt? Allerdings. Diese Ausdehnung der Gewalt besteht insbesondere darin, daß durch die Staatsbehörde, falls sie in dieser

*) **Justice criminelle en France, pag. 459.**

Hinsicht interessirt ist, das bloße Vorverfahren zum Nachtheile der persönlichen Freiheit des Bürgers auf das Langsamste hingeschleppt und bis zum Entsetzen in die Länge gezogen werden kann. So hat z. B. die Staatsbehörde das Recht, in gewissen Fällen der Freisprechung des Verhafteten durch die Anklage-Kammern der Erstinstanzgerichte, Opposition gegen das Freisprechungs-Urtheil einzulegen. Es wird nämlich ein wegen eines Verbrechens Verhafteter, selbst dann, wenn die **chambre du conseil** eines Erstinstanzgerichtes einstimmig erklärt hat, daß der Verhaftete wegen Mangel an Verdacht eines Verbrechens seiner Haft zu entlassen sei, noch nicht in Freiheit gesetzt, sobald es der in dieser Hinsicht durchaus unverantwortlichen Staatsbehörde einfällt, von ihrem Recht der Opposition gegen die freisprechende Sentenz Gebrauch zu machen. In diesem Falle müssen dann die Acten an den Generalprocurator der **cour royale** eingesendet werden, der alsdann der **chambre de mise en accusation** der **cour royale** zum Behufe der Entscheidung der Frage: ob der Verhaftete vor die Assisen zu stellen sei, die eingesandten Proceß-Acten vorzulegen hat *). — Zwar nicht durch das Gesetz, allein durch Herkommen ist die Gewalt der Staatsprocuratoren als öffentliche Ankläger in einer ganz eigenthümlichen Beziehung ausgedehnt. Ich meine die Form, in welche die Anklage gewöhnlich gekleidet ist. Ich bin zwar weit entfernt, der Staatsbehörde ihre polemische, einseitige und energische Behandlung der Anklage vorzuwerfen. Sie ist ja Parthei im Processe, sie thut im Grunde nur ihre Pflicht. Das Strafgericht mag dann abschneiden, was zu viel oder was zu lange ist. Allein wer glaubt, daß die Staatsbehörde ihre Anklage mit einer Art von Mäßigung, Würde und Ernst, mit einer gewissen Achtung vor dem Unglücke, mit einer gewissen Theilnahme an dem mora-

*) Code d'instruction criminelle art. 135.

lischen Falle des Angeklagten vorzubringen pflegt, der würde sich gewaltig irren. Vielmehr erlaubt sich die Staatsbehörde in Frankreich, zumal in politischen Processen, wahre Philippica gegen den Angeklagten, sie überschüttet ihn oft mit den allergewöhnlichsten Schmähworten, sie betrachtet ihn förmlich als einen Ueberwiesenen. Ueberhaupt tragen die Requisitionen der Staatsbehörde so sehr das Gepräge, die Färbung des Hasses, habitueller Reizbarkeit und maaßloser Animosität, daß glücklicher Weise solche accusatorische Vorträge der Staatsbehörde, wie billig, vom Gerichte mit dem größten Mißtrauen angehört und aufgenommen werden. Wollte doch die Staatsbehörde bedenken, daß sie durch einen, ihrer Stellung angemessenen, würdevollen Vortrag einen weit größern Effect hervorbringen würde, als durch ihre fanatischen Angriffe auf die Ehre, auf den guten Namen des Angeklagten. Am allerschlimmsten ist es aber, wenn solche Angriffe der Staatsbehörde die letzten Heller sind aus der Sparbüchse ihrer Ueberzeugungs-Gründe! Hat Jemand ein Strafgesetz übertreten, gut, so mag ihn — gehörig überführt — die der Uebertretung angedrohte Strafe treffen. Allein dann treffe ihn nur die Strafe des Gesetzes. Kein größeres Uebel darf dem Verbrecher zugefügt werden, als das Gesetz selbst ihm zugemessen hat. Das Gesetz will nicht und kann nicht wollen, daß noch überdieß ein wüthender Beamter des öffentlichen Ministeriums seinen ganzen Zorn, alle seine Leidenschaft — vielleicht anderswo gesammelt — über den **pauvre diable d'accusé ou prevénu** ausgießen dürfe. Möchte sich doch die Sprache der Staatsbehörde, bezüglich ihrer Requisitorien, spiegeln in der Sprache des Gesetzes! Das Gesetz sieht die strafbare Handlung vor und droht die Strafe, ohne dabei gewisse **epitheta ornantia** zu gebrauchen, die man höchstens der **Carolina**, der **Bambergensis**, oder sonst einer alten Malefiz-Ordnung verzeiht. Ich kann mir übrigens gar nicht denken, was dann die Staatsbehörde in gemeinen Strafprocessen so sehr

in Harnisch treibt. In politischen Processen ist die Sache freilich anders. Das rothe Band ist mir wohl bekannt, das dann die Beamten des öffentlichen Ministeriums in Berserker-Wuth bringt. Allein in gemeinen Strafprocessen könnte doch die Staatsbehörde ganz leicht das erforderliche **aplomb**, die Kaltblütigkeit, Würde und Unbefangenheit behaupten, die ihrer Stellung so sehr zu wünschen ist. In keinem Falle darf aber die Staatsbehörde ihre cholerischen Mischungen damit entschuldigen, daß auch der Angeklagte hie und da aus dem Kreise der Vertheidigung tritt. Der Angeklagte, häufig durch langes Kerkerleiden krankhaft aufgeregt, der Angeklagte, um dessen Kopf und Freiheit die eisernen Würfel fallen, kann unmöglich die Kaltblütigkeit, Ruhe und Fassung behaupten wie die Staatsbehörde, die nichts zu fürchten und nichts zu hoffen hat. Wie aber, wenn gar die Staatsbehörde Verhältnisse oder Personen berührt, die dem Processe völlig fremd sind? **„On a vu aussi des avocats-généraux *sortir* evidement de l'accusation. Ainsi, M. Madier de Montjau, père, s'est plaint à la cour de cassation, de ce que son fils avait été attaqué *nominativement* par un avocat-général, dans une affaire, ou il n'était *nullement partie*. Les excursions sur le mérite des gens, qui ne sont point en cause, sont véritablement des *actes extrajudiciaires*. — J'ai entendu un autre avocat-général, declamant contre les *doctrines* en général, en prendre texte pour se dechaîner *contre* la *constitution des cortès* l'appeler démagogique, anarchique etc. Convient-il donc, qu'un avocat-général *s'écarte*, à ce point, de la *question* et qu'à l'occasion d'une affaire particulière, il aille de son chef déclarer, pour ainsi dire, la guerre à l'étranger? Et si l'accusé avait voulu répondre sur le même ton et prendre le parti de la constitution des cortès, comme il eût été promptement interrompu et ramené à son fait particulier! Eh bien, M. l'avocat-général *mérite aussi d'être rappelé***

à la question.... *) Indeſſen **révénons à nos moutons!** Ich ſagte nämlich, es ſei die Frage, ob die Strafgeſetzgebung der Franzoſen das der Staatsbehörde übertragene Attribut der öffentlichen Anklage auch rein und unverfälſcht durchgeführt und ob ſie es nicht zu weit ausgedehnt habe? Nur im Falle einer unbedingten Bejahung dieſer beiden Fragen durch das Geſetz mag *Montesquieu* Recht haben. „**Nous avons**, ſagt dieſer Philoſoph, **aujourdhui une *loi admirable*, c'est celle, qui veut, que le prince établi pour faire exécuter les lois, prépose un officier dans chaque tribunal, pour poursuivre en son nom tous les crimes de sorte que la fonction des délateurs est inconnue parmi nous.... Dans les lois de Platon, ceux, qui négligent d'avertir les magistrats, ou de leur donner du secours, doivent être punis. Cela ne conviendrait point ajourdhui, la partie publique veille pour les citoyens. Elle agit et ils sont tranquilles.**“ **)

5. Ich habe nur noch das Verhältniß zu berühren, welches zwiſchen dem **ministère public** und dem **ministère d'état** oder der Staatsregierung beſteht. Die Beamten der Staatsbehörde — vom Generalprocurator an der **cour de cassation** bis zum jüngſten Subſtituten eines **procureur du roi** am kleinſten Tribunal der erſten Inſtanz ſind — wie oben ſchon bemerkt wurde — auf Widerruf angeſtellt, können alſo zu jeder Zeit und ganz nach Belieben von der Staatsgewalt abgeſetzt werden. Die Beamten des öffentlichen Miniſteriums, die Wächter des Geſetzes, die Verfolger der Uebelthäter, die Schutzherren der Schwachen gegen den Starken abhängig vom Starken — von der vollſtreckenden Staatsgewalt! Dieſe Abhängigkeit der Staatsbehörde iſt

---

*) *Dupin* **observations etc. sur notre législation criminelle pag. 174. f.**

) *Montesquieu* **esprit des lois liv. VI. chapitre VIII.

die Brandung, in welcher die besten Absichten der Gesetzgebung untergehen, sie ist die Klippe, an welcher der redlichste Wille, die redlichsten Gesinnungen der Beamten des **ministère public** scheitern müssen. Laßt die Staatsbehörde als Organ des Gesetzes, als Agent der bürgerlichen Gesellschaft, als Verfolger des Unrechts thätig werden und laßt diese Thätigkeit das Interesse der Regierung durchkreuzen; plötzlich sinkt die Hand, zum Wohlthun aufgehoben, von einer gewaltigen Faust gelähmt, zu Boden. Wie sollen die Beamten des **ministère public**, unpartheilich im Sinne, im Interesse des Gesetzes und nicht im Interesse Einzelner — wirksam werden, wenn sie den Launen der Einzelnen unterworfen, wenn sie einer schimpflichen Absetzung preisgegeben, wenn sie vielleicht mit Weib und Kind der bittersten Noth durch die Absetzung blosgestellt sind. Die Abhängigkeit der Beamten des öffentlichen Ministeriums ist gefährlich für die öffentliche Ordnung, sie ist gefährlich für die Beobachtung der Gesetze, sie ist gefährlich für die individuelle Freiheit. Die Beamten der Staatsbehörde können aus Wächtern der Gesetze sehr leicht in bloße Agenten der vollziehenden Gewalt übergehen. Durch diese Abhängigkeit ist das schöne, in mehrfacher Beziehung großartige Institut des **ministère public** in seiner Basis erschüttert. Die erhabene Mission der Staatsbehörde ist dadurch vollkommen verfehlt. Fast alle Schriftsteller der Franzosen, die über die Gerichtsverfassung von Frankreich geschrieben, reclamiren die Unabhängigkeit der Staatsbehörde von der obersten Staatsgewalt. Gesichert würde diese Unabhängigkeit dadurch, daß das nur bezüglich der Richter geltende Princip der Inamovibilität auf sie ausgedehnt würde. Macht die Beamten des **ministère public** unabhängig, selbstständig wie die Volkstribunen in Rom, wie die **defensores civitatis** im alten Germanien, wie die Fiscale im österreichischen Kaiserstaate. Von der Abhängigkeit des **ministère public** hätte man freilich dann nichts zu befürchten,

wenn auf Frankreichs Throne nur Fürsten säßen wie Louis XII., der in seinem Edict v. 1499 feierlich erklärte: „de suivre *toujours* la loi, malgrè *les ordres contraires*, que l'importunité pourrait arracher au monarque.“ Allein .... Die Geschichte des Kaiserreiches, die Geschichte der Restauration, die Geschichte der July-Dynastie wimmelt von Absetzungen, Versetzungen, Epurationen des **ministère public**, ist aber auch voll von Gnadenbezeugungen, von Vergeltungen für Dienste, die mit dem schönen Berufe des **ministère public** nichts gemein haben. Gebt dem Könige von Frankreich die Pairs-Kammer, gebt ihm die Deputirten-Kammer, gebt ihm seinen Hofstaat, gebt ihm seine officielle Presse, gebt der Nation aber unabhängige Gerichte, gebt ihr ein unabhängiges **ministère public**, und die Rechte und die Freiheiten der Bürger würden nicht um ein Haar breit geschmälert werden. Sonderbar! Unter der absoluten Monarchie in Frankreich waren die Beamten des **ministère public** unabhängig, selbstständig, unter dem **ancien régime**, wo der König der Staat war, alles von ihm ausging und die Beamten der Staatsbehörde als *gens du roi* mehr als königliche Advocaten, denn als Organe und Wächter der Gesetze in Betracht kamen. Wie mächtig der Zauber dieser Unabhängigkeit auf die Mitglieder des öffentlichen Ministeriums wirkte, beweis't der Umstand, daß so viele **gens du roi** dem Könige selbst muthig gegenübertraten, wenn der Fürst die Schranken der Gesetzlichkeit durchbrechen und den Boden der Willkühr betreten wollte. Diese Beispiele sind nicht selten. Männer, die an Muth und Selbstständigkeit den *Molé's*, *d'Aguesseau's* nicht nachstanden, waren unter dem **ancien régime** gewöhnliche Erscheinungen. Sind dagegen die Glieder des öffentlichen Ministeriums abhängig, unselbstständig, wie sollen sie die Beobachtung der Gesetze überwachen, wenn sie von denjenigen, gegen welche sie auf der Wache stehen sollen, nach Belieben vernichtet werden können. Würde ein Beamter des **ministère**

public unter dem **nouveau régime** einen Act der Unabhängigkeit beurkunden, ganz Frankreich würde rufen: **voilà un miracle!!** **Caeterum censeo — — —** Unabsetzbarkeit der Beamten des öffentlichen Ministeriums!!! Sie würden also in dieser Beziehung den Richtern schlechthin assimilirt. In den Fällen, wo ein Richter seine Stelle verlieren kann, würde natürlich auch der Beamte des **ministère public** seine Stelle verlieren, — nämlich durch richterliches Urtheil *). Die elegante Feder des Grafen von *Ségur* **) hat uns das Musterbild eines Beamten des öffentlichen Ministeriums gezeichnet. Der berühmte Kanzler *d'Aguesseau* ist der Gegenstand des Bildes: „**Fidèle à tous ses devoirs,**“ sagt *Ségur*, **s'il se montra toujours l'homme du roi, il n'oublia jamais, qu'il était l'homme de la patrie. Aucun nuage d'ambition, de crainte, d'ésperance, de partialité ne se plaçait entre ses regards pénétrans et la vérité. Nul ne porta avec plus d'adresse et de force un jour plus pur dans cet obscur dédale, ou la méchanceté des hommes s'efforce d'égarer la justice. Il saisissait la mauvaise foi au milieu de ses plus subtils détours, rassurait la timide innocence, la reconnaissait malgré ses erreurs, ses faiblesses et lui prétait pour la soutenir l'appui de son talent. Chargé jeune encore du ministère redoutable de procureur général il n'inspira pas crainte. Son autorité maintenait inviolablement l'ordre public, sans troubler le repos public par cette ardeur inquiète, qui confond l'im-**

---

*) Ein eigenes **medium temperans** hat *d'Eyraud* (**de l'administration de la justice et de l'ordre judiciaire III. 158**) vorgeschlagen. Er will nämlich die Absetzbarkeit der Beamten des **ministère public**, jedoch so, daß diese nicht von der vollziehenden Staatsgewalt, sondern von einer sogenannten „**amirauté des sceaux**“ ausgesprochen werden müßte. Das Nähere hierüber ist l. c. nachzulesen.

) **Memoires, souvenirs et anecdotes. III. Vol. Par. 1825.

prudence avec le crime, la penseé avec l'action et devant la quelle on paraît coupable dès qu'on est soupçonné!“ Wie wenig Männer vom öffentlichen Miniſterium dürften ſich in dieſem ſchönen Bilde erkennen! Aber ſie würden es, wenn man ſie unabhängig macht, wenn man ſie ſichert vor den Streichen gewaltthätiger und leidenſchaftlicher Staatsmänner, wenn man ſie ſichert vor den ungeſetzlichen Zumuthungen und Launen der königlichen Miniſter!

Dreizehntes Kapitel.

Von den Gerichtsschreibern. *)

Die Gerichtsschreiber (**les gréffiers**) sind entweder **gréffiers en chef**, oder **commis-gréffiers assermentés**; je nachdem sie Vorsteher der Gerichtskanzleien sind, oder nur beeidigte Gehülfen des Vorstehers. Die **gréffiers en chef** sind mit den **commis-gréffiers** solidarisch verantwortlich für jeden Schaden der aus den Handlungen ihrer **commis** den Partheien erwächst; jedoch bleibt den ersteren der Rückgriff gegen die letztern vorbehalten. Der **gréffier en chef** kann sich in der Regel durch seine **commis-gréffiers** vertreten lassen, jedoch in den **audiences solonnelles** der königlichen Gerichtshöfe soll der **gréffier en chef** selbst functioniren; und nur im Falle der Verhinderung einen **commis-gréffier** substituiren. Die Zahl der **commis-gréffiers** bei den Gerichten wird lediglich durch das Dienstbedürfniß der Tribunale bestimmt. Die **commis-gréffiers** werden auf den Vorschlag vom **gréffier en chef** durch das

---

*) **Essai sur le travail des gréffes. Par *Perrin. Lons le-Saulnier*. 1824. Manuel des gréffiers. Par *Sauvand*. Paris 1824. Dictionnaire de droit d'enrégistrement, de timbre, de grèffe, et d'hypothèque. Pa les rédacteurs du journal de l'enrégistrement. Paris 1831. II Vol. Dictionnaire analytique des arrêts de la cour de cassation, rendus en matière d'enrégisrement, domaines engagés, timbre, droits de gréffe et d'hypothèques. Par *Teste-Lébeau*. 1833.**

Gericht ernannt, von dem Gerichte beeidigt, vom **gréffier en chef** besoldet und von ihm nach Gefallen wieder verabschiedet. Ueber den Geschäftskreis der Gerichtsschreiber ist folgendes zu bemerken:

1) Der **gréffier** hat die sogenannte Rolle (**le rôle**) über den Einlauf der Processe zu führen.

2) Er hat den Gerichtssitzungen beizuwohnen und das Protocoll zu führen (**il tiendra la plume.** *)

3) Er muß die Originale (**les minutes**) der Urtheile in das nach chronologischer Ordnung fortlaufende Register eintragen.

4) Der **gréffier** hat die Urtheils-Ausfertigungen (**expéditions**) auf Verlangen der Partheien auszustellen, und zwar, anlangend die Urtheils-Qualitäten (**status causæ et controversiæ**) nach Uebereinkunft der Partheien.

5) Der **gréffier** hat die Verwahrung der Papiere, **) die entweder nur einstweilen auf der **gréffe** deponirt werden, oder auf derselben immer zu verbleiben haben. Die sogenannten Urtheils-Qualitäten (**les qualités**) die Anträge (**les conclusions**) der Partheien, die Register der Urtheils-Originalien, und die **rôle**; das sind die Papiere, welche, was Civilsachen betrifft, beständig auf der **gréffe** verbleiben müssen. In Criminalsachen besteht das Archiv der **gréffe** aus den Untersuchungs-Acten und den Originalien der Criminal-Urtheile. Die Gesetzes-Sammlungen und die juristischen Bücher, welche die Gerichte besitzen, sind gleichfalls dem Gerichtsschreiber zur Aufbewahrung übergeben. ***)

6) Die **gréffiers** haben endlich auch gewisse Geschäfte vorzunehmen, die nach den Proceßordnungen anderer Staaten stets einen Justiz-Commissär in Anspruch nehmen würden.

---

*) **Loi vom 30. März 1808. art. 91.**

) **Loi vom 30. März 1808. art. 93.

***) **Loi vom 30. März 1808. art. 94.**

So führt z. B. der **gréffier** die Untersuchung der Aechtheit und Unächtheit der Handschriften (**la vérification des écritures**) durch Sachverständige, *) er leitet die Verhandlungen über eine durch richterliches Urtheil auferlegte Bürgschaftsleistung, **) über die Recusation eines Richters, ***) über nachgesuchte Verweisung (**le renvoi**) der Sache an ein anderes Gerichts. †) Alles dieß geht bis zum richterlichen Urtheile bloß auf der **gréffe** unter Leitung des Gerichtsschreibers vor.

Daß man in Frankreich die deutschen Registraturen, Expeditions-Aemter, Gerichtskanzleien und Secretariate in einem einzigen Amte — in der **gréffe** — vereiniget hat, ist im Grunde sehr zu loben. Der Vortheil der aus dieser Vereinigung entsteht, ist ein gedoppelter. Einmal wird der Geschäftsgang dadurch ungemein vereinfacht. Zum andern werden dadurch große Kosten erspart. Welche Summen verzehren nicht die an den deutschen Gerichten angestellten Registratoren und Registratur-Gehülfen, die Kanzlei-Inspectoren mit ihren Kanzellisten und Diurnisten, die Expeditoren mit ihren Gehülfen und die vielen Secretaire. Ein französisches Tribunal dagegen hat einen **gréffier en chef** und zwei bis vier **commis-gréffiers**. Dieß die Regel. Ausnahmsweise hat man auch mehrere, wie z. B. an der **cour royale** zu Paris neun **gréffiers**. Dieß ist aber auch die **cour royale** von Paris mit beinahe drei Millionen Menschen. Im Verhältnisse immer noch sehr wenig. So sehr von der so eben angedeuteten Seite dieß Institut der französischen **gréffes** zu loben ist, so sehr dürfte dasselbe Institut von einer andern Seite her, kein geringer Vorwurf treffen. Nämlich daher,

*) **Code de procéd. civ. art. 196. 198. 208.**

) **Code de procéd. civ. art. 519.

***) **Code de procéd. civ. art. 384. 386. 392. 393. 394.**

†) **Code de procéd. civ. art. 370.**

daß den französischen **Gréffiers** vom **Code de procéd. civ.** gewisse, nach der Strenge, nur dem Richter zukommende Amtsverrichtungen übertragen sind. Ganz abgesehen davon, daß bei der Verification der Urkunden, den Recusationen der Richter, den **renvois** an ein anderes Gericht sehr delicate und oft schwierige Rechts- und andere Fragen zu beantworten sein können, abgesehen davon, daß den unstudirten und allgemein auch nicht sehr gebildeten Gerichtsschreibern in dieser Beziehung manches über ihren Horizont hinausliegen dürfte, so schließt der Begriff eines **Gréffier** die Vornahme solcher Handlungen schlechthin aus. Die **loi v. 30. März 1808.** Art. **91. §. 1.** hat den amtlichen Grundcharakter der **Gréffiers** scharf und bestimmt gezeichnet. **Le gréffier .... tiendra la *plume* aux audiences depuis leur ouverture jusqu'a ce qu'elles seraient terminées.** Das Protocollführen bei den Audienzen und was damit mittelbar oder unmittelbar zusammenhängt, das ist Sache des Gerichtsschreibers, allein die Vornahme processualischer Handlungen ist und kann nie Sache eines Gerichtsschreibers, sondern ist und kann nur Sache des Richters sein. Der Richter hat den Proceß oder auch nur einzelne processualische Handlungen zu leiten, und nicht der Schreiber des Gerichts. Die Stellung der **Gréffiers** oder ihre Amtsthätigkeit beschränkt sich, dem Begriffe zufolge, lediglich auf die Beurkundung derjenigen Handlungen, welche vom Gerichte vorgenommen werden. Die Rolle der Passivität ist die Rolle der Gerichtsschreiber, allein durch die Vornahme jener processualischen Handlungen wechselt er seine Rolle, und wird in Bezug auf den Proceß activ, was nur der Richter werden kann. Eben so gut hätte am Ende der **Code de procédure civile** den Gerichtsschreibern auch die dem Richter zugewiesenen **descentes sur les lieux**, die gerichtlichen Theilungen, die Collocationen, die Falliments-Commissionen übertragen können. Das Princip wäre hier nicht mehr und nicht weniger verletzt worden,

als dieß dadurch geschah, daß man den Gerichtsschreibern die Vornahme der oben angeführten Proceß-Handlungen anvertraut hat. Kurz der **Code de procédure civile** der Franzosen hat die dem Institut der **Gréffiers** zum Grunde liegende Idee nicht strenge genug durchgeführt, in sofern er richterliche Attribute in den Geschäftskreis der Gerichtsschreiber hereingezogen hat. —

Die **Gréffiers en chef** werden vom Staatsoberhaupte ernannt, und auch nach Belieben wieder abberufen. Um Gerichtsschreiber zu werden, hat man nur nachzuweisen, daß man längere Zeit auf einer Gerichts-Kanzlei als **commis-gréffier** gearbeitet habe.

Die Gerichtsschreiber der Erstinstanzgerichte, so wie ihre **commis-gréffiers assermentés** stehen unter der Disciplin und Aufsicht der Präsidenten dieser Tribunale. Diese haben das Recht, den **gréffiers** die geeigneten Zurechtweisungen und Verweise zu ertheilen, nöthigenfalls wird ihr Betragen auch dem Justizminister denuncirt, welcher dann nach Umständen entweder Verweise auszusprechen, oder ihre Abberufung zu betreiben hat.

Die **Gréffiers en chef** an den königlichen Gerichtshöfen, so wie ihre **commis-gréffiers** stehen unter der Aufsicht und Disciplin der ersten Präsidenten und Generalprocuratoren dieser Gerichtshöfe. Diese Beamten ertheilen den Gerichtsschreibern die nöthigen Verweise, und denunciren sie nach Umständen dem Justizminister zum Behufe der Ergreifung schärferer Maaßregeln, Maaßregeln, die mit einer Absetzung endigen können.

Die **Gréffiers en chef** können nur vom Staatsoberhaupte, das sie ernennt, abberufen werden. Die **commis-gréffiers** dagegen können, vorausgesetzt, daß sie vorher schon einmal zurechtgewiesen worden sind, vom Gerichte oder Gerichtshofe, wo sie angestellt sind, auf Antrag der Staatsbehörde und nach Anhörung ihrer Vertheidigung ihrer Stelle

entsetzt werden. Der **Gréffier en chef** hat alsdann innerhalb der vom Gericht oder dem Gerichtshofe bestimmten Frist ein anderes Individuum dem Gerichte zur Annahme als **commis-gréffier** vorzuschlagen.

Die Stellen der Gerichtsschreiber sind käuflich. —

Vierzehntes Kapitel.

Von den Beamten der gerichtlichen Polizei.

Unter dem Vorverfahren in Straf-Sachen versteht man alle diejenigen amtlichen Handlungen, welche darauf berechnet sind, die Spuren einer strafbaren Handlung zu entdecken, die Gewißheit der That herzustellen, den muthmaßlichen Thäter ausfindig zu machen, denselben zu verhaften und endlich die erforderlichen Beweise aufzusuchen, um denselben vor dem competenten Strafgerichte zu überführen. Dieses Vorverfahren ist bald mehr bald weniger umständlich, je nachdem bloß eine einfache Polizeiübertretung (**une contravention de simple police**) oder ein Vergehen (**un délit**) oder ein Verbrechen (**un crime**) in Frage steht. In der Regel umfaßt also das Vorverfahren die Aufnahme mündlicher und schriftlicher Denunciationen, Ocularinspectionen, Haussuchungen, Bemächtigung verdächtiger oder die That bekundender Sachen, endlich die Verhaftung der Verdächtigen und deren Verhöre.

Die französische Strafgesetzgebung betrachtet nun alle und jede in dem Begriffe von Vorverfahren liegenden Handlungen, als Handlungen der gerichtlichen Polizei. „**La *police judiciaire* récherche les crimes, les délits et**

les contraventions, en rassemble les preuves et en livre les auteurs aux tribunaux chargés de les punir *).“

Die Beamten, welchen die Handhabung der gerichtlichen Polizei obliegt, heißen nun gerichtliche Polizei-Beamte (officiers de police judiciaire). Die Beamten der gerichtlichen Polizei sind theils Oberbeamte, theils nur Hülfs-Beamte der gerichtlichen Polizei (officiers de police judiciaire — officiers de police judiciaire auxiliaires). —

I. Von den Oberbeamten der gerichtlichen Polizei. —

1. Die Staatsbehörde (le ministère public). Der General-Staatsprocurator an der cour royale du ressort und unter ihm die Staatsprocuratoren der ersten Instanz. S. oben das Capitel vom ministère public **).

2. Der Untersuchungsrichter. Die Stellung und die Attribute dieses Beamten sind bereits oben dargestellt.

3. Die Präfecten der Departemente. Diese, so wie der Polizeipräfect zu Paris, sind ermächtigt, im Umfange ihrer Amtsbezirke nicht nur an alle Beamte der Gerichtspolizei Weisungen und Requisitionen zu erlassen, sondern sie können auch in eigener Person alle und jede Handlungen vornehmen, welche erforderlich sind, um die Verbrechen, Vergehen und einfachen Polizei-Uebertretungen zu constatiren, und die Urheber derselben den competenten Strafgerichten zu überliefern ***).

---

*) Cod. d'instr. crim. art. 8.

**) S. auch Cod. d'instr. crim. art. 27. 275 ff.

***) Auch alle andere Staatsdiener und Staatsbehörden selbst, alle Bürger sind in gewissen Fällen zur Anzeige von strafbaren Handlungen verpflichtet. Cod. d'instr. crim. art. 29. 30. Wenn einfache Bürger im Falle des Art. 30. des Cod. d'instr. crim. nicht als Denuncianten auftreten wollten, so wurden sie nach dem Art. 103. des Code pénal bestraft. Den fatalen Art. 103. des Code pénal hat jedoch die loi v. 28. April 1832. aufgehoben.

4. An der Spitze der Gerichtspolizei von ganz Frankreich steht das Justiz-Ministerium vormals das Polizei-Ministerium. —

II. Von den Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei (officiers de police judiciaire auxiliaires). — Dahin gehören: die Wald- und Feldschützen, die Polizei-Commissäre, die Maires und ihre Adjuncten, die Friedensrichter *), die Officiere der Gendarmerie, endlich die General-Polizei-Commissäre **). Das Geschäft dieser Beamten besteht darin, daß sie theils selbst den strafbaren Handlungen nachzuspüren, theils die von andern gemachten Denunciationen aufzunehmen und von allen dem dann die Oberbeamten der gerichtlichen Polizei, namentlich die Beamten des öffentlichen Ministeriums in Kenntniß zu setzen haben, mit Ausnahme der Feld- und Waldchützen. Diese Hülfs-Beamten sind noch überdieß im Falle eines **flagrant délit** berechtiget und verpflichtet, förmliche Untersuchungs-Handlungen vorzunehmen, nämlich: den subjectiven und objectiven Thatbestand herzustellen, Haussuchungen anzustellen, Zeugen abzuhören, sich der Person der Verdächtigen (und zwar ohne vorgängigen Verhafts-Befehl) zu bemächtigen u. s. w. Die Begriffs-Ausdehnung von **flagrant délit**, wovon im Kapitel von der Staatsbehörde die Rede war, tritt übrigens auch hier ein, so wenig die Staatsbehörde im Falle des Artikels **41.** des **Cod. d'instr. crim.** inquisitorische Handlungen verrichten soll, eben so wenig soll unter derselben Voraussetzung dieses Recht den bloßen Hülfs-Beamten der gerichtlichen Polizei zustehen. Nur aus verschiedenen Gründen möchte ich dies Recht der Staatsbehörde und jenen Hülfs-Beamten entzogen wissen. Der Staatsbehörde, weil dieß mit ihrer Stellung als anklagende Behörde unvereinbar ist. ***) Je-

---

*) S. oben S. 66.

) **Cod. d'instr. crim. art. 9.

***) Vgl. oben das Kap. **XII.** über die Staatsbehörde.

nen Hülfs-Beamten, weil ich ihnen die Vornahme eigentlich inquisitorischer Handlungen nicht anvertrauen möchte. Eine Untersuchung schlecht führen, das ist keine Kunst, aber eine Untersuchung gut führen, d. h. sie so führen, daß dem Gesetze genau entsprochen, die Beweise gehörig geführt, nichts übersehen, weder das Interesse des Angeschuldigten, noch das der Gesellschaft verletzt wird, das ist keine leichte Aufgabe. — Wie ungemein wichtige Momente kommen nicht bei Criminal-Untersuchungen vor? Wie viel Verstand, Gewandtheit, Erfahrung und Menschenkenntniß wird nicht zu einem guten Untersuchungsrichter erfordert? Wie viel hängt z. B. von der klugen oder unklugen Behandlung des Verdächtigen ab? Wie entscheidend ist nicht die richtige oder unrichtige Beurtheilung der Strafbarkeit einer Handlung? Nun denke man sich diesen Ernst, diese Wichtigkeit, diese Schwierigkeit inquisitorischer Handlungen neben den bescheidenen Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen eines französischen Bauern-Maire, oder Maire-Adjuncten oder Polizei-Commissärs oder Gendarmerie-Officiers! Welch' ein Contrast! Man kann ein sehr guter Polizei-Commissär oder Land-Maire oder Gensdarmerie-Officier sein, allein zu einem guten Untersuchungsrichter gehören Dinge, welche bei weitem die große Mehrzahl der Hülfs-Beamten der gerichtlichen Polizei eben nicht besitzt. Man frage doch die französischen Untersuchungsrichter, und höre dann ihre Klagen über die Voruntersuchungen eines gerichts-polizeilichen Hülfsbeamten, ihre Klagen über die viele Arbeit, die ihnen das Reinigen der inquisitorischen Wäsche der **officiers de police judiciaire auxiliaires** verursacht, ihre Klagen endlich über die vielen Versehen, Unrichtigkeiten, Unförmlichkeiten und Unvollständigkeiten, welche sich die Hülfs-Beamten der **police judiciaire** zu Schulden kommen lassen. Noch eins! Das **pouvoir discrétionnaire** der französischen Untersuchungsrichter ist bekanntlich sehr groß, denn der **Code d'instruction criminelle** hat z. B. nirgends

die bedingenden Voraussetzungen bestimmt, unter welchen ein Individuum als Verdächtiger (**prévenu**) behandelt, an seiner Person angegriffen und während der Untersuchung seiner Freiheit beraubt werden darf. Allein in der Persönlichkeit und in der Stellung des Untersuchungsrichters liegt gewissermaßen das Gegengewicht gegen diese Machtvollkommenheit und gegen die möglichen Mißbräuche der Amtsgewalt. Die Untersuchungsrichter sind Männer von wissenschaftlicher Bildung, sind Kenner der Gesetze, sind durch einen Richtereid gebunden. Sie werden daher ihre inquisitorischen Anordnungen — mehr oder weniger — stets innerhalb der Gränzen der Justiz und nach Maaßgabe der positiven Gesetze zu treffen wissen. Ganz anders dagegen die Hülfs-Beamten der gerichtlichen Polizei! Diese sind in der Regel weder Männer von wissenschaftlicher Bildung, noch Kenner der Gesetze, noch an einen Richtereid gebunden, vielmehr betrachten sie die **police judiciaire** als eine Anstalt, die ihre Maaßregeln nicht nach den Gesetzen, sondern nach Gutdünken zu nehmen, als eine Anstalt, wobei man mehr auf die Tauglichkeit der Mittel als auf die Gesetzlichkeit derselben zu sehen habe. Genug! Wollte man nur den Begriff von **flagrant délit** einschränken, wollte man doch darunter weiter nichts verstehen, als ein Verbrechen oder Vergehen, bei dessen Verübung der Thäter mit Zeugen ertappt wird, die Gesetzgebung hätte in dieser Beziehung wenigstens ihr Möglichstes gethan!

Dieß die öffentlichen Beamten der gerichtlichen Polizei! Hat Frankreich dermalen auch geheime, unsichtbare Beamte der **police judiciaire**? Ich weiß das nicht, eben weil sie geheim sind, weil ihre Organisation ihre Häupter, ihre Beamte, nur den Eingeweihten bekannt sind. Indeß wurden bei Gelegenheit des Prozesses über die Verschwörung vom **21.** August **1820** durch die mündlichen Verhandlungen vor der **cour des pairs** folgende Thatsachen zur Notorietät erhoben, nämlich daß unter der Restauration

eine zweifache geheime Polizei (une police confidentielle) die eine für die Armee (la police confidentielle militaire) die andere für die Bürger (la police confidentielle civile) bestehe; daß dieser Polizei vorzüglich die Auffspürung von Staatsverbrechen zugewiesen war; daß sie die öffentlichen Beamten der gerichtlichen Polizei selbst bewachte und erforschte; daß ihre Agenten die Verbrecher zuweilen erst machten, die sie angaben; daß sie manchmal diejenigen, welchen die öffentliche Gerichtspolizei verfolgte, in ihren Schutz nahmen und entkommen ließen u. s. w. Ob Frankreich auch unter der July-Dynastie eine geheime Polizei hat, wie gesagt, das weiß ich nicht. Nur so viel weiß ich, daß man in Frankreich „**fonds secrets**“ votirt, und daß die öffentliche Polizei in Paris schon sehr oft durch blinden Lärm aufgeweckt, und zu den übertriebensten Sicherheits-Maßregeln veranlaßt worden ist, auch weiß ich, daß man in einer gewissen Zeit von **agens provocateurs**, von **mouchards** u. dgl. sprach, auch weiß ich, daß in Frankreich gewisse Personen plötzlich von den Behörden verlassen, desavouirt und wie eine ausgedrückte Citrone, auf den Mist geworfen worden sind. Ob man nun diese Personen überhaupt gebraucht, in wie fern man sie gebraucht und ob man sie nicht mehr brauchen konnte, das sind lauter Dinge, die mir unbekannt sind!!

Keine Frage, daß die Beamten der gerichtlichen Polizei viel Gutes stiften, wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung handhaben, allein hat man in Frankreich für diese Sicherheit auf Kosten der persönlichen Freiheit der Einzelnen nicht zu viel gethan? Hat man das Netz der **police judiciaire** nicht zu weit ausgebreitet, nicht zu enge gestrickt? Können übertriebene Sicherheits-Anstalten nicht gar leicht selbst zur Quelle der Unsicherheit und Entziehung der individuellen Freiheit werden? Wie beschränkt ist nicht in Frankreich das Recht auf provisorische Freilassung gegen Bürg-

ſchaft?*) In England, iſt da nicht auch öffentliche Sicherheit? In England iſt die Gerichtspolizei kein **Briareus** mit **100** Armen, kein Argus mit **1000** Augen, keine **bellua Lernae**, wie die **police judiciaire** in Frankreich. Die Friedensrichter ſind es, die dort einzig und allein mit ihren **warrant**, die gerichtliche Polizei handhaben. Ich ziehe England mit ſeinem dürftigen gerichtspolizeilichen Perſonale und ſeiner **Habeas-Corpus-Acte**, Frankreich mit ſeiner gerichtspolizeilichen Legion und ſeinem verkümmerten Rechte der proviſoriſchen Freilaſſung gegen Caution, unbedenklich vor!!

---

*) Vgl. **Code d'instr. crim. art. 113. ff.**

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Officiers ministériels.

Begriff.

Unter den *officiers ministériels* sind Beamte zu verstehen, welche vom Staatsoberhaupte ernannt und in den geeigneten Fällen verpflichtet sind, auf eine an sie ergangene Aufforderung den requirirenden Partheien in ihren Rechtssachen zu dienen (**de prêter leur ministère**). Zu den **officiers ministériels** gehören folgende und nur folgende Beamte:*) **1)** Die Anwälte (**les avoués**) und **2)** die Huissiers (**les huissiers**). Die Stellen der Anwälte und Huissiers sind käuflich.

I.

Von den Huissiers**)

Huissiers — von *huis* (die Thüre) abgeleitet, weil sie vormals an den Thüren der Gerichtssäle zu stehen, die Richter zu bedienen und ihre sonstigen Befehle abzuwarten hatten. —

---

*) **Arg. loi v. 27. Ventose an VIII. tit. VII. Loi v. 6. Juli 1810. tit. IV.** (Die Ueberschriften.)

) Vgl. **loi vom 30. Mai 1808. Art. 94—99. loi vom 6. Juli 1810. Art. 116—123. Décret du 14. Juin 1813. portant réglement sur l'organisation et le service des huissiers. Literatur: **Le parfait huissier ou formulaire général et raisonné de quatre codes. Par *Delaporte*. Par 1811. Style nouveau et manuel des huissiers.**

Nach der heutigen französischen Gerichtsverfassung hat ein jedes Gericht, vom Friedensgerichte bis zum Cassationshofe, eine gewisse Anzahl von Huissiers. Die Zahl derselben wird natürlich durch den Rang des Tribunals und das Bedürfniß des Dienstes bestimmt. Je höher das Gericht, desto mehr Huissiers. Je größer der **ressort** eines Tribunals, je größer die Anzahl der Huissiers. Frankreich zählt im Ganzen **8000** Huissiers. In Paris allein sind über **200**. Jedes der **2821** Friedensgerichte (außer Paris), hat mindestens **2**, jede **cour royale** hat seine besonderen Huissiers (die **cour royale** von Paris allein **25**) und eben so jedes Tribunal der ersten Instanz mehr oder weniger. Das Tribunal der ersten Instanz zu Paris hat **35** Huissiers.

Es gibt zwei Arten von Huissiers. Audienz-Huissiers (**huissiers audienciers**) und ordentliche Huissiers (**huissiers ordinaires.**)

Die Audienz-Huissiers sind diejenigen, welche den persönlichen Dienst (**le service personel**) bei ihrem Gerichte versehen. Der persönliche Dienst dieser Huissiers besteht nun darin, daß sie in den öffentlichen Audienzen gegenwärtig sind, die Ankunft des Gerichts durch das Klopfen an die Thüre mit einem Stäbchen dem Publikum anzeigen, nach der Geschäftsrolle die zu verhandelnden Sachen aufrufen, unter den Befehlen des Präsidenten die Polizei handhaben, die Zeugen vorführen, endlich bei feierlichen Anlässen dem Gericht vorschreiten. Jedes Gericht, vom Friedensgericht bis zum Cassationshofe, hat solche Audienz-Huissiers, die vom

---

Par *Dumont*. VIII. édit. Paris 1832. Nouveau Code et manuel pratique des huissiers. Par *Lavenas*, *fils* et *Marie*, révu et corrigé par *Papillon* II. Edit. Par. 1833. II. Vol. Repertoire de législation et style des huissiers. Par *Léglize*. Par. 1832. V. Vol. Dictionnaire des huissiers. Par *Loiseau* Paris 1835. Journal des huissiers. Par *Chauveau*. Handbuch für Gerichtsvollzieher in der königlich preußischen Rheinprovinz. Von Blumhofer. Aachen 1836. Handbuch für Huissiers. Von Weiß. Zweibrücken 1838.

Gerichte besonders auserwählt werden. Im Falle übrigens die Audienz-Huissiers bei außerordentlichen Gelegenheiten nicht ausreichen sollten, so steht es dem Gerichte frei, diesen Mangel durch ordentliche Huissiers zu ersetzen. *) — Die ordentlichen Huissiers dagegen sind nicht zur persönlichen Aufwartung bei den Gerichten bestimmt, sondern sie sind besondere, von den Richtern unabhängige mit eigener Amts-Gewalt versehene Beamte, die das Recht haben, Befehle zu geben und mit der Wirkung vollkommener Glaubwürdigkeit (**foi publique**) Protokolle (**procès verbaux**) aufzunehmen.

I. Von dem Geschäftskreise der Huissiers. — Die ordentlichen Huissiers haben das Recht:

1. Ohne Dazwischenkunft des Gerichts, bei dem sie angestellt sind, auf bloßes Ansuchen, der Parthei die Klage auszufertigen, und der Gegenparthei in der gesetzlichen Form mit einem Ladungs-Befehle (**ajournement, assignation**) in einem **exploit** zuzustellen. Also alle und jede Citationen, Notificationen und Significationen, welche zur Instruction eines Civil- oder Criminal-Processes erforderlich sind, fallen in den Geschäftskreis der ordentlichen Huissiers.

2. Auch üben sie hinsichtlich der gesprochenen Urtheile **), so wie hinsichtlich derjenigen Urkunden, welche ohne Dazwischenkunft eines richterlichen Urtheiles an sich schon vollstreckbar sind (**titres authentiques, ou parés en forme exécutoires** ***), die von der Gerichtsbarkeit getrennte vollziehende Gewalt. Wenn die Huissiers als Vollstreckungs-Beamte erscheinen, so kommen sie nur als untergeordnete Beamte der Regierung und der, ihre Stelle vertretenden

---

*) Decret vom 14. Juni 1813. Art. 20. §. 2.

**) Vgl. Code de procéd. civ. art. 583. ff. S. jedoch Decret v. 14. Juni 1813. Art. 37. (Ueber die „commissaires-priseurs“).

***) Die Notarien haben in Frankreich das Recht, solche Urkunden aufzunehmen.

Staatsbehörde in Betracht, auch haben sie die Gerichtsgewalt nur in so weit anzuerkennen, als ihre Amtshandlungen der Gegenstand eines Processes werden.

3. Sie sind befugt und verpflichtet, gegen abzuschließende Ehen den Oppositions-Acte (**acte d'opposition au mariage**) aufzunehmen *).

4. Durch Dstuernededhui issiers werden auch die Zahlungen durch Darbietung und Hinterlegung (**offres réelles**) geleistet**).

5. Es ist Sache der Huissiers, die ihnen übergebenen Verhafts-, Erscheinungs- und Vorführungs-Befehle (**mandats d'arrêt, d'amener, et de comparution**) den Betheiligten zuzufertigen.

6. Im Falle der Leibeshaft (**contrainte par corps**) haben die Huissiers die Verhaftung des Schuldners (**contraignable par corps**) zu bewerkstelligen, und ihn ins Schuldgefängniß abzuführen ***). — Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß die Audienz-Huissiers in Concurrenz mit den ordentlichen Huissiers, alle zur Instruction eines Civil- oder Kriminal-Processes erforderlichen Citationen, Notificationen und Significationen, ingleichen alle und jede Vollziehungs-Acte richterlicher Urtheile, Ordonnanzen und anderer executorischer Titel †) gültig vornehmen können ††). Anlangend die **significations d'avoué à avoué**, so sind diese den Audienz-Huissiers mit Ausschluß der ordentlichen Huissiers des Gerichts, zu welchem die Sache gehört, vorbehalten. †††) Die **assignations** dagegen dürfen alle bei dem Gerichte zum Instrumentiren berechtigte Huissiers ausfertigen.

---

*) **Code civil art. 176.**

) **Code civil art. 1258. *Sirey.* rec. X. 2. 553.

***) **Loi v. 15. Germinal. VI. tit. III. art. 1. Vgl. loi v. 17. April 1832. Art. 22.**

†) D. h. Notariats-Urkunden, welchen die executorische Formel einverleibt worden ist.

††) **Decret v. 14. Juni 1813. Art. 24.**

†††) **Decret v. 14. Juni 1813. Art. 26.**

II. Von dem Amtsbezirke der Huissiers. —

1. Alle **exploits** und Acte, die in den Geschäftskreis der Huissiers fallen, und an den Friedens- oder Polizei-Gerichten vorzunehmen sind, werden von den ordentlichen Huissiers, die zugleich auch den persönlichen Dienst in den Audienzen versehen, vorgenommen *). Und **„a défaut ou en cas d'insuffisance des huissiers ordinaires du ressort, les dits exploits et actes seront faits par les huissiers ordinaires de l'un des cantons les plus *voisins* **).**

2. Im Allgemeinen haben die ordentlichen und die Audienz-Huissiers eines Tribunals erster Instanz innerhalb des ganzen Sprengels dieses Gerichts zu instrumentiren ***).

3. Die Huissiers **en cour royale** instrumentiren zunächst blos in den zu ihrem Gerichtshofe gehörenden Appellations-Sachen, zugleich aber auch in Sachen erster Instanz, welche zu dem Erstinstanzgerichte gehören, das sich **mit der cour royale** in derselben Stadt befindet.

4. Die Huissiers des Cassationshofes schließen zu Paris alle anderen Huissiers hinsichtlich der zur Competenz des Cassationshofes gehörenden Sachen schlechthin aus, und dürfen auch sowohl in Sachen der Pariser **cour royale** als des Pariser **tribunal de première instance**, in Concurrenz mit den andern dortigen Huissiers instrumentiren. —

Es ist übrigens allen Huissiers, ohne Ausnahme verboten, in Criminal- oder Zucht-Polizei-Sachen außer dem Canton ihres Amtssitzes zu instrumentiren, es sei dann, daß sie in Gemäßheit des kaiserlichen Decrets v. 18. Juni 1811. Art. 84. besonders dazu autorisirt worden sind. Die Staatsprocuratoren nnd Untersuchungsrichter an den Erstin-

---

*) Decret v. 14. Juny 1813. Art. 28. §. 1.

**) Decret v. 14. Juny 1813. Art. 28. §. 2.

***) Decret v. 14. Juny 1813. Art. 24.

stanzgerichten können solche Autorisationen ertheilen, jedoch nur für den Umfang des Jurisdictions-Bezirkes des Erstinstanzgerichts. Die Criminal-Procuratoren dagegen können den „**transport d'un huissier**“ in dem ganzen Umfange eines Departements verordnen. Den „**transport des huissiers**“ in den verschiedenen Departementen des Ressort der königlichen Gerichtshöfe können nur die General-Procuratoren an den **cours royales** verordnen. In einfachen Polizei-Sachen endlich kann kein Huissier außer dem Cantone seiner Residenz instrumentiren; es sei denn im Falle des §. 2. des Art. **26. des décret impérial du 14. Juin. 1813.** und kraft einer „**cédule,**“ die vom Friedensrichter eigends zu diesem Behufe ausgestellt worden ist *).

Die Gesetzgebung hat den Geschäftskreis der Huissiers scharf und bestimmt gezogen, und ihnen dabei wichtige Functionen übertragen, Functionen, deren Erfüllung mit eigenthümlicher Schwierigkeit verbunden ist. Die Huissiers haben z. B. die Klagen — die **exploits d'assignation** — abzufassen. Diese Abfassung ist oft nicht leicht und von der höchsten Wichtigkeit, und zwar in doppelter Hinsicht — sowohl **quoad *formam* et quoad *materiam.*** In Ansehung der Form — in sofern bei Strafe der Nichtigkeit eine Reihe kleiner und subtiler Förmlichkeiten für die **exploits d'assignation** vorgeschrieben sind, Förmlichkeiten, die, nicht beachtet, für den Kläger eine **exception perémptoire de forme** zur Folge haben können. In Ansehung des Inhaltes — in soferne die Klage das Fundament des ganzen Processes ist. Ist diese nun vom Huissier auf unwissende und ungeschickte Weise eingeleitet worden, so kann dieß den Verlust des ganzen Processes nach sich ziehen, oder es können doch darin die rechtlichen oder factischen Gesichtspunkte so verrückt und verschoben worden sein, daß sie nur mit großem Aufwande von

---

*) **Décret impérial du 14. Juin. 1813. art. 29—34.**

Zeit und Geld wieder zurecht gestellt werden können. Auch ist den Huissiers die Vollziehung richterlicher Urtheile und executorischer Urkunden übertragen. Wie viele rechtliche Momente kommen hier nicht zur Anwendung? Welche Kenntniß der Gesetze, welche Pünktlichkeit, welche Gewandtheit ist hier nicht erforderlich? Welche Menge von Förmlichkeiten sind z. B. bei der **saisie exécution** und **saisie immobilière** bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten?

Welche Eigenschaften verlangt nun das Gesetz von den Männern, denen es die Abfassung der Klagen, die Vollziehung der Urtheile und executorischer Urkunden, die Vornahme von Verhaftungen, überhaupt die Erfüllung so folgenreicher und wichtiger Amtsverrichtungen anvertraut hat? Das Gesetz *) verlangt von dem Manne, der Huissier werden will, weiter nichts, als daß er das **25.** Lebensjahr zurückgelegt, der Conscription Genüge geleistet, mindestens **2** Jahre entweder auf der Schreibstube eines Notars, oder **Avoué** oder Huissier, oder wenigstens **3** Jahre auf der **Gréffe** eines königlichen Gerichtshofes oder eines Erstinstanzgerichts gearbeitet und endlich ein Sitten-Zeugniß **(certificat de moralité)** von der **chambre de discipline des Huissiers** erhalten habe. **Sed hinc illae lacrimae!** Darüber klagen eben die Rechtsgelehrten und die Partheien, daß das Gesetz so äußerst genügsame Forderungen an die Fähigkeiten der Huissiers gestellt hat. Daher in Frankreich so viele ungeschickte und unwissende Huissiers! Daher läßt auch jede nur einigermaßen vorsichtige Parthei den **exploit d'assignation** vom **Avoué** entwerfen, und dann nur vom Huissier weiter besorgen. Diesem Uebelstande wäre übrigens sehr leicht abzuhelfen. Man sollte nur in analoger Weise verfahren, wie Bayern verfuhr in Bezug auf die Huissiers-Aspiranten seiner Rheinpfalz. Man sollte nämlich die Aspiranten zum

*) Decret v. 14. Juni 1813. Art. 10.

Dienste eines Huissier strengen Prüfungen unterwerfen. Nur in sofern ging man in Bayern vielleicht zu weit, als man von den Huissier-Candidaten ein Gymnasial-Absolutorium verlangte. Ich möchte bezweifeln, ob die Tüchtigkeit eines Huissier bedingt ist durch gründliche humanistische Studien. Zu was so viel lateinisch und griechisch? Zu was die Leute zur Erlernung von Gegenständen zwingen, die doch früher oder später im Staube der Acten und Schreibstuben ersticken? Hätte man höchstens ein Progymnasial-Absolutorium verlangt, und die Zeit, die sie in den obern Classen des Gymnasiums verleben müssen, auf der Schreibstube eines Advocaten oder Notars oder Huissier zubringen lassen, man würde vielleicht dem Zwecke noch mehr entsprochen haben.

In Frankreich werden die Huissiers außer ihrer Untauglichkeit noch von ganz anderen Seiten angegriffen. Man macht ihnen nämlich ziemlich allgemein den Vorwurf der Unredlichkeit und Bestechlichkeit.

Der Staatsrath Treilhard sagte im Jahre 1806 bei Gelegenheit der Vorlage des **Code de procéd. civ.** im gesetzgebenden Körper: „Ich muß hier schonungslos ein großes Gebrechen unseres Justizwesens aufdecken. Es ist nur zu oft begegnet, daß betrügerische Huissiers den Vorzuladenden keine Abschrift ihres **Exploit** zustellen, was man „**souffler une copie**“ zu nennen pflegt. Der Unglückliche, der vorgeladen werden sollte, kann sich nicht stellen, weil er von der Ladung nichts weiß. Man verurtheilt ihn **par défaut.** Wird die Unredlichkeit noch weiter getrieben, so unterschlägt man ihm auch noch die Abschrift des Defaut-Urtheiles. Er lebt in der tiefsten Sicherheit. Und wenn alle Fristen der Rechtshülfe abgelaufen sind, so kann der Unglückliche durch einen Proceß ruinirt werden, von dessen Dasein er auch nicht das mindeste geahnt hat *). Diesen „**abus ou plutôt délits**“

*) **Exposé des motifs sur le liv. I. du proc. civ. pag. 31.**

wie Treilhard hinzufügte, sucht nun der neue Civilproceß*) entgegenzuwirken und zwar dadurch, daß er dem Huissier zur Pflicht macht, die Ladungen, den zu citirenden Personen in ihrem Wohnorte**) selbst einzuhändigen. Noch weiter geht der art. 45 des Decrets vom 14. Juni 1813, er sagt nämlich: „tout huissier qui ne remettra pas *lui-meme* à personne ou domicile l'exploit et les copies des pieçes, qu'il aura été chargé de signifier, sera *condamné*, par voie de police correctionelle à une suspension de *trois mois*, à une amende, qui ne pourra être moindre de *deux cents Francs*, ni excéder *deux mille Francs*, et dommages et intérêts des parties. — Si néanmoins il résulte de l'instruction, qu'il a agi *frauduleusement* il sera poursuivi *crimminellement* et puni d'après l'article 146 du Code pénal." Diese Bestimmungen sind sehr weise Maßregeln der Gesetzgebung, denn von der richtig erfolgten Einhändigung des exploit oder sonst einer Signification oder Notification hängen in der Regel die wichtigsten Folgen ab. Es ist nur zu bedauern, daß diese wohlgemeinten und klugen Vorschriften des Gesetzes an der Habsucht der Huissiers zu Schanden werden. Das „soufler les copies" existirt zur Stunde noch in Frankreich. Es ist in Paris sogar zur herrschenden Praxis geworden, es geschieht heut zu Tage nur in anderer Weise. In den meisten Originalen der Pariser exploits heißt es: „der unterzeichnete Huissier habe die vorzuladende oder ihr sonst etwas zu significirende Person in ihrem Hause gesprochen — und am Schlusse steht zu lesen: „diese Person habe das Original (zum Behufe der Beglaubigung der erfolgten Mittheilung der Copie)

---

*) Code de proc. civ. art. 4. §. 1.

**) S'il ne se trouve personne en son domicile la copie (de l'exploit) sera laisée au maire ou adjoint de la commune . . . Cod. de proc. civ. art. 4. §. 1.

nicht unterzeichnen wollen.“ Wenn nun auch die betreffende Person das **exploit** erhalten hat, so ist es aber sehr häufig falsch, daß der Huissier die Person selbst gesehen, gesprochen und ihr dasselbe zugestellt habe. Die Huissiers **de bonne pratique**, oder wie der vormalige Appellationsrath Selves *) sagt die **grand-cordons de l'ordre des huissiers**, welche sich auf **15** bis **20,000** Franken stellen, diese lassen die **exploits** durch ihre Ausläufer oder Commissionäre oder durch die Post den Partheien zustellen. Wenn nun eine Parthei durch diese ungesetzliche Zustellung des **exploit** in Schaden geräth und dagegen klagen will, so kann sie in der Regel nichts ausrichten. Denn die **procès-verbaux**, überhaupt alle und jede Acte der Huissiers haben öffentlichen Glauben (**foi publique**) und die Schaale der klagenden Parthei steigt vor dem Gewichte dieser **fides publica**. — Anlangend endlich den Vorwurf der Bestechlichkeit so erlaube ich mir die Worte einer sehr competenten Auctorität eines, in allen Theilen des Gerichtswesens sehr erfahrenen Mannes, die Worte des vormaligen Appellationsrathes *de Selves* **) anzuführen. „So allgemein ist die Bestechlichkeit dieser Menschenklasse (der Huissiers), daß der

---

*) In seiner Schrift „la mort aux proces“ pag. 71.

**) S. la mort aux procès: ouvrage destiné à perfectioner la procédure etc. Paris 1811 pag. 71 f. — In dieser und in seiner andern Schrift: „Tableau des désordres dans l'administration de la justice et des moyens d'y remédier III. edit. Paris 1813, werden die Gebrechen der französischen Gerichtsverfassung ganz schonungslos aufgedeckt. Hrn. von Selves geht es mit den Gebrechen der französischen Justitz, wie der Katze mit dem Zopfe und dem Haarbeutel, er muß eben darnach greifen, und sie unbarmherzig schütteln. Selbst die Personen bleiben nicht verschont. Seine Schrift „l'archipirate“ ist dazu der beste Beleg. Sie war gegen de Try, früher erster Präsident des Pariser tribunal de première instance, gerichtet, wegen dieser fulminanten Schrift wurde M. de Selves vor die Assisen gestellt.

Schuldner nur ein Stückchen Geld in die Hand zu drükken braucht, um zu bewirken, daß der Huissier ohne alle Verrichtung sich wieder entfernt, oder auch ein Protocoll *) aufnimmt, worin irgend ein scheinbarer Grund zum Aufschub der Hülfsvollstreckung vorgespiegelt wird. Auf diese Weise wird der Gläubiger betrogen. Dieser geräth vielleicht selbst in Concurs, weil der Schuldner unterdessen Zeit gewonnen hat, sich mit den, vom Huissier nicht in Beschlag genommenen Sachen auf und davon zu machen. Angenommen sogar, der Huissier legt auch wirklich Beschlag auf Sachen, so bestellt er einen von jenen Wächtern (**gardiens judiciaires**) die zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten Wache halten, d. h. gar nichts bewachen, weil sie nicht überall sein können.**) Man glaube ja nicht, daß die Bewachungs-Gebühren, welche für dieselbe Zeit, aber für verschiedene Orte bezahlt werden, bloß dem Wächter zufallen. Es wird vielmehr dabei auf Theilung der Gebühren zwischen ihm und dem vollstreckenden Huissier speculirt, oft auch noch auf Theilung mit einem oberlehnsherrlichen Huissier (**huissier suzérain**); dieser müßte dann zu den Großkreuzen des Ordens der Huissiers (**grand-cordons de l'ordre des huissiers**) gehören, zu den Großkreuzen, die im Jahre **50 — 100,000** Unterschriften fertigen und sich für entehrt halten würden, mit Leuten zu theilen, welche, obwohl mit ihnen gleichen Standes, von ihnen nur als Untergeordnete behandelt werden."

Alle Huissiers, ohne Ausnahme, welche im Umfange des Jurisdictions-Bezirkes eines Erstinstanzgerichts wohnen und

---

*) Oder auch er nimmt bei **saisies-exécutions** einen „**acte de carence**" auf, da, wo noch allerlei zu holen war. Dieß kommt in **praxi** sehr häufig vor.

) Es ist dieses etwas zu allgemein gesprochen. Denn der „gardien**" ist ja für das Verschleppen der seiner Obhut anvertrauten Sachen verantwortlich. Der Gläubiger kann also gegen den **gardien**, der nichts bewacht hat, seinen Rückgriff nehmen. Vgl. **Code de procéd. civ. art. 596 ff.**

instrumentiren, bilden unter sich eine besondere Genossenschaft (**communanté** *). Dasselbe gilt auch von allen Huissiers, die Huissiers der **cour de cassation** nicht ausgenommen, welche im Departemente der Seine (Paris) wohnen und instrumentiren. Eine jede Genossenschaft von Huissiers ist unter die Disciplin einer aus Standesgenossen zusammengesetzten Kammer gestellt. Diese Kammer heißt die Disciplinar-Kammer (**la chambre de discipline**). Jede Disciplinar-Kammer wird von einem Syndicus (**syndic**) präsidirt. **) Die Mitglieder der Disciplinar-Kammer werden aus der Mitte der unter ihr stehenden Huissiers, gewählt. ***) Die Zahl der Mitglieder dieser Kammer, den Syndicus (Präsidenten) mit eingerechnet, ist auf folgende Weise fixirt. Die Pariser Disciplinar-Kammer der Huissiers besteht aus **15** Mitgliedern; in den übrigen Bezirken (**arrondissemens**) zählt sie nur neun Mitglieder, vorausgesetzt jedoch, daß in dem **arrondissement** mehr als **50** Huissiers sind; sieben Glieder zählt sie in den Bezirken, wo zwischen **30** und **50** Huissiers sind; fünf Glieder endlich in den Bezirken, wo die Zahl der Huissiers weniger als **30** beträgt. Außer dem Syndicus hat jede Kammer noch einen Berichterstatter (**rapporteur**), einen Schatzmeister (**trésorier**) und einen Secretair. Nur der Syndicus wird nicht von den Huissiers, sondern vom ersten Präsidenten der **cour royale** auf die Präsentation durch den General-Procurator, in Bezug auf drei Mitglieder der Disciplinar-Kammer, oder vom Präsidenten am Erstinstanzgerichte auf die gleiche Präsentation durch den **procureur du roi** ernannt, je nachdem in dem Arrondissement der Huissiers eine **cour royale** oder nur ein

---

*) Ueber die „*bourse commune* dans chaque communauté des huissiers," vgl. das Decret vom 14. Juni 1813. Art. 91 ff.

**) Vgl. das Decret vom 14. Juni 1813. Art. 49 — 52.

***) S. Decret vom 14. Juni 1813. Art. 59. ff.

tribunal de première instance seinen Sitz hat. Die Disciplinar-Kammer der Huissiers ist darauf berechnet, ihren Stand zu heben, und sie auf der Bahn des Gesetzes und der Ordnung zu erhalten, die unter ihnen etwa entstehenden Streitigkeiten (différends) auszugleichen, alle Beschwerden und Reclamationen der, durch die Handlungsweise eines Huissiers beschädigten Partheien aufzunehmen und endlich gewisse durch das Gesetz bestimmte Strafen gegen den contravenirenden Huissier auszusprechen. Die Strafen, welche die Disciplinar-Kammer gegen einen Huissier aussprechen kann, sind folgende: 1) Die Zurechtweisung (le rappel à l'ordre); 2) einfacher Verweis; 3) geschärfter Verweis und 4) endlich das Verbot des Eintritts in die Kammer längstens auf sechs Monate. *) Die Anwendung dieser Disciplinar-Strafen präjudicirt übrigens weder den Parthei-Ansprüchen auf Schadenersatz, noch den strafrechtlichen Verfolgungen durch das öffentliche Ministerium.

In jedem Falle verdient der Zweck, den die Gesetzgebung bei der Einsetzung der Disciplinar-Kammern für Huissiers im Auge hatte, alle Anerkennung, allein es ist nur zu bedauern, daß die wohlgemeinten Plane und Berechnungen des Gesetzgebers auf Hindernisse gestoßen sind, die man im Grunde sehr leicht voraussehen konnte. In den so genügsamen Ansprüchen, welche das Gesetz an die Capacität der Huissiers macht, in der bescheidenen Persönlichkeit dieser Beamten liegen einzig und allein diese Hindernisse. Das Institut trägt daher den Keim seiner Vernichtung in sich. Die Disciplinar-Kammern sind sie nicht für französische Huissiers berechnet, also für Leute (in der Regel wenigstens) von geringer Bildung, für Leute ohne höhere Lebensansichten, ohne Gemeingeist, (esprit du corps) ohne

*) Ueber die „forme de procéder daus la chambre de discipline." S. Decret vom 14. Juni 1813. art. 80 ff.

äußeren Rang und Würde, für Leute, deren ganze Denkkraft auf Gelderwerb gerichtet ist, für Leute, denen sogar das Gesetz *) bei Strafe der Absetzung verbieten muß, eine Gast-, Schenk- oder Kaffeestube, oder eine Tabagie oder ein Billard zu halten, für Leute endlich, deren Geschäft zu den patentisirten Gewerben, und zwar mit den Kleinhändlern, Ochsenverkäufern und Billard-Inhabern in die dritte Klasse gehört? **) Zu allem dem kommt nun noch, daß der bekannte Grundsatz: „**Corsaire attaquant Corsaire ne fera pas son affaire**“ auch auf die Disciplinar-Kammern der französischen Huissiers seine Anwendung leidet. Zunftgenossen — sind sie nicht gerade **dumm** bis zur Genialität — werden einander nie verfolgen, im Gegentheile sie werden den Vortheil ihrer Zunft stets als oberstes Gesetz anerkennen. **Salus corporationis suprema lex**, ist am Ende das Motto **jeder** Zunft. Sind Huissiers nicht Amtsbrüder? Was sollen sie auch einander die Karten verrathen? Ist es nicht besser und klüger sie nützen einander, sie sehen sich gegenseitig liebevoll durch die Finger? Verurtheilungen der Huissiers durch ihre Disciplinar-Kammern waren und sind daher so selten wie weiße Raben! Wer mag sich nun noch wundern, daß in Frankreich die Disciplinar-Kammern der Huissiers zu einer leeren, fast ganz außer Gebrauch gekommenen ***) Förmlichkeit herabgesunken sind. In die Aufsicht, welche die Beamten des öffentlichen Ministeriums über die Huissiers zu führen haben, setze ich weit größeres Vertrauen als in die **surveillance** der

---

*) Kais. Decret v. 14. Juni 1813. art. 41.

**) Die Huissiers müssen jedes Jahr ihr Gewerbspatent lösen und hievon in ihren Exploits besondere Erwähnung thun. Sie bezahlen für ihr Patent, je nach der Bevölkerung ihrer Bezirken 15 bis 75 Franken.

***) In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft des französischen Rechts sind die Disciplinar-Kammern der Huissiers längst veraltete Institute.

Disciplinar-Kammer. Ein wachsames **ministère public** dürfte die Huissiers schon in Zucht und Ordnung halten und die Disciplinar-Kammern ganz entbehrlich machen. —

II.

Von den Anwälten (avoués)*).

Die Anwälte, **les avoués**, vor der Revolution **procureurs** genannt, sind öffentliche Diener, von welchen die Partheien vor Gericht vertreten werden. Es kann nämlich Niemand — wer es auch immerhin sei — vor einem ordentlichen Gerichte in einem Civilstreite für sich selbst auftreten, oder wie es in der Gerichtssprache heißt, für sich selbst postuliren oder concludiren, sondern es bedarf dazu nothwendig eines **procurator ad lites**, welchen man sich aus den bei dem Gerichte vom Staate aufgestellten Procuratoren zu wählen hat. Diese Procuratoren sind nun die Anwälte (avoués), und die Wahl eines Anwaltes heißt **la constitution d'avoué.** Das Recht des **Avoués**, zu postuliren und zu concludiren, ist demnach ein ausschließliches Recht.**) Es gibt jedoch nur bei den Tribunalen der ersten Instanz und bei den königlichen Gerichtshöfen Beamte, welche diesen Namen führen. Bei den Friedens- ***) und Handelsgerichten †), ingleichen bei dem Cassationshofe, der nur über Rechtsfragen zu entscheiden hat, kommen keine Anwälte vor. Bei jedem königlichen Gerichtshofe und bei jedem Tribunale der ersten Instanz ist eine gesetzlich bestimmte Zahl solcher **avoués** vom Staate ernannt. Die Praxis der **avoués** beschränkt sich auf den

---

*) Vgl. *Merlin.* **repert. m. procureur. Journal des avoués Par Chauveau.** (Wird fortgesetzt. Eine Zeitschrift unter demselben Titel gab früher *Coffinières* heraus.)

) **Loi v. 27. Ventôse VIII. Tit. VII. art. 94.

***) **Code de proced. civ. art. 9.**

†) **Code de proced. civ. art. 414.**

Sprengel des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind. Die Zahl der Anwälte am königlichen Gerichtshof zu Paris beträgt **67.** Das Tribunal der ersten Instanz zu Paris hat **150 avoués.** *) Frankreich zählt im Ganzen **4000 avoués.**

Zur Erlangung der Stelle eines **avoué** wird erfordert, daß man auf einer Rechtsschule die Jurisprudenz absolvirt, von seinen Lehrern examinirt und ein **certificat de capacité** erlangt habe. Die Ernennung selbst geschieht vom Staatsoberhaupte auf die Präsentation eines andern **avoué**; zwar ist zur Erhaltung einer **Avoué**-Stelle kein akademischer Grad nothwendig, jedoch es lassen sich die meisten zu **liciencés en droit** promoviren, um auch als Advocaten auftreten, also plädiren zu dürfen **).

Die **Avoués** bilden eine besondere Corporation mit einer Disciplinar-Kammer (**chambre de discipline**). Bei dieser Kammer sind die Beschwerden gegen die einzelnen **Avoués** anzubringen. Die Kammer ist es auch, welche den Stand der **avoués** heben, die innere Ordnung aufrecht halten und die gesetzlichen Strafen gegen die Uebertreter aussprechen soll. ***) Die Anwälte des königlichen Gerichthofes und des Tribunals der ersten Instanz zu Paris bilden eine besondere Zunft unter einer eigenen Kammer, die aus den ordentlichen Mitgliedern, **1** Präsidenten, **1** Syndicus, **1** Berichterstatter, **1** Secretair, **1** Schatzmeister und **1** Doyen (Decan) besteht. Die pariser Disciplinar-Kammer der Anwälte hat außerdem noch einen besonderen **avoué de la compagnie en la cour royale** einen besonderen **avocat de la compagnie**, einen besonderen **notaire de la compagnie** und überdies

---

*) Vor der Einführung der **Cod de proc. civ.** hatte das Pariser Erstinstanzgericht **262 avoués,**

) **Loi du 22. Ventôse XII. rélative aux écoles de droit art. 32. §. 1. S. auch den §. 2. desselben Artikels.

***) **Vergl. decret v. 13. Frimaire an IX.**

einen commis-en chef de la compagnie mit einem commis-adjoint.

Welches ist die Stellung, das Geschäft, der Wirkungskreis der Anwälte? Die **loi** vom **20.** März spricht sich in dieser Beziehung auf folgende Weise aus: „**Il y aura auprès des tribunaux de district, des officiers ministériels ou avoués, dont la fonction sera *exclusivement* de représentes les parties, d'être chargés et responsables des pieçes et titres des parties, de faire des actes de forme nécessaires pour la régularité de la procédure et mettre l'affaire en *état*.**“ Die **loi** v. **17. Ventose VII. art. 94.** sagt: „**les avoués auront *exclusivement* le droit de postuler et de prendre des conclusions dans le tribunal, pour lequel ils seront établis.**“ In Gemäßheit dieser Gesetzesstellen haben also die französischen Anwälte das ausschließliche Recht, vor den ordentlichen Gerichten die Partheien zu vertreten, alle zur förmlichen Instruction*) des Prozesses gehörenden Schriftsätze abzufassen, dieselben durch die Huissiers dem **Avoué** der Gegenparthei significiren zu lassen, ingleichen alle den Streitgegenstand und den Streitzweck betreffenden gerichtlichen Anträge**) (**postulations-conclusions**) zu stellen, mit einem Worte, den Prozeß zur mündlichen Verhandlung vorzubereiten (**de mettre l'affaire en état d'être plaidée et jugée**). Selbst in summarischen Sachen***) (**matières sommaires**) wo es keiner schriftlichen Verhandlung bedarf, †) sondern nach der Klagsignification und Ladung

---

*) Nach französischem Civilverfahren wird also der Prozeß nicht vom Richter, sondern vom *Avoué* instruirt, anders nach dem deutschen Civilprozeße.

) Z. B. die Anträge auf Beweis-Interlocut, auf Production der Urkunden, auf **Descente sur les lieux etc.

***) **Code de proc. civ. art. 404—413.**

†) **Les matierès sommaires seront jugées à l'audience après les délais de la citation échus, sur un *simple* acte, sans autres procédures et formalités. Code de procéd. civ. art. 405.**

die Sachen zur mündlichen Verhandlung zur Audienz zu bringen und zu entscheiden sind, können die Partheien nur durch ihren **Avoué** Anträge an das Gericht stellen. *) Erscheint die Parthei selbst vor Gericht, um ihr Recht mündlich auszuführen (**de plaider**) oder um vernommen zu werden, so muß immer der **Avoué** gegenwärtig sein, damit dieser concludire und alles, was zur Instruction des Prozesses gehört, besorge. Auch wenn die Parthei die mündliche Rechtsausführung (**la défense**) einem von dem **Avoué** verschiedenen Advokaten übertragen hat, so assistirt nichts destoweniger der **Avoué**, zumal wenn es auf Abänderung der früheren Anträge abgesehen ist.

Die **Procureurs** der **ordonnance du mois d'April de 1667.** unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von den **Avoués du Code de procédure civile v. 1807.** Die Functionen der **procureurs** zur Zeit dieser Ordonnanz sind ganz dieselben, wie die Functionen der heutigen **Avoués.**

Weder die alten **procureurs** der **ordonnance de 1667** noch die **Avoués** **) des heutigen Civilprozesses hatten und haben die Befugniß, die Rechte der Partheien mündlich vor Gericht auszuführen (**de plaider**). Das Gesetz hat vielmehr die mündliche Ausführung der Rechte der Partheien (**la défense, la plaidoirie**) besonderen Personen übertragen. Diese Personen sind die Advokaten.

III.

Von der Aufsicht und Disciplinar-Gewalt über die Huissiers und Anwälte (Avoués.)

Die Aufsicht (**la surveillance**) über die **officiers ministériels** d. h. über die Huissiers und Anwälte, hat das

---

*) **Code de proc. civ. art. 406.**

**) Es sei dann, daß diese zugleich auch Advokaten sind.

Gesetz der Staatsbehörde übertragen. Der General-Staatsprocurator an der **cour royale** hat die oberste Aufsicht über die **officiers ministériels** im ganzen Umfange des **ressort** dieses Gerichtshofes. *) Die Staatsbehörde an den Erstinstanzgerichten besorgt, unter den Befehlen des General-Staatsprocurators an der **cour royale**, die Ueberwachung der im **ressort** dieses Gerichts befindlichen Anwälte und Huissiers. Kraft dieses Aufsichts- und Ueberwachungs-Rechts können sowohl die Anwälte als auch die Huissiers von den General-Procuratoren und im Namen derselben von den Staats-Procuratoren der Erstinstanzgerichte zurechtgewiesen werden. Wenn jedoch solche einfache Zurechtweisungen ohne Erfolg geblieben sind, so tritt nun die Disciplinar-Gewalt über diese Beamten ein.

Die **officiers ministériels** können, wenn sie in irgend einer Weise das Gesetz verletzen, auf dem Disciplinar-Wege, nach Umständen, entweder mit einfachen oder geschärften Verweisen, oder mit zeitweiser Suspension, bestraft werden. Der Gerichtshof oder das Gericht, in dessen **ressort** die Disciplinar-Fehler (**fautes de discipline**) begangen worden sind, hat in der **chambre de conseil** nach Anhörung oder doch mindestens nach Vorladung der Inculpirten jene Strafen aussprechen. Das Gericht kann auch nöthigenfalls die Absetzung des **officier ministériel** provociren. Die Absetzung selbst geschieht alsdann durch das Staatsoberhaupt auf Anstehen des Justiz-Ministers. Die Disciplinar-Gewalt durch das Gericht bezüglich der **officiers ministériels** kann sowohl auf Betreiben der Partheien als auch auf Ansuchen der Beamten des öffentlichen Ministeriums ausgeübt werden. Die vom Gerichte verhängten Disciplinar-Maaßregeln (**les mesures de discipline**) sind nur dann der Appellation oder

*) **Loi vom 20. April 1810. Art. 45.**

Cassation unterworfen, wenn die **officiers ministériels** zur Strafe der Suspension verurtheilt worden sind.

Ueber alle und jede Disciplinar-Maaßregeln muß vom General-Staatsprocurator an den Justiz-Minister berichtet werden. *)

---

*) Vgl. loi vom 30. März 1808. Art. 102. ff

Sechszehntes Kapitel.

Von den Advocaten. *)

Advocaten, Sachwalter (avocats) heißen diejenigen Rechtsgelehrten, welche die Rechte und Ansprüche der Partheien vor Gericht ausführen. Diese Rechtsausführung geschieht in dem mündlichen Verfahren, hauptsächlich in der öffentlichen Audienz durch mündliche Rede (la plaidoirie) und wird la défense **) genannt. Die französischen Advocaten sind also Personen, deren Beruf es ist, die Rechte und Ansprüche der Partheien, nachdem der Proceß durch die avoués instruirt worden ist, mündlich oder in mündlicher Rede (plaidoirie) oder nach Umständen auch schriftlich vor Gericht zu vertheidigen. Hier ist jedoch wohl zu bemerken, daß man zur mündlichen Ausführung seiner Rechte kei-

---

*) S. loi vom 22. Ventose XII. art. 29 — 32. Decrete vom 14. December 1810, vom 2. Juli 1812. Ordonnance du roi vom 20. Nov. 1822, vom 27. Aug. 1830. Literatur: Histoire des avocats au parlement du barreau de Paris depuis *St. Louis* jusqu'au 18. Oct. 1790. Par *Fourrel*. Paris 1813. II. Vol. Lettres sur la profession d'avocat. Par *Camus*. In dem profession d'avocat. Par *Dupin ainé*. Paris 1831. II. Vol. *Merlin* repert. m. avocat.

**) Die Exceptions-Schrift die im schriftlichen Verfahren der avoué du défendeur dem avoué du démandeur zustellen läßt, heißt jedoch auch la défense. Der Zusammenhang ist hier eine entscheidende Rücksicht.

nen Advocaten nehmen muß. *) Wer Beruf, Kenntniß und Talent genug in sich fühlt, um vor Gericht als Redner aufzutreten, dem bleibt dieß unbenommen, oder man kann sich auch durch jedes beliebige Individuum, dem man die erforderlichen Talente und Kenntnisse zutraut, die gerichtliche Vertheidigung führen lassen. Es ist mir mehr als ein Fall bekannt, da die Partheien das **plaidoyer** selbst und sogar mit Erfolg gehalten haben, oder daß sie sich durch einen Freund, der gerade kein Jurist **ex professo** war, vertheidigen ließen. Plaidiren dürfen die Partheien, allein sie dürfen keine auf die Proceß-Instruction bezüglichen Handlungen vornehmen, oder — wie es in der Kunstsprache heißt — sie dürfen weder postuliren noch concludiren. Das ist ein ausschließliches Recht der Anwälte (**avoués** **).

Es besteht zwar der Hauptberuf eines Advocaten darin, daß er die Rechte und Ansprüche der Partheien in mündlicher Rede (**dans une plaidoirie**) auszuführen hat. Allein nebenbei beschäftigen sich die französischen Advocaten auch noch mit Berathung und Rechtsbelehrung der Partheien, ingleichen mit Ausstellung von Rechtsgutachten. So leben in Paris mehrere Advocaten, die nie plädiren, sondern sich lediglich mit Berathung der Partheien und Stellung von Gutachten beschäftigen. Hierauf beruht auch die Eintheilung der Advocaten in **avocats plaidans** und in **avocats consultans.**

Die Zahl der Advocaten ist nicht, gleich wie bei den **avoués**, geschlossen, sondern sie ist schlechthin unbeschränkt. Nur die Advocaten des Cassationshofes machen hierin eine

---

*) S. jedoch Code de procéd. civ. art. 85.

**) Die loi vom 27. Ventose an VIII. art 94 sagt: „les avoués auront *exclusivement* le droit *de postuler* et *de prendre des conclusions* dans le tribunal, pour lequel ils seront établis. *Néanmoins les parties pourront toujours se défendre elles-mémes*, verbalement ou par écrit, ou faire *proposer* leur défense, par qui elles jugeront à propos." S. auch Code de procéd. civ. art. 85.

Ausnahme, in sofern das Gesetz deren Zahl unabänderlich auf **60** festgesetzt hat.

Während der **avoué** ein öffentlich angestellter, dem Staate verpflichteter Diener ist, so erscheint dagegen der Advocat mehr als eine unabhängige Privatperson, befugt, in freier Rede die Rechte ihrer Mitbürger vor den Civil- und Strafgerichten zu vertheidigen. Daher kann auch Jeder, der seine Rechtsstudien auf der **école de droit** absolvirt, den academischen Grad *) eines **licencié de droit** erhalten und drei Jahre lang practicirt (sein **stage** **) gemacht hat ***), in das Advocaten-Register (**dans le tableau des avocats**) eingetragen werden. Wer in das **tableau des avocats** eingetragen zu werden wünscht, der begiebt sich in das Parket des Generalprocurators des königlichen Gerichtshofes, und weist sich über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen aus. Ist in dieser Beziehung alles in Richtigkeit, so erfolgt nun die feierliche Aufnahme (**la réception solennelle**). Sie geschieht in der Audienz „**sur la présentation d'un ancien avocat et sur les conclusions du ministère public**“ †). Der Aufzunehmende (**le récipiendaire**) wird hierauf zum Advocaten-Eide ††) zugelassen. Ueber den Acte der Aufnahme und die

---

*) **Loi du 22. Ventôse an XII. rélative aux écoles de droit. art. 24.**

) Uebrigens haben die angehenden Advocaten das Recht, während ihrer Praxis (stage), in allen den, ihnen anvertrauten Civil- und Strafsachen zu plaidiren. Decret v. 14. Dec. 1810 art. 16.

***) S. Decret v. 14. Dec. 1810. art. 12.**

†) Decret v. 14. Dec 1810. art. 14.**

††) Die kaiserliche Regierung hat den Advocaten-Eid mit grosser Umsicht gestellt. Er lautet: „**Je jure obéissance aux constitutions de l'empire et fidélité à l'empereur, de ne rien dire ou publier de contraire aux lois, aux réglemens, aux bonnes mœurs à la sûreté de l'état et à la paix publique, de ne jamais m'écarter du respect dû aux tribunaux et aux autorités publiques, de ne conseiller ou défendre aucune cause, que je ne croirai pas juste en mon âme et conscience.**“ Decret vom 14. Decbr. 1810. Art. 14.

Beeidigung wird vom **Gréffier** ein Protocoll gefertiget. Die in das Advocaten-Register eingetragenen Advocaten gehören allein zu dem Advocaten-Stande (**ordre des avocats**). Die Advocaten, welche in das **tableau des avocats** eines königlichen Gerichtshofes eingetragen sind, haben das Recht, an allen Civil- und Straf-Gerichten des Jurisdictions-Bezirkes der *cour royale* zu plaidiren. Dagegen können die Advocaten, welche nur in das Advocaten-Register eines Erstinstanzgerichts inscribirt sind, nur an den Civil- und Straf-Gerichten des Departements plaidiren. Es können übrigens die Advocaten mit Erlaubniß des Justiz-Ministers im ersten Falle auch außerhalb des Ressort der **cour royale** und im zweiten Falle auch außer dem Departemente plaidiren *).

Die Advocaten bilden in Frankreich an den verschiedenen Gerichten einen besondern Stand (**ordre**), der unter einem Disciplinar-Rathe (**conseil de discipline**) steht. Der Stand der Advocaten (**ordre des avocats**) einer **cour** oder eines Tribunals wird vom Stabsträger (**bâtonnier**) zusammenberufen, um mit Stimmenmehrheit eine doppelte Anzahl von Candidaten für den Disciplinar-Rath zu wählen. Die Candidaten sind mindestens zu $^2/_3$ aus den ältesten Mitgliedern des Advocaten-Standes zu wählen. Diese Candidaten-Liste wird hierauf durch den **bâtonnier** dem Generalprocurator am königlichen Gerichtshofe übersandt. Dieser Be-

---

*) Vergl. Decret v. 14. Dec. 1810. art. 3. ff. Ich muß hier auch einen eigenen Ausdruck berühren, den Ausdruck „le barreau.“ Was heißt *le barreau* d'une cour oder d'un tribunal? Man versteht darunter den Inbegriff aller in das Advocaten-Register eines Gerichtshofes oder eines Erstinstanz-Gerichts eingetragenen Advocaten. Der Name **barreau** kommt von der, mit Schranken oder Thürchen gesonderten Advocaten-Bank der Audienz-Säle. Der Ausdruck „le barreau“ für die Advocaten des Gerichts ist in Frankreich sehr gebräuchlich.

amte hat dann definitiv die einzelnen Mitglieder des **conseil de discipline** zu ernennen. Wenn die Zahl der Advocaten **100** übersteigt, so muß der Disciplinar-Rath aus **15** Mitgliedern bestehen *). Er besteht nur aus **9** Mitgliedern, wenn die Zahl der Advocaten **50** und darüber ist, aus **7** Mitgliedern, wenn es **30** und mehr Advocaten sind, aus **5** endlich, wenn die Zahl der Advocaten unter **30** ist. Auch der Präsident des **conseil de discipline, le bâtonnier**, wird vom General-Staatsprocurator an der **cour royale** ernannt. Der Zweck dieses Disciplinar-Rathes ist: die Ehre und Würde des Advocaten-Standes aufrecht zu erhalten, die Disciplin über die Mitglieder des Standes zu handhaben **), die Aufnahme der Klagen und Beschwerden, z. B. wegen Forderung übermäßiger Honorarien gegen die einzelnen Mitglieder des Standes ***), die Sitten der angehenden Advocaten (**stagiaires**) zu überwachen, endlich gemeinsame Angelegenheiten des Advocaten-Standes, z. B. die Aufnahme junger Advocaten in das Advocaten-Register, wichtige Rechtsfragen, die zum Gutachten ausgestellt sind, und dgl. zu berathen. Auch hat der Disciplinar-Rath einmal in der Woche für arme Partheien unentgeldlich ein eigenes Berathungs-Bureau (bu-

---

*) Der **ordre des avocats à la cour royale de Paris** hat ausser dem **bâtonnier** und **15** Mitgliedern noch überdies **1** Secretair, **1** Bibliothekar und **2** Adjuncten, **1** Archivar und einen besonderen **agent du conseil de discipline.**

) „Le conseil de discipline pourra suivant l'exigence de cas;**
avertir
censurer
réprimander
interdire pendant un temps qui ne pourra exeéder une année,
enfin exclure ou rayer du tableau.“ Kaiserl. Decret v. **14. Dec. 1810. art. 25.**

***) Decret v. **14. Dec. 1810. art. 43.**

reau de consultation *) geöffnet. Endlich kommen auch junge Advocaten zu bestimmten Zeiten unter der Aufsicht eines älteren Mitgliedes des Disciplinar-Rathes zusammen, der ihnen Vorträge hält über wichtige, rechtswissenschaftliche Gegenstände, ihre Disputatorien über streitige Rechtspunkte leitet u. s. w. **). Dieser Disciplinar-Rath der französischen Advocaten ist eine schöne und in mehrfacher Hinsicht großartige Einrichtung, die auch in der Persönlichkeit ihrer Mitglieder eine solide Bürgschaft dafür hat, daß der schöne Zweck dieses Institutes auch in seinem ganzen Umfange erreicht wird. Advocaten, Männer von höhern, geistigen Anlagen, von freiern Lebensansichten, großen Kenntnissen, Männer, die sich der hohen Stufe der Achtung, worauf sie stehen, bewußt sind, Männer, die sich nicht im trockenen Formendienst der Proceßinstructionen aufreiben und abstumpfen, sondern dem Ruhme der Beredtsamkeit, den Höhepunkten der Wissenschaft nachstreben, Männer endlich, die ihren Beruf als eine edle, freie Kunst und nicht als eine milchende Kuh betrachten, solche Männer sind wohl geeignet, dem Geiste, den Absichten, den Planen der Gesetzgebung in Bezug auf das Institut des Disciplinar-Rathes zu begegnen, sie in sich aufzunehmen und zur höchsten Potenz fortzubilden.

Es ist bereits bemerkt worden, daß in allen und jeden Cassations-Processen nur Advocaten und keine **avoués** zugelassen werden, und daß für die **cour de cassation** die Zahl der Advocaten unabänderlich auf **60** festgesetzt ist. Die Advocaten des Cassations-Hofes vereinigen die Eigenschaften der **avoués** und **avocats** in einer Person. Ein Advocat han-

---

*) „Voulons, que le barreau apporte la plus grande attention à ces consultations, afin qu'elles ne servent point à vexer des tiers, qui ne pourraient par la suite être remboursés des frais de l'instance.“ Kais. Decret v. 4. 1Dec. 1810. art. 24. §. 3.

**) Vgl. Kaiserl. Decret v. 14. Dec. 1810. art. 19. ff.

delt z. B. in der Eigenschaft eines **avoué**, in sofern er den Cassations-Proceß durch Bittschreiben (**requêtes**) zu instruiren hat. Die **60** Advocaten der **cour de cassation** haben zugleich das ausschließliche Recht, bei dem Staatsrathe (**conseil d'état**) in Administrativ-Justizsachen aufzutreten. Sie bilden daher auch unter dem Namen: **ordre des avocats aux conseils du roi et à la cour de cassation** einen besonderen Stand, und haben ihren eigenen **conseil de discipline**. Er besteht aus sieben Mitgliedern, dann aus einem Präsidenten, aus zwei Syndicen und aus einem Secretär-Schatzmeister (**sécretaire-trésorier**).

Es steht übrigens auch den Tribunalen Frankreichs eine Disciplinar-Gewalt über die Advocaten zu. Die Gerichte (**saisis de l'affaire**) können z. B. die Advocaten, welche in ihren Plaidoirien oder in ihren Schriften Angriffe auf die Behörden oder auf die Principien der Monarchie, auf die Constitutionen und Gesetze des Staates sich erlauben sollten, die im Art. **25.** des kaiserlichen Decrets v. **14.** Dec. **1810.** ausgesprochenen Disciplinar-Strafen verhängen. Auch kann von den **conseils de discipline** der Advocaten an die Gerichte appellirt werden. Gegen alle und jede Verurtheilungen durch die Gerichte kann das Rechtsmittel der Berufung ergriffen werden. Die Verurtheilungen werden jedoch nichts desto weniger provisorisch vollzogen *). Endlich kann auch der Justiz-Minister, kraft seiner Autorität (**de son autorité**) die Advocaten mit den gesetzlichen Disciplinar-Strafen (s. Decret v. **14.** Dec. **1810.** Art. **25**) belegen **).

Welches sind nun die Rechte der französischen Advokaten? Sie sind **1.** befugt, vor allen Civil- und Strafgerichten ihres Amtsbezirkes, und mit Erlaubniß des Justiz-Ministers, vor allen Civil- und Strafgerichten Frank-

---

*) Decret v. **14.** Dec. **1810.** art. **39. 43. 45.**

) Decret v. **14. Dec. **1810.** art. **40.**

reichs, die Rechte und Ansprüche ihrer Mitbürger in mündlicher Rede (dans une plaidoirie) vor Gericht auszuführen und zu vertheidigen. Sie können 2. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen als Suppleanten der Richter und der Beamten des öffentlichen Ministeriums auftreten. *) Dagegen ist der Stand eines Advocaten (la profession d'avocat) unverträglich mit allen andern Justiz-Aemtern, namentlich mit Gréffiers — Avoués **) — und Notaires-Stellen, ingleichen mit den Amtsverrichtungen eines Präfecten und Unterpräfecten, ferner mit allen andern besoldeten Aemtern und rechnungspflichtigen Agenturen. Eben so wenig darf ein Advocat in irgend einer Art Handel oder das Geschäft eines agent d'affaires treiben ***). 3. Sie haben auch das Recht ihre Honorarien selbst zu taxiren. Wenn jedoch bei dieser Taxation die Gränzen einer klugen Mäßigung überschritten worden sind, so kann der betreffende Displinar-Rath die zu hoch gestellten Honorarien auf die gebührende, wirklich verdiente Summe herabsetzen. In diesem Falle kann der conseil de discipline noch überdies auf die Restitution des zu viel Bezahlten und auf Verweis erkennen. Gegen eine Entscheidung des conseil de discipline geht der Instanzen-Zug an das Erstinstanzgericht und gegen eine Entscheidung des Erstinstanzgerichts geht er an die cour royale. Die Verurtheilungen werden jedoch in diesen Fällen provisorisch vollzogen †). 4. Sie haben das Recht stehend und mit bedecktem Haupte, als Zeichen der unbeschränkten Freiheit und Unabhängigkeit der Rechts-Vertheidigung, zu dem Gerichte zu sprechen. Allein wie die Advo-

---

*) Decret v. 14. Dec. 1810. art. 35. §. 3.

**) Ein Avoué kann zwar unter gewissen Voraussetzungen (siehe loi v. 22. ventose XII. art. 32.) die Erlaubniß erhalten zu plaidiren, allein wer Advocat ist kann nie auch avoué werden.

***) Kais. Decret vom 14. Dec. 1810. art. 18.

†) Decret v. 14. Dec. 1810. art. 43. 45.

vocaten avoué-Geschäfte besorgen z. B. wenn sie Proceß-Urkunden (pieçes de procès) aus dem schriftlichen Vorverfahren der avoués vor Gericht ablesen, oder wenn sie Conclusionen stellen, so haben sie sofort ihr Haupt zu entblößen *). Sobald aber die Plaidoirie wieder ihren Anfang nimmt so bedeckt sich der Advocat mit seinem Barett oder der Präsident erinnert ihn an dies Vorrecht durch den Zuruf: „**avocat! soyez couvert!**“ **5.** Die Advocaten sind endlich befugt, eine sie auszeichnende Amtskleidung **) zu tragen ***).

Welches sind die Pflichten der französischen Advocaten? Ich zweifle, ob je eine Gesetzgebung die Pflichten der Advocaten, so treffend, so umfassend, so erschöpfend, so meisterhaft zusammengestellt hat, wie das kaiserliche Decret v. **14.** December **1810.** Durch Bestimmung dieses Pflichtverhältnisses hat der Gesetzgeber auf die unzweideutigste Art die hohe Bedeutung, die Wichtigkeit des Advocaten-Standes ausgesprochen, hat ihm dadurch die glänzendste Beweise seines Vertrauens und seiner Hochachtung gegeben. Denn nur von einem Stande, den man hoch hält, dem man unbedingtes Vertrauen schenkt, wird man so viel verlangen, wie der französische Gesetzgeber vom Stande der Advocaten. Der Gesetzgeber verlangt von ihm: Vertheidigung der Wahrheit und Gerechtigkeit, Rechtschaffenheit, Liebe zur Versöhnung, regen Eifer für die Unterdrückten und

---

*) Decret v. 14. Dec. 1810. art. 35. §. 2.

**) Die Amts-Kleidung der Advocaten besteht in einem langen schwarzen Talar, mit der chausse (chaperon) d. h. einem langen schwarzen mit Hermelin verbrämten Streifen, welcher auf der linken Schulter befestigt ist und auf beiden Seiten herabhängt. Die Kopfbedeckung der Advocaten besteht in einem Barett, übrigens haben die Advocaten die Talare und Barette mit den avoués gemein. Nur durch die „chausse“ unterscheidet sich, oder vielmehr zeichnet sich der avocat vor dem avoué aus.

***) Decret v. 14. Dec. 1819. art. 35. §. 2. und v. 2. Juli 1812 art. 12.

Schwachen, Uneigennützigkeit und Zartgefühl! Dies sind also die Grundlagen des Advocaten-Standes, dies die charakteristischen Eigenschaften, dies der Umfang, dies die Summe der Pflichten eines französischen Advocaten! Und alle die Handlungen, welche das kaiserliche Decret vom **14. Dec. 1810** verbietet, sind nur Handlungen, wodurch der Advocat seine Stellung verkennt, den Anstand seines Berufes vergißt, die Würde seines Standes compromittirt und seine wichtigsten Pflichten verletzt. Daher z. B. das Verbot, kraft dessen die Advocaten keine Consultationen, oder Memoiren oder sonstige Schriften unterzeichnen dürfen, die sie nicht selbst gemacht haben. Daher das Verbot, nach welchem die Advocaten mit ihren Clienten keinen Vertrag über das Honorar vor dem Plaidoyer abschließen dürfen. Daher ist den Advocaten jede Art von Rabulisterei, Ränkemacherei, unnützer und überflüssiger Rederei, jede Entstellung und Verdrehung der Facten, jede Supposition falscher Thatsachen, jede Vornahme proceßualischer Ueberfälle (**surprises dans les citations**) und anderer verdächtiger Kriegslisten (**mauvaises voies**) auf das strengste untersagt. Auch ist es den Advocaten zur Pflicht gemacht, die den Richtern schuldige Achtung nie außer Acht zu lassen und vor Gericht sich stets mit Anstand und Mäßigung auszudrücken *) Endlich sollen die Advocaten allen injuriösen Persönlichkeiten bezüglich der Partheien und ihrer Vertheidiger fremd bleiben, eben so wenig sollen sie Thatsachen behaupten, durch welche die Ehre und der gute Name der Partheien angegriffen wird, es sei dann, daß die Natur der Streitsache es mit sich bringt, und sie zu solchen Angriffen von dem Clienten oder dem **avoué** des Clienten ausdrücklich ermächtiget worden sind. Denn sonst können Angriffe dieser Art nach Maasgabe des **Code pénal art. 377.** bestraft werden. Unter die Regel dieses Artikels fallen zwar

---

*) Vgl. Decret v. 14. Dec. 1810. art. 36 — 39. S. auch **Cod. d'instr. crim. art. 311.**

auch die Angriffe auf den guten Namen und die Ehre der Zeugen. Allein dennoch ist die Discreditirung der Zeugen, besonders in Strafprocessen, ein sehr gewöhnlicher Kunstgriff der französischen Advocaten. Es ist wohl ganz in der Ordnung, daß die Advocaten im Interesse ihrer Clienten alle Mittel der Vertheidigung geltend machen, namentlich daß sie auch die Depositionen wichtiger Belastungs-Zeugen einer scharfen Kritik unterwerfen. Allein nur zu häufig schüttet man in dieser Beziehung das Kind mit dem Bade aus und erlaubt sich die heftigsten Ausfälle gegen die achtbarsten Zeugen, und zwar nur deßhalb, weil diese Zeugen das Unglück hatten, gewisse, dem Angeklagten nachtheilige Thatsachen gesehen oder gehört zu haben. Der **Code des délits et des peines vom 3. Brum. IV.** und ein **arrêt de la cour de cassation du 18. Floréal an VII.** haben diesem fatalen Systeme der Discreditirung, wenn auch nicht das Leben gegeben, aber den doch ungemeinen Vorschub geleistet. **Der Code vom 3. Brum. IV. art. 353.** sagt, daß der Angeklagte oder sein Vertheidiger alles vorbringen dürfte „**ce qu'il jugeoit utile à sa défense.**“ Noch weiter ging der Cassationshof in dem eben angeführten **arrêt.** Er stellte nämlich in Bezug auf die Vertheidigung folgende, etwas zu sanguinische Theorie auf: „**la défense de l'accusé, prononcée soit par lui, soit par son conseil, ne peut, en ce cas, donner lieu à l'action en réparation d'injures verbales de la part des témoins, sauf au président à faire rentrer le défenseur dans les bornes d'une légitime défense, quand il se permet de s'en écarter.**“ Es mag sein, daß die Schaafs-Geduld der Zeugen, eine etwas zu weit getriebene Achtung vor der Freiheit der Vertheidigung, endlich Rücksichten auf gewisse leidenschaftliche Krasien, die, im **art. 377.** des **Code pénal**, impudenten Vertheidigern angedrohten Strafen, nur höchst selten anwenden lassen. Soviel dürfte jedoch feststehen, daß eine Sprache voll Leidenschaft und

persönlicher Angriffe den Pflichten eines Advocaten, der nur im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit die Vertheidigung führen soll, nicht entspricht. Abgesehen davon, daß eine solche Vertheidignng die gehoffte Wirkung nicht allein nicht hervorbringt, sondern im Gegentheile — einen sehr üblen Eindruck auf jeden unbefangenen Richter machen muß.

Noch eine Frage! Warum schreien denn die französischen Advocaten den Richtern so fürchterlich in die Ohren? Sie sitzen ja einander in der Regel so dicht auf dem Nacken. Unstreitig eine sehr üble Gewohnheit! Wohl bemerkt, dies Geschrei ist kein Ausbruch heftiger Affecte (was noch verzeihlich wäre), sondern es kommt in den aller kältesten, trokkensten Civilprocessen vor. Dies Geschrei in so gewöhnlichen Sachen, (das ich vor den pariser Gerichten so oft gehört, daß es mir noch in den Ohren klingelt,) erschien mir immer höchst würdelos und lächerlich. Es ist dies eben so drollig, als wenn Einer Jahrszahlen oder Eigennamen mit haarsträubendem Pathos declamiren wollte! Ich bewunderte nur die Richter, wie sie bei diesem Geschrei einschlafen konnten. Vielleicht sank auch mancher, betäubt davon, in sanften Schlummer! —

Siebzehntes Kapitel.

Characteristische Unterschiede zwischen Avoué und Avocat.

Ganz eigenthümlich ist in Frankreich *), die Trennung der Partheihandlungen, in solche, die von avoués und

*) In England besteht eine ähnliche Einrichtung. Es gibt hier nämlich drei Classen von juristischen Geschäftsmännern (Advocaten im weitesten Sinne). Die *Attorney's*, die *Special-Pleaders* und die *Counsels*.

Die unterste Classe bilden die *Attorney's*. Sie sind keine eigentliche Juristen, sondern meist nur Schreiber eines Counsel. Sie sind Notare, entwerfen die Urkunden, unterhandeln die Verträge, sie sammeln und ordnen die Thatsachen, die einen Rechtsstreit begründen sollen, für den *Special-Pleader*. Vom *Attorney* werden keine rechtswissenschaftliche Studien, sondern nur Fertigkeit im juristischen Geschäftsstyle und gründliche Kenntniß der Cautelar-Jurisprudenz erfordert.

Die zweite Classe bilden die *Special-Pleaders*. Diese fertigen die Proceß-Schriften für die Partheien, sie vergleichen die vom *Attorney* gesammelten Thatsachen mit den Gesetzen, entwerfen eine Uebersicht der Rechtsgründe und der Beweismittel der Klage für den *Counsel*. Kurz sie sind die avoués der Engländer, sie instruiren die Processe. Bei dem *Special-Pleader* ist die genaueste Kenntniß der Gesetze und der Urtheile (*precedents*, d. h. frühere rechtskräftig gewordene Entscheidungen ähnlicher Fälle) nothwendig. Die *Special-Pleaders* sind es auch, die dem Counsel in die Hände arbeiten.

In der ersten Classe stehen die *Counsels*, die Sachwalter (was die avocats der Franzosen sind). Die *Counsels* sind es, die in freier Rede die Rechte der Partheien vor Gericht ausführen. Die

in solche, die von den **avocats** vorgenommen werden. Die Anwälte haben die Partheien vor Gericht zu vertreten und den Proceß zu instruiren, also namentlich die thatsächlichen Bestandtheile einer Streitsache festzustellen. Ihr Geschäft ist mehr ein mechanischer Formendienst. Den Advocaten dagegen ist bei weitem der anziehendere, interessantere Theil der Processe zugefallen. Die Advocatur öffnet ein weites Feld, auf dem die Talente eines Redners und alle Blüthen eines gebildeten Geistes sich glänzend entfalten können. Wie schon bemerkt, sind es nur die Advocaten, welche als Rechtsgelehrte vor Gericht die Ansprüche der Partheien in freier Rede zu vertheidigen haben. Zu einem tüchtigen **avoué** gehört allerdings gründliche Kenntniß der Gesetze, Gewandtheit und Erfahrung, um durch die Klippen-Reihe der Förmlichkeiten des französischen Civil-Verfahrens glücklich durchzukommen, und auch um in materieller Hinsicht nichts zu versäumen z. B. die Beweise gehörig zu führen, Fristen zu verlangen, die Einreden rechtzeitig vorzuschützen, überhaupt den Proceß vollständig zu instruiren. Zu einem ausgezeichneten Advocaten wird aber weit mehr erfordert. Einmal muß er alles das wissen, was schon der **avoué** wissen muß. Denn er soll ja

---

Counsels sind die geachtesten von allen Advocaten. Sie müssen nothwendig die academischen Grade eines **Barrister** oder **Sergeant at law** erlangt haben. Das Amt eines **Counsel** ist das schönste von allen, es gibt allein Gelegenheit, um Rednergaben in vollem Glanze zu zeigen. Der **Counsel** bedarf minder genaue Kenntniß der Gesetze als vielmehr die Kunst die ihm vom *Special-Pleader* vorgelegten Thatsachen und Rechtsgründe vortheilhaft mit aller rhetorischen Gewandheit, Kraft und Klarheit darzustellen. Junge Leute von ausgezeichneten Talenten benützen zwar den Unterricht der **Barristers**, allein sie studieren daher auch vorzüglich Politik und Beredsamkeit. Vgl. *Cottu* **de l'administration de la justice criminelle en Angleterre chap. III.** *De Lolme* **constitution d'Angleterre chap. IX (du droit observé en Angleterre quant aux matières civiles).** Göde, über England, Wales u. s. w. 2 Bde. Dresden 1804. S. 137 ff.

die Arbeiten des **avoué** prüfen und soll, in seinem **plaidoyer quoad facta**, das etwa Fehlende ergänzen, die Lücken ausfüllen, die Unrichtigkeiten verbessern, überhaupt die verschobene Instruction des Processes ins rechte Geleise einlenken. Außerdem bedarf aber der Advocat tiefere juristische Studien als der **avoué**, in soferne ihm vorzugsweise die rechtliche Ausführung der Parthei-Ansprüche, die Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz, also die Feststellung der rechtlichen Momente eines Processes übertragen ist. Der Advocat bedarf auch einer größeren allgemeinen Bildung als der **avoué**. Der Advocat soll zugleich Redner sein, und wer als Redner vor Gericht sich auszeichnen will, dessen Kenntnisse dürfen nicht auf die Jurisprudenz beschränkt sein. Er muß auch in andern Fächern des menschlichen Wissens, er muß in der Geschichte, in der schönen Literatur der Alten und Neuen wohl bewandert sein. Wer ein ausgezeichneter **avoué** ist, der ist bei weitem noch kein ausgezeichneter Advocat. Aber umgekehrt, wer ein ausgezeichneter Advocat ist, der ist auch ein ausgezeichneter **avoué**. Der **avocat** ist das **major** und der **avoué** das **minor**, und das Größere ist stets im Kleinern enthalten. Daher verlangt auch schon das Gesetz mehr vom Advocaten als vom **avoué**. Er verlangt vom **avocat** den Grad eines *licencié en droit*, während es beim **avoué** sich mit einem einfachen Examen begnügt.*) Der Haupt-Unterschied zwischen dem **avoué** und dem **avocat** besteht demnach darin, daß der **avoué** sich im Formendienste bewegen und die Instruction des Processes besorgen muß; der **avocat** dagegen die Rechte der Partheien in freier Rede vor Gericht öffentlich zu vertheidigen hat.

Aus diesen Hauptunterschiede folgen nun, oder an diesem Hauptunterschied knüpfen sich allerlei Nebenunterschiede,

*) S. die **loi** vom **22. Ventôse XII. rélative aux écoles de droit. art. 24 et 26.**

Unterschiede die theils das Gesetz, theils das Herkommen, theils endlich die öffentliche Meinung gemacht hat Der **avoué** ist vom Staate angestellt. Der Advocat wird mehr als eine unabhängige Privatperson betrachtet. Der **avoué** als **officier** ***ministériel*** muß den Partheien auf ihre Aufforderung dienen. Der Advocat dient nur wo und wann es ihm beliebt.*) Der **avoué** steht als **officier minisériel** unter der Aufsicht des General-Procurators am königlichen Gerichtshofe. Der Advocat steht nur unter der Aufsicht seiner Standesgenossen. Die Anwälte sind vom Gerichte abhängig. Denn die Ansätze für ihre Arbeiten sind der richterlichen Ermäßigung (**modération**) unterworfen. Die Advocaten sind dagegen vom Gerichte unabhängig. Ihre Arbeiten sind nicht, wie Waaren, nach einem gesetzlichen Preise tarifirt. Die Moderation ihrer Honorare geschieht nicht durch das Gericht, sondern durch den **conscil de discipline.** Der **avoué** ist der Diener der Partheien. Der Advocat ist der Schutzherr seines Clienten. Der **avoué** erscheint vor dem Gerichte bescheiden, bittend mit unbedecktem Haupte. Der Advocat tritt, gehoben durch die Freiheit und Selbständigkeit seiner Stellung mit dem Muthe, mit der Rücksichtslosigkeit vor seinen Gegner und das Gericht, die nothwendig sind, um das Recht seines Clienten gegen jeden, selbst gegen den Mächtigsten, zu vertheidigen, und es genießt der Advocat, als Wahrzeichen einer unbeschränkten Freiheit der Rechtsvertheidigung, das schöne Vorrecht, mit bedecktem Haupte zum Gerichte zu sprechen. Der Präsident des Tribunals ist sogar verpflichtet, ihn durch den Zuruf: **„avocat! soyez couvert!"** an die Ausübung dieser

---

*) Jedoch **„si en matière civile, une partie ne trouvait point de défenseur, le tribunal lui *désignera d'office un avocat* s'il y a lieu. — L'avocat nommé d'office pour défendre un accusé ne pourra réfuser son ministère, sans faire approuver ses motifs d'excuse ou d'empêchement."** S. kais. Decret vom 10. December 1810. die Art. 41 und 42.

Prärogative zu erinnern. Der avoué steht in Frankreich auf keiner sehr hohen Stufe öffentlicher Achtung. *) Avoués werden nie General-Procuratoren, nie Staatsräthe, nie Minister, sie werden nicht einmal Suppleanten der Richter und der Beamten des **ministère public.** **) Die Advocaten dagegen sind in Frankreich in der öffentlichen Achtung von jeher, sehr hochgestellt. Sie stehen in dieser Beziehung fast einzig da. Die Advocatur gibt Ruhm und Ehre. Sie ist die nächste Stufe zu den höchsten Staatsämtern. Sie ist die große Straße, die schöne Brücke, die ins Ministerium führt. Seit **1789** sind in Frankreich **29** Justiz-Ministerien gebildet worden. Von diesen **29** Justiz-Ministern waren eilf aus dem Stande der Adoocaten. Wo mag nun der Grund dieser Verschiedenheit zwischen **avoué** und **avocat** in Bezug auf die öffentliche Achtung liegen? Durch die Verschiedenheit des Berufes dieser beiden Stände wird alles begreiflich. Die **avoués** haben die Instruction der Civilprocesse. Von ihnen hängt die Dauer, oft auch das Schicksal des ganzen Processes ab. Der **avoué** ist so zu sagen der Herr der Streitsache. Er dreht und wendet den Streit, er verlängert und verkürzt ihn, je nachdem das erstere oder das letztere in seinem Interesse liegt. Dabei wird vom **avoué** das Institut der sogenannten „**incidens**" ***) tüchtig ausgebeutet. Ein Institut, vermöge dessen ein Hauptproceß in unzählige Vor-, Neben- und Zwischen-Processe vervielfältigt und zerrissen werden kann. Je fetter der Proceß, je länger seine Dauer. Je reicher die Parthei, desto mehr **incidens.** Intriguen, gewissenlose Entstellungen der Thatsachen, Rabulistereien sind

---

*) In dieser Hinsicht theilen die **avoués** das Schicksal der alten „**procureurs,**" die *Molière* in seinen Commödien so schlimm mitgenommen, wie die Aerzte!

) Diese Ehre wird nur den Advocaten zu Theil. Decret vom **14. Decbr. 1810. Art. 35. §. 3.

***) **Code de procéd. civ. art. 337. ff.**

Dinge, die man in Frankreich fast täglich den avoués vorwirft. Und dann die amtsbrüderlichen Cordialitäten oder Vettermichelschaften der avoués! Es wird nämlich in Frankreich, in der Regel wenigstens, eine Rechtssache nicht eher zur Audienz gebracht, als bis sich die avoués beider Theile über diesen Punct vorher verständiget haben. Zwar bestimmt der Code de procéd. civ. art. 77. 78., daß hinsichtlich des Vorverfahrens im ordentlichen Civilprocesse für die défense eine 14tägige (quinzaine) und für die réponse du demandeur eine achttägige Frist (huitaine), allein nach der französischen Civilpraxis folgen sich die einzelnen Partheihandlungen nur mit majestätischer Langsamkeit. Die demande, die défense, die réponse werden oft mehrere Monate lang herumgeschleppt, und zwar ohne daß damit irgend eine Gefahr oder irgend ein besonderer Rechtsnachtheil verbunden wäre. Mit der Versäumung jener quinzaine oder huitaine erhält zwar der avoué der einen Parthei das Recht, die Sache in die Audienz zu bringen *) und den avoué der andern Parthei zu präcludiren oder ein défaut zu erwirken. Allein hic hæret aqua! Ein avoué, ein Amtsbruder, ein Zunftgenosse thut dieß nicht. Vielmehr sucht man sich zu verständigen. Man bespricht sich. Kurz man macht alles — den Gebrauch vom Art. 80 des Code de procédure civile allein ausgenommen. So begreift man die jahrelange Dauer der Processe, man begreift ihre fürchterliche Ruhe in den Schreibstuben (études) der Anwälte. Hat auch eine wohlhabende Parthei durch die kräftigen Ruderschläge der Monitorien die Charybdis der Dauer und Ruhe des Processes glücklich durchfahren, so geräth sie häufig in die Scylla der Kostbarkeit. Denn bewegt sich der Proceß, so spürt auch der Beutel der Parthei sofort die Rückwirkung. Die Räder des Processes laufen nie ungeölt, und die Anwälte

*) Code de procéd. civ. art. 80.

schlagen aus den „incidens“ ein treffliches Oehl! Gellert's Proceßkrämer tritt seinem eben von Universität gekommenen Sohne einen Proceß über einen Schweinstall ab. Der Sohn endigt ihn in einer Woche. „Esel,“ rief der Vater, „zwei Jahre hätte ich davon leben wollen.“ **Fiat applicatio!**

Die Kunst einen vollwichtigen Ducaten, zum Behufe der Vergoldung eines Pferdes breit zu schlagen, enthält eine unvergleichliche Moral für die französischen Anwälte. — Es werden nämlich ihre Schriften und Arbeiten nach Bogen bezahlt, zwar hat der Kosten-Tarif für jede Seite eine bestimmte Zahl*) von Linien und Sylben vorgeschrieben. Allein die Worte? Wer hindert den **avoué** schuhlange Worte, **sesquipedalia verba**, zu wählen? Wer hindert ihn einen Gedanken so breit zu schlagen, daß er ganze Seiten deckt? Wer hemmt sein Hammerwerk des Breitschlagens? Wer hindert den Anwalt an thatsächlichen Fraubaasereien, an schlafbringenden Rechtsdeductionen, an technischen Gemeinplätzen, an gehäuften Citaten, an wörtlichen Abschriften der Gesetze und juridischen Auctoritäten? Wer hindert ihn an hochtrabenden Trivialitäten, an emphatischen Umschreibungen, an poetischen Digressionen, gleich jenem Quidam, der wegen eines Streites über eine Zwischenmauer nach Troja kam und mitten in den Scamander plumpte? Genug! **Point d'argent, point d'avoué!** Kein Geld, keine Bogen, und je mehr Bogen, desto mehr Geld! **„L'avoué est le maitre *absolu* de faire une réquête ou une défense aussi longue qu'il lui plaît, et qui est souvent plus proportionée aux *facultés* du plaideur, qu'à *l'intérêt* bien entendu de sa cause. Elle se compose dans ces cas de phrases *inutiles*, de faits qui n'ont pas de rapport *direct* à la décision du procès, des citations *en foule*, etc. etc. Voilà**

*) Nach dem art. 72. ff. sur le tarif des frais et dépens der loi du 16. Févr. 1807 muß jede Seite 25 Linien und jede Linie 12 Sylben enthalten.

ou réside le grand *abus* qu'il est important de détruire.“ *) Dies alles zusammengenommen macht es sehr erklärlich, daß das Geschäft eines **avoué** eine reichlich fließende Finanzquelle ist. Die Industrie der **avoués**, ihre Erfindungsgabe weiß aber auch mit tausend Eimern aus dieser Quelle zu schöpfen! Der geistreiche ***Selves*** **) und ***Benoiston de Chateauneuf*** ***) haben z. B. den Pariser **avoués** schon vor einer Reihe von Jahren ziemlich genaue Bilanzen gezogen, Bilanzen nach welchen ihre jährlichen Einnahmen fast ins Unglaubliche steigen. Selves sagt z. B.: „Die eingenommensten Partheimenschen müssen zugestehen, daß von den **150 avoués** beim Pariser Erstinstanz-Gericht ein jeder Anwalt, einer in den andern gerechnet, mindestens jährlich **20,000** Fr. gewinnt. Dies macht dann beiläufig **3,000,000** Frk., die sie nur gewinnen und welche, die Auslagen noch hinzugerechnet, gar leicht auf die **4 — 5** Millionen für die **4 — 5000** Proceße steigen †). Diejenigen aber, welche wissen, wie sehr die Anwälte die Taxe überschreiten, die es nicht bezweifeln, daß es weit mehr **avoués** gibt, die **40,000** Frk., als solche die nur **20,000** Franken gewinnen; daß gegen einige, die aus Trägheit und Nachlässigkeit auch nicht **20,000** Franken einnehmen, Mehrere zu finden sind, denen ihre Praxis

---

*) S. **Observations sur la législation, rélatives à l'abbréviatiation des procès. Par un Jurisconsulte Paris 1821. pag. 21.**

) **Tableau des desordres dans l'administation de la justice et des moyens d'y remédier. Paris 1813. pag. 120. ff.

***) **Recherches sur les consommations de tout genre de la ville de Paris en 1817. comparées a ce qu'elles étaient en 1789. II. Part. consommation industrielle á Paris 1821.**

†) In Paris schweben jetzt im Durchschnitte **5000** Proceße vor den ordentlichen Gerichten und ungefähr **20,000** Handelsprocesse vor den Handelsgerichten. In sofern jedoch die letzteren als **matières sommaires** betrachtet und entschieden werden, so verursachen sie natürlich auch weit geringere Kosten. Auch kommen in Handelssachen keine **avoués** vor. **Code de procédure civile art. 414.**

60, 80, 100,000 Franken abwirft, in so fern ein Avoué manchmal mit einem einzigen Clienten, wohl gar bei einer einzigen Sache mehr als 20,000 Franken gewinnen kann (?); diese nun, sage ich, werden sich begnügen anzunehmen, daß die jährlichen 4 bis 5000 Processe mehr nicht als 4 bis 5,000,000 den (beiläufig) 40,000 wohlhabenden Familien der Hauptstadt kosten? Auch der Unerfahrenste wird ohne Anstand glauben, daß man die Einnahme eines jeden Avoué durchschnittlich auf 30,000 — 40,000 Franken berechnen darf, und daß die jährlichen 4 — 5000 Proceße wenigstens 7 — 8 Millionen kosten. Wer aber die Kunstgriffe dieser Herren kennt und ihnen schon einmal ihren Conto bezahlt hat, wird sich leicht überzeugen, daß jeder Avoué, einen in den andern gerechnet seine 50, — 60,000 Franken kostet, was alsdann den Preis der 4 — 5000 Processe auf mehr als 12,000,000 steigert, von welchen gewiß nicht ein Viertheil auf Auslagen für den Schatz und die Gerichtsschreiberei gerechnet werden kann, und wäre es nicht schon bejammernswerth, wenn diese indirecte, eben so ungesetzliche als gehässige Auflage auch nur auf die Hälfte nämlich auf 6,000,000 sich beliefe. Aber man muß wehklagen, daß man zu allem dem noch die Erpressungen und Plünderungen der Avoués der cour royale .... zu ertragen hat." Selves schrieb dies schon im Jahre 1813, auch ist zu bedenken, daß er manches gegen das französische Justiz-Wesen übertrieben hat. *Benoiston de Chateauneuf* (im Jahre 1821) geht daher auch in seiner Rechnung nicht so hoch wie Selves. Er nimmt nämlich den jährlichen Aufwand der französischen Hauptstadt für Processe auf 5,000,000 an und ihren Aufwand für streitige und nicht streitige Rechtsgeschäfte auf 23 Millionen. Diese statistischen Nachrichten von mehr als zwanzig Jahren her, sind nun der Maaßstab für die heutigen Berechnungen. Schlägt man die Zunahme der Bevölkerung von Paris in den letzten 20 Jahren mindestens

auf **100,000** an, so dürften die Auslagen für Processe nach dem obigen Maaßstaabe leicht zu berechnen sein.

Wie, dürfte vielleicht mancher fragen, wäre es nicht zweckmäßig, die Eigenschaften der Anwälte und Advocaten zu verschmelzen, wie man dies in den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze gethan hat? Aber würde Frankreichs Justiz-Verwaltung durch eine solche Verschmelzung gewinnen? Ich zweifle! Etwa wohlfeilere Processe! Nein! In den deutschen Rheinlanden sind die Processe so kostspielig wie in Frankreich. Kürzere Processe? Eben so wenig! Denn die Processe in den deutschen Rheinlanden dauern eben so lange als die Processe in Frankreich. Loyalere Sachwalter? Auch das nicht! In den deutschen Rheinlanden will man Gelegenheit zur Bemerkung gehabt haben, daß die Advocat-Anwälte (wie sie nach ihrer Verschmelzung genannt wurden) wo sie als Advocaten auftraten, geachtet dastanden, allein wenn sie wieder zu dem Berufe der **avoués** hinab stiegen, auch dann leider sich theilweise die Vorwürfe der französischen **avoués** zugezogen haben. Also das Gerichtswesen von Frankreich würde aus einer solchen Verschmelzung schlechthin keinen Vortheil ziehen, im Gegentheile Frankreich würde verlieren. Es würde eine ausgezeichnete Pflanzschule für die höchsten Staatsämter verlieren. Die Advocatur würde ihre Unabhängigkeit, sie würde alle die Männer verlieren, welche bisher, kühn und freimüthig, vermittelst der scharfen Waffen ihrer Talente, Kenntnisse und Grundsätze das Unrecht, die Willkühr, die Anmaßung ruhmvoll bekämpften. Das kaiserliche Decret vom **14. Dec. 1810 art. 18.** proclamirt die Unverträglichkeit der Stellungen der Advocaten und Anwälte. Diese Stellungen sind ihrer Natur nach im Grunde sehr verträglich, allein die Gesetzgebung betrachtete nun einmal diesen Grundsatz der Unverträglichkeit, als ein sicheres Prophylacticum gegen gewisse Krankheits-Stoffe des Standes der Anwälte. Mit einem Worte: sie fürchtete für die Würde und Ach-

tung des Advotaten-Standes. In der That es wollte der kaiserliche Gesetzgeber sein „odi profanum vulgus et arceo“ *) nur sehr schlecht maskiren! Frankreich hat das Gold der Advokaten bis jetzt auch rein erhalten von den Schlacken der Rabulisterei, Chikane und Habsucht. Diese unlauteren Theile haben sich insgesammt an dem Berufe der Anwälte crystallisirt. Es würde daher das fünfzehnkaratige Gold der Advocatur schon mit fünf Karaten anwaltlicher Legirung an seinem Gehalte merklich verlieren! Laßt die Advocaten vom Baume der Erkenntniß kosten, laßt sie eine zeitlang die reiche Brust der Stellung eines **avoué** trinken — der Ahriman der Habgier würde siegreich sein Haupt erheben. Kurz! Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß durch eine Verquickung der Advocatur mit der Anwaltschaft, Frankreichs Advocaten von der Höhe ihrer Stellung herabsinken, wenn auch nicht bis zum Gefrierpuncte der öffentlichen Achtung, worauf die **avoués** stehen; aber gewiß würde die Entfernung von ihrer heutigen Stellung sehr bemerkbar sein. Ich zweifle, ob dann noch die französische Nation die Advocaten auf ihren Händen in die Legislaturen Frankreichs tragen würde. Gewiß würde man in den höchsten Staatsämtern und in der gesetzgebenden Staatsgewalt den Advocaten weit seltener begegnen.

In Bezug auf öffentliche Achtung steht der Advocaten-Stand Frankreichs vielleicht einzig da. Wie mag die Person, die in Deutschland oder in England, oder in Spanien oder in Italien denselben Namen führt, sich in Bezug auf öffentliche Achtung mit den französischen Advocaten messen. So sehr man auch die einzelnen rechtschaffenen und ausgezeichneten Advocaten in diesen Ländern achten und anerkennen mag, aber es ist diese Achtung keine nationale Achtung und Anerkennung des ganzen Standes. In Frankreich achtet man den ganzen Stand und übersieht sogar die

---

*) *Horatius.* **Od. lib. III. 1.**

einzelnen Lumpen aus Rücksicht für diese achtbare Freischaar der Gerechtigkeit. In den andern Ländern dagegen achtet man nicht den Stand, sondern nur die einzelnen rechtschaffenen Individuen. In Frankreich ist man vielleicht zu sehr für die Advocaten, in andern Ländern, zumal in Deutschland, zu sehr gegen dieselben eingenommen! England steht in der vorliegenden Beziehung Frankreich gewiß am nächsten. Denn dort wie hier ist das *Plaidoyer* von der Instruction der Processe getrennt. Die *Counsels* der Engländer sind zwar geachtet — wenigstens weit mehr als die *Special-Pleaders*. Dem *Counsel* stehen zwar die höchsten Ehrenstellen, das Ministerium, das Oberhaus, das Unterhaus, die Würden der Kanzler, der Sprecher-Sitz, selbst der Wollsack offen. Aus dem Stande der Counsels *) gingen und gehen die berühmtesten Parlaments-Redner hervor, allein in keinem Falle hat sich der Stand der Counsels einer so nationalen Achtung, einer so allgemeinen Anerkennung zu erfreuen wie der Advocaten-Stand in Frankreich. In England sind es denn doch nur seltene Ausnahmen, wenn Counsels zu den höchsten Staats-Aemtern gelangen. In Frankreich dagegen sind solche glänzende Laufbahnen der Advocaten ganz gewöhnliche Erscheinungen. Ich darf nur auf den Umstand aufmerksam machen, daß von den **29** oder **30** Justiz-Ministern beinahe die Hälfte Advocaten waren, der vielen sonstigen hohen Staatsämter, Präsidenten-General-Procuratoren-Staatsraths-Stellen nicht zu gedenken, die gleichfalls von vormaligen Advocaten eingenommen sind. *Dupin*, der dermalige General-Procurator am Cassations-Hofe, war Advocat, *Barthe*, der Präsident des Rechnungshofes, war Advocat u. s. w. Offenbar auf der tiefsten Stufe öffentlicher Achtung und Anerkennung stehen die Advocaten in Deutschland. Ein deutscher Advocat wird

---

*) *Erskine*, *Scarlett*, *Romilly*, *Brougham*, *Lyndhurst*, *Tierney* u. s. w. sind aus dem Stande der Counsels.

nie Minister! Allein nicht aus Mangel an Talenten oder an Kenntnissen. Es giebt vielmehr im deutschen Advocaten-Stande Männer, die in jeder Beziehung ganz ausgezeichnet sind. Mancher von ihnen dürfte wohl einem aus der Zahl der Hofräthe auf die Rede:

„Votre néveu parait docile
qu'éspèrez vous faire un jour?"

die bekannte Antwort geben:

„*Avocat*, s'il se rend habile,
sinon conseiller de la cour."

Allein der allgemeine Mißcredit ist es, in dem Advocaten als solche bei uns stehen, die fatalen **Epitheta**, die man ihnen gab, sind es, die den deutschen Advocaten die höchsten Staatsämter verschlossen halten. Es ist hier nicht der Ort, die Ursachen des niedern Standes unserer Advocaten hervorzuheben. Die Verhandlungen der zweiten Kammer in Bayern und in Baden vom Jahre **1819.** enthalten in dieser Beziehung treffende Bemerkungen und sehr beachtungswerthe Wahrheiten. Eine größere Unabhängigkeit vom Gerichte durch Aufstellung eines Tarifes, die Einführung einer Disciplinar-Kammer, endlich die Berufung tüchtiger Advocaten in die höhern Staatsämter sind vielleicht die geeignetsten Mittel, diesen, gewiß zu sehr verkannten, Stand um mehrere Stufen in der öffentlichen Achtung steigen zu machen. —

Ich erlaube mir noch auf eine eigenthümliche Erscheinung aufmerksam zu machen, auf die Erscheinung nämlich, daß, Frankreich ausgenommen, fast in allen andern Ländern die den Advocaten ungünstige Volksstimmung, ihr nationaler Mißcredit durch berühmte Redner und Schriftsteller versinnlicht, und namentlich in die Form von kaustischen Einfällen, launigen Erzählungen, Allegorien u. s. w. gekleidet worden ist. So läßt z. B. Cervantes den Don Quixote seinen Sancho Pansa mit der Ueberbringung seines (Don Quixote) Testaments beauftragen, ihn aber auch zugleich vor

den unredlichen Fingern der Advocaten warnen. Swift, von einem Advocaten gefragt: wenn die Geistlichkeit und der Teufel mit einander processiren wollten, wer wohl gewinnen würde? antwortete: „Der Teufel, denn er hat alle Advocaten auf seiner Seite.“ Sterne's Capitän Trunnion fragte immer, ehe er im Wirthshause einkehrte, sind keine Advocaten am Bord *)? Der witzige Pater Abraham a Sancta Clara erzählt, daß einst einem reisenden Advocaten der Satanas begegnet sei. Ein Bauer mit einem Schweine kam denselben Weg. Das Schwein des Bauern wollte nicht weiter, weshalb er es zum Teufel wünschte. Hohl' es, sagte der Advocat; es ist nicht sein Ernst, sagte der Teufel. Bald begegnete ihnen ein Mann und eine Frau — gleiche Rede und gleiche Antwort. Endlich gelangten sie in des Advocaten Wohnort und Alles rief: Hol' der Teufel den Kerl! Ah denen ist es Ernst, sprach Beelzebub und durch die Luft flog Satanas mit dem Advocaten. In Frankreich, und nur hier, sind derartige Ausbrüche gegen den Stand der Advocaten durchaus unbekannt. *Molière*, der sonst Niemanden schonte, hat daher auch nur die Anwälte des alten Frankreichs, die „**procureurs**“ in seinen Schauspielen an den Pranger gestellt. Ganz sicher hätten auch die schärfsten Pfeile seines Witzes den starken Schild nicht durchbohrt, mit welchem die öffentliche Meinung in Frankreich den Stand der Advocaten fortwährend gedeckt hielt! —

So viel endlich die französischen Advocaten in Bezug auf öffentliche Achtung vor ihren Standesgenossen in allen andern Ländern voraus haben, eben so schwer ist es aber auch in Frankreich, sich eine anständige Advocaten-Praxis zu gründen. In England, in Italien, in Spanien, in Deutschland, sogar in den deutschen Rheinlanden unter der Herr-

---

*) Die englischen Matrosen nennen die Hayfische See-Advocaten!!! —

schaft der französischen Gesetze, erhalten die Advocaten ihre Bestallung vom Staatsoberhaupte. Sie bilden hier eine geschlossene Corporation, d. h. nur eine gewisse Anzahl von Advocaten wird für den und den Gerichtssprengel vom Fürsten ernannt. Die Zahl der Ernennungen richtet sich dann natürlich nach dem Bedürfnisse des Dienstes und nach dem Umfange der Jurisdictions-Bezirke. Man macht eher zu wenig als zu viel Advocaten. Daher kommt es auch, daß jeder, nur einigermaßen brauchbare, Advocat in der Regel mehr oder weniger sein Auskommen findet. Die Einzelnen können sich in der kleinen Schaar leichter bemerkbar machen. Die Geschäfte sind im Ganzen mehr vertheilt, und es giebt keine Advocaten, die so viel zu thun haben, daß für ihre Collegen nichts übrig bliebe. — Ganz anders sind in dieser Beziehung die Verhältnisse in Frankreich. Hier werden die Advocaten nicht vom Fürsten ernannt. Hier bilden die Advocaten keine geschlossene Corporation. Hier kann Jeder, der die gesetzlichen Bedingungen *) erfüllt, seine Aufnahme in das Advocaten-Register (**tableau des avocats**) verlangen. Daher auch in Frankreich bei den Gerichten die Masse von Advocaten! Daher auch die Legion von Advocaten, die nichts zu thun haben, die Legion von sogenannten „**avocats sans cause!**“ Die Geschäfte sind bei den einzelnen berühmten Advocaten aufgehäuft. Daher hält es auch so schwer, sich, selbst als tüchtiger Ankömmling, bei seinen Mitbürgern das erforderliche Vertrauen zu erwecken. Der Haufe der Advocaten ist so groß, daß die Partheien ihn nicht übersehen, sondern nur die einzelnen hervorragenden Männer in's Auge fassen können. Um nun aus dem Dunkel dieser Masse sich

---

*) Diese Bedingungen sind — wie oben bereits bemerkt worden ist — folgende: 1) Die Erlangung des academischen Grades eines **licencié en droit**, 2) eine dreijährige ununterbrochene **stage** und 3) endlich die Ableistung des Advocaten-Eides. Dies die einzigen Titel zur Erlangung des Standes eines französischen Advocaten! —

herauszuarbeiten, um sich dem größern Publicum bemerkbar zu machen, um sogar zu einer hervorragenden Individualität sich emporzuschwingen, dazu wird viel Kopf, viel Wissen und eine Fülle von Beredsamkeit erfordert. Nur die Lieblinge der Natur, nur die glänzenden Talente, brechen sich, im Bewußtsein ihrer Kraft und geistigen Ueberlegenheit, die rauhe Bahn; nur sie können diese Schwierigkeiten übersteigen oder untergraben, und so zu glorreichen Zielpunkten hinarbeiten. Daher zählt auch Frankreich unter seinen Advocaten Männer, welche die edelsten Früchte geistiger Bildung in sich erziehen, welche an Wissenschaft und Geist den ersten Gelehrten ihrer Nation zur Seite stehen, und die endlich an Kraft klassischer Beredsamkeit fast gleichkommen den bewunderten Mustern der Alten, den großen Rhetoren von Griechenland und Rom! —

Achtzehntes Kapitel.

Von den Notarien *).

Die Notarien (les notaires) sind öffentliche Beamte (officiers, fonctionnaires publics), vom Staatsoberhaupte

*) S. loi v. 6. Octbr. 1791. Loi v. 25. Ventôse XI. (das Hauptgesetz — die eigentliche Notariats-Ordnung). Arrêté du 2. Nivose an XII. — Zur Literatur: L'histoire du notariat. Par *Berge*. Paris 1815. — Traité élémentaire du notariat. Par *Garnier-Deschesnes*. Par. 1808. II. Vol. (Ins Deutsche übersetzt von Tittmann. Göttingen. 1810. III. Vol.). — Le parfait notaire, ou la science des notaires, de *Ferrière*, nouv. édit. Par *Massé*. IV. Edit. Par. 1828. III. Vol. — La philosophie du notariat, ou lettres sur la profession de notaire. Par *Cellier*. Paris 1828. — Cours du notariat. Par *Augan*. Paris 1829. II. Edit. — Repertoire de la législation du notariat. Par *Favard de Langlade*. II. Edit. Paris 1829. 1830. II. Vol. — Jurisprudence et style du notaire. Par *Massé* et *l'Herbette*. Paris 1823. ff. IX. Vol. — Repertoire de la jurisprudence du notariat. Par *Rolland de Villargues*. Paris 1827—1831. VII. Vol. (Zu Ende des Bd. VII. steht ein Verzeichniß der in Frankreich über das Notariat erschienenen Schriften). — Code du notariat et des droits de timbre et d'enrégistrement etc. Von Demselben. Tom. I. Partie du notariat. Paris 1836. — Dictionnaire du notariat. Par une société des jurisconsultes et des notaires. Paris 1832. VI. Vol. — La clef du notariat, ou exposition méthodique des connaissances nécessaires à un notaire. Par *Lédru*. Paris 1834. — Commentaire de la loi du 25. Ventôse XI. Par *Gagnereaux*. Paris 1834. II. Vol. — Nouveau dictionnaire des notaires et des préposes à l'enrégistrement. Par les rédacteurs du journal: Le conseil des notaires et des conservateurs des hypothèques. Bis jetzt sind V. Vol. erschienen, Paris 1836—1841. Journal des notai-

bestellt, alle und jede Urkunden, über Verträge und andere privatrechtliche Willens-Erklärungen (wie z. B. Vollmachten, Quittungen, Testamente, Schenkungen), welche die Eigenschaft öffentlicher Urkunden erlangen sollen, schriftlich aufzunehmen, dieselben in der Urschrift (**Original, la minute**) aufzubewahren *) und in beglaubigter Form auszufertigen. Das Hauptattribut der Notarien in Frankreich besteht demnach in der Aufnahme von allen und jeden privatrechtlichen Urkunden, welchen die Partheien den Charakter der Oeffentlichkeit (**le caractère d'authencité** **) geben und ihnen dadurch ein gewisses Datum (**un certain date**) zusichern wollen ***). Unter diesen privatrechtlichen Urkunden sind nun alle die Verträge und sonstigen Acte begriffen, welche den Stand, oder das Vermögen des Einzelnen oder der Familien zum Gegenstande haben, ingleichen alle Acte, wodurch Rechte übertragen, oder Verbindlichkeiten auferlegt werden, kurz alle Acte, die in den bürgerlichen Geschäfts-Verhältnissen irgendwie vorkommen. **„Là se bornent les fonctions des notaires, là finissent leur mission et leurs pouvoirs. S'ils les excédent, ils ne sont plus que des *personnes privées*, qui ne peuvent donner à leurs écrits aucune espèce d'authenticité, de quelque formalité, qu'ils les aient revêtus, quelque forme, qu'ils leur donnent. Par exemple,**

---

res et des avocats. Paris 1808—1841. 54 Bde. Jurisprudence du notariat. Par *Rolland de Villargues*. Eine Zeitschrift, von welcher seit 1828 jährlich ein Band erscheint.

*) S. jedoch **loi v. 25. Ventôse an XI. art. 20. §. 2.**

) Urkunden mit dem Charakter der Oeffentlichkeit heißen **„actes authentiques“ (Code civil. art. 1317). Was ist dagegen **„un acte solennel?** Es ist dies ein solcher, der nur unter Beobachtung bestimmter Förmlichkeit rechtsgültig ist. S. z. B. **Code civil art. 939. 1394. 2127.** Der **acte authentique** unterscheidet sich vom **acte solennel** dadurch, daß der erstere auch in einer andern Form (z. B. in einer Privaturkunde) gültig ist, der letztere aber nicht.

***) **Loi v. 25. Ventôse an XI. art. 1.**

s'il s'est passé, ou si l'on croit qu'il se soit passé dans un lieu *quelque fait*, dont par *curiosité* .... on désire conserver la mémoire, l'acte qu'on en ferait rapporter par des notaires assistés des témoins dans les formes prescrites par la loi sur le notariat, n'en aura pas pour cela plus d'authenticité, parceque le notaire n'était plus dans ses fonctions et n'était plus une *personne publique*, il n'avait aucune mission de la loi pour consigner de pareils faits par écrit."*) — Außer dieſen Amtshandlungen, welche das Notariat nachgerade charakteriſiren, hat ihnen theils der **Code civil**, theils der **Code de procédure civile** noch andere Geſchäfte bald ausſchließlich, bald in Concurrenz mit andern öffentlichen Beamten übertragen. So ſind z. B. den Notarien übertragen: öffentliche Verſteigerungen, gerichtliche Theilungen **), Aufnahme von Inventarien ***), Vertretungen der Vermißten in den geſetzlich (**Cod. civ. art. 113.**) beſtimmten Fällen, Zufertigungen von ſogenannten Reſpects-Acten †) (**actes respectueux**) bei Heirathen, Aufnahme von Notorietäts-Acten, Ausſtellungen von Lebensſcheinen ††), Aufnahme von Urkunden über Anerkennung natürlicher Kinder †††) u. ſ. w. [1]) Die Urkunden, welche von Notarien rechtsgültig [2]) aufgenommen worden ſind, haben öffentli-

---

*) *Toullier* droit civil français. VIII. pag. 130. Nr. 145.

**) Code de procédure civile art. 970. ff.

***) Code de procéd. civ. art. 943. ff.

†) Code civil. art. 152. ff.

††) Loi v. 25. Ventôse XI. art. 20. §. 2.

†††) *Duranton* cours de droit civil. III. 212. *Zachariae*, Handbuch des franzöſiſchen Civilrechts. III. 403. *Frey*, Lehrbuch des franzöſiſchen Civilrechts. I. 357. Vgl. *Sirey*, VII. 235. X. 2. 266. Journal du Palais. 22. 441.

[1]) *Toullier* cours de droit civil. VIII. 145. ff. handelt ausführlich von den Gegenſtänden, worüber ein Notar inſtrumentiren kann.

[2]) Wie wenn ein ſuspendirter oder abgeſetzter Notar inſtrumentirt? Loi v. 25. Ventôse XI. art. 52.

chen Glauben (**pleine foi**) d. h. sie beweisen für sich, ohne vorgängigen Aechtheits-Beweis ihren ganzen Inhalt und zwar so lange, bis daß sie um einer Fälschung willen (**faux principal — faux incident civil** *) angefochten werden. **) Die Urkunden, welche von einem Notar innerhalb der Gränzen seiner Dienstgewalt in der gesetzlichen Form aufgenommen werden, heißen „Notariats-Urkunden" (**actes notariès**). Diese zerfallen wiederum in urschriftliche und in abschriftliche Notariats-Urkunden (**minutes, copies, expeditions, grosses**). Eine „**grosse**" wird die Abschrift von einer Notariats-Urkunde genannt, welche mit der sogenannten Vollziehungs-Formel ***), d. i. mit der Formel bekleidet ist, kraft welcher dieser Acte durch die Vollziehungs-Beamten ganz gleich wie richterliche Urtheile vollzogen werden kann.

Es giebt drei Klassen von Notarien, und zwar nach Verschiedenheit des ihnen angewiesenen Wohnortes, wodurch zugleich auch der Umfang ihres Amtsbezirks oder ihr Ressort bestimmt wird. Die Notarien der ersten Classe haben ihr Domicil an dem Sitze eines königlichen Gerichtshofes, und dürfen im ganzen Jurisdictions-Bezirk dieses Gerichtshofes instrumentiren. Die Notarien der zweiten Classe haben ihren Wohnort am Sitze eines Erstinstanzgerichts, und können nur im Sprengel des Tribunals erster Instanz gültige Amtshandlungen vornehmen. Die Notarien der dritten Classe wohnen entweder in dem Hauptorte oder in einem andern wichtigern Orte des friedensgerichtlichen Cantons. Die Notarien der

---

*) ***Faux principal*** — wenn die Urkunde von vorn herein auf dem Criminalwege als verfälscht angefochten worden ist. ***Faux incident civil*** — wenn im Laufe eines Civilprocesses die Unächtheit der Urkunde vorgeschützt wird. Vgl. **Code de procéd. civ. art. 214. ff.**

) **Code civil. art. 1319. Loi v. 25. Ventôse art. 19.

***) S. diese Formel unten S. die nota.

dritten Classe dürfen nur im Ressort des Friedensrichters amtiren *). Kein Notar darf anderswo, als an dem vom Gouvernement ihm angewiesenen Orte, bei Strafe der Absetzung, seinen Wohnsitz nehmen, oder bei Strafe dreimonatlicher Suspension, und, im Wiederholungsfalle (**en cas de récidive**) bei Strafe der Absetzung außer seinem Amts-Bezirke instrumentiren **). Die Stellung eines Notars ist unverträglich mit der Stellung eines Richters, eines Beamten des öffentlichen Ministeriums, eines **Gréffier, Avoué, Huissier,** eines **Commissaire aux ventes,** endlich mit der Stellung eines Cassen- und Polizei-Beamten ***).

Nach der **loi v. 25. Ventôse XI. art. 31.** sollen in einem friedensgerichtlichen Cantone mindestens zwei und höchstens fünf Notarien existiren. In Städten von mindestens **100,000** Seelen soll auf je **6000** Einwohner ein Notar gerechnet werden. Dieser Artikel der Notariats-Ordnung ist jedoch kein, allen Orten und Verhältnissen entsprechender Maaßstab für das Verhältniß der Zahl solcher Beamten zu den Bedürfnissen des Publicums. Daher hat auch Frankreich hie und da bald zu viel, bald zu wenig Notarien. Und beides ist vom Uebel! Denn wo zu Wenige die Notariats-Geschäfte treiben, da ist das Publicum an sie gebunden. Die Notariate sind dann wahre Bann- oder Zwangs-Notariate. Sind zu viele Notarien, so wird es immer welche geben, die, um zu leben, ihre Zuflucht zu so allerlei Geschäften nehmen, welche mit der Würde des Notariats schlechthin unvereinbar sind. Winkel-Advocatur, Geldmaklerei, Actenhandel, das sind dann die Nothanker mancher französischen Notarien. Die „**aurea mediocritas**“ †) — nicht zu

---

*) **Loi v. 25. Ventôse XI. art. 5.**
) **Loi v. 25. Ventôse XI. art. 6.
***) **Loi v. 25. Ventôse XI. art. 7.**
†) ***Horatius.*** **Od. lib. II. 10. 5.**

wenig und nicht zu viel Notarien — wird hier zum Probleme der Gesetzgebungs-Politik. Eine absolute Gleichheit der Vertheilung der Notariats-Geschäfte ist übrigens durchaus unmöglich, weil die Natur der Verhältnisse, d. h. die Verschiedenheit unter den Menschen der Staatsweisheit ewig spotten wird. Unter Concurrenten wird das Publikum immer Einen dem Andern vorziehen. Die Persönlichkeit, der Fleiß, die Umsicht, die Erfahrungen, die Kenntnisse der Notarien sind dann die entscheidenden Rücksichten, sind die Bestimmungs-Gründe für das Vertrauen des Publicums. —

Ein Notär wird auf auf Lebenszeit vom Staatsoberhaupte ernannt *). Der Notär kann nur durch Urtheil und Recht abberufen und ohne seine Zustimmung in keinem Falle versetzt werden. — Die Notariats-Stellen sind käuflich.

Wer Notair werden will, hat weder Schul- noch akademische Studien nachzuweisen. Wer den Gesetzen der Conscription entsprochen, das 25ste Lebensjahr zurückgelegt und eine gesetzlich bestimmte Zeit hindurch (6 Jahre, 4 Jahre u. s. w. nach Verschiedenheit der Voraussetzungen) auf der Amtsstube (étude) eines Notärs als clerc practicirt hat wendet sich, falls er nach einem Notariate aspirirt an die competente Disciplinar-Kammer der Notäre (chambre de discipline des notaires), und wird dann von dieser durch ein certificat de moralité et de capacité zum Notariats-Dienste zugelassen. Verweigert aber die chambre de displine dem Aspiranten dies certificat, so hat dieselbe ihre Verweigerung zu motiviren und der Staatsbehörde mitzu-

---

*) Loi v. 25. Ventôse XI. art. 2. „Les fonctions des notaires sont tellement importantes, que la loi a voulu, avec raison, qu'ils fussent *institués à vie*, afin de les rendre *indépendans*, comme les juges, et les mettre à *l'abri* des infâmes et obscures pratiques des délateurs, des intrigues, de la malveillance, de la jalousie et du ressentiment des hommes puissans et en crédit.“ *Toullier* droit civil français. Tom. VIII. pag. 85. nro. 67.

theilen, welche sie dem Justizminister, mit Begleitschreiben, einzusenden hat. Wird dagegen von der **chambre de discipline** — was in der Regel der Fall ist — das **certificat** ausgestellt, so erfolgt dann die Ernennung durch das Staatsoberhaupt. In der Ernennung wird zugleich auch das Domicil des neuen Notairs fixirt. Innerhalb zwei Monaten, vom Tage der Ernennung an gerechnet, haben sich die neu ernannten Notarien vor dem competenten Erstinstanzgerichte zum Behufe der Beeidigung, bei Strafe des Verlusts ihres Notariats, einzufinden *). Frankreich zählt jetzt **6951** Notarien.

Jeder Notar hat, ehe und bevor er instrumentiren darf, Caution zu leisten. Diese Caution ist sehr verschieden. Sie wird bestimmt durch die einzelnen Notariats-Classen und nach der größeren oder minderen Bevölkerung ihres Amtsbezirkes. Die Notarien der **III.** Classe haben **500 — 2000**, die Notarien der **II.** Classe **1000 — 4000**, und die der **I.** Classe **2000 — 6000** und zu Paris **12,000** Franken Caution zu leisten. Diese Cautions-Summen müssen baar deponirt und mit **5** pCt. verzinst werden. **) —

Die Notarien bilden in Frankreich eine besondere Corporation, welcher eine Disciplinar-Kammer (**chambre de discipline**) vorsteht. Diese Kammer, aus den Notarien durch freie Wahl gebildet, besteht aus einem Präsidenten, einem Syndicus (zu Paris gibt es drei Syndiken) der in Disciplinar-Sachen die Stelle des **ministère public** versieht, einem Schatzmeister und mindestens sieben Beisitzern ***). Der Zweck dieser Disciplinar-Kammer ist: die von den Partheien gegen die einzelnen Notarien vorgebrachten Beschwerden aufzunehmen, gegen Fehlende und Unwürdige mit Dis-

*) **Loi v. 25. Ventôse XI. art. 35. — 49.**

) **Loi v. 25. Ventôse XI. art. 33. 34.

***) In der bairischen Rheinprovinz hat man die Zahl von sieben Beisitzern auf fünf herabgesetzt.

ciplinar-Strafen vorzufahren, Streitigkeiten unter den Notarien auszugleichen, zu begutachten wenn sich die Parthei mit dem Notär in Bezug auf das Honorar nicht verständigen kann, *) überhaupt alle gemeinsame auf das Notariat bezügliche Interessen zu berathen und zu vertreten. Auch werden die Disciplinar-Kammern über alle hinsichtlich des Notariats zu treffenden Anordnungen, namentlich über Einrichtung neuer Notariate, Wiederbesetzung alter Stellen u. s. w. vom Justizminister stets zur Begutachtung aufgefordert.

Die Strafen gegen fehlende oder unwürdige Notarien werden theils von der Disciplinar-Kammer, theils vom Tribunale der ersten Instanz ausgesprochen. Die Disciplinar-Kammer kann nur Verweise ertheilen. Die Strafen der Suspension, der Absetzung, die Verurtheilungen zu Geldstrafen und zu Schadenersatz können nur vom Tribunale der ersten Instanz entweder auf Ansuchen der Interessenten, oder auf Betreiben der Staatsbehörde ausgesprochen werden. Die Urtheile der Erstinstanzgerichte, welche einen Notär zu einer der eben angeführten Strafen verurtheilen, sind zwar der Appellation unterworfen, allein alle diese Urtheile „*exceptés quant aux condamnations judiciaires*“ sind provisorisch vollziehbar. **) Diese Vorschrift des Gesetzes verdient allen

---

*) Nur die Geschäfte, die der **Cod. de proc. civ.** und der **Cod. civ.** den Notarien übertragen hat z. B. die Inventuren, die Zufertigung von **actes respecteux** u. s. w. sind nach der **loi v. 16. Febr. 1807** tarifirt. Dagegen für alle durch die **loi v. 25. Vent XI.** den Notären überwiesenen Functionen z. B. für Verträge, Schenkungen, Testamente, besteht keine Taxordnung. Es werden also die Honorarien und Vacationen zwischen den Partheien und den Notarien auf gütlichem Wege (**a l'amiable**) festgesetzt. Kommen aber die Partheien und die Notarien in dieser Beziehung in Collision, so hat das Gericht die Summe der Honorarien und Vacationen nach dem Gutachten der Disciplinar-Kammer festzusetzen. **Loi v. 25. Ventôse XI. sect. III. chambre de discipline art. 51.**

) **Loi v. 25. Ventôse XI. art. 53. §. 2. und 3.

Tadel. Das Gehässige, Ungereimte, Spöttische dieses Systemes der provisorischen Vollziehbarkeit springt einem zu grell in die Augen. Strafen wie die Suspension wie die Absetzung, sind denn doch zu bedeutend, als daß man so ohne alles Weitere die provisorische Vollziehung derselben zulassen sollte. Man denke sich ein Notar*) von sehr einträglicher Praxis wird auf sechs Monate suspendirt, daraus entsteht ihm ein Schaden von einigen tausend Franken. Nachher wird dies Suspensions-Urtheil in der Appellations-Instanz reformirt oder gar cassirt. Wer entschädiget den Notär? Gegen wen nimmt er seinen Rückgriff? An den Staat? Nimmermehr! Der Notär muß den Schaden tragen, trotz seiner Freisprechung, trotz der Cassation des gegen ihn gefällten Straf-Urtheiles. Lange habe ich über die **ratio** dieser Bestimmung nachgedacht, allein keine gefunden. Soll sie vielleicht ein kleines **quos ego ...** oder ein Gegengewicht gegen die Unabhängigkeit der Notarien sein? Auf jeden Fall ist diese Einrichtung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit schlechthin unverträglich. Durch die provisorische Vollziehbarkeit der Urtheile wird die Wohlthat der Berufung total vernichtet, und es klingt fast wie Hohn, wenn man Jemanden die Appellation ohne allen möglichen Vortheil, ohne alle mögliche Aussicht auf einen materiellen Gewinn gestattet. Warum hat denn die Criminal-Politik Instanzen eingeführt? Soll nicht das Appellatorium die Möglichkeit geben, ein durch richterliches Urtheil begangenes Unrecht wieder gut machen? Ist es aber nicht ein greller Widerspruch, ein schreiendes Mißverhältniß in dieser Criminal-Politik, wenn sie das Appellatorium unter Umständen zuläßt, die jedes Wiedergutmachen schlechthin

---

*) Oder ein Advocat — das fatale System der Vollziehbarkeit der Urtheile gilt auch in Bezug auf die Advocaten. S. die **loi v. 14. Dec. 1810. art. 45.** S. auch **Code de procéd. civ. art. 90.**

ausschliessen, schlechthin unmöglich machen? Offenbar hätte die Gesetzgebung weit besser gethan, wenn sie die Appellation, gar nicht zugelassen, mindestens hätte sie den Gestraften nicht noch obendrein verspottet. Außerdem! Wer wird appelliren, wenn man seine Strafe erstanden und nun weiß, daß man in der Hauptsache nicht allein nichts gewinnen, sondern noch obendrein die Prozeß-Kosten verlieren kann? Trostlose Chancen! Ueberhaupt ist mir schon oft die ganz besondere Vorliebe der französischen Strafgesetzgebung für provisorische Vollziehung der Straf-Urtheile, unter Vorbehalt der Appellation, aufgefallen. So können auch die Friedensrichter *) Geldstrafen und 3 Tage Einsperrung und die Erstinstanzrichter **) 24 Stunden Gefängniß gegen alle Individuen erkennen, die vor den Schranken des Gerichts in gewisser Beziehung unangenehm werden. In allen diesen Fällen tritt dann die provisorische Vollziehung der Straf-Urtheile ein. Ich begreife sehr gut, daß man dem Richter wirksame Mittel zur Handhabung der Polizei in der Audienz an die Hand geben soll, allein die Appellationen gegen die provisorisch vollzogenen Straf-Urtheile sind mir unbegreiflich. Wer drei Tage, wer 24 Stunden eingesperrt war, der mag appelliren, auch den Proceß gewinnen, aber dann zusehen, wer ihm die 3 Tage die 24 Stunden Gefängniß aus dem Buche seines Lebens ausstreicht! Schließt doch in diesen Fällen die Appellationen geradezu aus und erspart dem Gestraften mindestens den Spott. Doch halt! die Appellationen sollen den Richter vor dem Mißbrauche seiner Detentions-Befugnisse warnen. Aber was fruchten Warnungen gegen den „*pouvoir discrétionnaire*“ der Richter? Schade daß Lichtenberg nicht auch die Appellationen gegen provisorisch vollzogene Straf-Urtheile in sei-

---

*) Code de procéd. civ. art. 10. — 12.

**) Code de procéd. civ. art. 89 und 80.

nen berühmten Auctions=Catalog aufgenommen hat. Billig sollten sie zwischen den „Messern ohne Klingen" nnd den „Uhren, die nicht gehen," ihren Platz haben! Uebrigens läßt sich die provisorische Vollziehung der Straf=Urtheile höchstens bei Geldstrafen (**condamnations pécuniaires**) rechtfertigen. Wer seine Geldstrafe bezahlt, nachher appellirt und in der Appellations=Instanz seinen Proceß gewonnen hat, dem könnte ja sein Geld wieder herausgezahlt werden. Allein sonderbarer Weise hat die **loi v. 25. Ventôse XI. art. 53.** gerade die „**condamnations pécuniaires**" von der Regel der provisorischen Vollziehbarkeit der Straf=Urtheile ausgenommen. Es scheint die Notariats=Ordnung hat hier aus reiner Höflichkeit gegen den Fiscus diese wunderliche Inconsequenz begangen. Wahrscheinlich wollte man die Staatskasse vor der Unannehmlichkeit der Herausgabe eingenommener Strafgelder bewahren, auf jeden Fall ist diese Inconsequenz des Gesetzgebers weit besser, als die Grundsätze sind, gegen welche er gesündiget hat.

Es giebt wohl in Frankreich Notarien, die manches zu wünschen übrig lassen — und welcher Stand kann sich rühmen frei zu sein von Nieten oder charakterlosen Männern — es giebt Notarien, die durch Leichtsinn die Rechte ihrer Mitbürger gefährden; es giebt welche, die durch Geldmäklerei, Winkeladvocatur, Actenhandel, Actendreschen ihrem Berufe Schande machen, es giebt welche, die ihre Clienten übervortheilen und durch unverschämte Gebühren zur Verzweiflung bringen, es giebt endlich Notarien, welche die Leichtgläubigkeit und Unwissenheit ihrer Kunden mißbrauchen und sie zum Abschlusse schädlicher oder unnöthiger Rechtsgeschäfte verleiten, und leider haben die Disciplinar=Kammern der Notarien mit ihrer übergroßen Milde und Nachsicht manche Liederlichkeit und Lumperei ihrer Collegen zu verantworten. Viele Klagen würden verstummen, viele Beschwerden erhört, wollten nur die Disciplinar=Kammern ihr Ueberwachungs=Recht etwas strenger handhaben. Diese Vorwürfe der übergroßen collegialischen Nachsicht sind übrigens nicht neu. Schon vor einer

Reihe von Jahren hat der sehr unterrichtete Notar *Berge* *) über die Disciplinar-Kammern der Notarien folgende scharfe Worte gesprochen: „Dermalen ist die Disciplinar-Kammer, einige Ausnahmen abgerechnet, nur lästig für die Notarien, welche sie auf ihre Kosten unterhalten müssen. Nimmt man die Aufnahme der Candidaten für erledigte Stellen aus, so bringen sie durchaus keinen wahren Nutzen. Selbst hinsichtlich jener Aufnahmen leisten sie nicht, was man von ihnen erwarten sollte. — Wie läßt es sich auch denken, daß die Notarien, welche heute dieses Tribunal bilden, gegen Collegen Strenge üben werden, welche bei der nächsten Versammlung vielleicht in die Kammer eintreten, in welcher nun auch sie die Richter der ersten sind? Bei diesen Verhältnissen ernste Gerechtigkeit und strenge Grundsätze erwarten, heißt Tugenden voraussetzen, welche bei gewöhnlichen Menschen nicht zu finden sind. Ein solcher Gerichtshof muß Milde üben, muß weniger Vergehen zu strafen, als ihnen zuvorzukommen suchen. Aber von der Milde zur Schwäche ist nur ein Schritt, und gewöhnlich geräth man dann in das Aeußerste, wenn es unserem Vortheile entspricht.“ — Allein abgesehen von diesen Schattenseiten des Instituts, so bilden denn doch die Notarien in Frankreich im Ganzen einen sehr geachteten Stand. Sie sind nicht bloß die Beamten der öffentlichen Gerichtsbarkeit, sondern sie sind auch die Freunde und Rathgeber der Familien. Sie sind es auch, welche in ihren Amtsstuben (**études**) mehr oder doch mindestens eben so viele Processe vermitteln, als die Friedensrichter in ihren **bureaux de conciliation.** Schon ihre Stellung zwingt die Notarien, sich auf der höchsten Stufe der Achtung zu erhalten. Sie sind Männer, die lediglich vom Vertrauen ihrer Mitbürger leben und abhängen. Ein Notar ohne Vertrauen ist ein Notar *sans* **cause** **). Freilich begegnet es manch-

---

*) **Histoire du notariat. pag. 163. ff.**

**) Was hier von der geachteten Stellung der Notarien in Frankreich bemerkt worden ist, gilt auch von den Notarien in den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze. Und ich möchte fast behaupten, daß Frankreich — verhältnißmäßig natürlich — mehr liederliche und schlechte Notarien zählt, als die

mal, daß sie das unbegränzte Vertrauen ihrer Mitbürger auf eine beispiellose Weise mißbrauchen. In Paris sind Bankerutte von Notarien keine Seltenheit, wo beträchtliche bei ihnen deponirte, aber zu Privatspeculationen verwendete Summen verloren gegangen sind. Selbst in der neuesten Zeit ist ein eclatantes Beispiel von einem Notariats-Falliment vorgekommen.

Vielleicht dürfte das Verhältniß zu den Beamten der streitigen Gerichtsbarkeit, so wie zu den Beamten des öffentlichen Ministeriums nicht wenig dazu beitragen, sie auf der Höhe der öffentlichen Achtung zu erhalten. Die Notarien sind keine **officiers ministériels**, mithin weder der Aufsicht des Gerichts noch der Staatsbehörde unterwerfen. Der Notar, als Beamter der **jurisdiction gracieuse**, steht in gleichem Range mit dem Beamten der **jurisdiction contentieuse**, mit dem Richter. Der Notar hat das Recht, seinen Acten die executorische Formel anzuhängen, wodurch dieselben eben so vollziehbar werden, wie richterliche Urtheile. Der Notar befiehlt den Vollstreckungs-Beamten durch seine *grosse* ganz in gleicher Weise wie ein Tribunal durch sein **jugement.** Der Art. **25.** der **loi** v. **25. Ventôse XI.** sagt: **les grosses seules seront delivrées en forme exécutoire; elles seront *intitulées et terminées dans les mêmes termes que le jugemens des tribunaux* *).** Ich glaube, das Gesetz

---

deutschen Rheinlande. Der Grund dieser Erscheinung dürfte vielleicht darin liegen, daß die Notariats-Candidaten bei uns härteren Bedingungen unterworfen sind, als in Frankreich (siehe darüber weiter unten). Denn — in der Regel wenigstens — je mehr Bildung und Wissenschaft, je weniger Gemeinheit und Schlechtigkeit! —

*) Das **Sénatus-consulte organique de la constitution du 16. Thermidor an X. art. 141.** enthält die Form, in welcher die Urtheile der Gerichte promulgirt werden. **Mutatis mutandis** ist nun Folgendes die Form der Urtheile: „**Louis Philippe, roi des Francais, à tous présens et à venir salut. Faisons savoir, que la cour**

konnte die Gleichheit des Ranges, bezüglich der Notarien und Richter, nicht deutlicher und schärfer feststellen. Daher stehen auch die Beamten des öffentlichen Ministeriums den Notarien gegenüber, gleich wie den Gerichten. Der Notar, der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ist von der Staatsbehörde eben so unabhängig wie der Richter, der Beamte der streitigen Gerichtsbarkeit. Die Stellung der französischen Richter ist also der Stellung der Notäre ganz analog. Verletzt ein Notar das Gesetz, so mag die Staatsbehörde diese Verletzung verfolgen, wie dieß ja auch in Ansehung der Richter der Fall ist, allein in keinem Falle steht der Staatsbehörde über die Notarien ein *droit de surveillance* zu, wie dieß in Ansehung der **officiers ministériels** der Fall ist *). Nie und nimmermehr besteht zwischen der Staatsbehörde und dem Notariat ein Disciplinar- oder gar Subordinations-Verhältniß, eben so wenig als zwischen der Staatsbehörde und den Gerichten. Ich wiederhole es, in beiden Beziehungen beschränkt sich die Thätigkeit der Staatsbehörde lediglich auf eine Ueberwachung der beste-

---

de .... ou le tribunal de .... a rendu le jugement dont la teneur suit:

(Ici copier l'arrêt ou le jugement)

Mandons et ordonnons à tous huissiers sur ce réquis de mettre le dit jugement à exécution, à nos procureurs généraux et à nos procureurs près les tribunaux de première instance d'y tenir la main, à tous commandans et officiers de la force publique de prêter main-forte, lorsqu'ils en seront légalement requis.“

Ganz in derselben Form werden auch die *grosses* der Notarien ausgefertiget, also derselbe Anfang und am Schlusse der *grosse* derselbe Befehl zum Behufe der Vollziehung.

In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft des französischen Rechts (in der bairischen Rheinprovinz wenigstens) hat man diese etwas schleppenden Förmlichkeiten aufgehoben. Es heißt hier: „Im Namen seiner Majestät des Königs“ als Anfang und zum Schlusse — die eigentliche executorische Formel —: „Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, in Vollzug zu setzen.“

*) **Loi v. 20. April 1810. Art. 45.**

henden Gesetze. Geht ein Beamter des öffentlichen Ministeriums in Ansehung der Notare weiter, vergißt er sich so, daß er denselben Instructionen oder gar Verweise ertheilt, so würde er den Geist und den Buchstaben der französischen Gerichtsverfassung auf unbegreifliche Weise verkennen, er würde die Schranken des Gesetzes durchbrechen, und auf einen Boden treten, der bei jedem Schritte unter ihm wanken würde.

Auch ist eine wunde Stelle der französischen Notariats-Ordnung, ein Uebelstand der **loi v. 25. Ventôse XI.** zu berühren. Die **loi** fordert nämlich als Bedingung zum Eintritt in die Stelle eines Notar weiter nichts als ein Alter von **25** Jahren, Genügeleistung den Conscriptionsgesetzen, eine mehrjährige Praxis auf der **étude** eines Notar und endlich ein **certificat de moralité et de capacité** der betreffenden Disciplinar-Kammer. Um französischer Notär zu werden, bedarf es also weder academischer noch sonstiger Schulstudien. In der That, die **loi v. 25. Ventôse XI.** ist sehr bescheiden in ihren Anforderungen an die Fähigkeiten und Kenntnisse derjenigen Personen, welche sich dem Notariate widmen wollen! Ich will wohl zugeben, daß ein Mann von gesundem Verstande, von Gewandtheit in Geschäften durch eine langjährige Praxis es so weit bringen kann, daß er im Stande ist, alle die gewöhnlichen in seinen Beruf einschlagenden Amtshandlungen zur Zufriedenheit der Partheien vorzunehmen. Ich sage die gewöhnlichen Geschäfte! Wie aber, wenn — wie dieß sehr häufig der Fall sein kann — wenn feine, schwierige Rechtsfragen zu beantworten, wenn subtile, bei Strafe der Nichtigkeit gebotene, Förmlichkeiten zu beobachten sind? Wie namentlich, wenn ihnen verwickelte gerichtliche Theilungen übertragen werden? Wie, wenn die Lehre vom gesetzlichen Vorbehalte *) (**la réserve légale**) practisch wird? Wie wenn ein Ehevertrag aufzunehmen ist, und die intricate

*) **Code civil art. 913. ff.**

Lehre vom Vermögen der Ehegatten oder die Lehre von den Schenkungen unter Eheleuten in den Vordergrund tritt? Wie wenn die etwas dürftig dotirten und lakonisch gefaßten Clauseln der „**communauté conventionelle**“ in allen ihren vielen Einzelnheiten und juridischen Feinheiten gekannt sein sollen? Also eine Lehre gekannt sein soll, welche zu den schwierigern des **Code civil** gehört, die der Wissenschaft so unendlich vieles überlassen, wo die Unvollständigkeit, die Armuth des Gesetzes so leicht zu Streitigkeiten Anlaß giebt, wo endlich die größte Vorsicht erforderlich, wenn nicht die Rechte und Interessen der Partheien auf unwiederbringliche Weise beeinträchtigt werden sollen? In allen diesen Fällen werden zwar die Acten aufgenommen. Die Notarien hüllen sich dann bis über die Ohren in die Löwenhaut der Jurisprudenz, allein nur zu bald wird, im entstandenen Processe, der arme Schneider Snock, zur Belustigung der Richter und zum Aerger der Partheien, entlarvt. Doch Scherz bei Seite! Das Gesetz sollte vom Notär, vom Manne, dem bald der **Code civil**, bald der **Code de procédure civile**, bald die **loi vom 25. Ventôse XI.** so viele und so wichtige Rechtsgeschäfte übertragen, von einem solchen Manne sollte das Gesetz denn doch mehr verlangen, als — *une bonne routine*. Der Notar, der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Beamte der Cautelar-Jurisprudenz, der durch seine vorsichtige, pünktliche, dem Gesetze genau entsprechende Redaction Processe zu verhüten und unmöglich zu machen hat, sollte am Ende doch mehr sein als ein bloßer *Routinier*. Unwissende, ungeschickte Notarien sind wahre Treiber, die den **Avoués** die saftigsten Processe in die Feder jagen! Noch mehr! Wie wenn die Partheien den Notär um Rath fragen über Processe, die sie anfangen, über Geschäfte, die sie abschließen wollen, und dem Notär sind die einschlagenden Gesetze unbekannt, oder — was **in jure** oft noch schlimmer — nicht genau bekannt? Wird der Notär bescheiden sein, seine Ignoranz eingestehen und auf ei-

nen größern Kenner der Gesetze hinweisen? Gewiß nicht! Denn ein **testimonium paupertatis**, das sich selbst der Notär giebt, wäre eben eine böse Sache. Das ist auch zu viel verlangt vom menschlichen Stolze, zumal vom Amtsstolze! Es wird vielmehr der Notar, dem die juristischen Gedanken ausgegangen sind, das Gesicht in ernste, nachdenkliche Falten ziehen, dann mit kühnem Selbstvertrauen, in würdevoller Haltung und mit fester Stimme den verlangten Rath ins — Blaue schießen! Wie übel sind nicht auf diese Weise die Partheien berathen? Auch klagt man in Frankreich nicht selten über Notarien, durch deren Ungeschicklichkeit und Unwissenheit Processe veranlaßt und verloren worden sind. — Wären übrigens nur die Disciplinar-Kammern der Notarien mit der Ausstellung von „**certificats de moralité et de capacité!**“ etwas strenger, die Zahl der brauchbaren Notarien würde unstreitig bedeutend zunehmen, allein auch in dieser Beziehung ist in Frankreich nicht alles in Ordnung. Schon vor vielen Jahren — wie heute noch — beschwert man sich über die Leichtigkeit, mit welcher neue Notariats-Candidaten aufgenommen werden. Solche Aufnahmen nennt der Notar *Berge* „**recéptions d'égards et de complaisance.**“ Er sagt namentlich *): „diese Aufnahmen aus Gefälligkeit und Rücksicht sowohl für den Aufzunehmenden als auch für den, welcher den Candidaten zur Aufnahme vorstellt, ist ein Mißbrauch (**abus**), woraus große Nachtheile, sowohl für die bürgerliche Gesellschaft im Allgemeinen, als auch insbesondere für den Stand der Notarien entstehen. Es ist gar nicht zu läugnen, daß die **chambres de discipline** nur allzu leichtfertig (**trop legèrement**) Candidaten aufnehmen, welche ohne Kenntnisse und ohne Redlichkeit (**sans instruction, comme sans probité**) kein anderes Verdienst haben, als eine arm-selige Routine, viel Geschäftigkeit bei großer Uebung in Rän-

*) *Berge*, **histoire du notariat, pag. 165. f.**

ken, und die gleich wohl neben den wahrhaft kenntnißvollen, rechtschaffenen Männern gleichen Schrittes einhergehen." —

In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze hat man die **Loi von 25. Ventose XI.** in Bezug auf die Bedingungen, unter denen man Notar werden kann, auf eine höchst zweckmäßige Weise abgeändert. Man begnügt sich nämlich nicht mehr mit einer bloßen Routine, sondern verlangt rechtswissenschaftliche Studien, eine mehrjährige Notariats-Praxis und endlich ein juristisches Examen. Man hat wohl eingesehen, daß zu einem tüchtigen, brauchbaren Notar eine gründliche Kenntniß der Gesetze im Interesse der Partheien durchaus nothwendig ist. Die Heilsamkeit dieser Abänderung ist augenscheinlich. Die französischen Notare können mit den deutschen Notaren in Bezug auf Wissenschaftlichkeit im Allgemeinen keinen Vergleich aushalten. Hier ist natürlich nur von der Regel die Rede. Denn daß es ausnahmsweise in Frankreich auch nichtstudirte Notäre giebt, die als Autodidakten sich so weit gebracht haben, daß sie ihre Stellung vollkommen ausfüllen, das bedarf wohl kaum der Erinnerung. Es ist mir sogar ein Präsident einer **cour royale** bekannt, der keine rechtswissenschaftliche Studien gemacht hat, allein dergleichen exorbitanten Fälle können keinen Maaßstab geben. Selbst die älteren, in den deutschen Rheinlanden angestellten und nicht studirten, Notäre sind größtentheils ganz brauchbare Männer. Ich selbst habe die Ehre, mehrere **notaires de routine** zu kennen — ganz tüchtige Beamte, allein in gewissen Situationen dürfte diesen ehrenwerthen Herren der Mangel einer rechtswissenschaftlichen Bildung manchmal recht fühlbar geworden sein. Sie sagen es nicht laut — wer mag das auch verlangen — allein die Hand auf die Brust — werden sie mir Recht geben müssen. Indessen **„honni soit, qui mal y pense!"**

Neunzehntes Kapitel.

Von den Hypotheken-Bewahrern. *)

Bekanntlich ist das Princip der Oeffentlichkeit **) ein ***) Hauptprincip der Inscription der Privilegien und

---

*) Vgl. das Edict von Louis XV. vom Juni 1771. Loi vom 21. Ventose VII. (das Hauptgesetz. Die Quelle dieses Gesetzes ist das cit. Edict.) Loi vom 6. Messidor VII. Loi vom 24. März 1806. Loi vom 5. Sept. 1807. art. 7. Kaiserl. Decret vom 21. September 1810. Avis du conseil d'état du 16. Septembre 1811. Loi vom 28. April 1816. Ordonnance du roi vom 1. Mai 1816. Endlich Code civil. art. 2196—2203. — Literatur: Le conseil des notaires et des conservateurs des hypothèques. S. die Literatur über die gréffe und das enregistrement womit man in Frankreich die Literatur über die Hypothekenbewahrer zu verbinden pflegt.

**) Vor der Revolution von 1789 bestand nur in einigen Ländern des Gewohnheitsrechtes (es waren die nördlichen Provinzen des französischen Reichs, die lange Zeit zu den Niederlanden gehört hatten) der Grundsatz, daß nur diejenigen Hypotheken auch gegen dritte Personen wirksam wurden, welche in gewisse, eigens dazu gehaltene öffentliche Bücher eingetragen waren. Die Länder, wo dieses System galt, hießen, „pays de nantissement.“ Die Loi vom 9. Messidor III. und die Loi vom 11. Brumaire VII. erhoben jenen, nur in den pays de nantissement geltenden Grundsatz zu einem Grundsatze des gemeinen französischen Rechts, oder sie dehnten ihn auf ganz Frankreich aus. S. Code civil. art. 2134. 2166.

***) Das andere Hauptprincip der französischen Hypotheken-Ordnung ist das System der Specialität der Hypotheken (le système de la specialité). Kraft dieses, durch die Loi vom 11. Brumaire VII. eingeführten und vom Code civil. beibehaltenen Systemes konnte in der Regel nur wegen einer bestimmten Summe und nur an einzelnen bestimmten Liegenschaften Inscription genommen werden.

Hypotheken nach der französischen Hypotheken-Ordnung (le système de la *publicité* des privilèges et hypothèques). Diese Oeffentlichkeit der Inscription besteht nun darin, daß die Führung der sogenannten Hypotheken-Register (registres des hypothèques — Pfandbücher), in welchen die Privilegien und Hypotheken vorzumerken und in welche dieselben in gehöriger Form einzutragen (zu inscribiren) sind, öffentlichen Beamten (officiers, fonctionnairs public) anvertraut sind. Diese Beamten sind die Hypotheken-Bewahrer (les conservateurs des hypothèques — Pfandschreiber). Außer diesem ihrem Hauptattribut des Vormerkens und der Eintragung der Privilegien und Hypotheken in die dazu bestimmten Register, hat das Gesetz den Hypotheken-Bewahrern noch folgende Geschäfte übertragen: 1) Haben sie die Pfandregister aufzubewahren. 2) Haben sie einem Jeden auf sein Verlangen eine Abschrift von der genommenen Inscription oder ein Zeugniß darüber auszustellen, daß auf einer bestimmten Liegenschaft weder ein Privilegium noch eine Hypothek hafte. *) Dabei ist jedoch wohl zu bemerken, daß derjenige, welcher jene Abschrift oder dieses Zeugniß verlangt, keineswegs verpflichtet ist, in dieser Beziehung irgend ein rechtliches Interesse nachzuweisen. Die Hypotheken-Bewahrer sind es auch, welchen das Gesetz die Besorgung der Transcription **) der Erwerbungs-Titel in den gesetzlich nothwendigen Fällen ***) übertragen

---

*) Code civ. art. 2196.

**) Die Transscription eines Erwerbungs-Titels (d'un titre translatif de propriété) besteht darin, daß die Urkunde, kraft welcher eine Liegenschaft erworben worden ist, von Wort zu Wort (en entièr) in ein öffentliches, eigens dafür gehaltenes Register (Grundbuch — investitura allodialis — nantissement) eingetragen wird. Code civ. a t. 2181. Frey, Lehrbuch des französischen Civilrechts. II. 309.

***) Die Transcription wird erfordert: 1) bei Immobiliar-Schenkungen. Code civ. art. 939. 2) Bei dem hypothekarischen Purgations-Verfahren (purge hypothécaire). Code civ. art. 2181 ff.

hat. Die Hypotheken-Bewahrer beziehen für die Inscription der Privilegien und Hypotheken, so wie für die Transcription der Erwerbungs-Titel gewisse Gebühren *) (droits), welche der Requirent, d. h. derjenige, welcher auf Inscription oder Transcription angetragen, vorzuschießen hat. Frankreich hat **363** solche Beamte.

Der **Code civil** (**art. 2196 — 2203**) enthält über die Functionen und Verbindlichkeiten der Hypotheken-Bewahrer in Bezug auf die Inscription der Privilegien und Hypotheken, sowie bezüglich der Transcription der Erwerbungs-Titel folgende Bestimmungen: **1.** Die Hypotheken-Bewahrer haben ein Tagebuch (**un journal**) zu halten, in welchem sie Tag für Tag unter fortlaufenden Nummern die Schriften anzumerken haben, die ihnen zum Behufe der Inscription oder Transcription eingereicht werden. **2.** Sie haben Denjenigen, welche auf die Transcription oder auf die Inscription antragen, eine Bescheinigung über diesen Antrag mit Angabe der Nummer, unter welcher die eingereichten Schriften in dem Journal angemerkt worden sind (auf Stempelpapier) auszustellen. **3.** Sie haben hierauf beziehungsweise die Transcription der eingereichten Erwerbungs-Urkunden, oder die Inscription der eingereichten Unterpfands-Anzeigen in die dazu bestimmten Register und zwar unter demselben Dato und in derselben Ordnung, wie die Eingaben im Journal angemerkt sind, sofort zu bewerkstelligen. **4.** In gewissen Fällen **) sind die Hypothekenbewahrer verpflichtet von Amtswegen (**d'office**)

---

*) S. z. B. **Loi** vom **28.** April **1816. art. 54.** — Ueber die „**salaires**" des Hypothekenbewahrers, s. Decret vom **21.** Septbr. **1810. Avis du conseil d'état** vom **16.** Sept. **1811.**

) Die Inscriptionen geschehen von Amtswegen: **1. im Falle des **art. 2108.** des **Code civil. 2.** Im Falle des **art. 7.** der **loi** v. **21. Ventôse VII.** (Hypotheken an den eigenen Liegenschaften des Hypothekenbewahrers.) **3.** Im Falle des **art. 7.** der **loi** v. **5.** Sept. **1807.** (Hypotheken an Liegenschaften der rechnungspflichtigen Beamten.)

die Inscription vorzunehmen. Abgesehen von diesen Ausnahmsfällen haben jedoch die Hypotheken-Bewahrer immer nur auf Antrag der Partheien die Inscriptionen zu besorgen. 5. Sie haben auch die von ihnen geschehenen Inscriptionen unter den in den Gesetzen enthaltenen Bedingungen zu beschränken oder auszustreichen*) 6. Sie sind verbunden, alle die Bücher (die Transcriptions- und Inscriptions-Register) auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise (siehe **Code civ. art. 2202. 2203.**) zu führen. 7. Der Hypotheken-Bewahrer, welcher der einen oder der andern der ihm obliegenden Verbindlichkeiten entweder schlechthin nicht, oder doch nicht in der gehörigen Weise entspricht, welcher also z. B. die Inscription oder die Ausstellung der im Art. **2196.** gedachten Zeugnisse verweigert oder verzögert, oder welcher die Inscription nicht unter dem gehörigen Datum, oder nicht nach Maaßgabe der eingereichten Schriften (l'omission) u. s. w. bewerkstelliget hat, kann von den Betheiligten auf Schadenersatz**) belangt werden. Endlich 8. ist der Hypotheken-Bewahrer, welcher den im Art. **1196 — 2201.** enthaltenen Vorschriften nicht nachgekommen, mit einer Geldsumme von **200** bis **1000** Franken und sogar mit Amtsentsetzung zu bestrafen, wenn derselbe rückfällig wird. Hat insbesondere der Hypothekenbewahrer der Bestimmung des Art. **2203** nicht entsprochen, so soll derselbe zu einer Geldstrafe von **1000** bis **2000** Franken verurtheilt werden.

In Gemäßheit des Art. **12** der **Loi vom 21. Ventose VII.** wird der Hypothekenbewahrer, im Falle seiner Abwesenheit oder einer sonstigen Verhinderung, durch den Verificator oder Inspector des Enregistrement des Departements oder auch

---

*) Vgl. **Code civil art. 2157. ff.**

) Vgl. über diese Verantwortlichkeit überhaupt: *Grenier* **tr. des hypoth. II. 531. ff. *Battur* **tr. des priv. et hypoth. II. 776. ff.** *Troplong* **tr. des hypoth. n. 1001.** *Sirey* **XI. 2. 259. XVIII. 1. 265. XXIX. 1. 182. XXXV. 4. 862.** — *Denevers* **XVIII. I. 307.**

durch den ältesten Unterbeamten des Hypotheken=Bureau ersetzt. Wie aber wenn der Hypotheken=Bewahrer das Amt in eigener Sache oder zu seinem Vortheile verwalten würde, z. B. er würde seine eigenen Forderungen inscribiren oder eine Bescheinigung dahin ausstellen, daß keine Inscriptionen auf den von ihm verkauften Gütern ruhen? In allen diesen Fällen haben die genommenen Inscriptionen überall keine Wirksamkeit, denn der Hypotheken=Bewahrer ist alsdann nicht befugt, amtlich thätig zu werden, nach dem Grundsatze: „**nul ne peut être juge dans sa propre cause,**" sondern er muß sich durch diese so eben angeführten Beamten ersetzen lassen. *) Zwar spricht der **art. VII. der loi vom 21. Ventose VII.** nur von den „**cas d'absence ou d'empêchement.**" Allein offenbar hat der Gesetzgeber hier nur sehr allgemein gesprochen und nicht die einzelnen Fälle des „**empêchement**" hervorgehoben. Kein Zweifel, daß die ***propria* causa** ganz einfach als Verhinderungsgrund unter die Regel des cit. Art. der **loi vom 21. Ventose VII.** fällt. So wird auch die Sache sowohl von der Doctrin, **) als auch von der Jurisprudenz ***) der Franzosen aufgefaßt.

Die Hypotheken=Bewahrer haben nicht eine Gerichtsbarkeit, sondern sie sind nur Beamte der gerichtlichen Polizei. Sie stehen daher unter der Aufsicht der Staatsbehörde, und können ohne vorläufige Ermächtigung (**autorisation préalable**) von Seiten der Regierung †) vor die Gerichte gezogen wer-

---

*) Vgl. *Sirey*. **XV. 2. 115. Journal du palais 44. 76.**

) *Pothier* **recueil des divers traités sur les hypothèques etc. Nouv. édit. par *Hutteau*. Paris 1809. II. Vol. S. 1. 438. *Favard de Langlade* répertoire de la nouvelle législation civile, commerciale et administrative m. conservateur des hypothèques §. II. *Troplong*. tr. des hypoth. n. 999. *Grenier*. tr. des hypoth. II. 535.

***) *Sirey*. **XII. 2. 14. *Denevers* VIII. 2. 130. Journal du palais 26. 570.**

†) Denn wären sie Administrativ=Beamte, so hätte man die Erlaubniß der Regierung zur Anstellung einer Klage gegen sie auszuwirken.

den. *) Die Hypotheken-Bewahrer sind gehalten, ihre Amtsstuben (les bureaux de conservation des hypothêques) täglich offen zu halten, nur an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Pfandschreibereien geschlossen. **)

Der Amtsbezirk der Hypotheken-Bewahrer erstreckt sich über den Gerichtssprengel eines Tribunals erster Instanz also über ein **arrondissement communal**; und zwar so, daß der Geschäftsbezirk der Hopotheken-Bewahrer auf alle in dem **arrondissement** gelegenen Liegenschaften — und nur auf diese — sich erstreckt. Die Inscription der Unterpfänder, die nicht Liegenschaften, sondern z. B. Bankactien zum Gegenstande haben, geschieht zu Paris. ***)

---

*) Vgl. Circulaire du ministre de la justice et des finances vom 2. Dec. 1807. Bei *Sirey* recueil des arrêts VIII. 2. 3. *Grenier* traité des hypothèques II. 536. *Sirey* XIII. 2. 228.

**) Vgl. Loi sur l'organisation du culte en France art. 41. Arrêté des consuls vom 29. Germinal X. Décision du grand-juge et du ministre des finances vom 22. Dec. 1807. Bei *Sirey*. IX. 2. 224. Avis du conseil d'état vom 13. und 20. März 1810. *Merlin* m. fête. *Persil* régime hypothecaire ad art. 2199.

***) *Delvincourt*, Cours de droit civil. III. 332.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Justiz-Ministerium. *)

Die Spitze der hohen Pyramide der französischen Justiz-Verfassung bildet das Justiz-Ministerium von Frankreich. Das Haupt desselben heißt Staatssecretär im Departement der Justiz oder Justizminister (**sécretaire d'état au département de la justice ou ministre de la justice** — vormals **grand-juge** genannt). Die Stellung, der Beruf eines französischen Justizministers ist so eigenthümlich und so mannichfaltiger Natur, daß es durchaus unmöglich ist, den Wirkungskreis desselben auf ein Hauptattribut zurückzuführen und daraus dann die einzelnen Nebenverrichtungen folgen zu lassen. Es liegt vielmehr im Interesse gegenwärtiger Darstellung der französischen Gerichtsverfassung den Geschäftskreis eines französischen Justiz-Ministers nach eigenen und zwar nach folgenden Hauptgesichtspuncten zusammenzustellen.

I. Der Justizminister als oberste Aufsichts-Behörde über die Tribunale von Frankreich. Der

*) S. das **Sénatus-consulte organique de la constitution du 16. Thermidor X. art. 78 — 82.** — Der Justiz-Minister ist in Frankreich zugleich auch Minister der geistlichen Angelegenheiten (**ministre de la jusice et des cultes**). Es scheint, daß die Juristen in Frankreich im Puncte der Religiosität besser angeschrieben sind, als in Deutschland. Bei uns, wo der Satz gilt: „Juristen sind böse Christen" wird man wohl schwerlich dem Justiz-Ministerium das Departement der geistlichen Angelegenheiten anvertrauen. „**Dolus malus et juris-consultus abesto!**"

art. 82. des Sénatus-consulte organique vom 16. Thermidor X. ſagt: „le grand-juge a sur les tribunaux, les justices de paix et les membres, qui les composent, le droit de les *surveiller* et de les *reprendre*.“ Der Juſtiz-Miniſter von Frankreich hat alſo darüber zu wachen, daß die Gerichte als ſolche ihre Schuldigkeit thun, ingleichen daß die einzelnen Glieder der Tribunale nichts unternehmen, was mit ihrer Stellung, mit ihrem Pflichtverhältniſſe und der Würde ihres Amtes unverträglich iſt. Der Nachdruck dieſer miniſteriellen Ueberwachung der Gerichte liegt in dem Rechte des Miniſters, in den geeigneten Fällen Disciplinar-Strafen gegen die einzelnen Mitglieder der Tribunale auszuſprechen. Hier entſteht nun die Frage, auf welche Weiſe übt der Juſtiz-Miniſter ſein **droit de surveillance et de reprimande** über die Gerichte aus? Die **loi** vom **20.** April **1810.** Art. **48** ff. hat ſich über die Disciplinar-Gewalt des Juſtiz-Miniſters bezüglich der Tribunale beſtimmt und ausführlich erklärt. Wenn nämlich ein Gerichtsmitglied ſeine Stellung compromittirt, ſo ſind demſelben durch die Präſidenten der Gerichte Vorſtellungen zu machen. Sind dieſe fruchtlos geblieben, ſo treten dann folgende Strafen ein: **1**) einfacher Verweis (**censure simple**); **2**) nachdrücklicher Verweis (**censure avec réprimande**) und **3**) proviſoriſche Suspenſion. Die **chambres de conseil** der **cours et tribunaux** haben dieſe Strafen auszuſprechen, allein dieſe Strafen werden nur durch die Genehmigung des Juſtiz-Miniſters rechtskräftig. Auch ſind dem Juſtiz-Miniſter alle, ſelbſt einfache Polizei-Verurtheilungen gegen Richter anzuzeigen. In dieſem Falle kann der Juſtiz-Miniſter durch den Caſſationshof, den er alsdann zu präſidiren hat, nach Umſtänden (**suivant la gravité des faits**) die Abſetzung oder Suspenſion des Richters ausſprechen laſſen. Der Miniſter hat ferner das Recht, ſowohl Richter als Beamte des öffentlichen Miniſteriums zu ſich zu beſcheiden, um ſie wegen der ihnen zur Laſt gelegten

Handlungen zu vernehmen. Hat sich ein Beamter des ministère public vergangen, so ist er vom procureur général an seine Pflicht zu erinnern, wovon dann der Justiz-Minister in Kenntniß zu setzen ist. Dieser kann hierauf den fahrläßigen Beamten durch den General-Procurator geeignet zurechtweisen oder ihn vor sich kommen lassen (mander près de lui). Die gréffiers werden zwar in der Regel nur von den Präsidenten ihrer Gerichte zurechtgewiesen, allein sie können auch dem Justiz-Minister zum Behufe schärferer Verweisung, denuncirt werden. Kurz alle Disciplinar-Handlungen gehen gewissermaßen durch die Hände des Justiz-Ministers. Nicht bloß die Präsidenten der Gerichte und die General-Procuratoren, sondern alle und jede Beamte und selbst Privatleute können dem Justiz-Minister Denunciationen einreichen, oder seine Aufmerksamkeit auf gewisse Justizgebrechen hinlenken. Ich glaube sogar, ein Justiz-Minister thut nicht ganz seine Schuldigkeit, wenn er Andeutungen und Winke, die von Privaten ausgehen, mit Geringschätzung oder mit Mißtrauen ansieht. — Daß die zu einem Gericht gehörenden Beamten sich nicht willkührlich und eigenmächtig von ihrem Amtssitze (residence) entfernen, ist gleichfalls ein sehr wichtiger Gegenstand der ministeriellen Aufsicht. *) Hat sich z. B. ein Justizbeamter ohne Urlaub (congé) entfernt und ist er von dem General-Procurator auf das Gesetzwidrige dieser Entfernung vergebens aufmerksam gemacht worden, so kann der Justiz-Minister, an welchen in diesem Falle zu berichten ist, beim Staatsoberhaupte auf Absetzung des Richters antragen. **) Daher sollen auch dem Minister alle Monate sogenannte Präsenz-Listen eingereicht werden, eine Bestimmung die übrigens nicht sehr strenge befolgt zu werden pflegt. End-

*) Vgl. Loi vom 30. März 1808. art. 100. Loi vom 20. April 1810. art. 48. §. 1.

**) Loi vom 20. April 1810. art. 48. §. 2. S. auch Decret vom 30. März 1810. Art. 17. und vom 6. Juli 1810. Art. 22. ff.

lich hat der Justiz-Minister in gewissen Fällen Urlaubs-Bewilligungen (congés) zu ertheilen. *)

Bis jetzt war nur von der Aufsicht die Rede, welche der Justiz-Minister über die zu den Gerichten unmittelbar gehörenden Personen zu führen hat. Allein er hat auch über die nicht eigentlichen Gerichtspersonen sein Aufsichtsrecht geltend zu machen. So sind namentlich die **officiers ministériels** — die **avoués** und die **huissiers** — der Aufsicht des Ministers — wenn auch nur mittelbar durch die General-Procuratoren an den königlichen Gerichtshöfen — unterworfen. Dergestalt ist nun alles was eigentlich und uneigentlich zu den Tribunalen gehört, in den Gesichtskreis des Justiz-Ministers gezogen. Selbst die Advocaten sind in dieser Beziehung vom Justiz-Minister abhängig. Denn er hat, kraft des kaiserlichen Decrets vom **14. December 1810. Art. 40**, das Recht über die fehlenden Advocaten die, im Art. **25** desselben Decrets aufgezählten, Strafen zu verhängen.

Das **droit de surveillance** eines französischen Justiz-Ministers beschränkt sich übrigens nicht bloß auf die Aufsicht über die einzelnen Mitglieder der Gerichte und die Personen, welche bei den Gerichten amtlich thätig sind. Vielmehr erstreckt es sich auf die Gerichte, als Collegien, namentlich darauf, ob dieselben mit Fleiß und Eifer die ihnen anvertraute Justiz verwalten. Um dem Minister die Ausübung seiner **surveillance** in dieser Hinsicht möglich zu machen oder zu erleichtern, so hat das Gesetz folgendes verordnet. Die General-Procuratoren an den königlichen Gerichtshöfen haben nämlich zweimal jährlich (im April und September) einen Bericht an den Justiz-Minister über die Zahl der im verflossenen halben Jahre abgeurtheilten oder im Rückstande gebliebenen Sachen zu erstatten. Die Staats-

---

*) **Loi vom 3. Juli 1810. Art. 24 — 26. Loi vom 18. August 1810. Art. 31. §. 2. Art. 33. §. 2.**

Procuratoren an den Tribunalen der ersten Instanz haben ähnliche Berichte in den erſten acht Tagen der Monate April und September an ihren General-Procurator einzusenden, der sie dann mit seinen Bemerkungen gleichfalls dem Justiz-Minister vorlegt. *)

Keine Frage, daß das dem Justiz-Minister zustehende Aufsichtsrecht eine sehr heilsame und zweckmäßige Einsetzung, oft von unschätzbarem Nutzen ist. Nur darf der Justiz-Minister die Schranken der Tribunale nicht übersteigen und sich selbst auf den Richterstuhl setzen. Das Justiz-Ministerium dürfte gewisse Einflüsse nicht geltend machen, sonst wird man der Sache — wenn auch nicht dem Namen nach — eine Cabinets-Justiz zur unausbleiblichen Folge haben. Doch die Macht des Portefeuille ist oft wunderbar. Frankreich sah schon viel Richter-Tugend unter dem verführerischen Zauber des Maroquin auf Erlösung harren!

II. Das Justiz-Ministerium, als Behörde, welche die Besetzung der Gerichtsstellen zu betreiben hat. — Die französische Staatsverfassung **) sagt:

---

*) **Loi du 30. Mars 1808. art. 80: „Notre procureur-général, en chaque cour, sera tenu d'envoyer á notre grand-juge ministre de la justice en avril et septembre de chaque année, un état contenant 1) le nombre des causes portées sur le rôle dans le sémestre précédent; 2) le nombre des instances d'ordre entre les créanciers; 3) celui des rapports d'affaires instruites par écrit; 4) le nombre des affaires, qui auront été jugées contradictoirement et celui des affaires jugées par défaut; 5) le nombre des affaires restant à juger; 6) les causes du retard du jugement des affaires arrierées. — Sont réputées arrierées, les causes d'audience, qui seraient dépuis plus de trois mois sur le rôle général, ainsi que les ordres ou procès par écrit, qui ne seraient pas vidés dans quatre mois. — Art. 81. Nos procureurs impériaux des arrondissemens du ressort de chaque cour seront tenus d'adresser dans les huit premiers jours des mêmes mois, un *semblable état* à notre procureur-général, qui l'enverra à notre grand-juge ministre de la justice, avec ses observations.**

) **Charte constitut. von 1814. art. 57. Charte constitut. von 1830. art. 48.

„**Toute justice émane du roi. Elle s'administre en son nom par des juges, qu'il *nomme et qu'il institue.***“ Die Ernennungen der Justiz-Beamten geschehen zwar vom Könige, allein der Justiz-Minister ist es, der in seinem „**rapport au roi**“ die Individuen zur Ernennung vorschlägt, und der Justiz-Minister ist es auch, der die Anstellungs-Ordonnanz des Königs mit der Contrasignatur zu bekleiden hat. In der Regel werden zwar die Personen, die der Minister für eine Gerichtsstelle vorschlägt, auch vom Könige ernannt, allein ausnahmsweise können auch königliche **arrière-pensées** in Bezug auf Anstellungen von gefälligen Justiz-Ministern berücksichtiget werden. Uebrigens steht es dem Minister immer frei, seine Contrasignatur zu verweigern, wenn etwa die Wahl des Staatsoberhauptes dem Interesse der Justiz-Verwaltung nicht entsprechen sollte, und keine Ordonnanz des Königs ist gültig ohne die Contrasignatur eines Ministers. — Natürlich ist es dem Justiz-Minister unmöglich in dem großen, weiten Frankreich alle die Personen zu kennen, die sich zur Besetzung einer Gerichtsstelle eignen. Daher besteht in Frankreich, wie überall, die Einrichtung, daß die Mittelbehörden Besetzungs-Vorschläge dem Justiz-Minister einsenden, der dann dieselben zum Behufe seiner „**rapports au roi**“ gebraucht. Diese vorschlagenden Mittelbehörden sind die General-Procuratoren einerseits und die **cours royales** als solche, andererseits. Ist eine Stelle im Cassationshofe zu besetzen, so geschieht der Vorschlag, der dem Justiz-Minister einzusenden ist, durch den Cassations-Hof **en chambres réunies** unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten.

III. Der Justiz-Minister hat auch in gewissen Fällen das Recht (wenn die **cour de cassation** ihr Disciplinar-Recht über eine **cour royale** geltend macht *), und

*) Scte v. 16. Thermidor X. art. 82.

im Falle der **réunion des chambres** *) den Cassations-Hof zu präsidiren. —

IV. Das Justiz-Ministerium, als Behörde, die alle auf die Justiz-Verwaltung bezüglichen Gesetze vorzuberathen hat. Der Justiz-Minister ergreift in der Regel **) die Initiative in Bezug auf die Erlassung neuer Gesetze dieser Art. Er besorgt die Vorberathung derselben in Commissionen, die von ihm ernannt und nach Umständen auch von ihm präsidirt werden. Auch ist es der Justiz-Minister, welcher die unter seiner Leitung vorberathenen Gesetzes-Vorschläge den Kammern vorzulegen und dieselben durch seine Rede zur Annahme des Vorschlages zu bestimmen hat. Sind nun die Gesetzes-Vorschläge angenommen, also gewisse auf die Justiz-Verwaltung bezügliche Gesetze von der legislativen Staatsgewalt erlassen worden, so hat der Minister an den König über die zweckmäßigste Art der Vollziehung der Gesetze einen Bericht (**rapport**) zu erstatten. In Gemäßheit dieses Rapport wird nun die **ordonnance du roi** abgefaßt. Daher beginnen auch alle königliche Ordonnanzen mit den Worten: „**sur le rapport de notre sécretaire d'état au département de la justice etc.**“

V. Der Justiz-Minister als königlicher Berichterstatter in Gnaden und in Rehabilitations-Sachen. — Wer zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt worden ist, wird in Gemäßheit des Art. **28.** des **Code pénal** der in diesem Art. aufgeführten Civilrechte ***) auf immer verlustig. Die Gesetzgebung gestattet jedoch aus

---

*) Ist jetzt fast ganz außer Gebrauch.

) Auch den Kammern steht das Recht zu. **Charte constitut. v. 1830. art. 15.

***) Verurtheilte dieser Art können z. B. weder eine Vormundschaft, noch eine Pflegschaft führen. Sie verlieren das Recht auf einen Gewehrpaß. Sie können weder Geschworne noch Experte werden. Sie sind unfähig in den Armeen des Königs zu dienen u. s. w.

Rücksichten der Humanität dem Verurtheilten, nachdem er seine Strafe erstanden hat, um Rehabilitation *), d. h. um Wiedereinsetzung in die, Kraft des Art. 28. des **Code pénal**, verlornen Civilrechte nachzusuchen. Der **Code d'instruction criminelle art. 619—634.** hat das Verfahren, das in Bezug auf die Rehabilitation einzuleiten ist, vorgeschrieben. In der vorliegenden Schrift kann dieses Verfahren natürlich nur in soweit eine Stelle finden, als der Justiz-Minister dabei thätig wird. Es hat nämlich die **chambre criminelle** der competenten **) **cour royale** ein Gutachten dahin abzugeben, ob der Verurtheilte zu rehabilitiren sei oder nicht. Ist das Gutachten zum Vortheile des Verurtheilten ausgefallen, so wird dasselbe mit allen dazu gehörigen Schriften, z. B. den Sittenzeugnissen, dem Justiz-Minister eingesandt. Dieser, nachdem er die geeigneten näheren Erkundigungen, z. B. beim Tribunal, das die Verurtheilung aussprach, eingezogen, hat sodann an das Staatsoberhaupt einen Bericht über das Rehabilitations-Gesuch zu erstatten ***). Von diesem Berichte des Justiz-Ministers hängt das Schicksal des Verurtheilten ab, auf diesen Bericht hin wird dann, nach Umständen, die Rehabilitation des Verurtheilten ausgesprochen oder nicht. Zwar kömmt es selten vor, daß der Justiz-Minister gegen das Gutachten der **chambre criminelle** der **cour royale** seinen Bericht an den König abstattet, al-

---

*) Vgl. über das ältere Recht in dieser Hinsicht die **ordonnance v. 1670. tit. XVI. art. 5—7. Code pénal v. 1791. part. I. tit. VII. art. 1.**

) Competent ist die **cour royale, in deren Sprengel die Verurtheilung erfolgt ist.

***) Unter dem Kaiserreiche mußte dieser Bericht in einem Geheimenrathe (**conseil privé**) an den Kaiser erstattet werden. Dieser Geheimerath bestand in Gemäßheit des **Sénatus-consulte organique du 16. Thermidor X.**, aus dem Justiz-Minister, aus zwei beliebigen Collegen des Justiz-Ministers, aus zwei Senatoren, aus zwei Staatsräthen und endlich aus zwei Cassations-Räthen.

lein es kann doch vorkommen, und ist in einer **cause célébre** auch wirklich vorgekommen. — Der Justiz-Minister hat endlich auch in Gnaden-Sachen *) (in Sachen der Begnadigung im engsten Sinne und in Sachen der Strafverwandlung) einen Bericht an das Staatsoberhaupt abzustatten.

VI. Der Justiz-Minister als höchster Beamter der gerichtlichen Polizei. Er kann, von der Verübung einer strafbaren Handlung unterrichtet, jeden Beamten des **ministère public** in ganz Frankreich zur Verfolgung derselben auffordern **). Demnach steht das gesammte Personal der gerichtlichen Polizei unter seiner Direction und Aufsicht, theils unmittelbar, wie die Generalprocuratoren an den königlichen Gerichtshöfen, theils mittelbar durch das verbindende Mittelglied des öffentlichen Ministeriums, die übrigen Beamten der **police judiciaire**, z. B. die Untersuchungs-Richter, Friedensrichter, Polizei-Commissäre, Gendarmerie-Offiziere u. s. w. — Alle und jede Revisions-Gesuche (**démandes en révision**) gehen durch die Hände des Justiz-Ministers, kraft seiner Eigenschaft als Oberhaupt der gerichtlichen Polizei. Auch müssen dem Justiz-Minister, durch die Gerichtsschreiber der Assisenhöfe und Zuchtpolizei-Gerichte, von drei zu drei Monaten Abschriften von den, alphabetisch geordneten Registern über alle und jede Verurtheilungen, die mindestens auf zuchtpolizeiliches Gefängniß lauten, vorgelegt werden. Die Gerichtsschreiber sind bei Strafe von **100** Franken zur Vorlage dieser Abschriften verbunden ***). Die übrigen, dem Justiz-Minister, als dem Groß-Beamten der gerichtlichen Polizei, übertragenen Amtshandlungen, enthält

---

*) Vgl. das Kapitel XXII.

**) Cod. d'insruct. crim. art. 274.

***) Cod. d'instr. crim. art. 600—602.

theils der Code civil art. 118., theils der Code d'instruction criminelle art. 388. 391. 423. 439. 441. 444. 482. 486. 532. 544. und 548.

VII. Der Justiz-Minister hat endlich auch das Recht, Rundschreiben (lettres, circulaires) und Entscheidungen (décisions) zu erlassen. — Wenn nämlich, bezüglich der Gesetzgebung, Fragen zweifelhaft, oder wenn Unvollständigkeiten vorhanden, überhaupt Belehrungen nothwendig sind, so haben die Justiz-Minister die Befugniß, maaßgebende Rundschreiben oder Entscheidungen zu erlassen. Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß diese Schreiben und Entscheidungen zwar für die Regierungs-Beamten, nicht aber für die Gerichte bindend sind *). —

Dieß nun die Hauptattribute eines französischen Justiz-Ministers! Das Schicksal der Rechtsverwaltung von Frankreich ruht demnach in seiner Hand. Eine bedeutende Stellung! Hoch bis zum Schwindeln ist die Stellung an der Spitze der Justiz-Gewalt einer zahlreichen Nation! Welche Verantwortlichkeit ruht nicht auf dem Amte eines französischen Justiz-Ministers? Ein Mann, der das Gewicht desselben tragen will, muß starke Schultern haben. Rechtsgelehrsamkeit, Geist, Weltblick, Redner-Talent, Menschenkenntniß, Gewandtheit, Erfahrung, Charakter Energie, dieß die Grundstoffe, aus welchen ein guter Justiz-Minister gewirkt sein muß. Sind das nicht fast lauter Dinge, die man nicht aus Büchern lernt? Ein großer Justiz-Minister wird geboren wie ein guter General, Dichter oder Künstler!

Der Justiz-Minister muß große Rechtsgelehrsamkeit besitzen. Denn er soll ja Rechtsbelehrungen geben, zweifelhafte

---

*) *Mauguin*, bibliothèque du barreau. Jahrgang 1808. T. I. pag. 316. *Sirey*, recueil des arrêts XVI. 1. 366. XXVI. 1. 202. XXX. 2. 378.

Rechtsfragen entscheiden und gesetzliche Lücken ausfüllen. Allein nackte, bloße Rechtsgelehrsamkeit, tief wie der Ocean, reicht hier nicht aus. Denkt euch einen **purum putum Ictum**, einen Hagel-, Stein-, Stock-Juristen, ein wandelndes **Corpus juris civilis** mit dem Portefeuille! **Spectatum admissi risum teneatis?** *) Es ist der Bär als Seiltänzer! — Ein Justiz-Minister muß Geist und Weltblick haben, denn er soll die Tribunale eines großen Reiches beobachten und überwachen, er soll die Gebrechen, die Schattenseiten der Personen und Sachen entdecken und verfolgen, er soll die Wandelbarkeit der Lebens- und Rechtsverhältnisse durchschauen, er soll die Mißverhältnisse zwischen den bestehenden Gesetzen und den Fortschritten der Cultur klar und richtig auffassen, er soll ein kluger Vermittler sein zwischen der gesetzgebenden Staatsgewalt und den rechtlichen Bedürfnissen und Anforderungen eines großen Volkes, er soll endlich die erlassenen Gesetze vollziehen durch Abfassung gründlicher und zweckmäßiger Verordnungen. — Ein Justiz-Minister muß Redner sein. Denn er soll auf der Tribüne die Factoren der gesetzgebenden Gewalt von den Bedürfnissen, der Dringlichkeit neuer Gesetze überzeugen, geistreichen, treffenden Einwürfen mit Erfolg begegnen, und verlangte Auffchlüsse mit Bestimmtheit ertheilen. — Ein Justiz-Minister bedarf Menschenkenntniß, Gewandtheit und Erfahrung. Denn er ist es, welcher dem Staatsoberhaupte die Vorschläge macht zur Besetzung der erledigten oder neu zu creirenden Justiz-Stellen. Wie unendlich viel kommt nicht auf eine gute oder schlechte Besetzung der Aemter an? Schlechte, dumme Beamte sind eine ägyptische Landplage, gute Beamte ein großer Segen für das Volk. Manche Quelle der Unzufriedenheit würde man in Frankreich verstopft haben, wenn man auf gute Anstellungen mehr Bedacht nehmen wollte. Gewis-

*) *Horatius* de arte poetica. V. 5.

senlose, leichtfertige Ernennungen von Beamten können sogar zu einem ernsten, allgemeinen Mißvergnügen unter dem Volke führen. Die Revolution von Frankreich und Belgien von 1830 enthält in dieser Beziehung warnende Beispiele *). Es ist übrigens eine sehr schwierige Aufgabe, die tauglichen Männer, zumal für die höhern Justiz-Aemter, ausfindig zu machen. — Ein Justiz-Minister sei ein Mann von ruhigem, festem Charakter. Er soll den Leidenschaften unzugänglich und der Willkühr fern bleiben, er soll die Demarcations-Linie, welche ihn von den Gerichten trennt, nie überschreiten. Er soll insbesondere keine persönliche Neigungen, sondern lediglich und allein die Interessen der Justiz seines Vaterlandes im Auge haben. Es ist zu beklagen, wenn der **Pontifex maximus** der Gerechtigkeit eines Landes dem — Nepotismus huldigt. Es ist zu beklagen, wenn nicht Talente, nicht Kenntnisse, nicht Tugend, nicht Fleiß, sondern Vetter- und Baasenschaften, Lakaien- und Liebesdienste die Schwerpunkte der Ernennungen sind. Es ist zu beklagen, wenn Engels Fürstenspiegel bezüglich empfohlener Höflinge oder Grammonts Witzwort über die ungeschickten Vettern der Minister zur Wahrheit wird. Wohl dann den bessern Köpfen, die sich stolz zurückziehen, mit *Horaz* **): **„beatus ille, qui procul negotiis“** singen und sein

„forumque vitat et superba civium
potentiorum limina.“ ***)

befolgen können. Aber leider ist nur Wenigen eine **„fine independency“** aus dem Füllhorne des Schicksals zugeflossen! — Ein Justiz-Minister muß endlich Energie haben. Er soll

---

*) Deutschland hat in dieser Hinsicht vor Frankreich viel voraus. Man geht bei uns, bezüglich der Anstellungen, im Ganzen mit weit mehr Umsicht und Gerechtigkeit zu Werke, als in Frankreich.

**) *Epodon* lib. Od. II. 11. 1.

***) *Horatius* loc. cit. v. 5.

die fehlenden Justiz-Beamten unnachsichtlich verfolgen, er soll die Verbrecher im Richter-Talar oder im öffentlichen Ministerium — stünden sie auch noch so hoch — schonungslos den Strafgerichten übergeben. Er sei dann unerschütterlich. Er sei ein Fels, an dem sich die Fluth der Thränen der unglücklichen Familien, der verfolgten Beamten brechen kann, selbst mit nassem Auge mag er den Verfolgungs-Befehl unterzeichnen. Das Gegentheil würde wohl seinem Herzen, aber nicht seinem Kopfe Ehre machen. Strenge ist hier nothwendig, ist **suprema lex.** Gilt es nicht das große Ganze, gilt es nicht das Wohl von Tausenden, gilt es nicht ein warnendes Exempel? „Gewissenlose, schlechte Richter," sagte Friedrich der Große, „sind ärger wie Spitzbuben, denn man kann sich gegen sie nicht vertheidigen."

Frankreich hatte mehr als einen Justiz-Minister, der den Anforderungen des Gesetzes und des Lebens vollkommen entsprach, dessen Namen einen guten Klang hat im Vaterlande, allein es hatte auf der andern Seite auch Männer, die sich nur nothdürftig auf der Höhe ihrer Stellung erhalten konnten. Ich bin übrigens weit entfernt, hier ein Sünden-Register französischer Justiz-Minister einzuschalten. Dies würde über den Gränzen meiner Aufgabe liegen. Fritsch schrieb im **17.** Jahrhundert über Minister, und zählte fünfzig Ministerial-Sünden auf. Leyser schrieb im **18.** Jahrhundert, und hatte die Zahl dieser Sünden schon auf sieben und siebzig gesteigert. Ich wollte, Fritsch und Leyser lebten noch. Ich wäre sehr begierig gewesen, wie viele Sünden sie einem französischen Justiz-Minister vorgerechnet haben würden!

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der Justiz des Königs.

Wie eine Justiz des König's? Hat Frankreich Cabinets-Justiz? Der Art. 58. der französischen Staatsverfassung von 1830 *) sagt: „**Le roi a le droit de *faire grâce* et celui de *commuer* les peines.**“ Die Justiz eines Königs der Franzosen besteht also lediglich darin, daß er Begnadigung aussprechen, und die zu hart erkannte Strafe in eine gelindere umwandeln kann. Diese Begnadigung oder Strafumwandlung selbst wird vom Könige in der Regel nur auf den Bericht des Justiz-Ministers **) ausgesprochen. Bei wichtigen Anlässen ist jedoch auch schon der Fall vorgekommen, daß der Ministerrath (**le conseil des ministres**) auf Befehl des Königs zusammentrat, um seine Meinung bezüglich der Gnaden-Sache auszusprechen. —

Gegen die königliche Prärogative der Begnadigung und Strafumwandlung läßt sich im Grunde allerlei einwenden,

---

*) S. auch **chart. constit. v. 1814. art. 67. Sete organique v. 16. Thermidor X. art 87.**

) Nach dem **Sénatus consulte organique v. 16. Thermidor X. art. 87. mußte ein **conseil privé** aus 2 Ministern, 2 Senatoren, 2 Staatsräthen und 2 Cassations-Räthen gebildet werden. In diesem Geheimenrathe hatte nun der Justiz-Minister dem Kaiser den Gnaden-Bericht zu erstatten.

und es ist auch von Manchen *) schon allerlei eingewendet worden. Ich will recht gerne zugeben, daß die Begnadigung ein beneidenswerthes Vorrecht des Fürsten ist, hätte mich das Schicksal auf einen Thron gehoben, vielleicht ließ ich mir es nicht entziehen. **„La *clémence* est la qualité *distinctive* des monarques .... Les monarques ont tant à gagner par la clémence, elle est suivie de tant d'amour, ils en tirent tant de gloire, que c'est presqne toujours un bonheur pour eux d'avoir l'occasion de l'exercer ...“** So **Montesquieu** **). Auch will ich zugeben, daß in einem Staate, wo barbarische Strafgesetze herrschen, die Begnadigung oder Strafumwandlung sehr zu entschuldigen, ja sogar nothwendig ist als Schleifstein dieser Barbarei, als eine Nachhülfe unzweckmäßiger Gesetze, auch will ich annehmen, daß der Fürst das Recht der Begnadigung nie mißbraucht. Angenommen also der Fürst bleibt gleich fern vom Extreme gewisser römischer Kaiser, die nie begnadigten, so wie vom Extreme der griechischen Kaiser Mauritius, Anastasius, Isaac Angelus, die zu oft oder immer begnadigten, allein das Princip der Begnadigung oder Strafumwandlung steht auf schwachen Füßen. Das System einer Begnadigung ist mit den Grundsätzen einer guten Strafgesetzgebung unverträglich, es untergräbt das Ansehen der Strafgesetze. Eine gute Strafgesetzgebung kennt nur ein Grundprincip, das des Rechts. Dies ist der Urmaaßstab ihrer strafrechtlichen Bestimmungen. Sie schließt also alle Gnade, als Etwas diesem Rechte widersprechendes schlechthin aus. Sie will nicht, daß außer ihr irgend eine Gewalt in ihre Wirkungssphäre durch willkührliche Abänderung ihrer Bestimmungen

---

*) Vergl. z. B. Kant's Rechtsphilosophie oder metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. 226. ff. Feuerbach Kritik des Kleinchrod'schen Entwurfes. II. S. 247. Hepp kritische Darstellung der Strafrechtstheorien S. 96. nota 25.

) **Esprit des lois liv. VI. chap. 21.

unberufen eingreife. Zwar glaubt sie an die Unmöglichkeit einer absoluten Vollkommenheit ihrer einzelnen Bestandtheile, sie glaubt an die Möglichkeit eines Mißverhältnisses zwischen ihren Vorschriften und dem subjectiven Verschulden, allein selbst unter diesen Voraussetzungen soll ihrem Willen nicht durch die Gnade, sondern nur durch das Recht die Grundrichtung gegeben werden. Steht nämlich der Wille der Strafgesetzgebung mit dem individuellen Verschulden im Mißverhältnisse, würde insbesondere die Anwendung der ganzen Schärfe des Strafgesetzes in Grausamkeit ausarten, das Gesetz mithin seine Grundrichtung durch das Recht verlieren, so muß die Gesetzgebung, dem Urprincipe der Gerechtigkeit zufolge von dieser Strenge immer abweichen, so oft diese Strenge in concreto zum Unrecht würde, aber diese Abweichung darf und kann alsdann nur auf dem Wege des Rechts und nicht auf dem Wege der Gnade geschehen. Es wird also Problem der gesetzgebenden Weisheit sein, einen zweckdienlichen Mechanismus der Gerichtsverfassung aufzufinden, einen Mechanismus, welcher, im Falle eines Mißverhältnisses zwischen der starren Allgemeinheit der Strafgesetze und der Individualität einer strafbaren Handlung, den Richtern, den Vollstreckern des strafgesetzlichen Willens, das Recht und die Macht gibt, den harten Buchstaben der Gesetze zu mildern, also die wandelbare Subjectivität des Verschuldens mit der unwandelbaren Objectivität der Strafgesetze auszugleichen, zu versöhnen, in Einklang zu bringen. Auf diese Weise wird dann den Bürgern das zum Rechte, was vorher nur das Almosen der Gnade war. Hat die Criminal-Politik der Franzosen dieses Problem gelöst? Allerdings! Der **Code pénal art. 463.** gibt den Richtern aller Strafgerichte (also auch den Assissen-Richtern) das Recht und die Macht, unter das Minimum der gesetzlichen Strafen herunter zu gehen, wenn die Specialität der Umstände ein solches Heruntergehen, im Interesse der materiellen Gerechtigkeit, erheischt.

Jedoch nur bis hieher und nicht weiter! Hier ist noch Recht. Hier sind aber auch die Gränz-Säulen des Herkules! Weiter hinaus liegt — Bettelei, Barmherzigkeit, Gnade, Willkühr, kurz Alles, nur — kein Recht. Zu was also neben dieser weisen Einrichtung noch das königliche Vorrecht der Begnadigung? Wer mag den Weg der Gnade betreten, wenn man auf dem Wege des Rechtes zum gleichen Ziele kommt. Doch eben denke ich an die Strafjustiz der Pairs-Kammer. Nun wird mir die Coexistenz dieser königlichen Prärogative mit dem **art. 463.** des **Code pénal** ganz klar. Bekanntlich hatte der Himmel den alten Königen von Frankreich die Macht gegeben — Kröpfe zu heilen, allein die Staatsverfassung von **1830** war freigebiger als der Himmel, denn sie hat dem Könige der Franzosen das Vorrecht der Begnadigung und Strafumwandlung eingeräumt, ein Vorrecht, wodurch er ungleich größere Uebel heilt als Kröpfe — er heilt dadurch die schweren Strafwunden der hohen Pairie! —

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Vom Aemter-Kaufe nach Frankreichs heutiger Gerichtsverfassung.

Nach dem Artikel **95.** der **Coutume de Paris** waren gewisse Aemter im Verkehre. So z. B. das Amt eines Richters, eines Beamten des öffentlichen Ministeriums, eines Notärs, eines **procurator ad lites** u. s. w. Allein die Revolution von **1789** hat diesen Aemterhandel schlechthin aufgehoben. *) So stund die Sache bis zur **loi du 28. Avril 1816.** Der Artikel **91.** dieses Gesetzes hat, wenn auch nicht den Worten, doch der Sache nach die Käuflichkeit der Aemter in der Art wieder hergestellt, daß gewisse öffentliche Beamte das Recht haben, einen Nachfolger, vorausgesetzt, daß derselbe die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, in ihre Stellen dem Könige zur Bestätigung vorzustellen. Es entsteht hier nun die Frage: welche Beamte haben dieses Präsentations-Recht oder mit andern Worten, auf welche Aemter erstreckte sich diese Käuflichkeit? Nach der heutigen französischen Gerichtsverfassung sind folgende und nur folgende Aemter im Verkehre: **1)** die Stellen der Anwälte **) (**avoués**), **2)** die Stellen der Gerichtsschreiber ***)

---

*) S. z. B. die **loi** vom **6.** October **1791.** Art. **1.**

**) S. oben das betreffende Kapitel.

***) S. oben das betreffende Kapitel.

(gréffiers), 3) die Stellen der Huissiers*) 4) endlich die Stellen der Notarien.**) Allein diese Stellen sind jedoch keinesweges als Immobiliar-Rechte zu betrachten.***) Dagegen sind alle andere Aemter kraft Gesetzes schlechthin unveräußerlich, daher hat auch jeder Vertrag überall keine Wirksamkeit, durch welchen die eine Parthei gegen eine gewisse Summe sich verbindlich macht, ihr Amt zu Gunsten der andern Parthei niederzulegen.†)

Wie man in Deutschland Wirthschaftsgerechtigkeiten verkauft, so werden in Frankreich die Stellen der Anwälte, Gerichtsschreiber, Huissiers und Notarien verkauft. Der Kaufpreis für ein Procuratoren- oder Avoué-Bureau zu Paris geht von **100** bis zu **300,000** Franken. Die Notariats-Bureaux zu Paris werden manchmal noch theuerer verkauft. *Renfort*, einer der ersten Notarien zu Paris, verkaufte im Jahre **1837** seine Schreibstube (étude) um den enormen Kaufpreis von **500,000** Franken. Auch ist noch zu bemerken, daß die Stellen der Notarien, Huissiers, Avoué's und Gréffiers in gewisser Beziehung auch erbliche Aemter, Familien-Eigenthum der Beamten sind. Denn diese Stellen können sich vom Vater auf den Sohn forterben, wenn der Herr Sohn nur einigermaßen im Stande ist, den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften zu entsprechen. In der That, man muß auch die collegialische Gefälligkeit anerkennen, welche die Disciplinar-Kammern der Notarien, Huissiers, Avoués bei den Translationen der väterlichen Aemter auf die

---

*) S. oben das betreffende Kapitel.

**) S. oben das betreffende Kapitel.

***) *Dalloz* jurisprudence générale du royaume. (Die Zeitschrift) Paris 1829. II. 196. S. auch *Sirey* recueil des arrêts XXX. 2. 307.

†) *Troplong* traité de la vente. I. 220. S. jedoch *Sirey* XXV. 1. 361.

Herren Söhne, beurkunden. Es ist demnach dem Vater ein leichtes, dem Sohne das Bureau zuzuwenden. Hat der Sohn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt — die Art der Erfüllung kommt nie oder doch nur selten in Betracht — und liegt es nicht im Plane oder nicht im Beutel des Vaters, seinem Sohne ein eigenes Bureau zu kaufen, so erklärt der Vater seiner Disciplinar-Kammer, daß er gesonnen sei, sein Geschäft aufzugeben und daß er hiermit die Ehre habe, derselben seinen Sohn als seinen Nachfolger und ihren künftigen Collegen vorzustellen. Die Disciplinar-Kammer geht mit großer Leichtigkeit auf diese Vorschläge ein.*) Mit der Regierung hat es dann keine weitere Schwierigkeiten, dem Herrn Sohn wird dann das Bureau des Vaters zugeschrieben.

Wenn man dieses System der Erblichkeit und Käuflichkeit der Aemter der Notarien, Huissiers, Avoués und Gréffiers zusammenstellt mit den übrigen Einrichtungen der heutigen französischen Gerichtsverfassung, so gewährt diese Zusammenstellung einen wunderlichen Anblick! Es ist wie wenn man alte Lappen auf neue Kleider setzt. Am gothischen Bau der alten französischen Gerichtsverfassung bildeten die Erblichkeit und Käuflichkeit der Aemter, ganz entsprechende Portale. Am Neubau der heutigen Gerichtsverfassung Frankreichs, sind sie nur einzelne Trümmer, Schutthaufen, die vor diesem Neubaue wüst aufeinander liegen, und zuwarten, bis die Polizei der Gesetzgebung sie wegräumen läßt.

Das System der Erblichkeit und Käuflichkeit der Aemter ist durchaus verwerflich, und ist unverträglich mit der Würde und Wichtigkeit eines Amtes. Amt — welche ernste Beziehungen und bedeutsame Interessen sind nicht an dieses Wort geknüpft? Wie wichtig und folgenreich sind nicht die Geschäfte und Angelegenheiten, die von den käuflichen und erblichen Aemtern der Franzosen zu ordnen und zu

---

*) S. oben das Kapitel vom Notariat.

besorgen sind? Daher seien auch die ausschließlichen Titel zur Erlangung dieser Aemter: Tugend, Fähigkeit, Wissenschaft und Fleiß. Geld und Geburt soll hier schlechthin ohne Einfluß sein. Wer bloß mit äußern Gütern gesegnet, wer nur auf dem Schooße einer vornehmen Mutter geschaukelt, oder nur von einem berühmten Manne erzeugt worden ist, der hat deßhalb noch keine Ansprüche auf ein Amt. Er muß außerdem etwas thun, er muß sonst etwas sein. Kommt Geburt, kommt Geld zu Tugend, zu Talent, zu Wissenschaft, zu Fleiß, desto besser. Männer, wo sich diese Schätze häufen, sind die Kinder reicher Eltern, sie haben Fortuna zur Mutter und Plutus zum Vater. Geburt, Geld, welche Gewichtsteine in den Waagschalen des Schicksals! Sie spielen ohnedieß schon keine Diener-Rollen im ernsten Drama des Lebens, in den Geschicken der Menschheit, sollen sie auch im Tempel der Tugend, der Wissenschaft, des Geistes, ihre Buden der Gewalt und des Einflusses aufschlagen dürfen? Ich greife das Princip der Erblichkeit und Käuflichkeit der Aemter an, denn nach Umständen entscheidet ja der Geldsack, die Geburt, und nicht das Talent, nicht die Wissenschaft, und gerade diese Entscheidung ist es, die mir bei diesem Systeme so sehr zuwider ist. Geld, Geburt, aller weiteren Verdienste baar als Lenker und Ordner der socialen Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft — der bloße Gedanke ist mir fürchterlich! Ich wiederhole es, Geld und Geburt kann nach Umständen entscheiden. Laßt z. B. einen armen Teufel, der vollgestopft ist mit Kenntnissen und Fähigkeiten, in Concurrenz treten mit einem reichen Ignoranten oder Dummkopf oder mit dem verzogenen Söhnchen eines berühmten Beamten. Was geschieht? Der arme Teufel verliert eben den Prozeß, er muß zurücktreten und bis ans Ende seiner Tage im Hunderad eines Schreibers laufen. Kann das Verderbliche und Schmachvolle des Systemes der Erblichkeit und Käuflichkeit

lebhafter hervortreten, als in solchen Fällen, die zwar nicht täglich, allein doch öfter vorkommen können. Mir selbst sind einige sehr erbauliche Beispiele bekannt. Noch eins fehlte hier, nämlich, daß die reichen Dummköpfe mit den Aemtern zugleich auch Verstand in den Kauf nehmen könnten, daß sie Geist acquiriren könnten wie ein Pferd, oder ein Haus, oder daß sie den Hunger des armen, aber talentvollen Mannes als Mackler brauchen könnten, um ihm seinen Verstand gleichwie seinen letzten Bratenrock abzuhandeln. Doch Dank der Vorsehung, mit dem Amte kommt kein Verstand, wo keiner ist. Wem die Natur den Esel gebohrt, der bleibt eben Jonathan Stockfisch, wenn er gleich auch jeden Poren seines dummen Schädels mit tausenden von Franken couviren wollte. Legt Buridans Thiere Silber auf die Hufen, klebt ihm goldene Flügel auf den Rücken, stutzt ihm das Langohr bis zur Wurzel, — es wird nie zum Pegasus! — Ich muß wiederholen, daß das Princip verwerflich ist, daher denn auch die Verwerflichkeit der Consequenzen. Die Stellen der Notarien, Anwälte ꝛc., sind zu Waaren, zu Handelsartikeln herabgesunken. Diese Aemter theilen daher auch die Behandlung der Waaren. Wer eine Waare gekauft, der will gewinnen und nicht verlieren. Er will das ausgelegte Capital nicht allein so vortheilhaft als möglich verzinsen, sondern er will das Capital selbst erhöhen. Ganz dasselbe gilt auch von den käuflichen Aemtern in Frankreich. Wer ein Notariat oder einen Avoué- oder einen Gréffier- oder einen Huissier-Dienst gekauft hat — was oft zu hohen Preisen geschieht — der sucht sein ausgelegtes Capital möglichst zu verzinsen und es selbst zu vermehren. Mit diesen ökonomischen Manipulationen stehen dann die vervielfältigen Vacationen, die überschrittenen Taxen, die unmäßigen Rechnungen der Avoués und Huissiers in ganz innigem Zusammenhange, und auf diese Weise tritt das Interesse des Publikums vor dem Interesse dieses Beamten schlechthin in den Hintergrund.

Sogar den Notarien, die in Frankreich im Ganzen zwar sehr geachtet sind, hat aber noch Niemand soviel Großmuth vorgeworfen, daß ihnen eine gute Verzinsung und Erhöhung ihrer Capitalien, die sie für ein Notariat ausgelegt haben, ganz gleichgültig sei. Feuerbach*) ist mir unbegreiflich, welcher der Meinung ist, daß die Käuflichkeit des Notariats eher dazu diene, das Notariat zu heben als herabzusetzen. In Frankreich scheint man anderer Meinung zu sein. Denn erst vor kurzer Zeit, hat eine, mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Petition an die Deputirten-Kammer um Aufhebung der Käuflichkeit des Notariats viel Aufsehen erregt. Der Beifall, mit welchem so viele Mitglieder der französischen Deputirten-Kammer diese Petition aufnahmen, hat die Notarien so erschreckt, daß sie eine Deputation an den König der Franzosen sandten, um ihn zu bitten, zu dieser Aufhebung nie seine Zustimmung zu geben. Die Gesandtschaft der Notarien sprach von „**droits acquis**," der König sprach von „**droits acquis**" und es blieb — beim Alten. In dieser Petition war übrigens allerlei zu lesen, namentlich die erbauliche Bemerkung, daß das Interesse des Publikums weit besser gefördert und die Kostbarkeit der Geschäfte nachlassen würde, wenn die Notarien nicht zugleich auch Speculanten wären. Auch würde der Stand der Notarien nach dieser Aufhebung in der Achtung des Publikums steigen u. s. w. Man wird endlich von Seite der Notarien diese „**droits acquis**" immer als Bleigewichte benutzen und sie als Hemmschuhe an die Fortschritte der Gesetzgebung hängen. Es gilt hier kühne Schritte gegen die **loi** vom **28**sten April **1816**, Schritte, wie sie in Frankreich die gesetzgebende Gewalt schon oft gethan. Auf dem Wege der Transaction dürfte in dieser Beziehung wenig oder nichts ausgerichtet werden können, und wollte gar die Gesetzgebung nach Um-

---

*) Gerichtsverfassung S. **154**.

ständen, namentlich bei erweislich erlittenen großen Verlusten, einen billigen Maaßstab der Entschädigung anlegen, sie hätte gewiß ihr Möglichstes gethan.

Diese Käuflichkeit und Erblichkeit der Civil-Aemter *) ist eine nur in Frankreich in dem Umfang vorkommende Erscheinung. Sie hat z. B. bei uns nie Wurzel gefaßt. **) Es scheint, daß Deutschland — was ihm zur Ehre gereicht — von jeher den Ernst, die Würde, und die Wichtigkeit der Aemter zu tief erkannte, als daß es dieselben zu Handelsartikeln herabwürdigen mochte. Pythagoras sagte zu seinen Crotonen: „Werdet weise, ehe ihr nach öffentlichen Stellen trachtet, vielleicht aber werdet ihr nicht mehr darnach trachten, nachdem ihr weise geworden seid. Dieser pythagoräische Grundsatz müßte im Falle seiner Anwendbarkeit auf gewisse Aemter in Frankreich **ad usum delphini** eingerichtet und so gestellt werden: „Werdet reich, ehe ihr nach gewissen Stellen trachtet und nachdem ihr reich geworden seid, werdet ihr nicht versäumen, die fettesten von diesen Stellen käuflich an euch zu bringen!! —

---

*) In England kommt in Bezug auf Militair-Aemter etwas Aehnliches vor.

**) In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft des französischen Rechts hatte die loi vom 28. April 1816. natürlich keine Gesetzeskraft.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Von Frankreichs heutiger Rechts-Verfassung.

§. 1.

Im Allgemeinen.

Die französische Rechtsverfassung ist der Inbegriff derjenigen Rechtsgesetze, welche in Frankreich von den Behörden der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen, und von den Behörden der richterlichen und vollziehenden Gewalt zu befolgen sind. Aus der Masse von Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen, und von den vielen Gesetzbüchern (**Codes***)

*) Neue französische Rechtsgelehrte belegen mehrere Gesetze zusammen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, mit dem Namen: Gesetzbücher, *Codes*. Daher hat man bald **6**, bald **7**, bald **10** Gesetzbücher.

Außer den fünf größern eigentlichen **Codes** gibt es demnach noch: **6. einen Code forestier, loi vom 21. Mai 1827; 7. einen Code constitutionnel** die Verfassungen von **1814** und von **1830** (**Code électoral** von **1831**); **8. einen Code de la pêche** die **loi** vom **15. April 1829; 9. einen Code de la chasse** die **loi** vom **28.** bis **30. April 1790, loi** vom **4. Mai 1812** und die **loi** vom **28. April 1816; 10.** endlich einen **Code rural** die **loi** vom **28. September** und **6. October 1791.** Auf diese **Codes** kann übrigens hier keine weitere Rücksicht genommen werden.

sind hier nur die fünf Gesetzbücher des französischen Kaiserreiches *) als die ausgezeichnetsten, umfassendsten und hier allein eingreifenden, hervorzuheben. Diese fünf französischen Gesetzbücher des Kaiserreiches sind **1)** der **Code Napoléon** oder der **Code civil des français**; **2)** der **Code de procédure civile**; **3)** der **Code de commerce**; **4)** der **Code d'instruction criminelle** und **5)** der **Code pénal (Code des délits et des peines)**. — Diese fünf Gesetzbücher enthalten für bürgerliche, für Handels- und für Strafsachen die maaßgebenden Bestimmungen. Sie sind unter der Regierung des Kaisers Napoleon Bonaparte **) erschienen. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich über das gesammte Continental-Gebiet ***) von Frankreich.

Die fünf französischen Gesetzbücher des Kaiserreiches sind in die meisten europäischen Sprachen übersetzt worden. †)

---

*) Die Berathungen über diese fünf Gesetzbücher enthält die **législation civile, criminelle et commerciale de la France. Par *Locré*. Paris 1827. 1832. XXXI Vol.** (Die **16** ersten Bände betreffen den **Code civil.**)

) **Napoléon le grand considéré comme législateur. Par *Rondonneau*. Paris 1810.

) Gelten sie auch für die Colonien Frankreichs? Oder welche Gesetze sind in den Colonien verpflichtend? Vgl. hierüber ***Favard de Langlade m. **législation coloniale.**

†) I. Uebersetzungen des *Code Napoléon:* **1.** Ins Polnische zwei Uebersetzungen, eine von *Szaniawsky* und die andere von *Stawiersky*. **2.** Ins Spanische (**Codigo Napoleon traducido el Castellano. Madrid 1809.** Officielle Uebersetzung.) **3.** Ins Englische: **The C. N. verbally translated from the French. By *Bryan Barret*. London 1811. II Vol.** 4. Ins Lateinische zwei Uebersetzungen, eine amtliche für das Königreich Italien und eine andere: **Codex Gallorum civilis e patrio in latin. sermonem translatus. Studio *B. Gibault*. Paris 1806.** Ins Deutsche: von Daniels (Köln **1812**), Erhard (Leipzig **1808**), Cremer (Crefeld **1804**), Lassaulx (Coblenz **1807**), Ackermann (Landau **1808**), Müller (Leipzig **1808**), Spielmann (Straßburg **1808**), von einem Ungenannten (Cöln **1809**), Gebhardi (Gießen **1809**). S. auch **C. N. mis en vers**

§. 2.

A. Der Code Napoléon oder der Code civil.

Das dermalen in Frankreich geltende und unter dem Namen **Code Napoléon** oder **Code civil** bekannte Gesetzbuch enthält das gesammte allgemeine bürgerliche Recht. Das Gesetzbuch wurde durch die **loi** vom **30. Ventôse XII.** (den **21.** März **1804**) als Civilgesetzbuch der Franzosen (**Code civil des français**) publicirt.

Der **Code civil** besteht aus **2281** Artikeln, welche in drei Bücher zerfallen. Dem Ganzen ist ein **titre préliminaire** vorausgeschickt, welcher von der Bekanntmachung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze handelt.

Frankreich hatte vor der Revolution von **1789** kein allgemeines gleichförmiges Civilgesetzbuch. Im Süden von Frankreich galt römisches Recht (**droit écrit**), im Norden Gewohnheitsrecht (**droit coutumier**). Allgemeine, d. h. ganz Frankreich verbindliche Rechtsquellen waren die königlichen Ordonnanzen. Das Bedürfniß einer Reform der Civilgesetzgebung hatte man schon vor der Revolution gefühlt. Daher

---

francais. Par D...., exlégislateur. Paris 1811. — **II.** Uebersetzungen des *Code de procédure civile:* ins Deutsche von Böll (Weissenburg **1806**), Ackermann (Landau **1806 u. 1807.** zwei Theile), Daniels (Köln **1813**), Lassaulx (Koblenz **1807**), Erhard (Leipzig **1808**), Müller (Leipzig **1808**), Bachoven (Düsseldorf **1809**). — **III.** Uebersetzungen des *Code de commerce:* ins Deutsche: von Ackermann (Mannheim **1807**), Daniels (Köln **1812**), Eccardt (Hamburg **1808**), Erhard (Leipzig **1813**), Lassaulx (Koblenz **1807**), Mann (Marburg **1807**), Müller (Leipzig **1808**), von einem Ungenannten (Leipzig **1808**), von einem andern Ungenannten (Hamburg **1808**). — **IV.** Uebersetzungen über den *Code d'instruction criminelle* und den *Code pénal:* ins Deutsche: von Blanchard und Daniels, von ersterem der **Cod. pén.**, von letzterem der **Cod. d'instr. crim.** (Köln **1812**), Birnbaum (Trier **1810**), Flaxland (Straßburg **1811**), Hartleben (Frankfurt **1810**), Hundrich (**1811**) und endlich Willmann (Köln **1810**).

auch gleich nach dem Ausbruche derselben die Reformen begannen. Während der Jahre von **1789 — 1804** wurden nur einzelne Civilgesetze erlassen. Die Entwürfe *) eines vollständigen Civilgesetzbuches wurden nicht angenommen. Erst mit der Erhebung von Napoleon Bonaparte zur Würde eines ersten Consuls der französischen Republik wurde es Ernst mit der Abfassung eines allgemeinen, vollständigen Civilgesetzbuches. Die Mitglieder der mit der Vorlage eines Civilentwurfes beauftragten Commission waren: *Tronchet* (Präsident am Cassationshofe und später Senator); *Portalis* (Regierungs-Commissär am **conseil de prises**, später Minister und dermalen erster Präsident am Cassationshofe); ***Bigot de Préameneu*** (Regierungs-Commissär am Cassationshofe, später Präsident der Section der Gesetzgebung im Staatsrathe) und endlich *Maleville* (Cassations-Gerichtsrath und später Senator). Diese Commission hatte nach Ablauf von vier Monaten ihre Arbeit im Jahre IX. vollendet und vorgelegt. **) Allein allerlei Reibungen zwischen der consularischen Regierung und dem Tribunat legten dem sofortigen Erscheinen des Gesetzbuches Hindernisse in den Weg. Erst, nachdem Napoleon diese Hindernisse beseitigt hatte, so geschah drei Jahre nach dem Erscheinen des Entwurfs die Publication des **Cod. civ.** (J. **1804**).

Nach der Umwandlung der französischen Republik in ein Kaiserreich hatte man im **Code civil** diejenigen Veränderungen vorgenommen, welche die neue Ordnung der Dinge unumgänglich nothwendig machte. Diese Veränderungen betreffen jedoch mehr die Worte als den Inhalt, z. B. anstatt

---

*) **Plan de Code civil et uniforme pour toute la république franc. Par *Durand de Maillané*. Par. 1793. — Projet de Cod. civ. prés. à la convention nationale le 9. *Août* 1793. etc. Par *Cambacérès*. Par. 1793. Rapp. sur le Cod. civ. Von Demselben. Paris II. — Projet de Code civile prés. au conseil de 500 etc. Par *Cambacérès*. Par. an IV.**

) **Projet de Cod. civ. présenté par la commission nommée par le gouvern. etc. Paris IX.

„**république**“ hieß es nun in den Gesetzen „**empire**,“ anstatt „**républicoles**“ hieß es nun „**sujets de l'empereur**“ u. s. w. Auch hat man im Jahre **1807**, wo man die neue Ausgabe besorgte, den Namen **Code civil des Français** mit dem Namen „**Code Napoléon**“ vertauscht. — Die Restauration hat den **Code Napoléon** unter dem Namen **Code civil** durch die **charte constitutionelle** von **1814. Art. 68.** ausdrücklich beibehalten. Die wichtigen Veränderungen, welche das wiederhergestellte Königthum mit dem **Code Napoléon** vornahm, beschränken sich lediglich auf die **loi** vom **8.** Mai **1816.** (Verbot der Ehescheidungen) auf die **loi** vom **14.** July **1819** (Aufhebung des **droit d'aubaine**) und endlich auf die **loi** vom **17.** Mai **1826.** (Erweiterung des Rechts Substitutionen zu machen).

Der **Code Napoléon** war auch in fremden Staaten eingeführt. Namentlich in Italien, in Holland, im Herzogthume Warschau. (Er sollte selbst in Spanien eingeführt werden). Auch in mehreren deutschen Staaten hatte der **Code Napoléon** Gesetzeskraft. Namentlich im Fürstenthume Arenberg, im Großherzogthume Berg und Frankfurt, im Herzogthume Köthen und Nassau, in Westphalen. Der **Code Napoléon** ist dermalen nur noch in den jenseitigen deutschen Rheinlanden und im Großherzogthume Baden in Kraft.

Welches sind die Quellen des **Code civil**?

I. Aeltere Quellen. **1.** Das römische Recht. Namentlich in der Lehre von dem Besitze, in der Lehre von den Verträgen, von den Servituten und vom Eigenthume. **2)** Das Gewohnheitsrecht (**les coutumes**). Insbesondere die **Coutume de Paris**, namentlich in den gesetzlichen Baudienstbarkeiten, in der Lehre vom Erbrechte, in der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft. **3)** Die königlichen Ordonnanzen. Namentlich in den Lehren von den Testamenten, Schenkungen und Substitutionen. — **B.** Neuere Quellen sind das sogenannte Zwischenrecht (**droit intermé-**

diaire), d. h. der Inbegriff derjenigen Gesetze, die in der Periode von **1789 — 1804** (also bis zum Erscheinen des **Code civil**) erlassen worden sind. Es wurde besonders in der Lehre von der Ehe, von der väterlichen Gewalt, in der Lehre von den Privilegien und Hypotheken vielfach daraus geschöpft. Neueste Quellen (von **1804** bis heute). **1.** die spätern Gesetze (**lois**) d. h. Vorschriften der gesetzgebenden Staatsgewalt. **2.** Kaiserliche Decrete und die königlichen Ordonnanzen, d. h. Verordnungen, Verfügungen, wodurch die Staatsregierung die Vollziehung der Gesetze angeordnet hat. **3.** Die Gutachten des Staatsrathes (**les avis du conseil d'état**). Sie hatten namentlich auch die Auslegung der Gesetze zum Gegenstande. Sie mußten, um rechtsverbindlich zu sein, vom Staatsoberhaupte genehmigt sein. **4.** Die *Sénatus-Consulte* sind Beschlüsse des Senats *) des französischen Kaiserreiches. Sie schlagen in das Civilrecht vorzüglich in so fern ein, als dieses mit der Staatsverfassung zusammenhängt. **5.** Die Entscheidungen und Rundschreiben der Minister (**lettres, circulaires, décisions des ministres**). Diese waren nur für die Regierungs-Beamten, nicht aber für die Gerichte bindend **).

Ueber das Verhältniß des **Cod. civ.** zu den älteren Civilgesetzen spricht sich die **loi v. 30. Ventôse XI. art. 7.** auf folgende Weise aus: „**a compter du jour ou ces lois (celles qui composent le Cod. civ.) sont exécutoires, les lois romaines, les ordonnances, les coutumes générales et locales, les statuts, les reglèmens, cessent d'avoir force de loi générale ou particulière dans les matières, qui sont l'objet des dites lois composent le présent Code.**“

---

*) Ueber die Amtsgewalt des Senats vgl. die **Constit. v. 22. Frim. VIII. art. 15. ff.** Das **Sénatus-consulte organ. v. 16. Thermidor X. art. 54.**, das **v. 28. Floréal XII. art. 57. ff.**

) ***Sirey*, XVI. 1. 366. XXVI. 1. 202. XXX. 2. 378.

Literatur des französischen Civilrechts. Repertoiren von *Merlin*, *Favard de Langlade*, *Dalloz*, *Sebire* et *Carteret*. Französische Commentare über den **Code civil** von *Maleville*, *Locré*, *Bousquet*, *Delaporte*, *Coffinères*, *Sirey*, *Pailliet*, *Rogron*, *Boileux*, *Benoît* **etc. etc.** — Deutsche Commentare: von Schmidt, Dabelow, *Lassaulx*, Grolman, Spangenberg, Haupt, Thilo. Französische Handbücher: von *Proudhon*, *Toullier*, *Delvincourt*, *Duranton*, *Demante* und das deutsche Handbuch von Zachariä. — Französische Lehrbücher: von *Delvincourt*, *Brun*, *Pigeau*. — Deutsche Lehrbücher: von Bauer, Bergmann, Bucher, Frey. — Lateinische Lehrbücher: von Spangenberg und Engelbronner. Die wichtigsten Werke über den französischen Gerichtsgebrauch sind z. B. die **Recueils** von *Sirey*, von *Denevers*, das **Journal du Palais**, von *Bavoux* und *Loiseau* u. m. a. Gleiche Werke (in deutscher Sprache) von Pfeiffer, Hilgard. — Zeitschriften (französische) z. B. von *Blondeau*, *Demante*, *Mauguin*, *Foelix*, *Wolowsky*, *Cellier* et *Theodore Dulau* **etc.** (Deutsche) von *Lassaulx*, Strombeck, Gönner, Oesterley und Spangenberg u. s. w. *)

§. 3.

B. Der Code de procédure civile.

Der **Code de procédure civile** handelt von den Vorschriften und Regeln für das bürgerliche Verfahren vor den Friedensgerichten, vor den Tribunalen der ersten Instanz und vor den königlichen Gerichtshöfen. (Das Civilverfahren vor dem Cassationshofe ist in der Cassations-Ordnung von **1790** vorgesehen **). Mit dem Proceßrechte in einem wesentlichen Zusammenhange steht die Notariats-Ordnung, die

*) Vgl. mein Lehrbuch des franz. Civilr. **I. 69. ff.**

**) S. oben das Kapitel von dem Cassationshofe.

loi v. 25. Ventôse XI. *) Diese ist jedoch bereits oben dargestellt worden **).

Der **Code de procédure civile** enthält zwei Theile, wovon der erstere fünf Bücher, der letztere nur zwei Bücher unter sich begreift. Der **Code de procéd. civile** besteht im Ganzen aus **1042** Artikeln. —

Vor der Revolution hatte Frankreich keine vollständige zusammenhängende Civil-Proceßordnung. Das Hauptgesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten war vormals die **Ordonnance de Louis XIV. du mois d'Avril 1667.** Obgleich diese Ordonnanz theils durch spätere Gesetze, theils durch den Gerichtsgebrauch auf mannichfache Weise modificirt und ergänzt worden ist, so wurde doch das Bedürfniß eines allgemeinen, zusammenhängenden und vollständigen Civilproceßgesetzbuches lebhaft und allgemein gefühlt. Dazu kam noch dann, daß die neu eingeführte Gerichtsverfassung mit dem alten Proceßrechte in schlechtem Einklange stand. Zwar wurden schon vor der Gründung des Kaiserreiches Versuche ***) gemacht, eine Civil-Proceßordnung zu entwerfen, allein diese Versuche mißlangen. Auch der **Code de procédure civil,** gleichwie der **Code civil,** sollte eine Schöpfung des Kaisers Napoleon sein. —

Noch von der Consular-Regierung wurde eine aus vier Rechtsgelehrten bestehende Commission (*Treilhard*, Staats-

---

*) **Organisation du notariat contenant la loi du 25. Ventôse XI. les motifs de cette loi et le rapport fait au tribunal. Par *Favard*. Par. 1803. in 12.**

**) S. oben das Kapitel von den Notarien.

***) So wurde namentlich schon im Jahre V. der Republik ein solcher Versuch gemacht. Ein Entwurf zu einer neuen bürgerlichen Proceßordnung wurde dem Rathe der 500 von einem seiner Ausschüsse (la commission de la classification des lois) vorgelegt. **S. Projet de Code de procéd. civ. présenté au conseil des 500, au nom de la commission de la classification des lois. Par *Guillemot* le 2. Germinal l'an V. Par. an V.**

rath; *Séguier*, erſter Präſident der **cour royale** von Paris; *Berthereau*, Präſident des Pariſer Erſtinſtanzgerichts und *Pigeau*, vormaliger Advocat am **Chatêlet**, bildeten dieſe zur Abfaſſung eines Entwurfes, zu einem **Code de procédure civile** niedergeſetzte Commiſſion). Der von dieſer Commiſſion ausgearbeitete Entwurf *) wurde dem Caſſationshofe **) und den Appellations-Gerichten zur Berathung, Begutachtung und Kritik mitgetheilt. Nach dieſen Vorarbeiten wurde der Entwurf im Jahre **1806** (in mehreren Geſetzes-Vorſchlägen) von der kaiſerlichen Regierung dem geſetzgebenden Körper vorgelegt und von dieſem auch angenommen. Der neue **Code de procédure civile** erhielt jedoch erſt mit dem **1.** Januar ***) **1807.** Geſetzeskraft. Die Herrſchaft des **Code de procéd.** erſtreckte ſich vormals auch über die Gränzen von Frankreich, er galt z. B. auch im Königreiche Weſtphalen, im Großherzogthume Berg. —

Die Quellen des **Code de procédure civile** ſind theils die älteren Geſetze über den Civilproceß (alſo namentlich die **Ordonnance du mois d'Avril 1667** †), theils die während der Revolution über den Proceß und die Gerichtsverfaſſung erſchienenen Geſetze ††).

Das Verhältniß des **Code de procédure civile** zu den früheren franzöſiſchen Geſetzen über die Civilordnung iſt ganz

---

*) **Projet de Code de procéd. civ., présenté par la commission, nommée par le gouvernement. Par. an XII. 4.**

) **Observations de la cour de cassation sur le projet de Cod. de procéd. civ. bei *Sirey* **IX. 1. 1.**

***) **Cod. de procéd. civ. art. 1041.** Vgl. ein **avis du conseil d'état** v. 6. Januar u. 16. Febr. **1807 sur l'instruction des procès intentés avant le 1. Janv. 1807.**

†) Der beſte Commentar über dieſe Ordonnanz iſt folgender: **Nouveau commentaire sur l'ordonnance du mois d'Avril 1667. Par *Jousse*. II. Edit. Paris 1767. II. Vol. in 12.**

††) **Recueil des lois françaises concernant l'ordre judiciaire depuis 1790 etc. Par *Crosilhes*. Paris chez *Rondonneau*. 12.** (Dieſe Sammlung enthält auch die nach dem **Code de procéd. civ.** erſchienenen Proceßgeſetze.

daſſelbe, wie dieß durch die **loi v. 30. Ventôse XII.** zwiſchen den älteren Civilgeſetzen und dem **Code Napoléon** feſtgeſtellt worden iſt *).

Literatur des franzöſiſchen Proceßrechtes. **Esprit du Code Napoleon. Par *Locré*. Par. 1816. V. Vol.** Lehrbücher: **Introduction à la procédure civile. Par *Pigeau* V. édit. rev. par *Poncelet*. Par. 1833. — Traité élémentaire de la procédure civile. Par *Auger*. Paris 1828. II. Vol.** Handbücher: **Des lois de procédure civile. Par *Carré*. Ouvrage dans léquel l'auteur a réfondu son analyse raisonnée et ses questions sur la procédure. Rennes 1829. III. Vol. — La procédure civile de tribunaux de France démontrée par principes et mise en action par des formules. Par *Pigeau*. V. Edit. par *Crivelli*. Paris 1833. II. Vol. — Cours de procédure civile. Par *Berriat-Saint-Prix*. VI. Edit. Paris 1835. II. Vol. — Theorie de la procédure civile, précedée d'une introduction. Par *Boncenne*. IV. Vol. Paris 1829. ff.** (Noch unvollendet). — **Cours de procédure civile française. Par *Rauter*. Paris et Strasbourg. 1834. —** Commentare über den **Code de procéd. civ.** ſind von: ***Pigeau*, *Pailliet*, *Poncelet*, *Lucas-Championnièse*, *Rogron*, *Thomine-Desmazurès*** herausgegeben worden. — Formulare für Proceßſchriften: **Le procédurier. Recueil général des formules pour tous les actes judiciaires. Par *Crevy*. Paris 1836. —** Wörterbuch. **Dictionnaire de procédure civile et commerciale. Par *Bioche* et *Goujet*. —** Zeitſchrift: **Journal de procéd. civ. et commerciale.** Von Denſelben. (Erſcheint noch immer). — S. auch: Ueber die Eigenthümlichkeiten des franzöſiſchen Proceſſes, dieſen im Verhältniſſe zu andern Proceßrechten betrachtet, ſ. der gemeine deutſche Proceß in Vergleichung mit dem preußiſchen und franzöſiſchen Civilverfahren

*) **Cod. de proc. civ. art. 1041.**

und mit den Fortschritten der Proceßgesetzgebung. Von Mittermaier. 4 St. Bonn 1823. ff. Auch ist ein deutsches Werk über das bürgerliche Verfahren von *Perrot* angekündigt worden.

§. 4.

C. Der Code de commerce.

Das französische Handelsgesetzbuch oder der **Code de commerce** enthält die sämmtlichen civilrechtlichen Bestimmungen über den Land- und Seehandel. Der **Code de commerce** enthält zugleich auch die Grundbestimmungen über die Verfassung und die Competenz der Handelsgerichte, so wie über das Verfahren *), welches vor denselben zu beobachten ist.

Der **Code de commerce** zerfällt in IV. Bücher: I. Vom Handel überhaupt und Handelsleuten, wo Art. 110—189. Wechselrecht vorkommt. II. Buch. Seerecht. III. Buch. Vom Falliment. IV. Buch. Von der Organisation der Handelsgerichte. Der **Code de commerce** hat im Ganzen 648 Artikel. Die Vorschriften dieser Gesetze sind theils solche, welche nur die Grundsätze des allgemeinen Civilrechts (des **Code civil**) auf Handelsverhältnisse anwenden, theils solche, durch welche jene Grundsätze aus Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der commerciellen Interessen abgeändert werden. Vorschriften der letztern Art leiden auf andere Rechtsverhältnisse schlechthin keine Anwendung. So sind z. B. die Vorschriften über den „**état de faillite**“ (den Concurs eines Kaufmannes) auf den „**état de déconfiture**“ (auf den Concurs eines Nichtkaufmannes) unanwendbar **).

So vieles Gute auch in den alten Hauptquellen des vormaligen französischen Handelsrechts, d. h. in den zwei

---

*) S. jedoch **Code de commerce art. 642.**

) *Duranton* **cours de droit civil. II. 431. *Sirey* **recueil des arrêts XI. 2. 273. 474. XII. 2. 382. XIII. 1. 124.**

(unter Colberts Ministerium abgefaßten) Ordonnanzen Ludwig's XIV., in der **Ordonnance pour le commerce du Continent** vom Jahre **1673** und in der **Ordonnance de la marine** vom Jahre **1681** *) enthalten war, so ließ doch auch dieser Theil des französischen Rechts vieles zu wünschen übrig. Eine Revision der Handelsgesetze wurde um so nothwendiger, da die Revolution so manche mit dem Handelsrechte im Zusammenhange stehende Institute abgeändert oder aufgehoben, auch die übrigen Theile des Civilrechts reorganisirt hatte. Es ernannten daher die Consuln am **13. Germinal IX.** eine Commission von sieben, theils dem Stande der Rechtsgelehrten, theils dem der Geschäftsmänner entnommene Mitglieder (*Le Gras*, *Gorneau*, *Vital*, *Roux*, *Vignon*, *Boursier*, *Coulomb* sind ihre Namen), welche einen Entwurf zu einem neuen Handelsgesetzbuche auszuarbeiten hatten. Im Jahre X. legte diese Commission ihre vollendete Arbeit der Regierung vor **). Dieser Entwurf wurde sämmtlichen Handelsgerichten, Handels-Kammern, den Appellationsgerichten und dem Cassationshofe zur Prüfung, Begutachtung und Abgabe von Bemerkungen mitgetheilt ***).

---

*) **Explication de l'ordonnance de *Louis* XIV., concernant le commerce. Par *Boutaric*. Toulouse 1743. II. Vol. — Ordonnance de commerce enrichie des observations. Par *Bornier*. Paris 1757. Commentaire sur l'ordonnance du commerce du mois de mars 1673. Par *Jousse*. Paris 1761.** N. A. Mit Noten von ***Becanne*. Paris 1828. — Ordonnance de la marine du mois d'Août 1681. commentée par *Pierre de Merville*. Paris 1714. — Nouveau commentaire sur l'ordonnance de la marine. Par *Valin*. La Rochelle. 1760. II. Vol.** N. A. unter dem Titel: **Le nouveau *Valin* ou le code commercial, maritime etc. Par *Sanfourche*, *Laporte* et *Boucher*. Paris 1809.**

) **Projèt du Code de commerce prés. aux consuls etc. le 13. Frim. X. par le minist. de l'intérieure au nom d'une commission nommée etc. etc.

***) **Observations des tribunaux de cassation et d'appel, des tribunaux et conseils de commerce sur le projèt du Cod. de com. Par. XI. III. Vol. — Observations de la chambre de commerce**

Die Haupt-Quellen des **Code de commerce** sind theils die älteren Handelsgesetze, also namentlich die angeführten Ordonnanzen von Louis XIV. über den Handel und die Marine, theils die bis zur Publication des **Code de commerce** erschienenen Handelsgesetze.

Erst im Jahre **1807** wurde der **Code de commerce** decretirt und durch eine **loi** vom **15. Sept. 1807** verordnet, daß das Gesetzbuch mit dem **1.** Januar **1808.** in Kraft treten sollte. Dasselbe Gesetz Art. **2.** bestimmte das Verhältniß des **Code oe commerce** zu den frühern Handelsgesetzen auf folgende Weise: „**A dater du dit jour toutes les anciennes lois touchant les matières commerciales, sur lesquelles il est statué par le Code de commerce, sont abrogées.**“ *) Uebrigens ist der **Code de commerce** durch eine **loi** von **1837** in der Lehre vom **faillissement** wesentlich verändert worden. Das französische Handelsgesetzbuch ist auch außerhalb Frankreichs in mehreren Staaten, z. B. im Großherzogthume Baden, **) eingeführt worden.

Literatur des französischen Handelsrechts. **Bibliothèque du droit commercial. Par *Pardessus*. Paris 1821. — Etudes du droit commercial etc. Par *Fremery*. de Paris sur le projèt du C. d. c. Paris XII. — Révision du projèt de C. d. c. précedée de l'analyse raisonnée des observations du tribun. de cassat., des tribun. d'appel etc. etc. Par les membres de la commission du C. d. c. Paris XI.**

*) Der **Code de commerce** hebt demnach nur die „**lois commerciales**“ auf, läßt mithin die Handelsgewohnheiten (**les usances**) bestehen. Anders ist das Verhältniß des **Cod. civ.** und des **Cod. de proc. civ.** zum ältern Rechte. Diese beiden Gesetzbücher heben auch die Gewohnheiten (**les coutumes**) auf. S. §. **1.** u. §. **2.** Vgl. das **avis du conseil d'état** v. **13. Dec. 1811.**

) Als Anhang des badischen Landrechts ist jedoch das Buch **II. und **IV.** des **Code de commerce** als unpractisch weggefallen. Auch hat man in Baden manche Lücken des französischen Handelsgesetzbuches ausgefüllt. Z. B. die Zusätze zu Art. **7. 92. 110. 112. 114. 117. 125. 138. 146. 157. 165. 186. 190—203.**

Paris 1833. Quellen-Literatur. Code commercial etc. Par *Rouen*. Paris 1826. — Recueil des traités de commerce et de navigation de la France avec les puissances étrangères depuis la paix de Westphalie. Par le *Comte de Hauterive et le chevalier de Cussy*. III. Vol. Paris 1836. S. auch Collection des lois martimes anteriéures au 18me siècle. Par *Pardessus*. Paris 1834. III. Vol. Commentare und Handbücher. Cour de droit commerc. et maritime. Par *Boulay-Paty*. Paris 1821. IV. Vol. — Des faillites et des banqueroutes. Von Demselben. Paris 1825. III. Vol. — Exposition raisonnée de la législation commerciale et examen critique du Code de commerce. Par *Vincens*. Paris 1821. III. Vol. — Esprit du code de commerce. Par *Locré N. A.* Paris 1824. V. Vol. — Analyse raisonnée du Code de commerce. Par *Mongalvy et Germain*. Paris 1824. II. Vol. — Code de commerce expliqué. Par *d'Ageville*. Paris 1827. IV. par *Sauteyra* (Paris 1835.) Par *Rogron* (IV. Edit. Paris 1835.) *Pailliet* (Paris 1836.) Questions sur le Code de commerce. Par *Horson*. Paris 1829. II. Vol. — Commentar von Thilo. Carlsruhe 1840. — Lehrbücher: Élémens de jurisprudence commerciale. Par *Pardessus*. — Institutes de droit commerciale. Par *Delvincourt*. III. Edition. Paris 1824.

§. 5.

D. Der Code d'instruction criminelle.

E. Der Code pénal.

Vor der Revolution hatte Frankreich kein allgemeines Strafgesetzbuch *). Die einzelnen Strafgesetze waren zu man-

*) Ueber das alte französische Criminalrecht vgl. Traité de la justice criminelle de France. Par *Jousse*. IV. Par. 1776. — Traité des matières criminelles. Par *Rousseau de la Combe*. Paris. Les

gelhaft, zu unzeitgemäß, zu barbarisch selbst (man denke z. B. an die grausame Criminal-Ordnung, d. h. die **ordonnance de 1670** von Louis XIV.), als daß nicht die Nothwendigkeit einer Grundreform allgemein und lebhaft gefühlt worden wäre. Man hatte neue, humanere Grundsätze des Strafrechtes aufzustellen. Daher war auch das Strafgesetzbuch, das Frankreich schon während der Revolution erhielt, in einem vergleichungsweise milderen Geiste abgefaßt. Dieses Strafgesetzbuch umfaßte sowohl den theoretischen Theil (**le Code pénal du 25.** Septbr. **1791**), als auch den practischen Theil (**Code des délits et des peines du 3. Brumaire IV.**) den Strafproceß. Jedoch auch diese Strafgesetze des Zwischenrechtes *) bedurften einer Verbesserung. Es wurde daher von der Regierung im Jahre XII. der Republik eine Commission zur Entwerfung eines neuen Strafgesetzbuches niedergesetzt. Die Mitglieder dieser Commission waren: *Blondel*, *Treilhard*, *Oudart*, *Target* und *Viellard*. Der Strafentwurf der Commission **) wurde sämmtlichen Gerichten zur Prüfung und Begutachtung mitgetheilt ***). Der **Code d'instruction criminelle** (der Strafproceß) wurde in der Sitzung

---

lois criminelles de France etc. Par *Muyart de Vouglans*. Paris 1821.

*) Versuch einer Darstellung der Criminalgesetzgebung des republikanischen Frankreich. Von Harscher von Almendingen. In der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. Von Demselben, von Grolmann und Feuerbach. II. Bd. St. 1. Abh. 1. Altes Archiv des Criminalrechts. Von Klein und Kleinchrod. — **Code criminel de la république française ou recueil complèt de toutes les lois composant la législation criminelle etc. Par *Rondonneau*. II. Edit. VII. Vol. Paris 1806.**

) **Projet de Code criminel, correctionnel et de police présenté par la commission nommée par le gouvernement. Paris an XII.

***) **Observations des tribunaux d'appel sur le projet de Code criminel. Paris XIII. II. Vol. — Observations des tribunaux criminels sur le projet de Code criminel. Paris an XIII. VI. Vol.**

des gesetzgebenden Körpers vom Jahre 1809 und der Code pénal (das Strafrecht) in der Sitzung vom Jahre 1810 decretirt). Beide Gesetzbücher erhielten jedoch erst mit dem 1. Januar des Jahres 1811 Gesetzeskraft *). Beiden Gesetzbüchern liegen die Strafgesetze des Zwischenrechtes zum Grunde. Im Ganzen sind aber diese neuen Gesetzbücher strenger und minder freisinnig, strenger, sie haben z. B. das Brandmarken aus dem alten antirevolutionären Strafrechte hervorgeholt, sie haben die Todesstrafen häufiger, dem Diebstahl schwerere Strafen angedroht u. s. w., minder freisinnig, ich erinnere z. B. an die Aufhebung der Anklage-Jury, an die **pouvoir discrétionnaire** der Untersuchungs-Richter, an die Composition der Jury u. s. w. „**Les Codes criminels de 1791 et de l'an IV, nous avaient fait faire quelques pas vers un perfectionnement, que l'état des lumierès reclamait, ceux de 1808 et 1810 au lieu de continuer ce perfectionnement, au lieu même des nous laisser stationnaires, nous ont fait rétrograder, une seule idée à présidée à leur rédaction, celle de rendre le gouvernement maitre de tous les jugemens et par conséquent de toutes les vies et des toutes les libertès.**“ **) Es verdient übrigens bemerkt zu werden, daß die **loi** vom 28. April 1832 bedeutende Verbesserungen, sowohl in Bezug auf den **Code d'instruction criminelle**, als auch auf den **Code pénal** vorgenommen hat. —

Der **Code d'instruction criminelle** zerfällt in zwei Bücher mit einem **titre préliminaire** mit 7 Artikeln. Das Buch I. handelt von der gerichtlichen Polizei. Das Buch II. handelt von den Strafgerichten und dem vor denselben zu beobachtenden Verfahren. Im Ganzen hat das Gesetzbuch über

---

*) Vgl. die kaiserlichen Decrete vom 17. December 1809 u. v. 13. März 1810.

**) *Berenger* justice criminelle pag. 2.

den Proceß 643 Artikel. — Der Code pénal zerfällt in drei Bücher mit einem titre préliminaire mit 5 Artikeln. Das Buch I. handelt von den Strafen überhaupt, das Buch II. von den personnes punissables, excusables et responsables pour crimes et délits, das Buch III. von den einzelnen strafbaren Handlungen und ihrer Bestrafung. Das Buch IV. endlich enthält das Polizei-Gesetzbuch. Im Ganzen hat der Code pénal 484 Artikel. — Uebrigens pflegt man in Frankreich die beiden Gesetzbücher, d. h. den Code d'instruction criminelle und den Code pénal auch mit dem allgemeinen Namen „le Code criminel“ zu bezeichnen.

Nach dem gemeinen französischen Strafprocesse (le Code d'instruction criminelle) giebt es drei Arten von Strafgerichten: 1. einfache Polizei — 2. Zuchtpolizei und 3. Assisen oder Criminalgerichte. In Gemäßheit und im Zusammenhange mit dieser dreifachen Eintheilung der Strafgerichte unterscheidet das französische Strafrecht (le Code pénal) auch drei Arten von strafbaren Handlungen *). Nämlich 1. *Crimes*, d. h. solche, die das Gesetz mit Leibes- oder mit entehrenden Strafen (peines afflictives ou infamantes) belegt. Die Bestrafung der crimes gehört vor die königlichen Gerichtshöfe, resp. die Assisenhöfe (cour d'assises). 2. *Délits*, d. h. solche, die das Gesetz mit Zuchtpolizei-Strafen (peines correctionnelles) belegt. Die Bestrafung derselben fällt in die Competenz der Erstinstanzgerichte, als Tribunale der Zuchtpolizei (tribunaux de police correctionnelle). 3. Contraventions de simple police, d. h. solche strafbare Handlungen, die das Gesetz mit einer einfachen Polizei-Strafe (une peine de simple police) belegt. Die Bestrafung derselben gehört an die einfachen Polizeigerichte der Friedensrichter und Maires (tribunaux de simple police).

---

*) Code pénal art. 1.

Literatur des französischen Strafrechts. **Cours élémentaire des Codes pénal et d'instruction criminelle. Par *Pigeau*. Paris. II. Edit. 1808. — Cours de droit criminel. Par *Berriat Saint-Prix*. Grenoble 1828. III. Edit. — De la justice criminelle en France. Par *Berenger*. Paris 1818. — Observations sur plusieurs points importans de notre législation criminelle. Par *Dupin*. Paris 1821. — Théorie du Code pénal. Par *Chauveau* et *Hélie*. Paris 1823 ff. IV. Vol. — Leçons de droit criminel. Par *Boitard* (Vorlesungen, nach dessem Tode von *Linage* herausgegeben). — Commentaire sur le Code pénal. Par *Carnot*. Paris 1824. II. Vol. — De l'instruction criminelle. Par *Carnot*. II. Edit. Paris 1829 ff. IV. Vol.** (Im vierten Bande sind die Ergänzungen des Werkes.) — **Commentare über den Code pénal sind von *Chauveau*, *Rogron* (Paris 1833), *Pailliet* (Paris 1836), *de Grattier* (Paris 1836). Résumé et conférence des commentaires sur le Code pénal. Par *Garnier-Dubourgneuf* et *Chanoine*. Paris 1836. II. Vol. — Corps de droit criminel. Par *Mars*. Paris 1821. II. Vol. — Manuel d'instruction criminelle. Par *Bourguignon*. III. Edit. Paris 1823. II. Vol. — Jurisprudence des codes criminels.** Von Demselben. **N. E. Paris 1835. III. Vol. — Jurisprudence criminelle. Par *Chauveau*.** (Eine Zeitschrift die mit 1829 ihren Anfang nahm und fortwährend erscheint.) — **Théorie de lois criminelles. Par *Brissot de Warville*. N. Edit. Paris 1836. II. Vol. — Traité du droit pénal. Par *Rossi*. Paris 1829. III. Vol. — Traité de la législation criminelle en France. Par *Légraverend*. III. Edit. rév. par *Duvergier*. Paris 1830. II. Vol. — Leçons préliminaires sur le Code pénal. Par *Bavoux*. Paris 1824.**

§. 6.

Anhang. Von der gerichtlichen Beredsamkeit. *)

Vor allen Civil- und Strafgerichten Frankreichs werden die Rechtssachen mündlich verhandelt. Nur die Instructionen der Civil- und Criminal-Processe sind schriftlich, dagegen die Hauptverhandlung der Civil- und Criminal-Sachen ist immer mündlich. Daher ist für die Personen, welche die Rechte des Staates, oder der Partheien im mündlichen Vortrage zu vertheidigen haben, die gerichtliche Beredsamkeit von hoher Bedeutung. Mit der Beredsamkeit

---

*) Lehrbücher über gerichtliche Beredsamkeit. **Essai d'institutions oratoires. Par *Delamalle*. II. Edit. Paris 1822. II Vol. Eloquence judiciaire. Par *Berryer*. Paris 1836.** Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit von Zachariä. Heidelberg 1810. Die Anleitung zur Vertheidigungskunst im deutschen Criminal-Processe und in dem auf Oeffentlichkeit und Geschwornen-Gerichte gebauten Strafverfahren. Von Mittermaier. Landshut 1815. Gerichtliche Reden: **Oeuvres du chancelier *d'Aguesseau*, contenant ses discours, pour l'ouverture des audiences, ses mercuriales, plaidoyers, réquêtes etc. Nouv. Edit. par *Pardessus*. Paris 1819. XVI Vol. — Collection des chefs-d'œuvres de l'éloquence judiciaire en France recueillis par *Clair* et *Clapier*. Paris 1823 ff. XVIII Vol. — Annales du barreau français ou choix des plaidoyers et mémoires les plus rémarquables, tant en matière civile, qu'en matière criminelle. Par une société des Ictes et de gens des lettres. Paris 1823. XX Vol. — Annales d'éloquence judiciaire en France. Par *Aylier* et *Clair*. Paris 1823 ff. XVIII Vol. — S. auch Causes célébres. Par *Pitaval*. Paris 1734 ff. XXIV Vol.** (späterhin von *Richer* überarbeitet und mehrmals, jedoch nie vollständig, ins Deutsche übersetzt). **Recueil des causes célébres etc. Par *Mejan*. Paris 1808. XXII Vol. — Répertoire général des causes célébres anciennes et modernes, rédigé par une société d'hommes de lettres sous la direction de *B. Saint Edmée*. Paris 1833 ff. XII Vol. —** Endlich die Biographie der **principaux magistrats, avocats et jurisconsultes. Par *Lenormand* et *Charrier* Paris 1826 ff. —** Ueber die Geschichte der gerichtlichen Beredtsamkeit: **Essais historiques sur l'éloquence judiciaire dep. sa naissance jusq. à nos jours. Par *Phelippes de Tronjolly*. Paris 1829. II Vol.**

hat es aber eine ganz eigene Bewandtniß. *Poeta nascitur, rhetor nascitur!* Beredsamkeit kann man nicht studieren, wie die Pandecten oder den Proceß. Das Rednertalent ist angeboren. Die Beredsamkeit ist eine Kunst, und jeder Künstler wird geboren. Nur müssen die Rednertalente geweckt, entwickelt und ausgebildet werden. Die Franzosen haben zwar ganz ausgezeichnete Gerichtsredner aber auch manche Gerichtsschwätzer. Beredsamkeit und Rederei sind gar verschiedene Dinge. Ein Mann der mit Zungenfertigkeit die gründlich studirten Acten dem Gerichte vordemonstrirt, ist noch lange kein Redner. Zungenfertigkeit und Redner-Talent sind himmelweit auseinander. Sonst wäre jede Waschfrau ein Demosthenes, jedes Fischweib ein Cicero. Indessen ist es auch nicht nothwendig, daß jeder, der gerichtliche Vorträge zu halten hat, ein Rhetor sei. Es genügt, wenn er sich nur die Regeln der Anleitungen zur Vertheidigungskunst so in den Kopf getrichtert, daß er nun im Stande ist, einen klaren zusammenhangenden Vortrag zu halten. Es hat nur der die Weihe eines Gerichtsredners der die Macht hat seine Zuhörer aufzuregen, zu erschüttern, zu rühren, zu entflammen und so die geheimsten Saiten der Menschennatur anzuschlagen. Solche Gaben sind aber freie Künste, sind Geheimnisse der Geisterwelt, sind Inspirationen des Augenblicks. Nur die Lieblinge der Natur haben die Schlüssel zu diesen Geheimnissen, die mit ihnen auch zu Grabe gehen. Die Beredsamkeit wirkt oft Wunder. Der Redner ist ein Zauberer. Sein Wort ist die Wünschelruthe. Es dringt zu allen Poren in das Innere und zieht das Herz an tausend Fäden zu ihm hin. Frohsinn, Thränen, Mitleid, Abscheu, Haß, Liebe, Zorn, Stolz sind seine dienstbaren Geister, auf die Beschwörung des Redners erscheinen, auf seinen Wink verschwinden sie. Wie federkräftig, wie dehnbar, wie biegsam, wie geschmeidig ist doch das Wort? Wie leise, wie sanft, wie schmeichelnd, wie süß, wie glühend, aber auch wie eisig, wie bitter, wie schneidend,

wie wild, wie donnernd, ist das Wort? Der Buchstabe ist kalt und todt, das Wort warm und belebt. Der Buchstabe tödtet, das Wort macht lebendig! Wie wurzelkräftig wird ein großes Wort, wie nachhaltig sind die Schwingungen seines Eindruckes auf die horchenden Gemüther. Die feinsten, die entferntesten, kurz alle Nerven werden durch das Wort des Redners magisch berührt, aufgeregt, in den Kampf getrieben gegen widerstrebende Gefühle, gegen feindliche Gesinnungen, um sie besiegt, gefangen, gefesselt dem Redner vor die Füße zu legen.

Warum hat doch in Deutschland das mündliche Verfahren so viele Widersacher?*) Wenn Manche der poetischen oder dramatischen Seite der gerichtlichen Beredsamkeit keinen Geschmack abgewinnen können, so hat das vielleicht einen sehr natürlichen Grund. „Vulpes et uva!“ Allein es ist mir unbegreiflich, wie man auch die materielle die practische Seite der Mündlichkeit so leichtfertig übersehen kann. Wer mag wohl läugnen, daß durch die mündliche Verhandlung das Verfahren abgekürzt, mithin die Prozesse rascher zu Ende gebracht werden? Wer mag läugnen, daß durch einen gediegenen freien Vortrag das Interesse an der Streitsache bei Richter und Redner gesteigert wird? Wer mag läugnen, daß durch eine klare, lichtvolle Darstellung des Redners, die entscheidenden Gesichtspunkte, die Hauptmomente, die Lebensfragen des Processes leichter, behender vorspringen, und sich tiefer einprägen, als durch kalte, trockene, gedehnte Prozeßschriften. Wer weiß, ob nicht die Mündlichkeit der Verhandlung der beste Hebel wäre, um die niedrige Achtung vor dem deutschen Advokaten-Stande etwas mehr aufzurichten! Sind schon in Civilsachen die Vortheile der Mündlichkeit der Rechtspflege von Bedeutung, um wie viel mehr ist dieß

---

*) Vgl. Baron von Drais, Geschichte der badischen Gerichtshöfe. S. 161 ff.

dann in Criminal-Sachen der Fall. Der Einfluß der mündlichen Verhandlung, namentlich auf die Vertheidigung des Angeklagten, ist unberechenbar. Wer als Redner Richtern, Männern von Verstand und Wissenschaft gegenübersteht, der muß, will er nicht alle Schaam ablegen, allgemeinen Floskeln und defensorischen Gemeinplätzen fern bleiben, er muß mit Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit die übernommene Vertheidigung führen. Kommt, wie dieß in Frankreich der Fall ist, zu dieser Mündlichkeit noch die Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen hinzu, so hat die Sache ihre Vollendung. Die Redner-Bühne wird die Arena ausgezeichneter Talente, sie wird die Stufe zu den höchsten Staatsämtern, sie wird die Brücke zum Vertrauen der Mitbürger. Hier ist man stolz auf das Recht der Vertheidigung. Hier bietet man alles auf, um seinem Clienten entweder ein freisprechendes oder doch mindestens ein gemildertes Urtheil auszuwirken. Man hält es für eine heilige Pflicht, die, von einer großen Versammlung gerichtlichen Verhandlungen bewiesene Theilnahme, durch Anstrengung aller Talente, durch Anwendung aller Aufmerksamkeit, aller Sorgfalt und aller Gewissenhaftigkeit würdig zu vergelten. Man hält es für eine heilige Pflicht, durch einen hochsinnigen Eifer den großen Werth eines Instituts anzuerkennen, das mit Recht zu einer der größten Wohlthaten staatsgesellschaftlicher Einsetzungen gerechnet werden muß. Man hält es endlich für eine heilige Pflicht, seinen Mitbürgern zu beurkunden, seine warme Theilnahme am Unglücke, sein hohes Interesse für Gerechtigkeit, seine große Hingebung für den verfolgten Clienten und sein Talent, dies alles auch geltend zu machen. Was gewinnt dadurch die Vertheidigung der Angeklagten an Umfang, Kraft und Gediegenheit, welche Vortheile gewährt dies dem Angeklagten? Wie vieles hat endlich eine solche Vertheidigung vor der seichten Rederei der, nach dem Turnus abgefaßten Defensions-Schriften voraus? „Man kann," sagt Mitter-

maier,*) „wenn man eine große Anzahl der eingereichten Vertheidigungs-Schriften ließt, wenn man sieht, mit welcher Nachlässigkeit Defensoren ein Paar Gemeinplätze und Floskeln anstatt der Vertheidigungs-Gründe angeben..... Richtern es oft nicht übel nehmen, wenn sie mit einer Art von Mißtrauen die Vertheidigungs-Schriften angreifen. Der Geschäftsmechanismus aber, der sich nur zu gerne bei geheimen Inquisitions-Prozessen in die gerichtlichen Verhandlungen einschleicht, ist ein Hauptgrund dieser Erscheinung. Wenn Defensionen in einem auf Publicität gebauten Verfahren, öffentlich mündlich vorgetragen werden müssen, so wird bald ein höheres Interesse auch die Vertheidiger ergreifen und das Vertheidigungs-Institut wird zu Ansehen kommen." **)

---

*) Anleitung zur Vertheidigungskunst. S. 58. Nr. 15.

**) S. auch Archiv des Criminalrechts I. Band. 3. Stück. Nr. 2. Almendingen von dem Schutzverfahren §. 9. Note h.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von Frankreichs heutiger Staatsverfassung *).

Im Allgemeinen.

Nach dem Plane der vorliegenden Schrift kann natürlich nur von den Grundzügen der französischen Staatsverfassung (**droit public**) und von diesen nur in so weit die Rede sein, als sie mit der Gerichtsverfassung, mittelbar oder unmittelbar, zusammenhängen. Denn es bildet ja die richterliche Gewalt, deren Organisation in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt worden ist, einen integrirenden Bestandtheil der französischen Staatsverfassung.

Frankreich ist eine constitutionelle Monarchie. Der König, obwohl das Oberhaupt des Staates (**le chef suprême de l'état**) kann seine königliche Autorität und Gewalt nicht unbedingt, nicht **à son bon plaisir**, wie unter dem **ancien régime**, sondern er kann sie nur innerhalb gewisser,

---

*) S. Charte constitut. von 1814. und die Charte constitut. von 1830. Literatur: Constitut. franç. depuis la révolution jusq. la charte etc. Par *Thierré*. Paris 1821. II. Vol. Commentaire sur la charte constitutionnelle. Paris 1836. Elémens du droit public et administratif. Par *Foucart*. Paris 1834. II. Vol. Droit public et administratif français. Par *Bouchéné-Lefer*. Par. 1830. ff. Code administratif. Par *Fleurigeon*. Par. 1809. VI. Vol. Dictionnaire de droit public et administratif. Par *Albin le Rat de Magnitot et Huard de la Marre*.

durch die Staatsverfassung aufgestellter, Schranken geltend machen. Diese Schranken sollen zugleich auch die Garantie sein für die durch die Staatsverfassung der Nation eingeräumten bürgerlichen Rechte und Freiheiten. Worin bestehen nun diese Schranken der königlichen Gewalt? Welches sind die Gränzen, welche die Staats-Politik dem Könige gezogen hat? Theilnahme der Nation an der Gesetzgebung durch Deputirte und die Trennung der drei Staatsgewalten, der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt (**pouvoir législatif-judiciaire-exécutif**).

§. 1.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Die gesetzgebende Staatsgewalt *) hat das ausschließliche Recht, neue Gesetze **) (**lois**) zu erlassen. Diese Gewalt wird ausgeübt vom Könige, von der Kammer der Pairs (**la chambre des pairs**) und von der Kammer der Abgeordneten (**chambre des députés**) und zwar von diesen drei Autoritäten gemeinschaftlich (**collectivement**). Ein jeder dieser drei Factoren der gesetzgebenden Staats-

---

*) Nach der Verfassung des Kaiserreiches war die gesetzgebende Staatsgewalt dem gesetzgebenden Körper (**corps législatif**) übertragen. Vgl. die **Constitut. v. 22. Frimaire VIII. art. 25. ff., das Sénatus-consulte organique v. 16. Thermidor an X. tit. VII. art. 70. ff., endlich das Sénatus-consulte organique vom 28. Floréal XII. art. 78. ff.**

) Das Wort Gesetze (lois) hat eine engere und eine weitere Bedeutung. In der engeren Bedeutung — wie namentlich hier — bedeutet es Vorschriften der gesetzgebenden Staatsgewalt oder der gesetzgebenden Versammlung. In der weiteren Bedeutung sind darunter alle und jede Quellen des geschriebenen französischen Rechts zu verstehen. So sind z. B. **Sénatus-consulte, kaiserliche Decrete, königliche Verordnungen u. s. w., Gesetze in der weitern Bedeutung.

gewalt hat das Recht zur Initiative *) der Gesetze. Wird ein Gesetzesentwurf von der Majorität der einen und der andern Kammer angenommen und von dem Könige sanctionirt, so hat er Gesetzeskraft und wird zum Staatsgesetze (loi d'état) erhoben **).

Die Mitglieder der Pairs-Kammer werden vom Könige in beliebiger Zahl, und zwar aus der Reihe gewisser Notabilitäten ***) ernannt. Die Prinzen von Geburt sind kraft ihrer Geburt (par droit de naissance) Pairs von Frankreich. Die Würde eines französischen Pairs ist nicht erblich †). Ein Pair hat weder auf Gehalt, noch auf Pension, noch sonst auf eine Dotation Anspruch. Nur nach zurückgelegtem 25. Lebensalter ist der Eintritt in die Pairs-Kammer gestattet. Berathende Stimme erhält man erst mit 30 Jahren. Die Pairs-Kammer wird vom Kanzler von Frankreich (dermalen Baron *Pasquier*) präsidirt. Ein Pair von Frankreich kann nur auf Befehl der Pairs-Kammer verhaftet werden, auch kann ein Pair wegen Verbrechen und Vergehen nur durch die Pairs-Kammer verurtheilt werden. —

---

*) Nach der Charte von 1814. Art. 16. stand allein dem Könige die Initiative der Gesetze zu. S. auch *Sirey* recueil des arrêts. XXV. 1. 200. Unter dem Kaiserreiche hatte gleichfalls nur der Kaiser das Recht, Gesetze vorzuschlagen.

**) Vgl. Charte v. 1830. Art. 14—18.

***) S. die loi v. 29. Dec. 1831. Solche Notabilitäten sind z. B. die Marschälle und Admirale von Frankreich, die Generallieutenants, die Minister, die Staatsräthe, die Präsidenten der Deputirten-Kammer, die Deputirten, die in drei Legislaturen waren und 6 Jahre Dienst hatten, die Präfecten, die Präsidenten, Räthe und der Generalprocurator am Cassationshofe, die ersten Präsidenten und die General-Procuratoren an den cours royales, vorausgesetzt, daß die ersteren 5 und die letztern 6 Jahre im Dienste sind, die Maires von Städten, die 30,000 und mehr Seelen haben, die Präsidenten der Handelsgerichte in Städten, die 30,000 und mehr Einwohner zählen, vorausgesetzt, daß sie 4 Jahre im Dienste sind u. s. w.

†) Loi v. 29. Dec. 1831.

Die Kammer der Abgeordneten besteht aus Deputirten, welche aus der freien Wahl der Wahl-Collegien *) (collèges électoraux) hervorgegangen sind. Frankreich zerfällt in 459 Wahl-Collegien, und jedes Wahl-Collegium wählt einen Deputirten **). Die französische Deputirten-Kammer zählt also 459 Mitglieder ***). Die Deputirten werden auf fünf Jahre gewählt. (Eine französische Legislatur dauert also 5 Jahre). Passiv wahlfähig oder es kann nur Deputirter werden, derjenige, welcher 500 Franken directe Steuern zahlt, und 30 Jahre alt ist †). Der Präsident der Deputirten-Kammer wird immer gleich nach Eröffnung der Kammer-Sitzungen gewählt. Gegen die Mitglieder der Deputirten-Kammer darf weder während der Session, noch 6 Wochen vorher, noch 6 Wochen nachher eine Leibeshaft (**contrainte par corps**) vollzogen werden. Auch darf kein Deputirter **en matière criminelle**, den Fall eines **flagrant délit** allein ausgenommen, ohne Erlaubniß der Kammer verhaftet werden.

Der König endlich ist nicht bloß ein Factor der gesetzgebenden Staatsgewalt, sondern er hat außerdem das Recht die Kammern zusammenzuberufen, sie zu vertagen und aufzulösen. Im Falle einer Kammer-Auflösung muß jedoch innerhalb drei Monaten die neue Zusammenberufung erfolgen. Vom Könige geht auch allein die Sanction und Promulgation der Gesetze aus.

---

*) S. Code électoral (die Loi v. 19. April 1831. Art. 38. ff.). Wer ist Wähler (électeur) in Frankreich? Nur derienige ist Wähler, welcher 25 Jahre alt ist, bürgerliche und politische Rechte genießt (jouissant des droits civils et politiques) und 200 Franken directe Steuern (contributions directes) zahlt. Code électoral Artikel 1.

**) Code électoral art. 39.

***) Code élect. art. 38.

†) Charte constitut. art. 17.

Im Uebrigen verdient noch bemerkt zu werden, daß ein jeder Gesetzes-Vorschlag, der von dem einen oder dem andern der drei Zweige der gesetzgebenden Staatsgewalt verworfen worden ist, in derselben Session nicht, wohl aber in der gleich darauf folgenden wieder vorgelegt werden kann *).

§. 2.

Von der richterlichen Gewalt.

Obgleich alle Justiz vom Könige emanirt (**toute justice émane du roi** **), obwohl die Richter vom Könige resp. von der vollziehenden Gewalt ernannt ***) werden, so ist dennoch die richterliche Gewalt von der vollziehenden Gewalt schlechthin unabhängig †). Kraft dieser Unabhängigkeit können die Richter von der vollziehenden Gewalt (**gouvernement**) weder versetzt, noch entlassen werden. Auch steht es der vollziehenden Gewalt nicht zu, Befehle an die Gerichte ergehen zu lassen. Eben so wenig kann sie eine bei den Gerichten anhängige Sache abberufen, oder sie von einem Tribunale an ein anderes verweisen, oder ein richterliches Urtheil als nicht gesprochen betrachten oder annulliren ††).

---

*) **Charte constitut. art. 48.**

) S. jedoch **Code de commerce art. 615. ff.

***) S. jedoch **Charte constitut. art. 52.**

†) S. jedoch die **Loi v. 7. und v. 14. Octbr. 1790. Loi v. 21. Fructidor III.** Art. **27.** Dann das **Arrêté du gouvernement du 13. Brumaire X. Ordonnance du roi v. 1.** Juni **1828.** Diese Gesetzes-Stellen betreffen die sogenannten „**conflits d'attribution.**“ Vgl. oben S. **20.** f. und auf S. **21.** die Note.

††) Nach dem **Sénatus-consulte organique v. 16. Thermidor X.** Art. **55.** hatte der **Sénat conservateur** die etwas sonderbare Prärogative, Urtheile zu cassiren, welche die Sicherheit des Staates bedrohen würden! Das **Sénatus-consulte v. 28.** August **1813** enthält ein Beispiel einer solchen Cassation. Der Senat hatte sogar das Recht die Jury zu suspendiren. Das **Sénatus-consulte vom 16. Vendémiaire XI.** hat die Functionen der Jury in mehreren Departementen (z. B. im Bar, Morbihan, Rhone-Mündungen) während der Jahre **XI.** und **XII.** suspendirt.

§. 3.

Von der vollziehenden Gewalt.

Im Allgemeinen.

Die vollziehende Gewalt steht ausschließlich dem Staatsoberhaupte, dem Könige, zu (**au roi seul appartient la puissance exécutive** *). Der Konig hat als Inhaber der vollziehenden Gewalt 1) das Recht alle und jede zur Vollziehung der Gesetze erforderlichen Verordnungen **) (**ordonnances**) ohne Zustimmung der Kammern zu erlassen. Es fällt jedoch Entscheidung der Frage, ob eine Verordnung des Königs, welche in die Beurtheilung einer Rechtssache

---

*) Charte von 1830. Art. 12. §. 2.

) Unter dem Kaiserreiche geschah die Vollziehung der Gesetze durch die Decrete des Kaisers. Die kaiserlichen Decrete wurden allein vom Kaiser, kraft des ihm durch die Reichsverfassung ertheilten Rechts, erlassen, die in den Senatus-Consulten oder in den Gesetzen (lois** in der engeren Bedeutung) aufgestellten Grundsätze weiter auszuführen, dunkle oder vieldeutige Gesetze zu erklären, und die zur Vollziehung der Senatus-Consulte und Gesetze nothwendigen Anordnungen zu treffen. **Constitut. du 22. Frimaire VIII. art. 44.** *Merlin* **repert. m. loi. §. III.** Ueber die „**décisions de l'empereur.**“ s. Zachariä Handbuch des französischen Civilrechts **I. 6.** Note **6.** Der Kaiser beschränkte sich übrigens nicht auf die bloße Vollziehung, Anwendung und Auslegung der Gesetze, sondern er änderte sie ab und ergänzte sie ganz nach Belieben, und der gehorsame Senat machte keinen Gebrauch, oder vielmehr konnte keinen Gebrauch machen von seinem Rechte der Annullation verfassungswidriger Decrete des Kaisers. S. **Constitut. vom 22. Faimaire VIII. art. 21.** Die kaiserlichen Decrete werden vom heutigen Gerichtsgebrauche (**jurisprudence**) unbedingt als verbindliche Rechtsnormen betrachtet. Vgl. z. B. *Sirey* **XXII. I. 57. XXIV. I. 184. XXVIII. I. 26. XXX. I. 353. XXXI. I. 175.** — Die kaiserl. Decrete können daher auch nur durch ein Gesetz aufgehoben werden. *Sirey* **XXVII. I. 417.** Verordnungen der Könige dagegen können durch bloße Verordnungeu aufgehoben werden. — Was endlich von den Decreten des Kaisers gilt, das gilt auch von den Decreten der Kaiserin Marie Louise, welche sie als Regentin innerhalb ihrer Mandats-Gränzen erlassen hat. *Sirey* **XXX. I. 203. XXX. II. 107. XXX. I. 294.**

eingreift, in die Competenz der Gerichte. *) Auch kann der König Krafft seines Vollziehungs-Rechtes die Gesetze weder außer Krafft setzen, noch von der Vollziehung derselben dispensiren. (**Sans pouvoir jamais ni suspendre les lois, ni dispenser de leur exécution.**) **) — Der König hat 2) das Recht, die Minister und alle Beamten der vollziehenden Gewalt zu ernennen, und diese Beamten, die Richter ausgenommen, nach Belieben abzuberufen. Unter dem König steht die Land- und Seemacht. Er hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Handelstraktate einzugehen.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich, nur seine Minister sind verantwortlich. Daher ist auch jede königliche Verordnung überall ohne Kraft und Wirksamkeit, wenn sie nicht von einem Minister gegengezeichnet (contrasignirt) worden ist. Der Minister ist dann für den Inhalt der Ordonnanz verantwortlich.

§. 4.

Von den Behörden der vollziehenden Gewalt insbesondere.

Die Behörden der vollziehenden Gewalt sind entweder Central-, Districts- oder Lokal-Behörden, je nachdem der Geschäfts-Kreis derselben sich über ganz Frankreich oder nur über einen größern oder kleinern Theil des

---

*) **De l'autorité des ordonnances sur les tribunaux. Par *Yzard*. Paris 1830.** Die Anwendung dieses im Texte aufgestellten Satzes auf einzelne Fälle s. bei *Sirey* **XXX 2. 223, XXXII. 1. 402. XXXIV. 2. 153.**

) **Charte von 1814. Art. 14. Charte von 1830. Art. 13. Die Verfassungs-Urkunde von **1830** unterscheidet sich von der von **1814** durch den im Texte, in französischer Sprache, angeführten Vorbehalt; einen Vorbehalt, welcher durch die bekannten Auftritte im Juli **1830** veranlaßt worden ist.

französischen Territoriums (über ein Departement oder über ein **arrondissement communal**) oder aber endlich sich nur auf einzelne Orte erstreckt. Hierauf beruht nun die Eintheilung der Beamten in Central-, Districts- und Local-Beamte.

I. Central-Beamte sind **1.** die Minister oder Staatssecretäre. Frankreich hat acht Ministerien oder Staatssecretariate: **a)** Krieg, **b)** Inneres, **c)** Auswärtiges, **d)** Justiz und Cultus, **e)** öffentlicher Unterricht, **f)** Seewesen, **g)** Handel, **h)** öffentliche Arbeiten. **2.** Die Mitglieder des Staatsrathes. *)

II. Districts-Beamte. Die Präfecten (**les préfets**) und Unter-Präfecten **sous-préfets**) sind Beamte dieser Art. Die Präfecten stehen einem größern Theile des Territoriums vor. Dieser Theil heißt Departement (**département**). Die Unter-Präfecten sind über einen kleinern Theil gesetzt. Dieser heißt Gemeinde-Bezirk (**arrondissement communal**).

III. Local-Beamte sind die **Maires** (Bürgermeister), d. i. Beamte, deren Amtsgewalt sich nur auf einen einzelnen Ort (eine Gemeinde) erstreckt.

---

*) Ueber die Organisation des Staatsrathes. Vgl. das kaiserliche Decret vom **11.** Juni **1806**, die loi vom **16.** September **1807**, endlich die neueste loi vom **11.** Februar **1837**. S. auch *Mauguin* in der **bibliothèque du barreau**, Jahrgang **1808**. **Tom. I.** S. **281**. *Sirey* **recueil des arrêts VIII. 2. 293. IX. 1. 46.**

Unter der Verfassung des Kaiserreiches hatte der Staatsrath unter anderm auch den Sinn der Gesetze zu entwickeln; also das Recht der authentischen Interpretation. Die Gutachten des Staatsrathes (**les avis du conseil d'état**) vom Kaiser genehmigt, hatten und haben noch jetzt dieselbe rechtsverbindliche Kraft, wie die kaiserlichen Decrete. (Die Staatsrathsgutachten haben ein doppeltes Datum, das des Beschlusses und das der Genehmigung durch den Kaiser. Werden sie nur unter einem einzigen Dato angeführt, so ist dann jederzeit das Datum der Genehmigung zu verstehen.

Die Verschiedenheit der Amtsbezirke der Districts- und Local-Beamten *) steht mit der Eintheilung des französischen Staatsgebietes, oder mit der politischen Geographie Frankreichs im genauesten Zusammenhange.

Ganz Frankreich ist in 87 (im Jahr 1813 in 130) Departemente eingetheilt. Ein jedes Departement besteht aus mehreren Gemeinde-Bezirken (arrondissemens communaux). Ein arrondissement communal aus mehreren Cantonen, und der Canton aus mehreren Gemeinden (communes).

Einem jeden Departemente ist ein Präfect vorgesetzt. Diesem zur Seite steht ein aus drei bis fünf Mitgliedern bestehender Präfectur-Rath (le conseil de préfecture), worin der Präfect präsidirt. Der Präfectur-Rath hat in den der Verwaltung vorbehaltenen Rechtssachen zu entscheiden. (Es ist gleichsam die erste Instanz der Administrativ-Justiz. Der Staatsrath bildet in dieser Hinsicht die zweite In-

---

*) Gesetze über die Districts- und Local-Beamten: Loi du 28. Pluviose VIII. sur la division du territoire français etc. — Loi du 21. Mars 1831. sur l'organisation municipale. — Loi du 22. Juin 1833. sur l'organisation des conseils généraux de département et des conseils d'arrondissement. — Endlich die Loi du Fev. 1837.

Literatur: Du pouvoir municipal et de la police intérieure des communes. Par *Henrion de Pansey*. III. édit. Paris 1833. — Elémens de l'administration municipale. Par *Péchart*. III. édit. Paris 1828. — Sammlungen der Verwaltungs-Gesetze überhaupt sind von *Lépinois* (1825), von *Rondonneau* (V Vol. Paris 1826), von *Duquénel* (III. édit. II Vol. Paris 1826). Andere Gesetzsammlungen betreffen bloß die Municipal-Verwaltungen, z. B. von *Durrieu* (Paris 1826), von *Rogron*, *Guilhon* und *Stourm* (Paris 1833 ff.) — Dictionnaire de l'administration départementale. Par *Péchart*. Paris 1823. — Dictionnaire de l'administration municipale des communes. Von Demselben. Paris 1820. II. Vol. — Handbücher (manuels) für Municipal-Beamte haben herausgegeben: *Rondonneau* (X. édit. Paris 1831. II Vol.), *Dumont* (IX. édit. rév. de *Massé*. Paris 1831), *Leopold* (Paris 1830), *Dujardin* (Paris 1834), *Boyard* (Paris 1836), Journal des communes. Erscheint seit 1828.

stanz *). Der Präfectur-Rath hat jedoch an der Verwaltung selbst keinen Antheil, und sogar in den ihm reservirten Rechtssachen ist der Präfect dem Präfectur-Rath gegenüber mit einer **voix préponderante** ausgerüstet. Ueberdies tritt ein Mal in jedem Jahre in jedem Departemente ein sogenannter General-Rath (**conseil général**) zusammen, um in Verwaltungs-Angelegenheiten des Departements die Wünsche und Bedürfnisse desselben an die Regierung gelangen zu lassen.

Ein jeder Gemeindebezirk (**arrondissement communal**) wird von einem Unter-Präfecten verwaltet. Nur am Sitze der Präfectur gibt es keine Unter-Präfectur. Der Präfect versieht zugleich die Stelle eines **sous-préfet**. Was der **conseil général** für ein Departement ist, das ist der **conseil d'arrondissement** für den Gemeinde-Bezirk.

An der Spitze einer Gemeinde steht der *Maire* (Bürgermeister); ihm zur Seite steht der Gemeinde- oder Municipal-Rath (**le conseil municipal**). Dieser hat in gewissen Fällen eine entscheidende (z. B. beim Budget der Gemeinde), in andern nur eine berathende Stimme. Der Maire steht sowohl unter dem Ministerium des Innern als unter dem der Justiz. Als Verwaltungs-Beamter steht der Maire unter dem Minister des Innern. Dagegen als Beamter des bürgerlichen Standes (**officier de l'état civil**) ist er den Gerichten **) und dem Justiz-Ministerium unterworfen. ***) Der Maire in seiner Eigenschaft als **officier de l'état civil** ist ein Beamter der gerichtlichen Polizei. Er kann daher in dieser Qualität vor Gericht belangt werden (z. B. er weigert sich ein Paar aufzubieten oder zu trauen) und zwar ohne,

---

*) S. oben S. 19 ff.

**) S. Code civil art. 50.

***) Avis du conseil d'état vom 30. Nivôse und vom 4. Pluv. XII. vom 28. Juni 1806. *Merlin*. m. état civil. *Locré*. esprit du Cod. Nap. III. 294. ff.

daß der Kläger zuvor die Ermächtigung *) der Regierung zur Anstellung der Klage nachzusuchen hätte. Uebrigens steht dem Maire als Civilstands-Beamten in keinem Falle und in keiner Beziehung eine Gerichtsbarkeit zu. **)

Bei der Berathung im Staatsrathe über die Frage: ob die Legalhypotheken der Ehefrauen und Minderjährigen der Inscription unterworfen sein sollen oder nicht, machte Napoleon, als erster Consul, folgende bemerkenswerthe Aeußerung: „....depuis qu'il entend discuter le Code civil il s'est souvent aperçu, que la trop grande *simplicité* dans la législation est l'ennemie de la propriété. On ne peut rendre les lois *extrément simples*, sans couper le nœud plutôt, que de le délier et sans livrer *beaucoup de choses à l'incertitude et à l'arbitraire*....“ ***) Auf Frankreichs heutige Staatsverfassung sind diese Worte gleichfalls anwendbar! —

---

*) Welche Ermächtigung erfordert wird, wenn eine Klage gegen einen Administrativ-Beamten gerichtet werden soll.

**) *Merlin.* m. état civil §. 5. nro. 8. *Locré.* législation civ. III. 134.

***) S. Discussions ad art. 2121 du Code civil.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Schluß.

Es giebt in der weiten Geschichte keine Epoche, wo in so kurzer Zeit so Vieles und so Erstaunliches geschah, als in der großen Staatsumwälzung von 1789. Hier sind Tage, Stunden selbst, eine Weltgeschichte. Wie werden die kommenden Geschlechter, die Titanen der Revolution, die colossalen Massen ihrer Ereignisse anstarren, und ihre Häupter und ihre Firnen hoch in den Wolken suchen? Wie Vieles wird ihnen in Mythe zerfließen, weil es ihrer Kleinheit zu groß erscheint? Wie werden sie das Weltmeer dieser Thaten befahren, nach den Schätzen seiner Tiefe forschen, seine Wunder schauen und in freudiger Erschütterung niedersinken vor der menschlichen Geistes- und Willenskraft? Wie zwerghaft, wie verkrüppelt, wie armselig sind doch manche Decennien, selbst Jahrhunderte der Vorzeit, wie müssen sie zusammenschrumpfen neben den gewaltigen Schöpfungen und Riesenwerken der Revolution von 1789? Viel Tugend, viel Geist, viel Größe, viel Adel, viel Wahrheit, aber auch viel Laster, viel Böses, viel Unnatur, viel Lüge, viel Verworfenheit entwand sich ihrem Schooße. Sie hat die Welt gespalten in wüthende Partheien. Sie hat Frankreich durch Gesetze getrennt von ganz Europa. Sie hat die politische und sociale Weltordnung erschüttert. Sie hat Europa in ein ungeheures Schlachtfeld verwandelt. Die Revolution, diese Mutter

so großer und so außerordentlicher Dinge, gebar auch Frankreichs heutige Gesetzgebung.

Gerade dieser innige Zusammenhang, diese Bluts-Verwandtschaft der Gesetzgebung der Franzosen mit dem welthistorischen Drama ihrer Revolution ist es auch, was das Studium dieser Gesetzgebung so anziehend und interessant macht. Man kann die Quellen der Revolution, ihren Lauf, ihre Strömungen, ihre Ebbe und Fluth, ihre Versandung, am Leitfaden der Gesetzgebung Schritt vor Schritt sicher verfolgen. So oft die Wogen der Revolution ihren Rinnsaal verließen, so waren die Verirrungen der Gesetzgebung die natürliche Rückwirkung. In der Wüste des Terrorismus waren selbst die Oasen der Gesetzgebung nur furchtbare Wildnisse! Der Fall der hohen Fluth, ihr Rücktritt in die Ufer der Mäßigung brachte dann auch die heilsamen Reactionen. Wie viele Gesetze des Zwischenrechtes (**droit intermédiaire**) tragen die Spuren der Verirrungen einer wild aufgeregten Zeit! Der Einfluß der Action und Reaction der Staatsumwälzung auf die Gesetzgebung ist vielleicht nirgends deutlicher sichtbar, als in der Lehre von der Ehe, in der Lehre von der elterlichen Gewalt und in der Lehre von den unehelichen Kindern. Hat man nicht das destructive System der Gesetze v. **20.** Septbr. **1792**, v. **8. Nivôse II.**, v. **4. Floréal II.**, v. **24. Vendémiaire III.** *), ein System, wodurch alle Würde der Ehe entzogen und den Ehegatten verstattet war, die Ehe, gleich als wäre sie blos ein gewöhnlicher Gesellschafts-Vertrag, nach Gefallen wieder aufzulösen, ein System, nach welchem die Bigamie nicht mehr als Verbrechen, sondern höchstens als ein kleiner Formfehler zu betrachten war **)? Schauderhaft

*) **S. Lois civiles intermédiaires etc. Par *Sirey* et *Sanfourche Laporte*. Paris 1809. IV. Vol. S. Vol. II. pag. 49. 125. 182.**

) **S. *Nougarède* histoire des lois sur le mariage etc. sur le divorce. Paris XIII. Vol. III. T. II. pag. 374.

ist das Gemälde, das *Favard*, *Siméon* im Rathe der **500** und *Portalis* im Rathe der Alten vom sittlichen Zustande Frankreichs entwarfen, ein Gemälde, das sie ihren Vorschlägen zu einer unaufschiebbaren Reform obiger Gesetze zum Grunde legten. Nach diesem Gemälde zählte Frankreich in dem kurzen Zeitraume von **1792** bis zum Jahre **V.** zwanzigtausend getrennte Ehen!! Dies die Action! Die Reaction, die Verbesserung obiger Gesetze enthält die **loi du 1 jour complémentaire V.** *). Hat nicht ferner das Decret v. **28.** August **1792** die elterliche Gewalt fast gänzlich vernichtet? Hat endlich nicht das Gesetz v. **24.** Juni **1793** die **loi v. Brumaire II.**, die **loi transitoire v. 14. Floréal XI.** die unehelichen Kinder den ehelichen schlechthin gleichgestellt? Hat nicht der **Code civil** im Jahre **1804** alle diese Verirrungen verbessern müssen?

Diese Verirrungen und dieses Wiedereinlenken der Revolution zeigt sich auch bei den Gesetzen über die französische Gerichtsverfassung. Abgesehen davon, daß die alten Gesetzgeber der Franzosen aus den Jahren **1789, 1790** hie und da, wie z. B. bei dem Vermittler-Amte der Friedensrichter **), die Manie hatten, den Mohren der menschlichen Gemeinheit, Selbstsucht, Habgier und Leidenschaft mit dem Strohwische des Gesetzes weiß zu waschen — so sind sie bei Einführung der neuen französischen Gerichtsverfassung im Ganzen von den richtigen Grundsätzen ausgegangen. Hat man nicht Reinheit und Abgeschlossenheit der Justiz, Beschränkung der Richtergewalt, Unabhängigkeit der Richter, Gleichförmigkeit der Justiz-Verwaltung und Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen an die Spitze gestellt? Es ist nur zu bedauern, daß

---

*) Zwar wurden die Gesetze vom **8. Nivôse** und **v. 4 Floréal II.** durch die **Loi v. 14. Thermidor III.** suspendirt. Allein diese Suspension hatte keinen Erfolg.

) Vgl. oben S. **70. ff.

man in Frankreich im Geiſte dieſer Grundlagen nicht bis zu dieſer Stunde fortgebaut hat. *D'Eyraud* würde dann Recht gehabt haben: „**La France peut, quand elle voudra, servir de *modèle* pour une organisation judiciaire.**“ *). Die excentriſche Richtung der Revolution hat zwar auch auf die Geſetze der Gerichtsverfaſſung einen höchſt nachtheiligen Einfluß ausgeübt. Ich brauche nur an die Revolutions-Tribunale zu erinnern, um Alles mit einem Worte zu ſagen! Allein ſchlimmer — weil bleibend — als dieſe Ausartungen war die Art und die Weiſe, wie man in Bezug auf die Gerichtsverfaſſung allmählig wieder eingelenkt hat.

Die Art und Weiſe, wie die geſetzgebende Staatsgewalt in Bezug auf das bürgerliche Recht eingelenkt hat, iſt nun aber ſehr verſchieden von der Art und Weiſe ihres Einlenkens in Anſehung der Gerichtsverfaſſung. Man hat nämlich bei den Civil-Geſetzen nie zu viel eingelenkt, alſo nie den Boden einer offenen Contrerevolution betreten. Im Gegentheile Manche werfen dem **Code civil** ſogar vor, er habe nicht genug die Verirrungen der Geſetzgebung verbeſſert. Warum, ſagen ſie, enthält der **Code civil** eine Eheſcheidung mit gemeinſchaftlicher Uebereinſtimmung (**divorce par consentement mutuel** **) und wegen grober Verunglimpfungen ***)? Warum hat er, bezüglich der elterlichen Gewalt, den Vorbehalt (den Pflichttheil) der Kinder zu hoch angeſetzt? Warum hat er den Eltern das Enterbungs-Recht hinſichtlich ihrer Kinder entzogen? Warum hat er die Dauer der elterlichen Nutznießung nicht einmal bis zur Volljährigkeit, ſondern nur bis zum achtzehnten Jahre der Kinder erſtreckt?

---

*) *D'Eyraud* **de l'administration de la justice et de l'ordre judiciaire en France. III. 446.**

) **Code civil art. 275. ff

***) Die **loi** v. 8. März **1816**, welche die Eheſcheidungen ſchlechthin aufhob, hat die etwas ängſtlichen Gemüther vollkommen beruhiget.

Ueberhaupt warum hat der **Code civil** in der Lehre von der elterlichen Gewalt die moralische Seite der Aufgabe nicht genug ins Auge gefaßt, oder warum hat er in die Moralität des Menschen ein nicht zu rechtfertigendes Mißtrauen gesetzt u. s. w.? Warum sagen sie, ist der **Code civil** so überaus strenge gegen natürliche Kinder? Warum hat er die natürlichen Kinder nicht (wie das römische Recht) in Beziehung auf die Mutter den ehelichen Kindern gleichgestellt? Warum hat man die Paternitäts-Klagen verboten? u. s. w. Dagegen stellt sich die Sache ganz anders hinsichtlich des Einlenkens von Seite der Gesetzgebung in Ansehung der Gesetze über die Gerichtsverfassung.

Hat der **Code civil** vielleicht auch nicht alle Verirrungen an die Excesse des Zwischenrechtes verwischen können oder wollen, hat er sich auch vielleicht nicht genugsam mit dem herkömmlichen Dogma der Jurisprudenz ausgesöhnt, so dürfte die Gesetzgebung in Bezug auf die Gerichtsverfassung der Vorwurf treffen, daß sie zu sehr eingelenkt hat. **La législation n'a-t-elle pas fait le plongeon?** Ja man betrat in Frankreich in Bezug auf die Gerichtsverfassung ganz offen den Weg der Gegenrevolution. Eine eigenthümliche Erscheinung! Hat man nicht die unbedingte Gleichheit vor dem Gesetze vernichtet? Hat man nicht Exceptions-Gerichte eingeführt? Hat man nicht die Anklage-Jury aufgehoben? Hat man nicht die Composition der Jury ganz in die Hände der Regierung gelegt? Hat man nicht den **directeur du jury** mit einem **juge d'instruction** vertauscht? Hat man nicht — eine Zeit lang wenigstens — die Unabhängigkeit der Richter vernichtet? Hat man nicht das öffentliche Ministerium mit widersprechenden, nutzlosen und unnatürlichen Attributionen ausgerüstet? Hat man nicht das Institut der Friedensgerichte seiner ursprünglichen Gestalt beraubt? Hat man nicht die Friedensrichter aus Local-Beamten des Volkes in Agenten der Staats-Regierung, z. B. in Beamten der ge-

richtlichen Polizei, verwandelt? Dies alles sind schreiende Contraste mit dem Geiste und dem Buchstaben der Gerichtsverfassung von **1790**. Es sind lauter Inconsequenzen gegen die Grundsätze einer zweckmäßigen, erleuchteten Gerichtsverfassung. Ich will hier die Gründe nicht untersuchen, welche die Gesetzgebung der Franzosen bestimmt haben mögen, vom starren Grundsatze jenes Jesuiten-Generals „**sint constitutiones ut sunt, aut non sint**“ auf eine so eigenthümliche Art abzuweichen. Vielleicht dürften sich die politischen Gründe des französischen Gesetzgebers und die politischen Gründe des Jesuiten-Generals in einer gewissen Beziehung begegnen! Der Reiz der Herrschaft ist unwiderstehlich! — Es wäre jedoch zu wünschen, daß die Gesetzgebung des heutigen Frankreich den im Jahre **1836** gemachten, aber wegen der vielen feindlichen Stimmen wieder aufgegebenen Plan, einer Reorganisation der Gerichtsverfassung zur gehörigen Zeit wieder aufnehmen wollte. Sie hätte dann nur das mannichfache Gute, das unverkennbar in der französischen Gerichtsverfassung liegt, zu einem harmonischen Ganzen zu verknüpfen, die fremden Elemente auszuscheiden, die Unvollständigkeiten zu ergänzen, die gordischen Knoten der Mißbräuche und Uebelstände mit dem Schwerdte des Gesetzes zu zerhauen, und so den Bau der Gerichtsverfassung einer schönen Vollendung entgegenzuführen. Eine solche Verfassung dürfte nicht wenig dazu beitragen, daß man dann in Frankreich das Gesetz befolgt, nicht aus Furcht, nicht aus Klugheit, sondern aus Liebe, wie in Rom und Sparta *).

Ich habe in Bezug auf die einzelnen Institute der französischen Gerichtsverfassung bald auf Vorzüge, bald auf Mängel derselben aufmerksam gemacht. Es mag sein, daß

*) „A Rome et à Lacédémone on observait les lois non par crainte, non par raison, mais par *passion*.“ *Montesquieu*, grandeur et décadence des Romains chap. IV.

Andere jene Vorzüge Mängel und diese Mängel Vorzüge nennen. Es mag auch sein, daß ich irrig gelobt und irrig getadelt habe. Doch — **errando docemus!** Uebrigens fand ich beim Wiederlesen dieser Capitel zu meiner Freude und Beruhigung kein Haar breit eine Abweichung von meinem Vorsatze: bei Lob und Tadel nur die Sache und nie die Person im Auge zu halten, ingleichen nie aus dem Grundtone der Mäßigung, Ruhe und Unbefangenheit herauszufallen. Wie aber, wenn Jemand in einzelnen Materien „persische Briefe" wittert, wie Hamlets Geist die Morgenluft? Forcirt meine Worte, legt sie auf die Folter, zwängt sie ins Bette des Prokrustes, ihr habt dann „**lettres persannes,**" kurz Alles, was ihr wollt! **Absit!** Ich hoffe und wünsche daher, daß man bei Beurtheilung dieses Buches die angelaufene Brille der Persönlichkeit ablegen und auf dem von mir gewählten freien, offenen Felde der Sächlichkeit Stich halten wird. Nur auf solche Weise kann eine Polemik im Interesse der Wahrheit geführt werden. —

„**Italiam! Italiam .....**" *) Ich schaue das reizende Land der Erholung. Ich bin am Schlusse!

---

*) *Virgilius* **Aeneid. lib. III. v. 523.**

In demselben Verlag ist erschienen:

Lehrbuch
des
französischen Civilrechts.

Von

Dr. Ludwig Frey,

Docenten des französischen Rechts an der Ruprechts-Karls-Universität zu Heidelberg, Mitglied des historischen Instituts zu Paris, vormaligem Lehrer der Rechte an der Universität zu Bern.

Drei starke Bände in gr. 8. brosch. 1840. 4 Thlr. preuss. Cour. oder 7 fl. netto.

Der *deutschen* Literatur des französischen Civilrechts mangelte bisher ein neues Lehrbuch hierüber und es ist ein solches zum fühlbaren Bedürfnisse geworden. Es fehlte ein Werk, das, vorzugsweise für Studirende des „*Code civil*“ bestimmt, in ein fassliches System gekleidet, nur die Grundprincipien des Code und die wichtigsten Folgerungen darstellt, dabei subtile in's Détail gehende Streitfragen abschneidet und nur solche aufnimmt, die auf jene Principien und Folgerungen unmittelbaren Bezug haben, ein Werk, das zugleich auch einen Uebergang zu den grösseren Werken von *Zachariae*, *Toullier*, *Duranton*, *Proudhon*, *Delvincourt*, *Merlin etc.* bilden könnte.

Durch das vorliegende Lehrbuch wird nun dem Publikum ein solches geboten, das dem angegebenen Mangel abhilft und die bisher bestandene Lücke in der deutschen Literatur des französischen Civilrechts würdig ausfüllt. Der Verfasser hat kein Opfer, keine Mühe gescheut, um sein Ziel zu erreichen und die sich gestellte Aufgabe zu lösen. Der Umstand, dass er längere Zeit eigens zu dem Zwecke in Paris gewesen, um die königl. Biblio-

thek daselbst behufs der Ausarbeitung seines Lehrbuchs zu benutzen, dürfte diess zur Genüge beweisen.

Ein Lehrbuch *in drei Bänden* über diese Materie wird Niemanden befremden, der den grossen Umfang der französischen Civilrechtswissenschaft und den Reichthum ihrer Literatur kennt und überdiess die Menge der anzuführenden Cassations-Urtheile (arrêts), der Regierungsbeschlüsse (arrêtés), der kaiserlichen Decrete, der Senatusconsulte, der Staatsrathsgutachten, der ministeriellen Rundschreiben und der königlichen Ordonnanzen kennt, wodurch der Code civil ergänzt, abgeändert und erläutert worden ist.

Obgleich zunächst für akademische Vorlesungen und für Studirende überhaupt berechnet, kann dieses Lehrbuch von jedem *Gebildeten* mit Erfolg benutzt werden, um so mehr als der Verfasser es sich besonders angelegen sein liess, alle *rein wissenschaftliche* Fragen, Beziehungen und Terminologien, *so viel als möglich* in die Noten zu verweisen. Kurz das Lehrbuch soll für das französische Civilrecht in *seiner Art* das sein, was *Mackeldey's* Lehrbuch für das römische Recht ist.

Das Werk ist schön und sorgfältig auf Velinpapier gedruckt, und der Preis ist von dem Verleger desshalb so niedrig gestellt, damit das brauchbare gediegene Werk sich bald allgemeinen Eingang verschaffen kann.

Werner.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frey, Ludwig

Frankreichs Civil- und Criminal-Verfassung krit. dargest

Mannheim 1842
J.gall. 43 mb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549167-0